

Kritische Uebersicht der neuesten Literatur in dem gesammten Gebiete der Staatswissenschaften.

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern

herausgegeben

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Großherz. Hess. geh. Rathe, ordentlichem Professor der Staatswissenschaften an der Univ. zu Leipzig, Correspondenten der Akademie der moral. und polit. Wissenschaften im königlichen Institute zu Paris.

1835.

Zweiter Band.

Leipzig,
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Inhalt des zweiten Bandes des ersten Jahrganges der kritischen Uebersicht.

Der teutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft. Von D. C. F. Nebenius, Großherz. Badisch. Staatsrath, Director d. Ministeriums des Innern, Vorstand der Gesetzgebungscommission und Curator d. Universität Heidelberg; Command. des Großherzogl. Badisch. Zähringer Löwenord. u. d. Großherz. Hessisch. Ludwigord. Karlsruhe, im Verlage der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandl. 1835. VIII u. 474 S. 8.

Der Zweck der vor uns liegenden, in jeder Beziehung sehr interessanten, Schrift, ist (S. 3): den Einfluß zu untersuchen, den der große teutsche Handelsbund auf den Zustand Teutschlands, auf seine Production und seinen Handel, auf gemeinschaftliche, dem Verkehre heilsame, Maasregeln, auf die Finanzkräfte und die Finanzsysteme der teutschen Länder und auf die ökonomische Lage der verschiedenen Volksclassen, auf die Verhältnisse des Vereins zu andern Ländern, und auf den großen Weltverkehr, in allmähliger Entwickelung im Laufe der Zeit, künftighin auszuüben geeignet erscheint. — Um diese, alle Aufmerksamkeit verdienenden, Fragepuncte zu erörtern, giebt der Verf. zuerst in der Einleitung (S. 1—23) eine Uebersicht des von dem Vereine angenommenen Zollsystems, der Haupt- und Grundtendenz desselben und der Divergenzpuncte dieses Systems von dem Verfahren der Regierungen anderer Staaten, welche sich zum Zollsysteme bekennen, namentlich Frankreichs und Englands, und sucht hier im Allgemeinen nachzuweisen, daß der Verein und der von ihm angenommene Zolltarif — dessen Hauptbestimmungen (S. 14—18) kürzlich angedeutet sind — seine beiden Hauptzwecke, Beförderung und Schutz des inländischen Gewerbsfleißes und Besteuerung des Verbrauches fremder Erzeugnisse, auf einfachem Wege verfolge, und von Grundsätzen ausgehe, welche, so lange die übrigen Staaten Europa's bei ihrem Mauthsysteme beharren, im Wesentlichen und mit einigen

Einschränkungen, als richtig anzuerkennen seyen, und daß derselbe daher in seiner Anlage den Keim zur allmähligen Verbesserung alles dessen enthalte, was bis jetzt daran etwa noch fehlerhaft seyn mag.

Um dieses in möglichster Vollständigkeit zu erweisen, spricht der Verf. in den zwei Büchern oder Abtheilungen, in welche seine Betrachtungen zerlegt sind, im ersten Buche 1) von dem Einflusse des Zollsystems des Vereins auf den Umfang der teutschen Manufactur- und Fabrikindustrie (S. 24—75); 2) ob unter der Herrschaft des Vereinssystems ein nachtheiliger Einfluß auf die Productionskosten der Manufactur- und Fabrikindustrie zu erwarten sey? (S. 76—99); 3) vom Einflusse des Zollvereins auf den Ackerbau des Vereinsgebietes (S. 100—124); 4) von dem Einflusse des Vereinssystems auf den innern und äußern Handel (S. 125—139), auf Unternehmungen zur Verbesserung der commerziellen Verbindungswege (S. 140—181), und auf Erleichterung des Handelsverkehrs durch Verabredungen über ein gemeinsames Maas-, Münz- und Gewichtssystem (S. 181—189); 5) von dem Einflusse der Zollvereinigung und des Vereinstarifs auf die Finanzen der vereinigten Länder, a) im Allgemeinen (S. 190—199) und b) insbesondere in Beziehung auf die verzehrbaren Colonialwaaren (S. 199—248); und 6) von den nationalökonomischen Wirkungen der Zollvereinigung überhaupt (S. 249—266); hierauf aber im zweiten Buche von der Stellung und den Verhältnissen des Vereins gegen fremde, nicht dazu gehörige, Staaten und Länder, namentlich 1) die nordteutschen Staaten und Länder (S. 267—286); 2)

Oestreich (S. 287 — 295); 3) die mittlern und kleinern europäischen Staaten und die außereuropäischen Märkte (S. 296 — 311); 4) Rußland (S. 312 — 330); 5) Großbritannien (S. 331 — 350); 6) Frankreich (S. 351 — 413), und schließt hierauf 7) mit einigen allgemeinen Betrachtungen über die Erwartungen und Folgen, welche er, als die wohlthätigen Ergebnisse des Vereines diviniren zu können, sich für berechtigt hält (S. 413 — 416). — Als Anhang sind beigefügt Uebersichten des Handels von 1) Großbritannien (S. 418 — 427); 2) Frankreich (S. 428 — 448); 3) Rußland (S. 449 — 453); 4) den nordamerikanischen Freistaaten (S. 454 — 457) und 5) des Handels von Teutschland mit Großbritannien, Frankreich, Rußland und den nordamerikanischen Freistaaten (S. 458 — 463). Den Beschluß des Ganzen machen (S. 464 — 474) einige Zusätze zum ersten und zweiten Buche, und einige Verbesserungen.

Die nächste und sicherste Folge, welche in Beziehung auf das Manufactur- und Fabrikenwesen in Teutschland von dem Vereine zu erwarten seyn mag, ist, nach dem Verf. (S. 25), im Allgemeinen eine Ausgleichung des im Ganzen noch bestehenden Mißverhältnisses zwischen den beiden Hauptzweigen unsrer Production, Ackerbau und Manufcturindustrie. Die Ausdehnung unserer Manufacturindustrie steht theils insofern zu erwarten, als sie Wirkung fortdauernder hoher Schutzzölle seyn wird; theils insofern, als das angenommene Zollsystem zu freundlicher Verständigung mit andern Ländern über ein System wechselseitiger Mäßigung hinführen wird. Vorzügliche Ausdehnung verspricht sich der Verf. (S. 27 — 34) für die teutschen Wollenmanufacturen; insofern, daß die rohe Wolle, welche bis jetzt aus Teutschland ausgeführt worden ist, in Teutschland ihre Verarbeitung finden werde; indem (S. 32) der auf Wollen-

waaren gelegte Zoll mehr als hinlänglich seyn werde, die fremden, geringern und mittlern, wollenen Stoffe, und insbesondere die Wollentücher, nicht nur gänzlich von der Einfuhr zu verdrängen, sondern auch die Einfuhr der bisher vom Auslande bezogenen feinern Gewebe zu beschränken. — Noch bei weitem mehr aber soll der Verein auf die Manufacturen von Baumwollenwaaren und deren Erweiterung wirken, — des Industrieproducts, welches der Erweiterung der Vereinsindustrie noch das weiteste Feld öffne. — Nach der Berechnung des Verf. (S. 45) beläuft sich der Verbrauch fremder Baumwollenwaaren in den Vereinsländern jetzt jährlich auf 125 — 130,000 Centner (= 33 — 34,000,000 Gulden), der Betrag der eingeführten Garne und Twiste aber auf 225,000 Cntr. (= 20,000,000 Gulden). Die zu diesen Waaren und Garnen verarbeitete rohe Baumwolle läßt sich auf 395,000 Cntr. berechnen; wozu noch das kommt, was in den Vereinsländern selbst an roher Baumwolle verarbeitet wird. Diese zu 130,000 Centner jährlich angenommen, stellt sich dann für die Vereinsstaaten ein jährlicher Bedarf von 525,000 Cntr. roher Baumwolle heraus (S. 46). Diese Masse von Rohstoff erwartet der Verf., bei beschränkter Einfuhr der ausländischen Baumwollenwaaren und Garne, in den Vereinsstaaten künftighin verarbeitet zu sehen; — indem (S. 50) die Anschaffung des rohen Stoffs zu einer solchen Erweiterung der Baumwollenmanufacturen keine Schwierigkeiten darbietet. — Von dieser industriellen Production aber verspricht er sich, nach Abzug des Preises des Rohstoffes, einen Zuwachs zu dem bisherigen Ertrage dieses Industriegegenstandes von jährlich 37, oder, nach Abzug der Zinsen der erforderlichen Capitale, mindestens 35 Millionen Gulden; wovon eine große Anzahl — mindestens 500,000 — von Unternehmern und Arbeitern aller Art, Spinner, Weber, Bleicher, Drucker, Zeichner, Modellzeichner, Maschinisten rc.

eine, durch den einheimischen Bedarf gesicherte, ökonomische Existenz finden würden. Doch glaubt der Verf. (S. 52) selbst, daß es mit der zur Ausdehnung dieses Manufacturzweiges nöthigen Vermehrung unserer teutschen Spinnereien nicht rasch genug gehen möge, um eine Quantität Garn zu liefern, welche, besonders in den nöthigen feinern Sorten, dem einheimischen Bedarfe vollständig entsprechend seyn möchte. Er erwartet indeß auch diese Ausdehnung von dem Schutze, den das Zollsystem diesem Productionszweige in den Vereinsstaaten gewährt, ohne daß zu dem Ende eine plötzliche Erhöhung der Zollsätze auf die Garne nöthig seyn werde (S. 54). Nur eine mäßige Erhöhung, „um den Reiz zu neuen Unternehmungen zu verstärken und dieselben zu beschleunigen", scheint (S. 56) dem Verf. zulässig und nothwendig; denn (S. 54) ein Zoll, der, wie der des Vereinstarifs, vom Werthe der mittlern Garne kaum 4 Procent, von den feinern 2—3, und von den feinsten noch weniger beträgt, sey kein hinlänglicher Sporn zu neuen Unternehmungen.

Es könne nun zwar scheinen, daß diese Unternehmungen ihre günstige Wirkung durch Erhöhung der Preise ihrer Erzeugnisse verlören; allein dem sey nicht also. — Die Unternehmungen, die durch das Zollwesen und den Schutz, welchen die Zölle den inländischen Manufacturen und Fabriken gegen das Ausland gewähren, in diesen Zweigen der Betriebsamkeit hervorgerufen werden mögen, sind, nach dem Verf., keineswegs geeignet zur Erhöhung der Preise der inländischen Gewerbserzeugnisse und zu einer hieraus zu besorgenden Benachtheiligung der Consumenten, besonders der aus den niedern Volksclassen. Die Gefahr einer solchen Erhöhung ist (S. 80) auf dem weitausgedehnten Markte des Vereinsgebietes, und bei der hohen Stufe, welche sämmtliche Manufacturzweige, die einen hier, die andern dort, bereits erreicht haben, in keiner Weise vorhanden. An eine gewinnsüchtige Vereinbarung der Producenten, auf

hohe Preise zu halten, ist auf einem Marktgebiete von fünf und zwanzig Millionen Einwohnern nicht zu denken. Der Ungeschicklichkeit wird man eben so wenig einen Tribut zu entrichten haben. Denn es handelt sich nicht um Einführung ganz neuer, noch nicht gekannter, Productionszweige, sondern nur um die Erweiterung einer bereits vorangeschrittenen Industrie. In beiden Beziehungen, welche auf Erhöhung der Preise wirken könnten, ist demnach nichts zu befürchten. Vielmehr ist der Einfluß, den das Verschwinden der innern Zölle auf die Preise aller minder werthvollen Waaren ausübt, von entschiedenem Vortheile. — Auch eine Erhöhung der Productionskosten wird nicht zu besorgen seyn. Diese könnte mit der Erweiterung der Manufacturproduction nur dann verbunden seyn, wenn die wachsende Nachfrage nach Capitalien zu neuen Unternehmungen den Zinsfuß und die Capitalgewinnste, oder die Nachfrage nach Arbeitern den Arbeitslohn erhöhete, oder wenn die Preise der rohen Stoffe steigen würden. Allein von dem Allen ist keines zu besorgen; wenigstens nicht mit nachtheiligen Folgen. An Capitalen und rohen Stoffen fehlt es in den Vereinslanden nicht. Die Nachfrage nach Arbeitern aber wird (S. 81) mehr dazu dienen, die Klagen über Verdienstlosigkeit zum Verstummen zu bringen, als die Preise der Arbeit zu steigern. Allein wenn die reellen Arbeitslöhne eine mäßige Erhöhung erhalten; so ist der Vortheil, welchen die arbeitende Classe davon zieht, eine Wohlthat, die den Nachtheil weit überwiegt, den sie durch ihren Einfluß auf die Productionskosten, welcher sich auf die Gesammtheit der Consumenten vertheilt, nur immer hervorbringen mag. Eine nominale Erhöhung der Löhne, die als Folge des Preisaufschlages der nothwendigsten Lebensmittel eintreten könnte, wäre eben so wenig zu beklagen. Denn gerade der Druck, den die fremden Zölle auf die Preise der Producte des teutschen Ackerbaues üben, ist eins der Uebel, deren Heilung

man von dem Vereine erwartet. Uebrigens aber werden auch die Ausdehnung des Markts, und die Erleichterungen beim Gebrauche der Communicationswege, der regelmäßige Gang des Verkehrs, und die mit diesem verbundene Sicherheit der Speculationen bei Gewerbsunternehmungen, viele Unternehmer einladen, diejenigen Zweige ihres Gewerbes vorzüglich zu pflegen, in welchen sie sich besonderer Vortheile erfreuen, und dagegen andere Arbeiten zu verlassen, die sie mit minder glücklichem Erfolge bisher betrieben haben mögen, — was denn die Folge haben wird, daß der Manufacturist gewinnt, und der Consument sich zugleich einer Minderung der bisher bestandenen Preise erfreuen mag (S. 86). Allerdings kann es zwar seyn, daß einzelne Artikel, welche das Ausland bei wechselseitig freiem Verkehr liefern würde, im Preise steigen. Allein (S. 92) diese Artikel sind von keiner Bedeutung für die Consumtion der großen Menge. Eine entschiedene Ueberlegenheit möchte die fremde Industrie nur in einigen Gattungen von feinern Waaren, und überhaupt nur in Gegenständen des Luxus und der Mode behaupten. Dabei wird indeß der Betrag der Zölle zum Theile vom Auslande getragen werden; insofern nämlich, als dieses, um seinen Absatz nicht zu verlieren, etwas an den Verkaufspreisen nachlassen müsse, oder solche nicht nach dem Verhältnisse des Zollbetrags steigern kann.

Ein Hauptvortheil, welchen der Verf. aus dem Zollsysteme des Vereins erwartet, wird eine Erhöhung der Preise der Erzeugnisse des Ackerbaues seyn. Die zunehmende Erweiterung der Fabrik- und Manufacturindustrie wird deren Verbrauch im Inlande und folglich auch die Nachfrage nach ihnen steigern, und dabei wird der Stand der Preise jener Erzeugnisse sicherer und stärker seyn, als es bei dem jetzigen so sehr schwankenden Absatze ins Ausland seyn kann, wo unsere Ackerbauproducte, besonders unser Getreide, bald zugelassen, bald ausgeschlossen werden;

was nichts anders als ein starkes Schwanken der Preise dieser Artikel herbeiführen kann. Doch wird dabei die Ausfuhr dieser Erzeugnisse noch immer möglichst frei zu erhalten seyn; und darum mißbilligt der Verf. (S. 103) wohl mit Recht die Idee, durch erhöhete Zölle auf das nach Frankreich ausgehende Schlachtvieh die französische Regierung zur Herabsetzung des auf fremdes Schlachtvieh gelegten hohen Einfuhrzolles nöthigen zu wollen.

Nicht mindere Vortheile, als für die Production, läßt, nach dem Verf., der Zollverein für teutschen Handel hoffen. Die Vermehrung der inländischen Producte werden diesem neue, bisher im auswärtigen Handel gesuchte, Nahrung geben, und die Capitalien, welche bisher dem auswärtigen Handel gewidmet waren, dem innern Verkehr zuführen, auch solche zur Unterstützung der Manufacturisten und Fabrikanten dienen. Um dieses möglichst zu befördern, wünscht der Verf. (S. 121) unsere teutschen Messen, jedoch ohne besondere Begünstigungen, aufrecht erhalten zu sehen, um durch sie unsern Großhändlern die Gelegenheit zu den Verbindungen zu erhalten, welche sie zum Absatze ihrer Vorräthe nöthig haben. Die Beförderung des Großhandels selbst hält der Verf. (S. 130) — und wohl mit Recht — für wünschenswerth für unsern inländischen teutschen Verkehr. Er sieht ihn keineswegs für eine unfruchtbare Einmischung an, der entweder die Gewinnste der Waarenerzeuger vermindere, oder den Verkaufspreis bei dem Absatze an den Consumenten erhöhe. Außerdem wird (S. 141) die im Innern von Teutschland nach keiner Richtung erschwerte, und auf keinem Puncte unterbrochene, von allen Zollabgaben befreiete, Circulation der Güter von minderm Werthe, manche Anlage — insbesondere neue Kunststraßen- und Kanalbauten, Eisenbahnen und Dampfwagen — herbeiführen, und im hohen Grade vortheilhaft machen, welche unter den frühern Umständen die Kosten nicht gelohnt hätte, und die erleicherte, beschleunigte und wohlfeilere Commu-

nication wird wohlthätig auf die Preise der Producte und auf die Nachfrage darnach zurückwirken, und dadurch die Lebhaftigkeit des Handels vermehren. Uebrigens soll bei solchen Anlagen (S. 178) zwar der Staat nicht ohne Theilnahme bleiben; doch soll seine Theilnahme mehr negativer Art seyn, als rein positiver. Für die schicklichste Art seiner Theilnahme — die Prüfung und Genehmigung der Arbeiten und Statuten der Gesellschaften von Privatunternehmern, und ihre Ueberwachung und Controlirung, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt, — scheint dem Verf. darin zu bestehen, daß der Staat sich durch Uebernahme eines Theils der Arbeiten bei jeder Unternehmung interessire, den Actionären einen bestimmten Zinsengenuß garantire, aber auch das Maximum der Gewinnste bestimme, damit der Gesammtheit, oder dem allgemeinen Handel, der gebührende Antheil an den Vortheilen einer fortschreitenden Erleichterung des Transports nicht entgehe. Nur wenn längere Zeit hindurch der reine Ertrag die Zinsen nicht deckt, die Aussicht, daß dieses geschehe, verschwindet, und das Interesse der verwaltenden Actionäre daher bei einer guten Verwaltung nicht mehr betheiligt erscheint, soll es dem Staate freistehen, gegen Fortentrichtung der Zinsen, oder gegen Darlegung des Capitals, die Anlagen als sein Eigenthum zu übernehmen.

Allein nicht blos auf den Gang der Betriebsamkeit und des Verkehrs der Angehörigen der Staaten des Zollvereins wird dieser Verein wirken, auch auf die Finanzen der vereinigten Länder wird er nicht ohne bedeutenden Einfluß seyn und bleiben. Das Erste, wozu er in dieser Hinsicht führen wird, wird eine größere Gleichförmigkeit der Abgabensysteme der Vereinsländer überhaupt seyn. Denn diese Gleichförmigkeit liegt im gemeinsamen Interesse und ist zur Förderung völliger Verkehrsfreiheit unerläßlich nothwendig (S. 191). Dann aber wird, oder soll wenigstens, das angenommene Zollsystem es möglich machen,

die wohlhabendern und reichern Classen des Volkes zur Besteuerung mehr heranzuziehen, dadurch, daß der Vereinstarif eine Reihe von ausländischen Artikeln trifft, welche ausschließlich, oder doch vorzugsweise, zu den Gegenständen des Genusses der Reichen und Wohlhabendern gehören (S. 195). Namentlich ist dieses der Fall bei den verzehrbaren Colonialwaaren. Die in dem Tarif angenommene höhere Besteuerung der Colonialwaaren entspricht, wenn nicht vollständig, doch weit mehr, als fast alle Consumtionsauflagen von einheimischen Producten, wie Wein, Fleisch, Bier rc., diesem Grundsatze der finanziellen Gerechtigkeit (S. 200). Doch glaubt der Verf. (S. 221), daß der Zucker im Vereinstarif zu hoch belegt sey, und sucht dieses durch eine umständliche Vergleichung mit der in Frankreich und England auf diesem Artikel ruhenden Abgaben zu erweisen. Jeden Falls hält er den Zucker im Vergleiche gegen den Caffee zu hoch belegt. Wirklich erscheint dieses schon bei einer Vergleichung der Preise beider Artikel (S. 224—225). Mehr noch aber ergiebt sich die Richtigkeit dieser Behauptung aus dem höhern Grade des Bedürfnisses von Zucker, als des von Caffee. Auch läßt sich die zu hohe Belegung des Zuckers keinesweges damit rechtfertigen, daß man dadurch die Runkelrübenzuckerfabrication zu heben suche, welche sich ohne diesen Schutz bis jetzt neben der Colonialzuckerproduction nicht zu halten vermag. Der Verlust, der dadurch für die Finanzen entstehen würde, würde den Gewinn aus der Förderung des ersterwähnten Productionszweiges zu sehr überwiegen; nicht gerechnet, daß der wachsende Ge- und Verbrauch der Colonialwaaren einer der wichtigsten Hebel der Industrie und des Handels von Europa ist, und daß die Furcht, daß wir mehr Erzeugnisse fremder Welttheile einführen und verzehren würden, als wir bezahlen können, dieses aber uns zur Verarmung hinführen werde, eine eitle, thörichte Furcht ist, mit der man sich seit

zwanzig Jahren zwar fortwährend geängstigt hat, welche aber die Erfahrung fortwährend Lügen straft (S. 229—234). Das schon in den ersten Friedensjahren sogleich eingetretene und seitdem fortgeschrittene Wachsen der Nachfrage nach Colonialproducten hat Europa so wenig geschadet, daß der den Erzeugungsländern gegebene Reiz zu vermehrten Anpflanzungen, in Verbindung mit andern Umständen, in seinen spätern Folgen vielmehr für die europäischen Consumenten durch ein sehr bedeutendes Herabgehen der Preise dieser Artikel sich sehr heilsam erwies (S. 242).

Was die nationalökonomischen Ergebnisse des Zollvereins betrifft; so werden, nach der Ansicht des Verf. (S. 254), die verschiedenen Classen der Gesellschaft im Allgemeinen, und mit wenigen Ausnahmen, die Folgen des Zollvereins in ihrer allmähligen Entwickelung nur auf eine wohlthätige Weise empfinden, insbesondere die Ländereibesitzer, wie die Gewerbsinhaber, die Classe der Arbeiter, wie die Unternehmer und die Capitalbesitzer. Die arbeitende Classe wird sich in Folge des gegebenen Reizes zu industriellen Unternehmungen einer wachsenden Nachfrage nach ihren Diensten erfreuen. Die Besitzer einer höhern Industrie werden als talentvolle Unternehmer leichter die Hülfe der Capitalisten finden, oder als Aufseher, Gehülfen, Werkmeister ꝛc. mehr gesucht und besser bezahlt werden. Die Capitalbesitzer werden zur Anlage ihrer Capitalien aus gleichem Grunde leichter Gelegenheit finden; sey es, daß sie als Unternehmer selbst thätig sind, oder durch Darleihen productive Unternehmungen stützen, oder jene Anlagsplätze benutzen, welche durch Abfluß von Capitalien in den Werkstätten der Industrie frei geworden sind. Die Ländereibesitzer werden die Grundrente allmählig steigen sehen, in Folge der wachsenden Nachfrage nach den Unterhaltsmitteln der industriellen Arbeiter, und nach den rohen Stoffen der Industrie. Die

große Mehrheit des Volkes wird die einheimische Industrie, die gemeinen Manufactur- und Fabrikartikel, die zu ihren Bedürfnissen gehören, mit gleicher Leichtigkeit, wie das Ausland, liefern, die von allen Zollauflagen befreiete Mitbewerbung ihr zum Theile selbst billigere Preise bieten; nur die Wohlhabendern und Reichen werden manche Gegenstände ihres Verbrauchs theurer bezahlen zum Vortheile der arbeitenden Classe, oder der minder bemittelten Steuerpflichtigen.

Auch für die Gestaltung unseres teutschen Verkehrs gegen das Ausland erwartet der Verf. aus dem Vereine mancherlei sehr günstige Ergebnisse. Dazu aber wünscht er zunächst, daß Hannover nnd Braunschweig, und weiter, unsere Hansestädte dem Vereine beitreten, und setzt die Vortheile, welche insbesondere Hannover aus diesem Beitritte zu hoffen haben möchte, (S. 272 — 286) sehr umständlich auseinander. Hätte aber dadurch der Verein die ihm noch abgehende Abrundung erhalten; so hofft der Verf., daß auch Oestreich sich an den Verein anschließen werde. Wenigstens verspricht er sich (S. 289) mit diesem Kaiserstaate eine Verständigung, welche, wenn auch nicht alle Vortheile eines gemeinsamen Zollverbandes in ihrem ganzen Umfange gewährend, doch annähernde Resultate giebt, die eben so den nationellen oder politischen gemeinschaftlichen Interessen, wie dem Interesse des Gewerbsfleißes und des Handels beider Theile zusagen. Denn (S. 290) durch Vereinbarung über umfassende und wesentliche Erleichterungen der wechselseitigen Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, und über größere, beide Gebiete berührende, Unternehmungen zur Beförderung der Gütertransporte, durch Verständigung über gemeinsame Interessen, fremden Märkte und Staaten gegenüber, oder durch ein gemeinsames Handeln und Wirken in dieser Beziehung, sodann durch vertragsmäßige Bestimmungen zum Zwecke der Vernichtung des verderblichen Schleichhandels an den Grenzen der

beiden Gebiete ꝛc., kann zwischen zwei so großen Märkten der Zweck des Vereins so nahe erreicht werden, wie es auf gleichem Wege zwischen einer größern Zahl kleinerer und mittlerer Staaten, welche ihre besondern Einrichtungen behalten wollten, immerhin möglich wäre. — Auch von Rußland hofft der Verf. für den Verein günstige Concessionen. In finanzieller Beziehung sey von solchen Concessionen für Rußland nichts zu besorgen, weil die Artikel, welche von den Vereinslanden nach Rußland gehen, bei ermäßigtem Zolle die finanziellen Ergebnisse des russischen Zollsystems nicht sonderlich bedrohen; die Luxusartikel aber, welche Rußland vom Auslande bezieht und sehr hoch besteuert hat, keine Artikel des teutschen Kunstfleißes sind. In wirthschaftlicher Beziehung sey die Sache zwar etwas mehr bedenklich. Allein wenn in dieser Beziehung Rußland auch seine Zölle nicht bis zu einem Maaße vermindern könne, das die Existenz seiner Manufactur- und Fabrikindustrie vielleicht bedrohen dürfte; so werde doch (S. 315) eine Herabsetzung seiner Tarifsätze, welche sich auf die Erzeugnisse der teutschen Manufacturindustrie beschränkt, für die russische Industrie bei Versorgung des innern Marktes weit weniger fühlbar seyn, als eine allgemeine Verminderung der Schutzzölle, und sich mehr in der Beschränkung der Einfuhr aus andern Ländern äußern. Jeden Falls gingen aus der Verschiedenheit der Lage, des Clima's und anderer Verhältnisse zwischen Teutschland und Rußland, auch bei der nahen Berührung beider Länder, so mannigfaltige natürliche Handelsverbindungen hervor, daß es an Aequivalenten für die Ermäßigung der russischen Zölle von teutschen Manufacturartikeln nicht fehlen könne. Uebrigens aber sey, theils wegen der ungeheuern Ausdehnung des russischen Marktes, theils wegen seiner Verbindung mit Asien und der auf diese Weise zu gewinnenden Verkehrsverhältnisse mit diesem Welttheile, eine Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zwi-

schen Teutschland und dem russischen Reiche zu den glücklichsten Ereignissen zu rechnen; nicht nur der nächsten Folgen wegen, sondern noch mehr in Betrachtung der mittelbaren Wirkungen, welche man zu erwarten berechtigt ist, — worüber sich der Verf. ziemlich weitläuftig (S. 318 — 330) verbreitet. — Insbesondere könne die Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs zwischen dem russischen Reiche und dem teutschen und östreichischen Markte, dem Handel Rußlands mit Asien überhaupt, und natürlich seinem Zwischenhandel mit den entlegensten Märkten dieses Welttheils, nur heilsam seyn. Der russische Landhandel, und insbesondere dessen Caravanenhandel, würde mit dem Seehandel der Engländer und Holländer, welcher Europa mit den Erzeugnissen des innern und östlichen Asiens versorgt, um so glücklicher rivalisiren, je wohlfeiler jener Handel dem asiatischen Markte europäische Erzeugnisse anbieten kann, je lebhafter der Verkehr auf der ganzen Transportlinie ist, welche den Westen Europa's mit Asien verbindet, und je schneller und wohlfeiler, in Folge der wechselnden Bezüge und Versendungen, der Handel seine Umsätze in dieser Richtung, besonders mit Benutzung des Flußgebietes der Donau, und der übrigen in das schwarze Meer einmündenden Ströme, bewerkstelligen kann. — Nicht so günstig sind die Hoffnungen und Erwartungen des Verf. vom Einflusse des Vereins in Beziehung auf Großbritannien. Unter allen Ländern wird, nach der Divination des Verf. (S. 331), Großbritannien den Einfluß des Vereins am meisten fühlen, dennoch aber kein Land weniger, als dieses, sich in der Lage befinden, die Wirkungen des Vereinstarifs zu beseitigen, durch Rückkehr zu einem Systeme der Mäßigung. Wie der Verf. aus den englischen Ein- und Ausfuhrlisten zu erweisen sucht, stieg die Ausfuhr Großbritanniens nach Teutschland seit vierzig bis funfzig Jahren fortschreitend. Das Verhältniß des Werthes seiner Bezüge aus Teutschland zum Werthe seiner Einfuhr nach

Teutschland, fiel von der Hälfte bis auf Ein Zehntheil oder gar Ein Zwölftheil des Betrags der Einfuhr (S. 333); und die Ausfuhr von Großbritannien nach Teutschland betrug, von Waarenartikeln aller Art, nahe an ein Drittheil, von großbritannischen und irischen Producten und Manufacturerzeugnissen hingegen über Ein Drittheil der Ausfuhr Großbritanniens nach allen europäischen Ländern; während die britische Einfuhr aus Teutschland nur ungefähr Ein Zehntheil der Gesammteinfuhr in Großbritannien erreichte (S. 334). Eine Vergleichung der brittischen Ausfuhr nach allen Theilen der Welt mit der Ausfuhr nach Teutschland aber giebt für die neuesten Jahre ein Verhältniß von sechs bis sieben zu Eins (S. 335). — Nun könnte man zwar annehmen wollen, Großbritannien könne sich den Absatz seiner bisher nach Teutschland ausgeführten Waarenartikel durch Aenderungen in seinem Zollsysteme und Concessionen zu Gunsten des Vereins zu erhalten suchen. Inzwischen so etwas hält der Verf. für nicht wohl möglich. Zu tief hat das System der Beschränkung in Großbritannien gewurzelt, zu viele Verhältnisse hat es ergriffen, zu sehr hängt dasselbe mit dem ganzen ökonomischen Zustande Großbritanniens zusammen, als daß die Rückkehr zu einem Systeme der Mäßigung auf eine, andere Länder befriedigende Weise erfolgen könnte, ohne die Interessen zahlreicher Classen zu verletzen, die einen schwer zu besiegenden Widerstand leisten würden (S. 343). Eine bedeutende wechselseitige Erleichterung des Verkehrs durch Herabsetzung der Sätze des großbritannischen Zolltarifs würde zwar dem Britten seine gewohnten Vortheile vorzüglich in allen jenen Zweigen nicht gefährden, welche große Capitalien und wenig Arbeit erfordern. Allein in gar vielen Zweigen, in welchen weniger Arbeitslohn, oder die größere Wohlfeilheit der Rohstoffe, oder andere natürliche Verhältnisse, dem Auslande Vortheil gewähren, würde eine solche

Erleichterung den inländischen Erzeuger in Großbritannien einer ungewohnten, ihm drückend scheinenden, Mitbewerbung preis geben. Auch würde dabei selbst eine bedeutende Verminderung der Vereinszölle der brittischen Industrie schwerlich einen größern Absatz in den Vereinslanden verschaffen, als jene noch vor kurzer Zeit genoß, weil die teutsche Industrie schon durch das Verschwinden der Binnenzölle sich in einer bessern Lage befindet, und eines Schutzes genießt, dessen sie bisher entbehrte. Da bisher Großbritannien überall im Vortheile, und Teutschland im Nachtheile stand; so würde überhaupt, bei einem Versuche einer Vereinbarung, jedes Zugeständniß auf die Grundlage einer wahren Gegenseitigkeit für die Britten den Anschein eines Verlustes erhalten. Jeden Falls aber sind, nach dem Dafürhalten des Verf., entscheidende große Maasregeln zur Begründung eines freien Verkehrs von großbritannischer Seite her um so weniger zu erwarten, als eines Theils die Hülfsmittel, welche Großbritannien in seinem Welthandel findet, den Verlust, welchen es durch Abschließung des teutschen Marktes erleiden mag, weniger fühlbar machen; andern Theils aber und hauptsächlich, weil die größern Nachtheile in der Ferne liegen, und man selten geneigt ist, zur Abwendung eines nur allmählig sich entwickelnden Uebels augenblickliche Opfer zu bringen (S. 344, 345). Ueberhaupt kann man in den Maasregeln, welche von großbritannischer Seite seit einiger Zeit ergriffen worden sind, um frühere Beschränkungen des Handels zu beseitigen oder sie zu mildern, kein Zeichen zu einer ernstlichen Rückkehr zu einer wahrhaft liberalen Handelspolitik, dem Auslande gegen über, finden. Alle diese Maasregeln sind nur auf den einseitigen Vortheil des eignen Landes berechnet, im Gegensatze einer wahren liberalen Handelspolitik, welche jedem Lande seine natürlichen Vortheile möglichst ungeschmälert zu lassen gebietet (S. 348).

Was sich hiernach von Seiten der Britten nicht wohl er-

warten läßt, läßt sich nicht ohne Wahrscheinlichkeit dagegen von Frankreich erwarten. Denn (S. 351) der bisherige Handelsverkehr zwischen Frankreich und Teutschland überhaupt, und insbesondere die Interessen der französischen Manufacturindustrie, werden zunächst bei weitem weniger und nicht in gleichem Grade durch den Vereinstarif afficirt, wie das brittische Handels- und Manufacturinteresse. Auch sind die Productionsverhältnisse der teutschen Länder und ihres westlichen Nachbarlandes, Frankreichs, von der Art, daß, ungeachtet der beschränkenden Gesetzgebung Frankreichs, die Werthe der wechselseitigen Bezüge an Producten und Waaren aller Art, im Ganzen genommen, sich zeither schon weit näher ausgleichen konnten, und daß überdies eine Verständigung über gegenseitige Erleichterungen viel leichter fällt. Beide Theile haben nicht unwichtige gemeinschaftliche Handelsinteressen, deren kräftige Förderung durch den Verein möglich wird. Weit entfernt, daß die günstigere Stellung, welche Teutschland in Folge des Vereins andern Staaten gegen über gewinnt, nachtheilig auf Frankreich zurück zu wirken drohte, ist vielmehr zu erwarten, daß Frankreich, wenigstens mittelbar, an allen den Vortheilen Theil nehmen werde, welche Teutschland durch den Verein in seinem Verkehre mit andern Ländern erringen mag. — Die Bezüge Teutschlands an französischen Waaren betrugen nach den Angaben des Verf. (S. 353, 354) in dem J. 1832 im Ganzen 65,742,368 Franken am Werthe, und etwas mehr als Ein Achttheil von der Ausfuhr französischer Erzeugnisse, etwas weniger aber als Ein Siebentheil der gesammten Ausfuhr von Frankreich an Waaren aller Art. Unter allen mit Frankreich verkehrenden Ländern bezog Teutschland, nach Großbritannien, von dorther die meisten rohen Producte, und nach den vereinigten Staaten von Nordamerika die meisten französischen Fabrik- und Manufacturwaaren. Der Werth der Bezüge, welche Frankreich aus Teutschland erhielt, betrug

(S. 357) ohngefähr Ein Eilftheil der ganzen Einfuhr von Frankreich, und blieb unter funfzehn bis sechszehn Millionen der französischen Einfuhr nach teutschen Ländern stehen. Vergleicht man die Bezüge Frankreichs aus Teutschland für den eigenen Verbrauch von Frankreich, mit seiner Ausfuhr an eigenen Producten und Waaren nach den teutschen Ländern; so zeigt sich, daß diese Ausfuhr zu 65,742,368 Franken, die Einfuhr aus Teutschland zu 50,524,531 Franken angenommen, — wie sie, als im Jahre 1832 bestehend, angenommen wird — um 15,217,837 Franken überstieg, und daß sich die französische Ausfuhr an unverarbeiteten Producten nach Teutschland zu seiner Einfuhr an rohen Producten und Fabrikbedürfnissen ohngefähr wie 1 : 2¼ verhielt, wogegen Teutschland über sieben Mal so viel Fabrikate aus Frankreich, als Frankreich aus Teutschland bezog. Diese fortwährend schwankenden Verhältnisse des teutschen und französischen Handels werden nun zwar allerdings nicht bleiben, wie solche bisher waren. Indeß kann der Einfluß, welchen die teutsche Zollvereinigung auf den Handel mit Frankreich ausüben mag, die Ausfuhr teutscher Producte und Manufacturwaaren nicht unmittelbar afficiren, weil die meisten Artikel der Vereinsländer beim Ausgange entweder ganz frei, oder doch nur mäßig belegt sind. Nur insofern die Zollvereinigung dem Aufblühen der teutschen Fabrik- und Manufacturindustrie günstig ist, und die vermehrte Gewerbsthätigkeit die Nachfrage nach rohen Stoffen und nach den Unterhaltsmitteln der arbeitenden Volksclassen verstärkt, kann sie mittelbar eine Verminderung des Absatzes teutscher Naturproducte nach Frankreich bewirken. Dagegen aber wird wohl die Ausdehnung des Vereinstarifs auf fast alle teutsche Länder, in welchen bisher die Einfuhr fremder Erzeugnisse nicht erschwert war, und die noch überdies als Niederlagen und Trichter zur Einschleppung solcher Waaren in benachbarte teutsche Staaten dien-

ten, nicht ohne fühlbaren unmittelbaren Einfluß auf die Bezüge aus Frankreich bleiben. Allein so wenig der Vereinstarif den französischen Ausfuhrhandel in gleichem Maaße, wie den brittischen zu beschränken droht; so wenig wird die Wirkung dieses Tarifs auch nur von der Ferne her dem Einflusse gleich kommen, den der französische Tarif auf die Ausfuhr aus Teutschland ausübt. Nicht nur nimmt die für jede Gattung von Waaren in einem fixen Geldbetrage bestimmte Abgabe von den darunter begriffenen kostbaren Waarenartikeln, wozu die französischen Fabrikate meistens gehören, eine geringere Fraction des Werthes hinweg; sondern überdies sind auch die Zölle von jenen Waarengattungen, welche den Hauptzweig der französischen Ausfuhr bilden, im Durchschnitte verhältnißmäßig niedriger belegt. Die französische Industrie wird daher höchstens an gemeinen Baumwollenwaaren, auf deren Absatz jedoch schon die Tarife der frühern Vereine eingewirkt haben, einige hundert Centner weniger nach Teutschland verkaufen, auch durch die Beschränkung des Absatzes an feinen Wollentüchern, deren Bezug ebenfalls schon seit einer Reihe von Jahren sich etwas vermindert hat, einen ganz unbedeutenden Verlust erleiden, und in den einfachen oder glatten Seidenzeugen ihre Mitbewerbung etwas erschwert fühlen; dagegen aber in den Hauptzweigen ihrer Ausfuhr, in welchen sie dem guten Geschmacke, der Mannigfaltigkeit und dem Wechsel der Formen, der gefälligen Zeichnung, der glücklichen Wahl der Farben, ihre Erfolge auf dem teutschen Markte bisher verdankte, die Wirkungen des Vereinstarifs wenig empfinden; indem die Abnehmer solcher Waarenartikel selbst durch einen dem Zolle gleichen Aufschlag von fünf bis zehn Procent, sich von der Wahl der gefälligern nicht abhalten lassen werden (S. 367, 368). Nur die Branntwein- und Weinproduction Frankreichs wird ihre Ausfuhr nach Teutschland durch den auf Acht Thaler auf den Centner gelegten Zoll des Vereins besonders beschwert

finden (S. 369). Doch wird diese Beschwerung vielleicht die französische Regierung bestimmen, in andern Artikeln ihres Tarifs, namentlich beim Zolle auf das Schlachtvieh und bei der Getreideeinfuhr, so wie bei der Einfuhr der rohen Wolle, Concessionen zuzugestehen; und dieses um so mehr, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die auf diesen Artikel gelegten Zölle keinesweges die Wirkungen hervorgebracht haben, welche man davon erwartete, auch sich, wie der Verf. (S. 381, 383 und 388) zeigt, ein wirklicher Nutzen für die Ackerbau und Landwirthschaft treibende Classe, die man dadurch begünstigen wollte, nie erwarten läßt.

Unsere Leser werden mit uns die Ueberzeugung theilen, daß der Verf. mit ungemeinem Fleiße, und ungemeiner Sachkenntniß Alles zusammengetragen hat, was zur Würdigung der Folgen und Ergebnisse unseres teutschen Zollvereins erforderlich seyn mag und ins Auge gefaßt werden muß. Auch werden sie weiter mit uns den herzlichen Wunsch theilen, daß die Erwartungen und Hoffnungen verwirklicht werden mögen, die der Verf. auf die Ergebnisse des Vereins in seinen mannigfachen Beziehungen nach innen und nach außen hier dargelegt, und durch seine mit möglichstem Fleiße zusammengetragene Notizen über die Handelsverhältnisse der einzelnen Länder, mit welchen der Verein im Verkehre ist, oder in Verkehr treten mag, zu begründen gesucht hat. Das Einzige, was wir dabei zu bemerken haben, ist das, daß uns manche seiner Hoffnungen und Erwartungen zur Zeit etwas zu sanguinisch zu seyn scheinen; besonders diejenigen, welche er auf die Wirkungen des Vereins zur Förderung des auswärtigen Verkehrs setzt. Ueberhaupt scheint er uns auf die Wirkungen der Schutzzölle etwas zu viel und etwas zu lebendig zu vertrauen, und dabei die verschiedenen Tendenzen unseres Vereinszollwesens, einmal als Finanzmaasregel, und dann wieder als Schutzmaasregel für die Betriebsamkeit und den Verkehr betrachtet, nicht

immer mit der nöthigen Strenge geschieden zu haben. So wenig sich die Vortheile des Vereins insofern verkennen lassen, als durch ihn im Innern der Innungs- und Monopoliengeist in der Wurzel ergriffen und erschüttert ist, welcher bisher in potenzirter Gestalt unsere teutsche inländische Gewerbsamkeit und unsern Verkehr zum auffallenden Nachtheile für den Wohlstand unserer einzelnen teutschen Länder beherrschte; auch, daß weiter durch den Verein unserm teutschen Verkehre eine Gestaltung nach außen hin gegeben ist, die ohne ihn zu erlangen nie möglich gewesen seyn würde; eben so wenig läßt es sich auf der andern Seite verkennen, daß die Befreiung von den Hemmnissen des regen Lebens und der freien Beweglichkeit des teutschen Gewerbsfleißes, welche der Verein gewährt, nicht ohne bedeutende Opfer für einen großen Theil unserer Volksclassen hat erkauft werden müssen; daß dadurch die Abgabenlast, welche die Angehörigen der Vereinsstaaten bisher getroffen hat, und für den größern Theil dieser Angehörigen sehr fühlbar drückend war, nicht verringert, sondern vielmehr in mancherlei Beziehung sehr bedeutend vermehrt worden ist; daß dieses Ergebniß zwar ein solches ist, das sich in der Folge, bei erfolgter Erweiterung unserer Betriebsamkeit, wieder etwas mindern und weniger fühlbar werden kann; daß aber diese Ergebnisse noch in ziemlicher Ferne liegen, vielleicht, wenigstens in der Ausdehnung, wie der Verf. es hofft und erwartet, gar nie zur Erscheinung und Wirklichkeit kommen können. Wenigstens die Vortheile, welche er sich von der von ihm vorzüglich als Förderungsmittel unserer Gewerbsamkeit herausgehobenen Erweiterung unserer Baumwollenwaarenmanufacturen verspricht, scheinen uns noch sehr problematisch und jeden Falls stets sehr precär zu seyn, wenn sie auch zur Verwirklichung sich heranneigen sollten. Der Hauptstützpunct der Betriebsamkeit eines Landes und seiner Angehörigen kann, unserer Ueberzeugung nach, nur der seyn, die Erzeugnisse möglichst zu

veredeln, welche ihm sein Boden und seine auf dessen Benutzung gebauete Betriebsamkeit gewähren; nicht aber kann dieser Stützpunct da gesucht und gefunden werden, wo man die Stoffe für seine Thätigkeit in der Fremde zu suchen hat; und jenen Hauptstützpunct möge auch die Betriebsamkeit unserer Vereinsstaaten nie aus dem Auge verlieren. Der eben angedeutete natürliche Gang der Betriebsamkeit ist immer der richtigste, und die Hauptaufgabe aller Schutzmaasregeln kann keine andere seyn, als diesen natürlichen Gang möglichst zu sichern. Je mehr man sich bei der Förderung unserer Betriebsamkeit künstlichen Mitteln hingiebt; desto unsicherer ist stets der Erfolg. Man erwartet sehr häufig einen bedeutenden sichern Gewinn, während man einem unsichern Vortheile nachstrebt; und für solche Strebungen möge jede Regierung die Ihrigen zu bewahren suchen. — Ist aber diese von uns so eben angedeutete Ansicht über die Bedingungen des Gedeihens der Volksbetriebsamkeit richtig; so dürfen wir wohl die oben herausgehobenen Bemerkungen des Verf. über die Besteuerung des Zuckers bei einer künftigen Revision des Vereinstarifs der Aufmerksamkeit unserer Regierungen empfehlen. Uns scheint wenigstens der Schutz, welchen die Zuckerraffinerie in den Vereinslanden durch die hohe Belegung des Zuckers erhalten soll, ein überaus widernatürlicher Schutz zu seyn. Können die Zuckerraffinerieen in den Vereinsstaaten nicht gleichen Preis halten mit den auswärtigen, sondern kann, wie Ferber in seinen Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie (Berlin 1829, 8. S. 168) bemerkt, der inländische Zuckerraffinadeur seinen Zucker nicht anders, als um sechs Thaler preuß. Courant den Centner theurer liefern, als Hamburger oder andere ausländische Zuckersieder; so ist zuverlässig es besser, man suche jenen zum Aufgeben seines Etablissements zu veranlassen, als man ihn durch Zollbegünstigungen zu dessen Fortsetzung oder

Erweiterung veranlaßt. Der Consument wird hier ohne alle Noth belastet. Lotz.

Der Nationalreichthum, die Finanzen und die Staatsschuld des Königreichs Spanien. Aus dem Spanischen des A. Borrego; ins Teutsche übertragen von D. Kottenkamp. Mannheim, 1834, bei Heinrich Hoff. 123 S. gr.8.

Der Zweck der hier angezeigten Schrift ist, nach der Erklärung des Verf. (S. 5), ein doppelter. Einmal will er die Ursachen der ungenauen Kenntniß und des Irrthums entfernen, womit man den finanziellen Zustand Spaniens bis jetzt beurtheilt hat, und dann will er dem Credite dieses Landes im Auslande eine andere Grundlage verschaffen, als die Berechnungen des Privatinteresse, welche ihn täglich erschüttern oder, mit andern Worten, er will bei den Maasregeln, welche die spanische Regierung hinsichtlich ihres Staatsschuldenwesens ergreifen mag, nicht blos die auswärtigen Gläubiger beachtet wissen, sondern eben so gut die inländischen, damit diese Entschädigungen für die Verluste erhalten, welche die wechselnden Grundsätze über die spanische Staatsschuld seit zwanzig Jahren ihnen verursacht haben. Zu dem Ende giebt er in neun Capiteln zuerst eine historische Uebersicht der spanischen Finanzen (S. 6 — 13), eine ökonomische Statistik Spaniens (S. 24 — 33) und eine Uebersicht der spanischen Staatsschuld (S. 34 — 52); dann aber folgen Betrachtungen über die Hülfsquellen Spaniens, um diese Schuld zu tilgen (S. 52 — 63), über die von den freigewordenen Colonieen zu tragende Schuld (S. 63 — 70), über die hinsichtlich der spanischen Schuld vorgeschlagenen Systeme (S. 70 — 77), über die moralischen Verpflichtungen Spaniens hinsichtlich seiner Gläubiger (S. 78 — 85), über die Sicherheit, welche die spani-

schen Staatspapiere bieten (S. 85 — 100), und über die Nothwendigkeit einer öffentlichen Untersuchung hinsichtlich der Staatsschuld (S. 104 — 116), worauf eine kurze Wiederholung und Darlegung der Hauptergebnisse dieser Betrachtungen, der Schluß (S. 117 — 123) folgt.

Die ersten Capitel enthalten sehr interessante, und wie es scheint aus den besten Quellen, welche man diesfalls in Spanien haben mag, geschöpfte, Notizen über die nationalwirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Spaniens. Die productiven Kräfte von Spanien, hinsichtlich des gegenwärtigen Zustandes seiner Industrie, seines Handels und seines Ackerbaues berechnet der Verf. (S. 33) auf 110,886,526,889 Realen oder 29,551,259,413 Franken an Capital, und 11,731,950,281 Realen oder 3,126,564,749 Franken an jährlichem Ertrage; die öffentlichen Staatseinkünfte in der letzten Zeit jährlich (S. 22. 23) auf jährlich 450,000,000 Realen, den Bedarf zur Deckung der Staatsausgaben, einschließlich des Tilgungsfonds für die Staatsschulden, hingegen auf 600,000,000 Realen, und den Betrag der gesammten am 31. December 1833 vorhanden gewesenen liquidirten und nichtliquidirten Staatsschuld (S. 51) auf 27,908,308,892 Realen oder 8,992,021,750 Fr., wovon das Capital der verzinsten Schuld 15,864,475,611 Realen, oder 3,981,315,933 Franken, und die hiervon zu entrichtenden laufenden und rückständigen Zinsen 704,346,175 Realen, oder 179,164,270 Franken betragen sollen. Der Gesammtbetrag der hierunter begriffenen, seit d. J. 1823 von der königlichen Regierung geschlossenen, Anleihen ist (S. 49) auf 2,650,266,666 Realen oder 677,448,666 Fr. an Capital mit 1,222,410,000 Realen oder 30,622,777 Fr. an Zinsen berechnet. — Diese ungeheuere Schuld, welche Spanien drückt, stammt vorzüglich aus den Regierungen der letzten drei Könige, Karls 3, Karls 4 und Ferdinands 7 her (S. 35 — 41). Bei dem Tode Fer-

dinands 6 bestand die Staatsschuld nur in 1,260,521,565 Realen. Beim Tode Karls 3 war sie schon in Folge des Kriegs gegen England auf 2,640,000,000 Realen gewachsen. Der Krieg gegen Frankreich bei der ersten Coalition unter Karl 4 kostete Spanien 4,700,000,000 Realen, und der im Bunde mit Frankreich gegen England geführte 4,268,007,263 Realen. Die Folge dieses Aufwandes, verbunden mit der sonstigen Unwirthschaft unter Karl 4, vermehrte die Staatsschuld unter dessen Regierung um ungefähr 4,000,000,000 Realen. Zu dieser Vermehrung kam noch eine neue von ungefähr 2,000,000,000 Realen, in der Periode der ersten Restauration in den Jahren 1814—1820; wozu unter der constitutionellen Regierung wieder 1,175,384,918 Realen neue Schulden hinzu kamen. Diese letzte Summe bildete unter der damaligen constitutionellen Regierung ganz allein die laufende Schuld Spaniens. Es war wenigstens die einzige, deren Zinsen dem Staate zur Last fielen; denn die frühere Schuld wurde durch Nationalgüter bezahlt. Indeß bei der zweiten Restauration wurden diese Güter theils der Geistlichkeit wieder zurück gegeben, theils wieder zum Staatseigenthume geschlagen, und die Käufer ohne Entschädigung ihres Besitzes beraubt. Außerdem beging man auch noch die Ungerechtigkeit, die Schuldscheine der Krone, welche die Käufer der Nationalgüter als Zahlung hingegeben hatten, auch ferner als erloschen zu betrachten. Dadurch nun, daß der Verf., bei seiner Berechnung, auf die frühern Schulden, so wie auf die äußerst bedeutenden schwebenden Schulden des Schatzes aus den Zeiten vor d. J. 1808, dann der ersten Restauration, der constitutionellen Regierung und der zweiten Restauration mit Rücksicht genommen hat, stellt sich die von ihm berechnete oben angegebene Schuldenmasse heraus, während solche nach der gewöhnlichen Berechnung um deswillen bei weitem weniger betragend erscheint, weil man in diese Berechnung blos den Betrag der con-

stitutionellen Anleihen, und der von dem letzten Kriege seit der zweiten Restauration gemachten, aufzunehmen pflegt (S. 52).

Die Hülfsquellen Spaniens, um seine Staatsschuld zu tilgen, sucht der Verf. zunächst in dem Staatseigenthume der Regierung. Dieses berechnet er — doch wie es uns scheint etwas zu hoch, indem selbst Kanäle, Brücken, Straßen, Wasserleitungen und öffentliche Gebäude mit 1,064,000,000 Realen in die Rechnung mit aufgenommen sind, die sich doch zuverlässig nicht als Abgabe eines Schuldentilgungsfonds betrachten lassen — (S. 60. 61) auf 12,070,548,000 Realen oder 3,025,636,500 Fr. an Capitalwerth, und 44,412,600 Realen oder 11,271,105 Franken an disponibelm Ertrage. Da indeß (S. 61) der Werth des zur Verfügung stehenden Staatseigenthums, obgleich das Capital dadurch getilgt werden könnte, zu diesem Zwecke nicht ausschließlich bestimmt werden kann und darf, — weil die für die Bedürfnisse der Municipalverwaltung bestimmte Propios (Provinzial- und städtische Gemeindegüter), so wie die Positos (Kornspeicher der Krone, welche für ärmere Bauern von großem Nutzen sind) zum Vortheile des Tilgungsfonds nicht in Anspruch genommen werden können; — so bezeichnet der Verf., als zweites Hülfsobject für die Staatsschuldentilgung, die Güter der Geistlichkeit und frommen Stiftungen. Diese schätzt der Verf. (S. 63. 64) nach ihrem dermaligen Bestande auf 1,247,529,913 Realen oder 336,982,005 Franken an jährlichen Einkünften, und auf 39,111,552,921 Realen an Capitalwerth. Auch wünscht der Verf. (S. 70), daß die freigewordenen Staaten von Südamerika, bei erfolgender Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von der spanischen Herrschaft, zur Uebernahme eines Theils der spanischen Schuld nach deren Bestande von d. J. 1808 herangezogen werden mögen.

Wenn nun aber auch durch die angedeuteten Bestandtheile des spanischen Staatsvermögens dessen Sraatsschulden aus-

reichend bedeckt zu seyn scheinen; so wünscht der Verf. doch nicht, daß diese Bedeckungsmittel ohne Weiteres zum Abtrage der Schuld verwendet werden, weil man (S. 96) eines Theils ein ungeheures Eigenthum um niedrigen Preis veräußern würde, während in der Folge, nach Wiederherstellung des Zutrauens, die Regierung im Staatsinteresse nach dem wirklichen Werthe darüber würde verfügen können; andern Theils aber, was die Güter der Geistlichkeit betrifft, weil die Güter der Geistlichen auf diese Weise nur in die Hände der Banquiers und Capitalisten kommen würden, also eigentlich nicht dem Volke zu gut gehen möchten, und ehe man zur Einziehung der Güter der Geistlichen schreiten könne, vorerst eine Reform der Kirche nöthig sey, durch Mittel, welche zugleich die Last der arbeitenden Classe erleichtern, die zu große Masse des Reichthums der Geistlichkeit vermindern, und zugleich die rückständigen Zinsen der consolidirten Schuld decken würden (S. 99). Der Verf. bringt daher eine Reduction der Zinsen der gänzlich anerkannten eingetragenen Schuld von dem angenommenen Zinssatze von fünf Procent auf drei Procent, und eine Consolidation der noch nicht anerkannten Schuld nach ihrem ganzen sehr niedrigen Courswerthe von vier bis fünf Procent, unter Feststellung einer Verzinsung von drei Procent für das Ergebniß dieser Consolidation, in Vorschlag, wodurch die ganze Schuldenmasse nach seiner Berechnung (S. 94) sich auf 17,506,892,292 Realen herausstellen, und einen pachtlichen Zinsenbedarf von 525,206,766 Realen erfordern werde; wozu die nöthigen Fonds durch Aufhebung der Zehnten, gegen einen von den Grundeigenthümern, als Ablösungsbetrag, auf vierzig Jahre zu übernehmenden Pachtzins, dessen Ertrag der Verf. auf 600,000,000 Realen jährlich annimmt, geschaffen werden könnten (S. 99 — 101). Dadurch würden ohne Belastung des Volkes mit neuen Abgaben, die ihm, wie der Verf. (S. 93 — 96) zeigt, ohnedies

nicht aufgelegt werden konnten, nicht nur die Mittel zur völligen Verzinsung der ganzen Staatsschuld, sondern jährlich noch einen Ueberschuß von 100,000,000 Realen zur Benutzung als Staatsschuldentilgungsfonds erhalten, der, verbunden mit einer Reform der Zollgesetze, deren Ertrag der Verf. (S. 101) zu 50,000,000 Realen jährlich annimmt, und mit dem Ertrage der Staatsgüter, diese zu 44,000,000 Realen angenommen, wohl ganz ausreichend seyn würde, die Regierung aus den Verlegenheiten zu ziehen, in welchen sie jetzt das Schuldenwesen verwickelt hat, und sie auch künftig vor ähnlichen Verlegenheiten zu sichern. Bei dieser dem Zehnten gegebenen Bestimmungen könne man vielleicht fürchten, der Geistlichkeit werde dem Monopole preisgegeben werden, und ihre gegen die neue Ordnung der Dinge aufgeregte Stimmung werde die öffentliche Ruhe in Gefahr bringen. Allein (S. 108) das Bestehen der Geistlichkeit sey auch ohne Zehnten hinlänglich gesichert, wenn man sie in dem übrigen Besitze ihrer Güter nicht störe, deren Einkünfte sich auf 700,000,000 Realen belaufen. Sollte man aber doch auf Schwierigkeiten stoßen, um eine gleiche Vertheilung dieses Einkommens bewerkstelligen zu können; so werde durch Aufhebung einiger Mönchs- oder Nonnenklöster zu helfen seyn, oder die Frömmigkeit des spanischen Volkes das Einkommen seiner Priester durch Einschränkung des herrschenden Luxus beim Kirchendienste erhöhen können.

Wir wissen nicht, welchen Eingang die Ideen und Vorschläge des Verf. in seinem Vaterlande bereits gefunden haben; doch scheinen uns solche nicht unbeachtungswerth zu seyn; wiewohl wir nicht verkennen, daß ihre Durchführung nicht ohne mancherlei Schwierigkeiten seyn wird, und daß, so schonend auch der Verf. die Geistlichkeit zu behandeln sucht, diese sich doch so leicht nicht zu dem bedeutenden Opfer verstehen wird, das der Verf. ihr ansinnt. Lotz.

Kameralistische Encyklopädie. Handbuch der Kameralwissenschaften und ihrer Literatur für Rechts- und Verwaltungsbeamte, Landstände, Gemeinderäthe und Kameralcandidaten. Von D. Edward Baumstark, Privatdocenten an der Universität Heidelberg. Heidelberg und Leipzig, 1835. XVI und 800 S. gr. 8. (4 thlr.).

Es sind von dem Verf. dieser Schrift bereits zwei Werke, ein größeres und ein kleineres, öffentlich bekannt gemacht worden, welche beide sogleich nach ihrer Erscheinung rühmliche Anerkenntniß fanden. Auch das gegenwärtige hat solche theilweise schon gefunden. Mit ihm giebt derselbe eine neue und große, das ganze Gebiet einer Wissenschaft und einen sehr wichtigen Zweig der Staatswissenschaften umfassende, Frucht seiner Arbeit aus. Je umfassender dann aber diese und ihre Bestimmung ist, und jemehr der Verf. in den einzelnen Zweigen derselben schon leistete; desto mehr sind auch der Staatswissenschaft ausschließend gewidmete kritische Blätter berufen, dieses Werk sowohl in Hinsicht seines Planes, als der Durchführung desselben einer nähern Prüfung und Würdigung zu unterwerfen. Es soll daher dieser Plan hier möglichst genau dargelegt, Inhalt und Art und Weise der Darstellung desselben in jedem seiner Theile bezeichnet werden, wobei zunächst im Allgemeinen bemerkt zu werden verdient, daß der teutschen Literatur mit diesem Werke, zwar nicht dem Geiste, aber doch dem Umfange und der Bearbeitung einzelner Theile nach, wieder eine Encyklopädie der Kameralwissenschaften gegeben ist, wie solche im vorigen Jahrhunderte erschienen sind, eine Schrift, in welcher jedem Gegenstande der Kameralwissenschaften nicht nur seine Stelle in einem Systeme derselben angewiesen, sein Gehalt und Wesen in den Hauptgrundzügen angedeutet, sondern in welcher auch ein jeder solcher Gegenstand in ausgedehntem Umfange selbst abgehandelt ist. Das System ist indessen auf die Wirthschaft beschränkt, wogegen freilich die alten ausführlichen Encyklopädieen diese Grenze meist weit überschritten hatten. Der wahre Zweck einer Encyklopädie aber ist, nach dem

eigenen Ausdrucke des Verf., eine kurze systematische Darstellung eines Wissenschaftsgebietes, als Unterricht für Anfänger in demselben, und diese bezweckt dann auch hier der Verf. Auf diese Erklärung und eine historische Entwickelung des teutschen Kammerwesens, als dessen Resultat die Kameralwissenschaft, doch wohl nur in Rücksicht auf einzelne ihrer Theile, richtig bezeichnet ist, und auf eine solche historische Entwickelung des Wesens der Kameralwissenschaft in zwei Perioden, mit Recht vor und nach Adam Smith als dem Gründer der Nationalökonomie, bis auf Rau, den Lehrer des Verf., folgt eine philosophische Entwickelung des kameralischen Systems des Verf. selbst. Das bis hieher genannte gehört der Einleitung an.

Das Treffende, welches diese historische Einleitung mit ihren literärischen Nachweisungen giebt, wird gewiß nicht leicht verkannt werden. Dabei aber möchten wir dennoch fragen, ob derselben nach der Stellung, welche die ökonomisch-politischen Wissenschaften überhaupt nun in dem Gebiete der Staatswissenschaften einnehmen, nicht auch schon eine Hinweisung auf die verschiedenen Systeme gebührt hätte, in welche die erstern sich practisch und theoretisch gestalteten, und welche stets auf die Behandlung der gesammten Kameralwissenschaft eine Einwirkung äußerten, wenn sie gleich die Darstellungen der Privatwirthschaft wenig oder gar nicht unmittelbar, jedoch stets mittelbar auch berührten. Der ersten Periode gehörte das Merkantilsystem an, das stets hier vorleuchtete, der zweiten das Industriesystem, dessen vorherrschende Richtung und Hauptgrundzüge denn auch hier schon bei Darlegung der Verdienste von Adam Smith eine Andeutung fanden; den Uebergang bildete die Physiokratie, deren, wie des erstern, noch gar nicht an dieser Stelle gedacht ist. Bei einer solchen Darstellung wären auch die Verdienste des Britten Stewart, des Teutschen Büsch, des Franzosen Turgot u. a. in Rücksicht der Gesammtausbildung ökonomisch-

politischer Wissenschaft schon an dieser geeigneten Stelle nicht unbeachtet geblieben. Die Urtheile des Verf. über seine näheren Vorgänger und ihre Verdienste möchten auch manche Berichtigung fordern. Schon Niemanns Abriß des sogenannten Kameralstudiums, den der Verf. in seine erste Periode versetzte, wies die Kameralwissenschaften in die Grenze, welche ihr noch jetzt, obgleich mit Beziehung auf die nun entwickelten Grundsätze der Nationalwirthschaft, angewiesen wird und angewiesen werden soll, auf das Gewerbe. Er gehörte nicht unter diejenigen, welche die gesammte Polizeiwissenschaft, welche damals nach des Verf. Ausdruck als das bunteste Allerlei erschien, in sein System aufnahm, wohl aber der Gewerbspflege noch etwas weitere Grenzen setzte, als man sie jetzt zu stellen pflegt. Schmalz, sagt der Verf., drang in die feinern logischen Beziehungen der einzelnen Theile der Kameralwissenschaft gar nicht ein. Bekanntlich war Schmalz Physiokrat, und man mag wohl sagen, der letzte steife Physiokrat in Teutschland, und in dieser Form war seine Encyklopädie der Kameralwissenschaften schon in ihrer ersten Ausgabe in ihren einzelnen Theilen und ihrem Zusammenhange in vollkommener logischer Beziehung geordnet. Wer irgend die staatswirthschaftlichen Schriften von Schmalz kennt, hat ihm gewiß den Vorwurf des Verf. nie gemacht. Ein billigeres Urtheil finden Seegers und Döllingers Schriften, und an Sturms, Webers u. a. Systematisirung wird die Hereinziehung des ganzen Gebietes der Polizei in die Lehre, welche sich nur auf die Wirthschaft beschränken soll, nicht mit Unrecht gerügt. Von Fulda scheint der Verf. seine, obgleich von ihm genannten, Grundsätze in zwei Auflagen kaum zu kennen, wenn er nur den schon 1803 erschienenen Vorläufer derselben seiner Beurtheilung würdigte, und ihm den Vorwurf macht, daß er die Theorie der Gewerbspolizei nicht als etwas Besonderes anerkenne, und ihm auch das Princip

zur logischen Trennung der politischen Theile der Kameralwissenschaften entgangen sey; denn hier sind Privat-, National- und Staatsökonomie strenge gesondert, aber eine jede Einwirkung des Staates auf das Volksvermögen zu der letztern gezogen, und die Nationalökonomie nicht blos als Theorie der Gewerbspolizei, sondern als solche der ganzen Staatsökonomie erkannt. Die Belobungen einer und die Zurechtweisungen andrer Seits, welche Rau zu Theil geworden sind, mögen hier unberücksichtigt bleiben. Werden aber in der „philosophischen Entwickelung des Systems des Verf." die Begriffe und Arten der Güter und Werthe ꝛc. erörtert; so hätte hier Hufelands Staatswirthschaft nicht unberücksichtigt und unerwähnt bleiben sollen, von welcher diese u. a. nähere Begriffsbestimmungen in der teutschen Literatur ausgingen u. s. w.

Das System des Verf. zerlegt seine Wirthschaftslehre im Ganzen in einen allgemeinen und einen besondern Theil. Der allgemeine Theil, oder die allgemein gültigen Grundsätze von dem Erwerb, der Erhaltung und Verwendung des Vermögens, zerfällt ihm in die Erwerbslehre und die Hauswirthschaftslehre; der besondere Theil, oder die Grundsätze und Regeln der verschiedenen Arten von Wirthschaften, aber in die bürgerliche, die Gemeinde- und die öffentliche Wirthschaftslehre. Die bürgerliche zerlegt er wieder in die Gewerbslehre und die Betriebslehre, und erstere in die Stoffgewerbslehre (Erdarbeit, Gewerbsarbeit, Umsatzgewerbe, sonst Landbau, Technologie genannt) und die Dienstgewerbslehre, welche zeigen soll, welche Arten von persönlichen Diensten es gebe, und wie die Dienstgewerbe zu betreiben seyen. Die Gemeindewirthschaftslehre lehrt die Regeln und Grundsätze, wornach das Gemeindevermögen auf zweckmäßige Weise verwaltet, das Gemeindeeinkommen erhoben wird. Sie zerfällt in die Wirthschafts- und Verwaltungs- oder Gemeindehauswirthschaftslehre. Die öffentliche Wirthschaftslehre endlich

zerfällt in die Volkswirthschaftslehre (Nationalökonomie) und Staatswirthschaftslehre. Eine jede hat ihren theoretischen und practischen Theil; erstere die volkswirthschaftliche Gewerbslehre und volkswirthschaftliche Betriebslehre; letztere die Finanzwissenschaft und Finanzverwaltungslehre, eine jede wieder mit ihrer Erwerbslehre und Hauswirthschaftslehre. — Hierin liegt das System des Verfs., dessen Neuheit und Eigenthümlichkeit ihm nicht leicht, zumal in seinen noch weiter gehenden Zergliederungen, Jemand wird bestreiten können und wollen.

Bisher wurde dasjenige, was der Verf. in seiner allgemeinen Wirthschaftslehre, insbesondere der Erwerbslehre erfaßt, der Nationalökonomie zugeschrieben, indem diese überhaupt, und zwar zunächst ohne alle Rücksicht auf Absonderung der Nationen, dargethan hat und darthun soll, wie in irgend gesellschaftlichen Verbindungen Vermögen erworben, vermehrt, vertheilt und verzehrt wird. Bedürfniß überhaupt, Production und Güterquellen, Preistheorie rc., sind die Gegenstände, die der Verf. ihr entnimmt und seiner allgemeinen Erwerbslehre zuweiset, wobei er denn in der Folge unter der Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie von der Thätigkeit der Völker zur Beischaffung, Erhaltung und Verwendung des Volksvermögens spricht, und diese als politische Einheiten einander gegen über und als Gesammtheiten verschiedener einzelner und gesellschaftlicher, wirthschaftlich thätiger Personen für sich betrachtet, und wo denn also hier wieder die Rede seyn muß von den Güterquellen, Production, Preis, Arten desselben u. s. w. In dieser Art ist die Nationalökonomie, ein so innig zusammenhängendes Ganzes, das sich über die Materie von dem gesellschaftlichen Erwerbe überhaupt zu verbreiten hat, zerrissen, und Wiederholungen bleiben unvermeidlich, wogegen sich bei ihrer Gesammtaufnahme unter Anwendung auf kleinere wie größere gesellschaftliche Verbindungen ihr Gegenstand zusammenhängend, klar und einfach entwickeln

läßt. Mit der eigenen Darstellung einer allgemeinen Hauswirthschaftslehre, als der besondern Berücksichtigung von Wirthschaftspersonen und ihren Verhältnissen, Gesindezwangsarbeiten, Tagelöhnerarbeiten, Hausrechnungen ꝛc., mag man sich, auch bei Erfassung des vorhin genannten Begriffes von der National- oder gesellschaftlichen Wirthschaftslehre überhaupt, eher vereinigen können, wenn man einmal diesen Gegenstand für sich beleuchten will, und ihn nicht blos der Privat- oder bürgerlichen Oekonomie oder, insofern er ein Ausfluß öffentlicher Gewalt seyn soll, der Polizei anheim stellt. Auch mag in einzelnen Zweigen der bürgerlichen Wirthschaftslehre, Landbau, Handel, Dienstgewerben, je nach ihren Eigenthümlichkeiten, eine besondere Hauswirthschaftslehre, als Betriebslehre wieder erscheinen. In der öffentlichen Wirthschaftslehre aber eine besondere Hauswirthschaftslehre aufzustellen, und darunter die Lehre von der Bevölkerung, von dem Verhältnisse der Production und der Consumtion zu erfassen, alsdann die Hauswirthschaftslehre auf die Ur-, Kunst- und Umsatzgewerbe wieder anzuwenden; eine volkswirthschaftliche Betriebslehre aufzustellen, und da wieder von dem Betriebe der volkswirthschaftlichen Hauswirthschaft, und so ferner in der Finanzwissenschaft von der Staatshauswirthschaft zu sprechen, und dieses Alles in eine Menge von Theilen, Abschnitten, Abtheilungen, Bücher, Absätze, Hauptstücke und Stücke, mit steten Wiederkehrungen in jede besondere Anwendung zu bringen, ist gewiß eine Verwickelung, aus welcher auch der geduldige Leser sich kaum wird herausfinden können. Man fragt daher billig, wozu soll diese Zersplitterung dienen in Behandlung von Gegenständen, die so einfach und natürlich sich ordnen lassen, wenn man nicht in jedem besondern Theile dasjenige stets wieder anwenden will, was sich theils mit wenigen Worten in einem einzelnen derselben sagen, theils in einen einfach geordneten Inhalt der einzelnen Haupttheile leicht eintragen läßt, wenn man nicht

überhaupt das Systematisiren zu weit treibt? Wir wünschen zwar mit dem Verf innig, daß sein Werk dem Geiste der behandelten Wissenschaft bei den Benützern desselben einen neuen Schwung gebe, müssen aber befürchten, die vorliegende Verwickelung möchte einiges Hemmniß desselben werden.

Die bürgerliche Wirthschaftslehre beginnt S. 107 und läuft bis S. 505, die Gemeindewirthschaftslehre ist kürzer zusammengezogen bis S. 532, und der übrige Theil ist der öffentlichen Wirthschaftslehre gewidmet. Ein jeder, zumal der Theile der erstern, ist mit einer Ausführlichkeit dargestellt, daß er als ein eignes Handbuch einer solchen Lehre betrachtet werden kann. Inwiefern sich dieses, nach der eigenen Erklärung des Verf. von einer Encyklopädie, mit einer Encyklopädie der gesammten Kameralwissenschaften verträgt, ist wohl im Allgemeinen leicht zu erkennen, mag aber im Besondern der eigenen Beurtheilung eines Jeden, der ein solches Werk nützen will, anheimgestellt bleiben. Wir begnügen uns hier mit der Bemerkung, daß wir nicht die schon wiederholt aufgestellte Ansicht theilen, nach welcher die bürgerliche Wirthschaftslehre den ausschließenden Gegenstand der Kameralwissenschaft bilde. Der Name trägt nichts zu der Sache bei. Insofern mag dieser jener ausschließend beigelegt werden, obgleich gegen den herrschenden Sprachgebrauch; aber die bürgerliche Wirthschaftslehre soll mehr nur als eine Vorkenntniß der öffentlichen für den Verwaltungsbeamten zur Sprache kommen, und eben damit stets auch nur mit Hinsicht auf letztere in einer denselben gewidmeten Encyklopädie behandelt werden. Indessen ist hier allerdings auch die öffentliche Wirthschaftslehre in großem Umfange berücksichtigt, und so viel schon gegen den ganzen Plan des Verf. eingewandt wurde; so darf andrer Seits nicht verkannt werden, daß einzelne Zweige der erstern und letztern in sich recht gut durchgeführt sind, und insbesondere auf eine Vollständigkeit in Nachweisung der Litera-

tur dabei Rücksicht genommen ist, die man sonst, selbst in ausschließend diesen Zweigen gewidmeten Werken, selten findet, und die, wie einzelne Darstellungsarten des Verf., den Werth dieses Werkes begründen.

Die Bergbaukunde, welche der Verf. in der bürgerlichen Wirthschaftslehre zuerst abhandelt, weiset, selbst ohne Abbildungen, die wichtigsten hier gebräuchlichen Werkzeuge, die Arbeiten und Anstalten möglichst deutlich nach. Von den Torfgräbereien, Steinbrüchen, Abbau-, Salzwerken &c. wird in dieser besondern Gewerbslehre gehandelt; alsdann von dem bergmännischen Betriebe, der Organisation und Leitung desselben, den bergmännischen Einkünften, den Anschlägen, der Buchführung &c. in der Betriebslehre.

Die landwirthschaftliche Gewerbslehre zerfällt in die Landbaulehre und Thierzuchtlehre, eine jede mit ihrem allgemeinen und besondern Theile. Die Lehre von dem Boden wird nach den mehrfachen neuern Untersuchungen der Agronomen dargestellt, die besondere Feldbaulehre in das Detail der einzelnen Gattungen von Feld- und Gartenfrüchten, die Thierzuchtlehre in gleicher Art verfolgt, und die landwirthschaftliche Betriebslehre als zweiter Theil angeknüpft. Einzelne Theile der letztern, z. B. die Buchführung, Fertigung der Grund- und Nutzungsanschläge, sind wohl nur zu kurz, in Vergleichung mit den Theilen der speciellen Landwirthschaft, berücksichtigt, insofern gerade diese für den Kameralisten eine offenbar weit höhere Wichtigkeit haben, als die ohnehin von Localverhältnissen so abhängige Behandlung einzelner Gewächse und Thiere. In gleicher Art ist die Forstwirthschaftslehre entwickelt; aber auch hier möchte man aus gleichen Gründen und Rücksichten, wie in vorigem Abschnitte, bei der übrigen Ausdehnung des Werkes, eine vollständigere Ausführung der Betriebslehre, z. B. der Forsttaxation &c., eher erwarten; dann besondere Regeln über den Anbau und die Zucht der einzelnen Waldbäume.

In der Technologie stellt der Verf. eine allgemeine Gewerkslehre, technische Material- und Geräthkunde voran. Die letztere umfaßt die chemischen und mechanischen Geräthschaften zur Aufnahme und Fortpflanzung der Kraft, als Thier-, Wasser-, Luft-, Dampfmaschinen ꝛc. In der besondern Gewerkslehre folgt die Verarbeitung mineralischer Producte, pflanzlicher Stoffe, thierischer Stoffe, gemischter Stoffe. Dieses Alles erscheint nun aber in einer Encyklopädie der Kameralwissenschaften gewiß viel zu ausgedehnt, bei aller dieser Ausdehnung doch wieder zu beschränkt im Einzelnen, und eben darum nicht an seinem Orte; denn wer wird in einer solchen Encyklopädie noch jetzt die Beschreibung der Dampfmaschinen, der Mühlwerke verschiedener Art, des Hüttenwesens, der Brauereien, Brennereien u. s. w. suchen, und sich mit der kurzen Beschreibung, ohne alle Anschauung auch nur von irgend einer Abbildung, begnügen können, wenn er sich einige Einsicht in ein solches Gewerke oder Hilfsmittel desselben verschaffen will? Dergleichen ist offenbar der speciellen Technologie zu überlassen, und welche Auswahl dieser Gewerbe soll hier dem Kameralisten genügen, von denen auch selbst ein Jeder, je nach seinen Verhältnissen dieses oder jenes Gewerke näher zu kennen, seine Gründe hat? „Die Menge der einzelnen Gewerke, sagt der Verf. selbst, ist zu groß, als daß hier mehr, als von jeder Gattung ein oder das andere Beispiel angeführt werden könnte, und selbst diese können nur andeutungsweise dargestellt werden"; aber auch mit diesem andeutungs- und beispielsweisen Verfahren ist hier zu viel geschehen. Es überweiset ja auch sogar der Verf. selbst, laut der Vorrede, die ganze Technologie den polytechnischen Schulen. Auf gleiche Art verhält es sich mit seiner werkmännischen Betriebslehre. Unter diesem Titel wird angemerkt und kann auch wohl nur angemerkt werden, daß ein jedes Gewerke Natur- und Verkehrsmittel, Arbeit und Capital zu seinem Betriebe erfordere, daß

Selbstverwaltung oder Verpachtung statt finden könne, Versuche oder Leitung bei jeder Betriebsart nöthig seyen, und Geld- und Naturaleinnahmen vorkommen ꝛc. Da aber hier bei der großen Verschiedenheit solcher Gewerbe in Ganzen und im Einzelnen ein jedes seine eigenthümliche Betriebsart fordert, und Regeln wie für den landwirthschaftlichen Betrieb, in welchem solche große Verschiedenheiten wie in dem werkmännischen Betriebe, nicht statt finden, sich außer den in der Natur aller Gewerbe liegenden nicht geben lassen; so ist auch so wenig abzusehen, was diese werkmännische Betriebslehre eigentlich bezwecken soll, als eine solche Technologie in einem Handbuche für Verwaltungsbeamte und Landstände. Wer sich mit diesen Gegenständen vertraut machen soll, sucht in einer Encyklopädie dieser Art die allgemeinen Begriffe der Technologie, ihr Gebiet, ihre Zergliederungs- und Behandlungsart mit Verweisung auf Werke kennen zu lernen, die ihnen oder ihren einzelnen Theilen in größerem oder kleinerem Umfange gewidmet sind, und geht dann zu solchen Werken über. Diese Werke hat denn auch der Verf. vielseitig nachgewiesen, und in diesen Nachweisungen ist das Verdienstliche seines Werkes hier gewiß mehr zu suchen und zu finden, als in seinen einzelnen kurzen Darstellungen der von ihm ausgewählten mechanischen und chemischen Gewerke.

Die Darstellung der Handelslehre, hier Umsatzgewerbslehre genannt, ein mehr in sich abgeschlossenes Gewerbe, als die unendlich mannichfaltigen Fabrikationsarten, erscheint für die Behandlungsart des Verf. geeigneter, und ist in derselben auch wirklich lehrreich, jedoch, zumal in Vergleichung mit den vorangegangenen Gegenständen und bei ihrer besondern Wichtigkeit für den Staatswirth, verhältnißmäßig zu kurz behandelt. Sie ist wieder zerlegt in die Umsatzgewerbslehre und Betriebslehre, und erstere in die Handels- und Leihgewerbslehre. Eine jede hat wieder ihren allgemeinen und besondern Theil. Der Verf.

handelt hier zunächst von Waaren, Maas und Gewicht, Geld, Münze, Papieren, Wechsel, Noten- und Girobanken, den Handelsarten, Handelswegen rc. Die Umsatzbetriebslehre weiset die Regeln der Organisation, Leitung des Betriebs und die Buchhaltungsarten nach.

Die hierauf folgende Dienstgewerbslehre ist zwar ihrem wahren Begriffe nach genau bezeichnet, bedürfte jedoch der ihr gewidmeten nähern Berücksichtigung kaum.

Die Gemeindewirthschaftslehre erscheint bei dem Verf. als ein Zwischenglied der bürgerlichen und der öffentlichen Wirthschaftslehre. Es erfaßt derselbe unter ihr aber nicht die Wirthschaft einer Gesellschaft, wie sie in Hinsicht auf Nationen von ihm in dem dritten Haupttheile der öffentlichen Wirthschaftslehre durchgeführt wird, als Volks- oder gesellschaftliche Wirthschaftslehre, Wirthschaftspflege und Staatswirthschaft oder Finanzkunde; sondern er bezieht dieselbe nur auf die letztere, nämlich auf das Gemeindevermögen und seine Verwaltung, mithin auf das Gemeindefinanzwesen. Das Gemeindefinanzwesen aber ruht, nach unserm Erachten, auf denselben Grundlagen, wie das öffentliche des Staats, mithin auf allgemeinen Principien der National- oder Völker-, überhaupt denen der gesellschaftlichen Oekonomie, und hiernach hätten diese Principien dieser Materie so gut vorangehen sollen, als der Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft. Wie eine Gemeinde, Amt, Kreis, Provinz und Staat ein abgeschlossenes Ganzes ist und seine eigenthümliche Wirthschaft hat; so ließen sich dergleichen Zergliederungen noch weiter und weiter treiben in Amts-, Kreis-, Provinzialwirthschaften. Es werden dabei die allgemeinen Grundsätze der National- oder gesellschaftlichen Wirthschaft immer dieselben bleiben, und deswegen immer voranzustellen seyn, aber Modificationen, wie in den Gemeindewirthschaften eintreten, nicht blos in Hinsicht auf die Finanzwirthschaft dieser Gesellschaften, sondern auch in Hin-

sicht auf ihre gesellschaftliche Wirthschaftspflege. Insofern vermag man die Gemeindewirthschaftslehre in ihrem weiteren Begriffe sowohl, als in dem engern des Verf., der nur auf das Gemeindefinanzwesen bezogen ist, als ein Zwischenglied zwischen bürgerlicher und öffentlicher Wirthschaftslehre nicht zu erkennen, sondern sie ist ein Theil der letztern, und hätte der allgemeinen Nationalwirthschaftslehre zu folgen. Auch in dem beschränkten Sinne, in dem sie der Verf. nahm, hätte sie sich der Finanzwissenschaft nur mit ihren besondern Modificationen anzuschließen. Der Verf. behandelt sie hier, gleich den frühern Abtheilungen, unter Gemeindeerwerbswirthschaft und Gemeindehauswirthschaft. In ersterer spricht er von der Bewirthschaftung der Gemeindeliegenschaften, Gemeindegerechtsamen, die ihnen ein Einkommen gewähren, Gemeinde-Activcapitalien, Umlagen oder Steuern, der Benutzung des Gemeindecredits, und in der Hauswirthschaftslehre von der Bestellung der Gemeindewirthschaften, ihrem Erhebungscataster, Cassen- und Rechnungswesen; — Gegenstände, welche sämmtlich im Größeren in dem Staatshaushalte und seiner Wirthschaft auch vorkommen. Es treten hier freilich besondere Fragen ein, wie diese: Welche Personen müssen zu den Gemeindebedürfnissen, zu welchen besonderen Zwecken, mit welchem Vermögen müssen sie beisteuern? rc. Die Beantwortung dieser Fragen, so weit sie im Allgemeinen möglich ist, ist in diesen Theilen entwickelt; aber gleichwohl führen solche wie andere Entwickelungen an dieser Stelle theils zu Wiederhohlungen, theils können sie schon hier zu keiner genügenden Klarheit gebracht werden, wo noch kein Princip der allgemeinen Volkswirthschaftslehre gegeben, kein Princip der Besteuerung, des öffentlichen Credits, des öffentlichen Cassenwesens rc. aufgestellt ist. Eben damit ist die Stellung dieses Gegenstandes als genanntes Zwischenglied offenbar nicht zu billigen, wohl aber gebührt der besondern Hervorhebung desselben ihre Anerkennung.

Die öffentliche Wirthschaftslehre beginnt mit der Volkswirthschaftslehre. Diese erscheint nach des Verf. Zergliederung in den zwei Theilen, dem theoretischen (Volkswirthschaftslehre im engern Sinne) und dem practischen Theile oder der Volkswirthschaftspflege (Gewerbspolizeiwissenschaft), oder nach des Verf. Ausdruck in der volkswirthschaftlichen Gewerbs- und der volkswirthschaftlichen Betriebslehre. Dieser Eintheilung folgt sogleich das Geschichtliche dieser Materie und ihrer Bildung in die bekannten verschiedenen Systeme, mit reicher Nachweisung ihrer Literatur. Die volkswirthschaftliche Gewerbslehre, oder was man bisher Nationalökonomie nannte und wohl auch ferner nennen wird, ist nach des Verf. Erklärung, welche wir schon oben bezeichneten, nur auf einzelne Nationen, als politische Einheiten, bezogen, oder die Volkswirthschaft als der Inbegriff der wirthschaftlichen Thätigkeiten der sämmtlichen Staatsbürger dargestellt, aber nicht auf die Bedingungen und Folgen des gesellschaftlichen Erwerbs und seiner Verwendung überhaupt gerichtet, ohne Rücksicht auf Trennung der Staaten, an welche ausgedehntere Berücksichtigung denn erst die Betrachtung des gesellschaftlichen Erwerbs und Genusses einzelner abgesonderter Gesellschaften, also auch der Nationen oder Völker sich anschließt, und aus welchen dieselbe natürlich gefolgert werden kann. Stellen wir die Nationalökonomie unter diesen erweiterten Gesichtspunct; so ist sie eine Naturlehre, geltend unter allen Staaten- und andern Corporationsverhältnissen; die letztern modificiren ihre Gesetze, aber heben sie nicht auf; und unter diesem Gesichtspuncte können wir mit ihrer Stellung in diesem Werke auch nicht übereinstimmen. Des Verf. volkswirthschaftliche Gewerbslehre giebt in dem ersten Buche ihre allgemeinen, in dem zweiten ihre besondern Grundsätze. Die allgemeinen umfassen die Hervorbringung und Vertheilung, Production und Distribution des Volksvermögens. In Berücksichtigung der erstern kommt der

Verf. erst zu nähern Erklärungen von Werth, Arten desselben, Production und Productivität der Gewerbe überhaupt und im Einzelnen, auf die Güterquellen und das Einkommen der Völker, mithin auf die Gegenstände, welche, wie oben bemerkt wurde, schon seine allgemeine Wirthschaftslehre theilweise erörterte und wohl zunächst erörtern mußte, und welche eben deswegen hier Wiederhohlungen zur Folge haben. In Berücksichtigung der zweiten folgt der Güterumlauf (Circulation), und sein Umlaufsmittel, Metall- und Papiergeld, Wesen und Regulatoren der Preise ꝛc., Gegenstände, welche seine allgemeine Wirthschaftslehre auch schon andeuten mußte, und mithin diese von der gegenwärtigen Lehre nicht hätte getrennt werden sollen. In seiner volkswirthschaftlichen Hauswirthschaftslehre wird gehandelt von der Bevölkerung und Verwendung des Volkseinkommens und Volksvermögens unter diese. Die besondern Grundsätze der volkswirthschaftlichen Gewerbslehre wenden alsdann die vorgenannten allgemeinen auf die volkswirthschaftlichen Gewerbsclassen an, und sollen ihren Antheil an der Förderung des volkswirthschaftlichen Volkswohlstandes nachweisen. Was denn aber hier über Bergbau, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Kunstgewerbe und Handel gesagt ist, hätte füglich theils in die bürgerliche Gewerbslehre, theils in die Polizei der Gewerbe verlegt werden dürfen, wie die Unterscheidungen und Vergleichungen der Nützlichkeit des Klein- und Großbesitzes in der Landwirthschaft, der einzelnen Handwerke, gegen über von Manufacturen und Fabriken, des Binnen-, auswärtigen und Zwischenhandels; Gegenstände, welche sich überdies auch vielseitig an Local- und bestehende Staatenverhältnisse anschließen. Eine genauere Entwickelung des naturgemäßen Ganges der Vor- und Rückschritte der gesellschaftlichen Reichthümer, ihrer ursprünglichen und wirklichen oder abgeleiteten und ihrer mehr oder minder günstigen Vertheilung, würde auch auf dergleichen Berücksichtigungen geleitet

haben, so weit einiges allgemeine Urtheil darüber möglich ist, ohne deswegen weitere Abtheilungen und Unterabtheilungen zu machen.

In der volkswirthschaftlichen Betriebslehre (Gewerbs- und Wirthschaftspolizei), ihrem allgemeinen und besondern Theile huldigt der Verf. dem Systeme der Erwerbsfreiheit, so weit sich solche mit der Sicherheit und öffentlichen Ordnung verträgt, und schreibt der Sorge des Staats nur vornämlich die Rücksichten auf Bildung und die Gründung und Erhaltung solcher öffentlichen Anstalten zu, welche der Einzelne zu vollführen nicht in seiner Macht hat, wie die Entfernung der Hindernisse, welche der freien Wirksamkeit des Einzelnen mehr oder weniger entgegen stehen. Uebrigens ist auch der Verf. hier selbst, wie ältere Schriftsteller, bei allem Trefflichen seiner Lehre, in das Gebiet der Sicherheitspolizei mehrfach hinübergestreift.

Die Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft ist wieder zerlegt in die Staatserwerbs- und Staatshauswirthschaftslehre. Die erstere, sagt der Verf., lehrt blos die theoretischen Grundsätze des Staatserwerbs an sich, ob er gleich in dem unmittelbar vorangegangenen und folgenden §. bemerkte, daß sich an dieser Wissenschaft mehr denn an jeder andern gezeigt habe, wie unpassend theoretische Erörterungen, sogenannte wissenschaftliche Begründungen sich im Staatsleben darstellen, und wie wenig leitende Finanzmaximen befolgt werden können. Gleich darauf aber folgt auch eine allgemeine Kritik der Staatserwerbsarten. Jene Bemerkungen sind deswegen wohl zu allgemein hingeworfen, und mögen nur gegen einzelne besondere Finanzsysteme oder eine rein rationelle Behandlung des Gegenstandes mit Grund gerichtet erscheinen. Dem eigenen Staatsgewerbsbetriebe spricht der Verf. nicht das Wort; doch erscheint er ihm im Allgemeinen nicht verwerflich, weil es dabei auf den Staatszustand ankommt. Er spricht sich aber hierbei meist für eine Hinleitung zu dem Privatbetriebe durch den Zeit- oder noch mehr den Erbpacht

aus. Die Steuern, unter die Grundgesetze der Allgemeinheit, der Gleichheit, der Größe und der Volkswirthschaft gestellt, werden in die Classen der Personal-, Vermögens-, allgemeinen und besondern Einkommenssteuern und Genußsteuern gebracht, und einzeln gewürdigt; eine Würdigung, worüber die Ansichten wohl noch lange so getheilt bleiben werden, wie diejenigen über die freien Creditgeschäfte der Staaten in ihren einzelnen Arten, von welchen der Verf., einheimisch in der Materie, hier kurz und klar handelt. Die Staatshauswirthschaftslehre weiset auf die Finanzbehörden, Erhaltung oder Veräußerung der Vermögenswirthschaftstheile der Staaten, Verwaltung der Einkommensquellen, Verwendung und Verrechnung der Einkünfte hin. Von der Verwendung ist mit Recht nur so weit die Rede, als sie in das Gebiet der öffentlichen Wirthschaft fällt. Manchem, dem das Werk eigentlich bestimmt ist, möchte Einzelnes, wie z. B. hier die Berücksichtigung des Etats- und Controllwesens, ungenügend erscheinen.

Wir haben uns hier weniger auf die einzelnen Materien eingelassen, als auf das System des Verf., auf welches in einer Encyklopädie dieser Art ein Hauptgewicht zu legen ist. Es möchte hier auch wohl manches Gegenwort sich finden und Lobenswerthes hervorzuheben seyn. Es mag aber die Versicherung genügen, daß das Werk im Ganzen, und insbesondere auf einzelne Haupttheile für sich gesehen, reiche Belehrung gewähren kann. Ein Register ist gegeben, und ist dem großen Werke mit seinem mannigfaltigen Inhalte Bedürfniß. Fulda.

Die Staatswissenschaften nach geschichtlicher Ansicht neu entwickelt und begründet. Eine Skizze. Von D. Joh. Christoph **Rinne**, Königl. Preuß. Regierungsassessor. Berlin, 1835, Jonas. VII und 96 S. 8.

Von dem Verf. dieser Schrift ward bereits eine früher erschienene: „**Anleitung bei der Vorbereitung auf den**

höhern Staatsdienst, insbesondere den preußischen" im Maihefte der „kritischen Uebersicht" (S. 395) von dem Domherrn D. Günther günstig beurtheilt. Eben so kann der vorliegenden Schrift keinesweges Scharfsinn, Eigenthümlichkeit der Ansichten, und Vielseitigkeit der positiv juristischen, geschichtlichen, philosophischen und politischen Kenntnisse abgesprochen werden. Allein der Verf. beabsichtiget einen völligen Neubau der Staatswissenschaften, und Ref. wird der Erste seyn, welcher der neuen Schöpfung sich freuet, sobald sie wirklich einen Schritt vorwärts zur Einheit in dem, allerdings noch nicht erschöpften, Kreise der gesammten Staatswissenschaften enthält, und deshalb sieht er dem (auf dem Umschlage bereits als zum Drucke fertig angekündigten und nächstens erscheinenden) Lehrbuche der Geschichte der politischen oder Staatswissenschaften mit Verlangen entgegen; denn erst dann wird auch über die vorliegende Schrift ein bestimmtes Urtheil möglich werden, weil dieselbe — wie selbst der Titel sagt — in der That blos „Skizze" ist, und in einer logisch geordneten, nach den einzelnen Theilen und Untertheilen ausführlich gegliederten, Inhaltsübersicht meist blos Rubriken, und nur selten einzelne Sätze und weitere Ausführungen darbietet.

Dabei will Ref. im Voraus nicht bergen, daß ihm in dem Plane des Verfs. weder die leitende Grundidee, noch die Aufnahme vieler, bisher zu den Staatswissenschaften nirgends gezogenen, wissenschaftlichen Gegenstände, besonders aus der positiven Jurisprudenz und aus der Geschichte, einleuchtet. Doch bescheidet sich auch Ref. gern, daß über das eigenthümliche System des Verfs., über die Stellung dieses neuen Systems zu dem frühern, und namentlich in gegenwärtiger Zeit von vielen geachteten Publicisten und Politikern (allerdings mit individuellen Verschiedenheiten) festgehaltenen Systeme, und über die practische Ausführbarkeit des von dem Verf. beabsichtigten neuen

Systems, erst nach dem Erscheinen des angekündigten größern Werkes, und nicht blos nach dieser blos andeutenden Skizze, ein richtiges Urtheil ausgemittelt werden kann.

Ref. will also für jetzt, im eigentlichen Sinne, nur referiren, mit dem Vorbehalte, über Einzelnes einige Andeutungen sich zu erlauben, weil hauptsächlich über die Grundabsicht des Verfs., dann aber auch über die Aufnahme gewisser heterogenen Gegenstände in den Kreis der Staatswissenschaften, manches Bedenken in ihm sich regt. Die leitende Grundidee des Verfs. ist: die Staatswissenschaften nicht (so weit dies nämlich von Andern versucht worden ist) a priori aufzustellen, sondern a posteriori, „nach geschichtlicher Ansicht", wie er es nennt, neu zu entwickeln und zu begründen. Ref. glaubt in seinen staatswissenschaftlichen Schriften über das sogenannte historische Recht, so wie über die geschichtliche Unterlage des Staatslebens, und über die nothwendige Berücksichtigung dieser geschichtlichen Unterlage bei allen Reformen, Umbildungen und neuen Gestaltungen im innern Staatsleben, so bestimmt sich ausgesprochen zu haben, daß man ihn nicht zu den Ideologen (wie sie Napoleon nannte,) rechnen wird, welche — auf dem Wege der Revolution — eine völlig neue Schöpfung des Staates beabsichtigen, ohne von seiner Vergangenheit und Geschichte bis zum gestrigen Tage Kenntniß zu nehmen. Ref. ist fest überzeugt, daß nur derjenige Neubau Haltung und Festigkeit gewinnen kann, welcher durchgehends an die bisherige geschichtliche Unterlage des Staatslebens sich anschließt, und zwar so, daß das geschichtlich Bestehende, das durch ein Neues ersetzt werden soll, wirklich veraltet, und folglich nicht mehr zu halten ist. Denn nirgends hat das eingeimpfte Neue Wurzel geschlagen, vielmehr ist es entweder wieder verdrängt, oder bedeutend (ja sogar bisweilen schlechter) modificirt worden, wo die Staatskünstler (entweder aus Unkunde, oder aus Raschheit) zugleich die noch ge-

sammte und lebenskräftige geschichtliche Unterlage des Staatslebens zerstörten. Ref. erinnert dabei nur an die vielfachen Experimente mit neuen Verfassungen in Frankreich von 1791—1830, nachdem man einmal im Jahre 1789 ganz und plötzlich die bisherige geschichtliche Unterlage des Staatslebens in Frankreich zerstört hatte.

Allein so sehr auch Ref. diese geschichtliche Basis berücksichtiget, und so hoch er — wie seine historischen Schriften beweisen — den wissenschaftlichen Werth der allgemeinen und speciellen Geschichte und ihres tiefen Studiums anschlägt; so versteht er doch nicht, wie ein vollständiges System der Staatswissenschaften blos auf Geschichte aufgeführt werden kann. Wir bedürfen durchaus eines höhern Maasstabes für die richtige Würdigung des geschichtlich Bestehenden; ja selbst die kleinste Reform in einem einzigen Verwaltungszweige (z. B. die Einführung einer neuen directen oder indirecten Steuer,) kann nur durch die Zurückführung ihrer Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit auf einen höhern Maasstab gerechtfertiget werden. Dieser höhere Maasstab liegt aber außerhalb der Geschichte, und in der Vernunft, oder, wenn man will, in dem Kreise der Philosophie. Ref. kann sich daher kein allgemeines Staatsrecht, keine allgemeine (von der speciellen allerdings sehr verschiedene) Politik, keine Nationalökonomie u. s. w. auf blos geschichtlichem Wege denken, ob er gleich zugesteht, daß die meisten neuern Vorschläge und Versuche, den Staat nach apriorischen Grundsätzen zu construiren, theils mißlingen mußten, theils nur aus völliger Unkunde oder Beseitigung der Geschichte entspringen konnten. Mit Einem Worte: Ref. betrachtet nur diejenige Reform des Staatslebens und denjenigen Neubau der Staatswissenschaften für zweckmäßig, der auf Theorie und Geschichte gleichmäßig beruhet. — Daraus folgt, daß Ref. schon in der Grundansicht von dem Verf. sich unterscheidet;

noch mehr aber in der, von ihm als nothwendig anerkannten, Aufnahme der Religion, und namentlich des Christenthums, zur Begründung der Staatswissenschaften. Ref. weiß, daß die Gottseligkeit (d. h. die practische Religion) zu allen Dingen nütze ist, und daß Religion und Kirche eben so im Staatsrechte, wie in der Politik, ihre bestimmte Stelle finden müssen; allein die Staatswissenschaften selbst auf die Religion, und namentlich auf eine bestimmte positive Religion zurück zu führen: — das, gesteht er, ist ihm zu hoch, und er ist begierig, wie der Verf. diese Aufgabe in dem angekündigten Werke lösen wird.

Doch wir hören den Verf. selbst darüber in seinen „Vorbegriffen nach christlicher Philosophie", wobei er in der Note bemerkt, daß diese Begriffe hier nur lemmatisch aufgenommen würden, daß sie aber in der christlichen Philosophie (Ref. kennt keine „christliche Philosophie", wohl aber eine „Philosophie des Christenthums", weil die erste, nach ihrem Wortbegriffe, eine auf die Dogmen des Christenthums basirte Philosophie — Metaphysik, Rechtslehre ꝛc. ?? — seyn würde;) ihre vollständige Rechtfertigung fänden, die unter den harten Gegensätzen der Zeit sich empor arbeitete. Die Stelle selbst ist folgende: „Gott schuf die Welt mit Allem, was sie in sich birgt und auf sich trägt, durch eine freie, unerklärbare That, zur Offenbarung seines Wesens und seiner Herrlichkeit, und damit sie sein Reich sey, aus innerer, unerforschlicher Liebe. Dem Geschaffenen gab er ein Daseyn in sich selbst, so daß es, in gewissem Sinne, außer Gott besteht. In der Schöpfung bereitete er einen Stufengang, von den einzelnen Kräften zur anorganischen Natur, dem Organismus, dem Leibe, bis zum geschaffenen Geiste dem Menschen. Die allgemeine Grundlage bildet die Materie, — der in der That der Schöpfung, im Geschaffenen, fest und freiheitslos gewordene Wille Gottes (?! Ref.). In Gott ist sie (die Materie? Ref.)

unendlich, und noch ununterschieden, ein Wesen; in der Wirklichkeit aber giebt es nur gesonderte, bestimmte, materielle Dinge. Sie ist nicht ein von Gott Verschiedenes in der Schöpfung; nur die freiheitslos gewordene Aeußerung Gottes. Obwohl er sie nach seinem Wesen schuf, und sie sein Leib genannt werden könnte (?! Ref.); so gehört sie doch nicht zu seinem Daseyn; er ist immer über ihr, und kann sie wieder aufheben, wenn er es will. Dagegen ist alles Geschaffene der Materie untergeben; kein Geschöpf stehet über ihr, vielmehr gehört sie stets zu jedes Daseyn mit. Mit inwohnendem Leben wird die Materie organisch. Die Theile des Organismus sind, aus Einem herausgewachsen, in sich verbunden, d. h. Glieder. Der Organismus ist sonach (? Ref.) ein Nachbild der innern Verbundenheit der Kräfte Gottes. (Durch welchen Syllogismus will der Verf. diesen Ausspruch beweisen? Ref.) Nur erst unvollkommen ist Gottes Wesen aber im Organismus offenbahret. Die Freiheit ist ihm erst regelmäßig wiederkehrende Function; die Liebe und die durch sie bedingte freie Zeugung — beim Mangel der Freiheit und des Bewußtseyns — bloße Fortpflanzung. Der Persönlichkeit entsprechend ist indessen im Organischen schon eigenes, selbstthätiges Leben, gegenseitiges inneres Bedingtseyn der Theile (Glieder), und eine untrennbare Einheit (Individualität). Mit inwohnendem Bewußtseyn ist der Organismus ein Leib (Körper) — das vollkommnere Nachbild der göttlichen Persönlichkeit (? Ref.). Erst das Thier hat einen Leib. Endlich der Mensch ist freier, persönlicher Geist, — das volle Ebenbild der Gottheit. Er hat in seiner Freiheit ein selbstständiges Leben, eine unergründliche Selbstthätigkeit; aber nur von und in Gott, der sie ihm erst anerschuf. Auch in der That des Menschen ist Gott demnach, wie in Allem, was geschaffen, unausgesetzt gegenwärtig und wirksam. — Nicht in dem Zu-

stande, wie er von Gott geschaffen ward, befindet sich noch jetzt der Mensch; sondern herabgesunken ist er durch freie, schuldbare That, — die Sünde. (Und doch soll Gott in der That des Menschen — folglich auch in der Sünde — unausgesetzt gegenwärtig und wirksam seyn? Ein „in der That des Menschen" mitsündigender Gott? Ref.) Gott schuf den Menschen nach seinem Ebenbilde, und die Menschheit, damit sie, von seinem Geiste erfüllt und beherrscht, sein Reich, das ewige wahre Reich sey. Der Mensch hat durch die Sünde ein zeitliches Reich begründet, von welchem aus die Menschheit zu dem Zustande ihrer Bestimmung erst wieder sich erheben muß. Das zeitliche Reich mit seinen Zuständen bildet die Geschichte. (Ref. bekennt offen, daß er nie über die Geschichte geschrieben haben würde, wenn sie ihm blos für ein „durch die Sünde entstandenes" zeitliches Reich gälte. Zum Glücke ist aber die Sünde — richtiger: die Verirrung der Freiheit — nur die eine Seite, und zwar die Kehrseite der Geschichte. Oder soll ihr die Tugend, die sittliche Größe, die Schilderung der irdischen Unsterblichkeit als Lichtseite fehlen? Ref.) In Folge seiner Zeitlichkeit gehet es durch einen Wechsel der Geschlechter und durch eine Reihe von Zuständen, die nicht die Bestimmung haben, zu bleiben, sondern nur, nach einander zu vergehen. — Wäre die Geschichte blos Geschichte, blos zeitliches Reich; so könnte aus ihr zu dem ewigen Reiche kein Uebergang gefunden werden. Sie ist indessen in der That schon mehr, insofern als sie Zeugnisse der Wirklichkeit und Wirksamkeit des ewigen Reiches enthält. Gnade, Offenbahrung, Wunder greifen aus dem ewigen, für uns zukünftigen, für Gott immer gegenwärtigen Reiche in das zeitliche Reich hinein, binden das Zeitliche an das Ewige, und vermitteln die Erhebung aus dem sündigen Zustande in den Zustand der ursprünglichen Bestimmung. (Ist der Mensch ein freies

Wesen, und soll seine sittliche Erhebung Verdienst haben; so muß er sich durch seine Freiheit würdig machen, aus dem zeitlichen Reiche in das ewige über zu gehen. Ref.) Mit dem Beginne der Geschichte (der Hebräer, setzt Ref. hinzu,) dämmert auch sogleich die Offenbahrung, und die Ahnung einer durch göttliche Gnade eintretenden Erlösung, die mit der Erscheinung Christi und mit der Stiftung der christlichen Kirche zur Erfüllung gelangt ist. Die christliche Kirche und ihre Gemeinschaft ist das Abbild des ewigen Reiches (in der Kirchengeschichte finden sich wenige Spuren dieses Abbildes. Ref.), insoweit — gleichsam eine Veranschauung des Endes (? Ref.) — in der Geschichte gegenwärtig seyn kann."

Ref. ist nicht gemeint, dem Verf. diese Ansichten zu verkümmern; allein hanc veniam petimus vicissim, und Ref. gesteht offen, daß für ihn die Geschichte, als Wissenschaft, auf einer andern Basis ruhet. Demungeachtet hat der Verf. sein System der Staatswissenschaften eben auf diese (individuelle) „geschichtliche Ansicht" gegründet. Ref. erinnert dabei an einen ähnlichen Versuch, die Staatswissenschaften auf ein kirchliches (und zwar orthodoxes) System zu gründen, der vielleicht dem Verf. unbekannt geblieben ist. Wenigstens hat er die Schrift nicht angeführt. Schon im Jahre 1819 schrieb Adam Müller: „von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften, und der Staatswirthschaft insbesondere". Darin finden sich, neben hundert andern, folgende Behauptungen: (S. 22) „Alles Recht ist von gleicher positiver und historischer Art." — (S. 33) „In Beziehung auf Gott ist der Mensch, wie wir durch unmittelbare Offenbahrung wissen, einerseits Diener Gottes, und als solcher zum Gehorsame gegen alle seine Gebote gehalten, andrerseits Kind und Ebenbild Gottes, und als solches zur freien Liebe verbunden, zur liebevollen Verwaltung des ihm anver-

traueten väterlichen Erbes, dem er als Meier Gottes (major domus) und als von ihm verordneter Herr der Erde vorstehet." Weiter (S. 35): „Der Mensch ist, durch Gottes Willen, juristisches Subject. Gott hat seine juristische Subjectivität an alle Menschen, jedoch in verschiedener Art und Maaße, deputirt." (S. 36): „Gott hat seine Vaterschaft an jeden Einzelnen deputirt." Dann theilt Adam Müller (S. 37) die gesammten Staatswissenschaften in Moral, Oekonomik, Jurisprudenz und Politik, und bestimmt ihr Verhältniß so: „Moral und Oekonomik, oder die Wissenschaften von den göttlichen Gesetzen und der göttlichen Haushaltung bilden den allgemeinen theologischen, Jurisprudenz und Politik den besondern und irdischen Theil des Ganzen." (Als ob die Theologie nicht auch eine irdische Wissenschaft wäre! Ref.) Und noch Ad. Müllers Resultat (S. 31): „Das sogenannte Naturrecht, in allen seinen Anwendungen auf die Verhältnisse der Einzelnen, der Staaten und der Völker muß unbedingt verworfen werden, weil es die positiven, geoffenbahrten göttlichen Gesetze, das ganz unentbehrliche und unersetzliche jus divinum, hat verdrängen wollen; weil es überhaupt nur von der Verneinung, Schwächung und Zerstörung des positiven Rechts gelebt hat, weil es für die Usurpation aller Usurpationen, die unser Jahrhundert zerrüttet haben, zu gelten hat." — Hier muß man mit Galilei ausrufen: „Und die Erde dreht sich doch."

Allein nicht für überflüssig hielt es Ref., an Müllers Schrift zu erinnern, weil der Verf. der vorliegenden einen ähnlichen Versuch aufstellt, der dasselbe, nur im Idiome einer andern philosophischen Schule, beabsichtiget. Bei Herrn Rinne folgt auf die „Vorbegriffe nach christlicher Philosophie", die „Entwickelung und Uebersicht der menschlichen Wissenschaften überhaupt". Hier erklärt er sich über den Umfang und die Grenze des menschlichen Wissens und der menschlichen

Wissenschaft (der Philosophie). Ersteres hat alle Dinge und Thaten in ihrer Individualität, nach ihren im zeitlichen Zustande beschränkten Principien und nach ihrer Bestimmung für den zeitlichen Zustand, zu erfassen. Letztere strebt, in allem Geschaffenen die Verwandtschaft mit dem göttlichen Wesen aufzufinden und die Bestimmung zu erforschen, die dem, was ist und geschieht, in dem Urgedanken der Schöpfung angewiesen stehet. — Alles Wissen und alle Wissenschaft ist sonach positiv, geschichtlich. Während sich aber das Wissen auf den zeitlichen Zustand beschränkt, muß die Wissenschaft (die Philosophie) zurückgehen bis zu dem Zustande des Menschen, welcher dem jetzigen voranging, bis zu den ersten Thatsachen, der Schöpfung und der ersten menschlichen Sünde. Sie hat demnach die eigenthümliche Aufgabe, sich über den jetzigen Zustand unsers Bewußtseyns zu erheben. (Ref. gesteht offen, daß er mit dem „jetzigen Zustande des menschlichen Bewußtseyns" zufrieden ist, und nicht einmal die Möglichkeit begreift, sich über das Bewußtseyn zu erheben. Denn selbst der, welcher an eine übernatürliche Offenbahrung glaubt, muß diesen Glauben ins Bewußtseyn aufnehmen, wenn es ein individueller, ein menschlicher Glaube seyn soll.) Als Vorbedingung gehört deshalb zu ihr (zur Philosophie) „die Wiedergeburt durch den christlichen Glauben." Ref. hat einige Jahrzehnte hindurch Philosophie gelehrt, und über Philosophie (sogar 1807 eine „Encyklopädie der gesammten philosophischen Wissenschaften") geschrieben, freilich aber ohne vorhergegangene „Wiedergeburt."

Allein die Beurtheilung der Schrift des Verfs. ist bereits durch die Erklärungen des Ref. über die Grundlage des Systems so angewachsen, daß Ref. über die folgende Skizze in zwei Hauptabtheilungen blos auf einzelne Andeutungen sich beschränken, und den Lesern überlassen muß, bis

wie weit sie mit den Grundansichten des Verf., so wie mit dem sehr reichen Detail seiner skizzirten Ausführung, sich befreunden können. Denn Ref. kann, an seinem Theile, in die Aufnahme des ganzen positiven Rechts, so wie der gesammten Geschichte u. a. in den Kreis der Staatswissenschaften nicht einwilligen. — Die erste Hauptabtheilung ist überschrieben: „Die Rechts- und Staatswissenschaften im Besondern." Sie geht von der Stelle des Rechts in der Welt, und der Wissenschaften des Rechts in dem Ganzen der menschlichen Erkenntniß aus, und behandelt in den 4 folgenden Abschnitten: Entwickelung und Uebersicht der Grund- und Nebenkenntnisse der Rechtswissenschaft und der Politik; Entwickelung und Uebersicht der Theile der positiven Jurisprudenz; Entwickelung und Uebersicht der Theile der Politik im engern Sinne; vergleichende Uebersicht der sich gegenseitig entsprechenden geschichtlich-statistischen, positiv-juridischen, politischen und philosophischen Wissenschaften. Die zweite Hauptabtheilung (welche das eigenthümliche System des Verfs. im Voraus nach seinen allgemeinsten Umrissen und Untertheilen ankündigen soll,) führt die Ueberschrift: „Erste, allgemeine Entwürfe zu den wichtigsten der politischen Wissenschaften, einschließlich der allgemeinen Staatslehre, ingleichen zu der Universalgeschichte und zu der Philosophie des Rechts und der Politik." Es sind neun „allgemeine Entwürfe" aufgestellt: 1) zu der Universalgeschichte des Rechts und der Politik; 2) zu der Philosophie des Rechts und der Politik; 3) zur allgemeinen Staatslehr.; 4) zur europäisch-germanisch-gemeinteutschen Verfassungs- und Verwaltungspolitik; 5) zur europäisch-germanisch-gemeinteutschen Justizpolitik; 6) zur europ.-germ. gemeinteutschen innern oder Polizeipolitik; 7) zur eur.-germ. gemeinteutschen Finanzpolitik; 8) zur eur.-germ. gemeinteutschen äußern Poli-

tik; und 9) zu einer preußischen Politik (als Beispiel einer particularen teutschen).

Unverkennbar ist der Verf. ein Mann von den vielseitigsten Kenntnissen, von welchen eine geistreiche Ausführung seines neuen Systems zu erwarten ist. Ob man sich aber von dessen Haltbarkeit überzeugen wird, stehet dahin; namentlich wünscht Ref., daß der Verf. das aufgestellte Schema (S. 48) „der christlichen Philosophie des Rechts und der Politik" noch einmal prüfen möchte. Ref. meint besonders folgende Rubriken des „ersten Hauptstückes". In dem ersten Buche dieses Hauptstückes soll „Gott als höchste Persönlichkeit, als der Urgrund der Welt und der Wissenschaft" dargestellt, und in zwei Abschnitten (a. Wesen und Eigenschaften Gottes, b. die Welt, als Gottes freie Schöpfung, und ihr System) behandelt werden. — Für das zweite Buch: „Der Mensch und seine Verhältnisse" stellt er vier Abschnitte auf (a. die ursprüngliche Beschaffenheit und Bestimmung des Menschen; b. der Sündenfall und seine Folgen; c. das zeitliche und das ewige Reich; d. das Wissen, die Wissenschaft und ihr System, im zeitlichen Zustande des Menschen). Ref. verweiset die Gegenstände des ersten Buches in die Metaphysik; die drei ersten Abschnitte des zweiten Buches in Calovs und Hutters Dogmatik, den vierten Abschnitt aber in die Einleitung zur allgemeinen Encyklopädie. Was soll aus dem Kreise der Staatswissenschaften werden, wenn sie die von dem Verf. beabsichtigte Erweiterung erhalten! Allein eine Auffassung und Darstellung derselben zunächst „nach geschichtlicher Ansicht" ist, an sich, ein glücklicher Gedanke; doch wird die Ausführung desselben über seinen wissenschaftlichen Gehalt entscheiden. Pölitz.

Die Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika von der Entdeckung des Landes bis auf die neueste Zeit. Von D. Ludwig Kufahl. Berlin, bei Sander. 8. Erster Theil, 1832. 472 S. Zweiter Theil, 1832. 477 S. Dritter Theil, 1834. 440 S.

Die beiden ersten Theile dieses Werkes gehören dem Jahre 1832 an; eine ins Einzelne eingehende kritische Beleuchtung derselben würde demnach jetzt nicht mehr an der Zeit seyn. Nur über den Plan bemerkt Ref. im Allgemeinen, daß der erste Theil vorzugsweise die Gründung der nordamerikanischen Kolonieen und die vorbereitenden Ursachen ihres Abfalles von dem Mutterlande behandelt; der zweite aber die Revolution von Nordamerika mit ihren nächsten Veranlassungen und unmittelbaren Folgen bis zur Annahme der gegenwärtigen Bundesverfassung schildert. Die Vorzüge, wie die Mängel, die Ref. in dem dritten Theile zu entdecken glaubt, sind beide auch den frühern eigen. Doch dürfte ein Mangel bei den ersten beiden Theilen bemerklich seyn, der sich im dritten der Natur der Sache nach nicht so fühlbar machen konnte. Wir meinen den Mangel an einer Hervorhebung der entscheidenden und charakteristischen Puncte; den Mangel eines Ziels der Geschichtsschreibung. Allerdings soll die Geschichte nicht mit Absicht, d. h. nicht mit der Absicht geschrieben werden, aus der Erzählung der Thatsachen eine Vorstellung entstehen zu machen, die der Schriftsteller erst in die Thatsachen hineintrug. Wohl aber muß der Geschichtsschreiber erwägen, auf welche Momente und Thatsachen es ankomme, um in dem Leser das deutlichste Bild von dem Entwickelungsgange des fraglichen Staates zu erwecken, und das Hervortreten dieser Puncte muß das Ziel seines Strebens seyn. Bei dem Vorwurfe des ersten Theils kam es gewiß vor Allem darauf an, zu zeigen, wie sich, in Folge der isolirten Niederlassungen auf einzelnen Puncten des großen Festlandes und der spätern Vorgänge, diese Anzahl getrennter, mit Individualität begabter, Staaten formirte, und wie die holländischen, schwedischen, französischen Kolonieen, kurz wie

alle diese Bestandtheile, zu englischen Provinzen wurden. Das ist nun wohl so ziemlich Alles im Buche zu finden; aber die Kunst des Geschichtsschreibers ist nicht darauf gerichtet gewesen, Alles so mit Beziehung auf diese Puncte zu behandeln, und sie so sichtbar in den Vordergrund zu stellen, daß der Leser gar nicht umhin konnte, wenigstens diese Puncte zu deutlicher Anschauung zu erfassen, und in dieser Kette von Begebenheiten das Wichtigste aus diesem Theile der Geschichte zu bewahren. Dieselbe Bemerkung drängt sich in dem zweiten Theile, wenigstens in Bezug auf den Charakter und die entscheidenden Thatsachen des Feldzuges auf, und schwerlich dürfte irgend ein Leser durch diese Schilderung ein klares Bild erhalten, welches die eigentlichen Wendepuncte dieses Feldzuges waren, worin seine Eigenthümlichkeit bestand, und warum er den Ausgang nehmen mußte, den er genommen hat.

Der dritte Theil führt nun die Geschichte der Union bis auf die neuesten Zeiten fort. Wir bemerken zuvörderst, daß von da an die einzelnen Staaten so ziemlich ganz aus dieser Geschichte verschwinden; wollen aber damit dem Verf. keinen Vorwurf machen, vielmehr annehmen, daß er nicht sowohl eine Geschichte der vereinigten Staaten, als eine Geschichte der Union habe schreiben wollen. Hier treten nun die verschiedenen Präsidenten in den Vordergrund und die Erzählung ist geschickt genug gehalten, um ihren Charakter aus ihren Unternehmungen, so wie den Einfluß desselben auf den Gang der Dinge erkennen zu lassen. Wir sehen Washington mit seiner Unparteilichkeit bei Besetzung der Staatsämter, seiner Gerechtigkeit in den Beziehungen zu den Indianern, seiner Weisheit und Festigkeit den Umtrieben der französischen Revolutionsapostel gegen über. Das war ein Mann, der zu groß war, um sich vor den Parteien beugen zu können und beugen zu müssen. John Adams mit gleicher Klugheit, Vorsicht und Würde in den zum unblutigen

Kriege mit Frankreich führenden Händeln verfahrend, unterstützt von Washington, bis der Tod diesen edelsten Sohn des achtzehnten Jahrhunderts abfordert. Einer Inconsequenz des Präsidenten in den Verhandlungen mit Frankreich, so wie einigen persönlichen Mißhelligkeiten, giebt der Verf. die Schuld, daß Adams nicht wieder erwählt wurde; doch dürften leicht die unter seiner Verwaltung erlassenen, wenn auch noch so milden, Gesetze gegen politische Vergehen nicht weniger dazu beigetragen haben. Die republikanische Partei siegte, und Jefferson ward Präsident. Er hatte das gewöhnliche Schicksal, seinem Systeme den wirklichen Verhältnissen gegen über nicht treu bleiben zu können, und wenn er auch abermals gewählt ward; so sah er doch am Schlusse seiner amtlichen Laufbahn seine Popularität durch die Folgen der Schritte gegen England fast vernichtet, zu denen ihn wohl Parteivorurtheile zu geneigt gemacht hatten. Das ist der Unterschied zwischen den Gemäßigten und den Ultras, daß die ersteren stets das Mögliche ins Auge fassen, eben deshalb aber nichts ausschließen und auch die freisinnigste Maasregel bereitwillig ergreifen, wenn sie sie thunlich finden; die letztern dagegen gegen tausend Dinge, von denen ihr System nichts sagt, im Voraus eingenommen sind, vieles nicht glauben, nicht einsehen *wollen*, und nur vor der unumgänglichen Nothwendigkeit zurückweichen. Die zweimalige Präsidentschaft Madisons füllt der Krieg mit England aus, und dabei tritt der Präsident in ein Dunkel, in welchem sich nur bemerken läßt, daß manche Mißgriffe in den Anstalten vorfielen, daß man aber, trotz des Krieges, dem Präsidenten besonders wegen seines gemäßigtern Charakters den Vorzug vor seinem Mitbewerber gab. Der Feldzug selbst ist nicht besser dargestellt, als der Unabhängigkeitskrieg im zweiten Bande. Wohl ist auf amerikanischer Seite Schwäche, auf englischer große Unklugheit bemerklich; der Uebermuth der Engländer, der die Gegner aufregt und zur Einigkeit stimmt,

beweiset sich besonders verderblich. Doch die Engländer hätten zwar größere Triumphe feiern, das Land hätten sie doch nicht behaupten können. Bei Monroe's Erwählung zeigt sich der Parteigeist in einer dem Geiste der Verfassung feindlichen Gestalt, und die Umstände, unter denen er Präsident ward, hinderten ihn, die volle Unabhängigkeit seines festen und redlichen Charakters zu entfalten. Das zerrüttete Geldwesen wird mit Umsicht geordnet; das Schutzsystem macht sich geltend; in Florida giebt Jackson Beweise seines kräftigen, aber eigenmächtigen Charakters. Die Bewerber um die Präsidentschaft werden zahlreicher; die Föderalisten siegen zu Gunsten Quincy Adams; aber schon regt die gekränkte Eigenliebe Jacksons eine feindselige Opposition auf, die sich namentlich der Händel über das Schutzsystem bemächtigt. Endlich wird Jackson Präsident, und nicht ohne Bitterkeit hebt der Verf. manche Widersprüche hervor, in welche sein Handeln mit seinen frühern Aussprüchen trat. Die schreiende Ungerechtigkeit gegen die Indianer war schon unter seinem Vorgänger eingeleitet worden. In dem Kampfe zwischen Recht und Vortheil entscheiden sich alle Amerikaner für eine Seite. Nach manchen Mißgriffen hebt sich der Präsident durch sein festes Verfahren in den gefährlichen Händeln Südcarolina's noch einmal in der Achtung, und wird wieder gewählt.

Was nun die geschichtliche Darstellung aller dieser Thatsachen betrifft; so ist nicht zu verkennen, daß sie mit einer gleichmäßigen Genauigkeit, mit einem entschiedenen Streben nach Zuverlässigkeit und im Ganzen unter sorgfältiger Benutzung der besten Quellen erfolgt. Freilich ist es in einem Lande, wo Alles die Parteifarben annimmt, der unabhängigen Gelehrten wenige sind, und die Volksvertretung ihren Charakter wesentlich von der Advocatur empfängt, trotz aller Oeffentlichkeit, schwer, die volle Wahrheit zu erforschen. Man muß Alles prüfen und das Beste behalten. Die Sprache des Verf. verdient nur Lob.

Sie ist kräftig, concis, ernst gehalten, klar, von Ueberkünstelung, falschem Pathos und Blümelei eben so entfernt, wie von ordinärer und niedriger Weitschweifigkeit. Wir müssen endlich der großen Unparteilichkeit des Verf. rühmend gedenken. Er erzählt, was er für wahr hält, stellt keine Vergleichungen an, und trägt keine Philosopheme in die Geschichte hinein. Nur an einigen Stellen läßt sich erkennen, daß er das System der Föderalisten billigt. In der Regel aber enthält er sich jedes Urtheils, und wo er urtheilt, da geschieht es gleichfalls in der Regel richtig und sachgemäß. Der Würde des Geschichtsschreibers geschieht nirgends Eintrag. — Damit ist aber auch unser Lob am Ende. Von der höhern Kunst des Geschichtsschreibers ist wenig Spur, und wohl möchten wir fragen, welchen Zweck der Verf. bei seinem Werke eigentlich verfolgt habe. Eine schlichte Erzählung der Thatsachen, die es dem Leser überläßt, selbst die leitenden Fäden zu entdecken und die Schlüsse aus den Factis zu ziehen? Dazu erleichtert die Behandlung dem Leser die Mühe zu wenig; dazu ist auch die, im Ganzen compendiarisch gehaltene, Schilderung nicht detaillirt genug. Eine anziehende Beschreibung denkwürdiger Ereignisse, die anrege, begeistere, stärke, zum näheren Studium ermuthige? Daran ist weniger, als an irgend etwas zu denken. Denn die Erzählung geht farblos und schmucklos vorwärts; der Verf. vermeidet es fast geflissentlich, seiner Schilderung ein fesselndes Interesse zu geben, und verschmäht alle Vortheile, welche der merkwürdige Hintergrund jener Scenen und der große Zweck der Handlung darboten. Zwar ernst und gemessen, aber auch ohne Schwung und Feuer, ohne Reiz und Anmuth ist sein Ausdruck. Einförmig, bis zum Ermüden einförmig, geht es durch alle Theile durch. (Sehr wenige Schilderungen machen eine Ausnahme, wohin wir namentlich die Charakteristik Washingtons im 3ten Theile rechnen.) Daß endlich bei unserm Verf. eine pragmatische Entwickelung der Ereignisse und ihrer

Nothwendigkeit vergebens gesucht wird, hat Ref. schon früher bemerkt. Es ist jedoch dies im dritten Theile nicht so bemerklich, als in den frühern; wiewohl z. B. die Gründe, d. h. nicht die äußere Veranlassung, sondern die innern Gründe des Krieges mit Frankreich nirgends herausgestellt sind, und wiewohl manches Ereigniß, was die Keime der wichtigsten Geschicke in sich faßt, neben viel Unerheblicherm verschwindet. So z. B. die Erwerbung von Louisiana. Nun, sie steht im Buche, aber wahrlich im Inhaltsverzeichnisse deutlicher, als im Texte. Was sind dagegen die Händel mit Tripolis? Vor allen Dingen aber schadet es dem dritten Theile, daß man in ihm etwas vermißt, was in den ersten auch nicht eben zu finden ist, aber dort weniger vermißt wird, nämlich den Versuch, ein klares Bild von dem innern Leben und seiner Nachwirkung auf das Aeußere zu erwecken; bei der Geschichte eines demokratischen Staates so unendlich wichtig. Alle die Dinge, die hier erzählt werden, könnten, so scheint es, eben so gut anderswo geschehen seyn; was das Land und der Charakter seiner Einwohner dazu beigetragen haben, erhellt nirgends, oder nicht mit der erforderlichen Klarheit. Nicht einmal von dem innern politischen Zustande, von dem Regime der einzelnen Staaten, das doch so Vieles auch in der Geschichte des Ganzen erklärt, bekommt der Leser eine genügende Vorstellung. So läßt uns das Buch eindruckslos, ohne tiefere Einsicht in die Ursachen des Geschehenen, ohne klare Erkenntniß der wirkenden Verhältnisse und Kräfte. Nur über die äußern Umstände der einzelnen wichtigsten Thatsachen mag man beim Nachschlagen einen Aufschluß finden, dem man vertrauen kann.

Angehängt sind einige statistische Bemerkungen, die nur in Bezug auf Gebirge und Flüsse ausführlich sind. Wenn der Verf., wie er in der Vorrede andeutet, die Statistik der Staaten des preußischen Handelsvereins bearbeiten will; so möge er nicht vergessen, daß in dichtbevölkerten Ländern von verhältniß-

mäßig geringem Umfange der Einfluß der natürlichen Beschaffenheit des Bodens, der menschlichen Kraft gegenüber, an seiner Wichtigkeit unendlich verliert. Bülau.

Land- und forstwirthschaftliche Zeitschrift für Braunschweig, Hannover und die angrenzenden Länder. Herausgegeben von dem land- und forstwirthschaftlichen Vereine des Herzogthums Braunschweig, redigirt von D. Karl Sprengel. Braunschweig, bei Vieweg, 1834. gr. 8.

Die Anzahl der in Teutschland jetzt erscheinenden land- und forstwirthschaftlichen Zeitschriften ist freilich schon ziemlich bedeutend; gleichwohl wird diese neue Zeitschrift Vielen willkommen seyn, da sie bestimmt ist, einem Bedürfnisse, namentlich in Nordteutschland, wo kein Ueberfluß an guten Zeitschriften der Art ist, abzuhelfen. Die Schriftsteller im Gebiete der Land- und Forstwirthschaft, zumal in dem erstern, sind bei der Beschreibung irgend eines Gegenstandes mehr oder weniger genöthigt, die Localverhältnisse zu berücksichtigen; aber dasjenige, was im südlichen oder mittlern Teutschland anwendbar ist, paßt nicht grade allezeit für das östliche, nördliche und westliche. Daher dürfte für jeden Länderbezirk von etwa 1000 Quadratmeilen eine eigene Zeitschrift in diesem Fache von Nutzen seyn. Bis zum Jahre 1804 wurden von der Landwirthschaftsgesellschaft in Celle für den mittlern Theil des nördlichen Teutschlands die von dem unsterblichen Thaer redigirten „Niedersächsischen Annalen der Landwirthschaft" herausgegeben; als jedoch derselbe den bekannten ehrenvollen Ruf nach Preußen erhielt und annahm, erreichten dieselben zum Leidwesen aller practisch und wissenschaftlich gebildeten Landwirthe ihr Ende. Die Lücke, welche dadurch in der landwirthschaftlichen Literatur entstanden ist, kann die gegenwärtige neue Zeitschrift wieder ausfüllen, die vorzugsweise alles dasjenige mitzutheilen verspricht, was Hannover, Braunschweig, Oldenburg, die Fürstenthümer Lippe und

einige andere angrenzende, unter ähnlichen Verhältnissen sich befindende, Länder in der Landwirthschaft, zugleich aber auch in der Forstwissenschaft aufzuweisen haben. Damit dieselbe jedoch auch für das gesammte ökonomische und forstwirthschaftliche Publicum Teutschlands einiges Interesse darbiete, beabsichtigen die Herausgeber, sich auch über solche Gegenstände zu verbreiten, die eben sowohl im Süden, als im Norden Teutschlands ihre Anwendung finden können. Daß die Naturwissenschaften vorzüglich berücksichtigt werden sollen, kann wohl nicht anders als gebilligt werden; denn es ist nicht zu verkennen, daß nur durch ihre Hülfe die Land- und Forstwirthschaft, so wie die mit der ersten in Verbindung stehenden technischen Gewerbe, auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen sind. In der That, die Einsichten, welche wir durch das Studium der Naturwissenschaften, besonders der Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie für die Landwirthschaft gewinnen, sind unermeßlich. Sie setzen uns, was insonderheit für den Landwirth wichtig ist, in den Stand, von den Wirkungen auf die Ursachen zu schließen, und man kann vermittelst derselben eben so leicht die täglich beim Ackerbaue und der Forstwirthschaft vorkommenden räthselhaften Erscheinungen erklären, als die zahlreichen Streitfragen entscheiden, in welche noch bis zu dieser Stunde so viele Land- und Forstwirthe verwickelt sind. Die Herausgeber laden alle rationelle Landwirthe, Forstmänner, Naturforscher, Kameralisten und Technologen ein, ihre Erfahrungen und Beobachtungen zum Nutzen Anderer in dieser Zeitschrift mitzutheilen. Die Haupttendenz derselben soll indessen practisch seyn und dies ist gewiß lobenswerth; denn bei wissenschaftlichen Erörterungen, welche den Land- und Forstwirthen einigen Nutzen bringen sollen, müssen stets die practischen Beziehungen nachgewiesen werden, indem sie, wenn dies nicht geschieht, sonst leicht statt Aufklärung nur Verwirrung hervorbringen. Um eine Uebersicht von dem Um-

fänge dieses Unternehmens zu geben, folge hier eine Bezeichnung derjenigen Gegenstände, welche in dieser Zeitschrift, von der vierteljährig ein Heft von der Stärke etwa eines Alphabets im Drucke erscheint, hauptsächlich berührt werden. Außer regelmäßigen Berichten über die Leistungen und Verhandlungen sowohl des land- und forstwirthschaftlichen Vereins in Braunschweig, als des eben daselbst befindlichen Vereins zur Förderung des Gartenbaues, findet man hier Alles zur Sprache gebracht, was nahe oder entfernt mit der Landwirthschaft in Beziehung steht. So insonderheit der Acker-, Wiesen- und Weidebau; die Rindvieh-, Pferde-, Schaf-, Schweine-, Federvieh-, Fisch-, Bienen- und Seidenwürmerzucht; die Obstcultur; die Wirthschaftsorganisation; die Verbesserungen des Grund und Bodens durch Mergeln, Modern, Brennen, Entwässern ꝛc.; die neu erfundenen oder verbesserten Ackerinstrumente; die landwirthschaftlichen Maschinen; die Oekonomiegebäude; die Befriedigungen, und endlich das landwirthschaftliche Rechnungswesen. Daneben wird die Forstwirthschaft in ihrer weitesten Ausdehnung behandelt. Die Nationalökonomie, insofern sie in nächster Beziehung zur Land- und Forstwirthschaft steht, ist dieser Zeitschrift eben so wenig fremd, und die Thierarzneikunde nicht ausgeschlossen. Dazu kommen noch die mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden technischen Gewerbe, als die Branntweinbrennerei und Bierbrauerei, die Stärke-, Essig- und Runkelrübenzuckerfabrikation, die Ziegel-, Kalk- und Gipsbrennerei, die Pottaschsiederei und dergl. m. Endlich das ganze Gebiet der Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie, Geognosie, Metereologie, Zoologie, Insektologie und Physiologie), in so weit sie eine Anwendung bei der Land- und Forstwirthschaft und den oben erwähnten technischen Gewerben finden. Zur Vermehrung der Mannigfaltigkeit des Inhalts eines jeden Hefts dienen noch kritische Anzeigen neu erschienener Land- und forstwirthschaftlicher Schriften;

kurze, die Land- uud Forstwirthschaft betreffende Nachrichten; Berichte über Ernte, landwirthschaftlichen Handel, Witterung u. s. w.

Schon das erste Heft zeichnet sich durch Reichhaltigkeit und eine Reihe sehr gründlicher Aufsätze aus. Außer vom Redacteur der Zeitschrift, Sprengel, finden sich Abhandlungen in demselben von dem Prof. Lampadius, dem Gestütdirector D. Giesker, D. Lachmann, Drost Müller, Oberamtmann Schütze, Administrator Stenzel, Oberboniteur Duka, Oberlandforstmeister v. Brincken, Landescommissär v. Honstedt, D. Otto, D. Wiegmann. Mit Interesse hat Ref. den Bericht über die Bildung und das Gedeihen des erst seit einigen Jahren errichteten Vereins für Land- und Forstwirthschaft im Herzogthume Braunschweig gelesen, der von dem zeitigen Secretär desselben, F. W. Forke, mitgetheilt wird. Schon seit mehrern Jahren hatten einige patriotische, für alles Gemeinnützige und Gute sich thätig interessirende, Männer den Wunsch gehegt, im Herzogthume Braunschweig einen Verein zu begründen, dessen Aufgabe es seyn sollte, die Landwirthschaft und die damit nahe verbundene Forstcultur, in allen ihren Beziehungen theoretisch und practisch zu befördern. Es war besonders ein im Braunschweigischen rühmlichst bekannter practischer Landwirth, welcher diesen Plan zuerst entwarf und eifrigst verfolgte. Bald verbanden sich zu solchem nützlichen Zwecke mehrere gleichgesinnte Land- und Forstwirthe mit ihm. Man konnte nicht bezweifeln, daß noch unendliche Verbesserungen bei der Cultur des Bodens möglich seyen, welcher die Basis der übrigen Industrie und in unserm Erdtheile die nothwendige Bedingung aller menschlichen Existenz ist. Wiewohl manche, starr am Alten hängende, Gewerbsgenossen, welche sich eben deshalb für Erzpractiker hielten, bezweifelten, ob dergleichen im braunschweigischen Lande Wurzel schlagen und aufkommen dürfte; so zeugte doch schon der anfängliche Erfolg

für eine allgemeine Theilnahme. Denn der neue Verein, dessen Statuten die Genehmigung des Herzogs Wilhelm erhalten hatten, zählte gleich bei der ersten Plenarversammlung, welche den 5. Febr. 1833 zu Braunschweig gehalten wurde, bereits 207 Mitglieder, von denen 130 sich wirklich anwesend befanden, um die Wahl eines Directoriums, bestehend aus einem Präses, zwei Vicepräsides, zwei Secretären, einem Rendanten und 12 Deputirten, vornehmen zu können. Außerdem wurden vier Bezirksdeputationen im Blankenburger, Schöninger-, Harz- und Weserdistrikte gebildet, welche, außer dem allgemeinen Zwecke, noch besonders die für ihre Localitäten geeigneten Verbesserungen aufzufinden und zu verbreiten bestimmt waren. Sie sollten mit dem Directorium in correspondirender Verbindung stehen und die Protocolle der Vereinssitzungen und was sonst Wissenswerthes in denselben vorkam, mitgetheilt erhalten. Der Verein hält jährlich vier Hauptversammlungen und monatlich eine Directorialsitzung in Braunschweig; die Bezirksdeputationen versammeln sich jährlich nur zweimal, und haben ihren Sitz in Blankenburg, Schöningen, Seesen und Holzminden. Obgleich das Herzogthum Braunschweig — welches einige 70 Domainen und eben so viele Privatgüter, überhaupt circa 600,000 Acker cultivirtes Ackerland und 371,243 Waldmorgen Forsten enthält — verhältnißmäßig sehr viele tüchtige Land- und Forstwirthe zählt; so will der Verein sich dennoch keineswegs darauf beschränken, Mitglieder blos innerhalb der Landesgrenze zu wählen, sondern auch jeder Ausländer, der seine Bestrebungen den Zwecken des Vereins zu widmen begehrt, wird für eine erwünschte Acquisition gehalten. Der geringe Beitrag von jährlich 2 Thalern, welchen jedes Mitglied zu leisten hat, darf selbst für diejenigen kein Opfer genannt werden, welche den Versammlungen nur selten oder gar nicht beiwohnen können, indem alles Wissenswerthe ihnen in den Generalberichten mitgetheilt wird. Die dem

Vereine bewilligte Postfreiheit erleichtert die Verbindung zwischen der Direction und den Mitgliedern.

Dieser, durch freie Association Gleichgesinnter, welche sich zu einem gemeinsamen Zwecke verbunden haben, ohne Zuthun der Regierung in Braunschweig gestiftete, und in voller Selbstständigkeit bestehende Verein, erinnert an die große Menge ähnlicher incorporirter Gesellschaften in England und Nordamerika, welche sich einer völligen Autonomie erfreuen, und durch welche so vieles Großes und für das gemeine Wohl Ersprießliches fort und fort in jenen Ländern geschieht. Anderswo glaubt man oft, der freien Thätigkeit der Staatsbürger nichts überlassen zu dürfen, sondern bei Allem, was sie unternehmen, von Oben herab die Hand im Spiele haben zu müssen, sey es aus Sucht des Vielregierens, oder aus Eifersucht für die Befugnisse der Staatsgewalt, oder aus Mißtrauen. Daher gründet man wohl dergleichen Vereine, weil deren Nützlichkeit in die Augen springt; denn man sorgt zugleich dafür, und organisirt sie dergestalt, daß sie stets der Leitung der Regierung unterworfen bleiben, und macht sie zu bloßen Staatsbehörden, mit Beamten an der Spitze. Die Folge davon ist, wie die Erfahrung lehrt, daß Institute der Art unter solchen Umständen ein kümmerliches und kränkliches Daseyn genießen, eben weil sie mehr oder weniger aller Selbstthätigkeit beraubt sind. Dem freien Vereine, der sich in Braunschweig zur Förderung der Land- und Forstwirthschaft gebildet hat, hat man auch die Entstehung der vorliegenden Quartalschrift zu verdanken, welcher Ref. den besten Fortgang wünscht.

Fr. Murhard.

Interessante Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden als Religionsparteien betrachtet, insonderheit staatskirchenrechtliche und kirchenrechtliche Erörterung der Fragen: 1) Ueber die Möglichkeit der Ehen zwischen Christen und Juden, so wie wegen einem [eines] dafür allgemein befriedigenden Copulationsritual, [s]

dann 2) hinsichtlich eines Verbots der Beschneidung an unehelichen Knaben christlicher Väter und jüdischer Mütter rc. Ein Versuch von D. J. G. Kläber. Dinkelsbühl, in der Fr. Walthr'schen Buchhandlung, 1834. XXIX und 80 S. 8.

In der ersten Abh. (S. 1 — 46) sucht der Verf. zuvörderst die rechtliche Zulässigkeit der Ehen zwischen Juden und Christen zu zeigen. Er macht sodann Vorschläge zur Beseitigung der Hindernisse, welche das jüdische Recht solchen Ehen in den Weg legt. Endlich geht er zu dem Rituale über, welches bei der Trauung eines solchen Ehepaares gebraucht werden könnte. Es sollen nämlich die Brautleute ihren Willen, einander zu ehelichen, vor einem Staatsbeamten, in Gegenwart des competenten Pfarrers und des Rabbiners, so wie zweier christlichen und zweier jüdischen Zeugen, erklären. Hierauf spricht der Staatsbeamte: Diese Ehe des N. N. mit N. N. ist in Gegenwart geistlicher und weltlicher Obrigkeit verbindlich so wie gültig geschlossen und bestätiget; und fragt sodann den Pfarrer und den Rabbiner, ob sie mit seinem Wunsche, daß die göttliche Vorsehung die so eben verbundenen Eheleute in ihrem Stande mit Glück und Wohlergehen segnen möge, übereinstimmen. Der Verf. glaubt einer bejahenden Antwort mit Gewißheit entgegen sehen zu können. — Der Gegenstand dieser Abhandlung ist unstreitig von großer Wichtigkeit. Wenn man das Verhältniß zwischen Christen und Juden in irgend einer Beziehung in Betrachtung zieht, stößt man auf eine Schwierigkeit, auf welche sich die Verschiedenheit der Ansichten von diesem Verhältnisse vorzugsweise zurückführen lassen dürfte. Man kann die Juden, oder, wie sie sich selbst lieber nennen, die Israeliten in Beziehung auf die christliche Bevölkerung der europäischen Staaten eben sowohl als Bekenner einer von dem Christenthume abweichenden Religionslehre, als in der Eigenschaft einer aus dem Oriente abstammenden Nation betrachten. Je nachdem man von dem

einen oder von dem andern Standpuncte ausgeht, gelangt man, besonders wenn von den Rechtsansprüchen der Israeliten oder von einer Aufgabe der Politik die Rede ist, fast immer zu ganz verschiedenen, ja zu einander entgegen gesetzten Resultaten. Nach der erstern Ansicht können die Israeliten z. B. verlangen, daß der Rechtsgrundsatz, nach welchem die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses ohne Einfluß auf die politischen und bürgerlichen Rechte der Bürger seyn soll, ihnen eben sowohl, als den Mitgliedern der verschiedenen christlichen Religionsgesellschaften, zu statten kommen müsse; nach der andern Ansicht können sie in den europäischen Staaten nur auf ein Gastrecht Anspruch machen. Es möchte schwer zu entscheiden seyn, für welche Ansicht das bessere Recht streite. Eben so schwierig, und aus demselben Grunde ist die Frage schwierig, wie man es anzufangen habe, um die jüdische Bevölkerung der europäischen Staaten mit der christlichen zu verschmelzen. Läßt sich bei einem solchen Unternehmen die Nationalität der Israeliten von ihren religiösen Meinungen trennen? Was kann der Staat, was müssen die Israeliten selbst thun? — Der Vorschlag des Verfs. verdient besonders insofern Beachtung, als in ihm ein Mittel liegt, den scharfen Gegensatz zwischen den Völkern europäischer Abkunft und einem Stamme des Morgenlandes mit der Zeit zu mildern. Denselben Plan befolgte einst Alexander der Große, indem er die Ehen der Griechen mit Perserinnen möglichst begünstigte.

In der zweiten Abhandlung trägt der Verf. seine Zweifel gegen einen Erlaß des K. Pr. Regierungscollegiums der Kurmark Brandenburg vor, in welchem diese Behörde (unter dem 22. Febr. 1822) Folgendes verordnete: „In den Fällen jüdischer unehelicher Geburten, wo deren Vater ein Christ ist, darf die Eintragung der Geburt in die jüdischen Geburtslisten nicht statt finden; auch ist die Beschneidung oder Einverleibung der jüdischen Religion unzulässig.“ Jedoch geht der Verf. wohl zu

weit, wenn er der Mutter eines unehelichen Kindes eine älterliche Gewalt als ein Recht beilegt. — In derselben Abhandlung ist noch von den Vorsichtsmaasregeln die Rede, welche bei der Beschneidung anzuwenden sind, um die Operation für das Kind unschädlich zu machen.

Der Verf. beurkundet überall eine gründliche Kenntniß der seinen Gegenstand betreffenden Schriften und positiven Gesetze. Auch sein Eifer für Religionsfreiheit ist erfreulich. — Die Schreibart ist schwerfällig, wovon schon der Titel der Schrift Zeugniß giebt. Zachariä.

Aphorismen, als Materialien zum Bau eines Systems des absoluten Naturrechts, oder zu einer speculativen Rechtsphilosophie. Ein Versuch von D. P. Jochims, Königlich Dänemarkischem [warum nicht kürzer Dänischem? wie man wenigstens in Teutschland immer sagt] Etatsrathe, Landcommissair u. s. w. Itzehoe, gedruckt bei P. S. Schönfeldt, 1835. XVI und 135 S. 8.

Der Verfasser, unbefriedigt durch die bisherigen rechtsphilosophischen Theorieen, will in dieser Schrift den Grund zu einem neuen Gebäude der Art legen. Er versichert am Ende der Vorrede, was hier geliefert worden, sey ganz das Seinige. Zwar habe er früher manches Gebäude der Art durchgesehen, allein er könne auch versichern, daß er das, was er daran und darin bemerkt, vor seiner eignen Nachforschung „ganz der „Vergessenheit wieder übergeben habe." — War es denn so gar wenig werth? — Nur zwei „Koryphäen im Felde der Speculation" nennt er, denen er etwas in dieser Beziehung verdanke, nämlich Schelling und Schleiermacher. Jener habe sich um ihn verdient gemacht durch die Behauptung, „daß die Rechtslehre keine practische Wissenschaft sey, „indem sie den Naturmechanismus nur deducire, unter „welchem freie Wesen in Wechselwirkung gedacht werden"; dieser aber durch die anderweite Behauptung, „daß Rechts-

„pflichten nichts für sich Bestehendes seyen, und diese „ihren Werth in technischen Regeln haben."

Was die erste Behauptung betrifft; so muß der Unterzeichnete offen gestehen, daß er sie für grundfalsch hält. Freilich geht sie aus einer pantheistischen Naturphilosophie, wie Schelling aufgestellt hat, ganz natürlich hervor. Allein eben darum kann er sie nicht zugeben. Die Rechtslehre ist ihrem Wesen nach eine durchaus practische Wissenschaft, weil der Rechtsbegriff selbst eine practische, das menschliche Leben innerlich und äußerlich beherrschende, Idee ist. Wenn nach dem, was Recht und Unrecht sey, gefragt wird; so will man ja wissen, wie man zu handeln habe, damit man Recht oder kein Unrecht thue. Allerdings giebt die wissenschaftliche Beantwortung dieser Frage auch eine Theorie von Recht und Unrecht. Das ist aber bei allen practischen Wissenschaften der Fall, ja selbst bei allen Künsten und Handwerken, die stets auch ihre mehr oder weniger ausgebildete Theorie haben. Darum hat die Rechtslehre auch nicht blos einen Naturmechanismus zu deduciren, wie etwa der astronomische Physiker, der nachweiset, wie es zugeht, daß die Planeten und Kometen sich in solchen Bahnen um die Sonne bewegen und uns auf der Erde solche Erscheinungen darbieten, wie wir sie bemerken, wenn wir den Himmel beobachten. Etwas Mechanisches wird sich freilich auch einmischen, wenn die Rechtsidee in der Menschengesellschaft durchaus verwirklicht werden soll. Denn dazu gehören auch Gerichte und Gerichtsformen. Aber eben weil es „freie Wesen" sind, welche die Rechtslehre in Wechselwirkung denkt, können dieselben, ohne ihre Freiheit zu vernichten, nicht einem bloßen Naturmechanismus unterworfen werden.

Was die zweite Behauptung betrifft; so ist sie nur halb wahr. Wahr ist nämlich, daß die Rechtspflichten als solche nicht für sich bestehen, weil sie eben erst aus den Rechten Andrer

hervorgehen, diese voraussetzen oder durch sie bedingt werden. Denn wenn z. B. kein Mensch ein Eigenthumsrecht hätte, so würde auch niemand verpflichtet seyn, fremdes Eigenthum zu respectiren oder unverletzt zu lassen. Die Menschen würden sich in dieser Hinsicht zu einander verhalten, wie die vernunftlosen Thiere, die weder Rechte noch Pflichten gegen einander haben, sondern lediglich ihrem Instincte folgen. Aber unwahr ist, daß jene Pflichten ihren Werth in technischen Regeln haben. Denn diese beziehen sich auf die Kunst, auf Geschick und Ungeschick in deren Ausübung, nicht auf Recht und Unrecht im menschlichen Handeln überhaupt. Wenn aber von der Geschicklichkeit eines Richters oder eines Sachwalters die Rede ist; so denkt man blos an dessen Fertigkeit in der Anwendung der Rechtsgesetze, besonders der positiven, auf gegebene Rechtsfälle — eine Fertigkeit, die, wie jede andere, auf Uebung beruht, also freilich etwas Technisches ist. Aber dieses Technische in der juridischen Praxis ist ganz und gar verschieden von dem Juridischen selbst, d. h. von dem, was an sich Recht und Unrecht ist, und was daher allein die Rechtsphilosophie auszumitteln hat.

Indem nun der Verf. jenen Behauptungen beipflichtete, kam er auf den Gedanken, die „Weltordnung" als „Princip des Rechts" aufzustellen. Gewiß ein sehr erhabnes Princip! Es fragt sich nur, was er darunter verstehe, oder wie er dasselbe auffasse. Der Verf. erklärt sich hierüber schon in der Vorrede (S. V) auf folgende Weise: „Wie sich die Sinnen„welt und der menschliche Geist in derselben als die concret „gewordene abstracte Freiheit des allgemeinen Willens [?] als „der Vernunft der Gottheit, oder des vorhandenen absoluten „Wesens, um an und für sich solches zu seyn, nur denken läßt, „so müsse die absolute Ordnung der Objectivität ihrer mit der „des menschlichen Geistes übereinstimmenden Vernunft, mithin „sie äußere Norm zum Gesetz für diese ihre Persönlichkeit zu

„äußern Handlungen seyn, um als in der Einzelheit mit der „Vielheit in derselben als freie Persönlichkeiten seyn und be= „stehen zu können. Demnach müsse hiernach die Weltord= „nung das Princip des Rechts, und die Handlung die „absolut richtige, also rechte, und die Bestimmung darnach „das absolute Recht seyn, was der menschliche Geist ver= „mittelst seiner Vernunft dafür erkennen kann und muß."

Diese Erklärung ist leider sehr unklar; was auch vom ganzen Periodenbaue des Verfs. gilt, und entweder daher kommt, daß der Verf. (der ein geborner Däne oder Jütländer zu seyn und daher eine andere Muttersprache zu haben scheint) der teut= schen Sprache nicht ganz mächtig geworden, oder auch wohl daher, daß der Verf. das Hegel'sche Naturrecht, welches in der= selben Manier geschrieben ist, fleißig studirt hat.

Nimmt man nun aber die Weltordnung als Princip des Rechtes an; so fragt sich weiter, was für eine Weltord= nung? Denn bekanntlich giebt es sowohl eine physische, als eine moralische. Der Verf. hält auch nicht etwa beide für einerlei, wie das absolute Identitätssystem und der Pantheismus überhaupt, dem das Moralische nur ein Physisches ist und seyn kann; sondern er anerkennt jenen Unterschied ausdrücklich, wie aus dem Werke selbst erhellet, hält sich jedoch in Ansehung des Rechts nur an die physische Weltordnung. Denn im 7. §. er= klärt er ganz bestimmt die „äußere Weltordnung" für das „unbedingte Princip des Rechts." Und im 9. §. wird diese noch genauer auf folgende Art erklärt und zugleich zu be= weisen versucht: „Diese Weltordnung besteht nun nicht „sowohl aus einem Seyn, sondern auch zugleich aus einem „Werden, aus einer dauernden Entwickelung und Fortbildung „des Seyns. Hiernach muß sich also auch der Rechtsbegriff „formen und bilden, indem er nur an dem Gewordenen oder „dem jedesmaligen Zustande der Wirklichkeit sich offenbart und

„davon ableiten läßt, also sich durch die Weltordnung in „ihrem Gange zur Entwickelung mit entwickelt, daher anders „bildet und vervollkommnet. Um hiernach nun einen förm„lichen Begriff von dieser Ordnung oder der Weltordnung hier „zu geben, muß sie das absolute Verhältniß des Besondern „gegen das Allgemeine der sinnlichen Wirklichkeit in „Rücksicht auf das Seyn und anders Seynkönnen durch Ein„wirkungen des freien Willens zu dem unbedingten Werden in „Beziehung [auf] dessen unbedingten Zweck seyn. Die Sin„nenwelt besteht nämlich aus dem Einzelnen und Besondern, „und durch ihre nothwendigen Beziehungen auf einander aus „jenen und dem Ganzen und Allgemeinen zugleich. So wie „daher dem Einzelnen oder Besondern etwas zugehört, wodurch „es das wird, was es ist, muß auch an demselben etwas vor„handen seyn, was es mit andern Einzelnen gemein hat, und „für sich den Inhalt des Begriffs des Allgemeinen ausmacht, „indem sonst der Idee von einem einzelnen sinnlichen Gegen„stande kein Inhalt zum Begriffe zu verschaffen seyn würde. „Daher ist das Einzelne und Besondere zwar für sich, aber nicht „an sich anders, als durch eine Vermittelung in dem Allgemei„nen vorhanden, so wie dieses es erst dadurch wird, was es „nach seinem Begriffe ist. Daher muß in der Sinnenwelt „das Allgemeine jedes Besondern das absolute Seyn von diesem „oder die Ordnung seyn, wornach es seyn soll; es muß die „äußere Weltordnung seyn."

Nach diesem Principe — heißt es §. 11 ganz folgerichtig weiter — „begründet sich das Recht einzig und allein „auf eine äußere, blos mit der Intelligenz des mensch„lichen Geistes übereinstimmende Nothwendigkeit, „ohne daß dessen sittliche Anlagen dabei zugleich ebenfalls „in Betracht kommen." Gehören denn aber Vernunft und freier Wille, auf welche der Verf. sich auch gleich andern

Rechtslehrern beruft, nicht mit zu den sittlichen Anlagen des Menschen, oder würde dieser ein sittliches Wesen genannt werden können, wenn er, wie die Thiere des Feldes, weder Vernunft, noch freien Willen hätte? Nein, wenn der Menschengeist, wie der Verf. gleich hernach in demselben §. sagt, ein „freier vernünftiger Geist“ ist; so gehört er als solcher nicht blos zu einer physischen, sondern auch zu einer moralischen Weltordnung, und in dieser soll er vor allen Dingen rechtlich handeln, d. h. die Rechte seiner Mitmenschen thatlich anerkennen, mithin auch die diesen Rechten entsprechenden Pflichten erfüllen; soll nicht morden und rauben, weil er dadurch in andern Personen die Rechte verletzen würde, die er für seine eigene Person in Anspruch nimmt. Dieses Sollen verwandelt sich freilich in einer rechtlichen Ordnung der Dinge in ein Müssen, so daß der Mensch äußerlich genöthigt oder, wie man auch sagt, gezwungen werden darf, fremde Rechte zu respectiren, mithin auch die denselben entsprechenden Pflichten zu erfüllen; aber nur erst dann, wenn er dies nicht freiwillig thut; außerdem wäre der Zwang ungerecht. Es ist daher auch folgender Satz in demselben §. unrichtig: „Das Rechthandeln begründet sich für jeden auf ein Müssen, eine „äußere Nothwendigkeit“. Denn alsdann wäre ja das Unrechthandeln gar nicht möglich. Jeder müßte das Recht unverletzt lassen, weil er dazu durch eine äußere Naturnothwendigkeit bestimmt würde. Freilich beruht das Sollen oder die Pflicht, wiefern sie einem fremden Rechte entspricht, nicht auf „innern sittlichen Motiven“, wie der Verf. gleich nachher bemerkt. Denn diese würden in das Gebiet der Tugendlehre fallen, die man auch Sittenlehre oder Moralphilosophie im engern Sinne nennt, weil dieser Ausdruck im weitern Sinne die ganze practische Philosophie, folglich auch die Rechtslehre befaßt. Aber nimmermehr folgt daraus, daß alles Recht

und alle Rechtspflicht blos auf einer äußern Nothwendigkeit beruhe *).

Aus dieser falschen Prämisse zieht der Verf. auch wieder im 12. §. die falsche Folgerung, daß das Recht und also auch die Rechtspflicht etwas *klimatisch Verschiedenes* sey. Freilich wirken, wie er sagt, die Naturkräfte anders in den heißen, als in den gemäßigten und kalten Himmelsstrichen, zur Bildung des Besondern, und dies hat natürlich auch Einfluß auf den Menschen, sowohl in körperlicher als in geistiger Hinsicht. Darum bleiben die Menschen in den heißen und kalten Klimaten gewöhnlich auf einer tiefern Bildungsstufe, als in den gemäßigten; und eben darum wird auch ihr Rechts- und Pflichtgefühl, oder ihr moralisches Bewußtseyn überhaupt minder ausgebildet seyn. Kann man aber deswegen behaupten, daß Morden und Rauben dort keine Rechtsverletzung sey, oder daß die Sklaverei in Asien, Afrika und Amerika rechtmäßig sey, weil hier ein anderes Klima als in Europa herrsche? Dann würde es ja gar kein Vernunftrecht, kein allgemeingültiges Normalrecht geben. Alles Recht wäre nur zufällig, willkürlich, herkömmlich, positiv oder statutarisch. Von einem „*absoluten Naturrechte*" und einer „*Rechtsphilosophie*" hätte dann der Verf. auch nicht einmal auf dem Titel seiner Schrift sprechen

---

*) Es scheint mir überhaupt, als wenn die Berufung auf die *physische Weltordnung* in der *Rechtslehre* eine Μεταβασις εις αλλο γενος wäre. Soll jene Ordnung etwa dem Menschen überall zum Muster dienen, wenn er gegen Andre handelt? Gewiß nicht. Nach jener Ordnung erschlägt der Blitz Menschen und zündet Häuser an. Das ist ein *Unglück*. Darf aber der Mensch auch Menschen erschlagen und Häuser anzünden? Nein! Denn das wäre weit mehr als *Unglück*; es wäre *Unrecht* und wird daher auch *bestraft*, während in der physischen Weltordnung von *Strafe* gar nicht die Rede ist, weil in ihr kein *Unrecht* statt findet.

sollen. Oder die ganze Rechtsphilosophie würde sich auf den Beweis des einzigen Satzes beschränken müssen, daß es kein absolutes Naturrecht gebe.

Gleichwohl stellt der Verf. §. 13 ein „höchstes allge„meinstes Rechtsgebot" auf, und zwar in folgender Formel: „Mensch! du mußt und sollst als freies vernünf„tiges Wesen nach deiner mit der Weltordnung übereinstim„menden Vernunft handeln, damit du und Alle deines Gleichen „mit dir in der Sinnenwelt als vernünftig freie Wesen „nach dem Zwecke jener Ordnung bestehen können, weil du als„dann mit ihnen nur darnach als solches darin bestehen kannst." — Diese Formel ist für ein oberstes Princip allerdings zu wortreich und daher zu lang. Indessen ließe sich dieser blos formale Fehler durch Abkürzung leicht hinwegschaffen. Bedeutender ist der materiale Fehler, daß hier zuerst das Müssen und dann das Sollen auftritt. In dem obersten Rechtsgesetze aber kann eigentlich weder von diesem, noch von jenem die Rede seyn. Es hat zunächst nur zu bestimmen, was man darf, wozu man als freies vernünftiges Wesen befugt oder berechtigt ist. Das Rechtsgesetz ist daher ursprünglich nur ein Permissiv, ein gestattendes, uns zu einem gewissen Handeln autorisirendes Gesetz. Hat es uns dadurch Rechte ertheilt, so legt es uns freilich auch denselben entsprechende Pflichten auf; es verwandelt sich also in einen Imperativ, ein gebietendes Gesetz, indem es sagt: Du sollst fremdes Recht respectiren, oder negativ ausgesprochen, als verbietendes Gesetz, als Prohibitiv: Du sollst fremdes Recht nicht verletzen, kurz wie die Alten schon sagten: neminem laede! Und dann erst kommt die Drohung mit dem Müssen, indem das Gesetz hypothetisch sagt: Wenn du nicht willst und thust, was du sollst; so mußt du. Es berechtigt also auch zum Zwange gegen den, der das Recht nicht practisch anerkennt; es verwandelt unter dieser

Bedingung — aber auch nur unter dieser, weil sonst der Zwang ungerecht wäre — die Rechtspflicht in eine Zwangspflicht. Der Verf. aber kehrt dieses Verhältniß um, indem er sagt: „Du mußt und sollst.“ Wozu jedoch hinterher das Sollen, wenn ich schon muß, bevor noch die Rede ist von dem, was ich soll, wenn man mich also gar nicht fragt, ob ich auch wolle. Ein Zwang dieser Art aber gegen ein freies vernünftiges Wesen wäre so unvernünftig, daß es demselben, weil es eben frei, schlechthin widerstehen dürfte, um sich in seiner Persönlichkeit zu behaupten.

Wenn nun auch der Unterzeichnete mit dem Verf. in Ansehung des Princips seiner Rechtslehre nicht einig ist; so gesteht er doch mit Freuden ein, daß der Verf. nicht blos ein den Leser zum Denken erregendes, sondern auch ein belehrendes Buch geschrieben hat. Denn überall, wo der Verf. mehr seinem gesunden Rechtsgefühle, als dem angenommenen Principe folgt, wird man ihm gern beistimmen. Einzelheiten aber kann der Unterzeichnete wegen Mangels an Raum nicht weiter anführen. Er bemerkt also nur noch, daß der Verf. Alles, was er nach Aufstellung seines Princips über die verschiedenen Rechtsmaterien zu sagen hatte, unter folgende zwölf Gesichtspuncte gebracht hat: 1. Das Weltbürgerrecht. 2. Die Ehe. 3. Die Familie. 4. Die bürgerliche Gesellschaft. 5. Der Staat. 6. Das Strafrecht. 7. Die Staatsverfassung. 8. Das Staatsrecht. 9. Die Kirche. 10. Das Staatenrecht. 11. Das Völkerrecht. 12. Die unmittelbare Vernunftherrschaft. Freilich ließe sich auch gegen diese, eben nicht logische, Eintheilung und Anordnung (besonders gegen die auffallende Einschiebung der Kirche oder, wie es eigentlich heißen sollte, des Kirchenrechts zwischen das Staatsrecht und das Staatenrecht) mancherlei einwenden. Allein die Beschränktheit des Raums verbietet auch hier, in eine genauere Beurtheilung einzugehen.

Krug.

Geschichte des großherzoglich hessischen Landtages vom Jahre 1834, dargestellt von Karl Buchner. Hanau, im Verlag von Friedrich König, 1835. VIII und 167 S. 8.

Ein summarischer Inhaltsauszug aus den Acten über die Verhandlungen der am 2. Mai d. v. J. eröffneten und am 25. Octbr. desselben wieder aufgelöseten Versammlung der Landstände des Großherzogthums Hessen, — zusammengereiht nach folgender Ordnung der hier zur Sprache gekommenen Gegenstände: 1) Verhandlungen über die Wahlen der Präsidenten der zweiten und ersten Kammer und der Ausschüsse, so wie über Adressen beider Kammern (S. 2 — 8); 2) Verhandlungen über die Statthaftigkeit der Wahlen einiger Abgeordneten und deren Zulassung zur Ständeversammlung (S. 9 — 24); 3) Verhandlungen über verschiedene Propositionspuncte der Staatsregierung (S. 25 — 51); 4) Verhandlungen über das Budget von 1833 — 1835, und das Finanzgesetz (S. 51 — 114); und 5) Verhandlungen über von Abgeordneten gestellte Anträge (S. 114 — 152). Für den Beobachter des Ganges teutscher landständischer Verhandlungen werden diese Actenauszüge nicht ohne Nutzen seyn. Er wird daraus wenigstens so viel entnehmen können, daß da, wo der Oppositionsgeist einmal erwacht ist, es nicht leicht sey, ihn zu bannen, daß auf der andern Seite aber auch das Wohl der Staatsangehörigen bei weitem weniger zu erwarten sey von den Strebungen dieses Geistes, als von dem ruhigen und verständigen Wirken einer Regierung für das allgemeine Beste.

Unter die interessantesten Fragen, welche auf diesem Landtage zur Sprache kamen, aber freilich nicht erledigt wurden, gehören übrigens die Discussionen über die Frage, in wie weit den Ständen eine Berechtigung zustehet, von der Staatsregierung für Zwecke der innern Verwaltung für nöthig erachtete und gemachte Ausgaben zu streichen, wenn dabei die dafür verwilligten Summen überschritten werden (S. 30 — 31); — dann über die Organisation des Militairs und seiner Verwaltung (S. 55 — 77); — die Ausgaben für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere für die bei fremden Höfen angestellten Gesandten und Geschäftsträger (S. 78 — 84); — die Organisation der Verwaltungsbehörden (S. 101 —

110); — über den ständischen Antrag auf Gestattung der Freiheit der Presse und Aufhebung der Censur (S. 115 — 124), und über den Umfang der gesetzgebenden Gewalt und die hierbei erforderliche Mitwirkung der Stände (S. 126 — 132).

Schließlich müssen wir noch bemerken, daß der Verf. nach der Vorrede (S. III) sich bei seiner Darstellung unabhängig gehalten zu haben glaubt. Er hat jedoch sich nicht bestimmt erklärt, was er unter Unabhängigkeit versteht. Versteht er darunter eine völlige Unbefangenheit in Meinungen und Ansichten; so möchte diese seiner Arbeit wohl nicht zuzusprechen seyn. Es ist nicht zu verkennen, daß er sich bei weitem mehr zu den Ansichten der Opposition hinneigt, als zu den Ansichten der Regierung.

Lotz.

Preußen den constitutionellen Staaten Teutschlands gegen über; oder bedarf Preußen einer Constitution? Von einem Neupreußen. Breslau, in der Richterschen Buchhandlung, 1835. 24 S. 8.

Der Verf. sucht hier zu erweisen, daß Preußen einer Constitution im modernen Sinne nicht bedürfe, eines Theils weil die Wohlfahrt und das Glück der Völker überhaupt weniger von solchen Constitutionen abhängig sey, als von der Güte und Gerechtigkeit der Regierung; dann (S. 18), weil Preußen unter seiner jetzigen Staatsverfassung und Verwaltung sich bereits alles dessen erfreue, womit nur irgend Constitutionen die Völker bedingungsweise zu beglücken vermögen; weiter, weil die Stellung des preußischen Staates im europäischen Staatensysteme der preußischen Regierung nicht gestatte, eine andere, als die jetzt bestehende Form anzunehmen, wenn dadurch dessen Kraft nicht gelähmt werden solle; und endlich, weil das von Preußen bisher befolgte Regierungssystem zu fest stehe, um von der Persönlichkeit des Regenten willkürliche Abänderungen befürchten zu müssen, wenn solche überhaupt je befürchtet werden könnten, was indeß zur Zeit gar nicht der Fall sey; — und keine Frage ist es wohl, daß diese Argumente wohl ausreichend zu achten sind zur Motivirung der Negative dieser vom Verf. beleuchteten Frage.

Lotz.

Berichtigung.

Im 5ten Hefte dieser „Uebersicht" S. 352 lese man „Intacto fulmine laurus."

Ueber die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorieen des Auslandes und den Werth der Philosophie des Strafrechts für die Strafgesetzgebungswissenschaft überhaupt, von D. Ferd. Karl Theod. Hepp, ordentl. Professor des Rechts in Tübingen. Heidelberg, bei J. C. B. Mohr. 1834. VIII u. 118 S. 8.

und

Die verschiedenen Strafrechtstheorieen in ihrem Verhältnisse zu einander und zu dem positiven Rechte und dessen Geschichte. Eine criminalistische Abhandlung von Jul. Friedr. Heinr. Abegg, der Philosophie und beider Rechte Doctor und ordentl. Professor der Rechtswissenschaft an der königl. Universität zu Breslau. Neustadt a. d. O., 1835, Druck u. Verlag v. Joh. Karl Gottfr. Wagner VIII u. 171 S. 8.

Die beiden hier genannten, an Umfang kleinen, an Inhalt reichen Schriften behandeln in der Hauptsache einen und denselben hochwichtigen Gegenstand, und da es ein eigenthümliches Interesse gewährt, zu beobachten, wie zwei geistreiche Männer in ihrer Auffassung eines solchen theils zusammenstimmen, theils von einander abweichen; so hat Referent beide Monographieen in Einer Anzeige neben einander stellen zu müssen geglaubt.

Das bekannte, früher zu Heidelberg im Jahre 1829 erschienene, Werk des Hrn. Prof. Hepp zu Tübingen: „Kritische Darstellung der Strafrechtstheorieen" enthielt eine Beurtheilung der, von teutschen Criminalisten aufgestellten, Ansichten über Begründung des Strafrechts und einige verwandte Gegenstände. Die vorliegende Schrift kündigt sich in der Vorrede an als einen Anhang zu jener, bestimmt theils zur Darstellung der Systeme einiger berühmten Ausländer (Rossi's, Lucas, Benthams und Romagnosi's), theils zur Würdigung des, auch im Auslande erwachten, Streites über die Frage: Ob der Gerechtigkeits- oder der Nutzungs- (Nützlichkeits-) Theorie der Vorzug gebühre? d. h. ob der letzte Grund der Strafe in der uns inne wohnen-

den Idee der Gerechtigkeit zu suchen sey (absolute oder Gerechtigkeitstheorie), oder ob er nicht vielmehr nur darin liege, daß die von der Vernunft gebotene Aufrechthaltung der Rechtsordnung im Staate blos unter der Bedingung als möglich erscheine, daß Strafen angedroht und vollstreckt werden (relative, richtiger hypothetische oder Nützlichkeitstheorie). — Dieses Versprechen erfüllt nun zwar der Hr. Verf.; er giebt nach einigen vorläufigen Bemerkungen über den gegenwärtigen Zustand des teutschen Strafrechts und der Philosophie desselben eine kurze Darstellung und Beurtheilung der von den vorhin genannten Schriftstellern gebildeten Theorieen. Allein dies ist doch im Grunde nur Einleitung zu der selbstständigen, mit §. 61. beginnenden, Untersuchung über den Werth der Philosophie des Strafrechts für die Strafgesetzgebungswissenschaft. Hier wird von dem Hrn. Verf., nachdem er eine Deduction des Strafrechts als bürgerliche Gerechtigkeitstheorie vorausgeschickt hat (§. 31—60), die Ansicht aufgestellt und zu rechtfertigen versucht: daß die Philosophie des Strafrechts zu einer für die Vernunft nur höchst unbefriedigenden Beantwortung der wichtigen Fragen führe, was eigentlich für das Kriterium der Strafwürdigkeit einer Handlung zu achten, nach welchem Maasstabe das Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafe zu bestimmen, und welche Strafart als die passendste für jede einzelne Gattung von Verbrechen anzusehen sey? — Wir lassen den historisch-kritischen Theil auf sich beruhen, und betrachten, eingedenk des Zweckes dieser Blätter, hauptsächlich den criminal-politischen. Folgendes sind in gedrängtem Auszuge die Ideen des Hrn. Verfs.

Die absolute oder sogenannte Gerechtigkeitstheorie — sagt er — setzt den Rechtsgrund der Strafe voraus, ohne ihn zu erweisen, und will die Idee einer göttlichen Gerechtigkeit realisiren, welche doch über die Sphäre des Staates hinaus reicht, und seine Kräfte übersteigt. Aus ihr läßt sich weder für die

Quantität, noch für die Qualität der Strafe irgend ein Princip abstrahiren. Die relative oder Nutzungstheorie beweiset die Rechtmäßigkeit der Strafe aus ihrer Nothwendigkeit zur Erhaltung der Rechtsordnung, und aus ihr ergeben sich, selbst ohne daß man einen von dem Grunde der Strafen verschiedenen Zweck derselben anzunehmen braucht, die gesuchten Principien sowohl über die Strafwürdigkeit selbst, als auch über die Art und das Maas der Strafen. „Strafwürdig sind nur die wirklich gemeingefährlichen (gemeinschädlichen, staatsgefährlichen) Handlungen, d. h. diejenigen Handlungen, welche auf eine erkennbare und unzweifelhafte Weise die Rechtsordnung stören, und zu deren Abwendung sonstige Zwangsmittel, namentlich der Polizei- und Civilzwang, nicht ausreichen" (§. 37. 70). — „Rechtlich möglich sind nur diejenigen Strafarten, welche zugleich nothwendig und zweckmäßig sind" (§. 59 u. 84). — „Die Größe der anzuordnenden Strafe wird durch den Grad der Gefährlichkeit der Handlung für die Rechtsordnung bestimmt" (§. 42. 100). — Allein mit diesen Grundsätzen — fährt der Hr. Verf. fort — ist für die Wissenschaft der Strafgesetzgebung wenig gewonnen. Sie sind zu vag und zu schwankend, um in dem concreten Falle die Strafwürdigkeit, die Strafgattung, das Strafmaas in Bezug auf eine bestimmte Handlung zu beurtheilen. Es giebt kein sicheres Kennzeichen, woran man die Gemeingefährlichkeit einer Handlung zu erkennen vermöchte. — Es lehrt schon die Veränderlichkeit und Willkührlichkeit der Strafarten, als menschlicher Erfindungen, daß zwischen den Verbrechen und den bestehenden Strafen kein innerer und nothwendiger, sondern nur ein zufälliger, von außen her gegebener Zusammenhang bestehe. Denn einen nothwendigen Zusammenhang zwischen beiden begründet weder das Princip der Talion, noch die in ältern Zeiten üblichen analogen Strafen, z. B. Feuertod für den Mordbrand und Aehnliches.

Auch die Idee, daß die Strafen denjenigen Triebfedern, aus welchen gewisse Verbrechen entspringen, möglichst entgegen wirken sollen, ist unpractisch, weil die Regel nur selten bestimmt angewendet werden könnte, und auch dann noch oft die Strafe unzureichend seyn würde, nicht zu gedenken, daß die Strafjustiz sehr verwickelt werden müßte, wenn ein und dasselbe Verbrechen, nach Verschiedenheit der demselben zum Grunde liegenden Triebfedern, verschieden bestraft werden sollte. Es verhilft uns also der Grundsatz: daß eine Strafe zugleich nothwendig und zweckmäßig seyn solle, keinesweges zu practischen Bestimmungen über die Qualität der Strafe. — Anlangend endlich die Quantität derselben, so nimmt man zwar die Wichtigkeit des durch ein Verbrechen verletzten Rechtsobjects als Maasstab für die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens im Allgemeinen an, oder überläßt es auch wohl dem Richter, nach der Individualität des concreten Falles und nach dem in demselben erkennbaren Grade der Gemeingefährlichkeit, die Strafe zu bestimmen. Allein jene Methode stellt die Rücksicht auf den verletzten Staat eigentlich in den Hintergrund, diese führt zu einer bedenklichen Ungleichheit der Strafen, und selbst die Verbindung beider Ansichten und ein dadurch bezeichneter und vermittelnder Weg wird bei dem Mangel eines innern nothwendigen Zusammenhanges zwischen dem Verbrechen und einem concreten Strafübel zu keinem, die Vernunft befriedigenden, Resultate führen. So bleibt denn nichts übrig, als von dem schwersten, die öffentliche Sicherheit am mehrsten gefährdenden Verbrechen auszugehen, für dieses die ihrer Natur und der allgemeinen Meinung nach schwerste Strafe aufzusuchen, und sodann nach diesem Verhältnisse eine vollständige Scala der einzelnen Verbrechen und Strafen zu entwerfen. Bei dieser Relativität der Strafscala sind natürlich immer noch viele Unvollkommenheiten unvermeidlich. Deshalb muß es Regel seyn, daß, im Zweifel, der Gesetzgeber eine Hand-

lung nicht für strafbar erklären dürfe, oder, wenn sie strafbar sey, eher mit einer gelinden, als mit einer harten Strafe bedrohen müsse. Derselbe Geist der Milde und Humanität soll aber auch den Richter beseelen, und beide haben sich an die vielfältig bestätigte Erfahrung zu erinnern, daß harte Strafen nicht gerade die geeignetsten zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung sind. Die dann noch übrig bleibenden Härten muß das Begnadigungsrecht des Regenten ausgleichen.

Dies die Ansichten des Herrn Professors Hepp. — Von durchaus verschiedenen Ideen geht Herr Professor Abegg aus. Gleich S. 4 seiner Schrift erklärt er: Recht, Staat und Strafe sind keine Erfindungen der Menschen, sondern sie sind, den Menschen unbewußt, aus der Natur der Sache mit Nothwendigkeit hervorgegangen; sie sind nicht — um des Hrn. Verfs. Worte zu gebrauchen — „Gegenstand einer verständigen Aussinnung, als deren Ergebniß sie dann hinterher eingeführt und angenommen worden wären, sondern sie sind, indem die Idee sich ein ihr angemessenes Daseyn in der Zeit zu geben bestrebt, vorhanden, ehe das Denken auf dem Standpuncte fortgeschrittener Bildung sich die Aufgabe setzt, jenes unmittelbar Existirende in seiner Berechtigung, seinem nothwendigen Begriffe darzustellen, und so, wie es die Aufgabe der Wissenschaft ist, es zu einem Vermittelten zu machen.“ — Also: Es giebt eine Strafe, wie und weil es ein Recht und einen Staat giebt. Die Idee des Rechts hat ein Daseyn, es ist vorhanden, und als solches anzuerkennen; und so muß es denn, und es muß mit ihm die Strafe in ihren Momenten erfaßt werden. Es bedarf keines Beweises für ihre Gerechtigkeit, sondern nur dieses Erfassens des Begriffes. „Indem wir den Gegenstand begreifen, zeigen wir ihn als nothwendig auf, und dies ist die wahre Begründung, das eigentliche wissenschaftliche Beweisen desselben.“ Der Verstand trennt den Begriff in seine besondern Momente

und hebt bald das Eine, bald das Andere durch Beziehung auf Zwecke hervor, wodurch das Princip selbst scheinbar verloren geht. Die Vernunft vermittelt nun wieder eine Einheit unter diesen verschiedenen getrennten und isolirten Seiten. Ursprünglich erscheint die Strafe als Rache für eine erlittene Verletzung; auf der zweiten Stufe als Ahndung eines Verbrechens, welche um gewisser Zwecke willen zugefügt wird, — auf der höchsten Stufe ist sie Ausfluß eines sittlichen Strafrechts und der Gerechtigkeit. Diese Stufe (die des Staates) ist es, „wo das Verbrechen, indem es zugleich die abstracte allgemeine Eigenschaft hat, Unrecht zu seyn, welches aufgehoben wird, und eine verletzende, gemeinschädliche, gefährliche Handlung, welche zu Sicherungsmaasregeln auffordert, nunmehr zugleich eine Nichtachtung des im Staate zur Herrschaft gelangten sittlichen Rechts, die Objectivität des Gesetzes ist, und einen Widerspruch gegen das in der Form bestimmten Daseyns bestehende Vernünftige, damit also auch gegen die dem Verbrecher selbst inwohnende Vernünftigkeit und Sittlichkeit offenbart — einen Widerspruch, der nur in dem Processe der Strafe als Aufhebung des intellectualen Schadens, da wo er seinen Grund hat, nämlich an dem Willen des Schuldigen — seine nothwendige, auf keinen äußern Zweck bezogene; und nach keinem solchen — als Norm für das Strafquantum — berechnete, Lösung findet" (S. 54). — Gestraft wird, damit das Recht, welches in einem besondern Falle, in einer besondern Existenz gebrochen ist, wieder unverletzlich herrsche. Strafe darf nur auf die Schuld, nicht auf andere Rücksichten und Umstände bezogen werden. Also nicht blos die Absicht, nicht blos der durch eine Handlung verursachte Schaden, sondern die äußere Erscheinung, weil und insoweit sie ihr Daseyn in dem verbrecherischen Willen hat, ist zu strafen. — Dies ist die Gerechtigkeitstheorie, wie sie der Verf. aufstellt, — eine Theorie, die nur die Gerechtigkeit selbst als Grund (prin-

cipium) der Strafe und zugleich als den nicht außerhalb, sondern in ihr liegenden Zweck derselben anerkennt (finis).

Die relativen Theorieen gehören, nach des Hrn. Prof. A. Behauptung, der oben angedeuteten zweiten Stufe an, der nämlich, wo einzelne Momente, welche im Begriffe der Strafe liegen, herausgehoben und als die alleinigen aufgestellt werden. Die in dieser Theorie ausgesprochenen Rücksichten sind zwar mit der Gerechtigkeitstheorie vereinbar und sogar in derselben mit enthalten, — aber nur als Momente, nicht als Principien, — nur im Begriffe des Ganzen, nicht selbstständig für sich, — nur als mögliche Seiten und Folgen, nicht als Grund und Zweck. Hierin findet er ihre nothwendige Grenze; er gesteht ihnen ihr Recht zu auf dieser Grundlage; sie verlieren es aber seiner Meinung nach sofort, wo sie dieselbe verlassen. — Er versucht es hierauf, die Vorzüge der Gerechtigkeitstheorie an einem einzelnen Beispiele zu zeigen, und wählt dazu die schwierige Frage: wie die Größe eines Verbrechens bestimmt und die Strafbarkeit desselben bemessen werden könne? Er stellt den Grundsatz an die Spitze: daß der Schuldige eine gerechte Strafe erleiden solle, d. i. eine solche, wie er nach dem Maaße und Grade seiner Schuld verdient hat, — er soll empfangen, was seine That werth ist, nicht mehr und nicht minder. Nun sind zwar Schuld und Strafe heterogene, mithin unvergleichbare Größen, die erst in einem Dritten ihre Vermittelung finden. Dieses Dritte ist der Werth der Größe des Verbrechens und der Schuld. Dieser Werth bezieht sich zuerst auf die Quantität, und geht dann in die Qualität über. Weitere Bestimmungen können nicht aus Vernunftprincipien entwickelt, sondern müssen aus der Erfahrung entnommen werden, und Volksansicht, Culturstufe, Zeitverhältniß u. s. w. sind es, welche bei Abschätzung der Größe der Verbrechen und der Strafen, ihrer Abstufungen und ihres Verhältnisses gegen einander, berücksichtigt

werden müssen. Vor allen Dingen kommt es darauf an, daß die Hauptfrage: Ob eine Handlung überhaupt strafbar sey? von der Volksansicht selbst, die sich zuerst als Sitte und Gewohnheit, dann als Rechtsaufzeichnung, zuletzt als Gesetz und allgemeiner Wille ausspricht, bejahend beantwortet, also die Handlung als Verbrechen anerkannt sey. Ist sie dies; so muß sie bestraft werden; — die Bestrafung derselben ist nicht blos ein Recht, dessen man sich im Sinne einer Befugniß zur Erreichung eines Zweckes nach Willkühr bedienen oder auch nicht bedienen mag, sondern sie ist vielmehr eine Pflicht der Gerechtigkeit, eine von jeder Willkühr unabhängige Nothwendigkeit. Die bloße Strafandrohung hingegen kann eine Handlung nicht zum Verbrechen machen, wenn die letztere nicht schon an sich ein solches ist, obgleich da, wo das Recht nicht mehr im allgemeinen Volksbewußtseyn lebt, dem Staate die Pflicht obliegt, das Strafgesetz bekannt und auf bestimmte Weise dem Bewußtseyn jedes Einzelnen zugänglich zu machen.

Diese Ansichten sind nun, nach des Hrn. Verfs. Ueberzeugung, in der Hauptsache von den alten und neuen Gesetzgebern, und zwar, was die neuen betrifft, zum Theil unwillkührlich anerkannt worden. Nur im canonischen Rechte, welchem dieselben ebenfalls zum Grunde liegen, sind sie modificirt; theils durch den Umstand, daß jenes Recht nur zur Ergänzung des weltlichen Rechts dienen sollte; theils durch die religiöse Idee, welche dasselbe in sich aufgenommen hat, und vermöge welcher das Unrecht als Sünde erschien. Somit stellt sich im canonischen Rechte die Strafe dar theils als Buße, poenitentia, Aeußerung der Reue, theils als Mittel zur Reinigung und Versöhnung des Schuldigen, mithin nicht als Uebel, sondern als Wohlthat, auf Besserung desselben berechnet, und der Begriff der Gerechtigkeit wird hier in einem höhern, nämlich in dem biblischen Sinne genommen.

So sehr also weichen in der Hauptsache, trotz mancher Uebereinstimmungen im Einzelnen, die Grundsätze und Urtheile zweier mit Recht hochgeachteter Criminalrechtslehrer von einander ab, und dies zwar bei einem Gegenstande, der für Theorie und Praxis, für Gesetzgebung und Justizverwaltung, für Rechtswissenschaft und Rechtspolitik von gleich großer Wichtigkeit ist! — Es kann nicht in der Absicht des Ref. liegen, die Frage: ob der Gerechtigkeitstheorie, oder der Nützlichkeitstheorie der Vorzug gebühre? hier in allen ihren vielfachen Beziehungen zu erörtern. Indessen achtet er sich für verpflichtet, wenn er sein subjectives Urtheil über jene Schriften aussprechen soll (das er natürlich nur nach Maasgabe seiner eigenen Ansichten über die vorliegende Streitfrage abgeben kann), diese Ansichten selbst mit kurzer Andeutung ihrer Gründe darzulegen. Der Leser entscheide dann zwischen den Autoren und dem Kritiker.

Was zuvörderst die Begründung des dem Staate zukommenden Rechts zu strafen betrifft; so scheint es dem Ref., als ob man weder mit Hrn Prof. Hepp sagen könnte: Die Rechtmäßigkeit der Strafe folgt aus ihrer Nothwendigkeit (denn wäre die Strafe an sich etwas Ungerechtes; so würde sie dadurch nicht gerecht, daß sie uns zu unsern Zwecken nothwendig ist), noch mit Hrn. Prof. Abegg: Strafe muß statt finden, damit das Recht, welches in einer besondern Existenz gebrochen ist, wieder als unverletzlich herrsche. Ja das letztere ist noch bedenklicher, als das erste. Wenigstens bekennt Ref., daß es ihm niemals hat einleuchten wollen, daß auf ein Uebel, das Jemand rechtswidrig einem Andern zugefügt hat, nun auch nothwendig, ohne weitere Vermittelung, ohne daß es durch einen vernünftigen Zweck bedingt wäre, — ein Uebel folgen müsse, was er zu leiden habe. Noch weniger kann man aber sagen: Die Strafe ist vorhanden; sie braucht also nicht erst als rechtmäßig bewiesen, sondern nur begriffen zu werden. — In diesem Sinne

würde selbst der berühmte Erfinder des Satzes: „Was ist, das ist vernünftig, und was vernünftig ist, das ist," sein geistreiches Paradoxon kaum angewendet wissen wollen. — Ferner zweifelt Ref., daß man den Begriff des Strafbaren genügend bestimmt, wenn man es als ein Unrecht, und zugleich als eine verletzende, schädliche, gefährliche Handlung, aber auch als eine Nichtachtung des im Staate zur Herrschaft gelangten sittlichen Rechts bezeichnet; — oder wenn man sagt: es bestehe darin, daß eine Handlung auf eine erkennbare Weise die Rechtsordnung störe, und zu Abwendung solcher Störung sonstige Zwangsmittel, namentlich der Polizei- und Civilzwang, nicht ausreichend seyen. — Denn nach der ersten Definition würde z. B. die aus boshafter Absicht verweigerte Bezahlung einer gefälligen Schuld ein Verbrechen seyn; — nach der letztern würde lediglich der zufällige Umstand, ob der Civil- und Polizeizwang zureiche oder nicht zureiche, um die aus einer Handlung hervorgehende Störung der Rechtsordnung zu verhindern, darüber entscheiden, ob die Handlung Verbrechen sey, oder nicht. — In Bezug auf Strafmaas und Strafgattungen ist es zwar unstreitig richtig, daß es keine Formeln giebt, nach denen man mit arithmetischer Genauigkeit berechnen könnte, wie groß ein Verbrechen sey, und wie groß die Strafe dafür seyn müsse, — daß überhaupt die Schuld an sich und die Strafe an sich nicht mit einander verglichen, und ein nothwendiger Zusammenhang zwischen einem bestimmten Verbrechen und einer bestimmten Strafe nicht aufgefunden werden kann. Doch ist es andererseits einleuchtender Weise unzureichend, wenn man die Größe der Strafe blos nach der fast durchaus nicht zu erkennenden, wenigstens in den einzelnen Fällen unendlich verschiedenen, Gefährlichkeit der einzelnen Handlung für die Rechtsordnung bestimmen, oder sich gar blos mit dem Satze begnügen will, daß der Schuldige leiden solle, was er verdient hat.

Nicht der alleinige, aber ein hauptsächlicher Grund der Meinungsverschiedenheiten der Theoretiker — auch unserer beiden Hrn. Verf. — über den Grund des Strafrechts im Staate scheint dem Hrn. Prof. A. darin zu liegen, daß man für die Thätigkeit, welche der Staat ausübt, indem er straft, eine besondere Nachweisung des Rechts, des Befugnisses erfordert hat. Hiermit sind zwar auch wir völlig einverstanden; nur verstehen wir diese Behauptung ganz anders, als Hr. Abegg und die Freunde seiner Ansicht. Die unsrige ist folgende: Alle Menschen sind von Natur frei. Jeder könnte also Alles thun, was ihm beliebte. Wenn aber Alle diese gleiche Freiheit in vollem Maaße ausüben wollen; so ist dies unmöglich und undenkbar. Der Freiheitsgebrauch von Seiten des Einen würde die Freiheit des Andern aufheben. Mithin ist es *hypothetische Naturnothwendigkeit*, daß, wenn Jeder einen gleichen Grad von Freiheit genießen soll, Jeder die seinige um Etwas beschränken muß. Diese Nothwendigkeit, insofern sie vom menschlichen Geiste erkannt wird, nennen wir die Rechtsidee. Sie ist eine *Idee*, eine Vorstellung des auf der Stufe der Vernünftigkeit stehenden Erkenntnißvermögens, aber kein *Gesetz*, d. h. keine Vorschrift für den Willen. Doch darin liegt eben der Grund mannigfaltiger Mißverständnisse, daß man die ethische *Pflicht der Gerechtigkeit* mit der *Rechtsidee* verwechselt hat, — eine Verwechselung, auf welche v. Rotteck in seinem Lehrbuche des Vernunftrechts und der Staatswissenschaft, Bd. 1. S. 37—50 (unsers Wissens zuerst) mit scharfsinnigen Bemerkungen hingewiesen hat. — Durch die Rechtsidee nun ist jedem Menschen sein Freiheitskreis gezogen. Innerhalb desselben können die Einzelnen thun, was sie wollen; es mag immerhin unsittlich, es mag im höchsten Grade verwerflich seyn, aber *unrecht* ist es nicht. Sobald aber ein Individuum diese Sphäre überschreitet und in den Freiheitskreis eines Andern eingreift; so ist es nicht

mehr in seinem Rechte, sondern im Unrechte. Daraus folgt erstens: Derjenige, welcher auf solche Weise den Freiheitskreis Anderer verletzt hat, kann sich nicht über Unrecht beschweren, wenn er mit Zwang und Gewalt in den seinigen zurückgetrieben wird. Aber es folgt auch noch mehr. Wenn nämlich die Freiheit Aller gleich ist, und eben auf dem Bestehen dieser gleichen Freiheit das Recht beruht; so wird der, welcher in den fremden Freiheitskreis einschreitet, deshalb zwar noch nicht geradezu rechtlos (wie hin und wieder übertriebener Weise behauptet worden ist), aber er kann sich doch auch nicht über Unrecht beklagen, wenn der Andere ihn nicht etwa blos zurücktreibt, sondern nun wieder eben so weit in den Freiheitskreis des Verletzers eindringt, als jener in den seinigen eingedrungen ist. Denn wenn Aller Freiheit gleich ist; so kann A. vernünftiger Weise nicht sagen, daß dem B. in Bezug auf ihn nicht freistehe, was er sich in Bezug auf B. für erlaubt geachtet hat. Dieser Satz gilt wenigstens in Bezug auf Güter, deren Verletzung keinen vollkommenen Ersatz zuläßt, und auf ihm allein beruhet, nach des Ref. Dafürhalten, die Rechtfertigung des Verfahrens, das wir im Staate als Bestrafung bezeichnen. Es soll aber mit dem Obigen keinesweges gesagt werden, daß, selbst außer dem Staate, B., wenn er von A. verletzt ward, den A. wieder auf gleiche Weise verletzen solle, oder auch nur, daß er es in sittlicher Hinsicht unbedingt dürfe, sondern blos, daß, wenn es geschieht, die Gleichheit der Freiheit in Bezug auf jene zwei Personen nicht aufgehoben, die Handlung des B. also in Bezug auf den A. nicht unrecht sey.

Der Bürger im Staate hat die Befugniß, seine Rechte zu schützen, auf den Staat übergetragen; dieser dagegen hat, indem er solche Uebertragung genehmigte, die Pflicht auf sich genommen, die Rechte der Einzelnen zu sichern. Was nun außer dem Staate nur ein Rechtssatz, eine Wahrheit, ein Gegen-

stand der Erkenntniß war; das wird im Staate ein (obwohl nicht immer absolutes, d. i. ausdrücklich gebietendes oder verbietendes, sondern oft nur hypothetisches) Gesetz, eine Vorschrift, eine Norm für den Willen. — Welcher Mittel sich der Staat bedienen will, um die Rechtsordnung, oder, wie man nunmehr eigentlich sagen sollte, die Gesetze innerhalb seines Machtgebiets aufrecht zu erhalten, hängt, unter Vorbehalt zweier Bedingungen, blos von seinem Ermessen ab. Diese beiden Bedingungen sind: daß die Mittel, welche er anwendet, nicht rechtswidrig, und daß sie nicht unsittlich sind. Sind sie weder das Eine, noch das Andere; so wird seine Wahl lediglich durch die Erwägung bestimmt werden müssen, welches unter den mannigfaltigen möglichen, nicht „unrechtlichen", nicht „unsittlichen" Mitteln das zweckmäßigste sey. Hierüber kann allerdings nur die Erfahrung entscheiden. Sie hat aber entschieden, daß es ein sehr wirksames Mittel zur Erhaltung der Rechtsordnung ist, wenn demjenigen, der sie stören würde, im Voraus ein Uebel angedrohet, und, wenn er sie doch stört, dieses Uebel wirklich zugefügt wird. Diese Zufügung eines Uebels ist nichts Anderes, als ein Einschreiten in den Freiheitskreis dessen, der in den Freiheitskreis Anderer eingegriffen hat. Ist ein solches Einschreiten unrecht? Nein! Dem Obigen zufolge ist es dies nicht, wenn es von Seiten des einzelnen Verletzten geschieht, dafern nur der Freiheitskreis des Schuldigen nicht um ein Mehreres beschränkt wird, als er selbst die Rechtssphäre eines Andern beschränkt hatte. Es ist also auch nicht unrecht, wenn es von Seiten des Staates geschieht, der eben nur im Namen aller Einzelnen handelt. Somit ist das Strafrecht des Staates von Seiten des Rechts, wie Ref. glaubt, genügend begründet; eine andere Rechtfertigung desselben scheint ihm aber auch unmöglich. — Welche Rücksichten der Staat bei Ausübung dieses Rechts in sittlicher Hinsicht zu beobachten habe, mag hier,

damit wir nicht zu weitläufig werden, dahin gestellt bleiben. Ein einzelnes hierauf bezügliches Moment wird weiter unten vorkommen. Nur das sey noch bemerkt, daß das Sittengesetz zwar, streng genommen, nicht den Staat, als solchen, wohl aber die Einzelnen bindet, aus denen derselbe besteht, und zwar die Regierung sowohl, als die Bürger.

Was ist aber das Strafbare an sich? Die Aufhebung der Gleichheit der Freiheit durch ein Eingreifen in den fremden Freiheitskreis. Dies letztere wird wenigstens bei den Handlungen, die man Vergehungen oder Verbrechen im engern und eigentlichen Sinne nennt (denn im Staate wird aus andern Rücksichten Manches gestraft, was eigentlich nicht Vergehen ist), äußerlich zunächst daran erkennbar, daß irgend ein fremdes Gut verletzt worden ist, mag dies nun ein reales oder ein ideales seyn. Auch die Freiheit selbst, d. i. das Vermögen, seine Kräfte nach Willkühr zu gebrauchen, sein Eigenthum nach eigenen Zwecken zu verwenden, ist ein Gut, und zwar gerade das hauptsächlichste des vernünftigen Individuums. Aber nicht jede Verletzung fremder Güter enthält nothwendig eine Aufhebung der Rechtsgleichheit. Diese wird nur aufgehoben, *wenn jenes Einschreiten in die Sphäre fremder Freiheit, welches die Verletzung enthielt oder bewirkte, in Folge einer rechtsverachtenden Gesinnung geschieht*, d. i. wenn der Eine die Güter des Andern verletzt, wissend, daß er sich in fremder Rechtssphäre befindet, und die Verletzung derselben wollend. Erst hierdurch wird die Handlung des Verletzers zur Beleidigung, und setzt ihn, dem oben Gesagten zufolge, in die Lage, nicht über Unrecht klagen zu können, wenn der Verletzte eben so weit in seinen Freiheitskreis eindringt, als er früher in den des Andern gedrungen war. Die rein culpose Verletzung verpflichtet nur zum Ersatz, und, wo dieser unmöglich ist, zur Anerkennung der Verschuldung. — Was nun

außer dem Staate blos Beleidigung war, wird im Staate, der den Schutz der Rechtsordnung übernommen hat, Verbrechen. Verbrechen an sich ist also die in rechtsverachtender Gesinnung unternommene Verletzung oder doch Gefährdung fremder Güter. [Die bloße Gefährdung, d. i. Verletzung der Rechtssicherheit, ohne wirkliche Verletzung eines speciellen Gutes, bildet den sogenannten Versuch des Verbrechens.] Blos culpose Beschädigungen selbst unersetzlicher Güter können aus dem streng criminalistischen Gesichtspuncte nicht für strafbar erklärt werden, sondern ihre Strafbarkeit beruht auf andern Rücksichten und Voraussetzungen. Uebrigens sind unter fremden Gütern zwar zunächst Privatgüter zu verstehen. Allein sie sind es nicht ausschließlich, welche hier in Frage kommen. Denn nicht nur bilden sich durch das Zusammentreten der Menschen in den Staat eine große Zahl öffentlicher Güter, wohin alle Vortheile der Staatsverbindung selbst gehören, sondern es giebt auch allgemeine, oder vielleicht richtiger, Gesammtgüter der cultivirten Menschheit, die jeder Staat bis auf einen gewissen Punct schützt, und, wenn er nicht nach und nach zu Grunde gehen will, schützen muß, z. B. das allgemeine Gefühl der Achtung für Religion und öffentliche Sittlichkeit — die öffentliche Redlichkeit im Handel und Wandel u. s. w. Auch dieser Güter Verletzung oder Gefährdung ist Vergehung. — Uebrigens ist hier nur die Rede von strafbarer positiver Thätigkeit. Die Strafbarkeit des negativen Handelns, d. i. des Unterlassens, beruht zwar genau auf denselben Principien; doch müssen, um die Bedingungen ihrer Rechtmäßigkeit zu deduciren, mehrere vermittelnde Sätze zu Hülfe genommen werden, die wir der Kürze halber hier übergehen.

Es genügt aber nicht, zu beweisen, daß Strafe an sich rechtlich möglich sey; sondern es soll die Strafe auch hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität nicht ungerecht seyn. Das Princip, nach dem zuvörderst die Quantität zu bestimmen ist, kann,

da das strafbare Unrecht in einer Ueberschreitung des Freiheitskreises besteht, und da derjenige, welcher sich einer solchen Ueberschreitung schuldig gemacht hat, nicht über Unrecht klagen darf, wenn eben so weit in seinen Freiheitskreis eingeschritten wird, als er widerrechtlich in die fremde Rechtssphäre eingedrungen ist, wohl kaum ein anderes seyn, als: Diejenige Strafe ist nicht ungerecht, welche den Verbrecher in seinem Freiheitskreise eben so sehr, aber nicht mehr, beschränkt, als er Andere in dem ihrigen beschränkt hat. Obgleich nun aber die Ueberschreitung des Freiheitskreises erkennbar wird an der Verletzung oder Gefährdung eines fremden Gutes; so ist dennoch bei Verletzungen der Güter einer Privatperson, nicht blos, ja nicht einmal hauptsächlich, der Nachtheil zu berücksichtigen, den diese Privatperson erlitten hat, — sondern indem die Freiheit des einzelnen Staatsbürgers rechtswidrig beschränkt wurde, erlitt die Freiheit Aller eine Beschränkung; das gemeinsame Gut, die Rechtssicherheit, wurde verletzt. Bei sehr vielen Vergehungen ist ferner gar kein Gut des Einzelnen verletzt, sondern nur ein Gut der Gesammtheit, z. B. der ideale Schatz der öffentlichen Sittlichkeit, des öffentlichen Zutrauens, ohne welcher Güter Erhaltung der Staat nicht bestehen könnte. Wenn Jemand seine Ehefrau mit ihrer Einwilligung dem Andern für Geld zur Befriedigung der Wollust überließe; so wäre hier durch diesen Ehebruch weder für ihn, noch für die Frau ein Gut rechtswidrig verletzt. Allein die Heiligkeit der Ehe ist ein Bestandtheil jener öffentlichen Sittlichkeit, durch deren Verletzung, wenigstens nach dem Standpuncte christlich europäischer Cultur, der Staat in seinen Grundfesten erschüttert werden würde. Es wird also auch ein solcher, mit Bewilligung des Ehemannes begangener, Ehebruch an den Ehebrechern bestraft werden können. Die Strafe wird aber abzumessen seyn nach der Wichtigkeit jenes verletzten Gemeingutes. — Maaß und Gattung der Strafe fällt übrigens hinsichtlich des

Princips in Eins zusammen. Damit die Strafe gerecht sey, d. i. damit dem Verbrecher eine Beschränkung seiner Rechtssphäre auferlegt werde, welche möglichst gleich sey der ungebührlichen Ausdehnung derselben, die er sich gestattet hat, wird ihm bald dieses, bald jenes Gut entzogen, bald dieses, bald jenes Uebel zugefügt werden können und müssen, und die verschiedenen Gattungen der Strafe erscheinen daher aus dem Gesichtspuncte des Rechts ebenfalls nur als verschiedene Grade der Strafe. — Ferner ist der rechtswidrige Wille zwar ein hauptsächliches Erforderniß zur Strafbarkeit überhaupt; allein bei Bestimmung des Maaßes der Strafe, wenn diese nach dem Werthe des verletzten Gutes bemessen werden soll, kommt eigentlich der Grad der Stärke, den dieser rechtswidrige Wille gehabt hat, nicht in Betracht. Nur mittelbar kann er von Einfluß auf die Größe der Strafe seyn, hauptsächlich insofern, als durch die an den Tag gelegte größere Stärke des verbrecherischen Willens der Beweis geliefert ist, daß, außer der wirklichen Verletzung eines Gutes, auch noch eine weiter gehende Gefährdung desselben oder eines andern, noch werthvollern Gutes statt gefunden hat (z. B. beim Diebstahle durch Einbruch), — oder auch umgekehrt, wenn es erkennbar wird, daß durch den verbrecherischen Willen nur eine geringere Verletzung beabsichtigt wurde, diese aber durch hinzutretende Umstände sich vergrößerte.

Doch diese Recension würde zu einem Buche anwachsen, wenn wir die Ausführung und weitere Begründung dieser Ideen unternehmen wollten. Zweck und Raum dieser Blätter mögen uns also zur Entschuldigung dienen, wenn wir uns auf jene kurzen Andeutungen beschränken, welche, wie wir hoffen, hinreichen werden, um unsere Ansichten über Gerechtigkeits- und Nützlichkeitstheorie zu rechtfertigen, oder doch wenigstens klar darzustellen. Die Idee der Gerechtigkeit fordert nicht die Strafe, sondern läßt sie nur zu. Es ist nicht ungerecht,

wenn gestraft wird. Es würde aber auch nicht schlechthin ungerecht seyn, wenn nicht gestraft würde. Im Gegentheile wäre es an und für sich unsittlich, wenn die Menschen, welche den Staat bilden, auch selbst dem Verbrecher ein Uebel (was doch jede Strafe ist) ohne eine vorhandene Nothwendigkeit, ohne vernünftigen Grund und Zweck, blos deshalb zufügen wollten, weil durch diese Zufügung keine Ungerechtigkeit begangen würde. Es muß also noch gefragt werden, ob es einen solchen vernünftigen Grund und Zweck zur Ausübung des, wenn auch unbestritten vorhandenen, Strafrechts gebe, und welcher er sey? Hier ist nicht zu verkennen, daß solcher Zwecke mehrere sich denken lassen. Der hauptsächlichste aber wird ohne Zweifel der seyn, daß durch Androhung und Vollstreckung von Strafen für Rechtsverletzungen die Rechtsordnung im Staate erhalten werde. Dieser Zweck ist wenigstens der allgemeinste, welcher in Bezug auf alle, überhaupt die rechtliche Möglichkeit der Strafen begründende, Rechtsverletzungen denkbar bleibt. Die Uebertretung jedes absoluten Gesetzes wird also, aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, im Zweifelsfalle als strafbar angesehen werden müssen, und die Strafe derselben wird gerecht seyn, dafern nur das in dem Gesetze enthaltene Gebot oder Verbot nicht ungerecht ist. Das Maas der Strafe wird abhängen von der Schätzung theils des verletzten Gutes, theils des dem Strafbaren zuzufügenden Uebels. Hier ist es, wo der Gebrauch und die Volksansicht ihr Recht behaupten, und wo also historische Ermittelung an ihrem Platze ist. Erachtete aber der Staat in Bezug auf gewisse Classen von Rechtsverletzungen, daß es zur Erhaltung der Rechtsordnung gar keiner Strafen bedürfe; so würde es durchaus nicht als Ungerechtigkeit erscheinen, wenn er in solchen Fällen von seinem Strafrechte keinen Gebrauch machte.

Die sogenannten absoluten oder Gerechtigkeitstheorieen scheinen also insofern irrig, als sie annehmen, daß nicht das Be-

dürfniß der Menschen, sondern die Idee der Gerechtigkeit die Strafe fordere, da doch die Idee der Gerechtigkeit die Strafe blos **zuläßt**, und nur **das Bedürfniß der Menschen** ihre Anwendung **fordert**. Die Nützlichkeitstheorieen aber erweisen wieder nicht die rechtliche Möglichkeit der Strafe, sondern zeigen nur die verschiedenen Gründe auf, weshalb das Bedürfniß der Menschen es erheischt, daß von dem Strafrechte Gebrauch gemacht werde. So gründet sich die Theorie des psychologischen Zwangs auf nichts Anderes, als auf den, an sich freilich völlig richtigen, Satz, daß das Strafrecht in Ausübung gebracht werden müsse, um die Rechtsordnung im Staate zu erhalten, indem die Erfahrung lehre, daß die Drohung der Strafe und die dadurch bewirkte Furcht vor derselben geeignet sey, die Menschen vom Unrechte abzuhalten, — daß es aber, damit dieses Mittel seine Kraft behalte, nicht bei der bloßen Drohung bleiben dürfe, sondern daß die Strafe auch wirklich vollstreckt werden müsse. Allein hierdurch wird die Gerechtigkeit der Strafe an sich nicht erwiesen, sondern vielmehr als erwiesen vorausgesetzt.

Ref. stellt die Beurtheilung dieser Ansichten dem Leser anheim, macht aber schlüßlich nur noch auf zwei Puncte aufmerksam, welche nicht wenig zu deren Empfehlung beitragen dürften. Der erste ist der, daß, nach ihnen, keine einzige jener mannigfaltigen und wichtigen Streitfragen ungelöset bleibt, welche sich auf das Strafprincip, auf die Strafbarkeit einer Handlung an sich, und auf das Maas der Strafe, so weit letzteres nicht blos nach Erfahrungssätzen bestimmt werden muß, beziehen. — Der zweite Punct ist der, daß diese Ansichten durchaus mit dem übereinstimmen, was man das natürliche Rechtsgefühl zu nennen pflegt. Es ist aber dieses natürliche Rechtsgefühl nichts Anderes, als die nicht zur völligen Deutlichkeit im Bewußtseyn gekommene Vorstellung, daß derjenige, der durch eine Handlung

die Rechtsgleichheit aufgehoben hat, nicht über Unrecht klagen kann, wenn der Kreis seiner eigenen Güter in eben dem Grade beschränkt wird, in welchem er in den Kreis fremder Güter absichtlich und in rechtsverachtender Gesinnung eingegriffen hat; — sodann: daß durch eine gewisse bestimmte absichtliche Handlung das Gut eines Individuums oder ein Gemeingut verletzt worden, oder eigentlich, daß das, was durch eine derartige Handlung verletzt oder gefährdet worden, ein Gut sey; — endlich, daß die bürgerliche Gesellschaft nicht bestehen könnte, wenn nicht der Staat von seinem Rechte, zu strafen, Gebrauch machte. Namentlich erläutert sich aus dem Gefühle, daß der Verletzer fremder Güter und Rechte das Gleiche, was er verschuldet hat, in Bezug auf seine eignen Güter und Rechte zu leiden, sich nicht weigern dürfe, die Vorliebe für die sogenannten analogen Strafen, und selbst das rohe System der Talion (Auge um Auge, Zahn um Zahn u. s. w.) ist nichts Anderes, als eine, nur unrichtige, Anwendung der jenem Gefühle zum Grunde liegenden Vorstellung. Günther.

Unter welchen Bedingungen ist das Gedeihen der landständischen Verfassungen im teutschen Bunde zu erwarten? In Commission von August Oßwalds Universitätsbuchhandl. in Heidelberg, 1833. 99 S. 8.

Die Erfahrung, welche man in der letzten Zeit gemacht hat, daß die modernen Constitutionen unserer constitutionellen teutschen Bundesstaaten bei weitem nicht das geleistet haben, was sowohl die Angehörigen dieser Staaten, als deren Regierungen davon zu hoffen und zu erwarten sich für berechtiget hielten; daß insbesondere das Thun und Treiben unserer modernisirten Ständeversammlungen das natürliche Band zwischen Regierungen und Unterthanen keineswegs freundlicher und inniger als früher, sondern vielmehr hie und da unfreundlich und lax gemacht, und

statt allgemeine Zufriedenheit zu begünstigen und zu befördern, nur auffallende Unzufriedenheit und Zerwürfnisse herbeigeführt und geschaffen hat; — diese leidige Erfahrung, sagen wir, hat hie und da die Frage rege gemacht, ob es nicht wünschenswerth sey, das neuangelegte politische Costume wieder abzulegen, und zu der Gestaltung unseres ständischen Wesens in der frühern Zeit wieder zurückzukehren; — eine Frage, zu deren bejahenden Beantwortung sich vorzüglich Vollgraff in seiner Schrift: die Täuschungen des Repräsentativsystems, und der Verfasser der, zuerst in dem Berliner politischen Wochenblatte erschienenen, nachher aber in einer besondern Brochure, unter dem Titel: Revolution und Absolutismus, ausgegebenen Abhandlung hinneigen, der übrigens aber auch mehrere andere Politiker und Publicisten nicht abhold zu seyn scheinen.

Diese Frage hat auch die oben angezeigte, hier vor uns liegende kleine Schrift veranlaßt. Ihr ungenannter und unbekannter Verfasser — der übrigens aber den Mitgliedern der ehehin bevorrechteten Stände in einem unserer südteutschen Staaten, wahrscheinlich in Baden, anzugehören scheint — bekennt sich zwar nicht zu dieser Ansicht und Lehre der Gegner unsers modernen constitutionellen Staatenwesens, sondern will (S. 5) das einmal Angenommene und Bestehende, im Ganzen genommen, aufrecht erhalten wissen; er wünscht aber doch in verschiedenen Puncten Verbesserung der wirklich vorhandenen Einrichtungen, und sucht hier die Mittel und Wege anzugeben, wie, ohne Verletzung des einmal bestehenden Rechts, die durch die Erfahrung erkannten Gebrechen gehoben oder gemildert, und so die ursprünglich mehr oder minder mangelhafte und verderbliche Landeseinrichtung nach und nach in eine gute und heilbringende zu verwandeln sey (S. 7).

Das erste und Hauptgebrechen, an dem unsere neuen Constitutionen leiden, ist, seiner Darstellung nach, der Absolutis-

mus der gesetzgebenden Gewalt (S. 54), veranlaßt durch die Organisation und Abstimmungsweise der neuern Ständekammern, wobei die besondern Rechte und Interessen der verschiedenen Stände im Volke nicht gehörig gewahrt seyen, sondern wo den verschiedenen Mitgliedern der Ständeversammlungen ein Mittel in die Hände gegeben sey, in dem ihnen zuerkannten Einflusse auf die Gesetzgebung, ihrer Convenienz nicht blos die zufälligen Interessen, sondern auch über alle in der Verfassung begründete Rechte Dritter, das Uebergewicht zu verschaffen; so daß dadurch nothwendig den Leidenschaften das Thor geöffnet und den Verführungen der Selbstsucht eine so zu sagen legitimirte Macht zuerkannt sey (S. 11). Bei einer solchen, nur zur Förderung der Erlangung der Gunst der Committenten und zur Aufregung der Leidenschaften derselben, oder zur Gewinnung einer gefährlichen Popularität der Glieder der Standschaften geeigneten, Einrichtung habe man (S. 12. 13) das übersehen, daß in einem Staate, wo verschiedene Stände von jeher bestanden, und seit undenklicher Zeit mit besondern, durch die Gesetze und Verfassung anerkannten und geschützten, Vorrechten und Freiheiten versehen waren, die Entscheidung über die wesentlichsten Interessen und Gerechtsamen dieser, nicht von heute auf morgen, unbedingt der bloßen Stimmenmehrheit in einer aus den Vertretern ihrer besondern Interessen zusammengesetzten Versammlung anheim gestellt werden könne, ohne daß sehr bald Parteiungen sich bilden, und unter den verschiedenen Classen von Bürgern Reibungen und wechselseitiges Mißtrauen in sehr rascher Progression überhand nehmen müssen. Auch werde es nicht befremden können, wenn zuletzt die in Einer Gesellschaft vereinigten Stände als wahre Feinde einander gegen über stehen, und auf dem Schlachtfelde der Gesetzgebung, während des scheinbaren innern Friedens, unaufhörlich ein geheimer Intriguenkrieg geführt werde.

Diese Einrichtung unsers modernen constitutionellen Staatenwesens hält denn darum der Verf. theils für unvereinbarlich mit den Bestimmungen unserer teutschen Bundesacte über die im Art. 18 den Unterthanen unserer teutschen Bundesstaaten zugesicherten Rechte (S. 27); theils auch selbst unverträglich mit dem Charakter, welchen nach den Grundgesetzen des teutschen Bundes, die höchste Gewalt in den teutschen Bundesstaaten haben solle. Denn (S. 29) so lange für die auf dem legislativen Wege verfügten Ungerechtigkeiten im teutschen Bunde kein competenter Richter vorhanden sey, und in den gesetzgebenden Versammlungen über alle Privatrechte nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden werden könne, werde die höchste Gewalt in den sogenannten constitutionellen Staaten in dieser Beziehung nur getheilt, und keineswegeß blos beschränkt seyn. Wie gegenwärtig in diesen Staaten die Gesetzgebung geübt werde, könne es häufig auf die Stimme eines von den Bürgern einiger Städte gewählten Abgeordneten ankommen, ob den Gutsbesitzern eines Landes ein Theil ihres angeerbten Eigenthums entzogen, ja zuweilen sogar, wenn zufällig der Regent der ihm gegen sein Haus und seine Nachkommen obliegenden Pflichten nicht ganz eingedenk wäre, ein oder das andere Recht der Dynastie erhalten oder entzogen werden solle. Augenscheinlich sey es daher, daß in solchem Falle die Befugniß dieses Mitgliedes der Ständeversammlung keineswegeß mehr zum Zwecke haben werde, seine Committenten gegen Mißbrauch der höchsten Gewalt zu schützen, sondern daß jenes Mitglied vielmehr Theil nehme an der Ausübung einer ganz unbeschränkten despotischen Herrschaft über die Eigenthümer solcher Rechte, welche von jeher außer dem Bereiche der Gesetzgebung sich befanden, und durch Einführung der neuen Verfassung ihren ursprünglichen Charakter rechtlicher Weise nicht hätten verlieren können.

Diesen Absolutismus der gesetzgebenden Gewalt erklärt der

Verf. (S. 54) für das demokratisirende Princip der jetzigen Repräsentativverfassungen, meinend, da, wo dieser Absolutismus bestehe, werde auch jede rechtmäßige Regierung früher oder später sich gezwungen sehen, zu ihrer Selbsterhaltung List und Gewalt gegen ihre eigenen Unterthanen zu gebrauchen, und überhaupt zu den Mitteln zu greifen, welche Macchiavelli zur Erhaltung und Befestigung einer usurpirten Autorität empfiehlt. Wo diesem aber vorgebeugt ist, könnten dagegen die Regierungen ohne Gefahr für den Staat, ja zum Vortheile des gemeinen Wohls, ihren Unterthanen und Ständen einen größern Umfang von persönlichen Freiheiten und Rechten zugestehen, als man solche bis jetzt in den sogenannten constitutionellen Staaten eingeräumt hat.

Als Vorbeugungsmittel dagegen werden vorzüglich zwei empfohlen. — Einmal ein jus eundi in partes, oder eine Berechtigung der Vertreter des durch eine gesetzliche Befreiung oder einen Beschluß der Majorität betheiligten Standes, sich von den übrigen zu trennen, und ihre Einwilligung als unerläßliche Bedingung zur Gültigkeit des von der Majorität gefaßten Beschlusses (S. 12. 21) fordern zu können; und dann zweitens die Aufstellung eines Bundesgerichts, das nächst den übrigen, der Bundesgerichtsinstitution bereits zugewiesenen, Attributionen, auch (S. 42) über diejenigen Beschwerden der Angehörigen der Bundesstaaten erkennen soll, welche erhoben werden können über die, durch die gesetzgebende Gewalt veranlaßte, Beeinträchtigung der in Gemäßheit der — ältern und neuern — Landesverfassung bestehenden besondern Rechte. Den letzten Vorschlag sucht der Verf. als im Wesen des teutschen Bundes begründet, und als sehr leicht ausführbar nachzuweisen. Im Wesen des teutschen Bundes soll er begründet seyn, weil dem Bunde die Garantie der Rechte seiner Angehörigen zukomme und obliege, und der Bund in dieser Beziehung keineswegs

blos als Staatenbund, sondern als Bundesstaat zu betrachten sey (S. 37); wornach denn also die Errichtung eines solchen Gerichts mit der ursprünglichen Bestimmung des teutschen Bundes nicht im Widerspruche seyn würde (S. 40). Uebrigens aber hält der Verf. (S. 52) eine auf diese Weise herzustellende angemessene Beschränkung der gesetzgebenden Gewalt für die erste Bedingung des Bestandes der modernen Constitutionen, und für das einzige Mittel, um die bereits an verschiedenen Orten sich äußernde Aufregung verschiedener Volksclassen, ohne Schwertstreich und ohne Zurücknahme der denselben einmal ertheilten Rechte, zu dämpfen, und bei allen Ständen den Sinn für Ordnung und Recht von Neuem zu erwecken. Denn „die Bestimmung, daß keinem Unterthan der teutschen Bundesstaaten sein Eigenthum durch die Legislatur rechtswidriger Weise beeinträchtiget oder entzogen werden solle, und die Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes zur Aufrechterhaltung dieser, so wie aller übrigen Garantieen des gesammten Bundes, sind Maasregeln, deren Gerechtigkeit und deren Nothwendigkeit zur Erfüllung des einmal ausgesprochenen Bundeszweckes so einleuchtend und so offen vorliegt, daß in einem Lande, wo, trotz aller Bemühungen der Neuerer, trotz aller in der Theorie vorherrschenden Begriffsverwirrung, noch so vieles wahres Rechtsgefühl, noch so viele aufrichtige Anhänglichkeit an Fürsten und Vaterland vorhanden ist, als Gottlob in Teutschland, dieselben nur mit beinahe ungetheiltem Beifalle aufgenommen werden können."

Das zweite Gebrechen unserer neuen Constitutionen liegt nach dem Verf. (S. 55. 56), in dem gänzlichen Mangel einer festen Bestimmung über die Schranken des Steuerbewilligungsrechtes, und an dieses reiht sich noch in einigen Staaten, nach ihm, das dritte: Abhängigkeit des Regenten hinsichtlich der, zu seinem Unterhalte und zur Erhaltung seiner Familie bestimmten, Einkünfte von der Bewilligung seiner Unterthanen.

Hinsichtlich des ersten, eben angedeuteten, Gegenstandes verlangt der Verf. (S. 69. 70) eine bestimmte Ausscheidung derjenigen Staatsausgaben, zu deren Deckung die Stände die nöthigen Hülfsmittel herbei zu schaffen verpflichtet sind, von denjenigen, wo eine solche Verpflichtung nicht vorliegt, sondern welche die Regierung nur mit Beirath und Zustimmung der Stände aus der Staatscasse zu bestreiten befugt ist. Zu jenen rechnet er alle Ausgaben, zu welchen die Regierung, vermöge der bestehenden Bundesgesetze oder eines besondern Bundesbeschlusses, verpflichtet ist, und nächstdem auch weiter, alle solche, welchen sie, in Gemäßheit früherer Staatsverträge, der Landesverfassung und bestehenden Gesetze, sich rechtlicher Weise nicht entziehen kann. Zu den letztern dagegen gehören, nach ihm, alle Ausgaben, welche der Regent, aus was immer für Gründen, der Staatscasse aufzulegen für geeignet hält, ohne daß eine, bereits anerkannte, Verbindlichkeit vorläge, und ohne daß ihm die Landesverfassung ein besonderes Recht eingeräumt hätte, in solchen Fällen über öffentliche Gelder zu verfügen. — Was jene betrifft, können die Stände ein Mehreres nicht verlangen, als genügenden Ausweis, daß die dafür aufgerechneten Summen auch wirklich zu keinem andern Zwecke verwendet werden sollen, oder wirklich verwendet worden sind, als zu dem, wozu sie bestimmt sind. Was die Ausgaben der letzten Art aber angeht, sind sie allerdings berechtiget, solche nicht zu genehmigen, oder — in so fern solche ohne ihre Zustimmung bereits statt gefunden hätten, — von dem Regenten zu verlangen, das dermaßen Ausgehobene aus seinen eigenen Mitteln der Staatscasse zu ersetzen. Solche Bestimmungen möglichst klar, und klarer, als es unsere Bundesgesetze und unsere Constitutionsurkunden bis jetzt gethan haben, ausgesprochen zu sehen, hält der Verf. (S. 72) um so dringender für nothwendig, als das System der jetzt in Europa bestehenden Revolutionspartei zu

offen darauf hingehe, die Unbestimmtheit der beschriebenen Gesetze als Mittel zum Umsturze des bestehenden Rechts zu benutzen, und als die Tendenz der Völker weit weniger auf offene Empörung gegen Gesetz und Recht hinziele, als darauf, im Namen und unter dem Scheine einer willkürlich gedeuteten Legalität, die Autorität der Regierungen zu bekämpfen, und bei jedem momentanen Waffenstillstande auf Kosten dieser oder Dritter sich vortheilhafte Bedingungen zu erwirken.

Was das dritte, vorhin aufgeführte Gebrechen angeht, hat die neue Einrichtung, in Folge welcher das Haus- und Familiengut der Regenten unter den Begriff von Staatsgut gestellt, und der Regent und seine Familie mit ihrem Subsistenzbedarf mit einer angemessenen Summe an die Bewilligung der Stände verwiesen worden (S. 76), immer den Nachtheil, daß der Regent, dessen persönliche Interessen ehedem mit denjenigen der auf Grundbesitz begründeten Aristokratie und der gesammten Ackerbau treibenden Classe enge verknüpft waren, nunmehr in die Stellung der besoldeten Staatsdiener übertrat, und, wie diese, sehr bald mit dem Grundeigenthume, dem eigentlichen Besitze des Landes, nicht nur kein gleiches eigenthümliches Interesse hatte, sondern vielmehr ein diesem gerade widerstrebendes Interesse haben mußte. — Nicht gerechnet, daß (S. 84) in den Staaten, wo dem regierenden Hause nicht ein Eigenthumsrecht auf die dem Staate abgetretenen Domainen, wenigstens als eine Art von Versicherung für die Bewilligung einer entsprechenden Civilliste, vorbehalten ward, die neue Einrichtung eine förmliche Herabsetzung war; ja beinahe eine Gefangennehmung derjenigen souverainen Landesfürsten, die bis dahin ein mehr oder weniger beträchtliches, ganz unabhängiges Eigenthum ex pacto et providentia majorum, als ein unveräußerliches Stammgut besessen hatten, und nun von einem Tage zum andern, alles freieigenen Besitzes entblößt, sich genöthiget sehen sollten, bei

jedem Regierungswechsel, oder bei jeder Budgetsbewilligung, ihre Civilliste von dem guten Willen ihrer Unterthanen zu erbitten. Eine solche Einrichtung kann (S. 90) zu weiter nichts hinführen, als dazu, daß die souveraine Staatsgewalt in kurzer Zeit von dem besoldeten Staatsoberhaupte auf die Stände, die Verleiher des in Rede stehenden Gehalts, übergegangen seyn wird, und zwar, wenn die Stände in zwei Kammern getheilt sind, auf diejenige Kammer, welche sich nach Umständen veranlaßt findet, von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen. „Die Ungereimtheit einer erblichen höchsten Staatsgewalt, ohne erbliches Eigenthum zum angemessenen Lebensunterhalt derjenigen, die zur Ausübung dieser Gewalt berufen sind, ist so einleuchtend, daß man nicht begreift, wie eine solche Staatseinrichtung vernünftigen Menschen nur habe möglich scheinen können." Uebrigens ist es (S. 91. 92) an der Gesammtheit der teutschen Bundesregierungen, Fürsorge zu tragen, daß nicht eines oder das andere souveraine teutsche Fürstenhaus, in Folge eines unüberlegten, die Rechte der Agnaten und Nachkommen nicht berücksichtigenden, Landesgesetzes, der Gefahr stets ausgesetzt bleibe, von einem Tage zum andern, seinen Ständen gegen über, sich in einen Zustand von Abhängigkeit versetzt zu sehen, der es dem Regenten unmöglich machte, die Staatsgewalt fernerhin mit angemessener Würde zu behaupten. Und demnach kann der Bundesversammlung die Befugniß nicht abgesprochen werden, vermöge eines organischen Bundesgesetzes, mit Beobachtung derjenigen Formen, welche für den Fall vorgeschrieben sind, wo besondere Rechte einzelner Staaten bei Gelegenheit eines zu berathenden Gesetzes in Frage kommen, die Grundsätze auszusprechen, die sie zur Erfüllung des gemeinsamen Bundeszweckes, in dem vorliegenden Falle, zur Sicherstellung der bedroheten persönlichen Unabhängigkeit einzelner Regenten und ihrer Familien, für nothwendig erachtet. Ein solchergestalt er-

lassener Bundesbeschluß ist in jedem einzelnen teutschen Staate schon eo ipso verfassungsgemäß und für Regierung und Stände in gleichem Maaße verbindlich; denn die Bundesversammlung ist Träger und Bedingung aller einzelnen Landesverfassungen in Teutschland. Nur in so weit die Vollziehung eines solchen Bundesbeschlusses anderweitige Verordnungen erheischt, welche, der bestehenden Verfassung gemäß, der Regent nicht ohne Beirath und Zustimmung seiner Landstände zu erlassen befugt ist, wird die Mitwirkung der letztern erfordert. —

Prüfen unsere Leser die hier in ihren Hauptpuncten ausgehobenen Ideen des Verf.; so werden sie, eben so wie wir, dem Verf. das Zugeständniß nicht versagen können, daß er auf Mancherlei aufmerksam gemacht hat, was zur Ausbildung und Befestigung der Lebendigkeit und des Gedeihens unsers modernen constitutionellen Staatswesens nothwendig und nützlich seyn mag; auch, daß er seinen Gegenstand im Ganzen mit Ruhe, Unbefangenheit und Sachkenntniß behandelt. Am meisten Aufmerksamkeit unter den von ihm angedeuteten Gebrechen unserer modernen landständischen Verfassungen verdient das letzte. Die Unabhängigkeit unserer Regenten in diesem Puncte von den Facultäten der Stände ist der Grundpfeiler ihrer Selbstständigkeit, und der Aufrechthaltung des monarchischen Princips, auf welchem, nach unsern Bundesgesetzen, die Verfassung unserer teutschen Bundesstaaten ruht und nothwendig ruhen muß, wenn die oberste Gewalt unserer Regenten im Stande seyn soll, sich überall mit der nöthigen Kraft für das allgemeine Beste thätig wirksam zu zeigen. Die Idee einer, von ständischer Verwilligung abhängigen, Civilliste, als Fonds zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des Regenten und seines Hauses, mag ganz passend seyn für große Staaten, wo sich das Domanialbesitzthum ganz anders herausgebildet und gestaltet hat, als in unsern teutschen Ländern; — wiewohl selbst dort, wie das Beispiel von Eng-

land zeigt, das Civillistenwesen nicht auf rein facultativen Zugeständnissen der Stände ruht; — auf unsere teutschen Länder paßt es auf keinen Fall, und am allerwenigsten auf diejenigen, welche ihre dermalige Gestaltung nicht aus Erwerbungen abzuleiten haben, die sie der Metamorphose unsers ehemaligen heiligen römischen Reiches in den verlebten Rheinbund und den aus diesem hervorgegangenen teutschen Bund zu verdanken haben. Ihr altangestammtes Familiengut haben unsere dermaligen teutschen Regenten, in dem Sinne, wie es unsere modernen Publicisten und die Sprecher bei den ständischen Versammlungen anzunehmen geneigt sind, bei der angedeuteten Transformation weder aufgeben wollen, noch auch, wie die Verfassungsurkunden unserer teutschen Länder zeigen, wirklich aufgegeben. Sie haben keinesweges, statt ehehin dessen Eigenthümer gewesen zu seyn, von nun an nur dessen Verwalter werden wollen, untergeordnet bei dieser Verwaltung der Oberaufsicht und Vormundschaft ihrer Stände. Sie haben vielmehr überall die frühere Bestimmung dieses Gutes, als Fonds zur Deckung der Subsistenz des Regenten und seines Hauses, möglichst festzuhalten gesucht und wirklich festgehalten. Auch thut es um so mehr Noth, auf dieser Festhaltung zu bestehen, da dem Ansehen des Regenten und seiner Wirksamkeit als Regent gewiß nichts mehr zusagt, als die Unabhängigkeit seiner persönlichen Bedürfnisse von ständischer Bewilligung, und die Erhaltung der, früherhin in unserm teutschen Staatenwesen begründeten, Idee, der Regent und sein Haus lebe von seinem eigenen Vermögen; was an den rechtlichen Bestimmungsgrund für die Aufrechterhaltung der Idee des Familien- und Privateigenthums des Domanialbesitzthums des Regenten gewiß noch einen äußerst wichtigen und darum nie zu übersehenden moralischen Grund reiht. Können die Stände in Beziehung auf das Domanialbesitzthum ihrer Regenten irgend

eine Befugniß ansprechen; so kann diese Befugniß nie eine Berechtigung positiver Art seyn; nie eine Theilnahme oder eine Obervormundschaft bei dessen Verwaltung und Verwendung des Ertrages dieses Gutes; sondern alle ständische Berechtigung kann nur darauf hingehen und muß nur darauf beschränkt seyn, daß dieses Gut dem Regenten und seinem Hause erhalten und so benutzt werde, daß dessen Betrag und Ertrag den Regenten nie in die Verlegenheit setzen möge, wegen Unzulänglichkeit dieses Betrags und Ertrags die Unterstützung des Volks und ständische Verwilligungen zur Bestreitung der Bedürfnisse seiner selbst und seines Hauses ansprechen zu müssen, oder, mit andern Worten, auf bloße Berechtigungen negativer Art, die aber der Natur der Sache nach nie von sonderlicher Realität seyn können und seyn werden, weil die fideicommissarische Eigenschaft dieser Güter schon dem Mißbrauche und der Verschleuderung desselben, — wodurch der Regent und dessen Haus in die angedeutete Lage kommen könnten, — vorbeugt, und Ziel und Maas setzt.

Weniger, als über den eben besprochenen Punct, werden die Ideen und Vorschläge des Verf. über den Umfang des Besteuerungsrechts Conflicten zwischen den Regierungen und den Ständen, auf sichere und zuverlässige Weise, zu begegnen vermögen. So viel ist zwar nicht zu bestreiten, daß alle solche öffentliche Ausgaben, zu welchen die Regierung vermöge der bestehenden Bundesgesetzgebung oder eines Bundestagsbeschlusses, so wie durch die bestehende Landesverfassung verpflichtet und berechtiget ist, von der ständischen Zustimmung unabhängig zu erkennen sind. Allein die öffentlichen Ausgaben, welche unter diese Kategorie gehören, sind unter den mancherlei öffentlichen Ausgaben, die wir in den Budgets unserer Staaten sehen, meist die wenigsten. Auch beschränkt sich der Bedarf des Haushalts unserer Staaten keinesweges nur auf solche Bedürfnisse,

sondern einen Hauptbestandtheil dieses Bedarfs bilden die Bedürfuisse der innern Verwaltung. In Beziehung auf diese letztern Bedürfnisse sind aber die Ansichten und Vorschläge des Verf. offenbar zu beengt und zu beschränkt. Ihre Annahme würde unverkennbar die Stände zu einer Theilnahme an der Regierung unserer Länder hinführen, die ihnen weder früherhin, unter der ehemaligen Reichsverfassung, zugestanden hat, noch jetzt zugestanden werden kann, wenn das, in unserer Bundesgesetzgebung als Grundidee für das Verfassungswesen unserer teutschen Staaten festgestellte, monarchische Princip nicht aufgegeben werden soll. Die Verbindlichkeit der Stände, den Regenten bei der Uebung seiner Regierungsgewalt nicht durch Versagung der dazu erforderlichen Geldmittel in den Weg zu treten, sondern vielmehr denselben dabei möglichst zu unterstützen, ist in der Natur der Dinge zu tief und zu unverkennbar begründet, als daß man auch hier die Mitwirkung der Stände als ein etwas rein Facultatives ansehen könnte. Den Ständen kann auch hier nur eine blos negative Wirksamkeit zugestanden werden, d. h. blos die Berechtigung, über solche Regierungsverfügungen, welche ihrer Ansicht nach nicht nöthig, oder mit einem geringern Fonds in Folge zu setzen seyn mögen, als der von dem Gouvernement dazu verlangte seyn mag, dem Gouvernement mit Mäßigung und Bescheidenheit ihre desfallsigen Bedenken vorzutragen. Allein keineswegs kann ihnen die Berechtigung beigelegt werden, die Bewilligung dieser Fonds zu versagen, wenn die Regierung die ihr vorgetragenen Bedenken nicht begründet findet. Eine solche Berechtigung würde die Stände zu Regenten machen, und oft die Regierung in die Nothwendigkeit setzen, selbst die nützlichsten und nothwendigsten Unternehmungen für Förderung des allgemeinen Besten aufzugeben, wollte der Regent die dazu nöthigen Fonds nicht aus seinen Privatmitteln beischaffen, wozu jedoch diese Privatmittel

äußerst selten genügen. Denn bei den überall so hoch gesteigerten Anforderungen, welche man an die Regierungen in Beziehung auf öffentliche Anstalten aller Art macht, ist der Ertrag des Kammergutes wohl in den wenigsten Ländern mehr ausreichend, um auch jetzt noch, ohne Zuschüsse von Seiten der Unterthanen, derartige Leistungen zu übernehmen, so wie dieses in der frühern Zeit möglich war, und in den meisten Ländern auch wirklich geschah, weshalb denn unsere frühern Reichsgesetze die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Leistung von Steuern für die meisten derartigen Institutionen anerkannt haben und anerkennen mußten, so wenig man auch, aus leicht begreiflichen Ursachen, von Seiten der ehemaligen Reichsgewalt geneigt war, die Berechtigungen der ehemaligen Reichsstände zur Besteuerung ihrer Unterthanen auszudehnen, vielmehr, statt dessen, solche fortwährend zu beschränken suchte.

Noch weniger, als in der Materie von der Besteuerung, können wir endlich den Ansichten des Verf. über die Art und Weise der Beschränkung des sogenannten Absolutismus der gesetzgebenden Gewalt unsere Zustimmung schenken. Zwar mag es seyn, daß da, wo die Stimmenmehrheit in den ständischen Versammlungen über Gegenstände der Gesetzgebung entscheidet, welche das Privatinteresse einzelner Volksclassen berühren, dieses Privatinteresse mitunter in Gefahr kommen kann, sich zu Opfern verstehen zu müssen, die ihm hie und da etwas empfindlich fallen mögen. Allein es möchte doch gewiß ein sehr gefährlicher Sprung seyn, wenn man, um dieser Besorgniß willen, den Schlüssen der Majorität die verbindende Kraft versagen, und den dadurch betheiligten Mitgliedern der Versammlung das vom Verf. zugestandene jus eundi in partes zugestehen, und folgeweise die verbindende Kraft dieser Beschlüsse von der Zustimmung der Betheiligten abhängig machen wollte. Durch das Zugeständniß einer solchen Berechtigung

könnten unsere ständischen Versammlungen sich sehr leicht, über kurz oder lang, in polnische Reichstage auflösen, und eine Anarchie sich ausbilden, die die Besorgnisse, welche die Stimmenmehrheit, nach dem Verf., begleiten sollen, in ihren nachtheiligen Folgen durchaus überwiegen würde. Zwar sucht der Verf. diesem dadurch zu begegnen, daß er die in solchen Fällen entstehenden Beschwerden an das herzustellende Bundesgericht verwiesen haben will. Allein eines Theils fragt es sich, ob überhaupt derartige Streitfragen an ein Gericht zur richterlichen Entscheidung gebracht werden können. Da die Entscheidung derselben mehr nach politischen Maximen und Rücksichten zu fassen seyn würde, als nach bestehenden positiven Gesetzen; so scheint uns schon um deswillen das herzustellende Bundesgericht keinesweges eine Behörde zu seyn, der solche Angelegenheiten zugewiesen werden können. Andern Theils aber darf nie übersehen werden, daß ein Bundesgericht mit dieser Competenz mit der Grundidee unsers Bundeswesens ganz und gar nicht vereinbarlich seyn würde. Es würde sich dadurch eine Veranlassung zum Einmischen einer Bundesbehörde in das Innere der Regierung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten bilden, welche dem Wesen des Bundes durchaus fremd ist. Zuletzt aber und im besten Falle würde die Idee des Verf. zu weiter nichts hinführen, als zu einer widernatürlichen Stabilität oder eigentlich Starrheit unserer bürgerlichen gesellschaftlichen Verhältnisse, welche der Idee des Staatenwesens durchaus widersprechend seyn würde. Den Berufungen auf wohlerworbene Rechte und den Klagen über Verletzungen derselben würde nie Ziel und Maas zu setzen seyn; sie würden um so häufiger seyn, da man sich noch nicht einmal über den Begriff wohlerworbener Rechte fest verständiget hat. Anstatt, daß unser Staatenwesen in seinem Streben, das allgemeine Wohl zu befördern, fortschreiten soll, würde für diesen Zweck wenig oder gar nichts ge-

schehen können, und zuletzt das gesetzmäßige, das nur unter gegebenen Zeiten und Umständen als bestehend und geltend gedacht werden kann, widernatürlicher Weise das wahre, wirkliche und ewige Recht beherrschen. Von Beförderung des allgemeinen Wohles würde zwar in der Schule die Rede seyn mögen, aber nie in der Wirklichkeit. — Und doch bekennen sich alle unsere Rechtslehrer und Politiker zu der, in unserm bürgerlichen Wesen allein als seligmachend anzuerkennenden, Maxime: **Salus publica suprema lex esto**, und das Gebäude des Staates zerfällt, wie jedes andere, wenn es nicht durch Erneuerung und durch Fortschreiten mit dem Geiste der Zeit erhalten wird.

Inzwischen, abgesehen von allem dem, was hier über die vom Verf. als Gebrechen unserer modernen teutschen Constitutionen aufgestellten Puncte von uns bemerkt worden ist, ist auch noch Folgendes nicht unerwähnt zu lassen. — Ein Hauptvorwurf, der, außer den vom Verf. angedeuteten Gebrechen, diese Constitutionen trifft, jedoch von unserm Verf. ganz übersehen worden ist, — ein Vorwurf, worin wohl der Hauptgrund liegt, warum das Thun, Treiben und Wirken unserer teutschen Stände eben so wenig die Regierungen befriediget, als die Angehörigen unserer constitutionellen Länder, — ein solcher Vorwurf ist der, daß man bei der Bildung unsers modernen Verfassungswesens in Teutschland den Lehrsätzen einer abstracten, rein metaphysischen Politik zu viel Folge gegeben, und darum, wir möchten sagen, zu sehr revolutionär verfahren ist, weniger reformatorisch; auch daß man, insofern man reformatorisch zu verfahren suchte, zwei heterogene Elemente verbinden und vermählen wollte, das Wesen der früherhin bestandenen Feudal- und Corporationsaristokratie und die neuen Ideen von der völligen Gleichheit der politischen Rechte aller Volksclassen, repräsentirt durch ihre Vertreter in den ständischen Versammlungen. Man hat bei der in diesem Sinne unternommenen Bildung

unserer ständischen Verfassungen zu sehr Achtung gehabt gegen fremde Vorbilder, und dadurch mit zu wenig Umsicht fremde Institutionen auf teutschen Boden herüber getragen und verpflanzt, ohne vorher mit der nöthigen Prüfung und Genauigkeit zu erwägen, ob unser teutscher Boden zur Cultur dieser exotischen Gewächse gehörig vorbereitet sey, und ob die fremden Pflanzen wohl auch unser Klima vertragen möchten. Aber nicht alle sind gleich, die mit dem Kaiser reiten, sagt ein altes teutsches Sprichwort; unsere teutschen Länder sind weder Frankreich, noch England; die Ideen vom contrât social von Rousseau haben bei uns noch nicht die nöthige Wurzel geschlagen, werden hoffentlich auch nie hier einwurzeln. Die in Frankreich und England bestehende, bei uns in wesentlichen und selbst in vielen außerwesentlichen Dingen nachgeahmte, Form des dortigen constitutionellen Lebens und Wirkens der Stände mag dort so ziemlich geeignet seyn, das auch dort oft sehr schwankende Staatsschiff so zu führen, daß es nicht an Klippen geräth und in die Gefahr des Scheiterns oder in Haverei kommt. Auf unsere teutschen Staaten will die Form jenes Lebens und Wirkens nicht recht anwendbar sich zeigen, vorzüglich in den kleinern Staaten. Etwas Eigenthümliches unserer teutschen ständischen Versammlungen ist es, daß sich überall ein sehr starker Einfluß der Rechtsgelehrten zeigt, der mehr juridischen, als politischen Sinn in die Versammlungen bringt, und insbesondere so häufig vom Allgemeinen zum Individuellen herüberzieht. Doch ist — wie Rehberg, „die Erwartungen der Teutschen von dem Bunde ihrer Fürsten (Jena 1835. 8.)“ sehr treffend bemerkt — die große Zahl der Rechtsgelehrten und der juristische Sinn, der in den ständischen Berathschlagungen vorherrscht, nicht etwas Zufälliges. Die ganze politische Bildung unserer teutschen Nation ist von der Ausbildung der Rechtswissenschaften ausgegangen, und die ganze Behandlungsweise der bei unsern

frühern Landtagen behandelten Geschäfte ruhte auf dieser Basis. Eine Folge davon, daß der Charakter einer juristischen Behandlung auf die neuen repräsentativen Versammlungen übergegangen ist, ist übrigens die ermüdende Weitschweifigkeit unserer ständischen Berathungen, und in Folge dessen die unverhältnißmäßig lange Dauer der Landtage, so wie der, dadurch dem Volke erwachsende, Kostenaufwand, der mit den Ergebnissen der Verhandlungen oft keinen Vergleich gestattet.

Inzwischen, wenn auch in dieser Beziehung und sonst, unser constitutionelles Wesen in Teutschland allerdings manche Aenderung und Verbesserung erfordern mag; das, was einmal desfalls gegeben ist und besteht, läßt sich nicht so schnell ändern, wie es manche Kritiker unsers Verfassungswesens wünschen möchten. Auf die correcte Linie läßt sich nicht durch Gewaltsprünge zurück kommen. Es läßt sich dahin nur allmählig einlenken, und da dieses durch die Verhandlungen der letzten Wiener Ministerialconferenzen und den Bundestagsbeschluß vom 30. October des v. J. geschehen ist; so mögen wohl alle Angehörige teutscher Bundesstaaten mit Ruhe, Mäßigung und Zufriedenheit der Zukunft entgegen sehen, bedenkend, daß überhaupt die Ausbildung jedes politischen Gebäudes nicht Sache des Augenblicks seyn kann, sondern nur die Folge eines bedächtlichen allmähligen Fortschreitens vom Guten zum Bessern. Fordern die Regierungen von ihren Ständen nicht mehr, als sie von Gottes und Rechtswegen fordern können, und gehen die Stände, wie es ihre Pflicht ist, mit unbefangenem Sinne nur darauf aus, ihre Mitwirkung für das Oeffentliche durch Förderung des allgemeinen Besten zu bethätigen; so wird unter jeder Form das ständische Wesen sich als gedeihlich bewähren. Man erwarte doch ja nicht von Gesetzen und ihren Buchstaben das, was nur der gute, freundliche und redliche Sinn der Handelnden und wechselseitiges Vertrauen zu gewähren vermögen. Der lebendige

Geist regiert die Welt, nicht aber der todte Buchstabe des Gesetzes. Lotz.

Jacques II. à Saint-Germain; par M. Capefigue. Paris, Dufey. 1834. Zwei Bände in 12. zus. 836 S. (Pr. 12 Frcs.)

Hr. C., dem die französische Literatur mehrere schätzbare Geschichtswerke verdankt, versucht sich hier im historischen Romane; eine allerdings breite, leichte und bequeme Form, womit es schon viele Schriftsteller neuerer Zeit in Teutschland, Frankreich und England zu ihrem eignen Vergnügen versuchten, oder die sie wählten, um dem großen Haufen zu gefallen. Allein war die Epoche, wo die Handlung vorgeht, romanhaft? war es die Hauptperson? Zur Beantwortung beider Fragen dürften folgende Betrachtungen führen. — Europa war gegen Ende des 17. Jahrhunderts in eine Ermattung, in eine Entmuthigung versunken, die sich von allen Seiten kund gab. Der König des Jahrhunderts, Ludwig XIV., fängt an zu altern, zu ermüden, zu erlöschen; seine Macht schwindet allmählig dahin, und ist mehr Schein, als Wirklichkeit; Hofetiquette, Andachtsübungen und Frau von Maintenon beschäftigen ihn fast ausschließlich. Um sich einen richtigen Begriff von ihm zu jener Zeit des Verfalles seiner Größe zu machen, muß man die Schilderungen nachlesen, welche die gleichzeitigen Memoirenschreiber, und unter diesen vornämlich der geistreiche St. Simon, von dem damaligen Hofleben entwerfen; man muß ihn sehen im Lager von Compiegne, den Arm auf die Sänfte der Frau v. Maintenon gestützt und sich jeden Augenblick zu ihr hinneigend, um ihr alle militairischen Evolutionen anzugeben und zu erläutern; man muß ihn zu Marly sehen, wie er die ganze Größe seiner glänzenden Monarchie bei den Förmlichkeiten des Aufstehens und Zubettegehens gleichsam zusammendrängt, wie er die Interessen des Adels seines Reiches der Vergrößerung seiner Bastarde auf-

opfert. Andere Höfe Europa's waren der Schauplatz ähnlicher Erbärmlichkeiten; so gewahrt man den König von Spanien auf seinem Todtenbette von habgierigen Erben umringt, die sich schon im Voraus um die Krone streiten, die mit ihm in das Grab sinken wird. Kammerfrauen und Beichtväter spielen eine Hauptrolle bei den Hofintriguen, und suchen einander zu überlisten. Auf Englands Throne endlich erblicken wir Jacob II., dessen Charakter alle Fehler der Stuarts, Halsstarrigkeit mit Schwäche, Despotismus mit Pedanterie gepaart, in sich begreift. — Sicherlich war unter allen Fürsten der damaligen Epoche Jacobs Gegner, Wilhelm von Nassau-Oranien, derjenige, der alle Eigenschaften in sich vereinigte, um die große, vom Schicksale ihm überwiesene, Sendung zu erfüllen; streng, ernst fast bis zum Trübsinne, allein weise und ein gründlicher Berechner, war er zu tugendhaft, um zu glänzen; Alles mit Gewissenhaftigkeit abwägend, paarte sich bei ihm Kühnheit mit Klugheit, und seine verwegensten Unternehmungen waren das Ergebniß geschickter Combinationen; mit Kaltblütigkeit tapfer, war sein Heldenmuth ohne Ostentation; somit aber ging den Tugenden und Eigenschaften, die man an ihm rühmt, jener äußere Schein ab, der die populären Massen blendet, und die Poesie, — gewissermaßen sogar die Geschichte, — weiß nicht recht, wie sie es angreifen soll, um diesen Fürsten zu bewundern, der, ohne großes Aufsehen zu machen, ohne Gepränge und ohne seine Gemüthsruhe zu verläugnen, so große Dinge verrichtet hat. Gegen über einem solchen Rival, dessen Genie sich in Thaten äußerte, dessen gewaltige Kraft der Hebel war, der Europa in Bewegung setzte, und dessen Größe sich schweigsam und ohne alle Marktschreierei äußerte, kann Jacob II. allerdings noch immer beklagenswerth erscheinen. Allein man darf ihn nicht als einen Märtyrer, als einen Helden des Unglücks schildern und ihm jene passive Größe zuschreiben, die in der

Selbstverleugnung besteht, und womit die jacobitischen Schriftsteller sein trauriges Leben zu verschleiern suchen, das nur eine Reihefolge von Fehlern, wir möchten sagen von Verbrechen, war; dies Alles verträgt sich nicht mit der historischen Wahrheit. — Indessen abstrahiren wir einen Augenblick von Jacobs persönlichem Charakter, und betrachten wir ihn aus dem Gesichtspuncte seines Jahrhunderts; so erscheint derselbe als ein natürliches Symbol des abscheidenden Königthums, des dahinschwindenden göttlichen Rechts. Sein Sinnspruch war: „Gott macht den König, der König das Gesetz.“ Und somit wäre denn in dem Kampfe des Protestantismus und der Freiheit gegen den Grundsatz jenes göttlichen Rechts das dramatische Hauptinteresse der hier geschilderten Epoche aufzusuchen. Es ist dies jedoch ein blos metaphysisches Interesse, das sicherlich, wie bereits im Eingange bemerkt wurde, mit dem Romanhaften nichts zu schaffen hat. Denn so groß immerhin Wilhelm III. als Vertreter des protestantischen Princips, als des Princips der Unabhängigkeit und der Forschung ist; so ist derselbe eben so wenig eine poetische Person, als Jacob II. — Erwägt man alle diese Umstände; so begreift man nicht wohl, was Hrn. C. bewogen haben dürfte, diesen letztern zum Helden eines historischen Romans zu erheben, oder aber, lag einen solchen zu schreiben nicht eigentlich in seiner Absicht, — denn nirgendwo findet sich diese Absicht deutlich ausgedrückt, — ihn auch nur als die Hauptfigur einer historischen Episode, die mehr als 800 Seiten füllt, in den Vordergrund zu stellen; müßte man nicht voraussetzen, zwei Eigenschaften, die dieser Fürst besaß und die allerdings nicht das Erbtheil aller Menschen sind, hätten ihn zu dessen Gunsten eingenommen: wir meinen Jacobs devote Resignation im Unglück, und seine persönliche Unerschrockenheit im Kampfe. Allein nichts destoweniger war Jacob kein großherziger Held; er war vielmehr ganz das Gegentheil, was auch unser Verf., ohne Thatsachen abzuläugnen,

nicht zu verhehlen vermag. So machte er sich gegen Ludwig XIV., seinen Bundesgenossen und Beschützer, der gröbsten Treulosigkeit schuldig, indem er zu der nämlichen Zeit, wo ihn dieser Monarch fortwährend mit Geld unterstützte, und sich erbot, dem Prinzen von Oranien, durch eine Kriegserklärung an Holland, bei der Ausführung seiner Entwürfe Hindernisse in den Weg zu legen, den Feinden des Königs Anträge machen ließ, mit ihnen gegen denselben in Verbindung zu treten. Wegen dieses Verhaltens zur Rede gestellt, vermochte er nur, eine Niederträchtigkeit durch eine andere zu entschuldigen, indem er vorgab, es seyen jene Anträge eine Schlinge gewesen, womit er beabsichtiget habe, Holland hinters Licht zu führen. Stets mit politischen Intriguen beschäftigt, vermochte er keine einzige derselben mit Erfolg durchzusetzen, und seine eigenen Memoiren bezeugen, wie groß seine Verblendung war, und wie leicht ein Mensch sein Gewissen einzuschläfern und gegen Vorwürfe zu verhärten vermag. Indessen hat dieser König, dessen Vertheidigung auch nicht einmal versucht zu haben dem Geschichtsschreiber Lingard, bei der bekannten Tendenz seines Werkes, nur zum Ruhme gereicht, Vertheidiger gefunden; alle Schriftsteller des Jahrhunderts Ludwigs XIV. haben, mit Ausnahme St. Simons, der, obwohl ein guter Katholik, doch zu verständig war, um sich darüber zu äußern, sein Schicksal bejammert und sein Betragen gerühmt, und sogar der Skeptiker Hume behauptet, alles Unrecht Jacobs II. läge in seinen Unvorsichtigkeiten und Irrthümern. Hr. C. nun, der aus jenen Quellen vornämlich schöpfte, stellt diesen Fürsten ebenfalls in möglichst günstigem Lichte dar; demungeachtet wollen wir ihn keiner absichtlichen Parteilichkeit beschuldigen. Wir müssen ihm vielmehr zum Schlusse noch Dank wissen, daß er thatsachliche Wahrheiten, insofern dieselben zu ermitteln der allerdings beschränkte Kreis seiner Forschungen ihm gestattete, keinesweges zu verhehlen oder zu entstellen sucht,

wie er denn namentlich jenes berufene Complott, das von einigen Jacobiten gegen die Freiheit und das Leben Wilhelms geschmiedet ward, mit historischer Treue erzählt. Er hält es nämlich für ausgemacht, daß dieses Complott, von dessen Mitwissenschaft die Parteischriftsteller Jacob frei zu sprechen sich bemühen, von denjenigen geleitet wurde, die auf Jacobs Befehl Wilhelm III. bekriegten, und bemerkt dabei, daß, während die Einen die, einem unter Cromwell erschienenen Werke entlehnte, Maxime: Tödten heißt nicht meuchelmorden (tuer n'est pas assassiner), befolgten, die Andern dem Worte eines gewissen Crosbie vertraueten, der in der That einen vom J. 1693 datirten Befehl des Königs hatte, der ihn ermächtigte, sich der Person des Prinzen von Oranien zu bemächtigen und zu versichern. — Ein Zug, wie dieser, steht freilich nicht im Einklange mit der sonst so vortheilhaften Charakterschilderung, die der Verf. von seinem Helden zu entwerfen sichtlich bemüht ist. Indessen konnte derselbe nicht mit Stillschweigen eine wesentliche Thatsache übergehen, deren geschichtliche Wahrheit außer Zweifel steht. Und überdies, lehrt nicht die Erfahrung aller Zeiten, daß selbst die strengsten Andachtsübungen die Gewalt der Leidenschaften nur selten zu bändigen vermögen! 15.

Der Staat. Abhandlungen über Gegenstände der practischen Staatswissenschaft, herausgegeben und als Lesebuch für Jederman eingerichtet von Karl Ernst Richter, Mitglied der 2. Kammer der sächs. Stände. 1stes Heft: I. Vom Staate überhaupt. II. Von den Staatssachen: 1) Staatsverfassung und Staatsgrundvertrag, 2) Staatsform, 3) Staatsregierung. Zwickau, in Commission der Richter'schen Buchhandlung, 1835. X u. 45 S. 8.

Der ausführliche Titel überhebt uns einer, in das Einzelne gehenden, Angabe des Zweckes und Inhaltes dieses, in (der Absicht des Verf. nach, acht) kleinen Heften und in kleinem Octavformate, nicht in zu kleinem Drucke herauskommenden, sonach

kleinen Handbuches (sic S. IX). Der Verf. spricht sich dahin aus: „Ich bin wirklich der Meinung, daß sich dieser Gegenstand vollkommen hinreichend in einem beschränkten Raume ꝛc. abhandeln läßt, namentlich wenn er zu allgemeiner Kenntniß zu gelangen bestimmt ist. Es war nach meinem Dafürhalten auch durchaus nicht nöthig, daß Pölitz sein sonst schätzbares Sammelwerk (sic, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit) so bändereich anlegte; es ist überflüssig, in ein Handbuch der Staatswissenschaft (das ist Pölitzens Werk nicht, sondern ein H. d. Staatswissenschaften) die halbe Moral, die ganze philosophische Rechtslehre und sonst eine Menge Zweige der allgemeinen Wissenschaft mit aufzunehmen, wie er gethan." Zu diesem letzten, ohnehin schon zu spät kommenden, Urtheile erscheint der Verf., nach den Leistungen des vorliegenden Heftes, nicht competent, wenn er gleich dies Werkchen charakterisirt (S. VII), als „die Frucht mehrjähriger, (seit 1827) vor den Augen des Publicums angestellter politischer Studien eines Mannes, der als Lehrer an zwei gelehrten Schulen, als Prediger, als Journalist und Buchhändler, als Communrepräsentant, als Rathsmitglied, als Abgeordneter seiner Mitbürger zu einem Landtage im Königreiche Sachsen, der 21 Monate währte, reiche Gelegenheit hatte, seine politischen Urtheile aus der Praxis zu schöpfen und auch practisch zu prüfen." Es wäre wohl für den Zweck, den diese Beweise der Qualification des Verf. erreichen könnten, besser gewesen, wenn sie in die Buchhändleranzeige dieser Schrift verwiesen worden wären. Wer den Verf. aus den erwähnten Verhältnissen z. B. durch „die Biene," „die Landtagsverhandlungen ꝛc." kennt, weiß, ohne jene Beschreibung seiner Persönlichkeit, eben so wohl, was er erwarten darf, als sehr bald derjenige, der diese Schrift vor sich hat, deren Geist und Werth durchschauen wird. Die Aufgabe, die der Titel stellt, daß das Buch „ein Lesebuch für Jederman" seyn soll, ist, möchten

wir behaupten, eine, bei dem Standpunct unserer Bildung in diesen Wissenschaften, gar nicht zu lösende. Will nun der Verf. das Buch, das vielleicht manchen Laien interessirt, andererseits, wie gedacht, als „Handbuch" angesehen haben; so müssen diese verschiedenartigen Rücksichten natürlicherweise die verschiedenartigsten Forderungen und so die Folge erzeugen, daß keinen von allen jenen Zwecken entsprochen werden kann, selbst wenn der Verf. ganz Meister dieses Faches wäre. In einem Lesebuche für den Laien müßten jeden Falls blos Resultate der Wissenschaft, und Erfahrungen mit ihrer Begründung gegeben werden, es müßte alle wissenschaftliche Polemik verbannt seyn, die der Verf., namentlich gegen Pölitz (z. B. S. 5 fg.), wiewohl bescheiden, doch ziemlich bestimmt und wiederhohlt, übt. In einem Handbuche für den Sachkundigen hingegen müßte dieser auch in schwierigern Materien Auskunft mit wissenschaftlicher Begründung finden. Allein dennoch würde man, schon wegen des eben beabsichtigten Umfanges der Schrift, umsonst suchen, wenn auch nicht wissenschaftliche Unklarheit und irrige Ansichten häufig mit unterliefen. (S. VIII) „Die Einrichtung dieser Schrift beruht auf den naturgemäß aus einander folgenden Fragen: 1) Was ist Staat? 2) Was sind Staatssachen? 3) Wie werden Staatssachen am besten verwaltet? Die Antworten hierauf bilden die Staatswissenschaft ꝛc." Damit sind freilich die Lehrer der so vielen Staatswissenschaften kurz (ob auch gut?) abgefertigt. Wir können dies nur durch die Aeußerungen des Verf. erklären: (S. VI) „Vieles ist seitdem (seit 1822) geschehen, um dieses Kind groß zu ziehen; Einiges (?) in Teutschland von den Kathedern seiner Universitäten" (nur daher?); „sehr Vieles von tüchtigen Politikern in England und Frankreich. Unermeßlich reiche" (wirklich reiche, nicht blos viele?) „Beiträge, theoretische und practische, lieferten insbesondere die vielen Hunderte von Tage-, Wochen- und Monatsblättern ꝛc." Dem Verf. ist

der Staat (S. 3) „ein Verein von **Gemeinden** (sic), welchen diese gebildet haben, um gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten, nach gleichen Gesetzen, durch eine besondere, für Alle gemeinschaftliche, Regierung verwalten zu lassen.“ Nur diese, ihm ganz allein gehörige, den Staatswissenschaften, wie wir sie bis jetzt kannten, fremde Eigenthümlichkeiten in der Definition des Staates können die hier angebrachte Polemik gegen obige Rüge rechtfertigen. Allein freilich weiß man nicht, womit man gegen jene Definition zu demonstriren anfangen soll, da des Verf. Ansichten in seinen **Voraussetzungen** zur Rechtfertigung derselben schon wiederum ganz eigenthümlich sind. So setzt — (S. 4) „die Anerkennung gleicher Rechte und Pflichten für Alle, ingleichen die Verpflichtung eines Jeden, im Verhältnisse seiner Kräfte und Güter zur Erhaltung des Ganzen beizutragen, endlich die Anerkennung des Willens der Wahrheit des Vereins, als Gesetz für jedes einzelne Glied desselben, er als „**moralische** Gesetze — denn mag man sie auch in dem so genannten (?) Staatsrechte“ (nicht zuerst im Naturrechte?) „vortragen, ursprünglich sind sie doch nur moralische Regeln —, voraus.“ Er setzt dazu ferner alles das voraus, „was die Constitutionsurkunde des christlichen Glaubens (sic) in klaren und bestimmten Worten über bürgerliche Dinge lehrt, insbesondere die Hauptstellen hierüber: Matth. 20, 21—28 rc.“ Der Verf. findet in seiner Definition vier besondere Merkmale, die er in einzelnen Paragraphen näher analysirt, und unter denen man drei, nach den zeitherigen Begriffen, in jeder Gesellschaft fand. Das einzige, seiner Definition nach, dem Staate eigenthümliche Merkmal, daß dessen Elemente aus „Gemeinden“ bestehen sollen, sucht er (S. 6) dadurch zu coloriren, daß er von der bekannten Entstehung des Staates aus Familien, auf die Vereinigung mehrerer Familien zu Förderung ihrer Existenz übergeht, und nun behauptet: (S. 7) „Diese Vereine nennen wir Teutsche

Gemeinden (?); als solche kann man eben so gut die altschottischen Clane" (das möchte noch am ersten, so viel sich auch dagegen sagen läßt, gehen, da der Laird dem Könige unterworfen war) „wie die arabischen Stämme" (höchstens wenn mehrere derselben einem gemeinschaftlichen Monarchen unterworfen sind; wie aber ist es bei den, oft nicht einmal tributpflichtigen, kleinen afrikanischen Königreichen, aus Einem Dorfe bestehend?) „ansehen." Diesen Proben entspricht die Behandlung der „Staatssachen" zum Gegenstande habenden zweiten, zum Theile aus den erwähnten Principien abgeleiteten, Abtheilung dieses Heftes, und ihnen müssen, will der Verf. consequent bleiben, auch die folgenden entsprechen. Am wenigsten glücklich sind die Excurse in, dem Verf. fremde, Wissenschaften ausgefallen, z. B. (S. 15) die Interpretation und Kritik der, noch dazu verstümmelt (warum fehlt das „et perpetua" darin?) angeführten allbekannten Legaldefinition der Justitia aus §. 1. f. de just. et jure (I. 1.). Ob das Werk keine Unterbrechung leidet, wissen wir nicht, da der Verf. in der Leipziger Zeitung von Teutschland Abschied genommen hat und, dem Vernehmen nach, in Amerika seine politischen Studien und Erfahrungen fortsetzen will.

Buddeus.

Zusatz des Redacteurs.

Da Herr M. Richter seine Polemik zunächst gegen mein Werk: „die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit" (5 Theile, N. A. 1827 f.) richtete; so enthielt ich mich der eignen Recension seiner begonnenen Schrift. Uebrigens liegen unsere Ansichten in den meisten Fällen so himmelweit von einander, daß eine kurze Anzeige zu meiner Rechtfertigung und zu seiner Berichtigung nicht hinreichte. Er geht von dem amerikanischen Standpuncte aus; vielleicht bekehrt er sich in Amerika zu dem europäischen. Eine Reise über den Ocean giebt Veran-

lassung zum Nachdenken. Uebrigens zeigen meine Schriften, daß ich der nordamerikanischen Verfassung und dem nordamerikanischen Staatsleben volle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, wenn gleich die Verpflanzung beider nach Europa undenkbar ist. Wenn er mir übrigens (S. 8) Schuld giebt, daß man in meiner Finanzwissenschaft vergeblich darnach suche, „ob eine Position für Kunstgegenstände rc. ins Budget gehöre;" so muß ich ihn auf den Abschnitt von dem Unterschiede zwischen nothwendigen und unentbehrlichen, und zwischen zufälligen und entbehrlichen Staatsbedürfnissen verweisen, wo der Kunstsammlungen, öffentlichen Denkmäler, Theater u. s. w. gedacht wird. Kein Staatslehrer wird diese Gegenstände, so wenig wie die Summen für die Beschäler, zu den nothwendigen Staatsbedürfnissen rechnen; die Oertlichkeit und die pecuniairen Kräfte des einzelnen Staates müssen aber über ihre Aufnahme, und mit welcher Summe, ins Budget entscheiden. Pölitz.

Von Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu Verhütung von Tumult und Aufruhr, insbesondere Erörterung der Rechtsfrage: Ist eine Gemeinde verbunden, den, einem Mitgliede derselben von Tumultuanten verursachten, Schaden zu ersetzen? Von D. George Friedrich Wiesand auf Jeßnitz rc. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1835. 408 S. 8.

Das vorstehende Werk hat leider durch die Erinnerung an die Vorgänge der Jahre 1830 und 31 in mehrern Staaten, namentlich auch in Sachsen, ein besonderes Interesse, und ist offenbar aus der wohlmeinenden Absicht des geehrten Hrn. Verfassers hervorgegangen, durch sorgfältige Entwickelung seiner Ansicht über die Rechtsfrage: ist eine Gemeinde verbunden, den, einem Mitgliede derselben von Tumultuanten verursachten, Schaden zu ersetzen? dahin zu wirken, daß, wenn einmal eine ähnliche Angelegenheit, wie die beim letzten sächsischen Landtage verhandelte: der Antrag der Kaufleute Sala und Kompano zu

Chemnitz auf Entschädigung, zur Sprache kommen sollte, durch die Abstimmung ein günstigeres Resultat erzielt werden möge, als dies damals der Fall war.

Die Bitte der Kaufleute Sala und Rompano bei den im Jahre 1831 versammelt gewesenen Ständen, daß ihnen eine Entschädigung bewilligt werden möchte für den sehr bedeutenden Verlust, welchen dieselben durch den bekannten tumultuarischen Auftritt in Chemnitz im Jahre 1830 erlitten, hatte nämlich den Verf., als Mitglied der 2ten Kammer der ersten constitutionellen sächsischen Ständeversammlung, veranlaßt, 1833 den Antrag zu stellen: die Staatsregierung um einen Gesetzentwurf zu ersuchen, wodurch eine jede Gemeinde für solidarisch verbindlich erklärt werde zum Ersatze des, dem einzelnen Mitgliede ihrer Gemeinde durch tumultuarische Auftritte zugezogenen, Verlustes, welchen die Gemeindemitglieder, zufolge der, von der vorgesetzten Behörde diesfalls bewerkstelligten, Aufforderung hätten verhindern können, jedoch, ihrer Schuldigkeit zuwider, nicht verhindert haben. Das von der Kammer genehmigte Gutachten der ständischen Deputation ging dahin: daß der Antrag, da dessen Voraussetzungen weder im Privatrechte, noch im öffentlichen Rechte begründet wären, der Antrag selbst aber ohne eine gänzliche Aenderung der, über Tumult und Aufruhr bestehenden, vaterländischen Gesetzgebung und der gegenwärtigen Gemeindeverfassung, so wie endlich in der vorgeschlagenen Art an sich nicht auszuführen sey, zur ständischen Bevorwortung nicht geeignet seyn möchte.

Da die vorliegende Schrift, wie auch in der Vorrede bemerkt ist, dazu bestimmt war, dieses Gutachten und die Ansicht der Kammer zu widerlegen; so kann die Anordnung des Buches nur gebilligt werden, wenn darin

1) der status causae et controversiae durch Mittheilung der Verhandlungen der zweiten Kammer festgestellt,

2) im zweiten Abschnitte die desfallsigen Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts dargelegt, und insbesondere

3) im dritten die Frage: ob und in wie weit dem römischen Rechte hierbei Berücksichtigung zu Theil werden könne, in Erwägung gezogen worden ist.

4) Im vierten und fünften Abschnitte hat der Verf. eine Zusammenstellung der, besonders in Teutschland und Sachsen seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten bestandenen, auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und gesetzlichen Ordnung bezüglichen Grundsätze und die zu Verhütung von Tumult und Aufruhr ertheilten gesetzlichen Vorschriften versucht, und endlich findet man

5) im sechsten und siebenten Abschnitte die Hauptgrundsätze der englischen und französischen Gesetzgebung in Beziehung auf die Eingangs gedachte Rechtsfrage mitgetheilt.

Schon aus dieser kurzen Inhaltsanzeige ergiebt sich, daß der Verf. vorzugsweise aus dem historischen Gesichtspuncte die ganze Frage erörtert und nachzuweisen versucht hat, daß der von ihm bevorwortete Grundsatz der solidarischen Verpflichtung der Gemeinden zur Entschädigung eines ihrer Mitglieder für den, durch Tumult und Aufruhr erlittenen, Verlust schon von den ältesten Zeiten her gegolten, durch Gesetze bestätigt worden, und da diese Gesetze auch jetzt noch nirgends aufgehoben seyen, auch heutzutage noch in Anwendung zu bringen sey.

Ob dieser Ideengang übereinstimme mit dem ständischen Antrage des Verf., dessen Rechtfertigung das vorliegende Werk gewissermaßen enthalten soll; ob, wenn er davon überzeugt war und nachzuweisen sich getraute: es bestanden und bestehen noch heutzutage in Teutschland und besonders in Sachsen allgemeine Grundsätze und besondere Gesetze, in denen die auf dem Titel gestellte Rechtsfrage entschieden ist, es eines Antrages bedurfte auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes, worin jene Frage bejahend

ausgesprochen würde? ob es solchenfalls nicht consequenter und den practischen Zweck des Verf. fördernder gewesen wäre, wenn er, das Bestehen solcher gesetzlichen Bestimmungen voraussetzend, nur die Möglichkeit, sie auch jetzt noch, und insbesondere in dem Chemnitzer Falle, zur Ausführung zu bringen, darzuthun sich bemüht hätte? darüber will Ref. mit dem Verf. nicht rechten; denn es scheint ihm vorzüglich die Widerlegung des ständischen Deputationsgutachtens am Herzen gelegen zu haben, welches allerdings geradezu die Existenz solcher Bestimmungen leugnet, nach welchen eine Gemeinde in der erwähnten Beziehung solidarisch zur Ersatzleistung angehalten werden könne.

Wer nun, ohne besondere Verpflichtung dazu zu haben, dieses umfängliche Werk mit allen seinen vielen wörtlichen Auszügen aus alten Urkunden, Gesetzen und Schriften und Vergleichung wenigstens der wichtigern Citate, durchlesen oder durchstudiren sollte; der wird sich zwar freuen über die Vollständigkeit, mit welcher Alles gesammelt und zusammengestellt ist, was irgend in der ältesten, alten und neuen Zeit über Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung und über die Verpflichtung des Einzelnen, seines Ortes dazu mitzuwirken, gesagt und geschrieben worden ist; aber er wird nicht befriedigt werden durch die Beantwortung der eigentlichen Rechtsfrage, mit der der Verf. überall im Hintergrunde stehen bleibt, vielleicht weil er selbst gefühlt hat, daß einer bejahenden Beantwortung der von ihm aufgestellten Frage auf dem historischen Wege, wie auf dem philosophisch-juristischen, große Schwierigkeiten und Bedenken entgegen stehen, und daß gewissermaßen ein Widerspruch stattfindet zwischen seinem Antrage auf ein desfallsiges Gesetz und seinem Buche, worin er nachzuweisen bemüht ist, daß die fragliche Verbindlichkeit der Gemeinden auf uralten, auch in Sachsen nicht aufgehobenen, mithin noch geltenden Gesetzen beruhe. Die wichtigsten Paragraphen sind unstreitig der 23ste

bis 36ſte und der 272ſte bis 294ſte. Ausgehend davon, daß der Staat ein Verein mehrerer, durch wechſelſeitige Rechte und Pflichten zur Sicherheit ihrer Perſon und ihres Eigenthums, ſo wie zur Beförderung des Geſammtwohls verbundener, Perſonen ſey, unterſcheidet er, rückſichtlich der Entſtehung eines ſolchen Vereins, den Geſellſchaftsvertrag, den Verfaſſungsvertrag und den Unterwerfungsvertrag. Aus dem letztern inſonderheit leitet er das, dem Oberhaupte des Staates zukommende, Oberaufſichtsrecht und die Polizeihoheit, mithin auch die Pflicht, Behörden anzuſtellen, denen die Sorge für öffentliche Ruhe und Sicherheit obliegt, her.

Wenn jedoch, heißt es S. 25, ungewöhnliche Ereigniſſe eintreten, wodurch die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung geſtört und das Leben und Eigenthum eines oder mehrerer Staatsbürger bedrohet und gefährdet wird; ſo hat der Staat das unbeſtrittene Recht, die aus der allgemeinen Bürgerpflicht unmittelbar ausfließenden Leiſtungen eines jeden Staatsbürgers zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in Anſpruch zu nehmen. Denn, fährt der Verf. fort, es ſtimmen alle Staatsrechtslehrer der ältern und neuern Zeit darin überein: daß ein jeder Staatsbürger zur Beförderung dieſes Geſammtzweckes thätig, alſo nicht blos paſſiv, mitwirken müſſe; — der Geſammtzweck iſt aber Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums, und wenn auch der Unterwerfungsvertrag zu vollſtändigerer und beſſerer Erreichung des Staatszweckes eintritt; ſo wird doch letzterer durch erſtern keinesweges vernichtet, aufgehoben, oder dem Regenten zur Realiſirung ausſchließlich anheim gegeben u. ſ. w.

Die Schlußfolgerung, die nun der Verf. aus dieſen Vorderſätzen zieht, iſt §. 35. enthalten, auf welchen Ref. die Leſer verweiſen muß; ſie läßt ſich aber auch mit den paar Worten andeuten: Kommen die Mitglieder einer Gemeinde der vorgedachten

Verpflichtung, welche jeder Staatsbürger auf sich hat, nicht nach; so folgt aus dieser Vernachlässigung unmittelbar die Verbindlichkeit, den entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ref. hat sich nicht überzeugen können, daß es dem Verf. gelungen sey, die kurzen, aber treffenden Bemerkungen des Deputationsgutachtens zu widerlegen; allein ein, wie es scheint, vorzüglich zu berücksichtigender Punct scheint nicht erwogen worden zu seyn. Nach des Ref. Meinung kann man nämlich die Verpflichtung des Einzelnen, im Falle eines entstandenen Tumults und dazu von den Behörden aufgefordert, für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Staate mitzuwirken, zugestehen, ohne darum die Folgerung anzuerkennen: daß aus der Vernachlässigung dieser Pflicht die Verbindlichkeit zum Schadenersatze unmittelbar hervorgehe. Wo das Gesetz es bestimmt; da kann nicht die Frage, sondern nur etwa die Ausführung (ob und in wie weit z. B. den Einzelnen der Nachweis der Erfüllung ihrer Pflicht nachzulassen sey; unter welchen Voraussetzungen überhaupt jene Verpflichtung eintrete u. s. w.) Schwierigkeiten haben. Enthält aber die Gesetzgebung darüber keine Bestimmung; so ist wohl zu bedenken, daß die Verpflichtung zum Beistande in der Noth entweder aus der Moral, oder aus dem öffentlichen Rechte, die Verpflichtung zum Schadenersatze aber aus dem Privatrechte hergeleitet werden muß; daß jene dem Staate, diese dem Einzelnen, dem Läsus gegenüber, zu leisten ist; daß der Läsus nicht im Namen des Staats und auf das öffentliche Recht fußend, die Erfüllung einer rein privatrechtlichen Verbindlichkeit fordern kann, sondern daß er sich an den Staat halten muß, wenn er glaubt, mit Recht Schadenersatz fordern zu können, oder seine Schadenansprüche gegen den Einzelnen auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen hat. Der Staat wird nun zwar befugt seyn, Pflichtvernachlässigungen nach Maasgabe der bestehenden Gesetze zu strafen; aber er kann nicht, ohne Gesetz,

die Erfüllung einer nicht erwiesenen Verbindlichkeit privatrechtlicher Natur erzwingen.

Daß in Sachsen ein derartiges Gesetz nicht bestehe, hat, wie es dem Ref. scheint, der Deputationsbericht nachgewiesen, und der Verf. selbst hat auch nur so viel dargethan, daß auch in Sachsen von jeher, und auch jetzt noch, für außerordentliche Fälle und namentlich bei wirklichem Tumult und Aufruhr die Verpflichtung jedes Staatsbürgers bestanden habe und bestehe, mit Rath und That die Obrigkeiten zu unterstützen. Dies ist aber freilich eine Behauptung, zu deren Erweis es nach des Ref. Erachten nicht eines so umfänglichen Werkes bedurft hätte, obwohl dem Verf. unleugbar das Verdienst bleibt, historisch gründlich und mit Benutzung der vorzüglichsten Schriftsteller jene Frage erörtert zu haben.

Was der Verf. selbst von seiner Beweisführung hält, so weit selbige die Behauptung der Verbindlichkeit der Gemeinden zur Ersatzleistung an den Läsus, im Falle sie nicht oder nicht vollständig zur Abwendung der Gewalt u. s. w. mitgewirkt haben, enthält; das scheint indirect der Inhalt des §. 292 ff. anzudeuten.

Nachdem er nämlich im vorhergehenden Paragraphen von der beziehendlich subsidiären Verbindlichkeit der Obrigkeit, des Fiscus und der Commun zum Schadenersatz gesprochen hat, geht er auf den Fall über, wenn die Obrigkeit den Gesetzen gemäß ihre Pflicht erfüllt hat, und die „zur Folge" verpflichteten Einwohner solche nicht leisten, sey es aus Saumseligkeit oder Ungehorsam. „Ob nun schon," fährt er fort, „der Grund der dann eintretenden subsidiären Verbindlichkeit der die Folge verweigernden Einwohner oder Gemeinden auf allgemeinen, hinlänglich bekannten (sic) Rechtsgrundsätzen und auf den angeführten Gesetzen (?) beruht, so daß ein diesfallsiger juridischer Nachweis überflüssig erscheint; so ist dennoch nicht zu verkennen, daß aus der in der besten Absicht ertheilten Vorschrift des §. 9.

des Mandats wider Tumult und Aufruhr vom 18. Jan. 1791 in praxi mehrere, der bis dahin vorhandenen sächsischen Gesetzgebung unbekannte, Weitläuftigkeiten in Bezug auf die obgedachte subsidiäre Vertretungsverbindlichkeit entstehen" u. s. w.

Niemand wird leugnen, daß, wenn über die fragliche Verpflichtung der Gemeinden etwas im Gesetz stände, es im Allgemeinen keines juridischen Beweises bedürfe; aber eben weil nichts davon im Gesetze enthalten ist, wird sich eine Gemeinde nicht leicht ohne Weiteres zum Schadenersatze verstehen, und es würde vor allen Dingen eines Gesetzes bedürfen, welches die desfallsigen genauen Bestimmungen enthielte.

Im §. 293. endlich sagt der Verf. selbst: So lange noch die gegenwärtige Gesetzgebung besteht, dürften die besondern Umstände, welche in jedem einzelnen Falle bei den von einer Rotte Tumultuanten inmitten einer zahlreichen Gemeinde begangenen Gewaltthätigkeiten obgewaltet haben, auch besondere Modalitäten für die Entscheidung wegen des Schadenersatzes zulassen und an die Hand geben können. Er scheint somit selbst zuzugestehen, daß dermalen noch die Gesetzgebung über die Verbindlichkeit der Gemeinden nichts ausspreche, sondern daß ein solcher Anspruch an eine Gemeinde vom Läsus rechtlich ausgeführt und auf die jedesmaligen Umstände bei der Entscheidung Rücksicht genommen werden müsse.

Ob eine Gesetzgebung, wie sie der Verf. wünscht, räthlich, ob sie bei unsern Gemeindeverhältnissen möglich sey; darüber ist hier nicht der Ort, sich weiter zu verbreiten.

Soll Ref. noch schlüßlich ein allgemeines Urtheil über das Buch aussprechen; so muß man zwar dem Sammlerfleiße und der Genauigkeit des Hrn. Verf., so wie dem redlichen Willen, fürs Gute zu wirken, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen; allein man muß, abgesehen von der ermüdenden Weitläuftigkeit, von den mannigfachen Wiederhohlungen und den mehrern Abschwei-

fungen vom Hauptzwecke, bezweifeln, daß die Wissenschaft oder das practische Leben einen wesentlichen Gewinn aus dieser Schrift ziehen werde. Mehr Nutzen würde sich vielleicht haben erwarten lassen, wenn er kurz und gedrängt das, was über den Gegenstand in der Gesetzgebung etwa vorhanden seyn mag, zusammengestellt, speciellere Vorschläge zu einem Gesetze, wie er im Sinne hat, dargelegt, die Schwierigkeiten dabei gezeigt, aber zugleich selbige zu widerlegen versucht, und so gewissermaßen der künftigen Gesetzgebung vorgearbeitet hätte, während er jetzt den von ihm unternommenen Beweis nicht vorführt, sondern nur die Ansicht, daß die dermalige Gesetzgebung nicht ausreiche, um den Gemeinden eine Verbindlichkeit zum Schadenersatze aufzuerlegen, bestätigt zu haben scheint. Bei allem dem ist das Thema interessant, und das Buch schon wegen des darin Zusammengestellten lesenswerth, wenn man sich auch nur mit Betrübniß dabei an Ereignisse erinnern muß, die jeder treue Sachse gern aus der Geschichte seines Volkes vertilgen möchte.

Druck und Papier sind, wie sich von der Verlagshandlung nicht anders denken läßt, sehr gut. 42.

Ueber die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Vom D. H. A. Zachariä, außerordentl. Beisitzer des Spruchcollegiums zu Göttingen. Göttingen, 1834, bei Vandenhoeck u. Ruprecht. 86 S. gr. 8.

Wenn man den unbestreitbaren und auch allgemein anerkannten Rechtssatz erwägt, daß Gesetze, als ausdrückliche Vorschriften der höchsten Gewalt für das künftige Thun oder Lassen der Bürger, ihre verbindliche Kraft erst durch ihre Promulgation erlangen; so erscheint der Gedanke, ihnen eine rückwirkende Kraft auf, vor ihrer Bekanntmachung erfolgte, Ereignisse oder Handlungen beizulegen, dem natürlichen Verstande gewiß eben so unvernünftig und empörend, als die Sitte des Tyrannen Dionysios von Syrakus, der die Gesetze so hoch, daß sie kein

Mensch lesen konnte, aufhängen und gleichwohl Alles darnach richten ließ. Eben deshalb wird die besondere Bearbeitung einer Frage, die so einfach und längst entschieden, auch in der positiven Gesetzgebung den natürlichen Rechtsgrundsätzen gemäß beantwortet ist, auf den ersten Blick als etwas höchst Ueberflüssiges erscheinen; namentlich wird man in Teutschland gar nicht glauben wollen, daß jetzt, in unsern aufgeklärten Zeiten, bei uns Jemand noch auf den Einfall kommen könnte, eine neue Gesetzgebung, die etwas, was früher nicht strafbar war, für solches erklärt, nun auch gleich auf Fälle anzuwenden, die vor der Promulgation jener Gesetzgebung sich ereigneten, oder ein für gewisse Handlungen gesetzlich bestehendes Strafverfahren durch eine neue Verordnung abzuändern, und gleichwohl vor letzterer vorgekommene Handlungen ihr zu unterwerfen. Und doch ist dies ganz kürzlich erst vorgekommen, nämlich in der cause célèbre des Processes gegen Welcker wegen eines Artikels in No. 100 des Freisinnigen vom 9. Juni 1832, und zwar von Seiten eines hohen Gerichtshofes (des Großherzogl. Badischen Hofgerichts des Oberrheins zu Freiburg), welches auf jenes angebliche Verbrechen einer Ehrenkränkung des Badischen Ministeriums durch jenen Artikel, in Hinsicht des Strafverfahrens eine spätere Verordnung vom 28. Julius desselben Jahres anwandte. (Wir müssen natürlich das Detail hier übergehen; man findet es vollständig in den „Vorträgen des Geh. Raths D. Duttlinger und Hofraths Welcker u. s. w. Freiburg, 1832, bei Groos. S. 10 ff." und in Welckers „neuem Beitrage zur Lehre von den Injurien. Freiburg, 1833. S. 7 u. a. a. St."; das Oberhofgericht in Mannheim erkannte auch die Nichtigkeit des hofgerichtlichen Urtheils an, und sprach Welcker frei. Als Pendant dazu erinnere man sich an die Ereignisse zu Paris im Juni 1832, an die Verkündigung des Belagerungszustandes, und an das Urtheil des Cassationshofes!) — Indessen auch abgesehen von solchen Einzeln-

heiten, zeigt sich auch bei diesem auf den ersten Blick so einfachen Thema, daß die Sache, näher betrachtet, nicht so leicht in allen Fällen zu entscheiden ist; und in der That giebt es auch schon eine ziemliche Menge von Schriften darüber, in welchen die Verfasser sehr verschiedenartige Ansichten aufstellen (vgl. die Literatur bei Bauer über die Grenzen der Anwendbarkeit des Code Napoléon. Göttingen, 1814. S. 11. und Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze. Hannover, 1818. S. XXI). Die vorliegende kleine Schrift des Hrn. D. Zachariä empfiehlt sich durch eine gute Anordnung und klaren Ausdruck der Gedanken, so wie durch Richtigkeit ihrer Principien im Ganzen und gründliche Beweisführung der abgeleiteten Sätze, endlich dadurch, daß sie, bei der Beantwortung der Frage, den Ausdruck Strafgesetz in seiner weitern Bedeutung nimmt, so daß er auch die so wichtigen Bestimmungen über das Strafverfahren umfaßt, was bei den frühern Schriften versäumt ward, und doch allein zu einer vollständigern Behandlung der Sache führt; wenn gleich Ref. gerade in diesem Puncte nicht ganz die Ansichten des Verfs. theilen kann. Sie erscheint um so zeitgemäßer, als der Criminalgesetzgebung in den meisten Staaten Teutschlands gegenwärtig eine Reform, der sie schon längst hätte unterworfen werden sollen, theils schon zu Theil geworden ist, theils bald bevorstehet, wobei es daher nicht an mannigfachem Stoffe für die Anwendung der richtigen Principien in Betreff des obigen Problems fehlen kann.

Zunächst weiset der Verf. (§. 4 ff.) die (von Einigen, z. B. Heffter bestrittene) Möglichkeit eines allgemeinen Princips nach, stellt dasselbe auf, untersucht sodann (§. 12 ff.) die rechtliche Zulässigkeit von Ausnahmen, (insbesondere die Frage, ob der Gesetzgeber durch specielle Erklärung einem Strafgesetze ausnahmsweise rückwirkende Kraft beilegen könne? was der Verf. gegen diejenigen Schriftsteller, die dies bejahen, mit Recht ver-

neint), und geht dann (§. 15 ff.) zur Anwendung des Princips auf einzelne Fälle über. Zunächst in Beziehung auf Strafgesetze s. strict. (§. 16—28), wobei der Verf. folgende Fälle betrachtet: 1) Das neue Gesetz erklärt eine bisher straflose Handlung für strafbar. 2) Das neue Gesetz bestimmt ein härteres Strafübel. 3) Es erklärt eine früher strafbare Handlung für straflos, oder bestimmt ein milderes Strafübel. Daß dem neuen mildern Strafgesetze rückwirkende Kraft zukomme, wird bekanntlich überall in den neuen Strafgesetzgebungen und in der Praxis angenommen, gewöhnlich aber blos als ein Product der Billigkeit, des Mitleidsgefühls und der Gnade, oder als politische Maasregel (um nicht durch jetzt für unnöthig gehaltene Strenge zu empören) od. dergl. mehr, nicht als eine aus den Forderungen des Rechts und der Gerechtigkeit entspringende Bestimmung. Ob es als letztere gerechtfertigt werden kann, oder nicht, hängt offenbar von den höchsten Principien über Strafe überhaupt ab. Wer aber der absoluten Straftheorie zugethan ist, (sey es der Wiedervergeltungstheorie, oder der der Unverbrüchlichkeit des Strafgesetzes als eines Staatsvertrages, zu dessen Erfüllung unter allen Umständen, mithin zur Vollstreckung der Strafe auf der einen Seite und zur Erduldung derselben auf der andern, die Bürger schlechthin sich gegenseitig verpflichtet haben), möchte schwerlich im Stande seyn, aus diesem Princip jene rückwirkende Kraft des mildern Gesetzes juridisch zu deduciren. Allein auch bei den mehrern relativen Theorieen läßt sich eine solche Deduction schwerlich annehmen, z. B. bei der Feuerbachischen Abschreckungs-, so wie der Präventions- und Nothwehrtheorie. Unser Verf. glaubt (ohne sich für eine bestimmte Strafrechtstheorie zu entscheiden), jene Rückwirkung rechtlich zu begründen, indem er (S. 34) sagt: „Zur Erhaltung des rechtlichen Zustandes, wozu der Staat jedenfalls ein Recht und eine Pflicht hat, darf derselbe keine andern

und nicht mehr Mittel anwenden, als gerade die Nothwendigkeit erheischt. Sobald er härtere Mittel, als nothwendig sind, gebraucht, oder sie in Fällen anwendet, die auf die Erhaltung des Rechtszustandes keinen Einfluß haben, überschreitet er die Grenzen seiner Befugnisse, und handelt ungerecht. — Wenn nun der Gesetzgeber selbst in einem neuen Gesetze erklärt, daß eine bisher bestrafte Handlung den rechtlichen Zustand entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in dem Grade gefährde, wie man bisher angenommen hat; so liegt darin deutlich ausgesprochen, daß ein Recht zu strafen, überhaupt nicht, oder nur in beschränkterem Maaße existire. Es enthält diese Erklärung einen unbestreitbaren Verzicht des Staates auf die nach den bisherigen Rechtsnormen für ihn begründeten Rechte, und der Richter ist mithin verpflichtet, das neue (mildere) Gesetz auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fälle anzuwenden." Ref. kann dieser Deduction nicht beistimmen. Eigentlich und der Idee nach, müßte jede Strafe dem Verbrechen auf dem Fuße folgen; daß dies nun in der Wirklichkeit nicht möglich ist, daß, ehe ein Verbrechen entdeckt, die Untersuchung (besonders beim schleppenden Gange des heimlichen, schriftlichen Inquisitionsprocesses) zu Ende kommt, oft eine mildere Ansicht des Verbrechens Platz greift; — dies ändert im Wesentlichen der Schuld und verwirkten Strafe nichts. Hielte man die Anwendung des frühern, härtern Gesetzes auf den zur Zeit seiner Gültigkeit noch unter ihm stehenden Fall für eine Ungerechtigkeit; so müßte man dem Verbrecher ein Recht auf die neuere, mildere Strafe zuschreiben; woher soll er aber dies erworben haben? Doch nicht aus seinem Verbrechen? oder aus dem zufälligen Umstande, daß sein Proceß sich so lange verzögert hat? Ref. ist daher der Ansicht, daß jene Rückanwendung des mildern Gesetzes sich blos aus Gründen der Humanität und Politik, nicht aus eigentlichen Rechtsgründen, rechtfertigen lasse.

Eine andere Frage, die der Verf. sub 4 (§. 26.) „das neue Gesetz ändert den Thatbestand des Verbrechens," erwähnt, betrifft den Fall, wenn der Verbrecher selbst das nach dem alten Strafgesetze verwirkte (der gemeinen Meinung nach „schwächere") Strafübel begehre, was ausnahmsweise sich wohl denken läßt und öfters vorgekommen ist, (man erinnere sich an den kürzlich erst in Schweden vorgekommenen Hochverrathsproceß des Capitäns Lindberg, der die königliche Begnadigung verwarf, und durchaus „enthauptet" seyn wollte, damit übrigens wohl schon zur Genüge bewies, daß er seinen Kopf schon längst verloren). Muß man dem Verbrecher seinen Willen thun, oder darf man ihm die Milde des neuen Gesetzes wider seinen Willen aufnöthigen? Der Verf. entscheidet sich für Letzteres, weil in dem neuen Gesetze die Erklärung des Gesetzgebers liege, daß er die frühere Strafe für unzweckmäßig halte, und weil auf den besondern subjectiven Geschmack der Verbrecher nichts ankomme. — Auch diese Ansicht möchte streng juridisch sich schwerlich erweisen lassen; vielmehr ließe sich behaupten, der Verbrecher habe ein (wie Kleinschrod system. Entwickl. des peinl. Rechts. II. S. 306. ed. 3. sagt) vollkommenes Recht, zu fordern, daß er nach den bisher gültigen Gesetzen gerichtet werde. Allein vom criminalpolitischen Standpuncte aus ist Ref. mit dem Verf. einverstanden, besonders weil die Strafe, ihrer Natur nach, ein Uebel seyn soll, und bei der entgegengesetzten Ansicht der Staat in einzelnen Fällen als bloßes Mittel für subjective Zwecke des Verbrechers gemißbraucht werden könnte. Ist es doch öfters vorgekommen, daß Menschen, die zum Selbstmorde zu feig waren, Mordthaten begingen, um feierlich hingerichtet zu werden, und mittlerweile gehörige Zeit zur Buße zu bekommen; solchen darf der Staat offenbar nicht den Willen thun, sondern muß sie (wie z. B. Friedrich der Große that, vgl. Bran's Minerva, Aprilheft S. 100) im Tollhause lebenslänglich einsperren lassen.

Die übrigen §§. (29—47.) enthalten Anwendungen des vom Verf. aufgestellten Princips auf Strafgesetze im weitern Sinne, insbesondere die Fälle, wo das neue Gesetz die Verjährung von Verbrechen entweder erleichtert oder erschwert, ferner die, wo das Strafverfahren verändert wird. In letzterer Beziehung sagt der Verf. (§. 41.): „Denken wir uns zuvörderst, daß durch ein neues Gesetz die Grundformen des Strafprocesses geändert würden, daß z. B. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, daß Geschwornengerichte und accusatorischer Proceß das bisherige Verfahren verdrängte, daß neue Gerichtshöfe geschaffen oder die Untersuchung und Bestrafung gewisser Verbrechen an andere Gerichte gewiesen würden, — oder denken wir uns, daß alle diese Veränderungen in umgekehrter Weise erfolgen, (für Beides fehlt es nicht an Beispielen in der neuesten Geschichte); in allen diesen Fällen hat man die neue Gesetzgebung auch auf die vor ihr begangenen Handlungen zur Anwendung gebracht, wenn auch der Angeschuldigte die frühere Organisation oder Verhandlungsart als eine für ihn vortheilhaftere angesprochen haben sollte. Und in der That kann und darf der Angeschuldigte nicht verlangen, daß seine Sache noch mit Beobachtung der frühern Grundform oder von den frühern Gerichten verhandelt werde. Denn alle Veränderungen der Art sind aus dem Gesichtspuncte ihrer vom Staate anerkannten Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit aufzufassen, und es ist zu präsumiren, daß sie eben so gut auch für den Vortheil des Angeschuldigten berechnet sind, und wenn gleich er selbst und vielleicht auch der Richter eine andere Ansicht hierüber haben sollte, so müssen sie doch ihr Privaturtheil dem des Staates unterordnen." — Hierin kann Ref. durchaus nicht mit dem Verf. übereinstimmen; er hält diese Ansicht für sehr gefährlich für die bürgerliche und politische Freiheit der Staatsglieder, und erklärt sich für die entgegengesetzte, wenigstens in allen den Fällen, wo eine Verände-

rung des Strafverfahrens augenscheinlich oder erweislich dem Angeschuldigten ungünstiger ist, wo dann keine rückwirkende Kraft statt finden darf, und zwar theils, weil der Verbrecher auf das frühere Strafverfahren (d. h. auf diejenigen Formen des Verfahrens, die ihm das Gesetz, unter dessen Herrschaft er handelte, auf den Fall seiner gerichtlich zu gebenden Rechenschaft verhieß,) wenn auch nicht als Verbrecher, so doch als Staatsbürger ein wohlerworbenes Recht hat; theils weil auch alle übrige Staatsbürger auf gleiche Weise dabei interessirt sind, daß ihnen durch solche (wie die Erfahrung gezeigt, manchmal durch bloße Ministerialverordnungen eingeführte) Veränderungen der Gerichtsverfassung (man denke doch nur an die sogenannten außerordentlichen Commissionen, wodurch der Staatsbürger seinem natürlichen Richter entzogen wird u. dergl. mehr) ihre wohlerworbenen politischen Rechte nicht verkümmert werden. (Man vergl. die oben angeführten Schriften Duttlingers und Welckers über des Letztern Injurienproceß, und die kräftigen Worte Feuerbachs über die Frage: „Kann die Gerichtsverfassung eines constitutionellen Staates durch bloße Verordnungen rechtsgültig geändert werden," in dessen kleinen Schriften I. No. VII. besonders S. 185 ff.). — Am Schlusse seiner Abhandlung theilt der Verf. die Bestimmungen positiver Rechte über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze mit, und zwar des römischen und canonischen Rechts, der peinlichen Gerichtsordnung, des preußischen Landrechts, des östreichischen und bayerschen Strafgesetzbuches, und einer königl. hannöverschen Verordnung vom J. 1814.

Scheidler.

Der heilige Krieg der Phoker, dargestellt von D. Kilian Wolf. Fulda, Müller. 1833. 49 S. 8.

Der heilige Krieg ist als Vorspiel der großen Katastrophe

bei Chäronea wichtig genug, um eine besondere Darstellung zu verdienen, und es ist dies Unternehmen um so dankenswerther, da die Mehrzahl der auf diese Begebenheit bezüglichen Schriften der Alten (außer den von dem Verf. angezogenen Geschichtsbüchern des Demophilos, Kallisthenes und Diyllos, auch die Monographieen von Cephisodoros, Leon u. A.) untergegangen ist, und man sich jetzt mit den Ueberlieferungen des Diodoros, Pausanias, Justinus und der Redner begnügen muß. Eben dieser Umstand aber scheint uns ganz klar und einfach den Plan vorzuzeichnen, welcher bei einer wissenschaftlichen Entwickelung jener Ereignisse zum Grunde gelegt werden muß, nämlich sorgfältiges Sammeln und kritisches Sichten der einzelnen, einander eben so oft widersprechenden, als ergänzenden Nachrichten. Herr W. hat nun, so unverkennbar es auch ist, daß er seine Quellen fleißig durchforscht und seinen Gegenstand mit Liebe erfaßt hat, dieser Aufgabe nicht vollkommen genügt, vielleicht auch, was noch weniger zu billigen wäre, dieselbe sich gar nicht gestellt. Zwar läßt er Anmerkungen unter dem Texte fortlaufen; aber theils befassen sich diese mit entlegneren Dingen, theils geben sie nur hin und wieder ein vereinzeltes Citat; ein vollständiges Zeugenverhör, wie man doch bei einer so verwickelten Materie billig erwarten konnte, wird nirgends angestellt. So ist denn der Leser genöthigt, an den meisten Stellen das, was der Verf. vorträgt, auf Treu und Glauben hinzunehmen, ein Umstand, der zwar an sich unverdächtig und bekanntlich bei gewissen vornehmen Leuten, die entweder aus Bequemlichkeit oder aus falscher Beurtheilung historischer Untersuchungen gegen das Citiren predigen, Mode geworden ist; allein Hr. W., der hier mit dem Erstlingsversuche hervortritt, hat noch keine Ansprüche auf unbedingte Glaubwürdigkeit, kann wenigstens einem gewissen Mißtrauen nicht entgehen, welches sich unwillkührlich aus denjenigen Stellen, wo man auf den ersten Blick ein flüchtiges Wesen erkennt (so wenig

deren auch seyn mögen), auch auf das Uebrige überträgt. Zum Belege nur eine Stelle S. 31, wo es von Philipp nach der Eroberung von Olynthos heißt: „Er vertraut also dem Meere sein Glück; durch seine Flotte schlägt er die Athener an der Küste von Euböa, segelt nach Attika, landet auf Marathon, schlägt die athenische Reiterei zu Lande, führt die salaminische Flotte (?) hinweg, und siegt gleichfalls wieder auf Salamis, setzt sich auf Euböa fest, und erklärt zugleich gewünschten Frieden." Ueberhaupt dünkt uns gerade die Entwickelung der Dinge, wie sie nach und nach Philipp herbeiführte, im Ganzen wohl richtig aufgefaßt, aber im Einzelnen nicht immer genau und kritisch erörtert; dafür hätte der Verf. aus Winiewski's vortrefflichem Commentar zu Demosthenes Rede de corona gar Manches gewinnen können. Auch der Darstellung endlich wäre etwas mehr Einfachheit und Ründung zu wünschen. Ref. weiß die Lebendigkeit des Ausdrucks zu schätzen, und will eine gewisse Eigenthümlichkeit darin, die am Ende Jeder bis zu einem bestimmten Grade sich anbildet, Niemandem verkümmern, so lange die erstere nicht in unstetes Umherirren, die letztere nicht in Manier ausartet. Vor Beidem wird Herr W. bei einiger Aufmerksamkeit sich leicht bewahren können; Ausdrücke wenigstens, wie S. 5 „der Geist nach Rache" (vielleicht Druckfehler für „der Durst"), S. 10 „verwegen kühn", S. 11 „unumschränktes Machthaben", S. 15 „hitziges Blutgefecht", S. 19 „gemeuchelmordet", S. 20 „Felsstücke und andere Wuchten", S. 22 „Strebeziel", S. 28 „die hülfkommenden Theber", S. 32 „Soldquellen", „Saatverwüstung", S. 46 „die empörende Stadt", u. a. m. konnten leicht vermieden werden. Diese wenigen wohlgemeinten Bemerkungen wird uns Herr W. um der guten Sache willen hoffentlich nicht verübeln.

Westermann.

Epaminondas und Thebens Kampf um die Hegemonie, von Ed. Bauch. Breslau, Max. 1834. VIII u. 84 S. 8.

Wir verbinden mit der obigen Anzeige einen kurzen Bericht über vorliegendes Schriftchen, welches sich sowohl durch den gemeinsamen Gesichtspunct historischer Monographie, als durch die Verwandtschaft des behandelten Stoffes selbst natürlich an jenes anschließt, oder richtiger gesagt, was den gewählten Zeitpunct sowohl, als die Art der Behandlung betrifft, jenem vorausgeht. Ref. glaubt sein Urtheil dahin abgeben zu können, daß Hr. B. sich von allen den Mängeln möglichst frei erhalten hat, welche wir an obiger Abhandlung nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen glaubten; fleißiges Quellenstudium, kritischer Blick und Gewandtheit im Ausdruck befähigen ihn ganz vorzüglich zur Behandlung historischer Stoffe, und so halten wir es für unsere Pflicht, ihm sein, von der Aufnahme des vorliegenden und als Vorläufer zu betrachtenden Schriftchens abhängig gemachtes, Versprechen, ein größeres Werk „über Theben und das böotische Bundesland" nachfolgen zu lassen, dringend ans Herz zu legen. In einem Puncte nur möchten wir mit dem Verf. rechten, selbst wenn er sich hier unter den Schutz des großen Niebuhr stellte; wir meinen unhistorische Fictionen, dergleichen uns eine von sehr großem Umfange S. 29—37 entgegentritt, wo dem Epaminondas eine lange Rede, wie er sie vor der Schlacht bei Leuktra gehalten haben soll, in den Mund gelegt wird, aufgeputzt mit all' den Fabeleien, welche im Laufe der Zeit an das historische Factum angeschossen sind. Eine unbefangene Würdigung des Zweckes historischer Darstellung überhaupt dürfte, dünkt uns, wohl dahin führen, diesen Punct als die schwächste Seite der antiken Historiographie zu erkennen, und somit auch zu Gunsten der Wahrheit der Vergessenheit anheim zu geben.

Westermann.

Versuch, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen. Von einem Staatsmanne. Wien, 1835, Rohrmann und Schweigerd. VIII u. 600 S. gr. 8. (3 Thlr.)

Es gehört zu den eigenthümlichen Erscheinungen unserer Zeit, daß gleichzeitig mehrere Schriftsteller die Staatswissenschaften nicht blos mit der Religion des Christenthums zu amalgamiren, sondern sie sogar auf dasselbe zu begründen suchen. So sehr nun auch Rec. von der Vortrefflichkeit des Christenthums in religiöser und kirchlicher Hinsicht überzeugt ist; so sehr muß er sich doch gegen die Versuche erklären, welche die Staatswissenschaften entweder auf die orthodoxe (bald katholische, bald protestantische) Lehre der kirchlichen Dogmatik zurückführen, oder irgend ein neues philosophisches System mit dem Christenthume so amalgamiren wollen, daß dieses durch Philosophie zugestutzte Christenthum zur Unterlage des gesammten Kreises der Staatswissenschaften benutzt werden könne.

An sich genommen, ist ein Versuch dieser Art keineswegs neu; nur die Form dieses Versuches in unsern Tagen ist neu. Doch überrascht es, daß die Zeitgenossen, welche diesen Weg einschlugen, die ältern Versuche dieser Art nicht zu kennen scheinen. Bereits im Jahre 1539 (also im Reformationszeitalter) definirte Joh. Oldendorp, Prof. zu Marburg, in s.: „Isagoge seu elementaria introductio juris naturae, gentium et civilis" das Naturrecht: „est voluntas Dei per sanam rationem cognita et deinde in Decalogo promulgata." — Fünf und zwanzig Jahre später (1564) schrieb Nic. Hemming, Prof. zu Kopenhagen, sein Werk: „De lege naturae apodictica methodus", welcher auf Cicero und Paulus gleichmäßig sich berief. Dies bezeugt folgende Stelle aus seinem Werke: „Haec naturae lex variis nominibus a Philosophis appellatur. Cicero eam vocat, nunc jus naturae, propterea quod humanis mentibus naturaliter impressa sit; nunc

jus gentium, quia omnibus hominibus late per orbem sparsis eadem est; nunc jus divinum, eo quod Deus hujus legis sit autor; quam ob causam Paulus etiam naturae legem vocat veritatem et jus Dei; interdum jus aeternum, idque ea de causa, quod ejus norma sit constans et perpetua.“ Aus dem siebenzehnten Jahrhunderte sind dem Rec. noch zwei solche Versuche, die Rechtslehre aus der Bibel abzuleiten, bekannt: von Selden „de jure naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum“ (Lond. 1640), und von Valentin Alberti „compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum“ (Lips. 1676). — Bald darauf übernahmen die Juristen, und in der neuern und neuesten Zeit Philosophen und Staatsmänner die Bearbeitung und Gestaltung der Rechts- und Staatslehre, wo jede Spur eines theologischen oder kirchlichen Beisatzes sich verlor, bis im Jahre 1819 der bekannte Adam Müller seine Schrift: „von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der gesammten Staatswissenschaften“ herausgab. — Allein auch diese verscholl ohne Nachfolge.

Erst in den letzten zwei Jahren begannen neue Versuche dieser Art. So überschrieb, mit Verschmelzung der Schelling'schen Philosophie und des Christenthums, der Prof. Fr. Jul. Stahl in Würzburg den zweiten Band seiner Philosophie des Rechts (Heidelb. 1833) „christliche Rechts- und Staatslehre“, und erklärte ausdrücklich in der Vorrede (S. VI): „Eine Staatslehre im Geiste des Christenthums (des schellingisirten, Ref.) zu entwerfen, ist die Aufgabe der Wissenschaft; sie in diesem Geiste mit practischem Genie zu verwirklichen, die Aufgabe der Staatskunst in unsern Tagen. Was ohne diesen Geist Wissenschaft, oder politische Klugheit und Geschäftsgewandtheit leisten mögen, ist vom Eitlen.“ — Daß und wie der Assessor Rinne in Berlin (1835) das Hegel'sche System mit dem Christenthume und mit dem historischen Rechte

amalgamirte, und auf dieses Amalgama den Neubau der Staatswissenschaften versuchte, ward von dem Ref. bei der Beurtheilung seiner Schrift: „die Staatswissenschaften nach geschichtlicher Ansicht neu entwickelt und begründet" in dieser „Uebersicht" (Juliheft, S. 44) nachgewiesen.

An diese Versuche schließt sich in der oben genannten Schrift wieder ein neuer an, der weder auf Schelling, noch auf Hegel, noch auf das sogenannte historische Recht sich stützt; der kein Amalgama des Christenthums mit irgend einem neu aufgetauchten philosophischen Systeme versucht, wohl aber unmittelbar auf die h. Schrift, und auf unzählige aus derselben citirte Stellen, die Staatswissenschaften begründen will. Ob nun gleich Ref., aus fester Ueberzeugung, auch diesen Versuch für mißlungen hält; so hält er es doch für Pflicht, sogleich zu erklären, daß der ungenannte Verfasser im Ganzen völlig frei von der Farbe irgend eines neuen philosophischen Systems sich hält; daß der Verf. eine ziemlich ausgebreitete — nur weder vollständige, noch genau gewählte — Belesenheit in ältern und neuern staatswissenschaftlichen Schriftstellern bekundet (wie konnte er das längst verschollene Buch von Borst aus dem Jahre 1818 so vollständig excerpiren!); daß er im Ganzen klar und deutlich schreibet, und — abgesehen von der Begründung seines Systems — eine sehr wohlwollende und menschenfreundliche Gesinnung, eine hohe Wärme für Recht und Wohlfahrt in der bürgerlichen Gesellschaft darlegt, und sehr oft den practischen Staatsmann ankündigt, der Welt und Menschen kennt, wenn er gleich mit der staatsrechtlichen Theorie nicht ins Reine kam. Noch lieber würde man den Verf. bei seiner edlen Gesinnung hören, wenn er nicht so vieles Fremdartiges beigemischt, nicht so viele Tautologieen sich erlaubt, und die Ausführung zu der unsäglichen Breite von 600 eng gedruckten Großoctavseiten ausgesponnen hätte. — Nach dem, am Schlusse der sehr ausführ-

lichen Einleitung (S. 74 f.) eingelegten, „Bekenntnisse des Verfassers“ scheint derselbe schon im vorgerückten Alter zu stehen, der „lange unschlüssig war, ob er neben seiner ehrenvollen Geschäftslaufbahn auch dem schwierigen Berufe eines Staatsschriftsstellers folgen, oder ob er seine Gedanken dem Portefeuille in seinem Schreibkasten mit der ungewissen Aussicht überlassen sollte, was seine Nachkommen darüber verfügen würden.“ Er entschloß sich aber zuletzt, sein Werk selbst noch zu veröffentlichen, „wenn gleich wichtige Gründe ihm nicht gestatteten, seinen Namen zu nennen“, und ward dazu „durch die doppelte traurige Wahrnehmung in dem Geiste seiner Zeit veranlaßt, daß theils der Widerstreit politischer Meinungen in den Forschungen der gelehrten Theoretiker zu einem solchen Grade der Leidenschaftlichkeit ausgeartet sey, daß, anstatt eines ruhigen, unbefangenen Geistes der Forschung, ein anmaßender, absprechender, bis zur Pöbelhaftigkeit herabgesunkener Ton, Spott, Hohn und Verfolgungsgeist gegen anders Denkende, sophistische Polemik und Verdrehung der einfachsten Thatsachen, persönliche Ausfälle und schändliche Verläumdung, Oberflächlichkeit und Verwirrung der Begriffe, beinahe zur herrschenden Mode geworden wären; dann: daß die menschliche Gesellschaft im Staate, von dem unglückseligen Schwindel eines aufs Höchste gestiegenen Parteigeistes ergriffen, bald für die eine, bald für die andere Partei politische Experimente wagte, die, mit Strömen von Blut bezeichnet, einen gewissen Grad von Unruhe und Unstätigkeit erzeugten, der den wahren Zweck der Menschheit immer verfehlt.“ Rec. will keinesweges die Anwesenheit dieser krankhaften Symptome in unserm Zeitalter läugnen; er zweifelt aber, ob es dem Verf. gelingen dürfte, ungeachtet seines edlen Willens, den intermittirenden politischen Puls des Zeitalters auf die fieberfreie Normalzahl von 75 Schlägen zurück zu bringen. Mit einem Worte: Ref. ist der Meinung, man müsse die politischen Schriftsteller, welche

neue Systeme versuchen, nach allen ihren Tönen in Dur und Moll, nach allen ihren Feuer- und Wasserstoffen, nach allen ihren Farbenmischungen, selbst in Rembrandtscher Manier, sich austummeln lassen. **Hominum commenta delet dies.** Unser Zeitalter stehet an wahrer Bildung bereits zu hoch, als daß wir die Herrschaft einer neuen alexandrinischen Schule, den Sieg des politischen Mysticismus und Terrorismus, und das Verschwinden der einmal errungenen festen staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Unterlage für den gesammten abgeschlossenen Kreis der Staatswissenschaften zu befürchten haben sollten. Wie viele Thiere der verschiedensten Art, nach Größe, Stärke, Farbe und instinctartiger Ankündigung, vereinigte nicht Akens Schaubude friedlich neben einander, wo doch immer der Löwe Löwe, der Affe Affe, der Elephant Elephant und die Meerkatze Meerkatze blieb; und ist es, nur in höherer Potenz, auf dem Markte der Literatur anders? Man lese nur die zweimaligen jährlichen literärischen Menagerieverzeichnisse von Reimer und Hinrichs!

Der Verf. theilt sein Werk in fünf Bücher, überschrieben: 1) der Mensch; 2) die menschliche Gesellschaft; 3) die Natur; 4) das höchste Vernunftgesetz; 5) allgemeine Grundsätze der Staatswissenschaft im Geiste des christlichen Princips. Streng genommen beschäftigt sich eigentlich nur das fünfte Buch mit der Aufgabe des Verfs.; wohl aber konnte der zusammengedrängte Inhalt des zweiten Buches, und Einiges aus dem vierten Buche in die Einleitung gebracht werden. Das erste und dritte Buch, so wie ein bedeutender Theil des vierten Buches, ist der eigentlichen Staatswissenschaft fremd; denn wenn das hier aus der Anthropologie, Psychologie, Naturgeschichte und Ethik Mitgetheilte — so interessant auch die Durchführung mancher Abschnitte ist, — fortan in die Staatswissenschaft aufgenommen werden sollte; welches **mixtum compositum** würde dieselbe werden! Bei dem erreichten Höhepuncte und der mächtigen Er-

weiterung der Wissenschaften in unserer Zeit ist es durchaus nöthig, daß jede einzelne Wissenschaft ein in sich abgeschlossenes Ganzes, ohne Beimischung fremdartiger Zuthat, bilde. — Eine sonderbare Vorliebe hat der Verf. für die Zahl sieben (S. 17 ff.). So nimmt er eine siebenfache Abstufung des Staates an (Ehe, Familie, Stamm, Gemeinde, Bezirk, Staat, Staatenbund); sieben Staatskräfte (die irdische Kraft des materiellen Staatskörpers, die körperliche Kraft der Staatsbürger, die Kraft des Staatscredits, die Kraft der Gesetzgebung, der Regierung, und die geistige und sittliche Kraft der Staatsbürger); sieben Classen der Staatsbewohner (die erhaltende, die regierende, die selbstständig arbeitende, die dienend arbeitende, die veredelnde, die schützende, und die Classe der Müßiggänger); sieben Hauptkategorieen der Particularvereine und Verträge im Staate (der religiösen, politischen, wissenschaftlichen, Kunst-, nationalökonomischen, Wohlthätigkeits- und Lebensgenuß-Vereine und Verträge. Darauf folgen auf gleiche Weise sieben Naturgesetze, die aber Ref. übergeht.

Da Ref. dem Verf. nicht in die Einzelnheiten zu folgen vermag; so werden die Leser der „kritischen Uebersicht" durch die motivirte Inhaltsangabe des vierten und fünften Buches die Eigenthümlichkeit der Ansichten des Verfs. kennen, und diese Eigenthümlichkeit besonders aus dem Uebergange des vierten Buches zum fünften würdigen lernen; denn eben in dem vierten Buche bereitet der Verf. das (von ihm sogenannte) christliche Princip der (im fünften Buche ausgeführten) Staatswissenschaft vor.

Der Verf. hebt das vierte Buch mit dem höchsten Vernunftgesetze an, entwickelt dasselbe aber nicht aus dem Wesen der Vernunft selbst, sondern suchet zu beweisen, daß „dieses höchste Vernunftgesetz, der Geist der reinsten Liebe, im Geiste des

Christenthums geoffenbahret ist." Er beleuchtet daher diese „Wahrheit" in dem Zusammenhange ihrer Lehrsätze in der Sittenlehre des Christenthums, im christlichen Princip der Ehe und des Friedens, der Aufklärung, der Freiheit und des Gehorsams gegen die Obrigkeit, der nützlichen Thätigkeit, der Lossagung von allen Lastern, der Freudigkeit des Lebens, des christlichen Glaubens und der christlichen Hoffnung, in der Darstellung der Ewigkeit des göttlichen Wortes, und der Offenbahrung der ewigen Wahrheit in der Zeit, in den Entwickelungen der Einwirkung des Christenthums auf den Zustand der menschlichen Gesellschaft, und den Gegenwirkungen des Zeitgeistes gegen das Christenthum. Der Verf. will zeigen, wie der Mensch von Natur aus zur Geselligkeit geboren ist, „um das Gesetz der Liebe auszuführen", welches das Gesetz seiner geistigen Natur ist, und wie der Gegensatz des Gesetzes der Liebe — das Gesetz (?) des Hasses, Abfall von Gott, Versinken in den rohesten Materialismus, Verwilderung des Gemüths, Unterdrückung, Verfolgung anderer Menschen, Unruhen und Kriege, Tyrannei und Revolution, — Uebelbefinden — den Gegensatz des Wohlseyns erzeugt. — Ref. verkennt keinesweges, daß in diesen Ansichten viel Mildes und sittlich Erhebendes liegt; allein in der Weltgeschichte, so weit er sie kennt, hat er noch keinen Staat gefunden, der blos durch Religion und religiöse Principe regiert ward und regiert werden konnte, obgleich manche Staatsformen ursprünglich auf religiöse Principe gegründet waren (wie z. B. der Zoroastrismus, der Mosaismus, der Islam). Unläugbar neigen sich die, auf religiöse Principe gegründeten, Staaten zur Theokratie hin, wenn dies auch nicht schon unmittelbar aus dem Principe folgte. Allein die theokratischen Staaten sind in der Geschichte nur isolirte Erscheinungen, und bleiben, bei den Fortschritten der bürgerlichen Gesellschaft, nicht in ihrem ursprünglichen Charakter. Wie hätte sonst bereits Samuel den Israeliten in Saul, gegen

seine Neigung, einen König geben müssen? — Was gilt jetzt der Dalai Lama in Thibet, der Kin Rei (seit 1585) in Japan?

Der Verf. sucht weiter zu zeigen, daß der Staat nichts anders ist, als eine aus der Natur des Menschen hervorgegangene, zur Erreichung des Menschheitszweckes bestimmte, und durch Vermehrung des „Menschengeschlechts im Großen ausgebildete, Gemeinde von Familien"; daß der Zweck dieser Familiengemeinde kein anderer seyn kann, als der Zweck einer jeden einzelnen Familie, eines jeden Mitgliedes derselben, eines jeden Menschen, als vernünftigen Wesens: Wohlseyn im höhern Sinne, „und daß folglich der Menschheitszweck auch Staatszweck ist." Ref. kann nicht beistimmen, daß „Wohlseyn" der Zweck des Staates sey. Der Zweck des Staates ist die Herrschaft des Rechts unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges. Beförderung der Wohlfahrt und Glückseligkeit ist eigene Sache der Staatsbürger, wobei der Staat nichts weiter zu thun hat, als die in den Einrichtungen des Staates liegenden Hemmnisse der Glückseligkeit (z. B. Eigenhörigkeit, Frohndienste u. a.) zu beseitigen. Alle Zwecke des Staates müssen, im Nothfalle, erzwungen werden können; die Glückseligkeit ist aber kein Zwangsrecht, sondern eine Selbstpflicht. Es ist sonderbar, daß jene Reliquien aus der Epoche des Eudämonismus noch immer sich erhalten haben.

Den Uebergang des Verfs. von den, im vierten Buche aufgestellten, Prämissen zu dem, ihm eigenthümlichen, Princip der Staatswissenschaften giebt Ref. mit dessen eigenen Worten (S. 72): „Da der Menschheitszweck im Wohlseyn höherer Art, das Wohlseyn höherer Art im höchsten Vernunftgesetze, das höchste Vernunftgesetz im Geiste der Liebe, und der Geist der Liebe im Christenthume (nicht auch in der reinen Ethik der Vernunft? Ref.) zu finden ist, und da der Geist der Liebe auf der Ewigkeit und Unwandelbarkeit des göttlichen Wortes beruht; so ergiebt sich hieraus, daß die unwandelbare

Grundlage des Staatszweckes nur im christlichen Princip zu suchen sey."

Der Verf., ein Freund der heiligen Zahl sieben, wie Ref. bereits oben nachwies, stellt darauf im fünften Buche folgende sieben Hauptgrundsätze der Staatswissenschaft „im Geiste des christlichen Princips" auf. 1) Nicht die politische Form, sondern der Geist des innern Staatslebens begründet das dauerhafte Wohlseyn des Staates. 2) Religiosität soll auf allen nur möglichen, dem Gesetze der Liebe entsprechenden, Wegen gehandhabt und befördert werden. 3) Die Quellen der Unsittlichkeit sollen verstopft, Sittlichkeit durch Lehre, Beispiel und Gesetz befördert werden. 4) Aufklärung soll allenthalben, unter allen Ständen, verbreitet werden. 5) Im Staate soll nie Willkühr, nur das Recht herrschen. 6) Die nützliche Arbeitsthätigkeit der Staatsbürger, Industrie, soll auf naturgemäßen Wegen allgemein angeregt und befördert werden. 7) Alles Schöne, Angenehme und Gute im Staate, insofern es nicht gegen höhere Zwecke verstößt, soll Schutz und Aufmunterung finden.

Ref. ist mit diesen 7 Puncten, als Einzelheiten, völlig einverstanden; ihre Entwickelung und Durchführung bekundet in dem Verf. einen edlen, menschenfreundlichen Mann. Allein in diesen 7 Puncten, und namentlich in der gewählten Aufeinanderfolge derselben, die staatsrechtlich-politisch begründete, logisch geordnete, und im innern Zusammenhange Alles wesentlich erschöpfende, Grundlage der gesammten Staatswissenschaft zu finden; das kann Ref. nicht zugestehen. Religiosität, Sittlichkeit, Aufklärung, das Schöne in den Künsten u. s. w. gehören in die Staatswirthschaftslehre (bei Andern bekanntlich in die sogenannte Cultur- und Wohlfahrtspolizei), und sind Folgerungen aus allgemeinen staatswissenschaftlichen Grundsätzen, nicht aber diese Grundsätze selbst. Dagegen fehlt die Lehre von der rechtlichen Gestaltung des Zwanges und der Strafe im Staate;

die Lehre von der rechtlichen Besteuerung, und der allgemeinen Militairpflicht (welcher der Vf. weiter unten nur beiläufig gedenkt).

Zur Verwirklichung dieser 7 Grundsätze führt der Verf. als Mittel, „die drei Grundpfeiler des christlichen Princips: Einfachheit, Liebe und Klugheit" auf. Jeder von diesen drei Grundpfeilern hat bei dem Verf. wieder „7 Hauptnormen."

Nach dem Verf. stützt sich „der Grundpfeiler der Einfachheit" auf folgende 7 Normen der Staatskunst: 1) Beseitigung des Vielregierens. 2) Freiheit des Nationalerwerbs. 3) Begünstigung gemeinnütziger Privatvereine. 4) Eine einfache Gemeinde- und Städteordnung. 5) Vereinfachung der Rechtspflege und Polizei. 6) Vereinfachung der Landesvertheidigung. 7) Vereinfachung des Abgabensystems.

Auf den „Grundpfeiler der Liebe" werden wieder „7 Hauptnormen" gestützt. 1) Bekämpfung des Hasses und der Umtriebe der Volksleidenschaften. 2) Freie Audienz, freie Petition, Beförderung der Freimüthigkeit überhaupt. (Der Ref. scheint die rechtliche Freiheit der Presse — sehr verschieden von der Preßlicenz — absichtlich umschrieben zu haben. Ref.) 3) Kein Gewissenszwang. 4) Keine Vorliebe der Staatsgewalt für irgend einen Stand (wahrscheinlich: Euphemismus für die hier und da vorherrschende Begünstigung der Aristokratie. Ref.). 5) Aufrichtige Liebe zum Volke. 6) Heranbildung der Staatsbürger im Geiste des christlichen Princips. (Die gesammte Volkserziehung nach ihren Abstufungen und Graden. Ref.) 7) Offenes, redliches, freundschaftliches Benehmen gegen das Ausland.

Endlich werden auf den „Grundpfeiler der Klugheit" folgende 7 Hauptnormen gestützt. 1) Selbstkenntniß. 2) Umsichtiges Vorwärtsschreiten in den Reformen. (Hier reicht Ref. dem Verf. als Collegen die Hand. Ref.) 3) Vorläufige Berathung neuer, wichtiger Gesetze durch erfahrene, verständige und

uneigennützige Männer. (Das klingt constitutionell. Ref.) 4) Nie soll der Zweck das Mittel heiligen, schlechte Mittel immer verworfen werden. 5) Kluge Auswahl der Staatsdiener. 6) Erforschung der öffentlichen Stimmung im Innern. 7) Erforschung der Stimmung des Auslandes.

Zum Schlusse handelt (S. 596) der Verf. von dem Staatsmanne, wie er seyn soll. So wenig dieser hochwichtige Abschnitt erschöpft ist; so kündigt sich doch der Verf. auch hier als edel und streng rechtlich an. Er sagt: „Der christliche Staatsmann hat in Allem, was er unternimmt, Gott, seine Pflicht, und sein Gewissen vor Augen, Wahrheit und Recht sind ihm heilig. Er verbindet Mäßigung mit Klugheit, ohne sich in Alles einzumengen, ohne zu bekritteln, was ihn nicht angehet, ohne sein Ansehen durch unbesonnenes Hervordrängen aufs Spiel zu setzen, bleibt er da, wo er aufgefordert ist, zu sprechen und zu wirken, unerschütterlich und unbekümmert um die Gunst oder Ungunst der Mächtigen, dem Rechte und der Wahrheit getreu."

Als Ergebniß der Lectüre dieses Werkes stellt sich zuvörderst die reine und edle Gesinnung des Verfs. heraus, und deshalb wird dasselbe vielfach nützen können. Allein weder mit dem sogenannten „christlichen Princip" der Staatswissenschaften, noch mit dem Plane des Ganzen, noch mit vielen einzelnen Ausführungen kann Ref. übereinstimmen. Bedeutende und wesentliche Lücken treten unverkennbar hervor. Dagegen ist eine gewisse Breite und ein Hereinziehen fremdartiger Gegenstände (z. B. S. 393 der Auferstehung der Todten, S. 463 des Sündenfalles u. a.) häufig sichtbar; auch die vielen angeführten Bibelstellen scheinen nicht hieher zu gehören. Selbst gegen die Schreibung vieler Namen: Thucidides, Polibius, Algernoon, Sidnei u. a. hätte Ref. Einrede zu stellen. Allein Ref. hält sich an des Verfs. Princip der Liebe, und meint: „die wahre Liebe bedeckt die Menge der (literärischen) Sünden."   Pölitz.

Materialien zu künftiger Bearbeitung eines gemeinen Kirchenrechts für das Königreich Sachsen. In systematischer Ordnung zusammengestellt von Johann Karl Heinrich von Zobel, der Theol. D., des königl. sächs. Landesconsistoriums zu Dresden außerord. Beisitzer und Super. der Dioces Borna. Erstes Heft, enthaltend die Gesetze u. Verordnungen in Kirchensachen, von der Uebergabe der Verfassungsurkunde, den 4. Sept. 1831 an, bis zum Ende des ersten Landtages, nach derselben, den 30. Oct. 1834. Leipzig, 1835, Hinrichssche Buchhandlung. XII und 104 S. gr. 8. 12 gr.

In allen seit den letzten zwei Jahrzehenten constitutionell gewordenen Ländern haben auch die kirchlichen Angelegenheiten eine neue Wichtigkeit erhalten, und sind durch die Oeffentlichkeit der darüber bei den Landestagen (so sollte man offenbar sprechen, da man überall von Landesversammlungen redet; Landtag sagt eigentlich etwas ganz Anderes) gepflogenen Verhandlungen zum Gegenstande der allgemeinen Aufmerksamkeit auch der Staatsmänner geworden. Einer solchen haben auch die Angelegenheiten der Kirche im Königreiche Sachsen sich zu erfreuen gehabt; mithin darf auch die vorliegende Schrift mit allem Rechte auf eine Anzeige in der kritischen Uebersicht der staatswissenschaftlichen Literatur Anspruch machen. Denn sie enthält, wie schon der Titel ankündigt, eine systematische Uebersicht der aus jenen Verhandlungen hervorgegangenen und in die sächsische Gesetzgebung eingegangenen Resultate der Landestagsverhandlungen. Die sächsische Kirchenverfassung, wie sie bis zum Anbruche des Staatsreformationsjahres 1830 im Laufe von drei Jahrhunderten sich allmählig gebildet hatte, war in dem classischen Werke: systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts von D. Karl Gottlieb von Weber (gegenwärtigem Präsidenten des Landesconsistoriums zu Dresden) mit einer Vollständigkeit, Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit dargestellt, die nichts zu wünschen übrig ließ. Für immer wird es seinen ehrenvollen Platz in der

Literatur des Kirchenrechtes behaupten, wie viele von den darin behandelten kirchlichen Institutionen auch durch die mit dem J. 1830 begonnenen Reformen im sächsischen Kirchenwesen antiquirt worden sind und antiquirt werden mußten. Zur Vorbereitung und Erleichterung eines ähnlichen und in ähnlichem Geiste angelegten Werkes für das künftige Geschlecht sind die vorliegenden Materialien bestimmt. Sie kommen aus den Händen eines Mannes, der durch vieljährige Vorarbeiten und Sammlungen für das sächsische Kirchenrecht die unbezweifelteste Tüchtigkeit zu einem solchen Unternehmen sich erworben, und von welcher er eine allgemein nach Verdienst anerkannte Probe schon im J. 1830 durch eine für die Praxis des geistlichen Berufes gearbeitete Zusammenstellung des sächsischen Kirchenrechts gegeben hat: Geschäfts-Calender zum Gebrauche für angehende Prediger in den königl. sächs. Landen, in welchem Werke der Calender nur 111 Seiten einnimmt, während die ungemein gründlichen und zuverlässigen Erläuterungen und gesetzlichen Nachweisungen den übrigen Raum bis S. 440 ausfüllen. Eben in Beziehung auf dieses Werk haben die hier angezeigten Materialien auch noch den zweiten Titel: Nachtrag zum Geschäfts-Calender für Prediger im Königreiche Sachsen u. s. w., und durch eine recht zweckmäßige Nachweisung sind die Stellen in jenem Werke bemerklich gemacht, an denen die in den „Materialien" befindlichen Mittheilungen aus der neuen Gesetzgebung entweder ändernd oder gänzlich aufhebend in die Amtsführung des Geistlichen eingreifen.

Die in der sächsischen Kirchenverfassung bis jetzt eingetretenen Reformen gehen unläugbar von einem Principe aus, und zwar von dem des constitutionellen Lebens auch in der Kirche; es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß sie nicht gerade nach dem aus dem Principe sich entwickelnden Zusammenhange auch sogleich in Zeit und Raum chronologisch und geogra-

phisch sich entwickeln können. Die zur Einführung jener Reformen bestimmten Gesetze können vor der Hand noch nicht in völlig systematischer Reihenfolge zum Vorscheine kommen, und der Sammler und Anordner derselben mußte daher selbst das logische Netz weben, welches sie in der systematischen Darstellung mit einander in Verbindung setzen soll. Daß ihm dies auf eine lobenswerthe Weise gelungen sey, möge die Angabe der Hauptrubriken bezeugen, unter welche er die legislativen Erscheinungen zusammen gestellt hat. Es finden sich nämlich unter I. Materien aus dem öffentlichen Kirchenrechte: über öffentliche Kirchenverfassung im Königreiche Sachsen, nach Landesbehörden und Unterbehörden. Unter II. Materien aus dem Privatkirchenrechte im engern Sinne: 1) Gesetzliche Bestimmungen der Rechtsverhältnisse in Absicht auf Religionsübung; 2) Gesetzl. Best. der Rechtsv. hinsichtlich der Mittel, die kirchlichen Zwecke zu erreichen, angehend, a) die Kirchenpatrone, b) die Kirchendiener, c) die Kirchenglieder. Unter III. Gesetzl. Best. der Rechtsv. in Ansehung der Gegenstände, welche, wegen ihrer mittelbaren Beziehung auf die Kirche, mit dem Kirchenwesen in Verbindung stehen. — Es mag keine ganz leichte Aufgabe gewesen seyn, theils diese Classenabtheilung zu erfinden, theils die erschienenen Gesetze und Verordnungen an den gehörigen Ort zu stellen. Wem diese Anordnung nicht zusagen sollte, möge es nur versuchen, sie durch eine andere zu ersetzen.

Seit der Unterzeichnung der Vorrede am 2. Juni 1835, muß sich dem Verf. schon wieder bedeutendes Material zu einem zweiten Hefte dargeboten haben; denn erst am Ende dieses Monats trat die bedeutendste aller bisherigen Reformen, die Aufhebung der bisherigen Consistorien zu Dresden und Leipzig ein, und mit ihr die Aufstellung einer ganz neuen Mittelbehörde des Landesconsistoriums, so wie der vier kirchlichen Sectionen in den

vier Kreisregierungen, und der vier neuen Ehegerichtshöfe in den vier Appellationsgerichten. Aus diesem chronologischen Umstande ist es denn auch zu erklären, daß man den Hrn. Verf. als Mitglied einer kirchlichen Behörde bezeichnet findet, von deren Daseyn weder in dem frühern Weber'schen Kirchenrechte, noch in den vorliegenden Materialien die geringste Nachricht sich findet.

Da es dem Verf. blos darum zu thun war, das bisher gegebene kirchengesetzliche Material systematisch zu ordnen; so lag es ganz und gar außer seinem Zwecke, über Geist und Gehalt der Gesetze selbst beurtheilende Bemerkungen hinzuzufügen. Nur bei der Verordnung von der jährlichen kirchlichen Feier des Constitutionsfestes macht er eine Ausnahme, und setzt die große Wichtigkeit und Bedeutsamkeit dieses Kirchenfestes S. 16 in sehr lebendiger Rede aus einander. Ref. bekennt unbedenklich, daß er darin dem verehrten Verf. nicht beistimmen kann, was er auch schon bei anderer Gelegenheit zu erklären sich erlaubt hat. Die bisherige Erfahrung hat unwiderleglich bestätigt, daß jede kirchliche Feier politischer Thatsachen in kurzer Zeit ihre Bedeutung und Anziehungskraft verliert; die kirchliche Gedächtnißfeier blos bürgerlicher Begebenheiten findet keinen ausdauernden Anklang; selbst das kirchliche Erntefest würde ärmlich ausfallen, wenn es nicht mit dem Sonntage verbunden würde. Allein auch die sonntägliche Constitutionsfeier wird nicht nachhalten, wenn sie alljährlich wiederkehrt. Vielleicht würde sie einigermaßen gehoben, wenn sie nur jedes dritte Jahr, mit dem eintretenden neuen Landestage, wiederhohlt und mit der Wahl der Landesabgeordneten verbunden werden könnte. Bei diesen Wahlacte wird auch der Kleinstädter und Landmann einigermaßen lebendiger für die Constitution interessirt, und bietet mit seinem erregten Gefühle dem Prediger eine Seite dar, bei welcher er ihn erfassen und, was dann doch eigentlich die Hauptsache ist, in christlich fromme Andacht versetzen, mit einem Worte, erbauen kann.

Goldhorn.

Was ist Verfassung und was ist Volksrepräsentation? Zur Würdigung der Schrift eines Neu-Preußen: Bedarf Preußen einer Constitution — aus dem Gesichtspuncte der Staatswissenschaft von einem Alt-Preußen, dem Verfasser der Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt. Breslau, 1835. 147 S. 8.

Die Schrift, wie schon der Titel sagt, ist zunächst bestimmt, das ebenfalls im Titel citirte Werkchen eines Neu-Preußen zu widerlegen, und darzuthun, daß auch Gegenstände öffentlichen Rechts nur von denen behandelt werden sollten, welche es treu mit der Wahrheit meinen, und sich redlich bemühen, sie zu erforschen, solches Geschäft jedoch mit gehöriger Ausrüstung beginnen, d. h. mit einem gebildeten, an gründliches Denken gewöhnten, Geist; mit wissenschaftlichem Sinne, der entfernt ist von Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit.

Die vorliegende Schrift ist so eingetheilt, wie der Titel sagt. S. 1 bis 112 wird die Frage behandelt und beantwortet: Was ist Verfassung? Dann folgt die Beleuchtung der Frage: Was ist Volksrepräsentation, und auch dieser Theil der Monographie ist durch einige S. 115 angegebene publicistische, jedoch in wissenschaftlicher Hinsicht über jene erste Broschüre gestellte, Schriften, veranlaßt worden.

Der erste Theil zerfällt, wenn auch, namentlich bis S. 82, nicht formell, doch der Sache nach in zwei neben einander fortlaufende Unterabtheilungen: — in eine kritische, worin der unbekannte Verfasser der Veranlassung gebenden Broschüre getadelt, widerlegt, wegen logischer Verstöße und wegen Flüchtigkeit in Behandlung des Stoffes zurechtgewiesen wird; und in eine selbstständig entwickelnde.

Nach S. 10 ist der unbekannte Verf. der erwähnten Schrift von dem Satze ausgegangen, daß die Constitution nichts weiter

sey, als ein zweifelhaftes Mittel zur Abhülfe von allerlei Ungemach u. a. m., dessen man daher ohne allen Nachtheil entrathen könne, wenn man entweder von solcher Noth nicht gedrückt werde, oder im Besitz anderer wirksamer Mittel sey.

Unser Verfasser weiset (bis S. 13) zunächst die Unzulänglichkeit jenes Satzes nach, und stellt nun (S. 13 in fin.) die Frage auf: Ob die Constitution nicht überhaupt eine und vielleicht die höchste Stufe der Civilisation sey, diejenige, welche jedes Volk als das letzte Ziel zu betrachten, und zur Entwickelung und endlichen Vollendung seines innern und äußern Rechtsverhältnisses, das eine früher, das andere später, aber jedes irgend einmal zu erklimmen, die aus der menschlichen Natur erweisliche Bestimmung habe. Hiervon trennt der Verfasser die Frage: welcher Moment gerade in jeglichem Volke geeignet dazu seyn möchte? Die Beantwortung dieser Frage will er lediglich der Regierung überlassen wissen.

So sehr sich Referent auch mit dieser Aufstellung im Ganzen einverstanden erklärt; so ist ihm darüber doch Zweifel beigegangen, ob nicht die Wissenschaft auch, in Beziehung auf die letzte Frage, ein Wort sprechen könne, weil es ihm scheint, als sey ein Unterschied zu machen zwischen der Untersuchung, welche die erste Frage betrifft und diese an sich behandelt, d. h. aus dem Wesen der Begriffe die Beantwortung schöpft, und der wissenschaftlichen Untersuchung, welche die bedingenden Verhältnisse zu entwickeln sucht, unter welchen eine Verfassung eintreten könne. Diesen Theil der Prüfung würde Referent den hypothetischen nennen. Von beiden ist dann die practische Subsumtion der Verhältnisse unter das wissenschaftliche Resultat zu unterscheiden, und für diese würde das eintreten, was der Verf. in Beziehung auf die Regierungen und die ihnen anheimfallende Bestimmung (S. 14) sagt.

Nachdem der Verf., der oben angedeuteten Oekonomie seiner Schrift gemäß (S. 16 u. f.), den unbekannten Schriftsteller einer

Kritik hinsichtlich dessen, was er hätte thun sollen, unterworfen hat, und wegen der von ihm gegebenen Definition die Stelle des Gellius Noct. Att. IV. 1. Si ego nunc te etc. zur Beherzigung empfiehlt, namentlich auch mit Hülfe der Geschichte S. 25 die von dem Anonymus aufgestellte Charakteristik der neuen Constitutionen als unrichtig darstellt, von welchen der letztere ein ohne Entwickelung geschehenes plötzliches Hervortreten voraussetze, stellt er (S. 33) zur eigenen selbstständigen Untersuchung die Kantische Erklärung von Verfassung auf: der rechtliche Zustand eines Volkes unter einem vereinigenden Willen; vergleicht diese, allerdings von ihm (S. 33) hinsichtlich der Unvollständigkeit in der Entwickelung des Begriffs nicht ganz ohne tadelnde Bemerkung, angenommene Erklärung, mit der des jungen Scipio (beim Cicero de republica 1. 25.), welche beide im Wesentlichen übereinstimmen, das Recht als die beständige Richtschnur für die Staatseinrichtung und Regierung betrachtet wissen, und demnächst dasselbe in allen Richtungen durch die Gesetzgebung bestimmt und ausgesprochen haben wollen.

Der Verf. erkennt an, daß dieser Verfassungsbegriff zwar allgemein, jedoch nicht unbestimmt sey, und alle die Staaten ausschließe, welche nicht nach Rechtsgrundsätzen regiert werden, wie z. B. die despotischen Negerstaaten in Afrika. Die Befugniß, jenes Recht zu ermitteln und als Gesetz auszusprechen, kommt (S. 35) entweder der bestehenden Regierung allein zu, oder sie theilt diese mit dem Volke; im ersten Falle ist die Regierung absolut, im letztern constitutionell; wahrhaft wird die Verfassung weder vom Fürsten dem Volke im eigentlichen Sinne gegeben, wie der Verf. (S. 43) sagt, noch von ihm durch das Volk gefordert, sondern sie wird von beiden gemeinschaftlich als ein Bund zur Verwirklichung der Rechtsidee gestiftet.

Fürst und Volk sind dem Verf. die gemeinschaftlich wirkenden Staatsmächte (S. 43), ein Ausdruck, welchen er

(S. 64 u. f.) rechtfertigt, und genau von Staatsgewalten unterscheidet (S. 65).

Nach geistreicher Erwägung dessen, was namentlich französische Publicisten, besonders Mirabeau (dieser nicht ohne Einseitigkeit (S. 43) über Verfassung gesprochen haben, stellt D. Thilo S. 47 als Hauptgesichtspunct für die practische Beurtheilung der Verfassung den Satz auf, daß man sich zunächst darauf beschränken möchte, sie als das eigentliche Grundgesetz des Staates zu betrachten, und dann erst die von diesem, wie von jedem andern Gesetze unabtrennliche Art und Weise seines eigenthümlichen Entstehens zu untersuchen.

In erster Beziehung soll die Charte als Wesenheiten haben: 1) strenge Allgemeingültigkeit, 2) nothwendige Richtung auf das Rechte, auf das in allen und jeden Verhältnissen des Staatsvereins Vernünftige (hierzu daher das Aufbieten der in der Staatsgewalt vorhandenen Intelligenz S. 54), 3) Festigkeit. Der Verf. beleuchtet nun (S. 58 u. f.) die Einwürfe, welche man gewöhnlich der constitutionellen Staatsform, wegen der parlamentarischen Verhandlungen, der Schwierigkeit, die Gesetze zu ändern rc. macht, und widerlegt sie aus dem Begriffe und dem wesentlichen Zwecke des Gesetzes. Nach diesen Begriffsentwickelungen geht er auf die Beleuchtung einer Stelle der Schrift des Anonymus über, worin dieser von der Frage spricht, ob die Constitutionen den in sie gesetzten Erwartungen rc. (S. 74) entsprächen. Die Forderungen, die er (der Anonymus) macht, sind, daß die Constitution die Zeitverhältnisse umgestalte, und den ganzen Begriff des Staatsganges ein für allemal im Voraus regle. Der Verf. sagt in Bezug auf diese Stelle viel Interessantes und sehr zu Beherzigendes. Der Raum gestattet nicht, die Argumentation auch nur auszugsweise zu referiren, für die Leser aber, welche des Anonymus Ansicht über diesen Punct angedeutet wissen möchten, reiche es hin, zu bemerken, daß unser Verf. auf eine

merkwürdige Analogie sich beziehet — auf Fallstaff in Heinrich IV. (Schlegels Uebersetzung 6. Thl. S. 158).

Die zweite Abtheilung der Untersuchung, welche die Beantwortung der Frage zum Gegenstande hat, was Verfassung sey, beginnt, wie bereits angedeutet, mit S. 82 und hat den Zweck, den von dem Verf. aufgestellten Grundbegriff in einigen Richtungen seiner weitern Entwickelung, jedoch ebenfalls nicht ohne widerlegenden Bezug auf des Anonymus Argumentation (z. B. S. 88), zu begleiten.

Zuerst bemerkt der Verf. mit besonderer Beziehung auf einige Autoren, namentlich mit Berufung auf Cicero de re publica I. 45., daß die Repräsentativ-Verfassungen der Theorie nach den Alten bekannt gewesen, daß jedoch die Repräsentativ-Verfassungen der neuern Zeit, namentlich durch nothwendig gewordene Vertretung des Volks durch Wenige, sich von jenen ältern Verfassungen unterscheiden. S. 85 wird das wahre Verhältniß der Repräsentation festgestellt (nicht blos Auftrags-Verhältniß) unter sachgemäßer Berufung auf Stellen aus der Geschichte französischer und englischer parlamentarischen Verhandlungen. S. 87, nachdem sich S. 89 der Verf. über ministerielle Verantwortlichkeit ausgesprochen hat, erörtert er den Begriff: Volk, (S. 101), stellt vier Bedeutungen auf, unter welchen er S. 103 die wählt, wonach das Volk ist: die Gesammtheit der Staatsgesellschaft mit alleinigem Ausschlusse des Fürsten, der ihr Souverain ist, ohne deswegen unumschränkt über sie zu herrschen. Nach der weitesten Bedeutung (S. 101) gehört der Fürst zum Volke.

Hauptaufgabe der Regierungen ist nach S. 109: dahin zu streben, daß der Zustand der (intellectuellen) Reife und Selbstständigkeit eintrete, in welchem das Volk fähig und tüchtig wird, seine Allgemeininteressen selbst zu betreiben, obschon immer unter höherer Leitung und unter weiser Obhut seines mit der höchsten Gewalt bekleideten Fürsten.

Diese Argumentation schließt der Verf. (S. 110) mit der Bemerkung: „Nach allem diesem glauben wir uns zu der Behauptung berechtigt, daß, wer, wie der Verf. der Broschüre thut, von einem Volke verlangt, seine ihm von der Natur verliehenen Ansprüche auf Verfassung für immer aufzugeben, ihm damit eine moralische Unmöglichkeit zumuthet, indem er nichts Geringeres von ihm fordert, als daß es seine staatsgesellschaftliche Bestimmung verläugnen, also niemals an der Ausübung der öffentlichen Rechte und Pflichten Theil haben, oder, was dasselbe ist, auf allen Willen darüber für ewige Zeiten verzichten wolle!"

Der zweite Haupttheil der Schrift (S. 115 u. f.) behandelt, wie bemerkt ward, die Frage: Was ist Volksrepräsentation? Auch zu dieser Untersuchung gaben die (S. 115 citirten Schriften preußischer Beamteten und Geschäftsmänner Veranlassung. Nach dem von dem Verf. Mitgetheilten ist es nicht zu verkennen, daß genaue Begriffsbestimmung eben auch nicht der Vorzug jener Schriften seyn mag (vergl. S. 116 u. 117).

Der Verf. beginnt (S. 117) in Bezug auf die von ihm behandelte Frage, jedoch hier Repräsentation ganz allgemein gefaßt (S. 117), zunächst mit Heraushebung der Unterschiede zwischen dem vorgestellten Gegenstande und dem vorstellenden Begriffe und der Abhängigkeit des letztern von dem erstern; eine Verschiedenheit, welche nicht blos vom Verhältnisse der Sache zur Sache, sondern auch von dem der Person zur Person gelte. Als Grundlage zur Untersuchung über Repräsentation stellt der Verf. (S. 120) den Satz auf: Seyn und Repräsentiren ist nicht einerlei, und referirt (S. 121) wie in der einen jener Schriften, daß der Staat als moralische Person für ein Gedankending genommen, gleichwohl aber Ludwigs des 14. Ausspruch: L'état c'est moi, nicht gebilligt werde, also ein Widerspruch vorhanden sey, da der Verf. jener Schrift (nach S. 121) den Staat blos als

Fiction darstelle, welcher erst durch eine einzelne physische Person (den Fürsten) Leben und Daseyn erhalte.

Daß der Verf. dergleichen Lehrsätze nicht billigt, ergiebt sich schon aus dem, was er in Bezug auf Verfassung an vielen Stellen sagt. Das Wesen der Repräsentation entwickelt er dahin: Ein Repräsentant unterscheide sich von dem Repräsentirten, und außer diesen zweien sey noch ein von beiden beziehungsweise wenigstens Abhängiger, dem gegen über die Repräsentation geschiehet, nothwendig, um die Repräsentation möglich zu machen; diese letztere sey außer allem Zweifel beim Staate, da auch jenes dritte hier nicht fehle, — auswärtige Mächte. — Die dem Fürsten zukommende alleinige Repräsentantschaft des Staates, in welcher er unverantwortlich ist (S. 125), hebt (S. 125) die Wahrheit nicht auf, daß der Repräsentant den Repräsentirten untergeordnet sey; denn er kann, ohne das Ganze vollständig selbst zu seyn, doch das Ganze repräsentiren. Innerhalb eines Staates wird da nur eine Repräsentation möglich, wo der Staat nicht eine einzige Macht ist (S. 130). Der Verf. prüft hierzu bei (S. 130) die Aeußerungen Neckers und Mirabeau's in Bezug auf die Repräsentation des Fürsten, und knüpft daran eine Beleuchtung der denkwürdigen Worte Napoleons zu den Abgeordneten einiger Departements (im J. 1814). Als Endergebniß wird S. 137 Folgendes gestellt:

„Der Fürst ist allerdings der alleinige Repräsentant des Staates und damit auch des Volkes nach außen; um es aber auch im Innern, namentlich Repräsentant des Volkes seyn zu können, müßte er entweder aufhören, Fürst zu seyn — wo dann Niemand bliebe, dem gegen über die Repräsentation geschähe, — oder wenn er Repräsentant des Volkes und Fürst zugleich seyn sollte, hätte er die Rechte und Ansprüche des Volkes gegen sich selbst zu vertreten, wobei denn die Gewähr des Rechts lediglich auf dem fürstlichen Willen beruhen würde. Ob endlich ein, auf

diese Weise sich herausstellendes Verhältniß, welches Partei und Gegenpartei, so wie Mandatarius und Richter in der einen und derselben Person vereinigt, für ein wirkliches Rechtsverhältniß gelten kann? Nimmermehr!" —

Ref. erlaubt sich nun sein Urtheil über vorliegende Schrift noch kürzlich abzugeben.

Sie zeichnet sich aus durch klare Entwickelung der Begriffe und durch gründliche historische Beleuchtung der hier zur Sprache kommenden publicistischen Dogmen; sie bekundet des Verf. Streben, da Licht zu verbreiten, wo Unklarheit ist, und allem vagen einseitigen Raisonnement zu widerstreben. Besonders bemerkenswerth scheint Referenten die Begriffsentwickelung und Zweckbestimmung des Staatsgrundgesetzes; denn wenn die Constitutionen hiernach verfaßt, beurtheilt und gehandhabt werden, können sie das seyn, was sie seyn sollen, und Allen sind, welche es redlich mit ihnen meinen, ein Band zwischen Fürst und Volk, welches beide innig vereinet. Immerdar, sagte einst Benjamin Rudyard, bedarf der König seiner Unterthanen Kräfte, Herzen, Hände und Güter; immerdar bedarf das Volk des Königs Gerechtigkeit, Schutz und Milde, und diese Wechselseitigkeit ist das festeste und süßeste Band. (Man vergl. Raumers Geschichte Europa's B. V. p. 9.). v. Langenn.

De finibus inter civitatem atque ecclesiam caute regundis. Commentatio juris publici, qua Viro Perillustri, Jurium consultissimo, Gravissimo Christiano Jacobo Eisenstuck, supremi Collegii, quod in Saxonia Regia jurisdictioni praefuit, Praesidi meritissimo, consiliis de republica summis adscito, ordinis Sax. civ. virtut. centurioni, Summos in utroque jure honores, quos ante hos quinquaginta annos consecutus est, pie gratulatur Dr. Fridericus Haenel, Potentiss. Regi Sax. a Consil. Eccles. intimis. Dresdae, MDCCCXXXV. Prostat in Libraria Ch. T. Grimmeriana. X u. 36 S. 8.

Inhalt und Zweck dieser kleinen, aber an Gehalt und eigenthümlichen Ideen reichen, Schrift wird durch den Titel gnügend

bezeichnet. Nach einigen Vorerinnerungen über den Begriff der Kirche aus dem theologischen Gesichtspuncte, bestimmt der Hr. Verf. denselben aus dem Gesichtspuncte des Rechts, und definirt die Kirche zwar nicht als societatem aber doch als consociationem hominum eandem fidem Christianam profitentium, de cultu Dei externo secundum communem normam instituendo. Ihren Zweck achtet er für identisch mit dem Zwecke der Religion selbst, d. i. sanctissimae Supremi Numinis voluntati et benivolentissimo ipsius de immortalium animarum salute consilio convenienter vivere. Dem Begriffe der Kirche gegen über stellt er den des Staates (§. 5.): Civitas (res publica) est conjunctio hominum in aliquo territorio sub communi imperante mutuae securitatis atque justitiae tuendae causa inita, woraus sich denn der Staatszweck von selbst ergiebt. Si quis quaerat, sagt er §. 6., quem in finem homines in civitates coierint, in promptu est responsio, securitatis mutuae atque justitiae tuendae causa id factum esse. Ita enim inter summos et juris consultos et philosophos constat. — (So allgemein ist diese Meinung nun wohl nicht anerkannt, und gewöhnlich sieht man jetzt den Staat an als einen Verein zur Förderung der Cultur, oder zur sittlichen Veredelung des Menschengeschlechts. Feststellung und Sicherung des Rechtszustandes ist nur die wesentliche und unerläßliche Vorbedingung zu Erreichung dieses Zweckes.) Hiernächst macht er aufmerksam auf die Ursachen, welche zu der oft vorgekommenen, aber jedenfalls unzulässigen Vermischung des Begriffs und Zweckes der Kirche und des Staates Veranlassung gegeben haben (Scheu vor der Hierarchie und übertriebenes Streben, theils nach der Vereinfachung der Begriffe, theils nach politischen Idealen). Sodann entwickelt er die gegenseitigen Rechte des Staates gegen die Kirche und der Kirche gegen den Staat. Der Kirche gesteht er außer dem Anspruche auf Schutz

des Staates auch noch die Befugniß zu, in den auf ihren Zweck bezüglichen Angelegenheiten nach dem eigenem Ermessen ihrer Mitglieder zu handeln (ut secundum mentem et placita sodalium suorum possit facere, quae in rebus ad finem ejus pertinentibus ipsius intersunt). Was die Rechte des Staates gegen die Kirche betrifft; so nimmt er eine dreifache Gattung von Kirchensachen an — solche, wo der Staat vermöge selbstständigen Befugnisses in Bezug auf die Kirche handelt, — solche, wo der Staat gleichsam im Auftrage der Kirche thätig ist, — endlich solche, wo dem Staate gar keine Rechte in kirchlichen Angelegenheiten zukommen. In der ersten Classe von kirchlichen Angelegenheiten waltet das jus principis circa sacra, welches das Reformations-, Aufsichts- und Schutzrecht in sich begreift; — unter dem Reformationsrechte versteht der Hr. Verf. jedoch nur das Recht, einer Religionsgesellschaft die Aufnahme und Anerkennung im Staate zu gewähren oder zu versagen; — die zweite Classe umfaßt blos die innern Kirchensachen. Hier kommt ihr an und für sich die Verwaltung ihrer Angelegenheiten allein zu; auch kann ihr dieselbe, nach der Ansicht des Hrn. Verfs., vom Staate wohl überlassen werden, jedoch nur so lange eine Kirchengesellschaft noch schwach an Zahl ist. Breitet sie sich aber aus, und wird zahlreich; so erscheint jene Selbstverwaltung nicht mehr rathsam, sondern dann muß die Staatsregierung für die Verwaltung nicht nur der Kirchengüter, sondern auch der Kirchendisciplin selbst Sorge tragen und zwar durch eigene Behörden, welche aus den Mitgliedern derselben Kirche bestehen, hierzu besonders verpflichtet sind, und sich des Rathes gelehrter, demselben Glaubensbekenntnisse zugethaner, Theologen bedienen — übrigens ihr Amt nicht als Staatsamt im engern Sinne, sondern als ein von der Kirche gleichsam übertragenes verwalten. Synoden läßt der Hr. Verf. zu, wiewohl nur zum Behufe der Deliberation, — über Presbyterien hat er sich zwar nicht ausdrücklich erklärt; es folgt

aber aus dem Gesagten, daß er sie mißbilligt. — Die dritte Classe bilden die Gewissenssachen und die religiösen Gebräuche. Hier hat der Staat in der Regel keine Befugnisse, sondern die Kirche übt ihre collegialischen Rechte, — und in den fundamentis doctrinae, in den Glaubenslehren, selbst in adiaphoris, kann die Staatsregierung nur dann etwas ändern, wenn alle, oder wenigstens die bei weitem meisten Kirchenglieder einwilligen. Im letztern Falle dürfen die Nichteinwilligenden doch immer nicht gezwungen werden. — Ausnahmsweise hat er jedoch auch in dieser Gattung von Kirchensachen einige Befugnisse; er kann z. B. unsittliche oder gemeinschädliche kirchliche Gebräuche verbieten. Ein jus liturgicum steht ihm aber ohne besondere Bewilligung der Kirche gar nicht zu. — Hier wendet sich der Hr. Verf. zu der Erörterung der Frage, welcher Ansicht in politischer Hinsicht der Vorzug gebühre: — ob der, welche der Hr. Verf. vorgetragen hat, oder einer andern, nach welcher Staat und Kirche als Eins betrachtet wird. (Es giebt aber noch mehrere Ansichten.) Schlüßlich bemerkt er noch, daß es zweckmäßig sey, die kirchlichen Angelegenheiten einer Gemeinde nicht den politischen Vertretern derselben, sondern andern, hierzu geeigneten Männern zu übertragen, — ferner, daß die Kirchengüter nicht für einen Theil der Gemeindegüter, der etwa bei Auflösung der Gemeinde unter die Mitglieder vertheilt werden könnte, sondern für Eigenthum der Kirche als moralische Person geachtet werden müssen. (Gütertheilung ist allerdings bei Trennung eines Privatvereins, aber schwerlich bei Auflösung einer politischen Gemeinde im Staate rechtlich möglich.)

Der Hauptpunct, auf den bei der vorliegenden Untersuchung eigentlich Alles ankommt, beruht auf der Frage: Ist die Kirche eine Gesellschaft, oder ist sie es nicht? Der Hr. Verf. hält sie dafür, obschon er sie nicht societas, sondern consociatio, Verein, genannt wissen will. Da er sich zur Rechtfertigung seiner An-

sicht auf positive Rechtsquellen bezieht; so lassen wir billig jene Frage, insoweit sie der Philosophie des Staatsrechts angehört*), auf sich beruhen, und fassen seine Meinung nur als Behauptung einer Thatsache auf, wo sie dann den Sinn haben würde: „Die christlichen Staaten haben bis jetzt allenthalben die christliche Kirche als eine Gesellschaft (oder vielmehr als eine **universitas**) anerkannt." — Dies muß nun unbedingt zugegeben werden hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche. Es dürfte aber zu bestreiten seyn in Ansehung der protestantischen Kirchen. Doch mag auch dies dahin gestellt bleiben, und eben so wollen wir hinsichtlich der anderweiten wichtigen Frage: Was als universitas angesehen werden solle? ob die Gesammtheit der Protestanten überhaupt, oder die der Lutheraner, Reformirten u. s. w., oder die der einzelnen christlichen Religionsparteien in jedem einzelnen Staate? ohne Weiteres voraussetzen, daß der Hr. GKR. H. seine Behauptung in dem zuletzt angedeuteten Sinne verstanden habe. Angenommen also, daß die Gesammtheit der Lutheraner, Reformirten und andern Protestanten eben so viele einzelne **universitates** in einem Staate bilden und von der Staatsregierung als solche anerkannt sind; so folgt hieraus zunächst, daß diese Universitates, wie weit man auch immer die Oberaufsichtsrechte des Staates ausdehnen mag, dennoch auf

*) Nur in dieser Beziehung hat Referent jene Frage in dem in Pölitz's Jahrb. der Gesch. und Staatskunst Septbr. 1833 befindlichen Aufsatze: „In wie weit ist die Kirche ein Rechtssubject?" betrachtet, was er hier nur deshalb erwähnt, weil der Hr. Verf. S. 7. der vorliegenden Schrift auf jenen Aufsatz Bezug nimmt, und gegen die dort ausgesprochene Meinung, daß die Kirche nicht berechtigt sey, sich in allen Beziehungen als Gesellschaft geltend zu machen, bemerkt: longe abhorrere non modo a jure canonico, verum etiam a sapientissimis hujus aetatis legum latoribus. — Indessen kann man aus positiven Gesetzen nicht beweisen, daß eine philosophische Ansicht oder Behauptung irrig sey.

diejenige Autonomie Anspruch machen können, welche jeder, selbst einer vom Staate nicht anerkannten, wenn nur nicht gemißbilligten, Gesellschaft zusteht. Allein eine solche Autonomie der protestantischen Kirchen hat weder jemals in der Wirklichkeit existirt, am wenigsten da, wo die eine oder die andere dieser Kirchen die sogenannte herrschende war, noch ist sie mit der Gestaltung unsers öffentlichen Lebens irgend vereinbar. Dies konnte dem Hrn. Verf. nicht entgehen und ist ihm nicht entgangen. Er hat einen Ausweg aus diesem Labyrinthe vorgeschlagen, den noch keiner der zahlreichen frühern Vertheidiger seiner Meinung gefunden hat. Er nimmt nämlich, wie aus dem Obigen erhellet, an, daß die Kirche diese Autonomie wirklich habe, sie jedoch, wenn die Kirchengesellschaft zahlreich sey, nicht selbst ausübe, sondern durch den Staat, oder vielmehr durch die Staatsregierung ausüben lasse; daß also der Staat, insofern er in innern kirchlichen Angelegenheiten thätig sey, nicht aus eigner Macht, sondern in dem auf ihn übertragenen Rechte der Kirche, mithin gleichsam als deren Bevollmächtigter handele. — Bereitwillig erkennen wir das Geistvolle dieser Auffassung und die Gewandtheit des Versuchs an, jene gefährliche Klippe zu umgehen; allein wir müssen doch auch darauf aufmerksam machen, daß, während durch jene Annahme wichtige Bedenken erledigt werden, andere nicht minder wichtige sich erheben. Wir deuten nur Eins an, das aber vielleicht das hauptsächlichste von allen ist. Gesetzt, es kämen die gesammten Bekenner einer protestantischen Glaubensformel in einem Lande oder gar in mehrern Staaten auf den Gedanken, ein der römisch-katholischen Kirche nachgebildetes, vom Staate abgesondertes, Kirchenregiment unter sich einzuführen, — sie trügen diesen Wunsch auf die legalste Weise von der Welt ihren Fürsten vor: — gewiß wird der Hr. Verf. mit dem Ref. einverstanden seyn, daß auch die großherzigste und liberalste Regierung einen solchen Antrag schlechterdings zurückweisen müßte.

Und dennoch fehlt der Rechtsgrund zur Weigerung, wenn man annimmt, daß der Staat die Kirchenangelegenheiten nur in stillschweigendem Auftrage der Kirche verwalte. Denn dann sieht man nicht ein, weshalb die Kirche diesen Auftrag nicht auch zurücknehmen könnte? — Vielleicht entgegnete man, daß Niemand auf diesen Gedanken kommen werde, noch vernünftiger Weise kommen könne, weil eine solche Verfassung dem Wesen der protestantischen Kirche schnurstracks zuwider sey. Wir geben das Letztere von ganzem Herzen zu. Was aber das Erstere betrifft; so lese man z. B. nur unter dem, was gegen den in der obigen Note erwähnten kleinen Aufsatz des Referenten geschrieben worden ist, einen Artikel in No. 60 des literarischen Hochwächters vom Jahre 1833, wo Referentens Ansicht, daß der Natur der Sache zufolge nur die Mitglieder der Localkirchen Gesellschaften oder universitates bildeten — zugleich aber, und noch schärfer, die Widerlegung dieser Ansicht in No. 73 des Vaterlands vom J. 1833 angegriffen, und aus der Idee einer Gesellschaftlichkeit der Kirche mit wahrhaft furchtbarer Consequenz die Nothwendigkeit einer hierarchischen Constitution der protestantischen Gesammtkirche (im Gegensatze zu den Landeskirchen) hergeleitet wird.

Schlüßlich bemerken wir noch Folgendes: Es werden von dem Hrn. Verf. S. 29 die dogmata de Deo, de Christo et de reliquis doctrinae sacrae capitibus, modus deum colendi, et ritus sacri, (die letztern mit der oben bemerkten Einschränkung) als Gegenstände genannt, hinsichtlich deren sich die collegialischen Rechte der Kirche mit Ausschluß der Staatsgewalt äußern sollen. Hierin sind wir nicht gänzlich mit ihm einverstanden. Ueber Dogmen kann weder Staat noch Gemeinde entscheiden; es ist unerläßlicher Grundsatz des Protestantismus, daß Jeder dasjenige für wahr halten dürfe, was er bei redlichem Forschen in den heiligen Schriften des Christenthums findet. Wollte aber die Kirchengesellschaft sagen: „Wir halten Dies oder Jenes für

die richtige Auslegung der Schrift; wir zwingen Niemanden, unserer Meinung beizutreten, aber wir achten nur denjenigen für ein Mitglied unserer Gesellschaft, der mit Wahrhaftigkeit zu erklären vermag, daß er dieselbe Meinung theile"; — so liegt es klar am Tage, daß hier Etwas zur Bedingung von Rechtsverhältnissen gemacht wird, was seiner Natur nach hierzu schlechterdings ungeeignet ist. — Nächstdem scheint es uns, als ob gerade nach den Ideen des Herrn Verfassers über das Verhältniß der Kirche zum Staate dem letztern das Recht, die Liturgie zu ordnen, keineswegs abgesprochen werden könne und wir finden keinen Grund, weshalb das angenommene allgemeine mandatum ecclesiae sich nicht auch hierauf erstrecken soll. Allerdings wird der Staat bei liturgischen Einrichtungen höchst vorsichtig zu Werke gehen, die Wünsche und Ansichten der Unterthanen auf das Sorgfältigste beachten, und sich des Gutachtens der erfahrensten und einsichtsvollsten Geistlichen bedienen müssen. Aber wenn man ihm das jus liturgicum gänzlich abspricht, wie der Hr. Verf. thut; so bleibt kaum etwas Anderes, als folgende Alternative übrig: Entweder alle Gemeinden im Lande vereinigen sich über eine Liturgie, oder jede Gemeinde richtet die ihrige ein, wie es ihr gutdünkt. Das Letztere gefährdet die Würde des öffentlichen Gottesdienstes; das Erstere ist unmöglich, nicht nur weil es an verfassungsmäßigen Organen des Gesammtwillens gebricht, sondern auch, weil man doch der Kirche schwerlich die Befugniß, ihren Beschlüssen durch Zwangsmaasregeln Gehorsam zu verschaffen, wird beilegen wollen. Günther.

Das Politisch-Böse unsrer Zeit. Von Joseph Reubel, der Philos., Med. und Chir. Doctor, K. B. öffentl. ordentl. Prof. der Anthropol., Physiol. u. Semiotik an der Univers. zu München ꝛc. Stuttgart in der P. Balz'schen Buchhandlung. 1835. IV u. 65 S. 8.

Politisch-Böses hat es nicht minder, als Moralisch-Böses, zu allen Zeiten in der Welt gegeben; und jenes entsteht fast

immer aus diesem. Deswegen fehlt es auch unsrer Zeit nicht daran, da das tausendjährige Reich, in welchem alles Böse aufhören soll, noch sehr fern von uns zu seyn scheint. Der Verf. betrachtet aber das Politisch-Böse unsrer Zeit als ein doppeltes, nämlich als ein Böses auf Seiten der Regierungen, und als ein Böses auf Seiten der Völker. Beiden will er daher „nach seinem besten Erkennen" die Wahrheit sagen. „Es war aber" — setzt er hinzu — „zu allen Zeiten gefährlich, „die Wahrheit zu sagen, zumal zweien so mächtigen Po„tenzen gegenüber, als das Volk von der einen, und die „souveräne Macht von der andern Seite sind. Ich bitte deshalb „die beiden Potenzen zu bedenken, daß ich zum Frieden rede." (Vorr. S. III). Nun da hat der Verf. wohl nichts zu befahren, wie Ref. aus eigner Erfahrung versichern kann. Denn dieser hat vor zwanzig Jahren schon in seiner Schrift: „Die Fürsten „und die Völker", dasselbe Wagstück unternommen, und es ist ihm kein Leid geschehen, weder von der einen noch von der andern Seite. Denn die Angriffe einzelner Schriftsteller, welche sich gern für Stimmführer der Fürsten oder der Völker ausgeben, sind von keiner Bedeutung, da solche angebliche Stimmführer ohne Auftrag reden und eben darum ihre Worte meist ohne Wirkung verhallen.

Der Verf. aber scheint wirklich mehr befürchtet zu haben. Darum hat er sich auf andre Weise sicher zu stellen gesucht, wie aus dem Schlusse seiner Vorrede erhellet, wo es heißt: „Von „Seite der souveränen Macht, meines Vaterlandes wenigstens, „hoffe ich im Falle der Benöthigung selbst des Schutzes für diese „Blätter mich getrösten zu dürfen, da sie von Sr. M. dem „Könige, Allerhöchstwelchem sie dem wesentlichen Inhalte nach „schon im October 1832 im Manuscripte vorgelegt wurden, laut „Allerhöchstem [n] Handschreiben [ns] wie jede Wahrheit, die das „Wohl des Staats betrifft, sehr wohlgefällig aufgenommen

„wurden.“ Auch hat der Verf. diese Schrift „der hohen teutschen Bundesversammlung“ gewidmet; was ohne deren Erlaubniß wohl nicht hätte geschehen dürfen, und daher auch von dieser Seite eine vorläufige Kenntnissnahme und Genehmigung voraussetzen lässt.

Der Verf. will jedoch das Politisch-Böse unsrer Zeit in beiderseitiger Beziehung nicht blos darstellen, sondern auch „den „Weg bezeichnen, durch dessen standhafte Verfolgung Europa „zur gründlichen und dauerhaften Restauration ge„langen dürfte.“ Zwar sieht er ein, es könne dieß „nicht ohne „gründliche Untersuchung über das Wesen und den Zweck des „Staats, über die Freiheit des Menschen und das Bürgerthum „und über die Natur der souveränen Macht ermittelt werden.“ Gleichwohl aber sey seine ganze Abhandlung „nur als eine wohl„gemeinte Andeutung, kaum als ein Prolegomenon „des höchst wichtigen Gegenstandes zu betrachten.“ — Das ist freilich schlimm. Denn so wird Europa doch noch nicht zur „gründlichen und dauerhaften Restauration“ gelangen. Indessen müssen wir uns schon mit der „Andeutung“ und dem „Prolegomenon“ begnügen, da es dem Verf. einmal nicht gefallen hat, uns mehr zu geben.

In der Einleitung oder dem 1. Abschnitte stellt der Verf. die Idee einer Staatsethik auf. Er versteht darunter nach S. 2. „die wesentlichste, primitive, die Staatswissenschaft be„gründende, Principien-Erkenntniß des Berufes und Zweckes „der Menschheit in der socialen Corporation als Staat.“ Zugleich erklärt der Verf., die Staatsethik solle das für die Staatswissenschaft seyn, was die Ontologie für die Metaphysik ist — also die erste politische Disciplin, oder die Grundlage der gesammten Politik. Das ist sie aber auf keinen Fall. Denn der Staat beruht wesentlich zuerst auf physischen und juridischen Principien, weil er ein festes Gebiet voraussetzt,

das von Menschen bewohnt und bebaut werden kann, um von ihm ihre Subsistenzmittel zu ziehen, und also auch eine Menschenmenge, die sich vereinigt hat, um dieses Gebiet in Besitz zu nehmen und für ihre Lebenszwecke zu benutzen; worüber sie sich dann, sey es stillschweigend oder ausdrücklich, mit einander zu vertragen haben, damit Keiner in den äußern Freiheitskreis des Andern eingreife oder, was eben so viel heißt, dessen Recht verletze. Wollen sie aber als vernünftige Wesen im vollen Sinne des Wortes handeln; so werden sie sich freilich auch nach höheren sittlichen Gesetzen, wie sie sich schon ursprünglich im Gewissen eines jeden Menschen ankündigen, zu richten haben. Diese stellt wissenschaftlich die schlechtweg sogenannte Ethik oder Moral auf, ohne die es auch keine Staatsethik oder Staatsmoral geben würde. Denn diese entsteht erst, wenn man die allgemeinen (für alle Menschen, sie mögen im Bürgerstande leben oder nicht, gültigen) ethischen Principien auf die besondern Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und der in ihm bestehenden gesellschaftlichen Ordnung (wohin natürlich auch die Unterordnung der Regierten unter die Regierenden gehört) also mit einem Worte, auf den Staat bezieht oder anwendet. Diese Anwendung wäre aber wissenschaftlich gar nicht möglich, wenn es nicht schon eine Staatswissenschaft oder Politik gäbe. Folglich macht der Verf. ein **Hysteron proteron**, wenn er die Staatsethik zur primitiven Grundlage der Staatswissenschaft machen will.

Aus jenem Fehler ist noch ein andrer hervorgegangen, eine **petitio principii**. Der Verf. fodert nämlich sogleich nach seiner Idee von einer Staatsethik eine „lebendige, wirkliche, für „sich völlig freie, regierende Macht“ im Staate, die er auch als eine „freie selbständig regierende“ bezeichnet, der Alle unterworfen seyen. Das hätte aber erst staatswissenschaftlich bewiesen werden müssen, besonders wenn der Verf. dabei, wie es scheint, eine bestimmte Staatsform im Sinne hatte.

Denn bekanntlich giebt es auch andre Staatsformen, welche die regierende Macht mehr oder weniger vertheilen und beschränken; und es sind weder die theoretischen noch die praktischen Politiker darüber einig, welche von diesen Formen die vorzüglichste sey. Die Ethik aber, auch als Staatsethik gedacht, verhält sich in dieser Hinsicht gleichgültig. Sie sagt zu Allen, die im Staate leben, mag er eine Form haben, welche er wolle: Achte die Obrigkeit, gehorche den Gesetzen, störe nicht muthwillig die öffentliche Ordnung und Ruhe, befördre das Wohl deiner Mitbürger, so viel du kannst u. s. w.

Wenn nun der Verf. weiterhin (S. 6.) sagt, „daß die Völker und Staaten einer mühevollen, gründlichen und allgemein „durchgreifenden, ethisch-politischen Restauration bedürfen": so würde diese Restauration durch die bloße Aufstellung der Idee einer Staatsethik, selbst wenn dieselbe in einem ausführlicheren Werke zur wirklichen Wissenschaft entwickelt würde, doch immer nicht bewirkt werden. Die Idee oder die Wissenschaft der Staatsethik müsste erst die Köpfe und Herzen der Staatsbürger, sowohl der regierenden als der regierten, wenigstens dem größeren Theile nach durchdrungen haben. Erst dann geht eine Idee oder Wissenschaft in's Leben der Völker und Staaten über; erst dann wird sie praktisch. Dazu gehört aber der immer langsame Gang der Bildung durch Erziehung, Unterricht und Beispiel. Folglich ist es auch falsch, wenn der Verf. sagt, diese Restauration sey in ihrer Wirkung zugleich „eine Contrerevolution." Denn Revolutionen sind immer etwas Plötzliches, Gewaltsames und Zerstörendes, selbst wenn sie gegen eine frühere Revolution gerichtet sind und sich daher lieber Restaurationen oder Herstellungen des Alten nennen. Der Verf. widerspricht sich daher auch, wenn er die von ihm bezweckte Restauration oder Contrerevolution als „eine moralisch gebotene, daher „vernünftige, ruhige, in der Bahn der Gesetze thätige Gegen-

„bewegung gegen das eingeschlichene und bereits keimende Staats-„übel des Politisch-Bösen unsrer Zeit" beschreibt, und daher ausdrücklich von „einer durch bewaffnete Macht erzwungenen „blutigen Anerkennung der positiven Staatsgewalt und der poli-„tisch-bürgerlichen Ordnung der Dinge" unterscheidet. Denn wäre sie das Letztere nicht, so wäre sie auch keine Contrerevolution. Wodurch will aber der Verf. verhüten, daß sie nicht über kurz oder lang doch in eine solche ausarte? Die Menschen sind nur allzugeneigt, Gewalt zu brauchen, auch wenn sie etwas Gutes bezwecken. Der jesuitische Grundsatz: „Der Zweck heiligt das Mittel", oder: „Man darf auch Böses thun, wenn man nur etwas Gutes im Sinne hat", ist nicht bloß den Jesuiten eigen. Er nistet auch in den Köpfen und Herzen selbst solcher, die sonst auf die Jesuiten losziehn, besonders aber derer, welche entweder Neues schaffen oder Altes wieder herstellen wollen, der Revolutions- und Contrerevolutions- oder Restaurations-Männer. Sie meinen Alle, das Gute, das sie bezwecken, sey nicht zu theuer erkauft durch den Wohlstand und das Leben von Millionen. Es ist daher ein böses Omen, daß der Verf. auch seine Restauration als eine Contrerevolution bezeichnet, ob er sie gleich nur durch eine sog. Staatsethik bewirken will.

Im 2. Abschn. mit der Ueberschrift: „Der Staat und die souveräne Macht und oberste Staatsgewalt" — wozu dieser Pleonasmus? oder ist die oberste Staatsgewalt von der souveränen Macht unterschieden und wie? — stellt der Verf. als höchstes Princip seiner Staatsethik folgendes „Universalgebot" auf: „Jedes erschaffene Einzelne kann seine „ihm eingeborne[en] Thätigkeiten, Triebe, Begierden, Bildungen, „Gestaltungen, Handlungen und Werke nur im Verbande mit „seinem Ganzen durch Unterordnung unter die höhere, daher be-„herrschende Gattungsidee, d. i. durch Unterordnung unter die „höhere, alle Einzelnen potentialiter umfassende, Idee der Ein-

„heit — der Herrschermacht — entfalten, und seinen Beruf „und Zweck nur in diesem Verbande mit seinem Ganzen und in „besagter Unterordnung unter die souveräne Herrschermacht „erreichen." — Allein dieses Princip hat 1. den Fehler, daß es in einer zu weitschweifigen, viel überflüssige Wörter enthaltenden, Formel ausgedrückt ist, und daß es 2. eine Erschleichung (vitium subreptionis) durch eine falsche Erklärung enthält. Denn die Unterordnung des Einzelnen unter eine Gattungsidee ist von der Unterordnung desselben unter eine Herrschermacht, die am Ende noch als eine souveräne bezeichnet wird, so himmelweit verschieden, daß beides nicht durch ein d. i. verknüpft werden darf. Die Idee der Gattung ist ja nur ein Begriff, der durch Abstraction und Reflexion entsteht, indem wir die Einzeldinge erst unter Arten und dann die Arten wieder unter eine Gattung ordnen. Die Macht eines souveränen Herrschers aber ist etwas ganz andres und weit mehr, ist eine Kraft oder Realität, die in ihren Wirkungen eben sowohl sehr schädlich als sehr heilsam für die Untergebnen werden kann, während eine bloße Gattungsidee den Arten und den Einzeldingen, die unter ihr stehn, etwas weder zu Leide noch zu Liebe thut, weil sie eben nur eine Idealität ist.

Um nun die Gültigkeit jenes Universalgebots zu beweisen, beruft sich der Verf. 1. auf die allgemeine Natur, in welcher die Sonne die Planeten beherrscht. Das ist jedoch nur eine Analogie, da das Herrschen der Sonne über die Planeten etwas ganz andres ist, als das Herrschen einer souveränen Macht über ein Volk. Ueberdieß giebt es in der allgemeinen Natur bekanntlich auch Doppelsonnen, die gegen einander gravitiren. Welche von beiden hat dann wohl die beliebte „Einheit der Herrschermacht?" — 2. beruft sich der Verf. auf die organische Natur, in welcher alle Arten einer Gattung nur in dem Grundgesetze der Gattung und durch dasselbe leben sollen. Was heißt

das? Mag es aber heißen, was es wolle; so passt es nicht, weil, wie schon bemerkt, zwischen einer Gattung, unter welcher Arten stehen, und einer souveränen Herrschermacht, unter welcher ein Volk steht, gar nicht par ratio stattfindet. — 3. beruft sich der Verf. auf die physische und moralische Natur des Menschen, vermöge der alle Organe und deren Thätigkeiten dem Einheitsprincipe des Lebens gehorchen und die Herrschaft über alle Handlungen dem Vernunftgesetze gebühre. Dieß würde nur dann etwas beweisen, wenn vorher schon bewiesen wäre, daß die souveräne Herrschermacht das alleinige Princip des Lebens im Staate und zugleich die nothwendige Stellvertreterin des Vernunftgesetzes sey. Da der Verf. aber weder das Eine noch das Andre bewiesen hat, auch schwerlich möchte beweisen können: so erscheint dieses Argument wieder bloß als eine petitio principii. Wenn er sich aber 4. auf die Vernunft und deren Gesetz beruft: so fällt dieß mit Nr. 3. offenbar zusammen. Und wenn er sich 5. sogar auf die heiligen Bücher beruft: so macht er eine μεταβασις ἐις ἀλλο γενος. Denn aus heiligen Büchern kann man philosophisch nichts beweisen, und zwar um so weniger, da jede Religionspartei (Buddhisten, Juden, Christen, Muselmänner rc.) ihre eignen Bücher hat, die sie ausschließlich als religiose Erkenntnissquelle benutzt. Und wenn auch alle diese Schriften „einen einzigen Gott verkünden", der die „ganze Schöpfung" beherrscht: so ist doch zwischen Gott als Beherrscher des Weltalls und einem Menschen als Beherrscher eines Volks oder eines Staats ein so gewaltiger Unterschied, daß wieder nicht par ratio stattfindet. Sollte sie nur einigermaßen stattfinden: so müsste dieser Mensch wenigstens die ganze Erde und deren sämmtliche Bewohner beherrschen. Es giebt aber auf der Erde so viele Herrscher und diese sind so uneinig unter einander, daß oft Einer den Andern zu entthronen und sich auf dessen Herrscherstuhl zu setzen sucht. Wie kann man

da von Gott als Beherrscher des Weltalls auf menschliche Staatenbeherrscher schließen? Die ganze Beweisführung des Verf. ermangelt also aller Kraft und Bündigkeit.

Was der Verf. weiter zur Erläuterung seines Universalgebots sagt, übergehen wir aus Mangel an Raum, und referiren nur noch, was er unter Nr. IV. S. 27 ff. „als Gegenhalt des Politisch-Bösen in nachstehender Reihenfolge" (wobei wir uns jedoch durch Weglassung des Unnöthigen oder Ueberflüssigen einige Abkürzung erlauben und auch manche Sprachfehler des Verf. ohne weitere Bemerkung verbessern werden) ausspricht:

a. Die Staaten sind keine von Menschen erfundene Anstalten, sondern alle von einer Idee begründet, die alle Menschen minder durch ihre physischen als vielmehr durch ihre moralischen und geistigen Bedürfnisse zum socialen und Staatsleben nöthigt.

b. Die Staaten sind dem zufolge durch das oben ausgesprochne Universalgesetz als ein System göttlicher Ordnung für die Menschheit auf Erden geheiligt und nach dem Stande der Fähigkeit der intelligenten, und besonders der moralischen und bürgerlichen Dignität der einzelnen Völker nothwendig eingerichtet.

c. Die souveräne Macht ist das nothwendige Einheitsprincip der göttlichen Ordnung der Menschheit und ihres bürgerlichen Lebens, und eben so alt als die Staaten, die Völker und das Menschengeschlecht. [Sie fand also wohl auch schon im Paradiese statt?]

d. Die Völker vermögen nur im Staatsleben, jedes in seiner Art, den Beruf der Menschheit zu erfüllen.

e. Die souveräne Macht kann in keiner Staatsform, wenn auch die Revolutionen bis an's Ende der Welt fortdauern, gar niemals ausgerottet werden. [So lange in einem Staate die durch eine Revolution bewirkte Anarchie dauert und die entgegengesetzten Parteien im bürgerlichen Kriege mit einander kämpfen, ist doch keine souveräne Macht vorhanden.]

f. Das Glück der Völker hält mit dem Stande und der Dignität ihrer bürgerlichen, staatsethischen Tugenden gleichen Schritt, und ersteres ist nur durch letztere möglich.

g. Die Haupttugenden der Völker bestehen vorzugsweise in dem freiwilligen Gehorsam gegen die souveräne Macht und die von dieser sanctionirten Gesetze, und in der dem Souveräne schuldigen Ehrfurcht und Treue.

h. Die vollkommenste Staatsform ist die patriarchalisch-monarchische, in der das göttliche Princip der Staaten, als Anstalten göttlicher Ordnung in den Verhältnissen der Menschen zur Realisirung des Gesammtberufs der Menschheit, am vollkommensten, und daher das Universalgesetz der Schöpfung am wirksamsten ausgesprochen ist.

Unsre Leser werden hieraus leicht entnehmen, daß der letzte Punct im Sinne des Verf. eigentlich der Hauptpunct ist. Er wollte die patriarchalisch-monarchische Verfassung als die vollkommenste Staatsform empfehlen. Und doch lehrt die ganze Geschichte, daß diese Verfassung in der fortschreitenden Bildung der Menschengattung ihren nothwendigen Untergang findet. Sie ist daher aus Europa fast ganz verschwunden und findet sich nur noch in einigen asiatischen und afrikanischen Staaten, ist aber hier in den schrecklichsten Despotismus ausgeartet. Der Verf. eifert nun zwar gegen den Despotismus; er will die persönliche Freiheit in allen Staaten, welche Form sie auch haben mögen, vor allen Dingen anerkannt und geschützt wissen. Allein was hilft dieß, wenn die patriarchalisch-monarchische Verfassung alle Gewalt (aufsehende, gesetzgebende, richtende und vollziehende) und somit auch alles Vermögen der Unterthanen in die Hand eines Einzigen giebt? Muß ihm diese Allgewalt nicht eine natürliche Neigung zum Despotismus einimpfen? Und muß nicht diese Neigung sich entwickeln, sobald Männer wie Attila, Gengis Chan, Timur und Andre von gleichem

Gepräge, sey es durch Geburt oder durch natürliches Uebergewicht oder durch Eroberung — denn der Verf. lässt S. 13. auch ein Eroberungsrecht und ein Recht des Stärkern gelten — zum Throne gelangen und nun als patriarchalische Monarchen, d. h. als unumschränkte Herrscher regieren? Der Verf. fodert zwar S. 38., daß die Regierungen „nebenbei" [nur nebenbei?] auch „den patriarchalischen Tugenden der Gerechtigkeit und Weisheit huldigen sollen. Was hilft aber eine solche Foderung, wenn ihr nicht ein guter Wille entspricht?

Der Verf. fällt überdieß noch (S. 27.) mit sich selbst in einen seltsamen Widerspruch. Er beschreibt daselbst das oben angeführte Universalgebot als ein Gesetz, „dem die ganze Schöpfung, „die nothwendig bewusstlose, wie die moralisch freie und sich „als freie bewusste Welt gehorcht, und welchem denn auch die „gesammte, bis an's Ende der Welt gegen die Nothwendigkeit „um die moralische Freiheit ihres Bewusstseins im Kampfe be„griffen seyn werdende [sic] Menschheit gehorchen muß." Wenn das Letztere der Fall wäre, so bedürft' es ja keiner Staatsethik. Denn die Ethik muß immer voraussetzen, daß auch das Gegentheil von dem geschehen könne, was sie als sittlich nothwendig vorschreibt. Sie wendet sich daher an den freien Willen des Menschen, und spricht zwar vom Sollen, aber nicht vom Müssen. Uebrigens könnte man wohl fragen, warum der Verf., da er einmal eine besondre Staatsethik zur Entfernung des Politisch-Bösen unsrer Zeit für nothwendig hält, nicht auch noch eine besondre Kirchen- und Schulethik hinzufügt, da doch der Staat ohne Mitwirkung der Kirche und der Schule das Böse nicht hinreichend bekämpfen kann.

Dieß hat der Verf. auch selbst wohl eingesehn. Er schlägt aber in dieser Hinsicht zur Entfernung des Politisch-Bösen unsrer Zeit noch ein andres Mittel vor, nämlich eine „europäische Oberstudien-Direction." Da jedoch der Verf. selbst

am Ende seiner Schrift (Nr. VI. S. 58 ff.) an der Ausführung eines solchen Projectes zu zweifeln scheint, und da es uns hier auch an Raum zur Prüfung eines so sehr in's Große gehenden Entwurfes fehlt: so behalten wir uns dieselbe für eine andre Gelegenheit vor. Hier sey uns zum Beschlusse dieser Anzeige nur noch eine kleine Sprachbemerkung erlaubt. Warum schreibt der Verf. S. 40. zweimal hinter einander Typhus statt Typus? Als Arzt weiß er doch wohl, daß beides sehr verschieden ist. Dennoch ist die Verwechselung nicht als Druckfehler angezeigt.

Krug.

Joannis Calvini, Theodori Bezae, Henrici IV., Regis, aliorumque illius aevi hominum literae quaedam nondum editae. In memoriam sacrorum Genevensium ante tria saecula emendatorum ex autographis in bibliotheca ducali Gothana edidit Carolus Gottlieb Bretschneider, Theol. et Philos. D. Consist. Supr. Goth. Consil. int. ministr. verbi divini Goth. antistes, ord. duc. Sax. Ern. eques. Accedunt IV tabulae lap. inscriptae. Lipsiae, 1835, sumpt. F. C. W. Vogelii. XII u. 228 S. 8. (in farbigem Umschlage).

Die Stadt Genf mit ihrem Gebiete feiert am 23. Aug. d. J. das dritthundertjährige (dreihundertjährig sagt offenbar nicht, was es sagen soll) Jubelfest ihrer Theilnahme an dem Lichte der Reformation, welches den übrigen protestantischen Cantonen schon zwei Jahrzehente früher durch Zwingli aufgegangen war. Die dortige kirchliche Oberbehörde hat an sämmtliche protestantische teutsche Kirchenbehörden und Universitäten Einladungen ergehen lassen, durch Abgeordnete diese Feierlichkeit zu verherrlichen. Aus der allgemeinen Kirchenzeitung ist bekannt geworden, daß in Folge dieser Einladung unter andern aus dem Königr. Sachsen der Vicepräsident des Landesconsistoriums, D. von Ammon, aus Sachsen-Weimar der Oberhofprediger D. Röhr, aus Sachsen-Gotha der Heraus-

geber der vorliegenden Schrift an dem bezeichneten Tage in Genf gegenwärtig seyn werden. Diese Schrift ist ein ungemein passendes Weihgeschenk zu der bevorstehenden Feierlichkeit, welches in dieser Art nur von einem gothaischen Gelehrten dargebracht werden konnte. Die herzogliche Bibliothek in Gotha ist nämlich im Besitze zwei starker Bände von Handschriften aus dem Zeitalter Calvins und seiner Wirksamkeit für die kirchliche Verfassung von Genf, von denen die eigenhändigen Briefe der merkwürdigsten Männer jener Periode in Teutschland, Frankreich, Helvetien, England, Holland, Polen, Mähren, Italien u. a. den bedeutendsten Theil ausmachen; die mehrsten sind an Calvin und Beza gerichtet. Wie diese Sammlung in die Bibliothek zu Gotha gekommen, hat der Herausgeber selbst nicht mit voller Sicherheit ausmitteln können; er vermuthet, daß sie aus Beza's Nachlasse an die adliche Familie von Zastrisel in Mähren gekommen, und von dieser durch den berühmten Gothaner Ernst Salomo Cyprian für die herzogliche Bibliothek, über welche er die Aufsicht führte, gewonnen worden seyn möge. — Aus dieser reichen Sammlung theilt nun der Herausg. zuvörderst Alles mit, was von Calvin selbst herrührt; dann die mehrsten der von Beza darin befindlichen Briefe, und außer diesen noch Briefe von Heinrich 4, Viret, Lälius Socinus u. a., welche von Bedeutung für die Geschichte der protestantischen Gemeinden in Genf und Frankreich sind, mit Uebergehung derer, welche sich auf die protestantische Kirche in den übrigen Schweizercantonen, Teutschland, England u. s. w. beziehen. Von den sämmtlichen zurück behaltenen Stücken aber ist eine sehr übersichtliche Angabe beigefügt, für welche die sämmtlichen Literatoren und namentlich die genauern Forscher des Reformationszeitalters dem Herausgeber sehr dankbar seyn werden. Unter diesen nicht aufgenommenen befinden sich auch vier Briefe von Mitgliedern der oben genannten adlichen Familie von Zastrisel.

Von den in dem Gothaischen Codex befindlichen zwei und zwanzig Briefen Calvins (und zehn andern Bruchstücken) sind drei schon in dessen sämmtlichen Werken abgedruckt, der eine jedoch so verunstaltet, daß der Verf. ihn hier in seiner echten Gestalt wieder geben zu müssen glaubte. Zwei andere sind in: Beza's Leben von Schlosser (Heidelberg, 1809) aufgenommen, einer davon aber gleicherweise sehr entstellt, und so sind auch diese hier wiederum mitgetheilt. Sämmtliche Briefe sind lateinisch geschrieben; die zehn übrigen Reliquien aber französisch. Diese beziehen sich auf politische Angelegenheiten in Genf, an denen Calvin bekanntlich sehr folgenreichen Antheil nahm. So befinden sich S. 88 Grundlinien zu einer Kirchen- und Staatsverfassung für Genf, in sieben Abschnitten, welche für die Literatur der Politik nicht ohne Merkwürdigkeit seyn dürften.

Von Beza enthält die Goth. Sammlung 48 Briefe, von denen das genannte Schlossersche Werk schon acht veröffentlicht hat, und die der Herausg. nicht wiederhohlen wollte. Von den übrigen 40 aber sind nur die 25 gegeben, welche auf die kirchliche Verfassung und Geschichte von Genf Beziehung enthalten.

Die dritte Abtheilung enthält neun Briefe von Heinrich 4, seiner Mutter, der Königin von Navarra, Johanna, und andern französischen Herren an Beza, an den Staat von Genf und den Rector der Straßburger Akademie, Sturm, welcher bedeutende Geldvorschüsse an jene Correspondenten gemacht und nun große Noth hatte, wieder zu seinem Gelde zu gelangen.

Die vierte Stelle nehmen achtzehn noch ungedruckte Schreiben meist an Calvin und Beza ein von Viret Farelli, Appius Claudius, Lälius Socinus u. n. a., theils lateinisch, theils französisch geschrieben; nur Nr. 18. ist eine teutsche Zuschrift vom „Burgermeister und Rath der Statt Zurich: Dem Ehrwürdigen, Edlen und Hochgelehrten Herrn

Theodoro von Beza, vordrister Pfarrer der Statt Genff, unserm Insonders lieben und guten Freundt."

Die vier lithographischen Zugaben geben die Facsimile's von Calvins teutscher und französischer (sehr schwer zu lesenden), von Beza's und Heinrichs 4 Handschriften.

Mit vollem Rechte setzt der Herausgeber voraus, daß die sämmtlichen Calvinschen Anekdota auch nicht einem Leser als unwerth der Mittheilung erscheinen können, und eine gleiche willige Aufnahme durfte er auch für die Reliquien von Beza hoffen. Die übrigen anlangend, hängt das Urtheil über ihren Werth allerdings von der Bedeutung ab, welche sie für die Geschichte der Reformationszeit von Genf haben. Diese aber zu beurtheilen kann unmöglich dem Herausgeber die vollständigste Competenz irgend Jemand absprechen, welcher gebührend daran sich erinnert, daß er als Herausgeber des Corpus Reformatorum die Verhältnisse jener Zeit bis in die besondersten Einzelheiten durchforscht haben müsse. Ja schon bei der dritthundertjährigen Jubelfeier der teutschen Reformation 1817 war er in diese Studien, und namentlich in die Reformation von Genf und in Calvins Geist und Wirken tief eingedrungen, wie sein Aufsatz unwidersprechlich bezeuget: Ueber die Bildung und den Geist Calvins und der Genfer Kirche im dritten Jahrg. des Reformationsalmanachs, 1821. Man darf also ganz zuversichtlich behaupten, daß diese Jubelfestsgabe als eine wahre Bereicherung der Reformationsgeschichte von Genf und ihrer Literatur angesehen werden müsse.

Auf eine ganz eigenthümliche Weise steht Gotha mit Genf durch die dortige lutherische Gemeinde in Verbindung, welche von Herzog Ernst 2. bei seinem Aufenthalte in Genf gestiftet und begründet ward, deren zwei Prediger daher noch immer von Gotha aus angestellt werden. Vielleicht wäre eine Zugabe mit einer kurzen Geschichte dieser Stiftung, welche der Herausgeber

ganz urkundlich hätte geben können, den mehrsten künftigen Lesern seiner Schrift nicht unangenehm gewesen.

Goldhorn.

Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, von Robert Mohl, Doctor der Rechte u. der Staatswissenschaft, ord. öffentlicher Lehrer der letztern an der Universität Tübingen. Erster Band. Tübingen, bei Heinr. Laupp, 1832. XIV u. 579 S. 8. Zweiter Band. 1833. 530 S. System der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei. 1834. 586 S. 8.

Das in zwei Bänden erschienene Werk über Polizeiwissenschaft ist von dem Recensenten bereits in einem andern literärischen Blatte angezeigt worden. Jetzt, da solches durch dessen System der Präventiv-Justiz den Schlußstein erhalten hat, kann es als vollendetes Ganzes beurtheilt werden. Daher sey es erlaubt, einiges hier zu wiederhohlen.

Von der Erklärung ausgehend, daß die Polizeiwissenschaft auf ein allgemein anerkanntes Princip noch nicht begründet werden konnte, und hierbei die auffallendste Meinungsverschiedenheit so lange herrschen wird, als man die Theorie der Praxis nachbilden wird, würde es ungerecht seyn, ein neues System nach einem andern für richtig anerkannten zu beurtheilen. Billig ist es daher, bei der Prüfung sich auf die einfache Frage zu beschränken, ob das System des Verfassers auf einer festen Basis ruhe, oder dieser entbehre, und ob es logisch richtig durchgeführt sey?

Nimmt man es als unbezweifelt an, daß der Staat, folglich auch die Polizei mündig gewordene Völker, wie im grauen Alter, vormundschaftlich wie Kinder behandeln dürfe und müsse; dann wird man freilich von der einen Seite Beifall ernten, aber schwerlich von der andern, zahlreichern, welche die Folgen davon zu tragen hat.

Der Verfasser verspricht ein neues System der Polizeiwissenschaft, dessen Bearbeitung für den, welcher mit dem Zustande

der Literatur dieses eben so wichtigen als wissenschaftlich vernachlässigten Theiles der Staatsklugheitslehre bekannt sey, an und für sich einer Entschuldigung nicht bedürfe. „Ist auch" — behauptet er — „die Zahl der Lehr- und Handbücher der Polizeiwissenschaft nicht unbedeutend; so fehlen die sämmtlichen bisher erschienenen Werke entweder in den obersten Grundsätzen und werden dadurch zu einem halt- und folgelosen Aggregate von Recepten, oder sie sind nach Umfang und sachlichem Inhalte unvollständig. In den meisten Fällen haben sie sogar beide Fehler zugleich. Es ist darüber wohl kein Streit unter den Staatsgelehrten." Ich erlaube mir hier die Bemerkung, daß die Richtigkeit jeder Lehre oder Wissenschaft nur durch einleuchtende Gründe und die Unrichtigkeit entgegengesetzter Systeme auf eben diese Art nachgewiesen werden könne, und daß nur Unparteiische, von keiner Hypothese befangen, dieses allein richtig zu beurtheilen vermögen.

In der Einleitung wird von dem Begriffe und Zwecke des Staates im Allgemeinen, der Polizei, und deren Verhältnisse zu den übrigen Theilen des Staatsorganismus gehandelt. Der erste Theil mit der Ueberschrift „Materielle Grundsätze" begreift in sich die Sorge des Staates für die physische Persönlichkeit, das Leben und die Gesundheit der Bürger, die Hülfe bei schwieriger Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse, und die geistige Persönlichkeit der Bürger.

Der Staat ist — nach des Verfassers Ansicht — „die Ordnung des Zusammenlebens des Volkes auf einem bestimmten Gebiete, und dessen Zweck das Leben nach der herrschenden Volksansicht." Hieraus wird gefolgert, daß nicht ein allein richtiger Staatszweck existire, sondern so viele verschiedene, an und für sich gleich richtige, als es verschiedene Staatsgattungen gebe. Der Rechtsstaat hat zum Zwecke das sinnlich vernünftige Leben. Gegen diese Ansicht wird mit Bestand nichts einzuwenden seyn.

„Da es nun Zweck des Rechtsstaates sey, die Hindernisse zu beseitigen, welche der allseitigen Entwickelung der sinnlichen Kräfte der Bürger im Wege stehen; so unterscheidet der Verfasser das widerrechtliche Eingreifen anderer Menschen in den Rechtskreis der Bürger oder die Uebermacht äußerer Umstände, welche eine für die Kräfte des Einzelnen unübersteigliche Hemmung bewirkt. Dem feindlichen Einwirken der Menschen setzt er die Rechtspflege und zwar rücksichtlich der bevorstehenden Rechtsverletzungen und deren Herstellung die Präventiv-Justiz, der Uebermacht äußerer Hemmung die Polizei entgegen. Diese bezeichnet er als den Inbegriff aller jener verschiedenartigen Anstalten und Einrichtungen, welche dahin abzwecken, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt diejenigen Hindernisse der allseitig erlaubten Entwickelung der Menschenkräfte zu beseitigen, welche der Einzelne gar nicht, oder wenigstens nicht so vollständig und zweckmäßig wegräumen könnte."

Darin stimmt Recensent vollkommen bei, daß die Polizei da nicht einschreiten dürfe, wo ein äußeres Hinderniß durch die Anwendung der eignen Kraft der betheiligten Bürger ohne Verletzung der Rechte Anderer vollständig zu entfernen ist, und der mächtige Trieb der Selbsterhaltung gegen Gefahr ohnehin schützen kann. Wir werden sehen, ob dieser Grundsatz auch überall durchgeführt worden ist.

Diesem Grundsatze des Verfassers zuwider halte ich die der Polizei auferlegte Sorge für die gehörige Volkszahl. Entferne die Gesetzgebung nur die unnatürlichen und meistens künstlichen Hindernisse; lasse man der Natur ihren regelmäßigen Gang; so wird sich jedes Mißverhältniß geräuschlos ausgleichen. Man denke nur an die Folgen der Kriege und Epidemieen. Zweckmäßiger dürfte es seyn, bei eintretender Uebervölkerung die Auswanderung möglichst zu befördern. Nach meiner Ueberzeugung ist die Volkszählung unbestritten für andere Zwecke nöthig und

nützlich, aber nicht zum Behufe der Ermittelung eines richtigen Verhältnisses zur Ernährung der Einwohner.

Sehr auffallend erscheinen in einem Werke, worin der Rechtsstaat als höchstes Ideal dargestellt wird, Vorschläge über Beförderung der Ehen in entvölkerten Staaten, Beseitigung des Cölibats der katholischen Geistlichen, und Hemmung der Ehen bei steigender Uebervölkerung.

Man höre und erstaune über des Verfs. rücksichtslose Consequenz. Er sagt: „Sollte, wider Vermuthen, die Aufmunterung zu freiwilliger Auswanderung nicht gehörigen Erfolg haben, die Uebervölkerung also immer zunehmen; wäre dann der Staat berechtigt, einen Theil seiner Bürger zur Auswanderung zu nöthigen? Unzweifelhaft. Die Mehrzahl der Bürger ist nicht schuldig, sich durch eine Minderzahl die Möglichkeit, zu existiren, rauben zu lassen, und kann also den Ueberfluß der Bevölkerung im Nothfalle mit Gewalt hinausschaffen. Dieser Ueberschuß besteht aber natürlich aus der zu schnell und zu zahlreich nachwachsenden jungen Generation. Da jedoch von einer Entfernung von Kindern nicht die Rede seyn kann; so wird sich die zwangsmäßige Auswanderung auf so viel erwachsene, zu eigenem Fortkommen in der Welt fähige junge Leute beiderlei Geschlechts erstrecken, bis der Staat seiner Uebervölkerung enthoben ist. So weit nicht Freiwillige sich finden, wird hier das Loos entscheiden müssen, und jeder Getroffene hat entweder selbst sein Vaterland zu verlassen, oder muß für einen, an seiner Statt auswandernden, Stellvertreter sorgen. Daß für solche gezwungene Auswanderer der Staat nach Kräften sorgen müsse, um ihnen ein neues Vaterland zu verschaffen, und sie in demselben in die möglichst behagliche Lage zu versetzen, versteht sich von selbst.“

Mit großer Sachkenntniß, sehr ausführlich und trefflich ist der Abschnitt über die Sorge des Staates für Leben und Gesundheit der Bürger behandelt. Ich kann jedoch auch hierin den

Ansichten des Verfassers nicht überall beistimmen, wie z. B. die Fortdauer erblicher Krankheiten durch Eheverbote zu verhindern, die Einführung einer Steuer zur Verminderung der unnöthigen Hunde, wodurch aber der Zweck, die gefährlichen wegzuschaffen, nicht erreicht, vielmehr deren Beibehaltung privilegirt wird u. s. w. Ausführlich, und in mehrfacher Beziehung trefflich, ist der Abschnitt über die Pflege der Dürftigen und die Armen-Polizei. Darin scheint mir der Verfasser zu weit zu gehen, moralische Gefühle zu Zwangspflichten umschaffen zu wollen. Beispielsweise führe ich an, daß das Geben von Almosen bestraft werden soll, „weil der Gebende eine nützliche und nothwendige Anordnung eben so sehr, wie der Bettler verletze, und eine gute Absicht natürlich nicht entschuldige, abgesehen davon, daß dem gewöhnlichen Almosengeben mehr Gewohnheit und Weichlichkeit, als wahrer Wohlthätigkeitssinn, zum Grunde liege.“

Mit der Behauptung des Verfs., daß unter den jetzigen Umständen das Betteln der reisenden Handwerksgesellen nicht abzustellen sey, kann Ref. nicht übereinstimmen. Der vor mehreren Jahren von ihm gemachte Vorschlag hat theilweise in einigen Ländern einen nützlichen Erfolg gehabt.

Der zweite Abschnitt des ersten Theils von der Sorge des Staates für die geistige Persönlichkeit gehört — nach der individuellen Ansicht des Rec. — nicht in den Bereich der Polizei, indem deren Zweck und Hauptgrundsatz hierbei nicht Anwendung findet. Das, was er über den Unterricht der Jugend und die Religion sagt, macht seinem Kopfe und Herzen Ehre. Mit vieler Sachkenntniß und dem rühmlichen Bestreben, das Gute und Nöthige zu befördern, auch tief eingewurzelte Vorurtheile auszurotten, hat der Verf. diesen sehr wichtigen Gegenstand behandelt. Auch hierbei wird die Zeit und der Gang der Begebenheiten eine radicale Reform allmählig vorbereiten. Möchten doch überall Grundsätze, wie der Verf. äußert, bald in das Leben übertreten: „der

Mensch kann nicht blos als Mittel für die Staatszwecke benutzt werden, sondern im Gegentheile ist der Staat ein Mittel für die Zwecke des Bürgers."

„Der Vortheil größerer Kraft durch Nationaleinförmigkeit von immer gleicher öffentlicher Erziehung ausgehend, ist zu theuer erkauft, wenn jede selbstthätige, weiter als das Gewöhnliche gehende, Geistesrichtung verpönt, und der Trieb dazu im ersten Keime erstickt ist."

Sehr zu beherzigen ist, was er weiter unten von dem Elementarunterrichte sagt: „Es ist besser, blos das Nothwendige, allein dieses so gründlich in den Volksschulen zu lehren, daß es auf das ganze Leben haftet, als Mehreres, aber mit der Gefahr, in Allem oberflächlich und unzureichend zu bleiben."

So sehr das Bestreben des Verfs. zu loben ist, die Sittlichkeit unter dem Volke zu erheben; so wird das angerathene Mittel, Behörden zur Handhabung der Sittenpolizei zu einem bestimmten Zwecke und mit beschränktem Wirkungskreise zu errichten, allgemeinen Widerstand finden, und im Entstehen schon in sich zerfallen.

Immer scheint es rathsam, von manchen Verletzungen des Sittengesetzes nicht den Schleier wegzuziehen. Vieles gleicht sich im Stillen aus, und der häusliche Friede bleibt ungestört. Das Bekanntwerden eines Scandals gewisser Art wirkt oft nachtheiliger, als dieser es selbst ist. Nur Rechtsverletzungen können gestraft werden. Die Uebertretungen des Sittengesetzes haben ihre natürlich nachtheiligen Folgen. Sie bestrafen sich aber meistens selbst, und darin findet man eine barbarische Härte, daß das positive Gesetz meist dem verführten oder betrogenen Theile noch eine weitere Strafe auflegt.

Dem Princip des Verfs. scheint es zuwider zu seyn, wenn er sagt: „Die Kirche ist keine Staatsanstalt; allein sie sucht jeden Falles einen höchst nützlichen und nothwendigen Zweck zu

erreichen, sie befriedigt ferner ein allgemeines Bedürfniß. Daß aber in solchen Fällen der Staat helfend einschreiten muß, wenn übermäßige Hindernisse nicht weggeräumt werden können, ist der oberste Grundsatz der polizeilichen Thätigkeit." — Es scheint natürlicher zu seyn, jeder Confession gleichen Schutz zu gewähren, und jede Beeinträchtigung ihres Cultus als Rechtsverletzung zu strafen.

In dem zweiten Theile handelt der Verf. unter Hauptabschnitten ab: die Sorge für die Möglichkeit, Eigenthum zu erwerben, Sicherung des bereits erworbenen Eigenthums gegen Zerstörung durch Wirkungen der Elemente, Anstalten zur Förderung der Erzeugung von Rohstoffen, Sorge für die Landwirthschaft und den Bergbau, Förderung der Gewerbe und des Handels durch Freiheit desselben, durch subsidiarische Unterstützung, besonders der Verbindung und Beförderung des Umsatzes. In dem letzten Abschnitte wird von den Maasregeln hinsichtlich des Vermögensgenusses gehandelt. Der zweite Band schließt mit den Vorschlägen zur Organisation der Polizeibehörden und dem Verfahren in Polizeisachen. Zur Erleichterung des Gebrauchs der zwei Theile des Werkes ist ein vollständiges Sachregister beigefügt.

Der Verf. ist des wichtigen Stoffes in vielen dieser Abschnitte Meister geblieben. Mit dessen oben erwähntem Hauptgrundsatze einverstanden, kann ich mit den vielen Ausnahmen, welche er für nöthig hält und wodurch die Regel beinahe wieder aufgehoben wird, nicht einverstanden seyn.

Von der Furcht der übeln Folgen der Uebervölkerung und des Holzmangels, die noch entstehen könnten, beherrscht, glaubt der Verf., daß die Polizei selbstthätig und vorsorglich diesen Landescalamitäten entgegen arbeiten müsse.

Der Verf. scheint nicht zu ahnen, welche Kraft und Intelligenz in dem Menschen schlummert, und daß solche durch vormundschaftliche Maasregeln hauptsächlich unterdrückt ist. Wird sie von diesen unnatürlichen Fesseln befreit; so bedarf es nur in

seltenen Fällen einer äußern Hülfe. Die Menschen kennen ihren eignen Vortheil besser, wissen auch diesen besser zu berechnen, als Andere, die ihnen fern stehen, besonders die Staatsbehörde aus ihrer Vogelperspective. Leider ist dieses Vielregieren die Hauptkrankheit unserer Zeit, unter der die Staatsbehörden und die Regierten fast erliegen. Die Letzteren müssen außer der Plage für ihr Wohlergehen noch die hierdurch entstehenden Kosten bezahlen, ohne daß es anders oder besser mit ihnen wird. Mit dem Vorschlage des Verf., bei Vertheilung des Bodens ein Minimum festzusetzen, bin ich nicht einverstanden. Auch hat die Erfahrung gelehrt, daß die unbeschränkte Gütervertheilung den befürchteten Nachtheil nicht gehabt hat.

Vorzüglich gut ist das Verhältniß der Zehnten ausgeführt, worüber bisher mit Leidenschaft für und wider gestritten wurde. Das Werk kann, wegen seiner lichtvollen Darstellung des Gegenstandes und vieler practischen Bemerkungen, jedem Geschäftsmanne als lehrreich empfohlen werden.

Der Präventiv-Justiz oder Rechtspolizei ist der letzte Band gewidmet und ausführlich behandelt. Als Ziel ihrer Bestrebungen wird genannt die gänzliche Verhinderung aller verbrecherischen Rechtsstörungen innerhalb des Staatsgebietes. Sie soll diese nicht allein verhindern, sondern auch den gestörten Rechtszustand, so weit es möglich ist, wieder herstellen, und die Bestrafung der Vergehen, die sie nicht verhüten konnte, der Justiz überlassen. Weit entfernt, über eine neue Benennung dieses Zweiges der Polizei zu streiten, wird nur auffallen, daß der Verf. die Verwaltung dieser Präventiv-Justiz als selbstständigen Staatsgewalt, nicht der Justiz- sondern der Polizeibehörde und zwar in der ersten Instanz ungetrennt anvertrauen will, und dieses für nöthig hält. Bei einer nähern Beleuchtung der neuen Theorie findet sich aber, daß, der Consequenz wegen zur Rechtfertigung des Systems, die neue Benennung doch passend ist, weil auch die

freiwillige Gerichtsbarkeit und die Vormundschaft über Abwesende, Unmündige ꝛc. in das Gebiet der Polizei von ihm gezogen wird. Das Werk zerfällt in zwei Theile.

In dem ersten Capitel des ersten Theils, die materiellen Grundsätze in sich fassend, handelt er von den Grundsätzen über die einzelnen von der Präventiv-Justiz anzuwendenden Mittel, „Sicherheitsleistung, Confination, Verweisung aus bestimmten Oertlichkeiten, Verhaftung, Haussuchung und Beschlagnahme von Papieren, Beschlagnahme leicht zu mißbrauchender Gegenstände, sogar, außer Waffen und gefährlichen Werkzeugen, auf Geld ausgedehnt."

Am vollständigsten wird im zweiten Capitel von dem Schutze der Rechte des Staates gehandelt. „Die Aufrechthaltung des Staates und seiner verfassungsmäßigen Befugniß", sagt der Verf., — „ist die Grundbedingung des Schutzes aller Rechte im Staate. — Wenn die gesetzliche Gewalt desselben gelähmt, oder in wesentlichen Puncten verletzt oder beschränkt ist; so vermag er die untergeordneten Leidenschaften und den unrechten Willen des schlechten, allein leider immer und überall hinreichend zahlreichen Theiles seiner Angehörigen nicht mehr, wenigstens nicht kräftig und allgemein mehr, zu unterdrücken." Um den Staat in seinen Rechten zu schützen, werden die hierzu, nach seiner Ansicht, nöthigen Maasregeln einer genauen Analyse unterworfen. Hierhin werden gerechnet: 1) Beobachtung der Gesellschaften und Vereine; 2) Aufsicht über größere Volksversammlungen; 3) Maasregeln in Beziehung auf Reisende und Ertheilung oder Verweigerung von Reisepässen, und die den Wirthen und allen Einwohnern auferlegte Verbindlichkeit, jeden von ihnen beherbergten Fremden der Polizei anzumelden. Die hier zur Ausführung empfohlenen Vorschriften sind in Zeiten einer politischen Krisis oder bei der überhandnehmenden Menge von Gesindel wohl als momentan nöthig befolgt worden. Werden sie auch in den ruhig-

sten Zeiten zur Anwendung gebracht; so wird der Druck der strengsten Aufsicht auf gebildete und rechtliche Menschen um so mehr schmerzhaft empfunden werden, als sie den Schlechten und Verdächtigen dadurch fast gleichgestellt sind. Mag auch die Form der Wanderbücher, an Handwerksgesellen ertheilt, nach des Verf. Ansicht die zweckmäßigste seyn; die jetzige Art solche zu geben und zu erneuern, muß ich für unzweckmäßig und in den Folgen schädlich halten. 4) Beschränkungen des Waffenbesitzes. 5) Vorkehrungen gegen Angriffe durch die Presse. Die Möglichkeit einer Vorbeugungsmaasregel gegen Mißbrauch der Presse — sagt der Verf. — ist einleuchtender, als bei den meisten andern Arten von Rechtsverletzungen. Nichts ist also möglicher, als die Anordnung zu treffen, daß keine Handschrift gedruckt werden darf, ehe sie einer Staatsbehörde vorgelegt und von dieser gebilligt ist. Dieses hält derselbe bei allen Zeitungen und periodischen Blättern, besonders politischen Inhalts, für nöthig, wie auch die Censur bei allen andern Werken mit dem Rechte vereinbar. Es wird von ihm eingeräumt, daß, bei der Allgemeinheit der Amtsanweisung der Censoren, die Anwendung auf den einzelnen Fall ihrer Beurtheilung und Aengstlichkeit überlassen bleibe. Natürlich werde der für die Unterdrückung aller verletzenden Aeußerungen persönlich verantwortliche Censor eher zu viel, als zu wenig zu thun geneigt seyn, so daß die Rechtssicherheit des Schriftstellers und die Amtssicherheit des Censors immer im umgekehrten, für den Erstern begreiflich ungünstigen, Verhältnisse stehe. Ferner sagt er: „Rechnet man zu diesen und andern erwähnten Nachtheilen noch den sittlichen Schaden, welchen bei den politisch vorgeschrittenen Völkern der Staat durch die Verweigerung der freien Presse erleidet, insofern er sich dadurch einem allgemeinen Volkswunsche entgegensetzt, und der aufgeregten Menge somit, als eine selbstsüchtige Zwangsanstalt, nicht aber als eine, sämmtliche Rechte möglichst verwirklichende,

wohlthätige Einrichtung erscheint; so stellt sich die Aufhebung der Censur als das kleinere Uebel vor." Diesem Grundsatze entgegen, hält der Verf. nöthig, daß keine Druckschrift irgend einer Art ohne den Namen des Druckers oder Verlegers erscheine, und daß auch da, wo eine Censur nicht besteht, in einer nach dem Umfange der Schrift verschieden bestimmten Zeit vor der beabsichtigten Ausgabe jedes literarische Werk der betreffenden Rechtspolizeistelle übergeben werde, damit diese seine Gesetzmäßigkeit vorläufig prüfe, und bei einer Rechtsverletzung bei dem zuständigen Gerichte eine Klage eingebe.

Die Mittel zur Abwendung bestimmter Gefahren des Staates durch Auflauf, Aufstand und Aufruhr, Verrätherei, Diebstahl und Betrug sind in dem zweiten Theil dieses Capitels behandelt.

Unter die allgemeinen Anstalten zum Schutze der Einzelnrechte zählt derselbe die Maasregeln gegen Landstreicher, die Sorge für Bewahrung des Lebens, der Gesundheit und Freiheit der Bürger, und die Wahrung ihres Eigenthums. In diesem Abschnitte ist eingeschaltet die freiwillige Gerichtsbarkeit, als Mittel durch letzte Willen, Erbschaften, Schenkungen, Ehen und Verträge die Rechte des Eigenthums zu gefährden oder zu verletzen. Auch die Pflicht des Staates zur Bevormundung der Abwesenden, der Körper- und Geisteskranken, der Unmündigen und Weiber. Bei verheiratheten Weibern ohne Unterschied des Standes sollen nur mit Beistand eines erwählten Vormunds Uebernahmen einer Verbindlichkeit für Ehemänner oder dritte, Ausstellungen gemeinschaftlicher Schuldverschreibungen mit den Ehemännern, bedeutende Schenkungen, welche einer gerichtlichen Insinuation bedürfen, gültig seyn. In allen andern Fällen erlaubt der Verf., daß die Ehemänner die natürlichen Rathgeber ihrer Frauen seyn dürfen. Folgerecht verlangt er, daß unverheirathete selbstständige Frauenspersonen nur mit dem Beistande ihres Vormunds Rechtsgeschäfte vornehmen, welche auf ihr Vermögen einen bedeutenden

und bleibenden Einfluß ausüben können. Diese Geschlechtsvormundschaft endet erst mit dem Tode. Ob wohl der Verfasser an die Folgen der Wiedereinführung dieser in den meisten civilisirten Staaten abgeschafften allgemein verhaßten Curatel gedacht haben mag?

Der zweite Theil, die formellen Grundsätze und das Verfahren in Polizeisachen enthaltend, zeichnet sich durch Gründlichkeit und lichtvolle Darstellung besonders aus. Von dem Standpuncte des Rechts, glaubt der Verf., lasse sich wohl etwas Haltbares gegen eine geheime Polizei nicht einwenden. Der Verdächtige — fährt er fort — hat doch wahrlich kein Recht, zu verlangen, daß man ihn nur auf eine bestimmte, unvollkommene und ihm bekannte, Weise beobachte, und seine rechtswidrigen Plane zu entdecken suche. Eben so kann, hinsichtlich der Vortheile einer geheimen Polizei, nicht in Abrede gezogen werden, daß dieselbe oft beabsichtigten Vergehen auf die Spur kommt oder gefährliche Verbrecher entdeckt, was der öffentlichen sehr schwer geworden wäre, richtige Nachrichten, wenn überhaupt welche, zu erhalten. Nach dieser Apologie der geheimen Polizei, welche ein französischer Minister neuerlich öffentlich wiederhohlte, werden sehr nützliche Lehren über deren Einrichtung ertheilt, von denen einige indeß mir nicht ausführbar scheinen. Beispielsweise führe ich nur an, daß die Bestrafung geheimer Agenten höchst bedenklich ist, weil diese oft sehr viel wissen, was, kund geworden, die Regierung compromittiren würde. Consequent ist es von dem Verf., die Bewaffnung der Bürger und deren Vereinigung als Nationalgarden für bedenklich zu erklären.

Diesem Theile des Werkes ist ein alphabetisches Register beigefügt. Das Werk enthält — ich wiederhohle es am Schlusse — viele nützliche und brauchbare Ideen, besonders für Männer vom Fache. Da durch die in Vorschlag gebrachten Mittel zum Schutze der Rechte des Staates und seiner Angehörigen, die Allgewalt

der Polizei als nothwendig dargestellt wird; so bedarf es einer besondern Empfehlung des Buches für Viele nicht.

Bei dem Grade der fortgeschrittenen Civilisation möchte denjenigen, welche diese vielfache Beschränkung der natürlichen Freiheit nicht für nöthig halten, zuweilen unheimlich zu Muthe seyn, wenn sie sich als Bürger eines solchen Ideals eines Rechtsstaates denken müßten.   3.

Geschichte der englischen Civilliste. Verfaßt von D. Constantin **Höfler.** Stuttgart und Tübingen, im Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung, 1834. 55 S. 8.

Eine gedrängte historische Zusammenstellung des Ganges, welchen die englische Staats= und Finanzverwaltung seit der Zeit der Regierung des Königs Wilhelm 3. genommen hat, um die königliche Civilliste auf ihren dermaligen Standpunct zu bringen, zwar nicht uninteressant für den mit der Geschichte der englischen Staats= und Finanzverwaltung noch nicht bekannten Leser, aber übrigens nichts Neues enthaltend, wenigstens nichts für den, der Colquhouns bekanntes Werk über den Wohlstand, die Macht und Hülfsquellen des brittischen Reichs Th. 1. Cap. 5 u. 6. gelesen, und die seit dem Antritte der Regierung des jetzigen Königs Wilhelm 4. über die Regulirung und Feststellung der Civilliste Sr. Majestät gepflogenen Parlamentsverhandlungen nicht unbeachtet gelassen hat; doch keineswegs ausreichend für den, der die Elemente näher kennen lernen will, auf welchen die Civilliste der Könige von England, und ihre von Zeit zu Zeit wechselnde Regulirung und Feststellung ruhen. Ueber diese Elemente hätte sich der Verf. etwas umständlicher verbreiten sollen, als er es in der Einleitung (S. 7—10) gethan hat; was für ihn auch um so weniger schwierig gewesen seyn würde, hätte er dabei auf **Blakstone** Commentaries etc. recurrirt, der sich B. I. Ch. VIII. sehr umständlich über diesen Gegenstand verbreitet, und

aus dessen Notizen sich das Wesen dieses Einkommens des Königs von England erst völlig deutlich erkennen und übersehen läßt. Erst unter dem jetzigen Könige hat die Civilliste den Charakter erhalten, welchen man in unsern constitutionellen modernen Staaten diesem Theile des öffentlichen Aufwandes gewöhnlich beilegt. Früherhin hatte sie mit dem Kammergute unserer teutschen Fürsten, und den Bestimmungen der Einkünfte dieses Kammergutes viel Aehnliches. Insbesondere war daraus noch ein sehr bedeutender Theil des Regierungsaufwandes des Königs zu bestreiten, und vorzüglich hierin lag der Grund ihrer sich stets wiederhohlenden Unzulänglichkeit. Jetzt beschränken sich ihre Leistungen blos nur auf die zum Unterhalte des Königs und seines Hofstaats erforderlichen Summen; wozu ausgesetzt sind (S. 42)

für den König und die Königin	110,000	Pfd.	Sterl.
für die Hofämter	130,300	=	=
für Kosten des Hofes	171,000	=	=
für königliche Gnadenbezeugungen	23,000	=	=
für Pensionen	75,000	=	=
im Ganzen also	590,000	Pfd.	Sterl.

Früherhin, wo der König noch daraus einen Theil des Regierungsaufwandes und zugleich die Dotationen der Glieder seines Hauses zu bestreiten hatte, betrug sie bei weitem mehr; von d. J. 1786—1802, wo sie einer Revision des Parlaments unterworfen wurde, berechnete man solche im Durchschnitt jährlich auf 1,000,167 Pfd. Sterl. 9 Sh. 6 Pence, und für die letzte Zeit, vor dem mit dem jetzt regierenden König getroffenen Arrangement giebt sie **Parnell on financial reform** (London, 1830. 8. S. 201) noch zu 157,000 Pfd. Sterl. an. Lotz.

Die Transportwissenschaft, oder Versuch, das Transportwesen nach allen Zweigen, in Rücksicht auf Gesetzgebung,

Einrichtung und Verwaltung, als eine eigene Wissenschaft darzustellen. Erste Lieferung. Frankfurt a. M., 1834. XV u. 174 S. 8. (1 Thlr. sächs. oder 1 Fl. 48 Xr. rhein.)

Der Titel nennt keine Verlagshandlung, sondern sagt nur, daß das Werk bei Schrön gedruckt sey. Auf dem Umschlage gerirt sich als Verleger „die Redaction des Archivs für Postwissenschaft." Sie verspricht dabei, daß noch vor Ende des J. 1834 das ganze Werk vollendet seyn solle; doch ist dem Ref. bis jetzt auf dem Wege des Buchhandels keine Lieferung weiter zu Gesichte gekommen, obgleich verlauten will, daß die erste Auflage dieser ersten Lieferung fast unmittelbar nach ihrem Erscheinen vergriffen gewesen sey. Eben so wenig weiß Ref., inwiefern die, angeblich zu Vermeidung der Concurrenz, auf jenem Umschlage befindliche Erklärung sich verwirklicht hat, daß der Verf. bereits für Uebersetzungen dieses Werkes in die französische und einige andere Sprachen gesorgt habe, welche erstere des ehesten erscheinen würden. Zwar hat sich der Verf. nicht genannt; allein die, in diesem Werke ausgesprochenen Grundsätze, die eben erwähnte Anzeige auf dem Umschlage, und endlich die ihn ganz klar bezeichnende, seine Lebens- und Geschäftsverhältnisse darstellende Vorrede lassen den bekannten Schriftsteller im Postfache, Hofrath Herfeld zu Frankfurt a. M., nicht verkennen.

Die Idee, das gesammte Transportwesen unter Einem wissenschaftlichen Gesichtspuncte aufzufassen und nach allen den verschiedenen Rücksichten, welche der Titel erwähnt, als eine eigene Wissenschaft darzustellen, ist neu und geistreich. Das Princip, worauf der Verf. sein System gründet, entspricht dem Standpuncte, auf welchem die Staatswissenschaften jetzt stehen, und das System selbst ist consequent und, einzelne Ausstellungen, die sich dagegen machen lassen, ungerechnet, im Allgemeinen logisch richtig aufgebaut. Nicht so glücklich aber, als bei Aufstellung der Idee im Allgemeinen und bei Vorzeichnung des

Systems der Wissenschaft im Ganzen, ist der Verf. bei der Ausführung im Einzelnen gewesen, wie sich sofort ergeben wird.

Das Werk beginnt mit einer Einleitung in zwei Abschnitten: „Begriff von dem (sic) Transportwesen" und „Begriff, Umfang, Zweck, nothwendige Cultur und höchstes Grundprincip der Transportwissenschaft." Der erste Abschnitt wird mit der Vorerinnerung eröffnet (§. 1.): „Die wissenschaftliche Behandlung eines Gegenstandes erfordert zuerst, daß man sich einen richtigen Begriff von seinem Wesen und Zwecke mache ꝛc. Die Auffindung (???) des richtigen Begriffs ergiebt sich aus der Untersuchung des vorhandenen Bedürfnisses (???) und des aus dessen Begegnung hervorgehenden weitern Nutzens. Um zu dieser Untersuchung zu gelangen, müssen wir uns daher zuerst mit dem Ursprunge und der Ausbildung des Gegenstandes und seiner Gesetzgebung geschichtlich bekannt machen." In der schleppenden Manier dieser Einleitung sind in der Regel die Uebergänge von einer Materie zur andern (z. B. §. 3. S. 44. §. 11. S. 60 ꝛc.), während die einzelnen Sätze, aus denen sie bestehen, häufig, so wie hier, unklare und vage Ideen enthalten. Die Geschichte des Transportwesens, in welcher der Verf. vorzüglich das Postwesen in das Auge gefaßt und sich (S. 2) auf „eine allgemeine Uebersicht, so wie sie für den Zweck der Begründung einer Wissenschaft zureicht", beschränkt hat, ist (§. 2.) kurz und gut zusammengestellt. Er theilt sie in drei Zeiträume: 1) „von Anfang der Geschichte bis zu den" (dem) „Cursus publicus der Römer — 27. vor Christus." Geht er dabei gleich nicht wie Posselt (wissenschaftliches Magazin, Bd. 1. St. 3. S. 298 flgg.) so weit, zu beweisen, daß es schon vor der Sündfluth eine Art von Postwesen gegeben habe; so beginnt er doch mit dem Urzustande des Menschen, und sucht so zu zeigen, wie der Mensch nach und nach zu dem Bedürfnisse bestimmter Transportmittel gekommen sey. Er glaubt, dieses Bedürfniß zuerst nach Ein-

führung des Ackerbaues zu erblicken (S. 3). Sollte nicht das Nomadenleben dasselbe viel dringender hervorgerufen haben? Jedenfalls aber dürften in einer ernsten Geschichte des Transportwesens die Liebeserklärungen durch Zuschickung von Blumen (S. 4) und durch Händedruck (S. 5) am unrechten Orte seyn; beinahe eben so die, mehr in eine Geschichte der Telegraphen gehörigen, Nachrichten über Signale durch Feuer und Rauch. Sehr richtig erachten wir aber die Hypothese, daß (S. 6) bei den Handelsnationen der alten Welt, Aegyptern, Phöniziern, Assyrern ꝛc., einigermaßen geregelte Transportmittel vorhanden gewesen seyn müssen. Die Nachrichten im alten Testamente über des Königs Salomo Wagen und Pferde möchten wir, obgleich (nach der Lutherischen Uebersetzung) dabei der „Wagenstädte" gedacht ist, nicht für die ersten Spuren eines geregelten Transportwesens halten. Irrig giebt der Verf. jene Nachrichten wieder, wenn er von 40,000 Reitern und 1200 Wagen redet. Es waren nach dem Buche der Könige I, 4, 26. und d. B. der Chronica II, 1, 14. C. 9, 25. 12,000 Reiter, 4000 oder 40,000 Wagenpferde, 1400 Wagen. Weit mehr dürften jene Spuren in der Thatsache vorliegen, daß „das Meerschiff des Königs, das auf dem Meere mit dem Schiffe Hiram fuhr, in dreien Jahren einmal kam, und Gold, Silber, Elfenbein, Affen und Pfauen brachte" (B. d. Könige I, 10, 22.), welches historische Datum der Verf. übergeht. Ueberhaupt hat in dieser ganzen ersten Lieferung das Schiff-Transportwesen die wenigste Berücksichtigung gefunden. Bei den Persern hätte der schon früher im Allgemeinen (S. 5) erwähnten Schrei- oder Rufposten besonders gedacht werden sollen. 2) „Von dem Cursus publicus der Römer bis zur Entstehung der heutigen Posten. — Von 27 vor Christus bis 1464 nach Christus." Die Geschichte und Verfassung der römischen Posten ist hier gut zusammengestellt. Die cursus vehiculares sind die erste Spur einer Art von Extrapost. Das,

was der Verf. (S. 16 u. 18) über die Metzgerposten sagt, ist wohl nicht ganz richtig aufgefaßt, da manche Fleischer noch jetzt ein Posthorn im Schilde führen. So richtig die Bemerkung (S. 14) seyn mag: „In dem Norden finden wir aber um so weniger irgend eine Spur ähnlicher, öffentlicher Einrichtungen und Privat-Unternehmungen"; so ist doch der dazu angeführte Grund: „da die Kultur der Völker eben so weit zurück, als die Staatsverfassung ausgebildet war", ganz unklar. In diesem Abschnitte hätte auch die, ganz im Systeme des Verf. durch die Geschichte uns aufgedrungene, Bemerkung einen Platz finden sollen, daß mit dem Aufblühen des Handels der teutschen, niederländischen und italienischen Städte im 12. und 13. Jahrhunderte das Bedürfniß regelmäßiger Transportanstalten fühlbar wurde. 3) In der Geschichte „von der Entstehung der Posten (an) bis auf die heutige Zeit, von 1464 bis 1834" vermissen wir (S. 21) bei dem Jahre 1522 die Bemerkung, daß damals wegen des Krieges mit Soliman 1. zuerst eine Reichspost angelegt wurde, um in Wien über Nürnberg von den Ereignissen des Tages, und in Nürnberg von den damaligen Wiener Verhandlungen zeitig unterrichtet zu werden. Eben so vermissen wir folgende Angaben: daß im December 1543 Bernhard v. Taxis die Bestallung als niederländischer und (hinter dem Rücken der teutschen Reichsfürsten) als Reichs-Oberpostmeister erhielt, daß sodann von Ferdinand 1. Taxis in seiner Würde bestätigt, und (was in die chronologische Erzählung S. 24 offenbar gehört hätte) Lamoral von Taxis 1615 vom Kaiser Matthias zum Reichsoberpostmeister und Reichsfreiherrn ernannt wurde, daß ihm auch für ihn und seine männlichen Nachkommen die Reichsposten, als ein von neuem angesetztes Regal und männliches Reichslehen, ertheilt wurden. Dennoch waren, als die teutsche Bundesacte Taxis in seine alten Rechte wieder einsetzte, 50 verschiedene Postverwaltungen in Teutschland. Uebergangen sind

weiter (S. 28) die für die Ansichten unseres Verf. so wichtigen Ereignisse in der Geschichte der Posten, daß schon unter Cromwell die englischen und 1676 unter Louvois die französischen Posten verpachtet wurden — der Hauptanstoß zu der jetzt üblichen Verwendung und Behandlung des Postwesens, als Finanzquelle. Die Angabe, daß 1660 in England die ersten Landesposten errichtet worden wären, erscheint als unrichtig, da schon 1581 Thomas Randolph Oberpostmeister von England war, und Jakob 1. die Posten schon für ein Regal erklärte. Ueberhaupt würde eine genauere Geschichte des englischen Postwesens nicht am unrechten Orte seyn, zumal da die Stage-coaches, neben den nicht erwähnten und 1817 eingeführten französischen Vélocifères der eigentliche Ursprung unserer Eilposten seyn möchten. Zweifel erregt die Angabe über Errichtung der Landesposten in Dänemark 1762 (S. 29), da schon Christian 4. 1624 dort Posten einführte. Unerwähnt ist geblieben, daß ein teutscher Bundesfürst, Liechtenstein, gar keine Posten, Preußen hingegen in Mecklenburg-Strelitz, Anhalt und einem Theile Schwarzburgs die Posten zu besetzen hat. Wir könnten diese Erinnerungen noch durch eine bedeutende Anzahl vermehren, begnügen uns aber, des Raumes wegen, mit den eben aufgestellten. Wir erwähnen nur noch, daß wir alle nöthige Nachrichten über die Geschichte der Posten in Italien, Spanien, Holland, wo die Wasserdiligencen einer vorzüglichen Beachtung werth wären u. s. w., vermissen. Hat nun überdies der Verf. in der Darstellung der von ihm angenommenen ersten Periode des Transportwesens sich keineswegs auf Europa beschränkt; so hätte er sich in dieser Hinsicht gleich bleiben und also auch hier der Posten in den außereuropäischen Ländern gedenken sollen. Beispielsweise erwähnen wir Arabien und Aegypten, wo schon 659 Aldhaher Bihars Albordokheri Posten einführte; China, wo man auf 10,000 Posthäuser und in jedem 3—400 Pferde rechnet; —

Japan, wo das Postwesen auf das bequemste mit sehr kurzen Stationen eingerichtet und nicht blos auf das Transportmittel der Pferde beschränkt, sondern wo auch für Träger und Sänften gesorgt ist, — der postähnlichen Einrichtungen in Peru und der Ochsenposten in Ostindien nicht zu gedenken. Die, im October v. J. in der Türkei, wo früher nur Tataren- und Karavanen-Posten bestanden, errichtete Probepost von Scutari nach Nicomedien existirte wohl beim Drucke dieser Lieferung noch nicht. Gut hat übrigens der Verf. die successive Vervollkommnung der Posten (S. 30 flgg.) erzählt. Wenn er aber (S. 35) die in den neuern Zeiten erfolgte Abschaffung der Postillonstrinkgelder und Wagenmeistergebühr rühmend erwähnt; so hätte er billig des, leider! in den neuesten Zeiten, besonders auf den Eilposten wieder eingerissenen Mißbrauches der Trinkgelder für die Conducteurs, und der dadurch entstehenden häufigen Bevorzugung der gut zahlenden Passagiers, gedenken sollen. Dieser Mißbrauch kann nur durch ein förmliches Verbot gegen die Annahme, nicht blos, wie jetzt, gegen das Fordern solcher Trinkgelder beseitigt werden. Möchten doch unsere Postdirectionen darin das Beispiel der alten Römer (S. 11) nachahmen! Bei der Erzählung der Conflicte zwischen den Taxischen und den Landesposten hätte (S. 40) wohl der Umstand nicht übergangen werden sollen, daß, gegen das Ende des teutschen Reichsverbandes, in manchen Ländern Taxis die Reitpost, der Landesherr die Fahrpost hatte. Bei Schilderung der Vortheile, welche die Vervielfältigung der Privattransportanstalten, durch unbeschränkte Gestattung derselben und durch beinahe gänzliche Beseitigung des Postmonopols, in Frankreich hervorgebracht hat, ist die Kehrseite, namentlich sind (S. 41) die sich selbst bildenden Privatmonopole und deren Nachtheile, ganz übergangen. Unstreitig hätte auch in dieser Geschichte des Transportwesens näher darauf hingedeutet werden sollen, wie aus der Idee eines Postregals und deren Verwirklichung

die Postprivilegien entstanden sind. Durch die Geschichte wird der Verf. auf den (S. 44) „Zustand der heutigen Transport-Anstalten" geleitet. „Posten, Boten, Landkutschen, Local-Diligencen und andere derartige Transportanstalten, Hauderer, Frachtfuhren, Schifffahrt." Bei den Posten ist der Staffetten und Couriere nicht gedacht. Wir wundern uns, daß der Verf. bei der, mit vollem Rechte rühmenden, Erwähnung der Eilposten (S. 45) die Beiwagen und ihre oft sehr mangelhafte Einrichtung, besonders auch die mangelhafte Polizei darin, eben so einerseits, als andererseits die so nachahmenswerthe östreichische Einrichtung der Separat-Eilwagen, ganz mit Stillschweigen übergeht. Auch die Stadtposten hätten hier besonders hervorgehoben werden sollen. Behandelt sind der dermalige Zustand des Transportrechts, Bedürfniß, Zweck, Nutzen und Eintheilung des Transportwesens. Der zweite Abschnitt der Einleitung beschäftigt sich, wie schon gedacht, mit der Transportwissenschaft selbst. Bei der, in dieser Einleitung erfolgten, Entwickelung der Grundlagen seines Systems geht der Verf. von der sehr richtigen, allen seinen Deductionen zum Grunde liegenden, Ansicht aus (S. 49): „Transport-Anstalten sind die Seele des Handels und alles Verkehrs; aber sie müssen eben so mannigfaltig seyn, als der Verkehr selbst. Nicht jeder Reisende will oder kann eilen; nicht jedem sagt die Poststunde zu, nicht jede Sache hat Eile, oder kann bis zur nächsten Post unbefördert bleiben, wenn die Versendung in der Poststunde nicht geschehen konnte; nicht jeder Reisende kann oder will die hohe Posttaxe zahlen, und viele Waaren ertragen sie nicht; es bedarf daher der mannigfaltigsten eilenden und nicht eilenden Transport-Anstalten, um dem Bedürfniß aller zu begegnen, und dieses ist die zu lösende, aber noch nicht vollständig gelößte (gelösete), Aufgabe ꝛc." Er sagt in der Folge (S. 50 u. 51): „Bei dem Mangel einer reinen Theorie und der richtigen Erkenntniß (,) alle Zweige des Transportwe-

sens als ein zusammenhängendes Ganzes zu betrachten, konnte sich auch die Gesetzgebung noch nicht auf den Standpunct erheben, diesem wichtigsten Gegenstande der Cultur und des Bedürfnisses für die Menschheit vollständig zusammenhängende Gesetze zu verleihen ꝛc. Die Postgesetzgebung beschränkt ꝛc. die Freiheit des Transportes auf verschiedene Weise durch ihre zugetheilten Vorrechte, welche aber in allen Staaten sich nicht gleich sind" (sic). Der Verf. bleibt seinem Systeme nicht ganz treu, wenn er überall das Postmonopol rücksichtlich der Briefe theils ausdrücklich, theils stillschweigend in Schutz nimmt (z. B. S. 47, 126 ꝛc.). Die Einrichtung, daß man sich häufig nicht einmal der eigenen Boten, der Gelegenheiten, ja seiner Freunde zu Briefversendungen bedienen darf, ist für den Verkehr drückend. Als höchstes Princip der Transportwissenschaft stellt der Verf. auf (S. 61): „Gemeinnützlichkeit, und die unbedingten Erfordernisse der Gemeinnützlichkeit bestehen in dem allgemeinen Bestande" (soll eben so wie S. 78 heißen: sind: die allgemein vorhandene Gelegenheit zu Erlangung) „der Transportmittel (,) der größtmöglichen Schnelligkeit der Beförderung, der Sicherheit des Eigenthums und der Wohlfeilheit der Frachtpreise." Abgerechnet die Sprachunrichtigkeiten in diesem Satze, ist derselbe jeden Falls zu allgemein ausgedrückt, da die, wenigstens in Teutschland überall eingeführte Benutzung der Postanstalten, als Mittel zu einer, außerdem durch baare Abgaben der Staatsbürger zu ersetzenden, Staatsrevenüe auch auf dem Principe der Gemeinnützlichkeit beruht. Und doch werden gerade diese Behandlung des Postwesens und die daraus hervorgehenden nachtheiligen Folgerungen und Folgen (S. 65 flgg.) vorzüglich von dem Verf. bekämpft. Schwerlich dürfte indeß derselbe als Sieger aus diesem Kampfe hervorgehen; so lange nur allein die französische Briefpost ungefähr 27 Millionen Franken, und die englische noch mehr (im Jahre 1831 1,467,169, i. J.

1832 1,399,246 Pfd. Sterl.) eintragen, während die geringe Beschränkung des Transportwesens in Rußland den nachtheiligen Erfolg dieser Freiheit für die Staatscassen durch eine jährliche Einnahme von nur 8—900,000 Thlr. zeigt. Es werden überall die Regierungen mehr für die Erweiterung, als für die Beschränkung dieser Revenüe arbeiten, da der leicht zu erhebende Gewinn daraus für die Staatscasse allzu beträchtlich ist. Der Reinertrag des, von der gräflichen Familie Platen für 490,000 Thlr. wieder erkauften, Erbpostlehns in Hannover wird auf 142,303 Thlr. jetzt berechnet.

Jurist ist der Verf. gar nicht; daher seine angeblich rechtlichen Deductionen in der Regel nur politische Raisonnements sind, zuweilen mit abgerissenen rechtsphilosophischen Grundsätzen vermischt. Das positive Recht ist ganz ausgeschlossen; nur hier und da zeigen sich Folgen der, durch Praxis erlangten, empirischen Rechtskenntnisse, indem da, wo de lege ferenda die Rede ist, häufiger willkürliche Bestimmungen des positiven Postrechts, z. B. Fristen= und Werthbestimmungen (S. 92, 95, 97, 104) eingemischt werden. Der Verf. gebraucht (S. 80) sogar den Ausdruck „gemeines Recht" in einem irrigen Sinne. Irrige Ansichten, besonders in der Sphäre des positiven Rechts (z. B. §. 41. am Ende S. 105, §. 48. S. 112, §. 49. S. 113, §. 83. S. 142), sind die Folge dieses Mangels. Für die gegenwärtige Lieferung, deren Hauptgegenstand das Recht ausmacht, ist dies besonders zu beklagen. Am wenigsten glücklich ist der Verf. in Definitionen (S. 44): „Die Posten sind in allen cultivirten Staaten eine, mit mehr oder minder Regalität oder Monopol-Recht ausgestattete, mehr oder minder vollkommen eingerichtete und ausgebildete Staats=Anstalt, welche an bestimmten drei bis sechs Stunden von einander entfernt gelegenen Orten Personen, Pferde und Wagen unterhält, durch welche der Transport von Briefen, Sachen" (sind Briefe keine Sachen?) „und Personen

entweder an bestimmten Tagen und Stunden, oder nach eines jeden Bedürfniß zu jeder Zeit vollzogen werden kann." (Trotz der großen Weitläufigkeit und der Anhäufung außerwesentlicher und specieller Bestimmungen, ist hierbei die ganze Postschifffahrt übergangen). (S. 57) „Die Transportwissenschaft ist die Erforschung (sic) und Feststellung der allgemeinen Grundsätze, worauf die Einrichtung aller Transport-Anstalten den Bedürfnissen entsprechend beruhet." Zu den Hülfswissenschaften derselben zählt, wohl mit Unrecht, der Verf. (S. 59) die Technologie und die Handelswissenschaft nicht. (S. 124) „Das Privat-Transport-Recht ist das Recht, vermöge dessen die Privaten das Transport-Gewerbe auszuüben befugt sind, unter welchen Rechten und Pflichten dasselbe ausgeübt wird, und dem Rechte, welches das Publicum auf deren Benutzung hat" (???).

Wir haben uns bei Bemerkungen, veranlaßt durch die Einleitung, so lange aufgehalten, weil durch letztere das ganze Werk, so weit es vorliegt, am besten charakterisirt wird. Desto kürzer können wir nun das Uebrige, darauf gegründet, behandeln. Der erste Theil der Schrift hat (S. 63) „das Transportrecht" und zwar das innere und äußere Staats-, so wie das Privat-Transportrecht zum Gegenstande. Bei dem innern Staats-Transportrechte betrachtet der Verf. die Rechte und Pflichten des Staates, und zwar „Begründung und Eintheilung der Pflichten, allgemeine, besondere Verbindlichkeiten, d. i. Einrichtung und allgemeiner Bestand (sic) der Postanstalt, Gewährleistung, Sicherheit im Allgemeinen, das Postgeheimniß, Ueberlieferung, Rückgabe, Ersatz, Geschwindigkeit, Wohlfeilheit." Ganz unrichtig wird unter den Pflichten des Staates abgehandelt im vierten Unterabschnitt „das Transport-, Steuer- oder Zoll-Recht." Die Unterabtheilungen des äußern Staats-Transportrechts sind: „Begründung und Eintheilung, Transportverbindungen der Staaten, Ein- und Rückfrachtfuhre, Durchzug, Sicherheit des

Transportes." Bei der Behandlung des Privat-Transportrechts finden wir folgende Rubriken: „Begriff und Eintheilung, Rechte der Privaten zur Errichtung von Transport-Gewerben, Rechte und Pflichten, unter welchen das Privat-Transport-Gewerbe ausgeübt wird" und zwar: „Begründung und Eintheilung, Rechte und Pflichten in Bezug auf technischen Betrieb, von der Versendung, von der Vermittelung oder Schaffnerei, von der Beförderung, von dem Empfange, von der Vermiethung der Transport-Fahrzeuge und Geräthe." Rücksichtlich des Privat-Transportrechts handelt der Verf. weiter „von den Ansprüchen auf Vergütung der Arbeit, Frachtlohn und Kosten, Gewährleistung bei Privat-Transport-Gewerben" und zwar: „Begründung und Eintheilung, von den Mitteln zu der Haftung und den allgemeinen Grundsätzen, von der Haftung, vom Ersatze." Einen Abschnitt widmet der Verf. noch den Rechten „der Privaten auf Benutzung der Transport-Anstalten", und er beschließt diese Lieferung mit einem Abschnitte „von den persönlichen und dinglichen Vorrechten und Freiheiten der Transport-Anstalten und ihrer Beamten." In den folgenden Lieferungen haben wir (nach S. 62) noch zu erwarten die „Transport-Polizei, Transport-Finanz, Transport-Technik, Transport-Statistik." Der Verf. erschwert sich und verweitläuftigt seine Arbeit durch zu viele Abtheilungen und Unterabtheilungen — in Summa durch zu vieles Systematisiren. So muß er z. B. oft dasselbe wiederhohlen, weil er die Rechte abgesondert von den ihnen entsprechenden Pflichten behandelt. An einzelnen Bemerkungen ist uns in der Hauptabhandlung vorzüglich Folgendes aufgefallen (S. 68): „das Staats-Finanz-Interesse rc., wo wir uns leicht überzeugen, daß die Ueberlassung der Postregale in freie Concurrenz gegen eine Abgabe an die Staatscasse einen reinen Ertrag gewinnen würde, welcher den der Posten vielfach übersteigt." Das bewährt sich wenigstens in Frankreich nicht, wo das vorbe-

haltene Briefpostregal, wie gedacht, 27 Mill. jährlich einträgt, die Taxe von den freigegebenen Fahrposten aber nur etwa 4 Millionen. Bei Darstellung der Pflichten des Staates (S. 72 flgg.) vermissen wir die Sorge für das Unterkommen der Transporte und der Transportführer auf der Reise, also für ausreichende, zweckmäßig eingerichtete Gasthöfe ꝛc. Sowohl bei der Rückgabe solcher Briefe, deren Adressat nicht zu ermitteln ist, als solcher, welche noch nicht abgegangen sind (S. 34 flgg.), erscheinen die vorgeschlagenen Formalitäten so weitläuftig und den Geschäftsgang erschwerend, daß wenigstens im eben erwähnten zweiten Falle schwerlich von dem Rückforderungsrechte Gebrauch gemacht werden wird. Warum soll (S. 98) das diesfallsige Gesuch nur schriftlich angebracht werden können? Warum soll der, welcher die Adresse, wie häufig, nicht eigenhändig gemacht hat, den Brief nicht zurück erhalten, wenn die Unterschrift des Briefes von ihm ist? Bei Bearbeitung der Lehre „Ersatz“ (S. 99) vermissen wir ganz vorzüglich jede tiefer gehende rechtliche Untersuchung, jede Berücksichtigung des positiven Rechts, das uns, namentlich in den Particularrechten von Würtemberg, Baiern, Preußen, Sachsen, Altenburg, Weimar, Mecklenburg-Schwerin nicht verläßt, wie die gehaltreiche Schrift D. Müller's „über die de recepto actio in ihrer Anwendbarkeit auf die heutigen Postanstalten, Leipzig, 1835“ zeigt. Mit Oestreichs Postrecht macht uns D. Linden in den „Abhandlungen über cameral- und fiskalamtliche Gegenstände ꝛc. Wien, 1834“ bekannt. Ueberhaupt ist ein vorzügliches Gebrechen der Schrift die gänzlich ermangelnde Literatur. Eben so spricht sich überall der Mangel an classischer Bildung aus. Die in den ausgezogenen Stellen enthaltenen Sprachunrichtigkeiten beweisen dies schon, aber noch mehr beweisen es barbarische Worte, z. B. postolisch, Generalat, Pferde-Transportmittel-Unternehmer ꝛc., ganz falsche Worte, Verbindungen und Beugungen, auch viele unlogische Sätze,

z. B. mit 5 libras argentis bestraft, auf 100 Solidis oder Dukaten erhöht, praefectus praetorius, magister officium etc. „waren Pferde, Maulesel, Ochsen und andere Esel ꝛc." Der Druck ist sehr schlecht, die Schwärze gelb geworden, das Papier fleckig; auf jeder Seite beinahe sind Druckfehler; am häßlichsten ist der äußere Umschlag. Buddeus.

Sammlung von Gesetzen u. Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen im Großherzogth. Baden, von 1806 bis 1835. Ein Handbuch für die evangelischen Geistlichen des Großherzogthums. Herausg. von Jak. Heinr. Rieger, ev. Pfarrer zu Willstätt. Mit Genehmigung des Großherzogl. Bad. Ministerium des Innern evangel. Kirchensection. I. Th. Offenburg, bei Braun, 1834. X u. 358 S. II. Th. 1835. X u. 429 S. 8.

Auch den Behörden anderer Länder und allen Beobachtern der Fortschritte zu Verbesserungen ist an einer authentischen Kenntniß von den in neuerer Zeit durchgeführten Organisationen viel gelegen. Die 38 großen und kleinen Staaten Teutschlands besonders sind einander so verwandt und gleichartig, daß es jedem interessant seyn muß, genau überlegen zu können, was in einem seit langer Zeit verhältnißmäßig gut regierten Staate mittlerer Größe in Fächern, die theils den Geist, theils das Wohlbefinden der Meisten allernächst angehen, während so vieler neuer Umänderungen, zu den nöthigen Reformen das gesetzgeberisch Passendste geschienen hat. Sollte nicht Gleiches oder Aehnliches auch anderswo stattfinden? Oder erleichtert nicht vielleicht das Gegebene anderwärtige Entschlüsse zu noch vollkommeneren Einrichtungen?

Zu loben ist demnach, daß die Regierung diese Veröffentlichung beförderte. Der kundige und für Verbesserungen thätige Verf. giebt, wie es seyn soll, alles, was zur Sache gehört, mit den Worten der Verordnungen. Indem er sie der Reihe nach excerpiret, zeigt es sich, wie sie selbst sich allmählig vervollständig-

ten und berichtigen. Das Schwerste war ohne Zweifel die Classification der vielen hieher gehörigen Gegenstände. Jedem Theile vorangestellt, dient diese detaillirende Uebersicht statt des sonst unentbehrlichen Registers.

Seit 1821 ist bekanntlich die evangelisch-protestantische Kirche eine aus den beiden vorher bestandenen Confessionen vereinigte; und diese Vereinigung verwirklichte sich in ihrem Entstehen und in der Fortentwicklung mit wahrhaft allgemeiner Uebereinstimmung, weil sie ohne Zwang und Intrigue eingeleitet, auf Ueberzeugung und Gewissensfreiheit gegründet und mit würdiger Liberalität in die Form von Presbyterien, jährlichen Diöcesansynoden und einer in jedem siebenten Jahre bestimmt zu haltenden Generalsynode gebracht, also gleichsam pyramidenförmig aufgestellt ist. Ein nur kurze Zeit befürchtetes mehr episkopalisch dictatorisches Einwirken ist mit dem Anfange der jetzigen Regierung sogleich verschwunden, und die durch Fremdartiges unterbrochene Zufriedenheit mit dem einheimisch Anwendbaren schnell wieder hergestellt worden. Theilnahme am Wohle der Kirche und der Schulen vermehrt sich dadurch, daß auch frei gewählte Nichtgeistliche (Laien wollen wir sie nicht nennen!) an den genannten dreierlei Repräsentativ-Formen Antheil nehmen. Auf der 1834 gehaltenen Generalsynode zeigte sich sogar schon die Tendenz, daß die Zahl der nichtgeistlichen Theilnehmer der Zahl der Geistlichen noch mehr gleich gestellt werden sollte. Die Natur der Gegenstände bringt es mit sich, daß manche Verbesserungen eher von den Nichtgeistlichen gefühlt, begriffen und gewünscht werden, und daß der nur nach der Routine sich modelnde Theil der Geistlichkeit die Herkömmlichkeit entgegensetzen oder noch engherziger restauriren möchte. Andererseits wird aber auch das Dominiren nicht ohne Grund gefürchtet. Der durch diese Sammlung der Verfügungen, auf denen das Bestehende ruht, erleichterte Ueberblick des Vorhande-

nen wird auch die Einsicht wünschenswerther Verbesserungen erleichtern. Nicht zu vergessen ist, wie vieles echt Liberale auch schon die Kirchenraths-Instruction vom 6. Juli 1797 mit den dazu gehörigen Beilagen gegeben hatte. Paulus.

Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, von D. Friedrich Wilhelm Schubert, ord. Prof. der Geschichte und Staatskunde an der Universität zu Königsberg. Ersten Bandes erster Theil: die allgemeine Einleitung und das russische Reich. Königsberg 1835, bei den Gebr. Bornträger. XII und 378 S.

Die Frage, ob Statistik eine Wissenschaft sey, wird von Vielen verneint, die darin nichts zu sehen glauben, als ein Archiv von Staatsmerkwürdigkeiten der Gegenwart, die oft der nächste Tag schon anders gestaltet. Sie bemerken, daß man so vielerlei Definitionen dieser sogenannten Wissenschaft und so vielerleiartige Fachwerke derselben zähle, als es statistische Hand- und Lehrbücher gebe. Jede neue Bearbeitung der Statistik ist daher eine literarisch wichtige Erscheinung, wenn ihr Verfasser den statistischen Stoff nach einer Grundidee — das Wesentliche und Bleibende vorzugsweise beachtend — folgerichtig auswählt, ordnet und verbindet. Diesen Zweck im Auge, hat Herr Prof. Schubert, nach vierzehnjähriger Vorbereitung, das obige Werk mit Geist und Sachkenntniß unternommen und glücklich begonnen. Mit wissenschaftlichem Blicke hat er den Umfang und Inhalt der Staatskunde bestimmt, das geographische, topographische, ethnographische, volkswirthschaftliche und cameralistische Hülfsmaterial derselben auf das Nothwendige beschränkt, dagegen aber den historischen Charakter der Statistik festgehalten, indem er die Entwickelung der Elemente des Volks- und Staatslebens nach ihren wesentlichen Veränderungen bis zu ihrem gegenwärtigen Stande andeutet, und die Beweisquellen nachweiset. Um das Bleibende hervorzuheben, hat er das Besondere an das Allgemeine, das Bewegliche an das Feststehende angeknüpft,

und Vergleichungspuncte aufgestellt, die das Eigenthümliche, die Individualität eines Volks- und Staatslebens erkennen lassen. Damit endlich die wissenschaftliche Zergliederung den lebendigen Organismus einer bürgerlichen Gesellschaft nicht als ein todtes Object hinstelle, hat er das Zusammenwirken der verschiedenartigen Kräfte in dem innern und äußern Leben der Völker gezeigt und erläutert.

In der Einleitung giebt er auf 120 Seiten das, was man Theorie der Statistik nennt; dann stellt er (S. 121—378), dieser Theorie gemäß entworfen, das Bild des russischen Reichs auf. In der 2. Abtheilung des 1. Bandes wird er Frankreich und England, in der 3. die übrigen Staaten Europa's behandeln. Der zweite Band soll in der 1. Abtheilung Preußen und Oestreich, in der 2. die mittlern und kleinern teutschen Staaten zusammen enthalten; das Ganze aber, laut Vorrede, im J. 1836 beendigt seyn. Hiernach schließt der Verf. aus seinem Plane die außereuropäischen Staaten aus. Ref. billigt dies in Ansehung derjenigen Staaten, die außerhalb der Grenzen der europäischen Civilisation und Politik liegen, theils wegen ihres abgesonderten Orientalismus, theils wegen ihrer (noch revolutionairen) Formlosigkeit; allein er würde die vereinigten Staaten von Nordamerika nicht aus dem Umfange der allgemeinen Statistik verweisen. Der geographische Begriff Europa kann den Umkreis der Statistik als eines wissenschaftlichen Ganzen nicht bestimmen, sondern die gesammte Staatenwelt, welche aus den beiden Bildungskräften der Gegenwart: europäische Civilisation und Politik, hervorgegangen ist, gehört in den Umfang der allgemeinen Staatenkunde. Wir wünschen daher, daß der gelehrte Verf. noch in einem dritten Bande die transatlantische, aus europäischer Wurzel erwachsene, Staatenwelt, wenn auch nur versuchsweise, darstellen möge.

Daß der Verf. seine allgemeine Staatskunde von Europa

mit Rußland beginnt, will Ref. nicht mißbilligen; denn dieses jüngste Reich der europäischen Civilisation und Politik ist zunächst berufen, die chinesische Mauer, welche in dem großen Weltverkehre die orientalische Civilisation und Politik noch von der occidentalischen feindselig scheidet, durch die überlegene Macht der europäischen Cultur allmälig umzustürzen; indeß scheint ihm doch, daß Großbritannien, als ein Weltreich im Sinne der neuern Zeit, an die Spitze der gesammten — sowohl der schon vorhandenen, als auch der noch im Werden begriffenen — Staatenwelt gestellt werden konnte, weil die Machtsphäre der britischen Civilisation und Politik alle Breiten- und Längenkreise der Erde mehr oder weniger umfaßt. Auch das will Ref. nicht mißbilligen, daß, nach des Verf. Reihenfolge, die Staaten Europa's vom 2., 3. und 4. Range, vor Preußen, Oestreich und den übrigen teutschen Staaten abgehandelt werden sollen, weil der gesammte teutsche Staatenbund unter dem Schutze des europäischen Völkerrechts steht; indeß würde er, aus Rücksicht auf den politisch-statistischen Zusam enhang, den teutschen Bund als ein Ganzes unmittelbar auf die drei Großmächte: England, Frankreich und Rußland, folgen lassen, hiernächst Oestreich und Preußen, dann die mittlern und kleinern teutschen Staaten in besondern Gruppen abhandeln, und nun unter den übrigen europäischen Staaten diejenigen, welche mit dem teutschen Bunde in näherer Verbindung stehen, wie Dänemark, Niederlande, Belgien und die Eidgenossenschaft, zuerst folgen lassen, und mit den übrigen europäischen Staaten den Beschluß machen. Ref. glaubt nämlich, daß schon in der Anordnung der Reihenfolge der einzelnen Theile unsrer Staatenwelt der nothwendige innere und äußere Zusammenhang, welcher die Glieder der europäischen Völkerfamilie einander, hier mehr dort weniger, nähert, als leitende Idee bei ihrer Gruppirung vorwalten sollte. Der ideelle Richtungspunct aller Civilisation und Politik ist ja doch

zuletzt der geistige und bürgerliche Zusammenhang aller Völker der Erde.

Der Verf. stellt keine sogenannte vergleichende Statistik auf; sondern er will jeden Staat in einem möglichst vollständigen Gesammtbilde der Betrachtung darbieten. Dies ist ganz der Forderung der Wissenschaft angemessen; denn jeder Staat ist ein Organismus materieller und immaterieller Kräfte eigenthümlicher Art, ohne dessen rein objective Auffassung keine Staatskunde im subjectiven Sinne, mithin auch keine gründliche Einsicht in den Gang der Tagespolitik, möglich ist. Eine solche planmäßig durchgeführte Statistik aber ist seit Hassel's Lehrbuch (1822) in der teutschen Literatur nicht erschienen. Möge daher der Hr. Verf. seinen Spiegel der bürgerlichen Welt in der Gegenwart bald ganz aufstellen!

Die wissenschaftliche Form der Staatskunde geht nothwendig aus der richtigen Feststellung des Begriffes derselben hervor. Dieser Begriff ist bekanntlich seit Achenwall sehr verschiedenartig ausgedrückt worden; daher das Schwankende und Unbestimmte, folglich Unwissenschaftliche in der Behandlung der Statistik, einer Grundwissenschaft des historischen Wissens, das sich mit der Gegenwart beschäftigt. Der Verf. ist mit keiner der bisherigen Definitionen der Statistik ganz zufrieden; er will aber auch keine neue vorschlagen, sondern erklärt im Allgemeinen die Staatskunde, als „die Wissenschaft, welche von der gegenwärtigen Gestaltung der Staaten unter den politisch gebildeten Völkern des Erdbodens in ihrem gesammten innern und äußern Leben und in ihrem gegenseitigen Zusammenwirken handelt.“ Daß der Verf. keine strenge Definition der Statistik zu geben wagt, möchte fast den wissenschaftlichen Charakter der Statistik bezweifeln lassen, wenn es nicht auch andere Wissenschaften gäbe, über deren Definition die Schule noch immer nicht einig ist. Wir

glauben jedoch, daß, wenn die Idee des Staates, welche die Seele des Volkslebens und das Grundelement aller politischen Bildung ist, in einer Definition der Statistik ausgedrückt wird, der Charakter und Umfang der Staatskunde aus dieser Definition nothwendig abgeleitet und entwickelt werden kann. Der Verf. selbst sagt daher mit Recht S. 9: „Die Staatskunde entlehnt aus der Politik ihre Grundlage.“ Die Bestimmung der Begriffe Staat und politische Bildung scheint er dem mündlichen Vortrage über die Theorie der Statistik vorbehalten zu haben. — Da der Verf. (§. 3.) glaubt, daß „der vollständige Begriff von dem Inhalte einer Wissenschaft eben so selten durch eine concise, wie durch eine ausführliche umschreibende Definition (Erklärung?) dergestalt aufgefaßt werden könne, daß man sofort eine Uebersicht über das gesammte Material derselben gewänne und einsehen lerne, wie dasselbe sich den einzelnen Theilen und Fächern der Wissenschaft anreihe“ (ein Geständniß, welches die Behauptung, daß die Statistik eine Wissenschaft sey, sehr in Frage stellt); so will er jenen Mangel durch die „Eintheilung des ganzen zweckmäßig in sich eingefügten Fachwerkes“ der Statistik ersetzen.

In dem von ihm für seine Bearbeitung der Staatskunde entworfenen Schema ordnet er das gesammte statistische Material unter 4 Hauptabtheilungen: Grundmacht, Cultur, Verfassung und Verwaltung; denen er eine Einleitung vorausschickt, welche 1) eine historische Uebersicht über den allmäligen Anwachs des politischen Länderbestandes, mit Angabe des Flächeninhalts und der Volkszahl in den verschiedenen Zeitzuständen, 2) ein Verzeichniß der wichtigsten statistischen Quellen und Hülfsmittel, enthalten soll. Hassel in seinem „Statistischen Umriß ꝛc.“ hat die Angabe der jedesmaligen Volkszahl in die Einleitung nicht mit aufgenommen; unser Verf. hat in seiner Uebersicht des allmäligen Anwachses des russischen Reiches die Volkszahl blos bei der Epoche von Katharina's der 2. Tode ange-

geben; übrigens hat er bei Rußland No. 2. der Einleitung (mit Recht) als No. 1. vorangesetzt, No. 1. aber die Uebersicht des Anwachses, unter die erste Hauptabtheilung, „Grundmacht" (S. 124) gestellt.

Was das besondere Fachwerk anlangt; so ordnet er die Bestandtheile I. der Grundmacht unter zwei Rubriken: A. Gegenwärtiger Länderbestand in Bezug auf seine politische Eintheilung und physische Beschaffenheit. Hier verbindet er mit der Beschreibung des Bodens — natürliche Hülfsquellen, Bewässerung, Einwirkung der Gebirge, klimatische Verhältnisse — die Angabe dessen, was die Regierung oder das Volk im Ausbau von Landstraßen, Canälen und andern Anstalten zur Beförderung des bürgerlichen Verkehrs gethan hat; B. Bevölkerung, die er a) nach der Volkszahl, b) nach der Stammverschiedenheit, c) nach der Ständeverschiedenheit, d) nach der Religionsverschiedenheit, betrachtet.

Wir erlauben uns einige Fragen: Sollten nicht unter Grundmacht auch die Lage und die Grenzen, die Küsten, Rheden und Häfen eines Staates, hinsichtlich ihrer Beziehung auf Schutz und Handel, nach ihrer politisch-statistischen Wichtigkeit bezeichnet werden? Wir vermissen die Angabe der Lage und Grenzen bei Rußland; die Meere und Häfen sind in dem Capitel Handel genannt. Da dieses Capitel den innern Verkehr mit begreift; so dürfte auch die Landstraßen- und Canalverbindung, nebst allen ähnlichen Anstalten zur Beförderung des bürgerlichen Verkehrs, dorthin gehören.

Um Wiederhohlungen zu vermeiden, hat der Verf. bei „Handel" auf „Grundmacht" zurückgewiesen. Dies hat er auch da, wo er unter III. „Verfassung des russischen Reichs", die Rechte der Stände mit begreift, in Beziehung auf die „allgemeinen Ständeverhältnisse" gethan, welche er unter der ersten Hauptabtheilung, Grundmacht, aufführt.

II. Die Cultur eines Staates stellt der Verf. unter vier Abtheilungen dar: A. Die physische in 6 Zweigen: Ackerbau; Viehzucht; Seidenbau und Bienenzucht; Forstzucht und Jagd; Fischerei; Bergbau. — B. Die technische. „Hier, sagt der Verf. S. 15, wird (bei Betrachtung der einzelnen Manufacturen und größeren Gewerbe) die zu beobachtende Reihenfolge an und für sich gleichgültig seyn; nur zur leichtern Uebersicht behalten wir die gleiche bei allen Staaten bei.“ Er nennt unter 9 Abschnitten die Linnen-, Wolle-, Baumwollen-, Seiden-Manufacturen; die Metall-, Thon-, Glaswaaren; die Mahlwerke; die größern Gewerbe im Brennen, Brauen, Sieden, und den Schiffbau. — C. Den Handel stellt der Verf. nach seinen beiden Hauptzweigen: See- und Landhandel, dar; bei jedem beachtet er besonders den Transitohandel. Hier nennt er die wichtigsten Seehäfen und die Beförderungsmittel des Handels; folglich möchte auch die Darstellung des Land- und Wasserstraßensystems hierher gehören, um das Bild von dem Zusammenwirken des innern und äußern Lebens und von der Wechselwirkung der Thätigkeit des Volkes und der Staatsverwaltung in Beziehung auf dieses Element des materiellen Gemeinwohles zu vervollständigen. — D. In der Darstellung der geistigen Cultur faßt der Verf. die intellectuelle und ästhetische zusammen, und betrachtet: a) den Zustand der Schulen aller Art; b) die Universitäten und Akademieen; c) die wissenschaftlichen und Kunstsammlungen; d) den geistigen Verkehr. (Die Real- und Specialschulen sind nicht besonders rubricirt; auch ist die sittlich-religiöse Cultur des Volkes nicht erwähnt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Schulbildung überhaupt hierauf mit hinwirken soll, und keine wahre intellectuelle und ästhetische Cultur ohne jene gedacht werden kann.)

Es sey Ref. erlaubt zu fragen, ob dieses besondere Fachwerk der I. und II. Hauptabtheilung für jede Statistik, deren Form

durch die verschiedene Eigenthümlichkeit der einzelnen Staaten verschieden bedingt wird, gleichmäßig anwendbar seyn kann? In mehrern Staaten z. B. ist die politische Eintheilung auf die physische Beschaffenheit des Bodens gegründet; bei andern ist sie rein administrativ. Soll sie hier auch allen andern Rubriken vorangestellt werden? Wie verschieden ist ferner nicht in den verschiedenen Staaten die Wichtigkeit oder statistische Bedeutung der einzelnen Gewerbe, je nachdem die Natur des Landes, oder der Einfuhrhandel die rohen Stoffe dazu liefert. Der Statistiker ordnet die Gewerbe anders, als der Cameralist. Der Staatsmann betrachtet sie nach ihrer Beziehung auf Handel und Nationalwohlstand. Am Schlusse der 2. Hauptabth. würde Ref. auch dem Nationalcharakter, dessen Betrachtung für die geschichtliche Auffassung der eigenthümlichen Verfassung und Regierung eines Staats ein statistisches Interesse hat, inwiefern er mit der Intelligenz zugleich das moralische Element der Staatsmacht ist, eine Stelle einräumen; es giebt freilich kleine Staaten, bei welchen von einem Nationalcharakter so wenig die Rede seyn kann, als vom Schiffsbau *).

In der 3. Hauptabth. giebt der Verf. den Abriß der Verfassung eines Staates. Er nennt A. die Grundgesetze desselben; B. bestimmt er das Verhältniß der obersten Regierungsgewalt zu den Regierten: a) nach den Rechten der obersten Regierungsgewalt und ihren Mitteln zur vollständigen Ausführung ihrer Zwecke; b) nach den Rechten der Stände; c) nach dem Verhältnisse der Kirche zum Staate. — In der 4. Hauptabth. erläutert er die Verwaltung eines Staats nach zwei Hauptarten der Staatsgeschäfte: A. die innern Verhältnisse des Staates erfordern

*) Der Verf. faßt jedoch unter „Rechtspflege" bei der sogenannten Criminalstatistik auch den sittlichen Zustand eines Volkes in's Auge.

eine Darstellung a) der Centralbehörden des Staates; b) der innern Provinzial- und Polizeiverwaltung (dieser Theil der innern Verwaltung begreift wohl auch die allgemeinen Landespolizeianstalten mit unter sich?); c) der Rechtspflege; d) der Finanzverwaltung, hauptsächlich des Staatsschuldenwesens; e) der Kriegsverwaltung. — B. Bei den auswärtigen Verhältnissen eines Staates wird a) ein Abriß der Verwaltung dieses Geschäftskreises gegeben, und dann „das Staatsinteresse und das politische Gewicht der einzelnen Reiche vom historischen Standpuncte aus übersichtlich gewürdigt"; b) ein beurtheilendes Verzeichniß aller noch geltenden Verträge mit den übrigen (andern) Staaten in Bezug auf politische, Handels- und Dynastieverhältnisse gegeben.

Man sieht aus diesem Fachwerke, daß der Verf. unter 4. Regierungsbehörden und Regierungsgeschäfte (Gouvernement) mit den Verwaltungsbehörden und — Geschäften (Administration) zusammen, die oberste Regierungsgewalt aber unter 3. in das Capitel von der Staatsverfassung stellt. Wenn er von einer obersten Regierungsgewalt spricht; so denkt man auch an mittlere und unterste Regierungsgewalten. Der Verf. verweiset alle Centralbehörden, sammt der Centralverwaltung (was man sonst Regierung zu nennen pflegt), namentlich das geheime Cabinet, das Staatsministerium, den Staats- oder Reichsrath (S. 18), in das Gebiet der Verwaltung, und unterscheidet sie von den untergeordneten Behörden durch das Beiwort „selbstständig". Ref. hält dafür, daß dieses Beiwort nur der obersten Regierungsgewalt, der unmittelbaren Theilnahme des Souverains an dem Regierungsgeschäfte, zukommt. Sollte aber die Stellung der Centralbehörden nicht mit gleichem Rechte unter 3. B. a) (Verfassung) gehören, wie „die Stellung des gesammten Hofes, der verschiedenen Orden und anderer verfassungsmäßigen Auszeichnungen", die der Verf. (S. 17) unter „den Rechten der

obersten Regierungsgewalt und ihren Mitteln zur vollständigen Ausführung ihrer Zwecke" aufführt? Bekanntlich werden in constitutionellen Staaten Regierung und Verwaltung schon durch das Verfassungsgesetz geschieden, indem dasselbe die Ministerialdepartements, das Gesammtministerium, den Staatsrath, als Regierungsbehörden constituirt, und alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König (Souverain) unterzeichnet, ohne die Contrasignatur eines Ministers für unverbindlich erklärt. Noch bemerkt Ref. daß der Verf. die Centralbehörden des Staates unter die Rubrik: A. Innere Verhältnisse (S. 18) gestellt hat. Gehören aber nicht auch die auswärtigen Verhältnisse (S. 19) B. zu dem Amtsgebiete der Centralbehörden?

Aus dieser Verschiedenheit der Ansichten des Verf. und des Ref. geht wenigstens so viel hervor, daß es schwer ist, ein wissenschaftlich (fest, allgemeingültig) geordnetes Fachwerk für die allgemeine Staatskunde aufzustellen. Das von dem Verf. angenommene Fachwerk empfiehlt sich jedoch durch Einfachheit, Ausscheidung des nicht statistischen und durchdachte Behandlung des statistischen Materials. Der Grundgedanke seiner Staatskunde ist das bekannte: Vires unitae agunt. Treffliche Bemerkungen, z. B. über Werth und Unwerth der Zahlenstatistik, begründen und erläutern das gegebene Netz. Auch die gehaltvolle Ausführung der folgenden §§. ist reich an eigenen Urtheilen und scharfsinnigen Bemerkungen über Zweck und Methode, Quellen und Hülfsmittel, Geschichte und Literatur der Staatskunde; man lese u. a. was über die vergleichende Statistik S. 24 ff. gesagt ist. In besondern §§. betrachtet der Verf. das Verhältniß der Bevölkerung Europa's zu den übrigen Welttheilen (S. 76 ff.); er giebt ein Verzeichniß der 80 Staaten Europa's nach dem Alter ihrer Selbstständigkeit (S. 83 ff.), und nach ihrem Ehren- und Machtrange (S. 102 ff.). Der Verf. nennt Staaten des ersten Ranges

(S. 106) „diejenigen, welche bei allen wichtigen Ereignissen die entscheidende Stimme führen, entweder ganz allein die Verhältnisse regeln, oder doch einen solchen Einfluß auf die Bestimmung derselben ausüben, daß kein Widerstreben gegen denselben gedacht (?) werden kann.“ Unstreitig behält er dem mündlichen Vortrage die Erklärung vor, was hier unter wichtigen Ereignissen zu verstehen ist, ob und wann Veränderungen im innern Staatsleben dahin gehören, und wie die entscheidende Stimme der Großmächte, oder ihre Befugniß, die Verhältnisse (welche, die politischen?) ausschließend zu regeln, sich mit der Selbstständigkeit der übrigen Staaten völkerrechtlich vereinigen läßt. Ref. würde lieber die völkerrechtliche Idee einer Großmacht, so wie sie in gewissen öffentlichen Declarationen enthalten ist, in die Erklärung des Begriffs aufnehmen, weil die Machtsphäre nur innerhalb der Rechtssphäre gedacht und bestimmt werden soll. Ist doch diese Rechtssphäre statistisch verwirklicht durch die Stellung des teutschen Bundes in der europäischen Staatenwelt als eines politischen Ganzen, — als „einer unabhängigen Gesammtmacht“, (Art. 35. der Schlußacte) — dem das Vertrags- und Kriegsrecht gebührt. Das Unbestimmte eines bloßen Machtbegriffs führt auf die Verwechselung des Könnens mit dem Dürfen. Der Verf. nennt Staaten des zweiten Ranges „diejenigen, welche zwar keineswegs einen gebietenden Einspruch wie jene (die des ersten Ranges) sich erlauben dürfen (?), aber doch eine so gewichtvolle Macht besitzen u. s. w. Uebrigens rechnet er zu den Staaten des zweiten Ranges auch Belgien und die Eidsgenossenschaft. Ref. würde beiden schon ihrer — völkerrechtlich ausgesprochenen — Neutralität wegen, diesen Rang nicht beilegen. Indeß bleibt der politische Rangbegriff immer schwankend. Der Verf. schlägt daher S. 108 die Bezeichnung: größere, mittlere und kleinere Mächte, vor. (Der von Pölitz angenommene Maasstab der Bevölkerung, nach welchem derselbe vier Rang-

stufen unterscheidet („Staatswissensch." 2. A. IV, 45.), ist einfacher und bestimmter.)

Am Schlusse theilt der Verf. die Staaten Europa's nach ihrer Regierungsform in Monarchieen und Republiken ein. Bei jenen unterscheidet er: 1) Autokratieen, zusammen: 75,500 Q. M. mit 59 Mill. Seelen; 2) Monarchieen mit Provinzialständen, zusammen: 27,300 Q. M. mit 57 Mill. Seelen; 3) constitutionell beschränkte Monarchieen, zusammen: 52,300 Q. M. mit 113,250,000 Seelen. Zu den letztern zählt er auch Griechenland und sämmtliche monarchische Staaten des teutschen Bundes. „Die Republiken, bemerkt er S. 111, haben nur noch 950 Q. M., also $\frac{1}{160}$ des Areals von Europa, und 2,750,000 Seelen, also $\frac{1}{80}$ seiner gesammten Bevölkerung." In den beiden letzten §§. der Einleitung betrachtet der Verf. die finanziellen Verhältnisse und militairischen Schutzmittel der europäischen Staaten im Allgemeinen so, daß dadurch ein fester wissenschaftlicher Standpunct für die vergleichende Specialstatistik gewonnen wird.

Mit demselben staatswissenschaftlichen Blicke hat nun auch der Verf. bei der Darstellung des russischen Reichs das von ihm gegebene Netz der Statistik zum Grunde gelegt, und mit den Resultaten gründlicher Forschung ausgefüllt. Seit Schnitzler's Essai (Paris, 1829) und dem historisch-statistischen Aufsatze über Rußland von 1829 bis 1833, in dem Conv.-Lexicon der neuesten Zeit und Literatur (III, S. 816—855) war eine genaue und umfassende Statistik dieses in der Politik so hoch stehenden und dennoch so wenig gekannten Reiches ein wissenschaftliches Bedürfniß. Des Verfs. Bearbeitung derselben ist daher ein sehr willkommenes Werk. Er hat dabei die öffentlichen Quellen (Ukasen, Senatsdoclad, amtliche Berichte und Listen), Landesschriften und Sammlungen (u. a. die reichhaltigen Dorpater Jahrbücher), auch die neuesten und besten Karten, sorg-

fältig verglichen, und überall die Beweisstellen angeführt. Ref. wüßte dem Verzeichnisse der Hülfsmittel nichts hinzuzusetzen, als etwa S. 324 den aus dem Russischen in's Französische übersetzten Bericht: „Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois russes etc." St. Petersburg, 1833. Die Schrift des Kammerherrn Pelischinsky „über Rußlands industrielle Macht" (St. Petersburg, 1833) ist S. 224 nicht angeführt; da Ref. sie nicht näher kennt, so weiß er nicht, ob sie es verdient. Unter den neuesten Reisen konnten noch S. 124 Edw. Morton's „Travels in Russia in the years 1827—29" (London, 1830) genannt werden. Die Verarbeitung des statistischen Materials ist musterhaft gediegen; der Verf. verliert sich nicht in das Einzelne und Vereinzelte, sondern hält den statistischen Zusammenhang fest; er zeigt geschichtlich den Anfang und Fortschritt der wichtigsten Culturzweige, und knüpft daran das Wesentliche der gegenwärtigen Verhältnisse. Es ist ihm, so weit Ref. mit diesem Gegenstande bekannt ist, keine der neuesten Veränderungen entgangen, namentlich kaum eine, die auf Ukasen beruht und daher ein bleibendes Interesse hat, oder die für die Zahlenstatistik ein festeres Anhalten gewährt. Man vergl. u. a. die §§. über Stammverschiedenheit, Ständeverhältnisse, Religionsverschiedenheit, Industrie, Handel und geistige Cultur.

Auch die Nachträge enthalten Beweise seiner Sorgfalt und Genauigkeit, z. B. S. 210 die Berichtigung der Angabe der Judenzahl; S. 313 die Errichtung einer Forstschule. Wir bemerken nur Einiges, was vielleicht noch erwähnt werden konnte; z. B. S. 222 das Vorkommen der Smaragde, die 1833 in der Krimm entdeckten Steinlager für Lithographie; S. 265 die für die Verbindung mit Asien wichtige, 1833 in Kasan errichtete, Lehrstelle für das Studium der mongolischen Sprache. Die Anstalten für das Studium der orientalischen Sprachen sind S. 371 genannt. S. 268 die Musterschule für Hebräer zu Odessa. Bei

der technischen Cultur vermißte Ref. die näheren Angaben über die neuesten großen Fortschritte der industriellen Technik. Nach dem Hrn. von Gerstner (Herausgeber des Handb. der Mechanik) sind in St. Petersburg und Moskau einige aus England eingeführte, obwohl in England selbst für Jederman unzugängliche, Maschinerien von vorzüglichem Werthe in Anwendung gekommen, welche die practische Mechanik in Rußland wesentlich fördern müssen. Die Dampfschifffahrt hat eine größere Ausdehnung, als S. 234 angegeben ist. Denn auch die Wolga wird von mehrern Dampfbooten befahren; für Astrachan und auf dem caspischen Meere hat die Regierung ebenfalls eine Dampfschifffahrt eingerichtet. In §. 12. „die geistige Cultur in ihren Unterrichtsanstalten“ konnten noch die Bemühungen und Stiftungen einiger russischen Großen, — des verst. Reichskanzlers Grafen Rumjänzoff (zu Homel), des Grafen Demidof (Athenäum zu Jaroslaw), der Gräfin Stroganoff u. A. — erwähnt werden; so auch in §. 13. der merkwürdige Ukas über die Rechte der Schriftsteller vom 20. Jan. 1830, und das neue Censurreglement vom 26. Aug. 1826. S. 291 sind die 1828 und 1829 gestifteten besondern Ehrenzeichen für den tadellosen Dienst der Beamten und für Lehrerinnen der Anstalten, die damals unter dem Schutze der Kaiserin Marie standen, nicht bemerkt. Auch hätten wir S. 371 Rußlands Einfluß in Japan näher angedeutet zu sehen gewünscht; so wie bei der historischen Andeutung der Verhältnisse Rußlands zu der Pforte der Friede zu Kaynardschi (1774), welcher die Schifffahrt und die Herrschaft Rußlands auf dem schwarzen Meere und den russischen Einfluß auf das Schicksal der Fürstenthümer begründete. Der Verf. hat den Vertrag von Chunkiar Iskelessi (8. Juli 1833) S. 373 angeführt, und so auch hier die Verhältnisse der jüngsten Zeit nicht unberücksichtigt gelassen. — Auf die Correctheit ist viel Sorgfalt gewendet. Berichtigungen stehen im Anhange; es konnten noch die Druckfehler S. 318 der höchst —

statt heiligst — dirigirende Synod, S. 334, wo Männermorde zweimal aufgezählt werden, S. 377 Z. 3 von unten und 378, wo die ersten 5 Zeilen oben sinnentstellende Druckfehler enthalten, verbessert werden.

Das Ganze ist eine gediegene Darstellung des russischen Reichs, streng historisch auf Thatsachen gegründet, und nichts weniger als eine Lobrede; vielmehr rügt der Verf. freimüthig die vorhandenen Mängel, z. B. S. 273, 314, 323, 331 u. a. a. O. m.; und dennoch widerlegt sein Buch das Vorurtheil jener Unkenntniß, welche kürzlich noch im „Temps" (vom 11. Juli 1835) durch folgende Behauptung sich bloß stellte: „La Russie, c'est le monde barbare aux prises avec le monde civilisé!!"

Hasse.

Kritik des Armenwesens von Jürgen Hansen, Pastor zu Nottmark auf Alsen. Altona 1834, bei Aue. 8. IV und 184 S.

Wenn ein Geistlicher über Armenwesen schreibt; so rechnet der Practiker in der Regel darauf, in dem Buche den Ausdruck von Gefühlen zu finden, die er mit dem Beinamen der Sentimentalität, oder gar des Pietismus zu bezeichnen liebt; Gedanken darin entwickelt zu sehen, die er für eitle, im Leben unanwendbare, Theorieen ausgiebt. Wir würden es beklagen, wenn ein solches Vorurtheil Viele, die mit dem hochwichtigen Gegenstande, der hier behandelt wird, zu thun haben, von der Lectüre eines Buches abhalten sollte, das voll ist von einer richtigen Anschauung des wirklichen Lebens, und auch nicht den Schatten einer Tendenz enthält, die mit dem eben erwähnten Namen belegt werden könnte und durch und durch aus vielseitiger practischer Lebenserfahrung geschöpft ward. Ref. gesteht sogar, im Anfang gefürchtet zu haben, der Verf. huldige einem Systeme hartherziger Strenge gegen die Armen, das seit einiger Zeit unter den Practikern, denen die erforderliche Anstrengung zu groß und die Gefahr noch nicht dringend genug scheint, be-

liebt zu werden anfängt. Denn bittere Klagen über die Nachtheile der gezwungenen Armensteuern im Gegensatze zur freiwilligen Armenversorgung eröffnen das Werk. Der Fortgang beweiset aber, daß der Verf. die richtige Mitte getroffen und gleich weit entfernt ist von einer unklugen Weichheit, die den Armen aus lauter Milde eben so schadet, wie dem Gemeinwesen, und von jener verachtungsvollen Härte, die noch Schlimmeres fürchten läßt. Streng soll man gegen die Trägheit und Unsittlichkeit seyn, nicht gegen die Armuth; der letztern soll man helfen, gleichviel aus welcher Quelle sie entsprungen ist. Man hilft ihr am wirksamsten, indem man ihre Ursache hebt. Man hat erkannt, daß das planlose Almosengeben das Uebel nur verschlimmert und die Armen träge, sorglos und undankbar macht. Allein diese Erkenntniß hat nur geschadet, wenn sie nicht zu dem Entschlusse führt, den Armen auf eine zweckmäßigere Weise zu helfen. Denn man kann die Unmöglichkeit, die Armen geradezu fallen zu lassen, nicht abläugnen. Wenn aber jene traurigen Erfahrungen dazu vermögen, ihnen nur das Nothdürftigste zuzuwerfen, auf eine entwürdigende Weise und gleichfalls planlos; so hat dies alles nun die Folge, daß die Last nicht geringer wird, die freiwillige Wohlthätigkeit sich nicht weniger mindert, die Armen aller Classen sich schlechter befinden, roher, unfähiger und undankbarer werden, und die Armuth nicht abnimmt, sondern der Höhe zuwächset, auf welcher der Abgrund der Verzweiflung, des Umsturzes und der Verwilderung uns entgegen gähnt.

Ref. erlaubt sich, die wichtigsten Resultate der vorliegenden Schrift, die auf wenig Seiten den Stoff zu Bänden enthält, im Auszuge mitzutheilen, unter Bemerkung der Puncte, über die er abweichender Ansicht ist. — Der Verf. vergleicht zuvörderst die Systeme der freiwilligen und der gezwungenen Armenversorgung gegen die Behauptung, daß das Erstere nicht mehr anwendbar sey, und daß viele Arme aus Mangel umkommen

würden, bemerkt er: die Armenpflege könne vielleicht in großen Städten nicht mehr freiwillig seyn, wohl aber in kleinen Communen. Man kann hier erinnern, daß die Gesetzgebung in der Regel die gezwungene Armenpflege auch nur als Supplement der freiwilligen festsetzt. Freilich hat die Möglichkeit der erstern häufig zu übertriebenen Anstalten und dadurch zu ihrer eignen Nothwendigkeit geführt. Er meint ferner, man glaube zu leicht, daß das Gewohnte nicht anders seyn könne, es sey ein großer Unterschied zwischen den Bedürfnissen der wirklichen Armuth und der Armensteuer, die Menschen seyen noch immer wohlthätig, die gezwungene Armenpflege helfe auch nicht ausreichend; die Erhaltung des Lebens sey nicht Zweck der Gesellschaft. In letzterer Hinsicht bemerken wir, daß es allerdings ein Zweck des Staates ist, durch gemeinschaftliche Kraft auch die Gefahren zu bekämpfen, die dem Leben der Menschen drohen; daß ferner eine weit verbreitete Armuth eine Gefahr für den Staat enthält, die ihn zur Abhülfe dringend auffordert; daß er endlich sich nicht ganz von dem Vorwurfe frei machen kann, eine mitwirkende Ursache der Armuth zu seyn, d. h. daß die Menschen sich ohne den Staat zwar noch schlechter befinden würden, daß aber unsere Staaten selbst daran Schuld sind, daß sich die Menschen noch nicht so wohl befinden, wie sie sich im Staate befinden könnten. Gegen den Einwurf, daß nur durch gezwungene Armenpflege die Bettelei sich entfernen lasse, meint der Verf., daß reichliche Almosenvertheilung dieser auch keinen Einhalt thue; selbst die schärfste Polizei könne und dürfe dies nicht. In der That wird die Bettelei erst mit der unnöthigen Armuth aufhören. — Nun prüft der Verf. das gezwungene Armenwesen. Besteht es in Geldvertheilung; so hilft er der wahren Noth entweder gar nicht, schadet ihr vielmehr, oder drückt die Contribuenten durch zu reichliche Hülfe. Nur der Unverschämte bekommt; Privatvereine bilden sich oft. Zur Abschaffung der Bettelei trägt es nichts bei.

Die Armensteuer macht die Armuth. Armenwohnungen sind Schlupfwinkel des Gesindels. Naturalienvertheilung bringt keinen Nutzen, denn die Armen können sich vieles wohlfeiler verschaffen, und verkaufen das Empfangene für Spottpreise. (Ref. bemerkt, daß hier auf die Art und Weise der Vertheilung vieles ankommt und die vom Verf. angenommene unvollkommen ist.) Will man den Armen durch Arbeit helfen; so wird die Sache leicht zu complicirt, und die Verwaltung überschreitet ihre Grenze. Arbeitszeug und Material wird verkauft; die Armen müssen für viele Familien Licht und Feuerung mit verdienen; an Alte, Waisen und Kranke wird nicht gedacht. — Ref. erinnert in Bezug auf die Angriffe auf die Armensteuer, daß es allerdings vielleicht zu wünschen wäre, man hätte ein Princip gar nicht eingeführt, was das Uebel nur vergrößert hat, und was seinen Grund zunächst nur in Ungeschicktheit oder Bequemlichkeit findet; daß es aber nunmehr unmöglich seyn dürfte, es wieder aufzugeben, oder wenigstens, daß man erst dann das Letztere wird wagen können, wenn man eine lange Zeit hindurch sich mit einer weisen Verwendung der Armensteuern erfolgreich beschäftigt hat. — Der Verf. erkennt als allgemeine Ursache der Mängel des Armenwesens zunächst dessen besondere Natur. Die Redlichen und Fleißigen müssen für die Trägen und Unordentlichen arbeiten, ohne, wie bei der Ernährung der Verbrecher, einen entsprechenden Vortheil zu ernten. (Nun dort, wie hier, dürfte wohl in der gewonnenen größeren Sicherheit ein Vortheil liegen.) Doch erkennt der Verf. an, daß niemand uns das Recht gebe, den großen Unterschied zu machen, ob jemand an seinem Elend Schuld sey. Es könne kein größeres Verbrechen seyn, durch eigene Schuld zu verarmen, als Mordbrenner, Dieb oder Räuber zu seyn. Er verdenkt es den Armen nicht, wenn sie die Armencassen belästigen. Die anderen Stände, z. B. die Beamten, machten es in analogen Fällen auch nicht besser. Dann der allgemeine Volks-

charakter. Die Menschen sind geneigt, zu helfen; sie hassen die Strenge des Gesetzes; sie glauben an die Heiligkeit des Gebens. Endlich die Mängel der bestehenden Gesetze. Es ist kein Princip in ihnen ausgesprochen. Es fehlt den Communen an Macht über die Armen. Die Mängel der Communalverfassung, namentlich die planlose Einrichtung der Gerichtsbezirke, wirken auch auf das Armenwesen nachtheilig. (Eine Klage, die durch ganz Teutschland geht.) Den Armen ist in den übrigen Gesetzen zu wenig Berücksichtigung geworden. Der Druck, unter dem der Stand der Tagelöhner schmachtet, recrutirt täglich die Classe der Verarmten. Das Sportelwesen führt eine ungleiche Belastung der Armen mit sich. Noch klagt der Verf. über die Parcellirungsgesetze, wobei er, ohne die Nachtheile zu weit getriebener Zersplitterung des Bodens zu verkennen, dennoch bemerkt, daß er die Behauptungen der Gegner der Dismembrationen in der Erfahrung nicht bestätigt gefunden habe. Die große Vermehrung des reinen Ertrages der Grundstücke lasse manches Gut jetzt als groß erscheinen, was vor 50 Jahren für klein galt. Endlich führt der Verf. das Lotto und die Zünfte als Ursache der Armuth auf.

Hierauf kommt er auf die Mittel, den Druck der Armuth zu erleichtern. Obenan stellt er die Verbesserung der Moralität, warnt jedoch auch hierbei vor überspannten Erwartungen. Sehr treffend zeigt er, warum Vereine weniger dafür ausrichten, als Einzelne; sie würden mehr vermögen, wenn man ihnen größere Autorität verliehe. Auf die Schulen sey das größte Gewicht zu legen; es müsse aber auch streng und unter Anwendung äußerer Gewalt zum Schulbesuche angehalten werden. Der Prediger müsse die Strafe dictiren, und nicht die verächtliche Rolle des Denuncianten spielen. Vor Allem fordert er strenge Prüfung vor Zulassung zur Confirmation. Ref. bemerkt, daß die meisten Wünsche des Verf. in einigen Ländern erfüllt sind, ohne die gehofften Früchte zu bringen. Das ist eben das Ueble bei der

Armenpflege, daß man nie ein ganzes System derselben in allen Theilen gleichmäßig durchführt, sondern bald von dem, bald von jenem das Heil hofft. Jetzt ist das Schulwesen an der Reihe. Allein die Schule kann nur Unterricht geben, nicht Erziehung; Forterziehen kann sie gar nicht. Unterricht, ohne Erziehung, trägt wenig Früchte, und diese Früchte gehen ohne Forterziehung verloren. Dagegen unterschreibt Ref. das vom Verf. für Reform der Armengesetze obenan gestellte Princip: „Daß ein Armer nur gegen Aufopferung seiner Disposition über Vermögen, Kräfte und Fähigkeiten, auf die Erhaltung seiner Subsistenz und auf die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens Ansprüche machen könne.“ Hinzufügen muß man freilich, daß er dafür eine weise Bevormundung verlangen und daß diese nicht nach Classen, sondern nur unter steter Berücksichtigung der individuellen Lage erfolgen kann. Sehr wichtig sind die aus dem Leben geschöpften Bemerkungen über das Heimathsrecht, wiewohl dem Verf. das wichtigste Princip desselben nicht aufgegangen ist. Vollkommen begründet ist aber sein Wunsch, daß die Communen so klein, als möglich seyn möchten. Von der Verbindung der Einzelnen im Volke zu kleinen, sich vertretenden, Vereinigungen ist überhaupt die Rettung der Gesellschaft zu hoffen. Noch wünscht der Verf. richtige Vertheilung der Armensteuern; ein Strafrecht der Armenbehörden; besonders gegen Käufer und Verkäufer geschenkter Sachen; Gesindebücher; Verbot der Copulationen ohne Einwilligung der Gemeinde; ein Erbrecht der Armencassen, was er jedoch zu weit ausdehnt; eine Zuziehung der Familie zu Versorgung der Armen; unentgeldliches Arbeiten in Armensachen; Abschaffung des Verbietungsrechtes der Zünfte: Aenderung der Parcellirungsgesetze; die Bestimmung, daß kein neues Haus ohne etwas Land aufgebaut werden dürfe, und gute Schulen.

Der Schluß des Buches beschäftigt sich mit der innern Ein-

richtung eines zweckmäßigen Arbeitshauses, wie der Verf. zweien selbst vorgestanden hat, und wovon er das Meiste erwartet. Seine Vorschläge sind äußerst einfach und verständig; die Kosten, nach seiner auf Thatsachen gestützten Berechnung, höchst gering. Statt des Princips, daß jeder auf die Weise zu beschäftigen sey, die er am besten kann und versteht, möchten wir das andere setzen: daß jeder, der nicht zur lebenslänglichen Detention in der Anstalt bestimmt ist, auf die Weise zu beschäftigen sey, die für ihn — nicht für die Anstalt — die beste, d. h. für sein Fortkommen im Leben die ersprießlichste ist. — Die ganze Schrift durchdringt der wohlthuende Geist des schlichten Verstandes und der practischen Lebenserfahrung. Möchte sie von Vielen gelesen und beherzigt werden! Nur daß die Leser sich nicht blos das daraus nehmen, was ihren Ansichten gerade entspricht! daß sie nicht die Strenge des Verf. billigen, ohne die gute Absicht dieser Strenge zu erfassen! Er will nur, daß den Armen nicht auf eine Weise geholfen werde, die die Armuth vermehrt und dem Ganzen schadet. Aber Hülfe will er, eifrige, umsichtige Hülfe.

Bülau.

Das Associationsrecht der Staatsbürger in den teutschen constitutionellen Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen aus dem Standpuncte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unseres positiven Rechts entwickelt und beleuchtet von J. H. **Zirkler**, Oberjustizrathe bei dem Königl. Würtemb. Gerichtshofe zu Tübingen. Leipzig, J. C. Hinrichs'sche Buchh. 1834. V u. 178 S. 8. (1 thlr.)

Die Schrift des durch mehrere ähnliche Arbeiten rühmlich bekannten Verfassers zerfällt in fünf Abschnitte. — **Erster Abschnitt**: Die Streitfrage der Rechtsphilosophen und Publicisten über das staatsbürgerliche Associationsrecht, und Versuch ihrer Erörterung S. 1. (Der Verf. bestreitet ausführlich die Meinung derer, welche **Präventiv**maasregeln gegen Associationen, gegen

Gesellschaften und Zusammenkünfte, für unzulässig halten; insbesondere auch in dem Falle, da die Associationen politischen Zweck haben.) — Zweiter Abschnitt: Ein Thatbeweis, daß die politische Streitfrage über das staatsbürgerliche Associationsrecht in unsern teutschen constitutionellen Staaten von practischer Bedeutung geworden ist, und wie viel von einer genauen Ergründung der positiv=rechtlichen Grundsätze abhängt. S. 49. (Der Verf. führt diesen Beweis durch eine K. Würtembergische Verordnung vom 12ten Juni 1832 des Inhalts, daß die Veranstaltung und Abhaltung öffentlicher Versammlungen zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, Berathung politischer Handlungen oder Feier politischer Ereignisse durch die zuvor erlangte Erlaubniß der Bezirkspolizeistelle bedingt sey. Er zeigt, daß diese Verordnung mit dem ältern Würtembergischen Rechte vollkommen übereinstimme. Der Verf. hätte diesen Beweis noch durch andere Thatsachen vervollständigen können. Die Feier des Hambacher Festes, die versuchten Protestationen gegen die Bundestagsbeschlüsse vom J. 1832, die nicht überall gebilligten Subscriptionen für gewisse Ehren=Pokale konnten dem Verf. nicht unbekannt seyn. Jedoch erinnerte sich der Verf. vielleicht des Verses: Infandum, regina, jubes renovare dolorem!) — Dritter Abschnitt: Das gemeine Recht von Teutschland, in Beziehung auf das staatsbürgerliche Associationsrecht aus authentischen Quellen und der Geschichte kurz entwickelt. S. 64. (Eine schätzbare Zusammenstellung der in dem römischen Rechte und in den teutschen Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften über das Associationsrecht. Vetus in republica malum.) — Vierter Abschnitt: Resultate über den Wirkungskreis und die Grenzen des Rechtes der Staatsoberaufsicht über Associationen. S. 96. (Der Verf. geht von dem civilrechtlichen Begriffe einer Gesellschaft aus, um die Scheidelinie zwischen erlaubten und unerlaubten Verbindungen zur Berathung öffentlicher An=

gelegenheiten rc. zu ziehen. Der Abschnitt enthält eine beachtungswerthe Vorarbeit für die Gesetzgebung.) — Fünfter Abschnitt: Schlußbetrachtungen über das Recht der Beschwerdeführung gegen die das Associationsrecht betreffenden Regiminalverfügungen und über den Standpunct der strafrechtlichen Beurtheilung unerlaubter Verbindungen und Zusammenkünfte. S. 154. (Der Verf. unterscheidet hier zwischen dem Rechte der Beschwerdeführung und dem Petitionsrechte. Eine Beschwerde kann nur durch die Verletzung eines von den Gesetzen anerkannten Rechtes begründet werden. Eben so unterscheidet er zwischen der Auflösung einer Verbindung und zwischen der Bestrafung der Theilnehmer. Die Auflösung ist schon dann, dem gemeinen teutschen Rechte nach, zulässig, wenn die Verbindung ohne Zustimmung der competenten Behörde eingegangen worden ist. Zur Bestrafung der Theilnehmer wird jedoch mehr erfordert; z. B. die Strafbarkeit des Zweckes der Verbindung.)

Der Verf., obwohl ein Freund gesetzlicher Freiheit, bestreitet doch überall den Irrthum derer, welche der Bedingungen uneingedenk sind, von welchen die Freiheit, damit sie den Namen einer rechtlichen verdiene, abhängig zu machen ist. An Tadlern, aber auch an Befreundeten, kann es ihm in unsern stürmischen Zeiten nicht fehlen. Am schwersten möchte es ihm seyn, sich gegen den Tadel zu vertheidigen, daß er auf die Verschiedenheit der Staatsverfassungen nicht genugsame Rücksicht genommen habe.

Zachariä.

Die Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts in ihrem Einflusse auf die Gesetzgebung und den gesellschaftlichen Zustand des neunzehnten, von E. Lerminier, Prof. der Geschichte der Gesetzgebung am Collége de France. Aus dem Französischen übertragen. Leipzig 1835, Schumann. VI und 160 S. 8.

Lerminier ist einer der ausgezeichnetsten Schriftsteller des gegenwärtigen Frankreichs. Philosophie und Geschichte sind die Träger seines Wissens und seiner Bildung; allein in seiner Individualität hat eine Wechselwirkung und ein Zusammenhang zwischen beiden sich gebildet, wie auf diese Weise in keinem andern neuern Schriftsteller Frankreichs. Er kennt Frankreich und Teutschland, und die geistigen Fortschritte beider genau; er ist ein Zögling und Sohn beider. Er faßt die Bildung und Civilisation Teutschlands mit Schärfe auf, und richtiger, als Cousin, der (S. 134) einen wohlverdienten Seitenhieb erhält; er achtet, er liebt Teutschland. Er kennt in Europa keine Völker, die Frankreich und Teutschland überragen; er hofft auf ihre dereinstige Verbrüderung (S. 134). „Je näher beide Nationen sich kennen lernen; desto mehr werden sie sich lieben. Kinder Karls des Großen, Teutsche und Franko-Gallier, nicht zu ewiger Zwietracht seyd ihr verurtheilt.“ Lerminier ist ein Mann teutscher Tiefe und teutschen Ernstes, — so lernte Ref. ihn persönlich kennen, — zugleich aber voll des Feuereifers eines Franzosen der Neuzeit. Er kennt Kant und Fichte, wie Montesquieu, Voltaire und Jean Jacques; allein die Schulen Schellings und Hegels ignorirt er. Er weiß im Worte und Style das Feuer, das aus seinen Augen glühet, zu mäßigen; er spricht kein verlornes Wort, er schreibt taciteisch. Sein Styl zeigt in seiner Gedrängtheit, daß er die Kraft, den Kern des Ausdruckes der Fülle der Darstellung vorzieht. Oft hat er epigrammatische Schärfe. Er glänzt, ohne zu wollen; denn sein Wort ist treffend, oft erschütternd. Er

kennt alle Zeitalter der Geschichte. Der Brahmaismus und Islam werden von ihm citirt, wie die Lehren des Moses und das Christenthum. Demungeachtet hält Ref. diejenigen Abschnitte seines Werkes, wo er über die Religionen sich ausspricht, für die am wenigsten genügenden. Er ist über die Stellung der positiven Religionen zu dem Staatsleben noch nicht so mit sich im Reinen, als wie mit seiner staatsrechtlichen und politischen Theorie. In dieser letztern huldigt er der Freiheit, er finde sie in der Monarchie, oder in der Republik (Nordamerika). Er scheint zum „Princip der Bewegung" sich hinzuneigen, und doch möchte Ref. ihn nicht mit den Anhängern der tiers parti zusammen stellen; denn ihm fehlt die schulmäßige Kleinlichkeitskrämerei und Begriffsspielerei der letztern. Er stehet auf eignen Füßen; selbst die Doctrinaire genügen ihm nicht, ob er gleich sie nicht verwirft. Er schauet nicht mit dem Blicke des Schwärmers in eine rosenfarbene Zukunft; er verzweifelt aber auch nicht an derselben. Sinnvolle Sprüche ausgezeichneter Geister — Friedrichs 2, Voltaire's, Montesquieu's, Rousseau's, Turgots, Franklins, Mirabeau's, Napoleons und anderer — legt er, oft nur in zwei Zeilen, seiner Darstellung ein, und besitzt den seltenen Tact, in kurzen Umrissen ein kräftiges Bild der aufgeführten Heroen zu geben. Er würdigt keinen herab; allein selbst den von ihm Bewunderten stellt er vor den Richterstuhl der Nemesis; denn unter diesem Charakter erscheint ihm die Geschichte. Sein teutscher Uebersetzer hat Farbe und Ton treu wiedergegeben; nur hätte er viele Zahlen berichtigen sollen, wenn anders diese Fehler im Originale stehen, das Ref. nicht zur Hand hat. Der Uebersetzer mag Stylist seyn; Historiker ist er nicht; noch weniger aber sein Corrector. (Ref. erinnert S. 61 an den neunten Churfürsten; S. 61 an die Jahreszahl 1670 st. 1640; S. 101 an 1790 st. 1791; u. a.)

Nicht in allen Urtheilen und Aussprüchen kann Ref. mit

Lerminier übereinstimmen; allein unwiderstehlich wird man von ihm ergriffen, und verzeihlich ist die Täuschung, wenn man im ersten Augenblicke des Lesens glaubt, daß er selbst dann Recht habe, wo es, bei näherer Prüfung, nicht der Fall ist. Die 47 Capitel seines in drei Abschnitte getheilten Werkes zu excerpiren, ist so wenig möglich, als es zu analysiren; allein die große Aufgabe, die er, nach dem Titel des Werkes, sich vorhielt, ist sehr gefördert, wenn auch nicht völlig gelöset worden.

Der erste Theil beginnt von Heinrichs 4 Tode, berührt in scharfen Umrissen die Zeit Ludwigs 14, und läßt die Lichtträger der ersten dreiviertel hundert Jahre des achtzehnten Jahrhunderts, von Fenelon an bis Raynal, an unsern Blicken vorübergehen. Im zweiten Theile schildert er das politische Europa. Im Vordergrunde stehen Preußen unter Friedrich, Oestreich unter Joseph, theilweise Rußland unter Katharina. Kürzer wird der Süden, Spanien, Portugal, Italien, besprochen; ausführlich und scharf Frankreich, seit Choiseuls Verwaltung bis herab auf Napoleons Kaiserwürde. Der dritte Theil beginnt mit dieser Thatsache, seit welcher Napoléon ein anderes politisches System (das bureaukratische) befolgte, als das des Consulats, wenn gleich dieses die Bedingung und Grundlage von jenem war. Mit kräftigen Zügen charakterisirt er die Restauration und den Geist unter derselben, den Einfluß Teutschlands, und die Revolution von 1830 mit deren Folgen.

Ref. darf dem Verf. nicht ins Einzelne folgen, noch weniger mit ihm über viele abweichende Ansichten mäkeln. Er glaubt aber, durch die Aufnahme mehrerer schlagenden Urtheile in diesen Bericht über ein geistvolles Werk, dem wenige der neuern Zeit gleichen, zum Lesen und Wiederlesen desselben am sichersten einzuladen. Er entlehnt die Stellen zunächst dem zweiten und dritten Theile. — S. 59: „Das funfzehnte Jahrhundert arbeitete dem Despotismus vor, dessen Culminationspunct das sechs-

16*

zehnte war. Karl 5 und Philipp 2 vernichteten die alten Freiheiten Castiliens und Aragoniens. Heinrich 8 und Elisabeth waren absolute Herrscher; Franz 1 und Heinrich 4 folgten dem Systeme Ludwigs 11, und arbeiteten Ludwig 14 vor. Der Despotismus übte den wohlthätigsten (?) Einfluß auf die Gesittung Europa's, und zerstörte die Staatsformen des Mittelalters. Im sechszehnten Jahrhunderte spaltete sich die Religion des Abendlandes; das halbe Europa lehnte sich gegen die Einheit des Katholicismus auf. Im siebenzehnten suchten die Staaten sich zu begründen und abzuschließen. Dies war nicht mehr das Zeitalter der Einheit, sondern des Gleichgewichts. Im achtzehnten sollten Ideen die Führer und Beschützer der Völker werden. Die Philosophie des verflossenen Jahrhunderts zerstörte die letzten Trümmern der Vergangenheit, und legte die Keime für die Zukunft. Wer den Untergang des Mittelalters beklagt, rechte mit den Theologen und den Königen, und gehe bis auf die wahre Ursache des Umsturzes der alten Einheit zurück." — Ueber Friedrich 2 (S. 65): „Die Helden Ludwigs 14 sind begeisterte, aufrichtige Christen, wie Condé, Turenne, Catinat. Allein das achtzehnte Jahrhundert wollte keine christlichen Helden. Ein neuer, zeitgemäßer Heldenmuth tritt, vermischt mit etwas Ironie und Cynismus, hervor, und wird um so verdienstvoller, je größere Hindernisse ihm entgegen treten, je isolirter er dasteht. Alle Zeitgenossen Friedrichs verflachen sich vor ihm; die Bewunderung der Teutschen wird gerechtfertigt; er ist werth, „der Einzige" zu heißen. Seine Memoiren von Brandenburg entzücken durch ihre klare Eleganz. In seiner Geschichte des siebenjährigen Krieges wehet der Geist eines Kriegers. Friedrich spricht hier von sich selbst, ohne Umschweife, ohne Wortschwall; er fühlt, daß sein Jahrhundert ihm keinen König, keinen Feldherrn an die Seite stellen kann; er schreibt mit einer stolzen Einfachheit, wie die Geister seines Ranges, wie Cäsar und

Napoleon.“ — Ueber Kant (S. 66): „In dem äußersten Winkel des Königreiches Preußen, am Ufer der Ostsee, in Königsberg, wandelt Kant in seinem bescheidenen Gärtchen, während Voltaire zu Potsdam in den königlichen Gemächern residirt; und fünf Jahre vor dem Tode Friedrichs, 1781, erschien die Kritik der reinen Vernunft, die der französischen Philosophie in Teutschland den Lorbeer entreißen sollte.“ — Sententiös, und nicht ohne Sophistik, ist (S. 67) folgende Stelle, wo aber Hannibal fehlt: „Merkwürdig ist es, daß die größten Männer sich haben den Tod geben wollen, Friedrich, Napoleon in Fontainebleau, Themistokles bei den Persern. Man hat den Selbstmord des Siegers bei Salamis geläugnet; man hat die Langeweile des Exils und die Uebersättigung des Ruhmes für hinreichend gehalten, ihn zu tödten. Ich kann darüber nicht urtheilen; aber ein freiwilliger Tod kann mich nicht überraschen. Hat man gelebt, wie Themistokles; so kann man über seine Tage verfügen. Der Held eines solchen Drama darf die Entwickelung selbst wählen. Aber Ruhm gehört dazu, viel Ruhm, um dieses Recht zu haben. Hierzu gehört nicht die erste Verzweiflung eines Jünglings über irgend ein Mißgeschick. Kinder, flüchtet euch nicht vor dem Ungemache des Lebens in das Reich des Todes; denn man muß gelebt haben, um sterben zu dürfen.“ Sein letztes Wort über Friedrich (S. 69): „Er starb den 17. Aug. 1786, früh zwei Uhr, zwanzig Minuten; und den 15., wo er ganz gegen seine Gewohnheit bis eilf Uhr geschlafen hatte, arbeitete er noch, bei der größten Schwäche, im Cabinette mit voller Aufmerksamkeit, die vielleicht andern Fürsten bei voller Gesundheit fehlt. Zwei Drittheile Berlins wollen jetzt Friedrich als einen gewöhnlichen, ja Andern nachstehenden Menschen schildern. Wenn seine großen Augen, ein treuer Ausdruck seiner Heldenseele, bald Anmuth stralend, bald Zorn glühend, nur einen Augenblick sich wieder öffneten; würden diese dann

den Muth haben, vor Schaam zu sterben?" — S. 72: „Joseph 2 wollte Großes vollbringen, und beschäftigte sich mit Kleinigkeiten. Will er die Religion reformiren; so fängt er mit kleinlicher Intoleranz bei den Einzelnheiten an, und Friedrich nennt ihn: seinen Sakristan. Alles zertrümmert er, nichts bauet er auf. Mit Recht setzte er sich die Grabschrift: Hier liegt Joseph 2, dem nichts im Leben gelang." — Als allgemeines Urtheil gilt (S. 73): „Im Grunde hat die teutsche Reformation dieselbe Ursache, wie die französische Revolution; nur hat die Emancipation von 1789 das Feld erweitert, und mit den Protestationen der Theologen die Grundsätze der Staatslehre verbunden. Nicht Nebenbuhler, sondern Verbündete sind Teutschland und Frankreich."

So weit Lerminier über das Ausland. Wir hören ihn noch über einige Franzosen. Zuerst über den edlen Turgot, der 1774 Generalcontroleur der Finanzen ward. Man darf annehmen, daß, wenn Turgots Plane nicht von der Hofcamarilla Ludwigs 16, der ihm wohlwollte, durch die ihm ertheilte Entlassung vernichtet worden wären, er, durch seine hellgedachten Reformen, die Revolution verhütet hätte, selbst abgesehen davon, daß ihm bei einem Geiste und Herzen, wie sie selten in der Nähe der Throne sind, die Charakterstärke fehlte, ohne welche keine Reform durchgeführt werden kann. (Martinez de la Rosa scheint im Jahre 1835 ein Seitenstück zu ihm zu seyn!) Lerminier sagt von Turgot (S. 91): „Noch am Tage seiner Ernennung legte er dem Könige die Grundsätze der neuen Verwaltung vor: Kein Bankerott, keine neuen Abgaben, keine neuen Anleihen. (Die beiden Nachsätze hat man selbst im dritten Jahrzehnte des neunzehnten Jahrhunderts nur selten von der Tribune constitutioneller Staaten gehört. Ref.) Der neue Minister gab den Mehl- und Getreidehandel im Innern und von Provinz zu Provinz frei; er bildete eine

Specialregie der königlichen Domainen, schaffte die Stelle eines Hofbankiers ab; verbesserte die Regie der Generalpächter, und hob die käuflichen Handelsintendanturen auf.“ Gegen diese Reformen erhob sich damals der Pöbel zu Paris, der Adel, das Parlament, die Geistlichkeit, und der Graf von Maurepas. „Der junge König war in der Gewalt dieses alten Narren, welcher Malesherbes dahin brachte, daß er seine Entlassung verlangte. Turgot erhielt sie.“ Malesherbes hatte 1771 und 1774 die Einberufung der Generalstaaten verlangt. Er und Turgot vereint, hätten, vermittelst der vorgeschlagenen durchgreifenden Reformen, die Revolution verhütet und die Monarchie gerettet. Der gutgesinnte König ermangelte der Kraft, seine treuesten Räthe zu halten. — Ein Meistergemälde liefert Lerminier (S. 93—95) in seiner Schilderung Turgots, wie er als Mensch, Gelehrter, Schriftsteller und Minister war. Nur Kraft zur Ausführung seiner trefflichen Entwürfe spricht er ihm ab. Lerminier fragt: „Warum zerschmetterte er nicht seine Feinde mit der Stimme und der Macht seines Jahrhunderts? Als Reformator trat er feindlich gegen Geistlichkeit und Adel auf, wußte aber dabei nicht den Enthusiasmus des Volkes zu gewinnen. Die Monarchie hat es zu beklagen, daß Turgot kein Richelieu war.“ — Eine ausgezeichnete Episode bildet Cap. 26, das den „Einfluß Amerika's“ in kurzen Umrissen und besonders Franklins öffentliche Ankündigung zeichnet.

Kürzer und kräftiger, als Mignet, zeichnet L. die Revolution seit der Einberufung der Generalstaaten. Scheint es gleich dem Ref., daß L. die Elite der ersten Nationalversammlung als Philosophen zu hoch stellt; so wird man doch mit hohem Interesse lesen, wie er Mirabeau, Sieyes, Daunou, Barnave, Condorcet, und später selbst Robespierre schildert, worauf er (S. 110) zu Bonaparte's „antidemokratischer Reaction“ übergeht, und ihm nach seiner sehr verschieden-

artigen Ankündigung als erster Consul und als Kaiser schildert. Schlagend sind seine Urtheile über die neuen französischen Gesetzbücher. „Im Civilcoder ist mehr die Form, als das Wesen, philosophisch; er ist voller Fehler, aber er ist doch.“ S. 117: „Bonaparte war Napoleon geworden. Die heilsame Periode verschwand und gebahr eine contrerevolutionaire Bewegung. Nicht mehr gewältigen, sondern verläugnen, nicht mehr läutern, sondern vertilgen wollte er die Revolution. Die Ideen gab er den Ideologen anheim, proscribirte diese, wie die Advocaten, und entschied sich gegen den Geist und für die Gewalt. Man sollte meinen, er habe keine andere Flamme, als die des Bivouacs gewollt.“ S. 119: „Das heilige Oel trug er auf seiner Stirn; aber die Heiligkeit des Gemüths war entschwunden.“ Reich an treffenden Urtheilen und in rhapsodischer Kürze zeichnet L. Napoleon in Teutschland, Spanien und Rußland, auf Elba und während der hundert Tage. „In seinem 45sten Jahre verlor Napoleon die Herrschaft der Welt; er starb nicht glücklich, weder wie Karl, die Kaiserkrone auf dem Haupte, noch wie Alexander, an den Folgen seiner Orgien, noch wie Cäsar, unter der Rache des Volkes. Sechs Jahre noch lebte er, ohne zu regieren. Er hinterließ Werke der Feder und des Schwertes, an denen die Menschheit ewig forschen wird. Er ist General einer Republik, Kaiser, Beförderer und Vernichter der Revolution; sein allumfassender Geist ist abergläubisch gegen die Ideen eingenommen. Er ist ein großer Schriftsteller, und kann doch die Preßfreiheit nicht ertragen. Er ist Gesetzgeber, Feldherr, beredt im Staatsrathe, in seinen Bülletins und Befehlen; aber nicht vor der Volksversammlung. Er ist der Mann, der ewig in der Geschichte wachsen soll, ein Held für eine Epopöe, auf den die menschliche Forschung stets ihr Auge richten wird.“

Es folgt (S. 126) die Schilderung der Zeit der Restaura-

tion. Ref. entlehnt derselben nur einige Züge. „Lebensvoll war der Adler Napoleons aus den Blitzen von Marengo hervorgegangen; die Lilien der alten Könige konnten nur aus Trümmern hervorsprießen. Rechtlich und philosophisch betrachtet, war die Restauration das Uebergewicht der Vergangenheit über die Gegenwart, des Herkommens über den den menschlichen Geist beseligenden Idealismus, eine Verdrehung nothwendig fortschreitender Ereignisse. Historisch und in der That war es die Rast nach 27jährigem Kampfe, eine erzwungene, aber heilsame Ruhe, aus der die gesunde Vernunft der Nation das beste Theil zog. Zwei Könige haben sich in die 15 Jahre der Restauration getheilt. Ludwig 18 hatte etwas bei dem Studium der Philosophie, der Revolution und Englands gelernt. Die Charte von 1814 ward sein Edict von Nantes. Der erfahrne Monarch theilte nicht die Leidenschaften seiner Partei. So weit er freien Willen hatte, stützte er sich auf einen Vergleich, ohne den er in den Tuillerieen nicht gestorben wäre. Der arme Greis, der jetzt in Böhmen wohnt, bedurfte sechs Jahre, um den Thron zu verlieren; er, von dessen Haupte die Krone fallen sollte, dessen Gemüth das eines Christen und Mönchs war, dessen Persönlichkeit dem neunten Jahrhunderte angehörte, ein alter Ritter, der mit Zerknirschung sich unter der Hand des Priesters beugte.“

Nur kurz ist (S. 135) das Capitel über die Revolution von 1830. Blos eine Stelle bezeichne die Weise, wie L. sie auffaßte. „Lange und viel können die Völker dulden, ehe sie das letzte Mittel ergreifen, und eine Revolution beginnen. Sind sie aber einmal bis dahin gediehen; dann ist der Geist der Versöhnung von ihnen gewichen. — Die Revolution von 1830 war nicht unzeitig, sie war siegreich; zur rechten Zeit vernichtete sie die Oberherrschaft der Vergangenhet über die Gegenwart; sie stellte die Thätigkeit des menschlichen

Geistes in die vordersten Reihen." — Der Schluß der ganzen Schrift (S. 160) ist ernsthaft großartig.

Man sieht aus dem Werke, daß ein eminenter Kopf, begabt mit ungewöhnlicher Schärfe der Auffassung, auf 160 Seiten viel Treffendes sagen, und Gegenstände, die jeder kennt, unter neue Brennpuncte bringen kann. Pölitz.

Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs, enthaltend eine systematische Darstellung aller gegenwärtig geltenden Gesetze, Verordnungen, Instructionen und Normalien, im Betreff der directen und indirecten Staatssteuern, der Oberamts-, Corporations- und Gemeinde-Abgaben, nebst erläuternden Bemerkungen aus den landständischen Verhandlungen und geschichtlichen Notizen über die einzelnen Steuerarten. Stuttgart, 1835. Druck und Verlag der J. B. Metzlerischen Buchhandlung. IV. und 522 S. 8.

Der uns unbekannte Verf. dieses, mit vielem Fleiße bearbeiteten, Handbuches behandelt darin, nach einer kurzen Einleitung (S. 1—3), in vier Abschnitten 1) die Geschichte der Würtembergischen Staatssteuern (S. 4—40); 2) den dermaligen Zustand des directen und indirecten Steuerwesens in Würtemberg (S. 40—415); 3) die nächst den Staatssteuern noch bestehenden Oberamtsabgaben (S. 415—421); so wie 4) die Gemeindeabgaben (S. 422—430). Zur Erläuterung mehrerer Gegenstände des Inhalts sind der hier gelieferten Behandlung derselben mehrere Formulare für Arbeiter im Steuerfache und die Accise- und Sporteltarife (S. 432—490) beigefügt; auch ist durch ein sehr vollständiges Register (S. 491—522) für die leichte Brauchbarkeit des Ganzen thunlichst gesorgt; weshalb dieses Werk Allen, die mit dem würtembergischen Steuerwesen näher bekannt zu seyn wünschen, mit Recht empfohlen werden kann.

Um denjenigen unserer Leser, welche solches interessirt, einen Ueberblick hiervon zu gewähren, bemerken wir Folgendes:

Die Staatsabgaben in Würtemberg zerfallen in zwei Hauptclassen, in directe Steuern und indirecte. Zu den erstern gehören, als ordentliche Steuern, die Gebäudesteuer (S. 61 — 72), die Gewerbesteuer (S. 73 — 100), die Grundsteuer (S. 100 — 123) und die Gefällsteuer (S. 123 — 129); dann als außerordentliche oder Ergänzungssteuern: die Capitalsteuer (S. 132 — 163) und die Besoldungs- und Pensionssteuer (S. 163 — 174). Die letztern, die indirecten Steuern, aber bestehen in der Accise (S. 175 — 219), der Hundetaxe (S. 219 — 228), der Wirthschaftsabgabe (S. 228 — 300), den Sporteln (S. 301 — 324), und der Zollabgabe (S. 324 — 415).

Alle diese Steuern, sie mögen zur Deckung ordentlicher oder außerordentlicher Staatsbedürfnisse verwendet werden, sind (S. 42) nicht von dem Alleinwillen der Regierung abhängig, sondern bedürfen zu ihrer Auflegung und Erhebung der Zustimmung der Stände, ohne welche weder in Krieges- noch in Friedenszeiten irgend eine Art von Steuer ausgeschrieben und erhoben werden darf. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung an die Stände muß daher jedesmal eine genaue Nachweisung über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen, durch Uebergabe der Staatsrechnungen der letztverflossenen Finanzperiode, und eben so eine Nachweisung über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der zu machenden Staatsausgaben, und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen, zu welchem Ende der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen, und die einzelnen Minister die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern haben. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig; jedoch dürfen die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Steuern nach Ablauf dieses Zeitraumes in gleichem Maaße auch im ersten Drittheil des folgenden Jahres, auf Rechnung der neuen Ver-

willigung, erhoben werden. Die obere Leitung sämmtlicher Staatssteuern ist als Centralbehörde dem Steuer-Collegium übertragen, welches für deren Beitreibung zu sorgen, über die Steuernachlässe die nöthigen Anträge an das Ministerium zu machen, so wie die vorkommenden Vergehen gegen die Steuergesetze theils selbst zu bestrafen, theils durch die treffenden Justizstellen bestrafen zu lassen hat. Sämmtliche Staatssteuern fließen in die Staatshauptcasse. Diese liefert die verschiedenen nach dem verabschiedeten Etat zu machenden Zahlungen, und legt hierüber bei der Oberrechnungs-Kammer Rechnung ab; welche letztere Stelle die Revision und Abhörung derselben besorgt; worauf am Ende das Finanzministerium den Ständen die Rechnung zur Einsicht vorlegt. Uebrigens sind, nach der würtembergischen Verfassungsurkunde (§. 21), alle Würtemberger zur gleichen Theilnahme an den Staatslasten verbunden, in so weit nicht die Verfassung oder ein Gesetz eine Ausnahme begründet. Weder Geburt, Stand, Rang, höhere Chargen, noch vorherige Verhältnisse, Privilegien oder Verträge, überhaupt kein Titel oder Rechtsgrund, begründet an sich, ohne ausdrückliches Gesetz, irgend eine Befreiung von Staatsabgaben; von directen so wenig, als von indirecten. Ueber desfallsige Ansprüche hat kein Gericht, sondern nur die Verwaltungsbehörde zu erkennen.

Diesen verfassungsmäßig staatsrechtlich bestehenden Grundsätzen gemäß, sucht denn die würtembergische Steuergesetzgebung alle zur Besteuerung geeignete Objecte und Erwerbsfonds der verschiedenen Staatsangehörigen mit möglichster Gleichmäßigkeit zur Besteuerung heran zu ziehen, und hat in dieser Beziehung ein möglichst vollständig ausgebildetes Steuersystem aufzustellen und möglichst consequent durchzuführen gesucht.

Für jede der ordentlichen directen Steuern besteht ein eigenes abgesondertes Kataster. Sie bilden jedoch in sofern ein

Ganzes, als durch das jedesmal von den Ständen zu verabschiedende Finanzgesetz für diese verschiedenen Steuerarten eine Gesammtsumme bestimmt wird, welche durch sie der Staatscasse zufließen soll und zugewiesen wird. Auch ist das Verhältniß, in welchem jede derselben zu dieser Gesammtsumme zu contribuiren hat, durch das provisorische Steuerkataster vom J. 1821 dahin festgesetzt, daß auf die Gebäude $\frac{4}{24}$, auf die Gewerbe $\frac{3}{24}$, auf das Grundeigenthum und die Gefälle (Dominical-Abgaben und Leistungen) $\frac{17}{24}$ fallen (S. 45); — ein Verhältniß, das um deswillen in dieser Art angenommen ist, weil im Jahre 1821, wo das bis jetzt noch als Norm dienende Steuerprovisorium erlassen wurde, die Gesammtsumme der directen Steuern 2,400,000 Gulden betrug, hierzu aber die verschiedenen steuerpflichtigen Fonds damals nach dem angegebenen Verhältnisse concurrirten (S. 46). Doch bezieht sich dieses Verhältniß zunächst nur auf die Umlage der Steuer auf die einzelnen Oberämter, und in jedem Oberamte auf die einzelnen Gemeinden. Auf die einzelnen Contribuenten hingegen kann die Untertheilung nach örtlichen Verhältnissen und Normen geschehen. Uebrigens wendet sich hinsichtlich der Erhebungsweise dieser Steuern der Staat nicht unmittelbar an die steuerpflichtigen Staatsgenossen, sondern an die Corporationen, zu welchen diese gehörig sind. In Folge einer in Würtemberg schon seit früherer Zeit bestehenden Einrichtung, welche auf der Idee ruht, daß sich jede Oberamts-Corporation und jede Gemeinde selbst besteuere, und für den vollen Betrag der ihr aufgelegten Steuer zu haften habe, wird, sobald die aufzulegenden Steuern von den Ständen und der Regierung genehmigt sind, von Seiten des Obersteuer-Collegiums die Repartition auf die einzelnen Oberämter, nach dem Maasstabe des im J. 1821 entworfenen Landescatasters, vorgenommen, und das Resultat hiervon, d. h. wie viel es jedes Oberamt an jeder der vier

Steuerarten betreffe, in dem Regierungsblatte bekannt gemacht und ausgeschrieben. Hierauf vertheilt der Oberamtspfleger den Betrag des ganzen Oberamtes an jeder einzelnen Steuerart nach dem Oberamtssteuercataster unter die einzelnen Gemeinden und die in keinem Gemeindeverband stehenden Steuerpflichtigen, legt das Resultat dieser Vertheilung dem Oberamte zur Genehmigung vor, und dieses erläßt, nach erfolgter Genehmigung, die Steuerausschreiben an die Gemeinden und sonstigen Steuerpflichtigen seines Bezirks, worauf die Gemeinden die Vertheilung auf ihre Angehörigen nach ihrem Gemeinde-Cataster vornehmen (S. 49).

Hinsichtlich der Belegung der verschiedenen Steuerobjecte, umfaßt die Häusersteuer alle Haupt- und Nebengebäude in- und außerhalb der Orte, sie mögen zur Bewohnung oder für Gewerbe, oder für Aufbewahrung landwirthschaftlicher Producte eingerichtet seyn, sie mögen von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, oder verpachtet seyn, und wird zu den Gebäuden auch der damit verbundene Hofraum gerechnet, nicht aber die dabei befindlichen Gärten (S. 62). Als Steuer-Capital wird dabei (S. 66) angenommen der damalige volle Capitalwerth der Gebäude, d. h. derjenige Werth, um welchen ein Gebäude nach seinem Umfange, seiner nutzbaren Lage, seinem Bauzustande, und nach den darauf haftenden Beschwerden, zur Zeit der Abschätzung von dem Besitzer abgelassen werden möchte, und einen Käufer finden würde. Außer dem Capitalwerthe der Gebäude wird jedoch auch noch der Miethsertrag bei der Schätzung berücksichtigt; und um eine Gleichheit unter den Gebäuden eines Ortes, und der verschiedenen Orte eines Oberamts, und wieder der einzelnen Oberämter unter sich herzustellen und zu sichern, werden Classen nach der Größe des laufenden Capitalwerths gebildet, und in jeder die hieraus berechnete Mittelzahl, als der zur Besteuerung zu ziehende Capitalwerth, angenommen. Uebrigens

aber sind bei der Einschätzung der Gebäude sowohl darauf ruhende Gewerbsberechtigungen, als diejenigen besondern innern Einrichtungen, welche auf den Betrieb gewisser Gewerbe abzwecken, nicht mit zu berücksichtigen, indem diese bei der Gewerbsteuer mit herangezogen werden.

Der Gewerbsteuer sind alle und jede Gewerbe unterworfen, d. h. (S. 73) jede Beschäftigung, welche die in der Absicht eines Gewinnes unternommene Veredelung der rohen Erzeugnisse, oder den Verkauf von Waaren zum Gegenstande hat. Der Steueransatz für diese Gegenstände der Besteuerung regulirt sich nach dem Betrage der Capital- und Arbeitsrente, welche das zu besteuernde Gewerbe jährlich gewähren mag. Die zu besteuernden Gewerbe selbst sind eingetheilt in a) Handwerker und Kleinhändler, b) Handlungen, Fabriken und Manufacturen, c) Mühlen und andere derartige Werke, d) Wirthschaftsgewerbe (Gastwirthschaft, Schenken, Traiteure, Kaffeehäuser und Getränke-Fabrikation). Jede dieser Abtheilungen hat mehrere Classen; und bei der Classification ist nach der Natur der Sache bald die Capitalrente, bald die Arbeitsrente das entscheidende Hauptmoment. Das zur Ermittelung dieser Momente vorgeschriebene Verfahren ist sehr umsichtig vorgeschrieben. Namentlich ist in Beziehung auf die Besteuerung der Handlungen, Fabriken und Manufacturen, wo das Capital als das vorzüglich zu berücksichtigende Moment angenommen wird, es zwar jedem Gewerbetreibenden nachgelassen, das in seinem Gewerbe oder Handel angelegte Capital, für eine der hier bestehenden Classen schriftlich auf seine Bürger- und Unterthanenpflicht zu fatiren; doch bleibt dem Steuer-Commissair und der Schätzungs-Commission nachgelassen, eine angemessene Höherstellung vorzunehmen, wenn die Mehrzahl der Commissarien die Fassion für zu niedrig hält; und diese Höherstellung gilt so

lange, bis der Fatent durch seine Bücher und Waaren-Vorräthe die Richtigkeit seiner Fassion erwiesen, oder eine Bestätigung derselben vom Oberamte oder dem Steuer-Collegium ausgewirkt hat (S. 88).

Der Grundsteuer unterliegen (S. 101) alle diejenigen im Staatsgebiete befindlichen Theile der Feldfläche und der sie umgebenden Gewässer, aus welchen die Natur unter Beihülfe des Menschen werthbare Producte zu liefern pflegt, ohne Rücksicht, ob sie früher, alt oder neu, steuerbar waren. Nur diejenigen sind frei, welche nie einen Ertrag gewähren; Wege, Straßen, Markt- und andere öffentliche Plätze, Spaziergänge, Begräbnißplätze rc. Die Besteuerung des Grundeigenthums selbst regulirt sich nach dem reinen Ertrage der Grundstücke, welcher, unter Zugrundelegung der Größe des Areals, durch Untersuchung des rohen Ertrags, Abzug der Culturkosten von diesen, und Abrechnung der Reallasten, nach mit vieler Umsicht vorgeschriebenen Normen, ermittelt wird (S. 103 f.). Die Normalpreise für die Schätzung des dem Ackerbau gewidmeten Bodens sind, und zwar für das ganze Königreich gleichmäßig (S. 107):

für den Scheffel	Dinkel	3 Fl. rhein.
= = —	Hafer	2 = =
= = —	Waizen	5 Fl. 48 Kr. rhein.
= = —	Roggen	5 = — = =
= = —	Gerste	4 = 12 = =

für ein Fuder Roggenstroh zu 80 Bund jedes zu 20 Pfd.	8 Fl. rhein.
= = — Dinkel- und Waizenstroh	7 = =
= = — Gersten- und Haferstroh	6 = =
= = Simri Kartoffeln	— 10 Kr.

Der Ertrag der Brache wird, insofern der Brachebau im Größern und nicht blos versuchsweise eingeführt ist, besonders berücksichtigt, und wird dabei in der Regel zu $\frac{3}{8}$ des Rohertrags vom Sommerfelde, wenn dasselbe mit Gerste oder Waizen, da-

gegen die Hälfte, wenn es mit Hafer oder andern Pflanzen angebauet war, als reiner Ertrag angenommen (S. 106). Bei Waldungen wird der Holzpreis der Scheite als Mittel angenommen, ohne Rücksicht auf die sonst gewöhnlichen Abtheilungen von Nutz-, Bau- und Brennholz. Als Nebennutzungen werden für den Morgen bei Nadelholzwaldungen 24 — 48 Kreuzer, bei Laubholzwaldungen 12 — 24 Kreuzer angenommen (S. 112). Bei der Berechnung der vom Rohertrage des Ackerfeldes abzuziehenden Culturkosten, sieht man auf die örtliche Bebauungsweise, ohne auf Culturen besonderer Industrie Rücksicht zu nehmen. Bei der Veranschlagung dieser Kosten in Geld aber werden, in so weit diese Kosten in Naturalien bestehen, dieselben Preise angewendet, welche bei der Berechnung des Rohertrags angenommen sind; die übrigen Kosten hingegen werden nach den ortsüblichen Arbeitstaglöhnen und Fuhrlöhnen berechnet. Weder für den Zins vom Capitale der Arbeitsgeschirre, noch für die Abnutzung dieses Geschirrs, noch für die Stallmiethe des Arbeitsviehes, wird ein besonderer Abzug gemacht, weil man annimmt, alle diese Gegenstände seyen in der örtlichen Taxe berücksichtiget. Um jedoch alle diese Preise mit den bei der Schätzung des Rohertrags angenommenen niedrigen Naturalanschlägen in ein Verhältniß zu bringen, werden dieselben überall um ein Drittheil ermäßigt (S. 116). Die bei der Ermittelung des Reinertrags mit zu beachtenden und von dem Betrage des rohen Ertrags abzuziehenden Reallasten umfassen alle Leistungen an Abgaben und Dienstbarkeiten, welche in jährlichen, oder nach gewissen Rotationen wiederkehrenden, bestimmten oder wandelbaren Summen, entweder von dem Gutsertrage unmittelbar abgehen, oder wenigstens in Beziehung auf den Besitz einer Sache geleistet werden müssen, und zwar ohne Unterschied, diese Abgaben mögen auf dem rohen Ertrag haften — wie Zehnten — oder auf dem reinen — wie Gülten. — Doch wird

der Betrag dieser Reallasten nicht vollständig von dem Grundertrage abgezogen, sondern blos zu vier Fünftheilen. Man geht nämlich bei dieser Bestimmung davon aus, daß durch einen vollständigen Abzug der Reallasten, als einer bekannten Größe, von dem Ertrage des Grundeigenthums, als einer unbekannten, durch Taxation gefundenen, Größe, da die Taxation immer etwas unter der Wirklichkeit zu bleiben pflege, das belastete Gut jederzeit in einen Vortheil gesetzt werde, welcher in Hinsicht auf Amts- und Gemeindelasten, und bei Gütern, welche Reallasten an den Staat zu entrichten haben, auch bei Kriegslasten, ein Nachtheil für die freien Güter sey; daß ferner bei manchen Gütern der durch die Einschätzung gefundene reine Ertrag, wo nicht ganz verschwinden, doch so unbedeutend werden könne, daß Gemeindelasten und Kriegslasten an solchen Gütern auf Kosten der übrigen ganz vorübergehen, ja die letztern, insofern sie in Natur prästirt worden wären, sogar noch ein Vortheil für sie seyn könnten (S. 121, 122). Unter die nicht in Abzug zu bringenden Reallasten rechnet man übrigens Laudemien, Auf- und Abfahrtsgelder, Sterbefälle, Handlohn, und die Abgaben aus der Leibeigenschaft, weil solche keine jährliche Leistung, sondern nur solche Grundauslagen sind, welche ein- für allemal bei der Erwerbung eines Gutes entrichtet werden (S. 120). — Gegenstand der Gefällsteuer sind alle diejenigen Reallasten, welche bei der Grundsteuerermittelung in Abzug kommen, gleichviel ob solche lehnbar oder eigen sind, namentlich die Zehnten. Doch werden diese der Besteuerung unterworfenen Rentenfonds nur zu vier Fünftheilen ihres Ertrags in Anspruch genommen, weil man bei ihrer Besteuerung von der Idee ausgeht, ihr Werth stehe, wegen ihrer Abhängigkeit von dem Betriebe des Grundbesitzers, dem des Grundeigenthums nicht völlig gleich (S. 123, 124). Bei der Berechnung des Betrags dieser zu besteuernden Renten werden die Theilabgaben nach demjenigen Betrage auf-

genommen, in welchem sie in den Rechnungen der Berechtigten nach dem Durchschnitte der letzten neun Jahre erscheinen. Läßt sich dieser Durchschnittsbetrag nicht ermitteln; so wird der Betrag nach dem Verhältnisse des geschätzten Gutertrags aufgenommen, mit Rücksicht darauf, ob die Abgabe vom Gesammtertrage, oder von dem nach Abzug des Zehnten verbleibenden Ertrage zu rechnen ist. Die Naturalleistungen werden in den für die Schätzung des rohen Ertrags bestimmten Preisen berechnet; indeß werden hier wegen örtlicher Verhältnisse auch Abweichungen gestattet. Wo gewisse Naturalgattungen in lagerbuchlichen oder observanzmäßigen festen Preisen in Geld entrichtet werden, werden diese Preise in Berechnung genommen. Für diejenigen Fälle hingegen, wo diese Naturalgattungen in Natur abgereicht werden müssen, sind gewisse, ziemlich billige, Normalpreise bestimmt. Frohnen, welche in bleibende Geldsurrogate verwandelt sind, oder wenigstens zur Zeit der Schätzung gegen Geld verpachtet waren, werden lediglich nach diesem Betrage in Ansatz gebracht. Für solche Fälle aber, wo solche wirklich geleistet werden, sind für die Hand- und Spannfrohnen, nach Verschiedenheit der Fuhrwerke und nach dem Ertrage der schuldigen Frohnleistung, billigmäßige Taxen festgesetzt (S. 125, 126).

Den Capitalsteuern sind, — jedoch mit mancherlei Exemtionen, — alle verzinsliche Capitalien der Privaten, so wie der Communen, Corporationen, der öffentlichen und Familienstiftungen, der Zunftcassen und anderer öffentlicher und Privatcassen unterworfen; selbst wenn solche im Auslande angelegt sind, falls sie dort nicht gleichmäßig, wie in Würtemberg, besteuert sind (141 — 145). Passive dürfen von den Activen nicht abgezogen werden, auch wird auf den höhern oder niedern Zinsfuß keine Rücksicht genommen. Der Betrag der Steuer ist gegenwärtig ein Fünftheil Procent oder 12 Kreuzer von ein Hundert Gulden rheinl. (S. 145, 146); früher war solche

20 Kreuzer (§. 134). Die Berechnung geschieht nach dem Besitzstande am 1sten Julius jedes Etatsjahres, ohne Rücksicht auf etwa späterhin erfolgende Ablösungen. Bei Capitalien, welche in öffentlichen Cassen angelegt sind, leisten diese die Zahlung der Steuer, und wird der Betrag dem Gläubiger von den Zinsen abgezogen. Bei andern Capitalien haben deren Besitzer die Steuer selbst zu entrichten, unter Zugrundelegung ihrer Fassionen, hinsichtlich deren Prüfung und Berichtigung ein ziemlich umständliches Verfahren stattfindet (§. 148 — 154).

Object der Pensionssteuer sind alle Pensionen. — Die Besoldungssteuer aber trifft die Gehalte aller derjenigen, welche ein Hof- oder Staatsamt bekleiden, die Militairpersonen bis auf den Grad des Unterlieutenants, die Lehrer an den Universitäten und andern höhern und niedern Lehranstalten, desgleichen die Communal- und Stiftungsbeamten, ferner die gutsherrlichen Beamten, die Angestellten bei der Hofbank, die ausübenden Aerzte, die Advocaten, Actuare, Buchhalter, Substituten, Handlungscommis und besoldete Künstler. Das ganze Einkommen und die ganze Pension sind steuerbar; gleichviel ob sie aus öffentlichen Cassen oder andern Quellen fließen, und ob sie in voraus bestimmten Summen an Geld oder Naturalien, oder in veränderlichen Summen und zufälligen Einnahmen bestehen. Auch der Genuß von Amtswohnungen kommt dabei mit in Anschlag. Nur diejenigen Besoldeten oder Pensionaire sind frei, deren jährliches Diensteinkommen einhundert Gulden nicht übersteigt (§. 165, 166). Von der Berechnung ausgeschlossen sind dabei diejenigen Besoldungsstücke, welche der Diener als Ersatz von Auslagen für Gehülfen oder Dienstboten, Canzleikosten, Pferdeunterhaltung rc. bezieht (§. 167). Beiderlei Abgaben werden als Classensteuern erhoben, nach Sätzen, welche mit der Größe der Besoldung oder Pension steigen. Der niedrigste Satz ist ein Procent, der höchste fünf Procent. Der erste

findet bei Besoldungen und Pensionen von ein bis sechshundert Gulden statt; der letzte von Besoldungen und Pensionen über 4800 Gulden (S. 170).

Die Accise ist eine Auflage auf den innern Verkehr bestimmter, im Gesetz bezeichneter, Gegenstände, namentlich auf die Markt- und Handelswaaren ausländischer Handelsleute (d. h. solcher, aus Ländern, mit welchen Zoll- und Handels-Verträge nicht bestehen), Lotterieen, Theater, ausgestellte Seltenheiten, Wein und Getränke, Schlachtvieh und Fleisch, Holz, Veräußerungen von Gütern, Grundgefälle, ewige Renten und Realgerechtigkeiten. Die Bestimmung der Abgabensätze ruht dermalen auf dem neuesten Accisetarif vom 1sten Januar 1834 (S. 182 und 452 f.). Diese Abgabe selbst aber ist eine der ältesten indirecten Abgaben in Würtemberg, die jedoch von Zeit zu Zejt neue Modificationen erhalten hat. Ihr Ursprung fällt in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges, wo solche im J. 1635, wiewohl mit Widerspruch der damaligen Stände, zuerst in Gang gesetzt wurde (S. 176). —

Die Hundetaxe ist eine Abgabe, welche die Hundebesitzer jährlich, in der Regel, mit vier Gulden von jedem Hunde entrichten müssen, von der blos die königlichen Hunde befreiet sind. Ihr Zweck ist, die Zahl der Hunde zu vermindern, und damit der Gefahr der Hundswuth vorzubeugen. Sie besteht seit dem 6ten Julius 1809, jedoch unter verschiedenen Modificationen, welche die Abgabensätze für verschiedene Fälle ermäßigt haben (S. 219, 224). Der vierte Theil des Ertrags dieser Abgabe fließt in die Ortsarmen-Cassen (S. 227). — Den sogenannten Wirthschaftsabgaben unterliegen die Schildwirthschaften (Gasthäuser), Speisewirthschaften, Schenkwirthschaften, welche Wein, Bier, Brantwein, Essig und Obstmost in geringen Quantitäten verkaufen, Bierbrauereien, Brantweinbrennereien und Essigfabriken. Ein

Theil dieser Abgaben ist ein Concessionsgeld, welches für die Erlaubniß zum Betriebe dieser Gewerbszweige erhoben wird, indem die Ausübung jedes der genannten Wirthschaftsgewerbe eine besondere, von der Regierungsbehörde ertheilte, Berechtigung dazu voraussetzt (S. 261). Das Quantum dieses Concessionsgeldes richtet sich nach dem wahrscheinlichen Umfange dieser Gewerbe und nach den örtlichen Verhältnissen des Orts oder der Gegend, wo solche betrieben werden, auch je nachdem solche als dingliches oder persönliches Recht gesucht und verliehen wurden (S. 256). Vor Entrichtung dieser Abgabe darf von der Concession kein Gebrauch gemacht werden (S. 257). Nächst diesem Concessionsgelde mußten, als zweite auf diesen Gewerben ruhende Abgabe, ohnehin die Inhaber solcher Berechtigungen auch davon noch eine jährliche Abgabe als Recognitionsgeld bezahlen. Doch seit dem Jahre 1834 wird diese Abgabe nicht mehr erhoben. Nur derjenige, der sein Gewerbe ruhen läßt, das Recht zum Betriebe desselben aber wahren will, hat jährlich, so lange das Gewerbe ruht, den vierten Theil des früher festgesetzten Recognitionsgeldes zu entrichten (S. 259). Eine dritte auf diesen Gewerben liegende Abgabe ist das Umgeld, eine sehr alte Consumtionsauflage auf alles Getränke, das durch die vorhin bemerkten Wirthschaftsgewerbe verwerthet wird (S. 231). Diese letzte Abgabe beträgt beim Weine 13½ Procent des Erlöses des Wirths von dem durch ihn ausgeschenkten Wein (S. 261); beim Obstmoste eben so viel; beim Biere 20 Kreuzer von jedem Simri eingesprengten und 23½ Kreuzer von jedem Simri trockenen Malzes (S. 267); beim Brantwein, zu welchem Malz genommen wird, außer der Malzsteuer, wie beim Biere, vom Eimer 1 Fl. 48 Kr., und wenn kein Malz verbraucht wird, 5 Gulden (S. 269); vom Essig, wenn solcher von Malz gesotten wird, die Malzsteuer, vom Essig aber, der aus andern Stoffen bereitet wird, 1 Gulden 36 Kr.

vom Eimer (S. 271). Zur Sicherstellung dieser Abgabe bestehen sehr strenge Controlanstalten (S. 27 — 294).

Einen nicht unbedeutenden Theil der in Würtemberg bestehenden indirecten Abgaben bilden weiter die Sporteln. Diese zerfallen 1) in Sporteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und richten sich hier durchgängig nach der Größe des Gegenstandes des Streites, so weit er nämlich im Streite liegt, ohne Unterschied zwischen dem Hauptanspruche und den etwaigen Nebenforderungen, nur mit Ausschluß der Proceßkosten, mit Einschluß hingegen der Zinsen, welche indeß nur bis zur Anstellung der Klage hierbei in Rechnung genommen werden. Läßt der Streitgegenstand keine bestimmte Geldschätzung zu; so hat das Gericht einen gewissen Geldanschlag festzusetzen. Die Procentsätze selbst sind (S. 322)

a) für ein Urtheil in erster Instanz, wenn der Gegenstand des Streits nur 200 Fl. oder weniger beträgt 3 Proc.
wenn solcher von 200 — 800 Fl. beträgt . . . 3 —
von da bis auf 1000 Fl. . . . . 2 —
für jedes weitere Hundert . . . . 1 —

b) für ein Urtheil in der zweiten Instanz in Sachen bis auf 200 Fl. rhein. . . . . 3 Proc.
von da bis auf 3000 Fl. . . . . 2 —
für jedes Hundert weiter . . . . 1 —

c) für ein Urtheil in der dritten Instanz in Sachen bis auf 200 Fl. rhein. . . . . 3 Proc.
von da bis auf 6000 Fl. . . . . 2 —
für jedes weitere Hundert . . . . 1 —

Doch darf der Sportelansatz in einer Instanz, wenn der Streitgegenstand in einer Geldsumme besteht, oder sich auf eine solche zurückführen läßt, in erster die Summe von 200 Gulden, in zweiter Instanz die Summe von 250 Gulden, und in dritter Instanz die von 300 Gulden nicht übersteigen; und

wenn der Streitgegenstand keine bestimmte Schätzung zuläßt, kann in zweiter Instanz nur höchstens die Hälfte der hier angegebenen Summen angesetzt werden (S. 323). Wechselsachen bezahlen auch nur die Hälfte der Sporteln für andere bürgerliche Rechtshändel, und nur den vierten Theil, wenn sie durch Vergleich erledigt werden (S. 325). Bei Vergleichen wird überhaupt nur die Hälfte von dem Sportelbetrage bei Erkenntnissen entrichtet, und kommt der Vergleich bei der ersten mündlichen Verhandlung zu Stande, nur Ein Viertheil (S. 324). — 2) Notariatssporteln. Diese kommen vor bei Fertigung von Inventarien, Theilungen und Vermögensübergaben, bei Solennisirung und Prüfung solcher privatim gefertigten Geschäfte, und bei der Cognition über deren zeitige oder gänzliche Unterlassung, dann bei Vormundschafts- und Gantrechnungen. Auch hier richten sich die Sportelsätze nach dem Verhältnisse des Geldbetrags der Gegenstände solcher Geschäfte, nach mancherlei gesetzlich bestimmten Abstufungen (S. 329 — 356). Bei Realtheilungen, Vermögensübergaben und Vermögensabsonderungen werden entrichtet:

bei einem Vermögen von 1000 Fl. und darunter $\frac{3}{4}$ Procent
von diesem Betrage an bis 10,000 Fl. . . . $\frac{1}{2}$ —
von 10,000 — 50,000 . . . . $\frac{1}{4}$ —
von letzter Summe an von jedem Hundert . . $\frac{1}{8}$ —

Ist jedoch der Zustand der Verlassenschaft ohne vorgängige förmliche Inventur vollkommen ins Reine gesetzt; so sind, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen wird, drei Viertheile, wenn aber dieselbe privatim verrichtet wird, Ein Viertheil der ordentlichen Sporteln zu entrichten (S. 337, 338). — 3) Verwaltungssporteln. Dieses sind diejenigen, welche die Einräumung eines Vortheils betreffen, auf welche Jemand ein Recht haben mag oder nicht, z. B. Dienstanstellungen; und dann diejenigen, welche für Entbindung eines Einzelnen von einem

sonst allgemeinen Gesetze entrichtet werden (S. 356). Was die Sporteln von Dienstanstellungen angeht, haben diejenigen öffentlichen Beamten, welche Staatsdiener im Sinne der Dienstpragmatik sind, bei ihrer Anstellung oder Beförderung von jedem 100 Gulden ihres Gehalts 25 Gulden in den Pensionsfonds zu zahlen, weitere Sporteln aber nicht. Alle andere Diener aber entrichten eine im Sporteltarif nach der Größe ihres Gehaltes fixirte Sportelabgabe, z. B. höhere Geistliche 15 Procent, Pfarrer 10 Procent ihres Gehaltes, ein Director einer standesherrlichen Justizcanzlei 36 Gulden, ein Rath bei einer solchen Canzlei 24 Gulden (S. 359, 360).

Die letzte indirecte Abgabe sind die Zölle, regulirt nach den Bestimmungen des Zollvereinsvertrags mit den Regierungen dieses Vereins, und nach den hier angenommenen bekannten Tarifsätzen; weshalb wir hierüber etwas zu bemerken, für unnöthig erachten.

Außer den bisher behandelten Abgaben an den Staat, werden übrigens zur Bedeckung der Districtsbedürfnisse und der Gemeindeausgaben, da, wo die Districte oder Gemeinden nicht Güter besitzen, aus welchen diese Bedürfnisse und Ausgaben bestritten werden können, noch Oberamtsabgaben, unter dem Titel Amtsschaden (S. 417), und Gemeindeabgaben unter dem Titel Communschaden (S. 424) erhoben, und dient der Fuß der ordentlichen directen Steuer als Vertheilungsmaasstab (S. 416 und 426). Außer diesen Steuern sind die gewöhnlichen Fonds für die Einnahmen der Gemeinden (S. 426 f.) die Bürger- und Wehrsteuer, Wachtgelder, Frohngelder, wo die Gemeindewachen und Frohnen nicht von den Gemeindegliedern in Natur geleistet werden, und Bürgeraufnahmegebühren, dann noch verschiedene indirecte Abgaben, z. B. Thorsperre, Brücken- und Pflastergeld. — Die Regulirung der Districtsabgaben leiten unter Aufsicht der Regierungs-

collegien die Oberämter, bei den Gemeindeabgaben aber der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses unter Aufsicht der Oberämter.

Damit übrigens unsere Leser den Totalbetrag der Würtembergischen Staatsabgaben einiger Maßen übersehen mögen, bemerken wir schließlich, nach den vom Verf. (S. 1) mitgetheilten Notizen noch, Folgendes.

Die Staatsausgaben betrugen

	Fl.	Kr.		Fl.	Kr.
im J. $18\frac{20}{21}$	9,464,017	$37\frac{1}{2}$,	wozu das Kammergut beitrug	3,631,795	$57\frac{1}{2}$
„ „ $18\frac{21}{22}$	9,317,853	$31\frac{1}{2}$,	„ „ — „	3,854,538	$23\frac{1}{2}$
„ „ $18\frac{22}{23}$	9,237,310	$17\frac{1}{2}$,	„ „ — „	4,150,537	19
„ „ $18\frac{23}{24}$	9,518,981	$54\frac{1}{2}$,	„ „ — „	3,694,890	$45\frac{1}{2}$
„ „ $18\frac{24}{25}$	9,632,312	$23\frac{1}{2}$,	„ „ — „	3,716,924	34
„ „ $18\frac{25}{26}$	9,679,678	9,	„ „ — „	3,865,042	41
„ „ $18\frac{26}{27}$	9,476,134	—	„ „ — „	3,933,787	51
„ „ $18\frac{27}{28}$	9,353,944	17,	„ „ — „	4,287,399	50
„ „ $18\frac{28}{29}$	9,275,376	51,	„ „ — „	4,297,436	36
„ „ $18\frac{29}{30}$	9,208,182	32,	„ „ — „	4,165,487	13
„ „ $18\frac{30}{31}$	10,008,736	41,	„ „ — „	4,431,323	29
„ „ $18\frac{31}{32}$	9,380,132	41,	„ „ — „	4,451,834	50

Lotz.

Ueber die Entwickelung des öffentlichen Rechts in Teutschland durch die Verfassung des Bundes. Von P. A. Pfizer. Stuttgart 1835, im Verlage von S. G. Liesching. XII u. 394 S. 8.

Der Verf. der vorliegenden Schrift hat sich bereits durch seinen Briefwechsel zweier Teutschen (Stuttgart, bei Cotta, 1831) und seine im Jahre 1833 in der Würtembergischen Abgeordnetenkammer gehaltenen dreisten Vorträge in Beziehung auf die Bundesbeschlüsse von 1832 schnell eine gewisse Celebrität in ganz Teutschland erworben, die für sich schon diesem seinem neuesten Werke die allgemeine Aufmerksamkeit zuwenden muß. Solche verdient aber auch das Werk selbst, nach Inhalt und Darstellung.

Es offenbaren sich zwar in demselben annähernd derselbe Grundton und Geist, welche in dem bekannten Briefwechsel und den erwähnten ständischen Vorträgen des Verf. vorherrschen; doch spricht sich im vorliegenden Buche ein durch weiteres Studium und Nachdenken mehr geläuterter und gemäßigter Geist, mehr Umsicht, etwas mehr practischer und versöhnender Sinn aus.

Laut der Vorrede S. VI geht die Absicht und das Streben des Verf. dahin, in dieser Schrift das öffentliche Recht des teutschen Bundes vorzüglich nach seiner geschichtlichen Entwicklung darzustellen, und in seinen practischen Beziehungen zu erörtern. „Die Hauptresultate, zu welchen er auf diesem Wege gelangt ist, weichen, wie er eben daselbst sagt, nicht ab von denjenigen, welche er der Oeffentlichkeit schon früher übergeben hat, und er kennt also auch die oft genug vernommenen Einwürfe, daß man gegen die unüberwindliche Gewalt der Dinge mit Ideen und Abstractionen vergeblich zu Felde ziehe, und daß, wenn es überhaupt in Teutschland besser werden solle, nicht rücksichtsloser Tadel, sondern einzig gegenseitiges Vertrauen dazu führen könne.“ Sollte aber der Verf. auf die nämlichen Hauptresultate nicht vorzüglich deshalb wieder gekommen seyn, weil er in einer noch nachhallenden Verstimmung und vielleicht von seinen früheren Ideen noch gefangen gehalten, das Nämliche eben nur wieder finden wollte, oder vielmehr mußte? Seine fortdauernde Verstimmung und Bitterkeit, besonders gegen den teutschen Bund nach seiner dermaligen Verfassung, zeigen sich auch schon offen genug in mehrern Stellen dieser Vorrede, die wir nicht ausheben mögen. Die Darstellung durch das ganze Werk hindurch aber ist geschmackvoll, geistreich und klar; man kann sie beinahe classisch nennen.

Der reiche Inhalt des Buchs ist in folgende 7 Abschnitte vertheilt: 1) Geschichtlicher Ueberblick der frühern Perioden teutscher Staatsgeschichte, 2) die Errichtung des teutschen Bundes,

3) der teutsche Bund bis zu den Carlsbader Beschlüssen, 4) der teutsche Bund nach seinen Grundgesetzen und organischen Einrichtungen, 5) der teutsche Bund in seiner weitern Entwickelung, 6) gegenwärtiger Stand der Dinge im teutschen Bunde, 7) die Politik der Regierungen und die Politik der Völker.

Indem wir nun aus diesen Abschnitten, nach ihrer Aufeinanderfolge, das Wichtigere ausheben, werden wir hier und da unsere Bemerkungen kurz und mit Offenheit beizufügen nicht ermangeln.

Beim ersten Abschnitte brauchen wir uns nicht lange aufzuhalten. Derselbe giebt (S. 1—34) einen kurzen und lichtvollen Ueberblick der geschichtlichen Entwickelung des vormaligen teutschen Völker- und Staatslebens, von den ältesten Zeiten bis zur Errichtung des teutschen Bundes.

Als Einleitung in die folgenden Erörterungen mag zwar dieser Abschnitt keine ganz unverdienstliche oder überflüssige Gabe für manche Leser seyn; doch enthält er, wie der Stoff schon mit sich bringt, nichts Neues, oder auch nur eigenthümliche Gesichtspuncte Darbietendes für die jetzige große Mehrzahl gebildeter Teutscher, denen die vaterländische Geschichte, besonders aus den neuern Werken Rottecks, Ludens, Eichhorns, u. A. geschöpft, keineswegs fremd geblieben seyn kann.

Im zweiten Abschnitte, welcher die Geschichte der Errichtung des teutschen Bundes nebst einer Charakterisirung und Würdigung desselben (S. 34—106) giebt, finden wir auch größtentheils nur Bekanntes. Was hier gegeben wird, ist jedoch durchgängig schön und übersichtlich klar vorgetragen. Man ersieht aus dem Allen, daß der Verf. bei der Umgestaltung der teutschen Verhältnisse nach Napoleons Sturz, mit manchen andern teutschen Publicisten lieber ein verjüngtes teutsches Reich oder einen teutschen Bundesstaat, als einen Staatenbund, wie er nun besteht, gewünscht hätte.

Der im Jahre 1815 errichtete teutsche Bund lasse,

sagt der Verf. (S. 63) wohl richtig, wenn gleich Manches von den Eigenschaften eines Bundesstaates an sich tragend, doch im Wesentlichen den Charakter einer blos völkerrechtlichen Vereinigung der Regierungen vorherrschen; ja er erfülle nicht einmal alle Bedingungen eines wahren Staatenbundes.

Sodann (S. 67 ff.) wird nachzuweisen versucht, wie wenig dieser Bund geeignet war, die Teutschen wahrhaft zu befriedigen, und was zu vollständiger Lösung des gegebenen Wortes sowohl für die Einheit, als für die Freiheit hätte geschehen müssen. Der ausgesprochene Bundeszweck beschränke, behauptet der Verf., den Begriff der teutschen Freiheit auf die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der teutschen Staaten, ohne nähere Rücksicht auf die Wiederherstellung der Völkerfreiheiten, auf Freiheit der Person und des Eigenthums, unabhängige Rechtspflege, Waffenrecht, Recht der Einigung, ständische Gesetzgebung und Selbstbesteuerung. Alle diese Forderungen seyen zwar auch von den vornehmsten Stiftern des Bundes nicht mißkannt worden. Weil jedoch die Mächte zweiten Ranges gegen jede Ausdehnung der Bundesgewalt auf innere Regierungsangelegenheiten und gegen allgemeine Festsetzung verfassungsmäßiger Rechte der Unterthanen protestirt hätten; so seyen alle derartigen Bestimmungen gleichsam nur als Ausnahmen und dürftige Bruchstücke in die Bundesacte aufgenommen worden. Auch zur Einheit eines echten Staatenbundes sey Teutschland durch seinen dermaligen Bund nicht gelangt, weil er nicht aus Staaten bestehe, die einander gegenseitig nicht entbehren können, sondern aus zwei Großmächten und vielen kleinern, an Macht und Größe unter sich wieder sehr ungleichen, Staaten. — Man kann wohl nicht verkennen, daß diese Aussprüche des Verf. vielen Stoff zum Nachdenken und manches Wahre enthalten; doch erscheint uns auch hier seine Ansicht im Ganzen einseitig und mehrfach getrübt. Er übersieht die Gewalt der Zeiten und Verhält-

nisse, von welchen die neue politische Gestaltung Teutschlands abhängig war, wenn er eine bessere und kräftigere Bundeseinrichtung, als die damals schon mühsam genug zu Stande gebrachte, für etwas zu jener Zeit Ein- und Ausführbares hält.

S. 88 ff. tritt wieder des Verfs. frühere Idee hervor: Preußen sey zum Protectorate der teutschen Staaten berufen. Darüber und dagegen ist indessen bisher schon so viel gesagt worden, daß wir uns dabei aufzuhalten, billig Anstand nehmen.

„So wie jetzt die Sachen stehen," wird weiter (S. 95) mit offenbarer Uebertreibung und Bitterkeit ausgesprochen, „handhaben nun Oestreich und Preußen das Bundesverhältniß lediglich als ein Mittel, Teutschland zu beherrschen, ohne teutsche Mächte zu seyn, und ohne ihre Bundespflichten zu erfüllen, wo die Erfüllung (ständische Verfassung, Preßfreiheit) derselben lästig ist."

Den Schluß dieses Abschnitts macht die Wiederhohlung und Entwickelung des schon vielfach vernommenen Verlangens, besonders südteutscher Liberalen, daß nicht blos die Fürsten, sondern auch die teutsche Nation selbst eine Mitvertretung am Bundestage für allgemeine teutsche Interessen und Angelegenheiten habe. Wie jedoch eine solche Nationalvertretung unschwer einzuführen und zu handhaben sey, scheint uns vom Verf. hier keineswegs zureichend dargethan. Es ließe sich aber über diesen Gegenstand gar Vieles sagen, wenn man anders die Idee überhaupt nicht für utopisch, sondern inmitten unserer teutschen Gesammtverhältnisse und neben unsern Landesrepräsentationen je für ausführbar halten mag, etwa im Hinblick auf das nordamerikanische Föderativsystem, dessen Analogie indeß für Teutschland nicht treffend seyn dürfte.

Der dritte Abschnitt (von S. 106 — 150), die Entwickelung des teutschen Bundes bis zu den Carlsbader Beschlüssen verfolgend, bietet uns, indem er auch nur meist Bekanntes giebt, kein vorzügliches Interesse dar. Gleich im Eingange gesteht

zwar auch der Verf., daß es nichts Leichtes gewesen, dem gesammten Teutschland unter den gegebenen Verhältnissen eine, den oben angedeuteten Anforderungen entsprechende und entsprechend wirksame, Verfassung zu geben, und daß es vielleicht besser gewesen wäre, wenn man den kleinen teutschen Staaten überlassen hätte, ein Staatenganzes unter sich allein zu bilden, und in Oestreich oder Preußen den Protector zu erwählen, zu dem sie in einem rein völkerrechtlichen Schutzverhältnisse gestanden wären. So viel sey jedenfalls gewiß, daß die Verfassung, welche Teutschland durch die Bundesacte erhielt, keine aus dem Geiste des Volkes hervorgegangene war, und daß sie das unmöglich leisten konnte, was sie leisten sollte. Weiter wird darzuthun gesucht, daß und warum in den ersten Jahren der Existenz des teutschen Bundes derselbe sich so wenig thatkräftig und für Teutschlands Gesammtwohl einflußreich und früheren Verheißungen entsprechend erwiesen habe. Diese Unthätigkeit des Bundes habe dann allmählig eine fühlbare Mißstimmung durch ganz Teutschland erzeugt, welche sich hauptsächlich durch das Organ der Presse und bei der studirenden Jugend auf unsern Universitäten ausgesprochen habe.

Um dieser allgemeinen Mißstimmung zu begegnen, sey darauf der bekannte Congreß in Carlsbad zu Stande gekommen, in Folge dessen im J. 1819 die Bundes-Versammlung Beschlüsse gefaßt habe, welche die Stellung des teutschen Bundes gegen Teutschland von Grund aus verändert hätten.

Alles dieses läßt sich zwar, weil pikant vorgetragen, ganz gut lesen und beruhet auch im Wesentlichen auf historischer Wahrheit; allein die Art der Darstellung und Farbengebung zeugt wieder von des Verf. festgewurzelter Eingenommenheit gegen den teutschen Bund, dessen ganz eigenthümliche Natur und Stellung, und die dadurch bedingte Schwerfälligkeit des Wirkens vom Verf., wenn auch nicht völlig verkannt, doch keineswegs gehörig gewürdigt wird.

Der vierte Abschnitt (S. 150 — 270) zerfällt in drei Unterabschnitte, deren ersterer den wesentlichen Charakter des teutschen Bundes zu zeichnen versucht. Die Wiener Schlußacte vom J. 1820 bildet den Hauptzug in dieser scharfen Zeichnung. Es heißt von derselben: „Der Geist der Carlsbader Beschlüsse waltete unverkennbar auch über dem Vertrage, durch welchen die Verfassung des teutschen Bundes eine festere und entschiedenere Gestalt, jedoch keinesweges im nationalen Sinne, erhielt, und die noch jetzt die Hauptquelle des bestehenden Bundesrechtes für Teutschland bildet. Durch diese Schlußacte gestaltete sich der teutsche Bund, insofern namentlich der 1. Art. derselben ihn einen völkerrechtlichen Verein nennt, wohl mehr zu einem bloßen Fürstenbunde oder Vereine der Regierungen oder der Staaten, als solcher, nicht auch der Staatenbürger und der teutschen Völker. Man gab sich darin nur darauf das Wort, daß auch Gegenstände der innern Landesgesetzgebung vom Bunde rein diplomatisch behandelt und wie auswärtige Angelegenheiten lediglich von den Regierungen unter sich, ohne Mitsprache der Völker, abgethan werden sollten. Wenn aber damit die Nation von jeder Theilnahme und Mitwirkung in Bundesangelegenheiten ausgeschlossen war; so näherte sich wenigstens das System der Fürsten seiner Vollendung.“

Der zweite Unterabschnitt mit der Ueberschrift: „Gegenstände und Umfang der Bundesgewalt“ ist nicht wohl eines nähern Auszuges fähig. Er giebt eine weitere scharfsinnige, jedoch auch in des Verf. bekannter schroffen Manier gehaltene, Entwickelung der Bundes-Verfassung, wie sie sich vorzüglich durch die Wiener Schlußacte im Geiste eines Fürstenbundes und zur Aufrechthaltung des monarchischen Princips, namentlich durch die Bestimmung des Art. 57 derselben (S. 194 ff.) fort- und ausgebildet habe. Zum Belege aber, in welchem schroffen und gehässigen Sinne die Bestimmungen der Schlußacte und

insbesondere des Art. 57 vom Verf. gedeutet werden, möge blos folgende Stelle dienen: „Hatte man erst einmal den teutschen Bund als Staatenbund zu einem Vereine der Fürsten mit Ausschluß der Völker gestempelt; so war nur noch Ein Schritt dazu, denselben auch für einen Verein der Fürsten gegen die Völker zu erklären, für einen Verein, der sich Erhaltung des monarchischen Princips als Zweck vorsetzt, und dessen Glieder sich verbindlich machen, die Völker auf der Bahn der Freiheit und einer fortschreitenden Emancipation mit aller Macht zurückzudrängen." — Bei dieser Stelle fällt es wohl jedem nüchternen und sachverständigen Lehrer schwer, nicht einer gewissen Indignation sich zu überlassen, und vom Verf. den gewiß nicht leichten Beweis darüber zu verlangen: inwiefern es in dem monarchischen Princip, besonders so wie es der Art. 57 der Wiener Schlußacte, den landständischen Verfassungen gegen über, hervorhebet, nothwendig liege, daß dasselbe die Bahn der Freiheit, den Weg des Fortschrittes der Völker mit aller Macht versperre.

Der dritte Unterabschnitt handelt von den organischen Bundeseinrichtungen. Wir finden auch hier ein schroffes Eingehen in die dermaligen Verhältnisse des teutschen Bundes und seines Organismus. Besonders interessant, und im Wesentlichen richtig, scheint uns das, was hier über die nach Art. 7 der Bundesacte und Art. 13 — 15, 64 und 65 der Schlußacte erforderte Stimmeneinhelligkeit bei gewissen wichtigern Beschlußnahmen des Bundes gesagt wird. „Das Princip der Entscheidung durch Stimmenmehrheit, heißt es S. 240, ist so bis zu einem Grade beschränkt, der zwar die Gefahr einer Ueberstimmung in Hauptfragen für alle Bundesglieder gründlich genug beseitigt und dadurch die Vollziehbarkeit der wirklich zu Stande kommenden Beschlüsse zu sichern scheint, in wichtigen Angelegenheiten aber auch die Fassung von Beschlüssen so er-

schwert, daß der Bund die Fähigkeit verliert, für das wahre Beste der Nation mit Nachdruck und Erfolg zu handeln." Dem sey aber, meint der Verf., nur vorzüglich dadurch abzuhelfen, daß das Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit auf jura singulorum und auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze im strengsten Sinne beschränkt werde. Er tadelt es ferner, daß die vollziehende Gewalt des Bundes der Bundesversammlung selbst und nicht einem der Mitglieder des Bundes übertragen worden sey. Nur durch die Aufstellung eines Chefs der vollziehenden Gewalt sey es möglich, der ausübenden Thätigkeit des Bundes die erforderliche Raschheit und Energie des Handelns zu verleihen; allein dies werde so lange ein frommer Wunsch bleiben, als Oestreich und Preußen neben einander im Bunde leben. — Die höchst einseitige und ungünstige Ansicht des Verf. über die Wiener Schlußacte und das in Folge derselben bisher von dem Bunde Ausgegangene spricht sich noch vorzüglich in folgenden Stellen aus: „Faßt man Alles, was die Wiener Schlußacte Teutschland leistet und gewährt, in einen Ueberblick zusammen; so ergiebt sich, daß durch sie die Bundesacte zwar in vielen Puncten ergänzt, erläutert und genauer bestimmt oder ausführbar gemacht, aber keinem ihrer wesentlichen Gebrechen abgeholfen ist. Durch diese Schlußacte war der teutsche Bund im Sinne der Fürsten eingerichtet und vollendet, und was später geschah, ist fast ohne Ausnahme auf Erhaltung und Befestigung monarchischer Gewalt berechnet. Die einzige organische Arbeit, die nicht diesen Stempel ausschließlich an sich trägt, ist, neben einigen Bestimmungen über die Austrägalinstanz und die Vollziehung von Bundesbeschlüssen, die Kriegsverfassung des Bundes vom J. 1821."

Der fünfte Abschnitt (S. 270 — 321) betrachtet den teutschen Bund in seiner weitern Entwickelung. Bei der Darstellung dessen, was seit der neuern Zeit vom Bunde

ausging, offenbart sich des Verf. ultra-liberaler Sinn auch besonders stark. Alles, was seither der Bund gethan, wird von der ungünstigsten Seite betrachtet und mit greller Farbe gemalt; namentlich werden die Beschränkungen der Preßfreiheit und die Bundesbeschlüsse von 1832 scharf kritisirt und getadelt. Daß aber diese Beschränkungen der Presse nebst den andern Beschlüssen des Bundes eben vorzüglich durch den groben Mißbrauch der Presse und die damit verbundenen andern bedenklichen Erscheinungen des öffentlichen Lebens in Teutschland hervorgerufen und nothwendig geworden sind, wird vom Verf. auf seinem einmal genommenen Standpuncte begreiflich übersehen.

Einem nicht minder einseitigen und harten Tadel wird das im J. 1834 erschienene Bundesgesetz über das teutsche Schiedsgericht unterworfen.

Eben so wenig Gnade finden vor dem Verf. die so wohl motivirten neuesten Anordnungen des Bundes in Bezug auf die Universitäten und die Handhabung der Censur.

Der sechste Abschnitt (S. 321 — 363) will den gegenwärtigen Stand der Dinge im teutschen Bunde betrachten. Voran gehen einige gute, wenn auch nicht neue, Bemerkungen über absolute und constitutionelle Monarchieen.

Wenn auch, meint der Verf., die constitutionelle Monarchie sich als ein bloßes Uebergangssystem betrachten lasse; so könne dies doch diesem Systeme in einer Welt des Wechsels und beständiger Bewegung nicht zum Tadel gereichen.

Das System der constitutionellen Monarchie solle der aufsteigenden Bewegung, in der wir die gebildetsten Völker Europa's gegenwärtig begriffen sehen, Maas und Richtung geben. Dasselbe unterscheide sich, wenn von dem einzigen Rechte der Steuerverwilligung nachdrücklicher Gebrauch gemacht werde (wie und in wie weit aber kann und darf dies geschehen? Rec.), von der Republik allein noch (?) durch die Erblichkeit und die Unver-

antwortlichkeit des Inhabers der vollziehenden Gewalt. Das Volk stehe durch seine Vertreter über dem Monarchen (?!), und sie könnten des Volkes Willen zum Gesetze erheben.

Ueber die Trennung der Gewalten aber wird (S. 330) beherzigungswerth und vollkommen richtig gesagt: „Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, es lasse sich der höchste Zweck des Staates durch eine vollständig durchgeführte Trennung der gesetzgebenden und der vollziehenden, oder der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Macht erreichen, und es könne namentlich die Staatsgewalt nach der Verschiedenheit der Functionen zwischen Volk und Regenten in der Art getheilt werden, daß das Volk durch seine Vertreter die ganze gesetzgebende, der erbliche Regent die ganze vollziehende Gewalt besitzt, und die Gesetzgebung nirgends in das Gebiet der Verwaltung, die Verwaltung nirgends in das Gebiet der Gesetzgebung übergreift."

Für die Erhaltung der Einheit der Staatsgewalt findet der Verf. auch, und gewiß mit vollem Rechte, die erbliche Monarchie am geeignetsten: „Es ist nie zu vergessen, daß ein erblicher Monarch die verschiedenen Zweige und Organe der Saatsgewalt weit sicherer zusammenhält, als ein aus Millionen Köpfen und verschiedener Sinnesart bestehendes Volk, weil das Interesse des Monarchen, als einer einzigen Person, nur eines ist, und mit der Einheit, der Erhaltung und Vergrößerung des Staates, woran seine Ehre, seine Macht und sein Vortheil geknüpft ist, zusammenfällt." Eindringend und wahr wird weiter (S. 335 ff.) gegen eine gewaltsame Einführung der Republik gesprochen, die leicht nichts Anderes wäre, als Anarchie oder ein unter dem Namen der Freiheit geübter Despotismus. Eine solche noch auf längere Zeit zu verhüten, sey jedoch nur möglich durch das constitutionelle System in seinem freien, stetigen Fortschritte. Denn der unblutige Weg, zugleich der Stundenzeiger auf der Bahn zur Freiheit, sey für die europäischen Monarchieen

die Repräsentativ-Verfassung, sofern sie sich in selbstständiger Würde entwickeln könne. Und die höchste Aufgabe jetziger Staatsweisheit sey: die Collisionen, welche dadurch entstehen, daß im Verlaufe der Zeiten das historische Recht über das natürliche sich hinaufstelle, und das Unrecht durch das Vorrecht verdrängt werde, schonend auszugleichen. Darauf kommen aber wieder des Verf. starke Zweifel darüber: ob bei dem durch die Bundesbeschlüsse so sehr hervorgehobenen monarchischen Principe das constitutionelle Leben der teutschen Staaten sich irgend noch frei fortentwickeln könne.

Völlig beistimmen können wir aber dem Verf., wenn er einräumt, daß das Princip der Volkssouverainetät, so wie es in Frankreich meist gepredigt und gedeutet wird, leicht zu den ärgsten Mißbräuchen und allen Schrecken der Gesetzlosigkeit führen könne. Wir treffen ihn jedoch gleich darauf (S. 348 ff.) wieder bei seiner vorgefaßten Ungunst und Bitterkeit gegen den teutschen Bund.

An der Stelle einer wahren Nationalverfassung erblicke man nur einen magern völkerrechtlichen Verein mit einigen fremdartigen staatsrechtlichen Zuthaten, losgerissen von der Nation, die er vertreten solle, und ohne andern Charakter, als den des Widerwillens gegen alles freie öffentliche Leben, wie gegen jede Einigung der Völker. Weiterhin sucht der Verf. zu beweisen, daß der teutsche Bund der Nation am meisten geschadet habe durch die innere Entzweiung, die als Folge der unvollständigen Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte das jetzige Teutschland in ein constitutionelles und in ein nicht constitutionelles Teutschland geschieden habe. Diese Scheidung habe dann auch einen unseligen Zwiespalt der politischen Ansichten und Tendenzen in den constitutionellen teutschen Ländern nicht nur gegen über von Oestreich und Preußen, sondern einander selbst gegen über erzeugen müssen. — Wir können nicht läugnen, daß hier der

Verf., nach unserm Dafürhalten, mit scharfem Blicke die Gründe mancher unerfreulichen Erscheinungen unsers öffentlichen Lebens entdeckt und darüber viel Wahres gesagt hat (S. 354 ff.). Inzwischen steigert und stellt seine düstere Phantasie auch bald wieder die Dinge über die Wirklichkeit hinaus, und verleitet ihn zur grellen Uebertreibung.

Der siebente und letzte Abschnitt (S. 363 — 394), überschrieben: „Die Politik der Regierungen und die Politik der Völker", beschäftigt sich zuerst mit der Erörterung der Frage: ob nicht, insofern der teutsche Bund nur ein mißlungener Versuch der Wiederherstellung eines einzigen und freien Teutschlands zu betrachten, das Hinderniß der Wiederherstellung im teutschen Volke selbst zu suchen sey?

Der Verf. ist hierbei der Meinung, daß nur die Fürsten, und nicht die Völker Teutschlands an der Nichterreichung der Einheit und Freiheit desselben die Schuld trügen. Er stellt sich sofort die Frage: was können und was sollen ihrerseits die Völker thun, so lange die teutschen Regierungen die Wiederherstellung Teutschlands nicht wollen?

Bei der Erörterung dieser Frage offenbart nun, gewissermaßen uns überraschend, der Verf. wohl überlegte und gemäßigte Grundsätze über das, was der teutsche Liberalismus für jetzt thun dürfe und solle. Zum Belege diene vorzüglich folgende Stelle: „Weder im offenen gewaltsamen Bruche, noch in unbedingter Unterwerfung scheint das Heil der Völker Teutschlands zu liegen, und der teutsche Liberalismus, auf eine Sphäre angewiesen, wo nur bescheidene Lorbeeren zu pflücken sind, muß aus der Noth eine Tugend machen und sich darauf beschränken, das Allernächste zu thun. Er kann nicht erobernd auftreten und materielle Kräfte in Bewegung setzen, um in einem Anlaufe zu erreichen, was die Nation bedarf, nämlich freisinnige Verfassungen in jedem teutschen Staate und eine Nationalversammlung, wenigstens eine

constituirende, für das gesammte Teutschland! Ihm bleibt nichts übrig, als zu wirken durch die Macht des Beispiels und der Ueberzeugung, das Bedürfniß eines öffentlichen Lebens zu erwerben und der bessern Einsicht überall den Weg zu bahnen."

Dann heißt es weiter: „Es darf auch die Opposition in den teutschen Bundesversammlungen nicht aufhören, so lange das Volk noch Empfänglichkeit für ihr Wirken darlegt, und nicht ohne alle Hoffnung des Erfolgs zu wirken möglich ist."

Hierbei möchte man jedoch den Verf. vor Allem fragen: welche Art von Opposition und in welcher Weise wirkend er sich dieselbe denke? Eine freisinnige, unleidenschaftliche und verständige Opposition, die nicht aus vorgefaßten, noch verabredeten Partei-Ansichten und systematischem Widerstreben gegen die Regierung handelt, sondern nur das reine Product einer aufgeklärten Vaterlandsliebe und redlicher Ueberzeugung ist, wie sie sich aus dem ruhigen und sachverständigen Prüfen der vorliegenden einzelnen Berathungs-Gegenstände jedesmal ergiebt; eine solche landständische Opposition kann und wird allerdings kein wahrer und unbefangener Patriot aus unsern Ständekammern verbannt wünschen. Sie gehört vielmehr zu ihrem Wesen, ist ein reinigendes und kräftigendes Salz, wenn nur zu rechter Zeit und in gehörigen Dosen gebraucht.

Die schönen und ruhig verständigen Worte aber, mit welchen der Verf. sein Buch schließt, müssen wir noch ausheben: „In Teutschland ist auch bei äußerlichem Frieden mit geistigen Waffen noch gar mancher Sieg zu erfechten, manche Kette zu zerbrechen, mancher zähe Aberglaube zu entwurzeln, und so lange nicht ein nationaler Wille und Gedanke durch alle Schwankungen der öffentlichen Meinungen sich hindurchzieht, sind gerade solche Siege, wodurch Ueberzeugungen gewonnen und die Geister vorbereitet werden, der rechtmäßigste und sicherste Gewinn für jene bessere Zukunft, der ein von menschlicher Willkühr unabhängiger

Entwickelungsgang des Völkerlebens uns entgegenführt, seitdem das Zweigestirn der Einheit und der Freiheit dem gesammten Teutschland an dem Himmel seines Geschickes verheißend aufging."

Wir schließen unsere Beurtheilung des Buches, bei der wir die vollste Unbefangenheit uns zum Gesetze gemacht haben, mit der Bemerkung: daß uns das Ganze dieser Schrift lebhaft angesprochen hat, und, obschon wir mit vielen Aussprüchen derselben keineswegs übereinstimmen können, gleichwohl den festen Glauben abgewinnt, daß der Verf. mit ernstem Sinne geforscht, und überall, auch wo er irrt oder übertrieb, nur seine eigene innere Ueberzeugung ausgesprochen hat. Seine Auseinanderlegung der öffentlichen Verhältnisse Teutschlands und wie sie sich in dem Bunde und durch denselben gebildet, giebt zwar nur ein düsteres Gemälde, weil der Verf. fast nur die Schattenseiten, nicht auch mancherlei Lichtseiten des Gegenstandes zu fixiren vermochte. Gleichwohl will er den aufgezeigten Gebrechen nicht aufreizend, gleich leichtfertigen Bewegungsmännern, durch revolutionaire Mittel abgeholfen wissen, sondern wünscht und hofft blos (wie besonders der letzte Abschnitt des Buchs beweiset) die allmählige Herbeiführung des Bessern durch das Mittel der geistigen Waffen, vorzüglich durch die Kräftigung des constitutionellen Geistes in Verbindung mit der Preßfreiheit. Die Zeit und die Geduld, welche jedoch die Hände nicht ganz in den Schooß legen, sind dabei die Verbündeten, auf deren Hülfe er zugleich rechnet. Solchen ruhigen Wünschen und Hoffnungen können wir denn auch unsererseits von Herzen beistimmen.

v. Weber.

Tableau de l'Histoire générale de l'Europe, depuis 1814 jusqu'en 1830. Paris, 1834. 5 Bände in 8. Zus. 1896 S. (Preis 25 Fr.)

Giebt sich der Verf. vorliegenden Werkes auch nicht namenkundig; so gewahren wir doch in ihm einen Publicisten der

neuern Schule Frankreichs, der mit vieler Einbildungskraft und nicht gemeinen Geistesgaben gute Studien und ein schon erprobtes Talent verknüpft, und der es somit nicht ohne Erfolg unternahm, seinen Zeitgenossen einen Abriß ihrer eignen Geschichte vor Augen zu halten. Indem er aber zu dem Ende die während des hier besprochenen Zeitraumes bei den respectiven Völkern statt gehabten Ereignisse, insofern solche eine historische Bedeutung haben können, in einem Bilde zusammen faßt, betrachtet er solche im Wesentlichen von dem französischen Gesichtspuncte aus, was denn freilich seiner Darstellung einen gewissen Anstrich von Einseitigkeit giebt. Das ganze Werk nämlich durchzieht ein Hauptgedanke: Frankreich ist der Mittelpunct, von welchem alle Civilisationsentwickelungen der Völker ausgehen, von wo aus der erste Anstoß zu allen Wandlungen gegeben wird, welche Nationen und Reiche erfahren; Frankreich endlich ist es, dessen Genie über diese eine stete Herrschaft übt, und zwar so, daß, wenn die der Waffengewalt sinkt, die der Ideen beginnt. — Ohne über die absolute Statthaftigkeit eines solchen Standpunctes mit dem Verf. zu rechten, wollen wir uns vielmehr mit ihm auf denselben versetzen, und uns demnach darauf beschränken, seine Hauptgedanken hier in Kürze wiederzugeben. Die Fortschritte der französischen Revolution, ihre Zerstörungen, ihre Verbrechen, ihre Riesenkämpfe sind, seit ihrem Anfange, die einzige Angelegenheit, die alle Regierungen, alle Nationen beschäftigt. Von 1789 bis 1800 haben die Geschichtsschreiber nur ihre Kämpfe, ihre Eroberungen, ihre Erfahrungen und Rückfälle aufzuzeichnen, so wie sie bis zum J. 1814 nur die colossalen Schöpfungen Napoleons, seine epischen Siege und seine noch mehr epischen Niederlagen darzustellen haben. Von nun an wechselt das Drama. Dieser andere Cäsar hatte keinen August, dieser andere Karl der Große keinen Ludwig den Frommen zum Nachfolger. Dieser andere Alexander hinter-

läßt, um sich in seine Eroberungen zu theilen, mehr Mitbewerber, als den Haufen seiner Lieutenants. Kaum ist seine Verlassenschaft eröffnet; so nimmt das Menschengeschlecht sie in Anspruch, und setzt sich zum Erben ein. Sein Scepter ist zerbrochen, und alle Völker streben nach der Herrschaft. Sein mächtiger Arm gebot der Erde Stillstand. Sie setzt sich wieder in Bewegung. Vor ihm hatte die eingeschüchterte Revolution geschwiegen. Sie spricht wieder, spricht laut und überall; sie bindet mit allen Institutionen an, bedroht alle Throne, und es findet sich, daß, während sie in Frankreich besiegt zu seyn schien, sie in der That auf dem ganzen Erdkreise siegreich war. Der Westen gründet auf die Principien der bürgerlichen Gleichheit und der politischen Freiheit sein künftiges Staatsrecht. Spanien, Italien, Deutschland strengen sich an, um ihre Schicksalsbestimmungen an dasselbe zu knüpfen. Die Niederlande nehmen es an. England beeilet sich, seine hundertjährige Verfassung demselben zu assimiliren. Polen schwingt seine gefesselten Waffen, um es zu erobern. Selbst an den Gestaden der Newa fließt Blut in seinem Namen. Griechenland erwacht aus dem Schlummer seiner tausendjährigen Knechtschaft auf den Ruf der Freiheit, der in der ganzen Welt wiederhallt. Auch der Orient setzt sich in Bewegung. Der Islamism wird durch die Hand des Nachfolgers der Khalifen seinem Untergange zugeführt, und das osmanische Reich zerfällt unter den Streichen eines seiner Satrapen. Aegypten öffnet der europäischen Civilisation seinen Schooß. Der von Buonaparte am Fuße der Pyramiden ausgestreute Saame geht nach dreißig Jahren auf, und Algiers Kräfte beleben sich aufs Neue. Endlich gebiert das dreihundert Jahre hindurch unfruchtbare Amerika unter Thränen und Blut zwanzig neue Nationen und zwanzig neue Staaten. — Sind dies die Hauptcharakterzüge der Epoche, die geschildert wird; so werden mit nicht minder lebhaften Farben die einzelnen Ereignisse ausgemalt, die in

dieselbe fallen. Zu den wichtigsten dieser Ereignisse gehört ohne Zweifel der Wiener Monarchencongreß. Wir wollen daher, um von des Verfs. Manier ein Beispiel anzuführen, einen Augenblick dabei verweilen. Die gekrönten Amphictyonen, heißt es bei diesem Anlasse, hatten sich Frankreichs Entthronung angelobt; und bereits folgenden Tages finden sie es mächtig im Congresse, mächtig durch seine Rüstungen und mächtiger noch durch seine Gesetze. Sie haben sich vorgenommen, in Napoleon den Genius der Eroberungen zu stürzen, und der Genius von 1789 leuchtet aus dem Schooße der Restaurationen von Fürsten und Regierungen, die sie Europa aufdringen, wieder auf. Sie haben geglaubt, indem sie den Mann des Schicksals stürzten, das Königthum des Emporkömmlings zu stürzen, und das absolute Königthum fällt mit ihm; denn sein Fall entblößt die Throne ihrer Schutzwehren, und setzt sie noch größern Gefahren aus. Sie gründen die heilige Allianz, um gegen den Geist der Neuerung die Allmacht der Könige im Bunde zu erhalten; und die heilige Allianz ist der größte Fortschritt der neuen Civilisation. Denn mittelst derselben giebt es keine Grenzen mehr; alle Nationen schreiten mit einander einer gemeinschaftlichen Zukunft entgegen. Mit Bezugnahme auf diese Behauptung, die vielleicht etwas paradox erscheinen möchte, indem sie zugleich einen Anachronism enthält, stellt der Verf. im Verlaufe seines Werkes, wo von den spätern Congressen die Rede ist, über diese Betrachtungen an, wovon wir noch einige anführen wollen. In Folge der heiligen Allianz ersetzen Unterhandlungen die Donner des Krieges und entwaffnen die Kanonen, indem Berathung an die Stelle der Waffengewalt und von nun an Gerechtigkeit an die Stelle des Sieges tritt. So weit rathschlagt denn die ganze Welt; die Könige auf ihren Congressen sind dazu herabgebracht; die Völker in ihren Parlamenten haben sich dazu erhoben. „Diese unerwartete Revolution wäre die größte, die jemals unter Menschen

vollbracht und die schönste zugleich, wofern solche, das Schwert durch das Wort, Gewaltthat durch Weisheit und Billigkeit ersetzend, die gesellschaftliche Ordnung, anstatt sie zu erschüttern, auf ihren wahren Grundlagen befestigt." — Man sollte ersten Blicks fast meinen, der Verf. beabsichtige durch diese Schilderung der Lichtseite des befragten Zeitabschnittes nur Lob derjenigen Politik zu spenden, die, in seiner Hypothese, die Cabinette leitete. Dahin geht aber keineswegs seine Haupttendenz. Diese vielmehr spricht sich in seinen Bestrebungen aus, darzuthun, daß es eine Gewalt der Dinge giebt, der alle menschlichen Rathschläge, alle Willensbestimmungen der Fürsten untergeordnet sind, eine verborgene Triebfeder, welche die politische, so wie die physische Welt in Bewegung setzt, ein unbekannter Hebel, den eine höhere Hand lenkt, und mittelst dessen Reiche und Nationen steigen und fallen. Alle Menschen mögen sich anstemmen, sagt er, und ihre Kräfte aufbieten, um den Lauf der Erde in ihrer ewigen Umwälzung aufzuhalten; sie wird sie mit sich fortreißen in ihrem Fluge. So ist es den Königen ergangen, so den Staatsmännern, deren Rathschläge sie befolgten und die sie zu Mißgriffen verleiteten. Da der Verf. diese Rathschläge, von seinem Standpuncte aus, nur nach dem Erfolge würdigt; so fehlt es ihm nicht an thatsachlichen Anlässen zur Beweisführung, deren Statthaftigkeit dahin gestellt seyn lassend, wir noch zum Schlusse einige Einzelmomente dem Werke entlehnen. So heißt es daselbst in Beziehung auf Frankreich: Indem die gegen dasselbe verbündeten Mächte es ohne Noth zu schwächen suchten, stellten sie Europa im Osten und Norden bloß, wo ihm wirklich Gefahr droht; und indem man auf diese Weise den französischen Nationalstolz verletzte, steigerte man das dadurch hervorgerufene Mißvergnügen bis zu jener Begeisterung, die Frankreich an die äußersten Grenzen der Demokratie geführt hat, um von hier aus vielleicht die ihm widerfahrnen Beleidigungen zu rächen. —

Was Italien anbetrifft; so wären dessen älteste Staaten den Berechnungen über Seelenzahl und Gebietserweiterungen aufgeopfert, hierdurch aber ein Problem geschaffen worden, dessen Lösung zu den schwierigsten Aufgaben der europäischen Politik gehöre; denn dieses Problem begreife Unabhängigkeit, Demokratie und Freiheit zugleich. Es halte somit alle Kronen im Schach und alle Völker in Spannung. Spätere Congresse hätten Frankreich den Auftrag ertheilt, mit gewaffneter Hand Spanien jene Schätze des absoluten Königthums wiederzubringen, das es seit zweihundert Jahren zu Grunde richtete, und das es im J. 1808, um einen Günstling zu rächen, an den Fremden verkaufte. Ferdinand ward im Namen der Kronen und durch die triumphirende Revolution wieder in den Besitz der despotischen Gewalt gesetzt. „Und plötzlich bedient sich Ferdinand ihrer, um unter seinem Mantel die besiegte Freiheit hervorzuziehen, um der Wiedergeburt der geächteten Regierung den Weg anzubahnen, um die Zukunft seiner Nachkommenschaft an die Wiedereinsetzung der alten Cortes zu knüpfen, um die französische Monarchie von 1830 zu berechtigen, ihrerseits zu sagen: es giebt keine Pyrenäen mehr." — „Selbst die brittische Constitution legt ihre alten Kleider ab und nimmt den neuen Geist an. Sie tritt in ein Bündniß mit der französischen Freiheit, und dieses Bündniß entscheidet (?) zu Gunsten der Maximen von 1789 jenen seit 40 Jahren obschwebenden Proceß, der drei Millionen Menschen und 40 Milliarden gekostet hat. Aus diesen und andern ähnlichen Erscheinungen, wovon der Verf. eine eben so ausführliche als lebhafte Schilderung entwirft, der wir nur einige flüchtige Züge entlehnen konnten, leitet derselbe endlich die Lehre ab, daß alle menschliche Bemühungen, den Lauf der Dinge zu hemmen, vergeblich sind, indem alle monarchische Wagnisse der Restauration, die Monarchie in Frankreich und Europa zu kräftigen, nicht blos erfolglos blieben, sondern sogar die gesellschaftliche Ordnung, deren Be-

festigung sie bezielten, öfter wie einmal in die dringendste Gefahr gebracht hätten. 15.

Memoiren von Napoleon Buonaparte, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes ꝛc. Gesammelt und geordnet von dem Herausgeber der Memoiren Ludwigs XVIII. Aus dem Französischen von Karl Geib. Zweiter Band. Mannheim 1835, bei H. Hoff. 467 S. 8.

Auch unter dem Titel:

Historische Denkwürdigkeiten ꝛc. Nach den neuesten französischen Memoiren und andern Werken dieser Art bearbeitet von Karl Geib. Dritter Band ꝛc.

Das Urtheil, das wir über diese Memoiren bei Anzeige ihres ersten Theils (s. kritische Uebersicht ꝛc. Mai 1835. S. 382) abgegeben haben, finden wir durch den zweiten Theil derselben bestätigt. Denn auch hier wird erkennbar, daß sie nicht von Napoleon, sondern nur in dessen Sinn, nicht vor, sondern erst nach dem Jahre 1830, und von einem Manne geschrieben sind, der, mit Napoleons Geist, Umgebungen und Schriften genau bekannt, über ihn und seine Zeit viel Gehaltvolles und dieses auf eine anziehende Art zu sagen weiß. Gern verweilt man daher bei den Erörterungen, Schilderungen und Anekdoten, die hier zu finden sind; aber man bedauert auch, daß der Verdacht der Unechtheit, der diese Memoiren überhaupt trifft, Zweifel an der Glaubwürdigkeit einzelner Stellen hervorruft.

Dieser zweite Theil enthält den Feldzug Napoleons von der Schlacht zu Lodi (10. Mai 1797) bis zum Waffenstillstande von Leoben (18. Apr. 1796). Die Masse von Schwierigkeiten, mit denen Napoleon während dieses Feldzuges zu kämpfen hatte, besonders die Eifersucht des Directoriums und einzelner Generale gegen ihn (S. 251, 277. 287), so wie der Scharfblick, mit dem er die Fehler seiner Gegner erkannte, und die Geschicklichkeit, mit der er seine Plane durchsetzte, wird hier anschaulich geschil-

dert. Diesen Schilderungen liegen Napoleons Dictate an Gourgaud und Montholon zu Grunde, was der Verf. selbst hin und wieder angiebt (S. 81, 148, 344 ff., 450, 460). Da aber diese Dictate nach dem Zeugnisse Gourgauds und Montholons erst auf St. Helena entstanden sind; so zerfallen damit die Vorspiegelungen (in der Vorrede zum 1. Theile), daß Napoleon zuerst im J. 1795 und zuletzt auf der Insel Elba die vorliegenden Memoiren bearbeitet habe. Auch die Sprache ist gegen solche Vorspiegelungen. Denn nicht genug, daß Napoleon hier nicht, wie bei Gourgaud und Montholon, in der dritten, sondern in der ersten Person von sich redend dargestellt wird; so werden ihm auch Aeußerungen zugeschrieben, die er selbst bei dem stolzesten Selbstgefühle schwerlich ausgesprochen haben würde. (Z. B. S. 188: „Ich war der Einzige, dessen Fortschritte nicht durch Unfälle gemindert waren, der Einzige, der ein Land zu verwalten und sich nicht blos mit dessen Eroberung zu begnügen dachte." — S. 369: „Ich warf auf Clarke einen jener Blicke, die ich niemals ohne Erfolge abschieße.") Noch mehr spricht gegen die Echtheit dieser Memoiren die Hindeutung auf Bestrebungen und Charaktere, die sich erst nach Napoleons Sturze hervorgethan haben. So heißt es S. 47: „Der größte Theil derjenigen, die ich zu Franzosen gemacht habe, bedauert, es nicht mehr zu seyn, und gewiß sind Menschen darunter, deren Streben noch lange dahin geht, es von neuem zu werden;" oder S. 119: „Ich erkläre mit voller Ueberzeugung: es ist unmöglich, daß Italien dem Gedanken entsagt, Einen Nationalkörper zu bilden und frei zu werden von allem fremden Einflusse." — Gegen die jetzige Ordnung der Dinge in Frankreich ist der Verf. eingenommen. Dies ergiebt sich besonders aus seiner Bemerkung über König Ludwig Philipp. Von ihm heißt es S. 73: Im Jahre 1796 suchte der Sohn Egalité's um die Vergünstigung nach, nach Frankreich zurückkehren zu dürfen. Er verlangte Schutz und Sicherheit und ver-

sprach, sich allen Gesetzen der Republik zu unterwerfen und jeden Eid zu leisten, den man von ihm begehren zu müssen glaube. Er fügte hinzu, daß, da er aus angeborner Neigung Republikaner wäre und hiervon Beweise geliefert hätte, es ihm leicht seyn würde, unter einer Regierung zu leben, welche sein Vater und er hätten aufrichten helfen, und welcher sie beide Gehorsam geschworen rc. „Der Herzog von Orleans bemerkte noch, er habe, um sich der Gerechtigkeit, die er in Anspruch nehme, nicht unwürdig zu machen, jede Annäherung an die Feinde Frankreichs vermieden, besonders die an seine nächsten Anverwandten, deren Unternehmungen so beklagenswerth seyen; im Gegentheile habe er sich beiseits gehalten, und dennoch sich Nachrichten verschafft, welche dem Vaterlande nützlich wären, und die er sogleich nach seiner Rückkehr der Regierung mittheilen wolle." Fouché und Barrère, heißt es S. 74, unterstützten dieses Gesuch, und ein Theil der Directoren war geneigt, es zu bewilligen; aber Barras und Carnot waren dagegen. Jener bemerkte: „eine Monarchie will sich in der Person des Bürgrrs Egalité constituiren"; dieser: „ein Mann, der den Thron befestigen könne, sey nie ein echter Republikaner." Als Napoleon (ward S. 76 hinzugesetzt) dieses von Cambacérès hörte, sah er ein, „daß die orleanische Partei nicht mit ihrem unwürdigen Oberhaupte untergegangen sey, sondern daß sie sich behaupte, und eines Tages wieder furchtbar werden könne." — Gerade solche Stellen deuten recht deutlich darauf hin, daß diese Memoiren erst nach dem Jahre 1830 geschrieben sind.

Unter den Anekdoten, die hier vorkommen, heben wir folgende aus. Napoleon hatte zu Mailand (1796) den Astronomen Oriani zu sich beschieden. Dieser kam, fand ihn unter seinem Generalstabe, und trat ganz verwirrt, mit unsicherm Schritte vor. Da sprach Napoleon lächelnd zu ihm (S. 260): „Was setzt Sie in solche Bewegung? Sie sind unter Ihren Freunden;

wir ehren die Wissenschaft, und gern bringe ich ihr meine Huldigung dar." — „Ach, General, so große Pracht betäubt mich." — „Kann dieser schwache Glanz den blenden, der jede Nacht die weit größere, Ehrfurcht einflößende, Herrlichkeit des Himmels beschaut?" — „Gott", antwortete Oriani, „verbirgt sich hinter den Gestirnen, und Sie erscheinen mir in Ihrem ganzen Ruhme; darf es Sie wundern, wenn ein Astronom in Gegenwart des Helden, vor dem die Könige zittern, bewegt wird?"

Der Uebersetzer, für dessen Arbeit wir das früherhin ausgesprochene Lob wiederhohlen, hat in den beigefügten Noten auf manches Unhistorische aufmerksam gemacht (z. B. S. 20 und 45), manches der Art auch übergangen (wie S. 46, wo es heißt, die Bourbone hätten Mailand von 1700 bis 1714 inne gehabt, oder S. 309, wo Napoleon von einem unveräußerlichen Rechte der Stuarts geredet haben soll). Am meisten haben uns die seiner Noten erfreut, in denen er (wie S. 454) auf die Schriften verweiset, in denen das hier Erzählte weiter erörtert ist.

Schulze.

Friedrich August Wolf, über Erziehung, Schule, Universität. („Consilia scholastica.") Aus Wolfs literarischem Nachlasse zusammengestellt von Wilhelm Körte. Quedlinburg u. Leipzig, 1835, Becker. VIII und 333 S. gr. 8.

Würdigen wir die vorliegende Schrift nach ihrem wissenschaftlichen Verhältnisse zu den gegenwärtig bei allen Unbefangenen vorherrschenden Ansichten über die drei hochwichtigen Angelegenheiten: Erziehung, Schule, Universität; so enthält sie allerdings nichts Neues, das nicht bereits von den vorzüglichern staatswissenschaftlichen Schriftstellern unsers Zeitalters gesagt, und selbst vollständiger und in sich zusammenhängender ausgesprochen worden wäre, als in diesen, zum Theile sehr bunten, Bruchstücken, die in Wolfs hinterlassenen Papieren sich fanden. Eben so darf nicht verschwiegen werden,

theils daß in mehrern einzelnen Aeußerungen (z. B. in der Anpreisung der vielen Examina und Prüfungen auf Universitäten) der ehemalige Schulrector zu Osterode sehr hervorsticht, weil selbst der gelehrte Mann, wenn er von der Schule auf die Universität versetzt wird, den Schulmantel und Schulstaub selten ganz los werden kann; theils daß wir jetzt über die Gegenstände, deren Wolf meist blos aphoristisch gedenkt, nach ihrem organischen Zusammenhange, folglich bestimmter und richtiger urtheilen, als es vor 40 Jahren für Wolf in Halle, und vor 25 Jahren in Berlin möglich war. Wohl sind wir in Hinsicht auf die thatsachliche politische Würdigung des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens im Staate, und namentlich in Hinsicht auf die politische Bedeutsamkeit der Universitäten, noch lange nicht am Ziele; denn die Anhänger der Stabilität möchten den Universitäten gern wieder den Leichengeruch des Mittelalters geben, und die Bureaukraten, aus Napoleons Corporalschule, sie zu Specialschulen, nach schulgerechtem Lehrplane, ängstlicher Stundenberechnung, kleinlicher Plackerei und Secundanerdisciplin, herabdrücken, unbekümmert darum, ob dann noch wissenschaftliche Reife und Gediegenheit, frisches Leben und Fortschreiten im unermeßlichen Reiche der Intelligenz, und Verwirklichung der höher gesteigerten Ansprüche an den Staatsdienst erreicht werden könne.

Der eine Hauptvortheil bei dem vorliegenden Werke ist es daher, daß der Verfasser todt ist, und folglich von den Anfeindungen der Stabilität und des Radicalismus im Reiche der Wissenschaften nicht mehr erreicht und gedrückt werden kann; der zweite, daß Wolfs Name bei Vielen, und zwar mit Recht, als Autorität gilt, und daß, unter einer so gefeierten Firma, manches ausgeboten werden darf, was man sonst, bei einmal vorgefaßten Meinungen, gar nicht des Lesens und Prüfens werth halten würde. In beiden Hinsichten hält Ref. die Erscheinung

dieses Nachlasses für einen literärischen Gewinn. Dazu kommt, daß Wolfs eminenter Geist und seine klare Ansicht des Lebens, somit sein, das ganze Reich des Wissens (nicht blos den philologischen Theil desselben) umschließender Blick, sein scharfes, kräftiges Urtheil durchgehends vorwaltet, so aphoristisch auch viele Seiten und Abschnitte in diesem Buche, aus seinen nachgelassenen literärischen Materialien, hervorgegangen seyn mögen. Durchgehends spiegelt sich Wolf hier auf dieselbe Weise ab, wie Ref. ihn persönlich kannte, und gewiß auch Tausende, die mit ihm in früherer und späterer Verbindung standen. Denn Ref. verkehrte erst in der Zeit mit ihm, wo er in Berlin bereits aus dem Departement des Unterrichts geschieden, und zunächst als Mitglied der Akademie, und durch seine geistvollen Vorträge bei der damals neuerrichteten Universität wirksam war.

Ref. fürchtet daher nicht, indem er mehrere der wichtigsten Erklärungen Wolfs mitzutheilen gedenkt, daß man ihm, mit Bürgers Lenore, zurufen werde:

„O schweig, laß ruhn die Todten!“

er erwartet vielmehr, daß eine solche Gräberstimme mehr beherziget werden dürfte, als die gründlichste Deduction eines noch im Fleische Wandelnden. Sehr treffend ist daher die im Vorworte von dem Herausgeber mitgetheilte Stelle aus dem Schreiben eines Vorstehers eines preußischen Gymnasiums: „Wolf beabsichtigte nicht blos für Preußen, dem er angehörte, sondern auch für Teutschland und Europa zu schreiben. Ein teutsches Nationalschulwesen — sollte es unmöglich seyn?“ — Nicht unmöglich, meint der Ref.; aber bei der Zerrissenheit Teutschlands in so viele kleine Länder, wo in jedem das Erziehungs- und Bildungswesen aus einem andern Standpuncte gefaßt wird, sehr unwahrscheinlich.

Der Beisatz auf dem Titel: **Consilia scholastica** beziehet sich darauf, daß Wolf zu Halle in den Jahren 1799

und 1801 ein Collegium unter diesem Anschlage las, das zahlreich besucht ward. Er dictirte lateinische Theses, die hier mitgetheilt werden, und commentirte darüber in teutscher Sprache. Diese consilia scholastica bilden (S. 1—71) den ersten Abschnitt des vorliegenden Buches.

Der zweite Abschnitt (S. 72—251), überschrieben: Gelehrtenschule, enthält theils kürzere, theils größere Bruchstücke über folgende Stoffe: Pflichten der Aeltern (Prüfung der Anlagen; Verschiedenheit der Schulen). Lehrer (Pflichten derselben; Gehalt; Probe; Lectionen; Titel). Grenzbestimmung zwischen dem Unterrichte auf Schulen und Universitäten. — Lehrgegenstände: Sprachen; Wissenschaften; technische Fertigkeiten. Lehrmittel (Lehr- und Schulbücher; Bibliotheken). Schulordnung (Schulgesetze). Lectionsplan. Schulexamen. Entlassung von der Schule (Prüfung und Zeugnisse der Abgehenden). — Es verstehet sich von selbst, daß Wolf, wo er von der Philologie spricht, ganz auf seiner Domaine lebte. Wie warnt er (S. 102) vor dem geistlosen Lesen der classischen Schriftsteller! Und doch sind seine Forderungen gemäßigt, vielleicht manchem Subrector zu gemäßigt! Man höre ihn über die lateinische Sprache. „Sie muß auf Schulen so weit getrieben werden, daß der Abgehende jeden Schriftsteller von mittelmäßiger Schwierigkeit, nach einiger Präparation, wenigstens dem völligen Wortverstande nach erklären, einen mündlichen Vortrag verstehen, und ohne grammatische Fehler in dieser Sprache schreiben könne. Von dem Griechischen, und noch mehr von dem Hebräischen, können alle diejenigen ausgeschlossen werden, bei welchen sich keine vorzügliche Lust zu Sprachkenntnissen erwecken läßt. Diese dürften aber hernach sich nicht zum theologischen Studium entschließen." Dringend empfiehlt er zugleich den Unterricht in der teutschen Sprache, so wie im teutschen Style (weil

Wolf selbst des teutschen Ausdruckes völlig mächtig war), in der Prosodie, und in der Kunst zu declamiren; die Geschichte, mit Einschluß der neuern und vaterländischen. „Mit der Geschichte der Völker und Staaten muß beständig die Geographie verbunden werden; zuerst und ausführlicher die neuere; hierauf die alte Geographie, über welche der Lehrer aber weniger ins Detail gehen, und meistens nur das für die Geschichte und Lesung der Classiker Wissenswürdigste ausheben darf." Weiter die Mathematik, wo Wolf verlangt, „daß der Schüler einen Vorschmack des strengern wissenschaftlichen Unterrichts erhalten muß." „Hingegen scheint aller Unterricht in der Philosophie von den Schulen ausgeschlossen werden zu müssen; selbst die Geschichte dieser Wissenschaft. — In dem Religionsunterrichte wird man zwar immer Einiges dem Gewissen einzelner Lehrer überlassen müssen. Dennoch ist sehr zu wünschen, daß derselbe hauptsächlich auf natürliche und christliche Moral gehe, von Glaubenssätzen aber höchstens Einiges Reinbiblische mitnehme. — Von der Naturgeschichte, der Anthropologie und den übrigen Wissenschaften scheint es genug, einen solchen Vorschmack zu geben, der das Nachdenken auch auf diese Arten von Gegenstände leiten und den Schüler mit den Hauptbegriffen über dieselben bekannt machen kann." Als besonders bezeichnend hebt Ref. (S. 107) folgende Stelle hervor, weil eben dieser Gegenstand noch jetzt viel zu wenig berücksichtigt wird: „Da endlich der Uebergang zu dem eigentlich wissenschaftlichen Unterrichte nicht durch einen Sprung geschehen kann; so muß die Schule in der obersten Classe allmählig der Universität sich nähern, ohne darum dieselbe in Sachen oder Form zu anticipiren. Vorzüglich scheint zu diesem Zwecke eine allgemeine Encyklopädie nützlich zu seyn, welche aber in kein Detail einzelner Wissenschaften ausschweifen, und sich mehr auf die

Nomenclatur und möglichst präcise Erklärung von den verschiedenen Zweigen des menschlichen Wissens beschränken muß.“ — Ueber den darauf folgenden Lehrplan ließen sich allerdings sehr viele Ausstellungen machen, obgleich die Aufeinanderfolge der Classiker in den von unten aufsteigenden Classen den Meister seines Faches verräth.

Der Hauptvorzug dieses Werkes, wo es auf Vorsteher und Lehrer von Gelehrtenschulen wohlthätig wirken kann, bleibt: daß Wolf, nach seiner hohen Intelligenz, Weltkenntniß und kräftigen Individualität, von dem sogenannten literärischen Gamaschendienste, von der — die bessern Jünglinge bis zum Ekel anwidernden — Kleinigkeitskrämerei, von dem pennalistischen Knöchen mit Auswendiglernen, Phrasenschneiden, Examiniren, Disputiren und dergl. sich frei erhielt; daß er Sprachen und Wissenschaften als Urstoffe des geistigen Lebens auffaßte, und nicht nach dem Mechanismus einer Flachsraufe abmaß. Und wenn er dadurch nur Einer Gelehrtenschule für die Zukunft den Gamaschendienst erspart oder wenigstens erleichtert, und den, nach ihrem Selbstgefühle in den dritten Himmel versetzten, Schulmonarchen die ἀρρητα ρηματα, wie sie der Apostel jetzt hören würde, spendet; so hat er nicht vergebens gelebt.

Ref. wendet sich zu dem dritten Abschnitte (S. 252), Universität überschrieben, bemerkt aber im Voraus, daß der vierte (S. 229 — 333) nur einige wenige treffende Stelleu, unter der Aufschrift: Akademie, enthält.

Der Abschnitt, der von der Universität handelt, bildet kein zusammenhängendes Ganzes, wie theilweise die beiden ersten; auch laufen teutsche und lateinische Aphorismen in demselben bunt durch einander. Allein Goldsand findet sich auch hier, und vielleicht mehr, als in der Eder in Hessen. Ref. beschränkt sich auf die Mittheilung einzelner Stellen, und hebt mit der unter N. 80 (S. 253) an, aus welcher Wolfs ver-

haltener Mißmuth über die Zurücksetzung der ausgezeichneten Gelehrten spricht, während ihnen das Mittelgut vorgezogen wird, weil dieses in der Regel zahm, demüthig und (scheinbar) blind gehorsam ist. Wolf sagt: „So gehet es jetzt; der Gelehrte soll nicht gehört werden, weil man ihn schon für so verdorben hält, daß er nicht mehr weiß, was gemeinnützig ist. Die Ungelehrten aber sollen urtheilen. Ein Phänomen, wie es sonst nicht vorkommt.“ Wenigstens nicht in den Zeitaltern der Geschichte, wo die Fürsten und ihre Minister stolz darauf waren, ausgezeichnete Gelehrte in ihren Ländern zu haben. Wir erinnern nur an die Zeiten des Agricola, Celtes, Reuchlin, Erasmus, Spalatin u. a. — Folgende Stelle konnte nur in Napoleons Zeit geschrieben werden (S. 255): Ein Landesfürst, selbst König und Kaiser (wir habens erlebt!) kann man werden durch Glücksfälle, wenn einmal die fortuna politica von Europa ihr Uringlas umschüttelt; oder durch Intrigue, oder durch Volksgunst; aber durch alles dies kann Niemand ein Gelehrter werden, oder ein Künstler.“

Blos aphoristisch hingeworfene Gedanken sind (S. 265) folgende Aeußerungen über das Wesentliche einer Universität und der Geschäfte des Professors. „Wesentlicher Unterschied vom Schulmanne. Lehren ist kaum die Hälfte seines Geschäfts, wenn dieses selbst gut seyn und die Universität blühen soll. Beständige Uebersicht und gespannte Aufmerksamkeit auf das Innere der Wissenschaft. Zu wünschen wäre, daß Viele eher wenig, als viel läsen. Wer immer täglich drei Stunden lieset, wird ein gemeiner Heftleser. Die oft unordentlich lesenden Professoren haben mehrmals der Universität die meiste Ehre gemacht, und junge Studiosi hergezogen. — Der Professor muß im freien Studiren einen Ersatz für seine schlechte Lage finden. — Geist des Mechanism weg. Nicht alles practisch. Ton nicht erniedri-

gen. Diesem Geiste der Zeit entgegen gehen. Schätzung der Wissenschaft als Wissenschaft, die sie allein emporbringen konnte."

Eine Verirrung des geistreichen Mannes war es, daß er (S. 273) für jede Universität „einen Studiendirector" verlangte. Zu solcher Schulmeisterei wird kein Mann sich hergeben, der es weiß, daß die höhere gelehrte Bildung ein Werk der Freiheit seyn muß; daß an denen, welche im Studiren versauren, für die Wissenschaft, und selbst für den Staatsdienst, nichts verloren ist, und daß es unmöglich bleibt, einer Universität mit 1000 bis 1200 Studenten als Studiendirector vorzustehen. Es muß Mechanismus, oder Charlatanerie werden, und das Budget der Universität hat eine vergebliche Ausgabe. Dasselbe gilt von Wolfs Semestralprüfungen und Semestraltestimoniis. Abgesehen davon, daß solche neu einzuführende Semestralprüfungen, mit Zwang durchgesetzt, ihr Gehässiges bei den Studenten nie verlieren würden, sind sie auch bei einer zahlreichen Universität unausführbar; denn wie lange sollen sie dauern, um 1000 Individuen gewissenhaft und in allen von ihnen getriebenen Fächern zu prüfen; und unzweckmäßig, weil sie kein bestimmtes Resultat gewähren können, und höchstens die Studenten von Halbjahr zu Halbjahr abrichten (wie man Jagdhunde dressirt und sie von Zeit zu Zeit ihre angelernten Kunststücke machen läßt,) nicht aber ihren Geist auf die Höhepuncte der Wissenschaften führen würden. Man würde nicht aus innerem Drange, nicht mit dem Bewußtseyn der geistigen Freiheit, nicht mit dem Streben nach einem Ideale (das jeden bessern Jüngling erwärmt,) studiren, sondern blos, der März-, Juni-, September- und December-Prüfungen wegen, die abzufragenden Massen auswendig lernen.

Mag dies für Gymnasien nöthig seyn (obgleich auch hier cum grano salis), für die Universitäten wäre es Mehlthau in der Blüthenzeit. Doch lenkt Wolf selbst (S. 306) sehr ver-

nünftig ein. Allerdings soll und muß, nach beendigter Studirzeit, ein Candidatenexamen, und zwar ein rigorosissimum, bestehen; denn hier steht die Zukunft auf dem Spiele, und der Staat soll nicht durch die Mittelmäßigkeit, oder gar Erbärmlichkeit gefährdet werden. Bei solcher Prüfung gelten keine rationes misericordiae! Dafür lasse man aber dem Studenten seine 3 bis 4 Studienjahre völlig frei, ohne Zeitberaubung durch wiederhohlte, meist unzweckmäßige, Examina, wo oft jeder Termin eines Stipendiums erst abverdient werden soll durch oberflächliche Beantwortung von 5 — 6 überflüssigen Fragen. Da jeder, welcher die Universitäten kennt, weiß, daß solche zur Frohne gehaltenen Examina von den Studenten selbst bespöttelt werden; wie könnte man irgend einen wissenschaftlichen Nutzen davon erwarten? und welchen außerdem? — Den unglücklichen Gedanken, den man erst neulich irgendwo gefaßt haben soll, den wissenschaftlichen Vortrag durch Fragen an die Zuhörer vom Katheder herab zu unterbrechen, und die systematischen Vorträge in Katechismusexamina zu verwandeln, konnte Wolf nicht nach seiner Ungereimtheit würdigen; denn zum Glücke erlebte er ihn nicht. Was wird man nicht noch aus und mit den Universitäten machen wollen! Es gab Jahrhunderte, wo man die Hochschulen nach System, Vortrag und Lehrfreiheit gewähren ließ. Die Literar- und Culturgeschichte mag darüber entscheiden (Ref. berufet sich auf Meusel und Wachler), ob damals, oder in den Zeiten der Bevormundung, Teutschland seine ausgezeichnetsten und ruhmvollsten Gelehrten hatte.

Schlagende Bemerkungen sind folgende. (S. 292) „Um fleißigere, den Werth der akademischen Jahre besser kennende, Studenten zu erhalten, würde nothwendig seyn, daß Niemand wenigstens vor dem 19ten Jahre die Universität beziehe, und deshalb vor diesem Alter kein Stipendium ertheilt würde.“ und (S. 295): „Es sollte nie Jemand zum Professor

ernannt werden, dessen Lehrgaben nicht bereits bekannt sind; es müßte denn seyn, daß man, was allerdings von großem Werthe ist, ihn blos als Zierde der Universität herbeizöge, und um die Gelehrsamkeit in seiner Person zu ehren und aufzumuntern."

Als Schlußstelle hat Ref. die (S. 290) aufgespart, welche die wichtigste, die gediegenste des ganzen Buches, und das Ergebniß der genauesten practischen Kenntniß der Universität ist: „Große ins Ganze eingreifende Veränderungen sind, nach meinem Ermessen, auf keiner protestantischen Universität rathsam. Die wohlthätigen Seiten der ältern Verfassung kennt man, und man genießt noch immer die Früchte derselben; eine bessere mögliche würde man erst versuchen müssen, um sie zu beurtheilen, und ein solcher Versuch möchte in mehrerem Betrachte kostbar ausfallen. Man darf sogar behaupten, daß die bisherigen, zum Theil pedantischen, Einrichtungen uns noch die Gelehrsamkeit verschafft und erhalten haben, die gegenwärtig verbreitet ist. Vieles hieran ändern, wäre demnach eben so viel, als die ohnehin so beliebte Oberflächlichkeit befördern." Möge, wie Ref. bereits oben nicht verschwieg, manche Aeußerung in dieser Schrift an die Zeit ihres Niederschreibens, oder auch an Wolfs frühere Rectorverhältnisse erinnern; so trägt doch das Ganze das Gepräge eines hellen, practischen, die Gelehrsamkeit achtenden und ihre Fortschritte unterstützenden, Geistes! Pölitz.

---

1) Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften, von Johann Ludwig Klüber. Zweiter Band. Frankfurt a. M. 1834. Seite 1 — 232.

2) Rechtsgutachten über die Ansprüche Augusts von Este, ehelichen Sohnes Sr. K. H. des Herzogs von Sussex, auf den Titel, die Würden und die Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover, von Dr. K. S. Zachariä, großherzogl. Badischem Ge-

heimenrath 2ter Classe, öffentlichem ordentlichen Rechtslehrer auf der Universität zu Heidelberg, Komthur des großherzogl. Badischen Ordens des Zähringer Löwens. Heidelberg 1835, bei Groos. 159 S. 8.

3) Ueber die Thronfolgeordnung in Großbritannien und Hannover und die Ansprüche der Geschwister F. A. und Auguste Emma von Este, von Karl Ernst Schmid, der Theologie und beider Rechte Doctor, herzogl. sächsischem Geheimenrathe, der Rechte ordentlichem öffentlichen Lehrer, der Juristenfacultät und des Schöppenstuhls Ordinarius, Oberappellationsrathe, des weißen Falkenordens Ritter, zu Jena. Aus der Minerva besonders abgedruckt. Jena, 1835. In der Branschen Buchhandlung. IV. und 120 S. 8.

4) Die Richtigkeit der Ansprüche des Obersten Sir Augustus d'Este auf Thronfähigkeit in Großbritannien und Hannover gegen die Gutachten von Dillon, Klüber und Zachariä nachgewiesen von Dr. Robert Mohl, ordentl. Professor der Staatswissenschaften in Tübingen. Tübingen 1835, bei C. F. Osiander. VIII u. 136 S. 8.

Einer besondern Berücksichtigung der über denselben Gegenstand in England erschienenen Schriften von Dillon, Lushington ꝛc. glaubt sich Ref. unbedenklich enthalten zu dürfen, da die meisten derselben der neuesten Literatur nicht mehr angehören, und da dieselben keine factischen und rechtlichen Momente enthalten, welche nicht von den vorbenannten teutschen Schriftstellern, von beiden Seiten mit der größten Schärfe, entwickelt und beleuchtet worden wären, so daß das gelehrte Publicum sich durch sie vollkommen in den Stand gesetzt sieht, die Treffpuncte der Sache zu prüfen. Es handelt sich von Ansprüchen, welche zwar in nächster Beziehung auf Thronfolge so leicht nicht in Frage kommen werden, da, gesetzt auch, sie wären gegründet, in Großbritannien die Prinzessin Victoria, hinterlassene Tochter des Herzogs von Kent, der Herzog Ernst August von Cumberland, und dessen Sohn, der im Jahre 1819 geborne Prinz Georg, in Hannover aber die beiden letztern dem Prätendenten jedenfalls vorgehen, und daher ohne Descendenz erst mit Tod abgegangen seyn müßten, bis der Oberst Sir August von Este als prä-

sumtiver Nachfolger des jetzt regierenden Königs Wilhelm 4. zu dem einen oder dem andern Königreiche bezeichnet werden könnte. Da sich jedoch die von zufälligen Ereignissen abhängige Zukunft zu wenig im Voraus berechnen läßt, als daß die durch die Ordnung der Erbfolge berufenen entferntern Nachkommen, namentlich der Herzog Adolph Friedrich von Cambridge und dessen Descendenz, das auf den Abgang des Hauses Hannover berechtigte Braunschweigische Haus 2c. dabei gleichgültig bleiben könnten, und da mit diesen Ansprüchen unmittelbar practische Folgen in Beziehung auf Sitz im Oberhaus, Appanage in dem einen oder dem andern Staate, Vormundschaft und Reichsverwesung 2c. verbunden sind; so behalten die letzteren ein nicht geringes Interesse, welches besonders durch hinzutretende politische Krisen gar wohl eine europäische Wichtigkeit bekommen könnte. Ein solcher Rechtsfall verdiente, bei der unverkennbaren Schwierigkeit seiner Beurtheilung, in noch ruhiger Zeit und bevor er zur Parteifrage wird, wie es geschehen, von Männern besprochen zu werden, denen man auf ihr Wort glauben darf, daß sie ihn rein nur als wissenschaftliche Aufgabe behandeln. Das Geschichtliche ist den meisten Lesern aus öffentlichen Blättern bekannt.

Sir Augustus ist der am 13ten Jan. 1794 geborne Sohn des nunmehrigen Herzogs Augustus Friedrich von Sussex, sechsten Prinzen Georgs 3., welcher sich in seinem 21sten Jahre mit der Tochter eines schottischen Grafen, Auguste Murray von Dunmore, erst in Italien von einem zu Rom anwesenden englischen Geistlichen, und später in seiner gewöhnlichen Pfarrkirche zu London ohne Vorwissen der beiderseitigen Eltern hatte trauen lassen. Die Ehe wurde in Folge einer Parlamentsacte vom Jahre 1772, gewöhnlich Royal marriage act genannt, auf den Antrag des Kronanwalds durch Erkenntniß des erzbischöflichen Gerichts vom 14ten Jul. 1794 für nichtig erklärt. Nach einer mit der Mutter später getroffenen Uebereinkunft, welche

ihr selbst den Namen Lady d'Aneland gestattete, führt er den braunschweigischen Stammnamen von Este, ist 1811 in das brittische Heer eingetreten, in welchem er den Grad eines Obersten erreichte, und reclamirt jetzt für sich und seine jüngere Schwester Emma die Rechte eines Prinzen und beziehungsweise einer Prinzessin vom Geblüte in den vereinigten Königreichen Großbritannien und Irland sowohl, als in dem Königreiche Hannover.

Bei der versuchten rechtlichen Würdigung dieser Ansprüche sind die sämmtlichen vorgenannten Schriftsteller von der Nothwendigkeit der Trennung der Frage in eine brittische und hannöversche ausgegangen, deren abgesonderte Behandlung durch die verschiedenen Haus- und Grundgesetze beider nur persönlich verbundenen Reiche auch wirklich geboten war. Ref. muß nun bekennen, daß das in Beziehung auf die erste Frage, welche ürbigens Zachariä unberührt gelassen hat, mit einem gleichen Aufwande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit aufgebotene Für und Wider denselben keinen Augenblick darüber im Zweifel gelassen hat, sich gegen Dillon und Klüber für die Negative der Herren Schmid und Mohl zu entscheiden. Es sey versucht, mit Anführung der beiderseitigen Hauptargumente, diese Ueberzeugung in derjenigen Kürze darzulegen, auf welche der Plan dieser Zeitschrift sich beschränken muß.

Nach der bereits erwähnten Parlamentsacte von 1772 ist es, mit Ausnahme der Descendenz der in auswärtige Häuser verheiratheten Prinzessinnen des königlichen Hauses, keinem aus der Nachkommenschaft Georgs 2. erlaubt, ohne die unter dem großen Staatssiegel auszufertigende Erlaubniß des regierenden Königs sich zu vermählen, und jede ohne diese Einwilligung eingegangene Eheverbindung ist null und nichtig. Erst nach erlangtem 25sten Jahre ist es diesen Nachkommen erlaubt, eine solche vorhabende Verbindung dem Geheimenrathe anzuzeigen. Sie dürfen sie jedoch ohne Einwilli-

gung der Krone erst nach Verlauf von 12 Monaten eingehen und vollziehen, sofern nicht beide Häuser des Parlaments vor Ablauf des erwähnten Jahres ihre Mißbilligung der beabsichtigten Vermählung aussprechen. Jeder, wer eine nach diesem Gesetze unerlaubte Ehe solennisirt, dazu behülflich oder bei ihrer Schließung und der Eingehung des Ehevertrags anwesend ist, soll in die Strafe und Buße verfallen seyn, welche in dem Statut der Provision und das Prämunire aus dem 16ten Jahre Richards 2. bestimmt sind (Confiscation des Vermögens und einer nur durch die königliche Gnade abzukürzenden lebenswierigen Gefängnißstrafe).

Auf den Buchstaben dieses Gesetzes gründet sich das Erkenntniß des erzbischöflichen Gerichts vom 14ten Julius 1794, an dessen von Klüber (S. 82) aus einem offenbaren Mißverständnisse einer Stelle von Blackstone beanstandeter Competenz nach Schmid (S. 66, 67) und Mohl (S. 67 — 70) kein Zweifel ist, und das, bei aller erklärten Unzufriedenheit des Prinzen und seiner Vermählten, durch kein Rechtsmittel angefochten, in Rechtskraft übergegangen ist.

Man kann auch nicht umhin, dasselbe den Rechten und Thatsachen gemäß zu finden, so hart es dem in Liebe und Treue vereinten Paare klingen mochte. Der Prinz hatte die Erlaubniß seines Königs und Vaters weder erhalten, noch nachgesucht, als er sich zu Rom und später zu London trauen ließ. Er war, als Sir Augustus geboren wurde, noch weit von dem Alter entfernt, das ihm gestattet hätte, gegen den Willen Georgs 3. unter stillschweigender Beistimmung der beiden Parlamentshäuser eine Ehe durchzusetzen; ja er war, als noch nicht ein und zwanzigjährig, schon nach dem gemeinen Rechte von England noch der väterlichen Gewalt unterworfen. Auch die Geistlichen, welche diese Ehe zu Rom und London einsegneten, ohne daß ihnen die unter dem großen Staatssiegel ausgefertigte Einwilligungs-Ur-

kunde vorgewiesen wurde, haben gegen ein absolut gebietendes Strafgesetz gehandelt, welches, als den Stand und die Rechtsfähigkeit der in dieser Handlung auftretenden Hauptpersonen sowohl durch ihre Unternehmung, als durch die bezweckten Folgen angehend, die Staats-Angehörigen auch außerhalb Londons beherrscht, wie in allen Gesetzgebungen anerkannt ist, und von Schmid (S. 63, nota 23) mit einer sehr schlagenden Autorität bestärkt wird.

Die im Gesetze selbst ausgedrückte Ausnahme der Nachkommen der in auswärtige Herrscherfamilien verheiratheten Prinzessinnen verstand sich aus dem gleichen Princip von selbst, da diese keine Staats-Angehörigen sind, und daher, selbst wenn sie sich zufällig in England aufhalten sollten (Mohl S. 58), nur des durch ihre eigenen Hausgesetze vorgeschriebenen Consenses bedürfen. Da diese Ausnahme gerade die entgegengesetzte Regel des Gesetzes bestätigt; so durfte es Schmid (S. 63, 66) auffallend finden, daß von Klüber (S. 71 und 74) gefolgert werden mochte, daß die englischen Prinzen und Prinzessinnen sich nur außerhalb Londons zu begeben brauchten, um nach dem englischen Grundsatze buchstäblicher Gesetzauslegung des königlichen Consenses ganz entbehren zu können.

Die sehr beredt ausgeführten Billigkeits-Rücksichten, welche von einer angeblichen Gesetz-Unkenntniß des Prinzen, dem bei der vielleicht keinen Aufschub leidenden Vollziehung eingetretenen Nothfalle, den Consens der beiderseitigen Eltern vorauszusetzen rc., hergenommen werden können, zumal bei der folgerechten Strenge und absoluten Nichtigkeitstheorie des englischen Rechts, welches ja nicht einmal eine Legitimatio per subsequens matrimonium kennt, und dann unser Zwitterbegriff von matrimonium pretativum nicht minder fremd seyn dürfte, nichts entscheiden. Viele Engländer und Teutsche werden freilich die Begriffe Georgs 3. über Mißheirathen, welche der Prinz zu

fürchten Grund hatte, in diesem Falle aus einem rein menschlichen Gefühle als zu rigoros mißbilligen (Klüber S. 68, 69); aber Schmid (S. 62, 98) und Mohl (S. 48) nehmen sie als zweckmäßig und politisch heilsam in den Schutz. Gesetzt nun auch, die erste Ansicht verdiente allgemeine Beistimmung; so darf doch die Meisterschaft des innern oder materiellen Rechts über das äußere oder formelle Recht in keinem Falle so weit getrieben werden, daß sie das letztere zerstört. Genug also, daß die Gewißheit des väterlichen und königlichen Widerwillens gegen diese Verbindung, bei welcher die letztere zu keinem Rechtsbestande gedeihen konnte, durch den Erfolg sich ausgewiesen hat, daß der Prinz die ihm sowohl zu Rom als zu London gar wohl mögliche Einhohlung dieses Consenses mit einer Beharrlichkeit umging, welche (Mohl S. 52 Note 41) kaum daran zweifeln läßt, daß er es nicht darauf ankommen lassen wollte. Genug, daß derselbe schon wegen der von ihm für sachdienlich erachteten wiederhohlten Trauung und dem daselbst nie bekannten Motiv (Klüber S. 221) dazu, von dem Gefühle des Mißlichen seines Beginnens nicht frei zu sprechen ist, an das er ja, wären ihm auch die Hausgesetze fremder gewesen, als sich von einem von der Universität kommenden Prinzen vermuthen läßt, schon durch die Verwahrung des Geistlichen, über die ohne Zeugen vorgenommene Handlung einen Trauschein auszustellen, gemahnt werden mußte. Sogar die Römer, welche in der außerordentlichen Gewalt ihrer Magistrate einen Ausweg besaßen, das strenge Recht durch Rechtsfictionen zu mildern und zu verbessern, haben sich doch nie Fictionen erlaubt, welche mit der Wahrheit und dem strengen Rechte in einem unversöhnlichen Widerspruche standen.

Die weitere Behauptung Klübers (S. 76 ff.), daß ein englischer Prinz nicht nur in England, sondern auch in Schottland und Irland zu Hause (?) sey, und daß, bei der Verschiedenheit der Ehegesetze dieser Staaten, das, was für England

gelte, darum noch nicht für Schottland und Irland gültig sey, mit andern Worten, daß Sir Augustus jedenfalls die Kronen dieser beiden Königreiche in Anspruch zu nehmen habe (warum nicht auch die der Insel Man und Malta, die der Besitzungen Englands in den übrigen Welttheilen?), dürften sowohl von Schmid (S. 70 ff.) als von Mohl (S. 21 ff.) mit verdienter Schärfe beleuchtet seyn.

Zweifelhafter ist allerdings die zweite, die Hannöversche Thronfolge betreffende Hauptfrage, bei der sich die feine Dialektik der Vertheidiger des Sir Augustus in ihrem höchsten Glanze zeigt, während die Polemik der Gegner sichtlich mit den Schwierigkeiten des zu wählenden Standpunctes kämpft.

In dieser Beziehung hat Mohl den ersteren zugegeben, daß, obschon die Ehe eines englischen Prinzen mit einer schottischen Gräfin dem durch Geburt aus souverainen oder halbsouverainen Häusern abgegrenzten teutschrechtlichen Begriffe einer standesmäßigen Ehe, wie ihn unsere neuesten Verfassungs-Urkunden in Verbindung mit dem Artikel 14. der teutschen Bundesacte fixiren dürften, im strengsten Sinne nicht genüge, dennoch die Rechtstheorie und Praxis über diesen Unterschied von jeher so geschwankt habe, daß man einer solchen Ehe, wenn sie nicht als blos vorhabend abzurathen sey, sondern als bona fide abgeschlossen vorliege, die Wirkungen der Ebenbürtigkeit nicht wohl absprechen könne. Hiermit erklärt sich Ref. vollkommen einverstanden. Particuläre Hausgesetze haben zwar den Begriff nicht selten mehr in jene Enge gezogen, welche dem auch von Schmid (S. 89 ff.) entwickelten rationellen Standpuncte entspricht. Eben so wenig fehlt es aber an Vorgängen von Verbindungen fürstlicher Häuser mit Personen vom reichsritterschaftlichen, ja vom landsässigen Adel, und die gewöhnliche Meinung der Juristen, wie sie von den meisten akademischen Docenten damals vorgetragen worden ist, genehmigte sie als vollwirkend.

Bei Bestimmungen, welche auf keinem Gesetze, sondern auf bloßer Observanz beruhen, spricht die Billigkeit mindestens für die Aufrechterhaltung dessen, was in einem durch einen so ungleichen Gebrauch nicht ausgeschlossenen guten Glauben geschehen ist und nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann. Mohl (S. 78) führt sogar aus dem Hannöverschen Hause einige diese Entscheidung begünstigende Fälle an, während das Grundgesetz von 1833 nicht zurückwirkt, und entgegenstehende ältere Hausgesetze von demselben nicht bekannt sind.

Freilich setzen die Wirkungen der Ebenbürtigkeit eine wahre, eine rechtmäßige Ehe voraus. Aber auch die Frage, ob die vorliegende Verbindung des Herzogs von Sussex mit der Auguste Murray nach den diesseits des Meeres geltenden Rechtsgrundsätzen als eine solche angesehen werden konnte oder mußte, stößt wieder in ein Nest gelehrter Controversen, welche dem Sir Augustus manche Chance darboten, wovon keine unbenutzt geblieben ist.

Zu weit schweifen zwar die Sachwalter des letztern ab, wenn sie sich (Klüber S. 106 und Zachariä S. 62 ff.) auch darauf berufen, daß der der protestantischen Confession verwandte hohe und reichsunmittelbare teutsche Adel stets das Recht gehabt habe, ohne kirchliche Feierlichkeit oder bürgerliche Bestätigung, blos durch gegenseitige Einwilligung rechtsgültige Ehen zu schließen. Diese singuläre Meinung, welche, wäre sie je practisch geworden, nach Mosers richtiger Bemerkung (Staatsrecht Th. 18. S. 494) bei den katholischen Mitständen gerechten Zweifel hätte erregen können, ob diese Fürsten noch Christen seyen und einer christlichen Kirche angehören, ist wohl aus Scheingründen, die eigentlich doch nur auf regierende Herren paßten, von mehr als einem Rechtsgelehrten verfochten, aber auch schon oft widerlegt worden. Schmid (S. 100) und Mohl (S. 101), welche sich, und zwar letzterer sehr ausführlich, mit der Auseinandersetzung des Irrigen dieser Lehre beschäftigen, haben an dem ver-

storbenen hessischen Geheimenrath von Gatzert in der „Diss. de principum comitumque liberis e matrimonio conscientiae procreatis **illegitimis**“ einen würdigen Vorgänger gehabt, dem Ref. stets mit Ueberzeugung gefolgt ist. Das zu einzeln stehende Beispiel aus dem Hause Leiningen-Gundersblum reicht gewiß nicht hin, eine der Rechtsanalogie so sehr widerstrebende Observanz zu beweisen.

Auch die weitere Ausführung wird nicht leicht Beistimmung finden, daß unter den besondern Umständen schon die zu Rom geschehene Einsegnung durch einen außerhalb Landes auf Reisen befindlichen Geistlichen genügt habe, diese Ehe kirchlich zu solennisiren, besonders da sie jeder Urkundlichkeit ermangelt, und der Geistliche, eigner Verantwortung wegen, sich nicht dazu zu bekennen wagt, so artig auch die Wendung ist, welche Zachariä (S. 71) der Sache zu geben weiß.

Dürfte dagegen die in der Hannover-Square zu London nach den gewöhnlichen Aufgeboten vor Zeugen geschehene Trauung durch eine Rechtsfiction so behandelt werden, als hätte sie zugleich einen daselbst sich blos aufhaltenden Hannöverschen Prinzen betroffen; so wäre die Anfechtung der dadurch vollzogenen Ehe aus blos teutschen Grundsätzen allerdings schwierig, und der Zweifel ist zwar subtil, aber doch erlaubt, ob sie in dieser Beziehung nicht fortbesteht, da sie durch das erzbischöfliche Erkenntniß nur aus einem politischen Gesetze vernichtet wird, das, blos für Großbritannien und Irland gegeben, nicht über das Meer reicht. (Zachariä S. 84 ff. Klüber S. 99 und 132 f.) Gewiß ist, daß nur die königliche in der Parlamentsacte von 1772 gegründete Prärogative, und nicht das väterliche Recht Georgs 3. den Ausschlag gegeben hat, da das letztere, ist die dreimalige Verkündung in den Formen geschehen, nach dem gemeinen Rechte von England ausgeschlossen gewesen wäre. Und ist es nach unserm protestantischen Kirchenrechte

20*

anders? — Man darf die Streitfrage, ob der Mangel des väterlichen Consenses ein auflösendes, oder ein blos aufschiebendes Hinderniß ist, ganz bei Seite setzen. So viel ist ausgemacht, daß die Ertheilung oder Weigerung des ehegerichtlich zu supplirenden Consenses keine Sache des freien Beliebens ist, daß zwar Klugheit und Anstand die ehrerbietige Einhohlung dieses Consenses empfehlen, daß aber der Sohn, der doch kein friedliches Auskommen sich versprechen darf, nach strengem Rechte nicht gehindert ist, den Einspruch durch das kirchliche Aufgebot zu provociren, und daß das Aufgebot in derjenigen Form, welche nach der auf das Gewöhnliche berechneten Voraussetzung des Gesetzes diejenige Ruchbarkeit bewirkt, wodurch auch der Vater die vorhabende Verbindung erfahren **kann**, die nach ihr ohne erfolgten Einspruch vollzogene Ehe nicht mehr aufzulösen erlaubt. Ein teutscher Prinz hätte, vermöge seiner Reichsunmittelbarkeit, unstreitig das Recht gehabt, die Niedersetzung eines eigenen Consistoriums, oder die Versendung der Acten an eine Facultät zu verlangen, ob ihm der Vater gegen die Neigung seines Herzens eine Ehe wehren dürfe, welche von 10 Juristen gewiß 9 für keine Mißheirath erklärt hätten.

Die im Trauungsregister mangelnde gehörige **Individualisirung** des aufgerufenen Paares ist zwar allerdings zu rügen (**Mohl** S. 94 ff.); allein Ref. zweifelt, ob sie eine Nichtigkeit der ganzen Handlung bewirkt. Es ist nirgends vorgeschrieben, daß die Proclamation mit dem ganzen Titel, so daß kein Jota fehlt, geschehen müsse; es genügt, daß die Person der versammelten Gemeinde so bezeichnet werde, daß sie jederman erkennt, und sollte es, wie auf einem Dorfe denkbar ist, aus Irrthum mit dem Spitznamen geschehen, mag auch der Geistliche dafür injuriarum belangt werden. Gerade die Personen des regierenden Hauses bezeichnet man aber in ihrer gewöhnlichen Pfarrkirche wohl schon genügend mit ihrem Vornamen, und

zwar vorzugsweise und ohne Beleidigung, so lange der Prinz noch keinen besondern Titel hatte. Es müßte also jedenfalls der dolus erwiesen werden, daß es darauf angelegt war, daß es der Vater nicht erfahren sollte und auch nicht erfahren hat, welcher durch ein stärkeres Rechtsmittel, als den gewöhnlichen Einspruch gedeckt, zu dem vielleicht laut genug gewordenen Geheimniß gar wohl schweigen durfte, um ärgern Skandal zu verhüten. Erst von diesem Beweise würde es abhängen, ob die Ehe nach der Art ihrer Vollziehung, wie die zu Rom, schon als clandestin rescindirt werden kann.

Die Argumentation ist also nicht ohne Schein, und zweier so großen Publicisten gar nicht unwürdig. Ob aber damit für den Sir Augustus viel ausgerichtet wird, ist eine Frage, über die abzusprechen, Ref. sich nicht für competent erachtet. Er bezweifelt jedoch die Richtigkeit des Vordersatzes, daß die doppelte Eigenschaft des nunmehrigen Herzogs von Sussex als abgesondert neben eiander bestehend aufgefaßt werden dürfe, und ist der Meinung, daß die persönliche Rechtsfähigkeit des eine doppelte Person vorstellenden Individuums nach der Hauptperson und nach der Heimath beurtheilt werden muß. Dies vorausgesetzt, dürfte sodann der bekannte Unterschied zwischen absoluter und blos respectiver Nullität hier practisch werden. Wer die beziehungsweise durch die, am meisten nach der eigenen scharfsinnigen Wendung Zachariä's, unter die Herrschaft des englischen Gesetzes fallende, Einsegnung zu Rom und durch die nach dem Orte, wo sie von den diesem Gesetze unterworfenen Personen geschah, zu beurtheilende Trauung zu London vollzogene Ehe absolut nichtig (und so sagt es der Buchstabe der Parlamentsacte und des erzbischöflichen Erkenntnisses, „absolutely null and void to all intents and purposes in the Law waths ever“); so erscheinen sie rechtlich als gar nicht geschehen und können folglich auch auswärts nichts wirken.

Zweifelhafter würde die Sache, wenn die Nichtigkeit eine blos respective gewesen wäre, weil dann die einer Anfechtung bedürftige Handlung nicht als ungeschehen betrachtet werden und bei einer doppelten Rechtssubjectivität nach der unbestimmten Absicht der Handelnden, daß sie gelte, so viel sie könne, gar wohl verschiedene Wirkungen äußern dürfe. Doch könnte man auch hier fragen, ob der durch das stärkere Rechtsmittel gedeckte Vater sich auch des geringern bedienen mußte?

Die mit der Lady Auguste getroffene Uebereinkunft dürfte übrigens die Ehe als morganatische anerkannt haben, was nach teutschem Rechte möglich war, dem Vater und Sohne zur Ehre gereicht, aber nicht mehr Rechte verleiht, als ausdrücklich bestimmt wurden, auf keinen Fall des Rechts der Succession in Stamm- und Lehngüter theilhaftig macht. —

Vorstehende Rec. war bereits abgesendet, als ihrem Verf. noch folgende merkwürdige Schrift zukam.

5) Prüfung der Gründe, mit welchen von den Herren Klüber und Zachariä die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der von Sr. K. H. dem Herzoge von Sussex mit Lady Auguste Murray im Jahre 1793 geschlossene eheliche Verbindung behauptet worden ist. Von Karl Friedrich Eichhorn. Berlin 1835. Dümmler. XII und 172 S. und LXXX S. Beilagen. 8.

Ref. hat bei obiger Beurtheilung die von den Vertheidigern des Sir Augustus vorgetragene Geschichtserzählung stets zu Grunde gelegt, und so mußte es geschehen, um die Ausführungen zweier angesehener Publicisten mit der verdienten Anerkennung zu würdigen, welche gewiß nicht anders referiren, als sie selbst berichtet sind. Die vorliegende neueste Schrift enthält nun aber aus den Verhandlungen des brittischen Geheimenraths (im Anhange unter Nummer I — VI vollständig abgedruckt), über die Trauung zu London solche factische Aufschlüsse, welche mit der Darstellung Klübers (S. 63) einen starken Contrast bilden und

den von Mohl (S. 94 ff.) schon aus der unvollständigen Bezeichnung der Personen im Trauungsregister ꝛc. geschöpften Argwohn einer Erschleichung bestärken. Sie lassen nicht daran zweifeln, daß hier unter dem Namen Augustus Friedrich (auch als Zuname in England nicht ungewöhnlich) und Auguste Murray ein Paar ausgerufen und getraut wurde, ohne daß man wußte oder errathen konnte, daß er der königliche Prinz und sie die Gräfin von Dunmore sey. Ganz unverdächtig sind die Aussagen der vernommenen Zeugen, namentlich der Schneiderin Marry Jonas, ihres Ehemannes und selbst des Küsters, freilich nicht, weil sie sich gegen eine eigene Anklage zu verwahren hatten. Allein mochten auch die zu der Trauung concurrirenden Personen, den Hülfsgeistlichen nicht ausgenommen, mit sehenden Augen die Blinden gespielt haben; so viel geht aus den Umständen, namentlich aus der simulirten Einmiethung bei jener Schneiderin, hervor, daß es darauf angelegt war, ein nicht nur jedes Aufsehen vermeidendes, sondern auch jede Publicität ausschließendes Incognito zu beobachten, das den allenfallsigen Mitschuldigen die Ausflucht offen ließ, sie haben zu der Trauung indifferenter bürgerlicher Personen arglos mitzuwirken geglaubt. Auch diese Handlung leidet also, wie die zu Rom geschehene Trauung, an dem Gebrechen der Clandestinität.

Für die Gründlichkeit und Gelehrsamkeit der in zwei Hauptabtheilungen, die Frage von der Gültigkeit und die Frage von der Standesmäßigkeit, zerfallenden rechtlichen Erörterung bürgt der literarische Name ihres Verf. Wie Ref., so führt auch Eichhorn den Streitpunct auf den Unterschied zwischen absoluter und respectiver Nichtigkeit zurück. Hat sich nun gleich ersterer von der übrigens (S. 52 — 70) mit vieler Consequenz ausgeführten Thesis, daß schon nach unserm protestantischen Kirchenrechte die Gewißheit des väterlichen Widerwillens eine sonst in den Formen vollzogene Ehe auch ohne gerichtliche Klage des Vaters

absolut nichtig mache, noch nicht befriedigend überzeugt gefühlt, da sich gegen diese Thesis schon aus dem neuern römischen Rechte, aus der dem evangelischen Kirchengebrauche als Auslegerin dienenden zu häufigen Uebereinstimmung der Particularrechte, welche diese Nullität wohl ohne Ausnahme für eine blos respective erklären und nach Umständen Supplirung des väterlichen Consenses zulassen, endlich aus der beständigen Praxis, verbunden mit der Rücksicht auf die teutschrechtliche unwillkührliche Emancipation eben durch die Ehe und eigenes Etablissement, noch bedeutende Zweifel dagegen erheben lassen; so kommt es doch hierauf allein nicht an, da sich nach der königlichen Heirathsacte, ja (mindestens nach Gefford) nach gemeinem englischen Rechte eine solche absolute Nichtigkeit nicht bestreiten läßt, der Einfluß dieser Nichtigkeit auch auf die teutsche Frage von unserm Verf. gleichfalls anerkannt wird, weil in den §. 38. 39. 40. (S. 106 — 117) Ref. zu seiner Freude die von ihm erhobenen Einwürfe gegen die Schlüsse aus der verschiedenen Rechtssubjectivität des Herzogs so vollkommen bestätigt fand, als die Ansicht über die mit der Mutter des Prätendenten getroffene Uebereinkunft, worüber (S. 40 — 42) zugleich neue factische Aufschlüsse mitgetheilt worden.

Für den vorliegenden besondern Fall vermöchte übrigens sich Ref. auch mit jener Thesis absoluter Nichtigkeit, jedoch nur aus einem andern allgemeinern Grunde, als der bloßen Rücksicht auf das väterliche Einspruchsrecht, zu vereinigen. Nach dem Geiste der evangelischen Lehre genügt zur rechtlich unerläßlichen Solennisirung einer Ehe das nackte Factum der Einsegnung durch einen ordinirten Geistlichen nicht allein, sondern es muß eine gewisse freilich schwer zu definirende Urkundlichkeit hinzukommen. Daß sie gerade in der Kirche und in der Anwesenheit von Zeugen geschehe, obgleich diese Umgebungen die Feiergestalt am unzweideutigsten ausprägen, welche es verbürgt, daß der Geistliche als verordneter Diener der Religion und Kirche und rein nur in

amtlicher Function aufgetreten, ist nicht unbedingt wesentlich. Die Fälle der Eile und Noth, wo sie wo anders und ohne Zeugen geschehen mußte, womit man die Vollziehung in conspectu ecclesiae als gleichsam in voto geschehen, durch Rechtsfiction vereinigen kann, sind gar wohl denkbar und schon oft vorgekommen. Sie lassen den zur Urkundlichkeit hinreichenden Amtsglauben des Geistlichen unbefleckt. Unbedingt wesentlich ist dagegen, daß die Handlung auf eine Art verrichtet werde, welche sie zum Charakter der Oeffentlichkeit qualificirt, so daß, außer der nicht in eigener Sache beweisenden Angabe der Getrauten über den Act, noch ein rechtsgültiges Zeugniß möglich bleibt, und dieser Charakter ist gewiß dann ausgeschlossen, und der Geistliche selbst wie die anwesenden Zeugen erscheinen als Nieten, wenn sie, wer eigentlich getraut wurde, amtlich entweder als Getäuschte nicht bezeugen können, oder als Mitschuldige nicht bezeugen wollen und dürfen.

Die zweite Abtheilung über die Frage der Standesmäßigkeit (S. 122—162) erklärt sich im Wesentlichen mit der Ausführung Schmids übereinstimmend für die verneinende Entscheidung. Da sie jedoch anerkennt und aus den Verhandlungen des Wahlconvents bestätigt, daß sogar die Wahlcapitulation durch die seltsam gehäuften Beiworte „unstreitig notorische Mißheirath" den Begriff und die Observanz als schwankend anerkennen wollte; so findet Ref. keinen zureichenden Grund, von seiner über diesen Punct mit Mohl übereinstimmend abgegebenen Aeußerung abzugehen. Zirkler.

Rechtsgutachten über die zwischen den fürstlichen Häusern Lippe und Schaumburg-Lippe obwaltenden Streitigkeiten, welche durch einen Beschluß der hohen teutschen Bundesversamml. den 5. Aug. 1830 an das Großherzogl. Badensche Oberhofgericht zur austrägalgerichtl. Entscheidung verwiesen worden sind. Von D. K. S. Zachariä, öffentl. ord. Rechtsl. auf der Univ. in Heidelberg. Heidelb. 1835, bei Oswald. 25½ Bogen. Fol.

Obwohl diese Schrift in das Gebiet einer Wissenschaft ge-



hört, welche, unter dem Namen: Rechtswissenschaft, von der Staatswissenschaft gesondert zu werden pflegt; so ist doch ihr Gegenstand zugleich der Politik in mehr als einer Hinsicht verwandt. Es gestattet daher der Zweck dieser Blätter, die Schrift in denselben, insbesondere mit Rücksicht auf die politische Seite der Rechtsstreitigkeiten, von welcher das Gutachten handelt, anzuzeigen.

Der Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten ist dieser: Der Graf Simon VI. zur Lippe, von welchem alle jetzt lebende Fürsten und Grafen zur Lippe abstammen, errichtete im J. 1597 ein Testament, in welchem er zwar das in dem Hause schon früher eingeführte Erstgeburtsrecht bestätigte, einem jeden seiner nachgebornen Söhne aber ein sogenanntes Paragium bestellte. Von den Linien, welche so in dem Hause Lippe entstanden, sind noch zwei übrig, Lippe-Detmold, die ältere Linie, oder die von dem erstgebornen Sohne des Grafen Simon VI. abstammende Nachkommenschaft, und die Linie Schaumburg-Lippe oder Lippe-Bückeburg, die jüngere Linie. (Die letztere theilte sich vormals wieder in die Linie Schaumburg-Lippe-Bückeburg und in die Linie Schaumburg-Lippe-Alverdissen. Die Speciallinie Bückeburg ist im J. 1777 ausgestorben. Der Beiname Schaumburg-Lippe, den die jüngere Linie führt, schreibt sich daher, daß diese Linie zu dem Besitze eines Theiles der ehemals reichsunmittelbaren, jetzt souverainen Grafschaft Schaumburg gelangt ist. Sie besitzt diese Grafschaft nicht als einen Bestandtheil des Stammgutes des Gesammthauses Lippe, sondern kraft eines besondern Rechtstitels.) Die vorliegenden Rechtsstreitigkeiten betreffen nun folgende zwei Fragen: 1) Erstreckt sich die Souverainetät des Fürsten zu Lippe-Detmold auch auf diejenigen Besitzungen der jüngeren Linie, welche oben einstweilen Paragialbesitzungen genannt worden sind? oder hat die jüngere Linie über die Besitzungen, mit welchen sie aus dem Stammgute des Gesammthauses Lippe abgefunden worden ist, nicht blos gewisse grundherrliche Rechte, sondern die Souverainetät selbst? 2) Die Paragial- oder, wie sie in der Sprache der Hausgesetze genannt werden, die erbherrlichen Besitzungen der ausgestorbenen Brake-

schen Linie sind bereits längst getheilt. Aber Schaumburg-Lippe verlangt eine neue Theilung des Nachlasses der Brakeschen Linie oder eine Ergänzung des Antheiles, welcher ihm von diesem Nachlasse geworden ist. Die zweite Streitfrage ist nun die: Ist dieses Suchen für rechtlich begründet zu erachten? — In dem vorliegenden Rechtsgutachten wird nun ausführlich gezeigt, daß sich (ad qu. 1.) die Souverainetät des Fürsten zu Lippe-Detmold, zufolge der Hausgesetze, auf das gesammte Fürstenthum Lippe oder auf das gesammte Stammgut des Hauses, und mithin auch auf die erbherrlichen Besitzungen der jüngeren Linie erstreckt; ferner (ad qu. 2.), daß der jüngern Linie nicht das Recht zustehe, die früheren Theilungen des Nachlasses der Brakeschen Linie anzufechten. Die Antwort, welche das Gutachten auf die zweite Frage giebt, beruht darauf, daß die jüngere Linie nicht nur an ihre eigenen Handlungen (oder an die Handlungen der Speciallinie Schaumburg-Lippe-Alverdissen), sondern auch an alles das rechtlich gebunden sey, was der ausgestorbenen Speciallinie Schaumbnrg-Lippe-Bückeburg mit Recht entgegen gehalten werden konnte. Beigefügt ist dem Gutachten ein vollständiges Verzeichniß aller der Rechtsstreitigkeiten, welche von dem teutschen Bundestage bisher an ein Austrägalgericht verwiesen worden sind.

Betrachtet man diesen Rechtsfall aus dem Standpuncte der Verfassungspolitik; so darf man wohl mit Tacitus ausrufen: Et nostrum seculum bona aliqua exempla prodidit. Es ist schon viel, sehr viel werth, daß, nach den Gesetzen des teutschen Bundes, Rechtsstreitigkeiten, die unter den Bundesgliedern entstehen, im Wege Rechtens zu entscheiden sind. Vielleicht, daß dieser Grundsatz, wenn er sich im teutschen Bunde bewährt, dereinst von einem größern Bunde, dem europäischen, angenommen wird. — Jedoch schon in dem teutschen Reiche war es Rechtens, daß die unmittelbaren Mitglieder des Reiches mit einander vor den Reichsgerichten zu rechten hatten. Dagegen ist, wenn man die Gegenwart mit der Vergangenheit vergleicht, der Vortheil in so fern auf Seiten der erstern, als jetzt Rechtsstreitigkeiten dieser Art in einigen wenigen Jahren durch eine richterliche Entscheidung ihre Endschaft erreichen, anstatt daß die

vor den Reichsgerichten anhängigen Processe propter nimiam vivendi cupiditatem nicht in dem besten Rufe standen. So geschah es denn ehemals, daß, wenn unter zweien oder mehreren — einander vielleicht sehr nahe verwandten — Fürstenhäusern die Eintracht durch einen Rechtsstreit einmal gestört worden war, die Zwietracht unter ihnen durch die Wechselfälle des vieljährigen Rechtsstreites gleichsam groß gezogen und nicht selten in ein ständiges Verhältniß verwandelt wurde. Zwar ist es allemal empfindlich genug, in einem Rechtsstreite der unterliegende Theil zu seyn, und desto empfindlicher, wenn der Rechtsstreit zugleich als eine Ehrensache betrachtet worden ist. Jedoch mit dem Unabänderlichen versöhnt man sich am Ende, oder man vergißt, was nun der Vergangenheit angehört. Der Zustand der Ungewißheit aber, in welchen ein Rechtsstreit, so lange er dauert, die Parteien versetzt, die sich während seiner Dauer immer wiederhohlenden Angriffe der Gegenpartei reißen die alte Wunde immer von neuem auf. Man kann sich daher nur freuen, daß die Anträge, gegen die Urtheile der bundesgesetzlichen Austrägalinstanz die Nichtigkeitsklage zu gestatten, bisher ohne Erfolg geblieben sind. — Noch ist hier eine andere Eigenthümlichkeit der bundesgesetzlichen Austrägalinstanz heraus zu heben. Diese Instanz ist in einem jeden einzelnen Falle der oberste Gerichtshof eines teutschen Bundesstaates. Es giebt nicht ein ständiges Bundesgericht, wie es ehemals zwei oberste Reichsgerichte gab, wenn auch vielleicht die Constituirung eines solchen Bundesgerichts durch den neuern, das bundesgesetzliche Schiedsgericht betreffenden, Beschluß eingeleitet oder vorbereitet worden ist. Nun läßt sich zwar über die Frage streiten, ob nicht ein ständiges Bundesgericht einer wechselnden Austrägalinstanz vorzuziehen seyn möchte. Aber so viel ist wohl gewiß, daß die Art, wie die bundesgesetzliche Austrägalinstanz für jetzt gebildet wird, ein Verhältniß zwischen dem Bunde und der Gerichtsverfassung der einzelnen teutschen Staaten zur Folge hat, welches als eine eigenthümliche Gewährleistung für die Fortdauer des Bundes betrachtet werden darf.

In dem vorliegenden Rechtsfalle liegt noch zu einer andern Betrachtung Stoff und Veranlassung. (Diese Betrachtung dürfte



sich bei der Erwägung des Falles vorzugsweise aufdringen.) Die Gerichte, welche als Austrägalinstanz in den Rechtsstreitigkeiten zwischen Bundesgliedern zu entscheiden haben, sind angewiesen, „nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen zu erkennen"; jedoch mit dem Zusatze: „in so fern diese Rechtsquellen auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind." (Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom J. 1820. Art. XXIII.) Dieser Zusatz läßt dem Ermessen der Austrägalgerichte einen sehr großen Spielraum; er legt ihnen eben deswegen Pflichten auf, denen nicht so leicht Genüge geleistet werden kann. Das gilt namentlich von den Fällen, in welchen, wie in dem vorliegenden, über den Sinn der besondern Gesetze eines teutschen regierenden Hauses, oder über die Frage, wem die Souverainetät über einen großen Bezirk zustehe, unter den Parteien gestritten wird. Das teutsche Privatrecht wurde ursprünglich, wie noch jetzt sein Name andeutet, nur als ein Theil des Privatrechts betrachtet und behandelt; seine Grundlage war das Recht des teutschen Adels überhaupt; als eine besondere Wissenschaft beruhte es nur auf der Eintheilung des teutschen Adels in den hohen und in den niedern Adel. Nur nach und nach, und erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts, tagte die Idee, daß das Privatfürstenrecht (das jus privatum personarum illustrium), seinem Wesen nach, ein Theil des Verfassungsrechtes sey. Aber gerade diese Idee ist es, welche man jetzt bei der Bearbeitung dieser Wissenschaft und bei der Entscheidung einzelner, in das Gebiet dieser Wissenschaft gehörender, Fälle zum Grunde zu legen hat, wenn auch das teutsche Adelsrecht die geschichtliche Grundlage jener Wissenschaft ist und bleibt. Die Hausgesetze sind Staatsgrundgesetze geworden, und, wenn ihr Wortverstand zweifelhaft ist, in diesem Sinne zu deuten. Das Verhältniß zwischen dem regierenden Herrn und seinen Vorfahren in der Regierung ist nicht nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche von der Erb- oder von der Lehnsfolge gelten; sondern nach dem, auf dem Wesen der Monarchie beruhenden, Grundsatze, daß der regierende Herr in rechtlicher Hinsicht als eine

und dieselbe Person mit seinen Vorfahren in der Regierung zu betrachten sey. Zwar steht, nach dieser Ansicht, ein bundesgesetzliches Austrägalgericht in Fällen der vorliegenden Art auf einer fast gefährlichen Höhe. (Denn wenn es an positiven Rechtsnormen gebricht, ist es nicht so leicht, eine Scheidelinie zwischen dem Rechte und der Politik zu ziehen.) Aber es ist sein Beruf, sich auf diese Höhe zu stellen. Und da die obersten Gerichte der teutschen Staaten mit Männern besetzt sind, welche ihre juristische Bildung in den Schulen des positiven Rechts erhalten haben; da eine jede Frage, welche in das Verfassungsrecht der Monarchie einschlägt, von zwei Seiten, — in dem Interesse des regierenden Hauses und in dem des Volkes, — betrachtet werden kann und zu betrachten ist; da also die Entscheidung einer solchen Frage an einen doppelten Prüfstein gehalten werden kann: so fehlt es nicht an Gewährleistungen gegen einen Mißbrauch, welchen die Austrägalgerichte von ihrem Ermessen machen könnten. 34.

Das National- und Staatsvermögen und seine Bildung und Vergrößerung aus dem Boden und aus der gewerblichen Industrie. Aus dem Volksleben und aus dem Gange der Gewerbsamkeit entwickelt von G. F. Krause, Kön. Preuß. Staatsrath a. D. 2c. Ilmenau, Druck und Verlag von Bernh. Fried. Voigt. 1834. VIII u. 143 S. 8.

Die Veranlassung zu der hier angezeigten Schrift gab, nach dem Vorworte (S. VI), eine im verflossenen J. 1834 zu Paris erschienene — uns bis daher noch nicht zu Gesichte gekommene — Schrift von Flury, de la richesse, sa définition et sa génération, die, nach der Behauptung unsers Verf., über die Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre ganz irrige Ansichten darstellen soll. Vor derartigen Ansichten seine Leser zu bewahren, ist der Zweck der Arbeit des Verf. Zu dem Ende sucht er zuerst in einer kurzen Einleitung (S. 1 — 3) den Begriff des Vermögens im Allgemeinen zu bestimmen. Dann aber beschäftiget er sich in sieben Capiteln 1) mit der nähern Entwickelung dieses allgemeinen Begriffes (S. 4 — 9), 2) einer Untersuchung, wo aus der Entwickelung des Volkslebens in wachsender Bevölkerung das Vermögen entsteht und fortwachsen kann (S. 9 — 31), 3) mit

Betrachtungen über das Geld und dessen Einfluß auf das Volksleben und die Bildung des Vermögens (S. 31—50); 4) mit dem Wesen des Privatvermögens, dessen Entstehen und Vergrößerung (S. 50—68), 5) mit Erörterungen über die Natur des Nationalvermögens, wie solches sich bildet, und wie aus demselben der Wohlstand einer Nation hervorgeht und nach und nach ein Reichthum sich bilden kann (S. 68—89), 6) wie die Wohlhabenheit und der Reichthum einer Nation durch eine vom Handel vorzüglich begünstigte Industrie in der Production über das innere Bedürfniß befördert wird, mit den Gefahren, welchen solche Staaten unterworfen werden (S. 89—107), und 7) mit der Lehre vom Staatsvermögen, oder dem Vermögen der Staatsregierungen zur Bestreitung der Staatsausgaben (S. 107—143).

Einen eigentlich wissenschaftlichen Werth hat die Schrift nicht; am wenigsten für den, der mit der Literatur der Nationalwirthschaftslehre einigermaßen bekannt ist. Indeß für den, dem es blos um einen oberflächlichen Ueberblick der Bedingungen des wirthschaftlichen Volkswohlstandes zu thun ist, mag solche für den angegebenen Zweck nicht ganz unbrauchbar seyn. Doch immer ist auch selbst für den angedeuteten Zweck bei deren Gebrauche manche Vorsicht nöthig; denn richtige und unrichtige Ansichten, haltbare und unhaltbare Behauptungen laufen ziemlich bunt durch einander. Die Hauptidee, welche der Verf. aus- und durchzuführen sucht, ist die: der Begriff des Vermögens beruhe auf der Anerkennung der Nützlichkeit der Dinge als Mittel, uns die Mittel der Ernährung zu schaffen, und die Consumtion bedinge sowohl die Nützlichkeit — das Anerkenntniß der Nützlichkeit — wie den Umfang der Production aller Erzeugnisse. — Von allen staatswirthschaftlichen Schriftstellern längst anerkannte Wahrheiten, welche jedoch der Verf. auf eine nicht sonderlich klare Weise bearbeitet und verarbeitet hat; indem er (S. 6) die nützlichen Dinge für die unmittelbare Consumtion nur für Ausflüsse vom Vermögen erklärt, nicht aber für Vermögen selbst; wornach denn bei der Inventur des Nachlasses eines verstorbenen Erblassers, oder eines verschuldeten Gutsbesitzers, alle Vorräthe für seinen Hausbedarf, seine Küchen- oder Kellervorräthe, seine Vorräthe an Futter für Vieh, wohl außer Ansatz zu lassen seyn würden. —

Am wenigsten befriedigt übrigens das, was der Verf. im fünften und sechsten Capitel über Nationalvermögen und die Bedingungen des Nationalwohlstandes sagt. Seine mehr breiten als tiefen und gründlichen Aeußerungen, welche hier über Ackerbau, Manufacturindustrie und Handel vorkommen, zeigen, daß ihm der Unterschied zwischen den Bedingungen, worauf der Erwerb von Privatvermögen und Nationalvermögen ruht, noch keineswegs gehörig klar ist. Es ist wohl leicht gesagt, der Wohlstand einer Nation führt jederzeit am sichersten zum fortschreitenden Anwuchse des Nationalvermögens, wenn jeder Stand fortgesetzt über seine Bedürfnisse des Lebens und seine Staatsabgaben noch einen Uebergewinn für Bequemlichkeiten des Lebens erwirbt (S. 87); aber nicht so leicht sind die Bedingungen angegeben und gewährt, unter welchen dieses Erwerben möglich ist. Das zu dem Ende erforderliche Gleichgewicht der im Volksleben einander überall widerstrebenden Interessen, dessen Herstellung und Erhaltung der Verf. (S. 86) von den Regierungen verlangt; — dieses Gleichgewicht läßt sich doch wohl nur da herstellen, wo die Regierung jedem es frei läßt, seine ihm zu Gebote stehenden Kräfte und Erwerbsfonds mit möglichster Freiheit und Unbeschränktheit zu benutzen. Damit lassen sich aber die Ansichten des Verf., die er hier über die Art und Weise der unter der Leitung der Regierungen hingestellten Forstbewirthschaftung (S. 71 ff.) vorlegt, wohl schwerlich vereinbaren. Bei der Lehre von dem Nationalvermögen kommt es überhaupt bei weitem mehr auf die angemessene Vertheilung des von Allem gewonnenen Einkommens an, als auf die Modalität der Gewinnung. Da, wo nicht jeder nach dem Verhältnisse, wie er, mittelbar oder unmittelbar, an der Masse des von allen gewonnenen Nationaleinkommens mit gewirkt hat, zur Theilnahme an diesem Einkommen zugelassen wird; da kann unmöglich sich ein lebendiges Gedeihen und Wachsthum des allgemeinen Volkswohlstandes hoffen und erwarten lassen. Dieses Zulassen hängt aber weniger ab von dem Gange der Production, als von dem Gange des Verkehrs, welchen letztern der Verf. zu wenig beachtet hat.

Lotz.

Handbuch der Staatswirthschaftslehre. Vom Prof. Friedrich Bülau. Leipzig, bei G. Joach. Göschen. 1835. X u. 414 S. gr. 8.

Unsere Leser kennen den Verf. bereits aus seinen frühern Schriften, namentlich aus den beiden: Der Staat und der Landbau (Leipzig 1834. 8.) und der Staat und die Industrie (Ebendas. 1834. 8.), als einen fleißigen und ruhigen Bearbeiter des Feldes unserer wirthschaftlichen Politik, so wie auch als einen solchen Bearbeiter dieses Feldes, der mit dem gegenwärtigen Stande dieses Zweiges unserer Wissenschaften sich möglichst vertraut zu machen gesucht hat, und darauf hinwirkt, die von den Vorurtheilen der frühern Zeit geläuterten Lehrsätze unserer neuern national- und staatswirthschaftlichen Schriftsteller, seit Adam Smith, ins wirkliche Leben einzuführen. In der eben angedeuteten Gestalt zeigt er sich auch in der vor uns liegenden Schrift, deren Hauptzweck und Hauptplan darauf hingeht, die Bedingungen, auf welchen der wirthschaftliche Wohlstand der Völker ruht, in möglichster Vollständigkeit und in allen ihren Beziehungen zu ermitteln, und die Art und Weise der Gewinnung dieser Bedingungen in möglichstem Umfange und möglichster Vollständigkeit nachzuweisen. Ausgehend von der Idee: „Der Höhepunct der Nationalökonomie als Wissenschaft sey erst dann zu erreichen, wenn in derselben die immateriellen Güter eben so gewürdiget würden, wie die materiellen", sucht er in seinem vor uns liegenden Werke nicht blos nur nachzuweisen, auf welche Art und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen sich der Besitz materieller Güter zunächst und wirklich erwerben lasse, sondern er beschäftiget sich auch, und in ziemlicher Vollständigkeit, mit der Erforschung der Bedingungen und der Mittel und Wege, welche beachtet und eingeschlagen

werden müssen, um dem Menschen die Fähigkeiten und Kräfte zu verschaffen, welche er nöthig haben mag, um im Stande zu seyn, auf geeignete Weise sich die materiellen Güter zu erwerben, auf deren Besitz sein wirthschaftlicher Wohlstand ruht.

Diese Tendenz seiner hier sich zeigenden schriftstellerischen Thätigkeit ins Auge gefaßt, zerfällt dann, — nachdem in der Einleitung der Begriff und die Grenzen der Staatswirthschaftslehre, die Literatur und Geschichte derselben und deren Eintheilung und Princip (S. 1—21) angedeutet sind, — sein Handbuch in drei Bücher: I. Von der Sorge des Staates in Bezug auf die Menschenkraft, und zwar in Hinsicht auf 1) Volkszahl (S. 22—38), 2) körperliche Kraft des Volkes (S. 39—66), 3) geistige Kraft (S. 66—168), und 4) sittliche Kraft desselben (S. 169—222); II. von der Sorge des Staates in Bezug auf die Benutzung der Naturkraft, und zwar: 1) im Allgemeinen (S. 223—231), dann aber insbesondere in Hinsicht auf 2) den Landbau (S. 231—283), 3) Gewerbe (S. 283—326), und 4) Handel (S. 286—379); III. von der Sorge des Staates in Beziehung auf die Capitalkraft (S. 380—410).

Nun ist es zwar keinesweges zu verkennen, daß der Verf. die hier der Staatswirthschaftslehre von ihm zugewiesenen Gegenstände mit vieler Sachkenntniß und im Allgemeinen sehr befriedigend behandelt hat, und insofern können wir sein Handbuch unsern Lesern mit Recht und mit voller Ueberzeugung empfehlen. Doch können wir dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, daß uns die Bezeichnung seines Werkes als Handbuch der Staatswirthschaftslehre nicht recht passend erscheint. Wir wenigstens würden dafür die Bezeichnung Handbuch der Cultur- oder Wohlfahrtspolizei gewählt haben. Denn dieser Titel ist es eigentlich, der dem Inhalte des Werkes und de

Stellung, welche es im Fachwerke der Staatswissenschaften einnehmen soll, passend entspricht. Zwar sucht der Verf. seine Bezeichnung seines Werkes damit zu rechtfertigen, daß die Staatswirthschaftslehre sich keineswegs blos nur mit den Elementen und Bedingungen des Erwerbs materieller Güter zu beschäftigen habe, und das Immaterielle nicht ganz aus dem Auge verlieren dürfe. Allein wenn wir auch dieses dem Verf. zugestehen müssen, und wegen der Wechselwirkung, in welcher die Bildung und der Culturzustand eines Volkes und dessen materieller Wohlstand der Natur der Sache nach stehen, sehr gern zugestehen; so wird er uns doch die Bemerkung erlauben, daß die Berücksichtigung der immateriellen Güter in der Staatswirthschaftslehre keineswegs so direct geschehen dürfe, wie er es hier versucht hat. Die Staatswirthschaftslehre soll, nach der gewöhnlichen Ansicht von ihrem Wesen und ihrer Stellung im Kreise der Wissenschaften, dem Menschen zeigen, wie er auf die leichteste, richtigste und natürlichste Weise wohlhabend und reich werden kann. Allein Wohlhabenheit und Reichthum bestehen, — wenigstens nach dem gewöhnlichen Begriffe hiervon, — nicht blos in dem Besitze der Fähigkeit, solche Güter zu erwerben, welche unter den Begriff von Wohlhabenheit und Reichthum subsumirt werden, sondern die Wohlhabenheit und der Reichthum, dessen Erwerbsweise die Staatswirthschaftslehre zeigen soll, bestehen in dem Besitze der Güter, welche Wohlhabenheit und Reichthum bilden, selbst. Die Fähigkeit, Güter zu erwerben, giebt diese Güter nie selbst und schon an sich, sondern solche gewährt stets nur die Möglichkeit, zu deren Erwerbe und Besitze zu gelangen. Aber Möglichkeit und Wirklichkeit sind doch wohl sehr verschiedene, nicht immer mit einander vereinigte, Dinge. Sie verhalten sich zu einander wie Ursache und Wirkung. Allein Ursache und Wirkung müssen stets wohl unterschieden werden, und die zunächst der Wirkung

gewidmeten Untersuchungen können sich nie verlieren in den Kreis der Untersuchungen über die Ursache. Nun sind zwar Volkszahl, körperliche, geistige und sittliche Bildung allerdings sehr beachtungswerthe Momente für die Möglichkeit des Gütererwerbes, also Ursachen eines solchen Erwerbes; allein wirthschaftliche Güter, welche unter den Begriff von Wohlhabenheit und Reichthum gehören, lassen sie sich auf keinen Fall nennen. Für die Bedürfnisse, welche Wohlhabenheit und Reichthum — und zwar nicht blos in der Ferne und in der Hoffnung, sondern in der Nähe und in der Wirklichkeit — gewähren sollen, und um deren willen der Mensch nach deren Erwerb und Besitz strebt, gewähren sie durchaus nichts. Der auf das vollkommenste körperlich, geistig und sittlich ausgebildete Mensch ist und bleibt arm, wenn er die Kräfte, welche ihm diese Ausbildung gewährt haben mag, nicht zum Gütererwerbe und Besitze wirklich gebraucht und sich durch diesen Gebrauch Wohlhabenheit und Reichthum geschaffen hat. Abgesehen hiervon, darf auch nie übersehen werden, daß, wenn man mit dem Verf. (S. 1) die Thätigkeit des Staates für Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens an materiellen und immateriellen Gütern demjenigen Theile der Verwaltungspolitik, mit dem sich die Staatswirthschaftslehre beschäftiget, zuweiset, und dem zufolge die immateriellen Güter in den Kreis der Staatswirthschaftslehre mit hineinzieht, diese Scienz Alles umfassen muß, was für den, nach Wohlhabenheit und Reichthum strebenden, Menschen in irgend einiger Beziehung, direct oder indirect, nützlich seyn kann, um ihn in Stand zu setzen, sich Wohlhabenheit und Reichthum zu verschaffen, wo dann eigentlich, und consequent durchgeführt, alle Zweige der Wissenschaften dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre angehören würden, und wirklich nicht blos alle Zweige der Wissenschaften, sondern überhaupt Alles, was Mittel seyn kann, dem Menschen auf irgend eine, liberale oder illiberale,

Weise die Möglichkeit eines Gütererwerbes zu verschaffen; also alle Formen und Arten der menschlichen Thätigkeit, welche mit Gütererwerb in einiger Beziehung stehen. Wenn der Verf. (S. 12) sagt, die Volkskraft sey ein wesentlicher Bestandtheil des Grundvermögens einer Nation; so hat er nur insofern recht, als die Volkskraft und deren Ausbildung einer Nation die Möglichkeit gewährt, zum Wohlstande und Reichthume zu gelangen; keinesweges aber können wir ihm beipflichten, insofern, als von **wirklich erworbenem** Wohlstande und **wirklich erlangtem** Reichthume die Rede ist. — Irren wir nicht; so würde man gar nicht auf die Idee gekommen seyn, die immateriellen Güter und die Fähigkeiten und Genüsse, welche sie dem Menschen bereiten mögen, in den Kreis der Staatswirthschaftslehre hereinzuziehen, hätte man sich über den Werth der materiellen Güter und über die Bedingungen dieses Werthes bei der Behandlung dieser Wissenschaft gehörig verständiget, und wäre man nicht durch **Say** und seine Schüler verleitet worden, Alles für ein **wirthschaftliches** Gut anzusehen, was in irgend einiger Beziehung dem Menschen irgend einen Nutzen für irgend einen Zweck gewähren kann, von welcher Art dieser Zweck auch seyn mag. Auf welche Verirrungen man dadurch in staatswirthschaftlicher Beziehung hingeführt werden kann, und wie schwer es dann ist, aus diesen Verirrungen sich wieder heraus zu winden; davon giebt, von allem andern abgesehen, der Essai sur le principe de l'utilité in den Mélanges et correspondance d'économie politique von **Say** (S. 406—454), ein auffallendes Beispiel. Auch den Verf. haben derartige Ansichten dazu verleitet, bei der Lehre von der **Capitalkraft** (S. 380) Alles für eine Vermehrung des Capitals eines Volkes anzusehen, wodurch sich dessen Kräfte, Fähigkeiten und fortdauernde Genüsse erweitern, ohne zu bedenken, daß die Möglichkeit, Reichthümer sich zu erwerben, **an sich betrachtet**, noch niemand zum

wirklich reichen Manne macht, und daß Genüsse, welche man sich durch erworbene Güter mit deren Verwendung hierzu verschafft, unsere Gütermasse zwar verzehren, aber nie vermehren können, so angenehm und nützlich diese Genüsse in anderer Beziehung uns auch seyn mögen. Von einem Menschen, der sein Vermögen auf der Universität — wie man sich ausdrückt — verstudirt, oder von dem, der sein Vermögen verreiset, d. h. auf Reisen verbraucht hat, sagt niemand, er sey dadurch reicher geworden, sondern man gesteht ihm höchstens nur die Fähigkeit zu, durch seine erlangten Kenntnisse dies Verbrauchte wieder erwerben zu können. Doch hat der Verf. ganz recht, wenn er nicht blos im Sparen, im Aufsammeln von Capitalmassen die Nützlichkeit der Capitale und des Sammelns derselben gesucht wissen will, sondern in deren productiver Verwendung (S. 380). Nur muß diese Verwendung eine wirklich güterschaffende seyn, nicht eine nur Hoffnungen und Erwartungen gebende.

Wenn wir nun auch hiernach die vom Verf. seinem Werke gegebene Bezeichnung nicht als passend anerkennen können, und wenn wir auch weniger die Gründe für genügend erachten, durch welche er diese Bezeichnuug zu rechtfertigen gesucht hat; so können und wollen wir dennoch damit keinesweges die Art und Weise tadeln, mit der er die einzelnen, von ihm ins Gebiet der Staatswirthschaftslehre gezogenen, Materien behandelt hat, und noch weniger finden wir uns veranlaßt, vieles bei den Ansichten und Grundsätzen zu erinnern, welche er hier gegeben und aufgestellt hat. Ruhige und sinnige Prüfung des Bestehenden, und da, wo er es mißbilligt, umsichtige und nüchterne Verbesserungsvorschläge, so wie Klarheit und Deutlichkeit des Vortrags gehören unter die Hauptvorzüge seiner Arbeit, die im Ganzen richtigen practischen Sinn zeigt, und an die Theoreme unserer neuesten staatswirthschaftlichen Schriftsteller sich durchgängig

möglichst anschließt. Seine hier aufgestellte Theorie der Erwerbs-politik ruht auf der Grundidee der Erwerbsfreiheit, und mit Recht, indem (S. 18) nur dieses auf bleibende Eigenschaften und Verhältnisse gegründet, nur dieses überall und zu jeder Zeit anwendbar ist und auf die Dauer sich bewähren kann. Die Grundregel, von der der Verf. ausgeht, ist (S. 19): „Der Staat ist verpflichtet, im Gebiete der Güterwelt alle die Anstalten zu treffen, welche für die vernünftigen Zwecke der Bürger wünschenswerth, zu deren Erreichung aber die Kräfte des Einzelnen zu schwach sind, und deren Nutzen die darauf gewendeten Anstrengungen überwiegt; dann, daß er, unter gleichen Bedingungen, die entgegen stehenden Hindernisse zu entfernen hat; daß er sich aber jedes Einschreitens enthalten soll, wo die Kräfte der Individuen selbst der Aufgabe genügen, wo der materielle oder moralische Nachtheil des Einschreitens größer ist, als die Nützlichkeit des Zweckes, wo es endlich nur individuellen, mit keinem allgemeinen Zwecke in Verbindung stehenden, Zwecken gilt;" und die Richtigkeit dieser Regel läßt sich wohl keineswegs verkennen. — Doch will es uns bedünken, nicht überall sey solche vom Verf. so fest gehalten, wie wir es wohl wünschen möchten. So scheinen uns wenigstens die Vortheile, welche er sich von der Vereinigung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke für die Gewerbsverhältnisse verspricht, und (S. 218—222) mit sehr lebendigen Farben schildert, mit jener Grundregel und überhaupt mit dem Grundgesetze der menschlichen Betriebsamkeit nicht so leicht vereinbarlich zu seyn, wie der Verf. sich die Sache denkt und sie darzustellen sucht. In dem geselligen Leben und durch den Verkehr verschlingt sich zwar fortwährend und nothwendig das Interesse des Einen mit dem Interesse Aller, und das Interesse des Einzelnen ist in vielen Fällen von dem allgemeinen Interesse Aller mehr oder minder abhängig. Allein das individuelle Interesse des Einzelnen und dessen mittelbare

oder unmittelbare Förderung ist und bleibt doch immer der Grundtrieb, der alle Betriebsamkeit des Menschen und den Gang dieser Betriebsamkeit fortwährend in Bewegung setzt und leitet. Nach einem bekannten Erfahrungssatze, den unsere Rechtsgelehrten zum Axiom erhoben haben, ist die communio mater rixarum, und nicht weniger richtig ist der Lehrsatz unserer ältern Philosophen: amor incipit a se ipso. Auch zeigt die Geschichte, daß gerade der zu weit getriebene Genossenschaftsgeist es ist, der in den Gang der geselligen Betriebsamkeit die Widernatürlichkeiten gebracht hat, an denen jene bis jetzt noch zu leiden hat. Zwar mag es seyn, daß eine solche Bildung des Wesens unserer Betriebsamkeit für geeignet erachtet werden könnte, das Uebergewicht unserer größern und reichern Gewerbsunternehmer über die für ihre Rechnung arbeitenden Proletarier zu schwächen oder zu beseitigen. Allein der Geist der Liebe und Treue, der (S. 219) solche Vereinigungen durchhauchen soll, möchte doch wohl schwerlich so durch dieselben erzeugt und zur Lebendigkeit gefördert werden können, wie der Verf. es glaubt. Der Verkehr ist überhaupt kein Erzeugniß der Liebe und Freundschaft der Verkehrenden gegen einander, sondern ein Erzeugniß der Noth, ein wechselseitiger Kampf um Vortheile und Gewinne, wobei der Mächtigere und Stärkere stets obsiegt. Denn, nach den ewigen Gesetzen für die Bildung menschlicher Verhältnisse, hat der Stärkere immer das Uebergewicht über den Schwächern, und der Verständigere das Uebergewicht über den Minderverständigen, und dieses Uebergewicht läßt sich denselben nie, durch keine Vereinigung, rauben, eine solche Vereinigung beruhe, auf welcher Grundlage solche nur immer wolle. Der Sinn des Christenthums, von dem der Verf. spricht, und welcher solche Vereine am Ende durchwehen und beherrschen soll, kann jenes natürliche Uebergewicht nie vollständig beherrschen, sondern dessen Uebung nur mildern. Mit einem Worte, solche Vereinigungen werden

als eigentlich brauchbare und wirklich nützliche Förderungsmittel der Volksbetriebsamkeit stets nur im Reiche der frommen Wünsche ihre Stelle finden können, nie aber in unserer wirklichen Welt, wenigstens nicht mit den Folgen, welche sich der Verf. davon verspricht, und welche er so schön hin- und ausgemalt hat. Am wenigsten läßt sich so etwas hoffen und erwarten bei der Form und Stellung, welche unsere geselligen und Verkehrsverhältnisse jetzt haben, wo das Streben Aller nach möglichster Freiheit in allen seinen Bewegungen und möglichster Selbstständigkeit hingeht, und wo der vorhin angedeutete philosophische Lehrsatz sich überall zur practischen Realität zu erheben strebt, auch nur allein den allgemeinen Wetteifer erzeugt und belebt, auf welchem die Ausbildung unserer Volksbetriebsamkeit ruht.

Darum aber, weil jenes Streben und dieser Wetteifer so tief in der menschlichen Natur und in der dermaligen Gestaltung unserer geselligen Verhältnisse begründet ist, können wir uns auch keineswegs mit der Idee des Verf. (S. 312) befreunden, im Gewerbswesen zwar objective Gewerbsfreiheit als Regel anzunehmen, aber mit Beschränkungen aus subjectiven Gründen, in der Art, daß nur derjenige zum vollen Gewerbsbetriebe, mit offener Werkstätte, mit Theilnahme an Innungen, mit Gesellen und Lehrlingen zugelassen werden soll, der den Besitz hinreichender Geschicklichkeit und einiger Mittel nachweisen kann. Eine solche Gestaltung der Gewerbsleitung würde zu weiter nichts hinführen, als zu einer fortwährenden Bevormundung unserer Gewerbsleute von Seiten des Staats; — zu einer Bevormundung, bei der sich eben so wenig die Gewerbsleute wohlbefinden würden, als der Staat und seine Regierung, und bei der zuletzt das Publicum, dem man dadurch Vortheile zuwenden will, doch nichts gewinnen würde. Die Gewerbsleute würden sich nur in der freien Benutzung ihrer productiven Kräfte beengt und gehemmt fühlen, und die Regierung würde sich eine

Last aufbürden, der sie nicht genügen kann. Wie vermöchte diese wohl, die Geschicklichkeit und die zum Gewerbsbetriebe nöthigen einigen Mittel zu prüfen und mit der nöthigen Sicherheit zu würdigen, ohne sich nicht in tausend Widersprüche, Inconsequenzen und Verwickelungen verflochten zu sehen? Zwar hält der Verf., in Bezug auf die Prüfung der Geschicklichkeit, eine besondere Prüfung nur bei den wenigen Gewerben nöthig, deren Leistungen blos mittelst besonderer wissenschaftlicher Kenntnisse beurtheilt werden können, bei schlechter Beschaffenheit aber dem Publicum eine erhebliche Gefahr drohen; — bei welchen Gewerben man auch da, wo man Gewerbsfreiheit eingeführt hat, solche Prüfungen anzuordnen pflegt; — bei den übrigen Gewerben hingegen soll schon die bescheinigte Angabe des Weges genügen, auf welchem die Gewerbsbildung erlangt ward; auch sollen in den Gewerbsschulen Prüfungen statt finden, so wie bei dem Uebertritte aus dem Lehrlingsstande in den der Gesellen. Die Mittel anlangend hingegen, soll die Nachweisung des Gewerbscandidaten sich darauf beschränken, daß der Candidat wenigstens die Gesammtsumme aller im ersten Jahre nothwendigen Auslagen besitze. — Indeß so leicht auch hiernach die Prüfungen dem Staate und seiner Regierung gemacht zu seyn scheinen; so ist dennoch noch bei weitem zu viel verlangt. Bei solchen Gewerben, welche eine blos wissenschaftliche Bildung erfordern, mag man zwar zur Noth aus der Prüfung des theoretischen Wissens einige Schlüsse darauf ziehen können, ob der Candidat seinem Gewerbe genügen werde, wiewohl selbst hier solche Prüfungen doch zuletzt weiter nichts geben, als die Ueberzeugung, daß der Candidat die Theoreme seiner Wissenschaft kennen gelernt hat, nicht aber die weitere Ueberzeugung, ob er solche richtig anzuwenden vermöge. Bei solchen Gewerben aber, welche nicht eine besondere wissenschaftliche Bildung, sondern zugleich technische Kenntnisse und Uebung erfordern, kann die

Prüfung wohl keinesweges für genügend erachtet werden, wenn man nicht unter der Aufsicht und unter den Augen der Prüfungsbehörde den Gewerbsmann die Artikel fertigen läßt, welche er für sein Gewerbe fertigen will und fertigen können muß; weshalb denn unsere meisten zünftigen Handwerker mit Recht verlangen, daß der Candidat sein Meisterstück in der Werkstatt eines ihrer Meister, oder unter Aufsicht der Handwerksvorsteher anfertige. Zu den Prüfungen der Gewerbsleute würde es also der Bestellung eigener Prüfungscommissarien bedürfen. Allein zu solchen Prüfungscommissarien werden bei den wenigsten Regierungen ganz geeignete Leute zu finden seyn. Und suchte man sie unter den Gewerbsverwandten heraus; so würde man bald wieder dahin kommen, wohin man bei der Anfertigung der Meisterstücke bei unsern Handwerkern und deren Prüfung gelangt ist. Man würde dem Handwerksneide und dem Monopoliengeiste der Gewerbsleute nur Thür und Thor öffnen, und die Aufsicht auf die Fertigung der Meisterstücke würde bald in nutzlose, nur auf Gebührenzahlungen und Schmausereien hingehende, Förmlichkeiten ausarten. Nicht gerechnet, daß selbst das am besten und ganz tadelfrei gearbeitete Meisterstück doch zuletzt nichts weiter beweiset, als *das*, daß der Candidat *bei Anwendung des nöthigen Fleißes und gehöriger Aufmerksamkeit* im Stande seyn mag, taugliche Arbeit zu liefern, jedes solche Meisterstück und dessen Prüfung keinesweges aber dafür bürgt und bürgen kann, daß der Candidat, sich selbst überlassen, und ohne Aufsicht gelassen, auch künftighin so arbeiten werde, wie er es beim Meisterstücke gethan hat. Wie man denn sehr häufig die Erfahrung macht, daß Handwerker, welche selbst ein vorzügliches Meisterstück geliefert haben, späterhin doch nur Sudler geworden sind, die, sich selbst überlassen, flüchtig und schlecht arbeiten. — Inzwischen mit der Prüfung der *Geschicklichkeit* der Gewerbscandidaten mag es immer

noch angehen, und es mögen sich Mittel und Wege finden lassen, diese Prüfungen so zu regeln, daß sie richtige und zuverlässige Ergebnisse zur Beurtheilung der Fähigkeiten des Candidaten liefern. Allein für den Nachweis der Mittel zum Gewerbsbetrieb werden schwerlich je sichere und feste Anhaltspuncte zu finden und zu gewinnen seyn. Der Bedarf dieser Mittel hängt jedenfalls ab von dem Gange des Gewerbes selbst, insbesondere von der Kundschaft des sich etablirenden Gewerbsmannes und dem Absatze seiner Gewerbsartikel, welche ihm diese Kundschaft hoffen läßt. Doch wer vermag hierüber mit einiger Zuverlässigkeit in die Zukunft zu sehen! Wie will man ermitteln, ob der Gewerbsmann die nöthige Zahl von Kunden im ersten Jahre sich verschaffen werde, und welches Ergebniß die Geschäfte geben werden, welche er mit jenen macht. Und zuletzt, gesetzt auch, es wäre dieses Alles für das erste Jahr mit der größten Zuverlässigkeit ermittelt; weiß man denn, ob dem Gewerbsmanne die Kundschaft und der Absatz bleiben werden, welche er im ersten Jahre seines Gewerbsbetriebes gehabt hat? Kurz, der Nachweis über den angedeuteten Punct kann zu gar nichts hinführen, als zu Willkührlichkeiten in Gewerbsverleihungen, welche den Gang der Gewerbsamkeit wohl stark beeinträchtigen, aber nie fördern und lebendig machen können. So viel ist und bleibt ausgemachte Wahrheit, wenn man eigentliche Gewerbsfreiheit in Wahrheit haben will; so ist das ganze Innungswesen aufzuheben, und alles Modificiren desselben nur ein nutzloses Streben, das bei dem besten Willen doch nichts leistet. Allerdings mag der Uebergang vom Zwange zur Freiheit in der ersten Zeit nicht ohne bemerkbare, die Genossen dieses oder jenes Gewerbes drückende, Folgen seyn. Allein wenn etwas durch die Zeitverhältnisse geboten und nothwendig erscheint; so bleibt nichts übrig, als es zu unternehmen, und zwar lieber früher, als später. Palliativmittel können nie eine radicale Cur bewirken, und ein Rechts-

handel, der doch am Ende definitiv entschieden werden muß, bleibt in seinen Folgen zuletzt immer derselbe, man suche seine definitive Entscheidung noch so lange durch interlocutorische Verfügungen hinaus zu schieben, und für den, der am Ende unterliegen muß, die Folgen dieses Unterliegens noch so weit zu entfernen. Die Zünfte der Handwerker sind, wie der Verf. (S. 310) sehr richtig bemerkt, mehr durch politische, als durch industrielle Ursachen gegründet worden. Sie würden nicht entstehen, wenn sie nicht bereits beständen. Sie erhielten sich bei dem Untergange analoger Schöpfungen des Mittelalters, weil ihre Nachtheile erst späterhin anfingen, den Völkern bewußt zu werden, und weil für ihre Erhaltung die Selbstsucht eines zahlreichen Standes im Besitze historischer Rechte kämpfte. Die durch sie Bedrückten sah man nicht, noch machten sich Vertreter derselben geltend. Sieht man aber — setzen wir hinzu — jetzt ein, daß den durch sie Bedrückten geholfen werden müsse, und daß durch bloße Palliativmittel keine Hülfe zu schaffen sey; warum will man denn nicht zu den definitiv heilenden Mitteln schreiten, deren Anwendung doch nicht zu vermeiden ist, man zögere mit ihrer Anwendung auch noch so lange? Ist es doch selbst in politischer Beziehung nicht räthlich, Vereine fortbestehen zu lassen, welche Einzelne im Volke durch ihr Gewicht bei diesen Vereinen und durch ihren Einfluß auf ihre Gewerbsgenossen, den Regierungen gegen über, mitunter Stellungen geben können, welche mit den Strebungen der Regierungen für das allgemeine Beste nicht vereinbarlich seyn mögen!

Uebrigens zeigt das Werk des Verf. überall, daß er auf die Hereinziehung der immateriellen Güter in den Kreis der Staatswirthschaftslehre einen besondern Werth legt. Wenigstens hat er der Behandlung der diesen gewidmeten Partie seines Werkes, wie er (S. IV) selbst zugesteht, einen relativ größern Raum gewidmet, als jenen. Und allerdings möchten wir auch der

Bearbeitung dieser Partie manche Vorzüge vor der Bearbeitung der zweiten zugestehen. Jeden Falls hat sie den Vorzug, daß sie so manche neue Ansicht zeigt, während die zweite Partie nur das mehr Bekannte liefert. Vorzüglich empfehlen wir den dritten und vierten Abschnitt des ersten Buches der Aufmerksamkeit unserer Leser. Doch scheint es uns, als wenn der Verf. da, wo er niedere Gewerbsschulen für die städtische Jugend (S. 109 f.), und zwar mit Recht, empfiehlt, den mathematischen Unterricht etwas zu sehr empor höbe, den Religionsunterricht aber zu sehr in den Hintergrund schöbe. Keine Frage ist es wohl, daß der mathematische Unterricht in solchen Schulen einen Hauptbestandtheil des Unterrichts bilden muß. Allein die sittliche Bildung des Volkes, wozu der Religionsunterricht zunächst hinführt, ist gewiß eben so nothwendig, als die Erkenntniß der Naturgesetze, auf welche das Studium der Mathematik den Techniker hinleiten soll. Unsere technischen Gewerbsleute sind nicht blos reine Producenten, Waarenverfertiger und Bereiter, im eigentlichen und engern Sinne, sondern sie sind zugleich auch Mitglieder der geselligen Verkehrsgenossenschaft. Allein um sie für diese Bestimmung zu bilden, ist gewiß Bildung eines sittlich religiösen Sinnes für sie dringend nothwendig. Denn nur unter dem Schutze dieses Sinnes kann der Verkehr wirklich gedeihen, und die Strebung nach Förderung des individuellen Interesses, auf dem alle Betriebsamkeit zuletzt ruht, die vernünftige, rechtliche und sittliche Gestaltung erlangen, ohne welche ein allgemein nützlicher Verkehr, ein solcher, welcher den Bedingungen einer den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit Aller entsprechenden Geselligkeit zusagt, nicht denkbar ist. Alle technische Ausbildung, welche irgend ein betriebsamer Gewerbsmann erlangt haben mag, kann ihn doch nie zum Wohlstande wirklich hinführen, wenn er sich dabei Unrechtlichkeiten und Betrügereien erlaubt, die Alle vom Verkehre mit ihm zurückschrecken. Zwar glaubt der

Verf., das Haus- und Familienleben könne in dieser Beziehung gewähren, was der Schulunterricht nicht zu leisten brauche, oder nicht zu leisten vermag. Allein in den niedern Volksclassen kann dieses Leben nur sehr selten als Musterbild für die Jugend empfohlen werden; und jeden Falls erfordert — wie der Verf. (S. 92) selbst zugesteht — die Fortbildung im Hause und Familienleben eine Grundbildung für die Jugend, welche für diese nur in der Schule gesucht und erlangt werden mag. Daß übrigens in den Volksschulen bei dem Religionsunterrichte mehr auf Hervorhebung des Moralischen, als des Dogmatischen hingestrebt werden müsse; darin sind wir mit dem Verf. (S. 115) ganz einverstanden. Ueberhaupt muß der ganze Unterricht mehr darauf berechnet seyn, die Jugend zum Denken hinzuleiten, als auf das bloße reine Lernen; auf blos historische Kenntniß der vorgetragenen Lehrsätze. Jenes nur giebt dem wirklichen Leben die richtige und sichere Basis; diese nur dem Geiste eine Art von mechanischer Bewegung, ohne sonderlichen Nutzen für das wirkliche Leben.

Dieses vorausgesetzt, sind wir aber mit dem Verf. darüber ganz einverstanden, daß bei dem Streben des Staates, dem Volke die nöthige sittliche Bildung zu geben, es bei weitem nicht genug sey, blos einen Zustand der Legalität zu erstreben, bei dem Alles für zulässig und erlaubt geachtet wird, was nicht gesetzlich verboten ist. Wie der Verf. (S. 192) sehr treffend bemerkt, lassen sich große Bedenken gegen den Zustand eines Staates erheben, der nur Legalität kennt; in welchem also die Mehrzahl des Volkes Alles für moralisch erlaubt hält, was von dem Gesetze nicht verboten und mit äußern Nachtheilen bedrohet ist. Es läßt sich mit Recht bezweifeln — und die Geschichte unterstützt diese Zweifel gar sehr, — ob die Mittel, durch welche der Staat den Zustand der Legalität erzwingen kann, geeignet seyen, auch den Sinn der Legalität, oder gar den Sinn der Moralität zu

erwecken, und ob jene nicht so unvollkommener Art, so vieles Mißbrauches fähig, und von so vielem Unheil begleitet seyen, daß es dringend zu wünschen wäre, der erwachende Sinn der Legalität möge die Nothwendigkeit ihrer Anwendung so selten als möglich machen. Allerdings lehrt auch (S. 193) die Erfahrung, daß bei dem ausschließlichen Uebergewichte der Legalität der Sinn dafür sich keinesweges in Wahrheit bestätiget, daß vielmehr nur die Kunst und das Streben erwacht, durch seine äußern Handlungen niemals die äußern Folgen auf sich zu ziehen, welche das Gesetz droht. Es läßt sich ferner besorgen, daß, wenn auch in der That der Sinn für die Legalität vorherrschend werden sollte, er, auf diesem Wege erlangt, als ein bloßes Product der durch die Erfahrung erworbenen Klugheit, dem Sinne für Moralität mehr schaden müsse, als nützen. Es bildet sich dann jene Gesetztugend, welche genug zu thun glaubt, wenn sie nicht gegen das Gesetz verstößt, die aber durch die buchstäbliche Erfüllung des Gesetzes das Recht erkauft zu haben meint, alle andere, zum Theil viel heiligere, Pflichten zu vernachlässigen; jene Gesetztugend, die durch Erfüllung der leichtern Aufgabe, sich, nicht zur Erfüllung, sondern zur Versäumung des Schwerern bildet, und vor nichts zurück bebt, was nicht von äußern nachtheiligen Folgen begleitet ist. — Gewiß sehr beachtungs- und sehr beherzigungswerthe Bemerkungen; die bei dem Streben nach echter geselliger Volksbildung von keiner Regierung aus dem Auge gesetzt werden dürfen. Denn Moralität und gute Sitten befestigen die Sicherheit und das Wohl der Staaten bei weitem mehr, als alle Gesetze, und die angestrengteste Aufmerksamkeit auf deren pünctliche Vollziehung. Und darum unterschreiben wir auch die Ideen des Verf. (S. 192—198) über die Aufgaben einer richtigen Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege, mit voller Ueberzeugung. Lotz.

Durch welche Bedingungen ist das System der Handelsfreiheit ausführbar? Von einem Rechtsgelehrten in dem teutschen Staatenbunde. Leipz. 1834, bei Friedrich Ludwig Herbig. VI und 216 S. 8.

Dem Verf., — einem, dem Vernehmen nach, in Wien lebenden, uns unbekannten, Rechtsgelehrten, — drängte sich, nach seiner Erklärung in der Vorrede, beim Studium der Werke unserer neuern staatswirthschaftlichen Schriftsteller, und bei der Beobachtung der staatswirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse mehrerer Staaten, zunächst, wie es scheint, aber der von Oestreich, die Ueberzeugung auf, der Widerspruch, welcher zwischen den meisten Staatswirthschaftslehrern in Beziehung auf Freiheit des Handels, und der Vorliebe der Regierungen für das Merkantilsystem noch immer besteht, lasse sich blos dadurch lösen, daß, was bis jetzt noch nicht genügend geschehen sey, der Natur des Geldes, „dieses Wunderdings, das den allermeisten Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen uns Menschen erst das Leben einhaucht," die nöthige Aufmerksamkeit geschenkt werde. Man denke sich — meint er — bei dem Gelde noch immer die ganze Welt; man stelle sich dabei jeden Menschen immer als einen Weltbürger vor. Man sey noch nicht darauf gekommen, bei dem Gelde sich nur einen oder den andern Staat zu denken, und sich selbst und seine Mitbürger als Staatsbürger vorzustellen. Dieses sey die eigentliche Ursache der Bedrängniß so vieler Tausend Menschen; die richtige Stellung des Geldwesens aber auch das eigentliche Mittel, durch welches dem Streite der Ansichten über die Freiheit des Handels und die Aufrechterhaltung oder Aufgebung des Merkantilsystems ein Ende gemacht werden könne.

Bei dem, in der vor uns liegenden Schrift mit auffallender Breite und ermüdender Weitschweifigkeit, angestellten Versuche, dem Geldwesen unserer Staaten eine solche Stellung zu geben, geht nun der Verf. von der Idee aus: in jedem Staate, wo

zu der Befriedigung der Staatsbedürfnisse Steuern eingefordert und bezahlt werden müssen, müsse in zusagender Menge Geld vorhanden seyn, d. h. eine solche Masse Geldes, welche theils den Bedarf des Verkehrs, theils die von den Unterthanen an die Regierung zu entrichtenden Abgaben so decken, daß keine die einzelnen abgabepflichtigen Volksmassen drückenden Schwankungen in den Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und der Producte des Gewerbfleißes entstehen können, sondern das Getriebe der Volksbetriebsamkeit und des Volkserwerbes stets seinen regelmäßigen Fortgang habe. — Da sich nun aber (S. 54) keineswegs mit einiger Sicherheit und Festigkeit bestimmen läßt, wie viel Geld in einem Staate vorhanden seyn oder umlaufen soll; so sucht der Verf. ein Circulationsmittel aufzufinden, das, seiner Natur nach, selbst und allein die Menge bestimmen möchte, in welcher es im Staate umlaufen soll. Für ein solches Circulationsmittel nun hält der Verf. weder Papiergeld von der bisher gewöhnlichen Art (S. 55), noch Zettelbanken und deren Noten (S. 79 ff.); noch glaubt er, daß sich ein solches Circulationsmittel schaffen lasse durch die mancherlei Anstalten, durch welche die Anhänger des Merkantilsystems die Staaten und ihre Angehörigen mit ihrem Geldbedarfe versehen zu können meinen (S. 98 f.). Doch bekennt sich der Verf. trotz der von ihm sehr umständlich auseinandergesetzten Nichtigkeit und Schädlichkeit des Merkantilsystems (S. 142) zu diesem Systeme und dessen Aufrechterhaltung so lange, als in einem gegebenen Staate die Steuern in dem aus edlen Metallen bestehenden Geldern und dessen Surrogaten, Banknoten und dergl. Papieren, gezahlt werden müssen, und hierzu nicht ein von jenem Gelde verschiedenes Geld als Staatsgeld eingeführt, und den Staatsbürgern gestattet wird, die Steuern in diesem Staatsgelde zu bezahlen. — Als ein solches Staatsgeld aber empfiehlt er (S. 164) eine auf jede Gattung

von Getreide, woraus in dem Staate gewöhnlich Brod erzeugt wird, wirklich fundirtes Papiergeld, das aber im Falle des Beliebens durch eine gewisse Quantität Silber, welche durch positive Anordnung der Regierung des Staates bestimmt wird, substituirt werden kann. Ein derartiges Staatsgeld will der Verf. dem Weltgelde, dem Metallgelde, gegenüber gestellt, und zunächst zum Abtrage der öffentlichen Abgaben im Staate, und überhaupt zum Verkehre mit diesem, bestimmt wissen. Der Vorschlag zur Herstellung dieses Staatsgeldes aber ruht (S. 157) auf der Idee eines Naturalabgabesystems und auf der Voraussetzung, daß es auch bei den Steuern (Geldabgaben) möglich sey, das Princip zu realisiren, daß jeder Staatsbürger zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse den auf ihn repartirten Theil nur allein von dem beitrage, was er producirt. Zwar sey dieses nicht bei allen Producten möglich. Allein da das Getreide zum Brodbedarfe die verbreitetste und für Alle unentbehrlichste Productenart sey, dieses auch sehr wohl die Rolle eines allgemeinen Werthmessers für alle Erzeugnisse des menschlichen Fleißes abgeben könne (S. 173); so sey dieses zum Medium des herzustellenden Staatsgeldes sehr wohl zu gebrauchen, und dieses um so mehr hierzu zu empfehlen, da dessen Preis in einer längern Reihe von Jahren im Durchschnitte so ziemlich constant sey, oder es wenigstens nicht von Bedeutung sey, wenn es auch nach der mehrern oder mindern Fruchtbarkeit einzelner Jahre im Preise wechsele. Wenigstens werde sich (S. 180) in Beziehung auf einen Zeitraum von zwanzig und mehreren Jahren, wo sich fruchtbare und sehr unfruchtbare Jahre mit einander ausgleichen, ein festes gleiches Verhältniß zwischen einer Quantität Getreide und einer Quantität Arbeit darstellen, welche letztere doch zuletzt den Tauschwerth (Preis) aller Waaren regulire. Zwar könne das Getreide, weil sein Umfang und sein

Gewicht größer sey, als sein Werth, nicht ganz so wie Metallgeld umlaufen. Jedoch sey dieses Hinderniß seines Umlaufes dadurch zu beseitigen, daß man ihm einen Umlauf mittelst Anweisungen zutheile; denn (S. 183) alsdann könne bei diesem Gelde — dem Getreidegelde — eben dieselbe Leichtigkeit eintreten, welche bei dem Papiergelde hinreichend bekannt ist. Außerdem könne aber auch den durch fruchtbare und unfruchtbare Jahre temporair veranlaßten Schwankungen der Getreidepreise dadurch ihr nachtheiliges Wirken benommen werden, daß (S. 188) nach Belieben dem Getreidegelde eine gewisse Quantität Silber substituirt werden könne. Zwar sey allerdings das Getreide bei weitem mehr als Metall dem Verderben unterworfen, und die Aufbewahrung von jenem erfordere auch Kosten. Allein (S. 196) man müsse bedenken, daß das Getreide durch Deponiren in den öffentlichen Magazinen vor Verderbniß bewahrt werden könne, wenn dort nur einigermaßen fleißige Aufsicht beobachtet werde; und weiter sey auch das zu bedenken, daß bei der Modification, dem Getreidegelde Metallgeld substituiren zu dürfen, in unfruchtbaren Jahren weniger Getreide deponirt, und das deponirte gegen Anweisungen ausgewechselt werden wird. Die Kosten aber anlangend; so wären solche ein sehr geringer Preis für den außerordentlichen darin bestehenden Gewinn, daß man von dem Joche des Merkantilsystems befreit sey; was nach dem Verf. der eigentliche und Hauptzweck der Einführung des Getreidegeldes seyn soll; — ein Zweck, der sich, seiner Ansicht (S. 158) nach, auf keine andere Weise jemals erreichen lassen kann.

Um übrigens dem hierfür vom Verf. vorgeschlagenen Getreidegelde die nöthige Grundlage und den erforderlichen Credit und Umlauf zu schaffen und zu sichern, sollen 1) nicht blos Inländer befugt seyn, an dessen Creirung und den zum Fortbestande desselben erforderlichen Staatsanstalten Theil zu nehmen, sondern es soll dieses auch Ausländern gestattet seyn (S. 198);

2) keine positiven Bestimmungen sollen die der Verrichtung des Geldes zu widmenden Quantitäten Getreide beschränken (S. 199); 3) die Quantitäten Getreide, für welche man die in Umlauf zu setzenden Anweisungen erheben will, sollen in der Regel in die unter Aufsicht der Staatsverwaltung zu setzenden Magazine deponirt werden; doch sollen hiervon jene Landwirthe des Staates enthoben seyn, auf deren Besitzungen, nach erprobten landwirthschaftlichen Berechnungen, zu jeder Stunde große Quantitäten Getreide vorräthig gefunden werden können, wenn sie hierfür eine rechtsgültige, pfandrechtliche Urkunde einlegen; 4) zu den wirklich zu deponirenden Quantitäten Getreide soll eine solche Aufgabe geliefert werden, welche den wahrscheinlichen Abgang beim Eintrocknen und Umstechen deckt; die übrigen Kosten der Magazinirung und der Anweisungen darauf sollen die Staatscassen tragen (S. 201, 202). 5) Die Anzahl, Größe und Dislocation der Magazingebäude sollen sich nach dem Verhältnisse der Fruchtbarkeit der Landschaften, dem Laufe der schiffbaren Flüsse, dem Bestehen von Canälen, Landstraßen und sonstigen Communicationsmitteln des Verkehrs, so wie den Wohnorten des Personals des Staates richten (S. 202). 6) Jede Anweisung soll bei jedem Magazine realisirt werden können (S. 202); 7) die Assignationen sollen bis auf das Minimum des gewöhnlichen Getreidemaßes gestellt werden können (S. 203); — denn das Getreidegeld soll sogar die Scheidemünzen von Metall entbehrlich machen (S. 204). 8) Die auszugebenden und in Umlauf zu setzenden Anweisungen sollen von den Deponenten — den wirklichen oder Sicherheit stellenden — contrasignirt werden (S. 204). 9) Das in manchen Fällen dem Getreide zu substituirende Metallgeld soll nach dem Durchschnittspreise des zu Staatsgeld zu erhebenden Getreides bestimmt, und dabei mit möglichster Beachtung aller hierbei zu berücksichtigenden Verhältnisse verfahren werden (S. 205).

Wir überlassen die Prüfung dieser Ideen des Verf. der Einsicht unserer Leser. Wir unseres Orts verkennen zwar nicht, daß sie gut gemeint seyn mögen, und wir möchten wohl sehr wünschen, daß solche für geeignet erfunden würden, den herzlichen Wunsch des Verf. (S. 206) zu befriedigen, „daß die Menschen sich immer mehr lieben, und also dagegen immer weniger und weniger einander hudeln möchten". Doch, offen gestanden, müssen wir durchaus an deren Ausführbarkeit zweifeln, und noch mehr an den Vortheilen, welche der Verf. davon erwartet. Uns wenigstens will es durchaus nicht einleuchten, wie ein Product, wie Getreide, dessen Tauschfähigkeit und Preis von einer Menge natürlich und künstlich wirkender Bedingungen abhängt, und das um deswillen den mannigfachsten Wechseln und Schwankungen vom höchsten bis zum niedrigsten Puncte in einem Zeitraume von wenigen Jahren unterworfen ist, die Stelle des Geldes einnehmen kann; eines, wenn auch nicht ganz und für alle Zeiten stabilen, doch bei alledem möglichst constanten Werth- und Preismessers für alle Waaren. Außerdem lebt ja der Mensch nicht allein vom Brode, und der Verkehr umfaßt keineswegs blos Brodfrüchte, sondern alle Erzeugnisse der menschlichen Betriebsamkeit. Für den Landwirth, der sein nöthiges Getreide selbst baut, würden nächstdem die Anweisungen auf Getreide gar keinen Werth haben. Er würde also wenig oder gar nicht geneigt seyn, dieses Geld anzunehmen; und auch die Classe der industriellen Producenten würde solche Anweisungen nur bis zu dem Betrage ihres Brodbedarfs gern hinnehmen. An einen regelmäßigen und belebten Umlauf dieser Anweisungen würde also nicht zu denken seyn; auch darum nie an eine nur einigermaßen constante Geltung und einigermaßen festen Cours derselben. Mit einem Worte, die Anweisungen auf Getreide würden bald das Schicksal des vom Metalle losgerissenen Papiergeldes theilen.

Wenn übrigens der Verf. seine Idee vom Staatsgelde für eine neue Erfindung hält; so irrt er sich wohl sehr. Schon Plato hatte sie, und Fichte in seinem geschlossenen Handelsstaate hat sie einer vorzüglichen Aufmerksamkeit gewürdigt; practisch ausführbar aber sehen wir sie in unsern als Landmünze oft sehr geringhaltig ausgeprägten Scheidemünzen von Billon und Kupfer. Jedenfalls entbehrt die Idee selbst aller Haltung. Sie ist mit dem Gange, den unser Verkehr überall genommen hat, und nach der Natur der Sache, — nach der Ausbreitung, welche die Masse unserer Bedürfnisse genommen hat, und wirklich nehmen mußte, — durchaus unvereinbarlich. Lotz.

Die Aufhebung der Todesstrafe, die Abschaffung des Lotteriespiels als Volksspiel, und die Herstellung der christlichen Freiheit in der christlichen Kirche. Drei menschenfreundliche Wünsche, den erhabenen Fürsten Teutschlands und ihren weisen Räthen und Ministern, so wie allen edlen Menschen ehrerbietigst zur Prüfung vorgelegt von einem Menschenfreunde. Leipzig 1834, bei Steinacker. 140 S. 8.

Die Lectüre dieses Schriftchens ist Ref. eine wahre Stärkung gewesen; zunächst wegen der Gesinnung, die sich darin ausspricht, und der es Ernst ist um das, was Alle im Principe und so Wenige in den Folgerungen, Alle in der Idee und so Wenige im Leben anerkennen. Es ist vom Anfange bis zum Ende von dem echten Geiste eines werkthätigen Christenthums durchhaucht. Der Verf., der sich durchgehends als vernünftiger, philosophischer Denker beweiset, und eben so durch Klarheit der Begriffe, wie durch Tiefe der Ideen auszeichnet, legt den Maaßstab des Christenthums an die von ihm behandelten Fragen, und sein Urtheil ist bald gefunden. Er erklärt sich entschieden gegen die Todesstrafe. Allerdings hat er aber dabei auf die Ansichten derer vielleicht zu wenig Rücksicht genommen, die überhaupt bei der Strafe gar nicht auf den einzelnen Verbrecher, sondern

nur auf die Erfüllung des Gesetzes achten. Ihnen kann man freilich entgegnen, daß auch das Gesetz ein vernünftiges sey und nicht Strafen verhängen solle, deren Wesen es nicht einmal kennt und bei denen es fürchten muß, sich eines Verbrechens gegen Gott schuldig zu machen; so wie doch ihre Ansichten, bei consequenter Durchführung, den Menschen zum Mittel machen, während er Zweck zu seyn bestimmt ist. An die Beleuchtung der erheblichsten Gründe für die Todesstrafe knüpft der Verf. sehr zweckmäßige Vorschläge über die Einrichtung einer Besserungsanstalt. Verstehen wir ihn recht; so ist es das Princip der Erziehung, das er dabei in den Vordergrund gestellt, die Berücksichtigung der Individualitäten, die er durch Annahme des Classensystems anerkannt, die Sicherung des Rechts, die er durch bleibende Detention der Unverbesserlichen gewährt wissen will. Dann sind wir in allem dem vollkommen mit ihm einverstanden. Besser freilich, wenn das ganze Leben von Elementen durchdrungen wäre, die für Alle leisteten, was der Verf. für Einzelne von besondern Anstalten erwartet.

Gegen die Staatslotterieen erklärt sich der Verf. besonders wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf Sittlichkeit und Familienglück. Das ist im Ganzen nun gleich so ein Punct, wo Jederman den einzelnen Bemerkungen des Verf. Recht geben, Jeder aber auch dies so gleichgültig thun wird, daß die Sache beim Alten bleibt. Auch haben zu Viele ein Interesse dabei, und wenn dies noch so gute Menschen und Christen sind; so weit geht ihr Christenthum nicht, daß sie sich beeifern sollten, ein Institut zu entfernen, das zwar den Schwachen verderblich, ihnen aber vortheilhaft ist. Wird Einer durch die Lotterie zum Bettler, zum Betrüger, zum Diebe, zum Mörder; so ist das seine Schuld, und man kann ihn ja einsperren oder köpfen!

Endlich stellt der Verf. die Leichtigkeit wahrhafter Einheit in der christlichen Kirche mit leuchtenden Farben dar. Er er-

kennt in dem jetzigen Zustande nicht blos eine Verschiedenheit in den Formen, die unschädlich sey, sondern auch eine Verschiedenheit in dem Evangelium selbst. Er führt nun die Hauptpuncte auf, über die nothwendig Einigkeit erlangt werden müßte und aus dem Evangelium auch zu erlangen ist. Das sey: das Evangelium als Quelle des Glaubens; die im Glauben und Leben sich offenbarende Persönlichkeit Jesu; die gemeinschaftliche Gottesverehrung und kirchliche Gesellschaftsverfassung; eine Art von Concilium als Mittel. Was die eigenen religiösen Ansichten des Verf. betrifft; so werden ihn die Afterrationalisten, denen Frömmigkeit und Pietismus eins sind, für einen Pietisten halten; die Pietisten aber werden ihn lebendig verbrannt wünschen, da er gegen die Diabolologen eifert und als den ersten Schritt zu seinem Ziele das Erscheinen der „Grund- und Glaubenssätze der evangelisch-protestantischen Kirche" des würdigen Röhrs erklärt, denen er seinen vollen Beifall schenkt.

Ob endlich seine Wünsche in Erfüllung gehen? Wer wird's glauben? Wer aber auch wagen, es für immer zu verneinen? Uebrigens sind die Völker in vielen Dingen viel weiter, als man denkt. Wir meinen, eine dünne Wand trennt sie noch vom Lichte; aber vor der stehen sie schon lange, und das ist freilich eben so schlimm, als wenn sie klafterdick wäre. Vielleicht bricht sie einmal über Nacht, und an einem schönen Morgen wachen die Menschen mit dem Entschlusse auf, all das Gute ernstlich zu wollen, was sie kennen, was sie halb wünschen und halb doch nicht mögen. Wer wollte diesem Souverainetätsacte des Volkes trotzen? Bülau.

Histoire de la France et de Napoléon Bonaparte de 1799 à 1815; noch unter dem besondern Titel: **Le Consulat et l'Empire ou histoire de la France et de Napoléon Bonaparte de 1799 à 1815 par A. C. Thibaudeau,**

Consulat. Tome premier LXXX, 446 S. Tome second 511 S. Paris, 1815. 8.

In der ausführlichen Einleitung, welche eine gedrängte Uebersicht der wichtigsten Ereignisse der französischen Revolution von deren Anfang bis zum Consulat enthält, bemerkt der Verf., daß sein Werk eine Fortsetzung der Geschichte der frühern Epoche sey, sich aber von dieser und andern historischen Werken wesentlich unterscheide, daß die Fortschritte und Eigenthümlichkeiten der Civilgesetzgebung und der Verwaltung hauptsächlich darin beschrieben werden sollen, ohne der militairischen Ereignisse ausführlich zu erwähnen. Da es an einem solchen Werke bisher fehlte; so verdient die Absicht des Verf. die vollste Anerkennung und den Dank der Geschichtsforscher. Wem es nicht unbekannt geblieben ist, daß die von Napoleon gelieferten Schlachten das Schicksal ganzer Länder entschieden, und daß diese Ereignisse wesentliche Veränderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung bewirkten; der wird es natürlich finden, daß jene, um Ursachen und Folgen vollständig übersehen zu können, nicht ganz unberührt gelassen werden durften. Unter allen Geschichtsschreibern der französischen Revolution hat sich der Verf. dadurch vortheilhaft ausgezeichnet, daß er, als Augenzeuge und Theilnehmer an dem Gange der Begebenheiten, gleiche politische Gesinnungen immer bewahrte. Nie scheuete er sich, die Wahrheit zu sagen, wenn er es für nützlich hielt, seine Zeitgenossen über Zweifel und Unrichtigkeiten eines Bessern zu belehren. Besonders merkwürdig ist dessen Schilderung des Ganges der Directorialregierung, bei der gleich vom Anfange an, mit Ausnahme von Carnot und Sieyes, mittelmäßige Köpfe Intriken ausspannen. Unter denselben herrschte beständig Meinungsverschiedenheit über die wichtigsten Gegenstände, die Mißhelligkeiten mit dem Auslande wurden verwickelter. Besonders war zu tadeln, daß die Hülfsquellen des Staates nicht gehörig benutzt wurden. Durch

den Mangel an Aufsicht hatte sich ein Bestechungs- und Plünderungssystem ausgebildet, welches bald in allen Zweigen der Verwaltung seine verderblichen Folgen äußerte und das öffentliche Vertrauen vernichtete. So hatte das Directorium dem Plane Napoleons, zur höchsten Gewalt zu gelangen, jedes Hinderniß auf die Seite geschoben. Allgemein hegte man die Ueberzeugung, daß er allein dieser grenzenlosen Unordnung ein Ende machen und die verlorenen Länder wieder erobern könne. Die von dem Verf. gegebene treue Darstellung der Directorialverfassung wird dazu beitragen, die Ueberzeugung zu begründen, daß auch in Republiken in der obersten Leitung der Verwaltung Einheit herrschen müsse. Mangelt es an dieser; so wird Verwirrung und Schwäche den Staat nothwendig an den Abgrund des Verderbens führen. Freilich trug Incapacität und Schlechtigkeit der Mitglieder zum Sturze des Directoriums wohl das Meiste bei; aber dieser wu:de durch den Mangel an Einheit allein möglich gemacht. Das wußte Napoleon sehr gut. Durch die ausführliche Darstellung der Ereignisse und Unterhandlungen, welche dem Gewaltstreiche vom 18. Brumaire vorausgingen, ist der Beweis geliefert, daß der Verf. mit dem Gange derselben sehr bekannt gewesen ist. Es werden hierüber mehrere bisher unbekannte Aufschlüsse von ihm geliefert. Neu ist aber nicht die Behauptung, daß mit der Verfassung des Jahres 8 die Monarchie nur mit Beibehaltung republikanischer Formen wieder hergestellt worden sey, und von dieser Zeit an die Restauration schon beginne, die man irrthümlich erst von der Rückkehr der Bourbone an datirt. Diese waren Napoleon zum Danke verpflichtet, weil er ihnen den Weg gebahnt und alle Hindernisse mit starker Hand weggeräumt hatte, die sie schwerlich je hätten beseitigen können.

Der erste Consul erkannte sehr bald, von welchem Nutzen, zur Befestigung seiner Macht, Ordnung und Regelmäßigkeit in

den Finanzen sey. Lehrreich ist, in dieser Beziehung, in allen Einzelnheiten zu erfahren, was er hierin Nützliches gethan hat.

Sehr ausführlich ist die Erzählung des Zustandes von Aegypten, nach der Abreise Napoleons nach Frankreich, gegeben worden. Nach seinem klug berechneten Plane sollte Aegypten als Colonie dem Mutterlande erhalten werden, und es ist kaum daran zu zweifeln, daß dieses realisirt worden wäre, wenn sein Nachfolger, Kleber, gleiche Ansichten getheilt und die unermeßlichen Hülfsquellen benutzt hätte, auf die er, wie jener, sicher zählen konnte. Bekannt ist es, wie Napoleon rücksichtslos die Freiheit der Presse beschränkte, wenn diese seiner Macht und seinem Ansehen schädlich oder lästig zu werden anfing. Dabei verschmähete er nicht, durch den Moniteur, nachdem solcher für das einzige officielle Blatt erklärt worden war, diejenigen, welche ihm mißfielen, zu züchtigen und der allgemeinen Verachtung preis zu geben. Auf diese Art wurden Männer verurtheilt, welche, bei den Gerichtsbehörden angeklagt, wegen Mangel an genügenden Beweisen, freigesprochen worden waren.

Die mit zu großer Ausführlichkeit erzählte Geschichte des Mordversuchs durch die Höllenmaschine ist jetzt besonders merkwürdig, weil ähnliche Thaten politischer Fanatiker unter Ludwig 18 und Ludwig Philipp Allen willkommen waren und benutzt wurden, ihre Macht zu erweitern.

Der Verf. führt an, daß die Opposition im Tribunate, welche einige Mal es durchsetzte, Gesetzentwürfe zu verwerfen, sehr oft den Zorn des ersten Consuls entflammte, obgleich die Freiheit und Wärme der Discussion der Nation den Beweis lieferten, daß ihre Interessen vertheidigt wurden, und der Regierung mehr nützlich, als schädlich waren.

Oft wiederhohlte drohende und verächtliche Aeußerungen gegen Männer, welche die freie Discussion als ein Recht und eine Pflicht betrachteten, erschütterten hauptsächlich die constitu-

tionellen Discussionen. Der Senat war vom Anfange an hülfreich, bei den neuen Wahlen, statt der Gegner der Regierung, nur solche zu wählen, welche zu allen Maasregeln und Gesetzen willig ihre Zustimmung ertheilten. Nur der öffentliche Widerspruch entflammte den Zorn des ersten Consuls. In dem Staatsrathe duldete er gern die größte Freiheit der Meinungsäußerung. Er nannte dies eine Familienconversation, die er oft zu beleben suchte.

Bei den Finanzen, wie bei allen übrigen Zweigen der Verwaltung, wollte der erste Consul weder Beschränkung, noch Rath und Hülfe, am wenigsten aber eine Controle dulden. Der gesetzgebende Körper erhielt nur summarische Uebersichten der Ausgaben, wobei eine Aenderung nicht mehr möglich war. Während dem eine Municipalität nicht einen Sous ausgeben durfte, bevor ihr Budget genehmigt war, wurde, der Constitution zuwider, dem gesetzgebenden Körper nie ein Budget der Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung und Festsetzung vorgelegt. Der erste Consul hatte, wie der Verf. zeigt, durch eine wahrhaft nationale Verwaltung, Pünctlichkeit und Ordnung bei Erhebung der Abgaben eingeführt. Durch seine strenge Aufsicht wurde jedem Mißbrauche und Betruge vorgebeugt. Um, so viel als möglich, eine schwere auf dem Volke drückende Last zu erleichtern, bemühte er sich, durch eine gerechte und verhältnißmäßige Vertheilung der Grundsteuer, unzählige Beschwerden zu beseitigen. Bei Gelegenheit der Discussion über die Grundsteuer sagte er: „Das bisherige System der Auflagen ist das schlechteste. Es bewirkt, daß Eigenthum und bürgerliche Freiheit nicht existiren. Die wahre bürgerliche Freiheit hängt von der Sicherheit des Eigenthums ab. In jedem Jahre kann man die Abgabenquote der Steuerpflichtigen ändern. Derjenige, welcher 3000 Franken Rente hat, weiß nicht, wie viel ihm zu seiner Existenz im folgenden Jahre übrig bleibt. Daher ist jeder Eigenthümer genöthigt, der Verwaltung den Hof zu machen.

Ein bei derselben angestellter Commis kann, durch einen Federzug, die Steuerpflichtigen fast willkührlich überladen. Da auf diese Art das Eigenthum von der Verwaltung ganz abhängig ist; so giebt es keine Nation, welche der Regierung sich so sklavisch unterwirft, wie in Frankreich."

Es wurde eine Commission beauftragt, die Mittel vorzuschlagen, wie bei der Vertheilung der Grundsteuer die größte Gleichheit eingeführt werden könne.

Die Schwierigkeit nicht verkennend, daß ein Parcellair-Cataster, auf Vermessung beruhend, enorme, kaum zu erschwingende Summen in einer langen Reihe von Jahren kosten werde, wurde von der Commission vorgeschlagen, eine kleine Zahl Gemeindegemarkungen in den verschiedenen Cantonen eines jeden Departements vermessen und abschätzen zu lassen, und auf dieses Resultat durch Analogie die Revenue des Staates auszumitteln. Dieses Auskunftsmittel wurde später in andern Ländern mit Erfolg angewendet.

Da der Vorarbeiten und des Entwurfs zum Civilgesetzbuche in diesem Theile des Werks nur kurz gedacht werden; so behalten wir uns vor, bei der spätern Discussion desselben, uns ausführlich hierüber zu äußern.

Der erste Consul wußte sehr gut, welchen Einfluß der öffentliche Unterricht der Jugend, sowohl auf die Wohlfahrt des Staates, als auch insbesondere auf seine Regierung und Plane, äußern könne. Es mißfiel ihm, daß in den Schulen zu viel Freiheit herrschte, und daß der Geist der Unabhängigkeit darin zu reichliche Nahrung fand. Bei den sonst schätzenswerthen Bemühungen, durch erweiterten Unterricht Kenntnisse und Bildung zu verbreiten, war er eifrigst bemüht, durch eine militairische Disciplin die Jünglinge an Gehorsam und Ordnung frühzeitig zu gewöhnen. Klug hatte er berechnet, daß, durch die Menge der zu den höhern Unterrichtsanstalten von ihm zu

vergebenden Freistellen (bourses) der Schüler, nicht nur Belohnungen den verdienten Aeltern ertheilt, sondern auch die Zahl seiner Anhänger unter der Jugend vergrößert werden könne und werde.

Der Akademie, damals dem Nationalinstitute der Wissenschaften, war es nicht nöthig, Gehorsam und Anhänglichkeit an die bestehende Regierung zu empfehlen. Beide waren da von vielen Jahren her schon einheimisch geworden.

Als am 5. Germinal des Jahres 10 alle Behörden dem ersten Consul, wegen des abgeschlossenen Friedens, ihre Glückwünsche darbrachten, warf der Präsident des Instituts, Dutheil, jenem vor, daß ihm der Muth fehle, daß kleinste selbst wohl verdiente Lob zu ertragen.

Um die gelehrten Inhaber dieser Sinecuren nützlich zu beschäftigen, befahl er, daß sie über die Fortschritte der Wissenschaften und deren Anwendung auf die Nationalindustrie periodisch Bericht erstatten und in dieser Beziehung Vorschläge machen sollten.

Wichtiger und für die Folgen nützlicher war ein Beschluß vom 5. Ventose des Jahres 10, wonach das Cassationsgericht jedes Jahr eine Uebersicht der Theile der Gesetzgebung, welche der bisherigen Erfahrung nach fehlerhaft oder unzureichend wären, dem Staatsrathe vorlegen solle. In dieser mußten besonders die Mittel vorgeschlagen werden: 1) Verbrechen zu verhüten, die Schuldigen zu erreichen und die Strafen mit den Verbrechen in ein richtiges Verhältniß zu bringen; 2) die verschiedenen Gesetzbücher zu vervollkommnen; 3) die Mißbräuche abzuschaffen, welche in den Gang der Gerechtigkeitspflege sich eingeschlichen hätten, und bei den Gerichten eine bessere Disciplin, rücksichtlich der Richter und ministeriellen Beamten, einzuführen.

Zur Beherzigung zu empfehlen ist die Darstellung des vom ersten Consul gefaßten Planes, durch ein Concordat mit dem Papste den katholischen Cultus wieder herzustellen. Gegen die-

sen Plan erklärten sich die aufgeklärtesten Männer, mit denen der Verf. übereinstimmt, indem sie befürchteten, daß der Papst hierdurch einen für den Staat schädlichen Einfluß erlangen und die ihm gegebenen Zugeständnisse erweitern, auch wohl mißbrauchen werde. Man wußte es, wohin dieses führte, und wie dieser unter fremden Obern stehende Staat im Staate pro domo zu predigen und zu handeln gewöhnt war, und die Hand nahm, wenn ihm der Finger geboten wurde. Nach des Verf. Behauptung waren in Frankreich damals Nichtkatholiken, einschließlich der Juden 3,000,000

Individuen, welche, nach ihren Gesinnungen und Handlungen, sich zu keiner Confession zählten .	4,000,000
Katholiken, der constitutionellen Priesterschaft anhänglich	7,500,000
Katholiken, der refractairen (päpstlich gesinnten) Geistlichkeit eifrigst ergeben	7,500,000
Geborne Katholiken, welche, wegen des unterbrochenen Cultus oder aus Gleichgültigkeit, diesen nicht mehr übten	13,000,000

Ob unter diesen Verhältnissen, nach des Verf. Ansichten, es dem ersten Consul möglich gewesen wäre, die protestantische Religion bei der Mehrheit der Landeseinwohner einzuführen und zu verbreiten, möchte wohl zu bezweifeln seyn. Wahrscheinlicher ist es, daß dieser erste Versuch den blutigsten Bürgerkrieg entzündet und Napoleons Sturz gleich herbeigeführt haben würde. Die Absicht desselben, Einigkeit unter der constitutionellen und nichtconstitutionellen Geistlichkeit herbeizuführen und beide sich dienstbar zu machen, konnte nicht ganz erreicht werden. Sehr anziehend ist die Darstellung aller Einzelnheiten, welche dem Concordate vorausgingen und ihm folgten. Zu wundern ist es, daß man in spätern Jahren durch dieses Beispiel vor ähnlichen Versuchen nicht gewarnt worden ist.

Der erste Consul wollte alle Parteien, welche Frankreich zerfleischten, in Ein harmonisches Ganzes verschmelzen; er wollte im wahren Sinne des Nationalwohls regieren, dem Bürgerkriege ein Ende machen, dem Staate nach Außen Achtung verschaffen, den Wohlstand im Innern befördern, und dazu die unermeßlichen Hülfsquellen benutzen, welche ihm seine Stellung und der Reichthum des Landes darboten. Dieser großartige Plan gelang zum Theile. Nie hat eine Regierung größeres Vertrauen, nie größere Achtung im In- und Auslande genossen, als die seinige. Warum ist er hierbei nicht stehen geblieben! Sein Ruhm wäre dann in der Geschichte ungetrübt erhalten worden. Dieses Bestreben, die Parteien zu verschmelzen und zu einigen, an dem guten Willen des katholischen Clerus gescheitert, mußte durch die Ausgewanderten noch mehr gestört werden. Indem er diese in Masse zurückkehren ließ, brachte er das Heterogenste und diejenigen zurück, die nichts gelernt und nichts vergessen hatten. Gegen die Staatsgewalt äußerlich Treue und Ergebenheit heuchelnd, um Aemter und Würden sich zu erschleichen, brachten sie in die Salons die alten Vorurtheile und Anmaßungen zurück, suchten aus den Händen der Käufer von Nationalgütern ihren verlornen Grundbesitz wieder an sich zu reißen und im Stillen gegen die bestehende Regierung zu machiniren. Unter diesen werden Montlosier und der Dichter Delille eben nicht sehr vortheilhaft geschildert.

Neu und belehrend ist, was der Verf. über Aegypten und dessen Verwaltung nach dem gewaltsamen Tode des Oberbefehlshabers Kleber sagt. Dessen Nachfolger Menou, durch den General Regnier, seinen Feind, verleumdet, hat durch weise Gesetze und Einrichtungen die ersten Keime zur Civilisation und zum Wohlstande des Landes gelegt. Er that, was unter den gegebenen Umständen möglich war. Zu leugnen ist es nicht, daß er nicht die Feldherrntalente seines Vorfahrers besaß. Von der Unparteilichkeit des Verf. ist es ein sprechender Beweis, die

Gewaltstreiche des ersten Consuls nicht durch den Drang der Umstände zu entschuldigen, wie seine Lobredner thaten. Er sagt aber zugleich: „Wenn man sich einmal die Mühe geben würde, solche zu zählen, und mit denen von andern Regierungen zu vergleichen, deren väterliche Gesinnung und Achtung vor der gesetzlichen Ordnung gerühmt wird; so würde man über den Geist der Mäßigung eines Mannes erstaunen, dessen souverainem Willen, während 13 Jahren, in Frankreich und einem großen Theile von Europa unbedingt Folge geleistet werden mußte."

Ueber das stehende Heer äußert sich Napoleon ganz anders, als er handelte. „Die Organisation der Reserve", sagte er, „führt nicht zum Ziele. Den Conscribirten wird dadurch mehr der Geist der Oertlichkeit, als der des activen Heeres eingeflößt. Zu was dient diese vom Staate besoldete Masse während des Friedens? Warum sie quälen und unzufrieden machen? Man muß an Künste, Handwerke und Wissenschaften denken. Wir sind keine Spartaner. Eine Reserve von 20—30,000 Mann für den Fall des Krieges genügt. Auch ist die Stellvertretung zuzulassen. Bei einer Nation, deren Bürger im Vermögen gleich wären, muß Jeder mit seiner Person dem Staate dienen. Wo aber Ungleichheit des Vermögens herrscht, ist es angemessen, dem Reichen die Befugniß zu gönnen, sich vertreten zu lassen, und von den hierdurch erhaltenen Summen einen Theil zur Bewaffnung der Conscribirten der Reserve zu verwenden." Als im Staatsrathe das Project zur Einrichtung der Ehrenlegion zur Berathung kam, und Dumas vorschlug, niemand in dieselbe aufzunehmen, welcher nicht nachweisen könne, der Militairconscription Genüge geleistet zu haben, sagte Napoleon: „Diese Ideen mögen wohl zur Zeit der Feudalherrschaft und des Ritterwesens gut gewesen seyn, oder als die Gallier von den Franken unterjocht wurden. Die Nation versank in Sclaverei, nur die Sieger waren Freie. Sie waren Alles, und

allein bewaffnet. Damals war die erste Eigenschaft eines Befehlshabers körperliche Stärke und Tapferkeit. Als aber, nach Aenderung des Militairsystems, organisirte Massen den Rittern entgegen traten, ward es anders. Jetzt entschied nicht mehr individuelle Stärke und Tapferkeit das Schicksal der Schlachten, sondern der Scharfblick und die Kenntniß des Feldherrn. Die Veränderung im Militairsysteme allein, nicht die Abschaffung der Feudalregierung, mußte die nöthigen Eigenschaften eines Feldherrn modificiren. Von den Königen selbst wurde die Feudalverfassung abgeschafft, um sich dem Joche eines meuterischen und unruhigen Adels zu entziehen. Indem sie die niedergedrückten Gemeinden freigaben, erhielten sie Heere aus dem Kerne des Volkes gebildet. Der kriegerische Sinn, vorher auf einige tausend Franken beschränkt, verbreitete sich geschwind über die ganze Nation. Er gründete sich nicht mehr auf körperliche Stärke, sondern auf bürgerliche Eigenschaften. Auch hat die Erfindung des Schießpulvers einen wundervollen Einfluß auf das Militairsystem und Alles, was davon abhing, geäußert. Worin besteht seit dieser Umwälzung die Kraft eines Feldherrn? In seinen bürgerlichen Eigenschaften, seinem richtigen Tacte und Blicke und seiner ruhig sichern Berechnung, in seinem Geiste, seinen administrativen Kenntnissen, seiner Beredsamkeit, nicht die der Rechtsgelehrten, sondern die, welche bei dem Heere Anklang findet, und endlich in seiner Menschenkenntniß. Alle diese Eigenschaften sind bürgerlicher Art. Nur derjenige Feldherr wird große Thaten vollbringen, welcher jene bürgerlichen Eigenschaften alle in sich vereint. Der Soldat gehorcht und schätzt ihn hoch, wenn er weiß, daß er ihm an Geist weit überlegen ist. Man höre nur den Soldaten im Lager reden. Höher schätzt er den General, der gut calculiren kann, als den persönlich tapfern. In allen Ländern weicht die Gewalt den bürgerlichen Eigenschaften. Die Bajonette senken sich vor dem Priester, der im

Namen Gottes spricht, und vor dem Manne, der durch diese Kenntnisse seine Ueberlegenheit geltend macht. Nicht als General kam ich zur Regierung, sondern weil die Nation glaubte, daß ich die hierzu erforderlichen bürgerlichen Eigenschaften besitze. Man kann von den Jahrhunderten der Barbarei nicht auf die jetzige Zeit schließen. Wir bilden eine Nation von 30 Millionen Menschen durch Aufklärung, Kenntnisse, Eigenthum und Handel zu gleichem Interesse eng verschwistert. Drei bis vierhundert tausend Soldaten sind gegen diese Masse nichts. Die Soldaten selbst sind Kinder der Bürger, das Heer ist die Nation. Betrachtet man den Soldaten, abgesehen von allen diesen Verhältnissen; so kennt er nur die Gewalt. Er bezieht Alles auf diese und hat nur diese im Auge. Der Bürger bezieht Alles auf das allgemeine Wohl. Die Eigenthümlichkeit des Soldaten ist, Alles mit Gewalt zu thun, die der Bürger, Alles der Discussion, der Wahrheit und der Vernunft zu unterwerfen."

Möge dieses Werk, welches sehr schätzbare Beiträge zur Staatsverwaltung und Gesetzgebung enthält, auch in Teutschland viele Leser finden. Emmermann.

Histoire financière et statistique générale de l'Empire britannique, avec un exposé du système actuel de l'impôt, suivi d'un plan pratique, pour la liquidation de la dette; par **Pablo Pebrer**; traduit de l'anglais, par **J. M. Jacobi**, avocat. Paris, bei Bellizard, 1834. — (Mit vielen Tabellen.) Zwei Bände in 8. zus. 956 S. (Pr. 24 Fr.)

Einen so viel umfassenden Inhalt auch der Titel dieses Buchs verkündigt; so liegt doch die Hauptaufgabe, deren Lösung der Verf. mit demselben bezweckt, in dem, was er seinen practischen Plan zur Liquidation der Nationalschuld nennt. Bereits im Eingange erklärt er, die englische Schuld und die Mittel, solche bis zu einer leichten, fast unmerklichen, Last zu vermindern, schienen ihm die vornehmsten und fast die einzigen Puncte,

die zu untersuchen wären; denn von allen übrigen Reformen dürfe man kein befriedigendes Resultat für das Land sich versprechen, so lange die Schuld, diese wahre Ursache der allgemeinen Mißbehaglichkeit, fortbestehe. Nach dieser Voranschickung durfte man wohl erwarten, Hr. P. P. werde sich vor allen Dingen bemühen, zwei wesentliche Thatsachen zu ermitteln und ans Licht zu stellen, nämlich 1) den Belang des, aus den Capitalien und dem Einkommen der Einzelnen zusammengesetzten, brittischen Nationalvermögens in allen Theilen dieses weiten Reichs; und 2) den Belang der Steuerquote, die von jenem Capital oder Einkommen zu erheben nothwendig und möglich wäre, um die Schuld zu liquidiren, unbeschadet der laufenden Ausgaben, die das alljährlich wiederkehrende Staatsbedürfniß unvermeidlich macht. — Jedoch, anstatt diese Untersuchung unmittelbar vorzunehmen, hat sich der Verf. die ziemlich unvergoltene Mühe gegeben, bis in das Dunkel der entferntesten Zeiten Nachforschungen anzustellen, um zu wissen, welche Auflagen erhoben wurden, welche Gegenstände sie betreffen, und in welcher Weise die respectiven Regierungen für die materiellen Interessen der Staatsgesellschaft Sorge trugen. Diese Nachforschungen erstrecken sich sogar bis zur Epoche vor der römischen Eroberung. Das Resultat derselben konnte aber nur sehr mangelhaft ausfallen, da ihm mehr als einmal die Quellen versiegten, aus denen er hätte schöpfen können, und er sogar, um die Lücken bestimmter Angaben auszufüllen, zu ähnlichen Gemeinplätzen, wie beispielsweise in Beziehung auf die Römerherrschaft, seine Zuflucht nimmt. „Die öffentlichen Beamten", sagt er bei dieser Gelegenheit, „welche die Finanzen dieser barbarischen Räuber (gleich Pitt in aufgeklärtern Zeiten) verwalteten, belohnten verschwenderisch alle jene Ungeheuer in menschlicher Gestalt, diese Henker ihres eignen Stammes, die glücklich genug waren, irgend ein neues Mittel, um Auflagen zu erheben, anzugeben." —

Hiernach zerfällt denn gegenwärtiges Buch in zwei von einander verschiedene Abtheilungen; in die historische, welche die Finanzgeschichte Großbritanniens enthält und die eine, zwar nicht flüchtige, wohl aber verstümmelte Skizze ist, und in die statistische und practische Abtheilung, worin der Verf. die Hülfsquellen Großbritanniens aufzählt und Vorschläge macht, wie solche zum Behufe der Liquidation der Schuld anzuwenden seyen. Konnten wir der ersten Abtheilung, die dem practischen Plane gleichsam als Vorrede dient, eben nicht empfehlend erwähnen, ja müssen wir bemerken, daß wir solche für vollkommen entbehrlich halten; so können wir der statistischen Abtheilung des Werkes nur nachrühmen, daß man darin eine große Menge von thatsächlichen Resultaten findet, die größtentheils tabellenförmig aufgeführt und die, ohne allen Zweifel, aus den besten Quellen geschöpft sind. Die Anführung einzelner Angaben erschien uns unzweckmäßig, weil jedwede Statistik, nur im Ganzen betrachtet, Werth hat; derartige Anführungen jedoch zu keinem Maasstabe der Beurtheilung dienen konnten. Indessen wird man, unsers Dafürhaltens, diese Statistik vornehmlich im Betreff bereits vollendeter Thatsachen gewiß mit großem Nutzen zu Rathe ziehen. Denn was die obschwebenden anbelangt; so sind darüber, wie man weiß, alle statistische Bestimmungen höchst wandelbar, weshalb denn auch alle Geistesproducte dieses Faches wohl nur auf vorübergehenden Werth Anspruch machen dürfen. 15.

Allgemeine geschichtliche Betrachtungen über den Entwickelungsgang des Menschengeschlechts zur vernünftig geordneten Freiheit. — Als zeitgemäße Einleitung in das Studium der Weltgeschichte für alle Stände. — Vom Anfange der historischen Kenntniß bis auf unsere Zeit, mit einem summarischen Hinblick auf die Freiheitsbewegungen in Europa seit dem Sturze Napoleons. Bearbeitet von Jos. Ant. Kaltschmidt, Doctor der Philosophie 2c. Rotweil, 1834, bei Herder. VIII und 356 S. 8.

So buntschäckig der Titel, so buntschäckig das ganze Buch!

Der (uns völlig unbekannte) Verf. wollte, wie sich aus der Vorrede ergiebt, zu den großen Bewegungen und Bestrebungen unserer Zeiten ein Wort mit sprechen; aber man sieht es seinem Buche an, daß er nicht der Mann dazu ist, wenigstens es jetzt noch nicht ist. Wohl äußert er eine achtungswerthe Liebe für Wahrheit, Recht und Freiheit, und eine lebendige Theilnahme an den Fortschritten der Menschheit; wohl zeigt er Bekanntschaft mit den Werken unserer ausgezeichnetsten Schriftsteller im historischen und staatsrechtlichen Fache, und man findet hier manches wahre und beherzigungswerthe Wort; aber es fehlt ihm an Klarheit und Bündigkeit der Begriffe; seine historischen Kenntnisse erscheinen dürftig, mitunter irrig; was er bei Andern gehört oder gelesen, hat er noch nicht in sich verarbeitet; den Werth und die Nothwendigkeit logisch richtiger Erörterungen und Verknüpfungen der einzelnen Theile eines Buches scheint er nicht anzuerkennen, obschon er S. 67 (freilich in anderer Hinsicht!) schreibt: „In der Einheit und folgerichtigen Zusammensetzung aller Theile zu einem harmonischen Ganzen liegt die Kraft." Schon die Vorrede zeugt gegen den Verf. Hier erklärt er sich (S. V) über den Inhalt dieses Buchs auf folgende Weise: „Hauptinhalt einer Darstellung" (wessen?) „ist nun die Entwickelung der Idee einer vernünftigen gesetzlichen Freiheit; das Werk enthält mein religiöses, politisches und scientives Glaubensbekenntniß, ist die Bekämpfung jesuitischer und aristokratischer Grundsätze unter dem Schirm einer natürlichen Pilosophie und unter der Herrschaft des Vernunftrechts; es solle die ganze Abhandlung vom Schulstaube möglichst frei bleiben" (was heißt das?), „und eine gedrängte, gediegene und bescheidene Darstellung ihr sorgfältig zu erstrebender Charakter seyn, daher es geschah, daß ich bereits in der Einleitung den Geist derselben angedeutet, und zugleich einen periodisch geordneten summarischen Ueberblick des Ganzen gegeben habe." In diesen Worten ist

weder Klarheit der Begriffe, noch Bündigkeit der Zusammenstellung, ja nicht einmal Richtigkeit der Interpunction zu finden! Aber noch mehr wurden wir durch die Zusammenfügung dieses Buches und die Erörterung einzelner Theile zu obigem Urtheile hingeführt. Die Einleitung handelt: §. 1. von dem Begriffe der Freiheit; §. 2. von der Natur der Freiheit; §. 3. von dem Zwecke und Nutzen der Weltgeschichte; §. 4 — 11. Perioden-Bestimmung und summarischer Ueberblick des Ganzen. Darauf folgt die „Darstellung welthistorischer Ereignisse jeder Periode." Um das Verworrene in dieser Darstellung anzudeuten, wird es genug seyn, nur die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte der ersten Periode „vom Anfange der historischen Kenntniß bis auf die Entstehung des Christenthums" mitzutheilen. Sie sind folgende: 1) Allgemeine Untersuchung der wichtigsten Ereignisse in der ersten Periode: §. 1 und 2. Religion; §. 3. Mythologie. — Verfassungen der Staaten. Erste Abtheilung: §. 4. Vorläufige Theorie über Staatsverfassung; §. 5. Begriff der obersten Staatsgewalt; §. 6. oberstes Verfassungsprincip; §. 7. Einwürfe gegen dieses Verfassungsprincip; §. 8. Widerlegung dieser Einwürfe; §. 9. Freiheit der Presse; §. 10. Völkerrecht und politisches Gleichgewicht; §. 11. Entwickelung und Bildung des constitutionellen Systems. — Verfassungen der Staaten. Zweite Abtheilung. §. 12. Allgemeine geschichtliche Erörterungen; §. 13. Staatsformen der Juden; §. 14. Grundsätze der Willkührherrschaft; §. 15. Spartanische und atheniſche Freiheitsprincipien; Lykurg; §. 16. Solon; §. 17. römische Verfassungsgrundsätze (mit Betrachtungen über die Zuläßigkeit des Selbstmordes, S. 76); §. 18. Urtheil über Lucretia; §. 19. Urtheil über Cato; §. 20. Rom als eine Republik; §. 21. Urtheil über Junius Brutus; §. 22. Urtheil über Julius Cäsar. — — Doch wir sind es müde, diesen Wirrwarr weiter zu verfolgen, und wollen nur noch zur Bestätigung unseres Urtheils einige von den Behauptungen des

Verf. aufstellen. S. 4 schreibt er: „Das Schlechteste auf der Erde ist die Erde, und was aus ihr kömmt und sich zu ihr thierisch hinneigt." — S. 22 (und abermals S. 231): „Der Erfolg der Reformation war zuletzt das Ergebniß einer von Fürsten und Völkern angestellten, abwägenden Berechnung der Vortheile und Nachtheile, welche den Sieg oder das Unterliegen des Wagestückes vorhersehen ließ." — S. 151 behauptet er: „Die Kreuzzüge haben den kriegerischen Muth der Bekenner des Korans und einige Liebe für Kenntnisse in demselben angefacht." — S. 310 schreibt er von Napoleon: „Sein Verstand war bis zur Monstruosität ausgewachsen!! — Nur, wo der Verf. bewährten Führern folgt, namentlich einem Rotteck, Herder, Heeren, Schiller, Zschokke, Pölitz, finden sich bei ihm lobenswerthe Stellen; aber nur im Allgemeinen hat er seine Führer bezeichnet und nur selten bei einzelnen, von ihnen entlehnten, Stellen genannt. Schulze.

Der Zunftzwang und die Bannrechte, gegen über der Vernunft, dem Rechte und der Wissenschaft. Ein staatswissenschaftlicher Versuch zunächst zu Aufklärung der Bevorrechteten über ihre Vortheile und zum Gebrauche für Volksvertreter, Magistratspersonen und Stadtverordnete, von Friedrich August Benedict, Königl. Preuß. Gerichtsamtmanne in Wittenberg. Leipzig, 1835, bei G. J. Göschen. XXIV und 199 S.

Seitdem im Jahre 1776 durch den Einfluß der Physiokraten, insbesondere auf Veranlassung Turgots, Ludwig 16 durch das Edict vom 2. Febr. die Zünfte aufhob, sie aber in demselben Jahre, am 23. August, wieder einführte, wurde die Frage über Nutzen und Schaden der Zünfte ein Gegenstand des Streites der Staatswissenschaftsgelehrten. Das Interesse dafür wurde vorzüglich gesteigert durch die gänzliche Aufhebung derselben in Frankreich zur Zeit der großen Revolution, und in Teutschland, so weit es unter französische und königlich westphälische Herrschaft kam, um das Jahr 1808 herum, hiernächst durch die Wieder-

einführung nach Auflösung jener Verhältnisse in Hessen und Hannover, vorzüglich aber durch die, unter dem 23. Novbr. 1810 und 7. Septbr. 1811 in Preußen eingeführte, Gewerbsfreiheit. Wie die Regierung in Preußen den Erfolg dieser Maasregel ansieht; darüber ist man noch nicht im Klaren. Die neueste Städteordnung scheint beinahe dem Zunftwesen sich wieder mehr zu nähern, wenn sie §. 52. verordnet, daß die Vertheilung der Bürger bei den Wahlen in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Classen der Bürger geschehen könne, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen. Die Städteordnung von 1808 §. 73. hob früher jede Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Corporationen ausdrücklich und völlig auf. Ueber die neuern Erscheinungen in Frankreich weiter unten! So viel ist gewiß, daß die Erfahrung bis jetzt ein unzweifelhaftes Resultat nicht geliefert hat. Es dürfte dies aber auch darum nicht wohl möglich seyn, weil der Einfluß derjenigen Staaten, wo noch Zünfte bestehen, auf diejenigen, wo Gewerbefreiheit herrscht, durch Handelsverbindungen und die Verbindungen unter den Handwerkern selbst zu groß ist, um zu wissen, wie sich die Sache gestalten wird, wenn einmal gar keine Zünfte mehr existiren; — wo es freilich dann auch zur Benutzung jener Erfahrungen zu spät seyn wird. Daher muß jede Beleuchtung dieses Gegenstandes willkommen seyn, besonders jetzt, nachdem das Jahr 1830 die sonstige Vorliebe für das historische Recht so sehr erkältet hat. Interessant ist es, wenn diese Beleuchtung von einem Manne geschieht, der, wie hier, mit umfassenden theoretischen, vielseitige practische Kenntnisse verbindet.

Der Verf. der vorliegenden Monographie, welcher der gelehrten Welt schon durch andere Schriften, z. B. durch die, wenn gleich nicht unter seinem Namen herausgekommene, doch im

vorliegenden Werke von ihm anerkannte, „Königthum und Freiheit", dann „Handbuch der Würderungskunde", weiter „Ueber Schäfereitaxen" ꝛc. bekannt ist, läßt den Leser über sein Glaubensbekenntniß im Allgemeinen, mindestens über die Consequenz desselben, in einigem Zweifel. Wir hören ihn, treu den Aeußerungen in seinen andern Werken, (S. 155) sagen: „Nur im reinen Königthume blüht und reift das Glükk der Völker, und je deutlicher in einer Regierungsform die Idee davon ausgesprochen, je näher die Ausführung im Staatenleben ihrer Verwirklichung gekommen ist, desto allgemeiner und fester werden Bildung, Sittlichkeit und Aufklärung im Innern der Völker ihre Wurzel geschlagen haben ꝛc." Seine Vorliebe für den Geschlechtsadel läßt er an einigen Stellen (z. B. S. 151 und 152) nicht undeutlich blicken. Ueberall redet er durch Verweisung der ärmern Handwerker vom Selbstbetriebe des Handwerkes zum Loose des bloßen Gehülfen (z. B. S. 164), durch Ausschließung derselben vom Wandern, dem Geldaristokratismus, so wie durch eine seiner Lieblingsideen, die Verhinderung des leichtsinnigen Heirathens, und durch Hindeutung auf andere Beschränkungen (S. XI, 9, 11 ꝛc.), den Einschränkungen des bürgerlichen Lebens von Seiten des Staates, das Wort. Wie nun, nach und bei diesen Aeußerungen, der Verf. den historischen Rechten so wenige Gunst schenken kann, als er überall (z. B. S. 176) und durch seine, über die Ablösungsentschädigungen aufgestellten, den Berechtigten höchst ungünstigen, Principien zeigt; wie sich mit dem Allen die von ihm durch das ganze Buch hindurch wahrhaft gepredigte unbedingte Freiheit des bürgerlichen Verkehrs systematisch verträgt; das ist dem Ref. nicht ganz einleuchtend. Gern glauben wir, daß es dem Verf. mit dem Wunsche (S. 12): „O! daß bald in jedem teutschen Lande der Arme sich an steuerfreier Mahlzeit sättigen könnte ꝛc., daß der Reiche künftig nicht blos Verleger sey, sondern Erleger der Steuern werde ꝛc."

ein Ernst ist. Aber wäre denn das Erstere — eine Aeußerung im Sinne der Ultraliberalen — mit Gerechtigkeit und Politik zu vereinigen? Soll nicht auch der Arme, freilich nur nach Verhältniß seines wenigen Einkommens, zu den Staatslasten beitragen? Und wo existirt denn jetzt der Fall, daß der Reiche blos Verleger im Sinne des Verf. ist? Wäre es Recht und politisch, ihn allein den Erleger seyn zu lassen? Glaubt endlich der Verf. wohl, daß seine Absicht erreicht werde, wenn dem Armen durch Verweisung in den Stand eines bloßen Gehülfen, durch Abschneidung der ihm zeither gegebenen Möglichkeit des Wanderns und dadurch der Vermehrung seiner Kenntnisse, die Möglichkeit entzogen wird, sich emporzuschwingen? Diese der Consequenz ermangelnden Ansichten mögen wohl auch manches Schwanken in der Behandlung selbst und namentlich den Mangel an Ruhe erzeugt haben, welche dieser Schrift das Ansehen einer Parteischrift geben, was sie doch, dem Titel nach, nicht seyn soll. Allein der Verf. kömmt endlich so in diesen Geist, daß er (und zwar erst S. 138) uns sogar sagt, „die Bekämpfung des Zunftzwanges sey die Aufgabe für diese Schrift.“ Das hätten wir nun freilich nach dem Titel nicht geglaubt, sondern wir erwarteten eine ruhige Prüfung der Gründe pro et contra. Daher finden wir nun auch durch das Ganze die Schwäche, daß immer, und noch vor Anfang der Untersuchungen, z. B. in der Vorrede, ohne Weiteres die Verderblichkeit des Zunftwesens vorausgesetzt wird, die doch erst deducirt werden sollte (z. B. S. III, XVII, 6, 138 ꝛc.), so daß daraus wahre petitiones principii entstehen. Daher so manche bei dem, in der That gründlich unterrichteten, Verf. nur durch die Eingenommenheit für seine Ansicht erklärbare Behauptung, z. B. (gleich S. 1) „Gewerbsfreiheit, diesem Streben“ (statt Ziel des Strebens) „aller (?) aufgeklärten Regierungen Teutschlands und dem fast einstimmigen“ (? man denke an die vielen dissen-

tirenden Handwerker) „Wunsche ihrer Völker rc.“; (S. 110) „das Zeitalter der Zünfte und des Zunftzwanges ist vorüber und Ihnen blüht kein Frühling wieder rc.“ (wozu dann dieses Buch?). Daher diese und viele andere Vorurtheile und Uebertreibungen, z. B. daß es mit den Berliner Handwerkern keine andern in der Geschicklichkeit aufnehmen könnten (S. XIX und 95); daß der Verf. den Zustand und die Verhältnisse der Armen Teutschlands denen der Armen Englands gleichstellt (S. 10). Indem ferner, z. B. (S. XV), der Verf. die Ansicht ausführt, es wolle wohl Niemand mit Ueberzeugung behaupten, daß „Ordnung des Heimathswesens in einem Lande, durch eine wohlerwogene Gesetzgebung, Rechte des Einzelnen oder überhaupt den Rechtsbegriff verletzen könne (?)“, findet der Leser die Worte: „man müßte denn“ (wenn man dagegen eine Entschädigung in Anspruch nähme) „behaupten wollen, die Gesammtheit der Bettler habe ein historisches Recht auf die Mildthätigkeit Aller, die nicht Bettler sind, auf den Erwerb ihrer fleißigen Mitmenschen. Indeß möchte ein historisches Recht dieser Art kaum weniger festen Grund haben (!!!) als das historische Recht, das für den Zunftzwang rc. in Anspruch genommen wird rc.“ (S. 5) „Eins der verderblichsten und dem Gemeinwohl am nachtheiligsten (?) ist — das Kavillereiprivilegium.“ Nicht selten sind epitheta wie „ungeheuer, grausam rc.“ (S. 13, 145, 175), wenn von den Vorrechten der Zünfte die Rede ist. Von der Gewerbsfreiheit heißt es (S. 48), sie sey den Völkern Teutschlands so unentbehrlich, „als Tageslicht und Lebensluft.“ Es wird die Behauptung häufig aufgestellt, als ob beim Bestehen der Zünfte Wetteifer unter den Handwerksmeistern gar nicht denkbar sey (z. B. S. 167). Verweisen wir endlich noch im Allgemeinen z. B. auf S. 48, 51, 52, 53, 54, 82, 125, 126 rc. rc.; so können wir doch insbesondere die beiden Uebertreibungen nicht unerwähnt lassen,

daß der Verf. (S. 45) durch das Ueberreichen der von den Zünften zuweilen (bei weitem nicht immer) selbst entworfenen Handwerksartikel zur Confirmation bei der höhern Behörde, die gesetzgebende Initiative des Landesherrn gefährdet erachtet, und daß (S. 106) der Verf. endlich zu der „Behauptung" kömmt: „daß die Handwerker ihrer Seits zu Abwendung eines so großen allgemeinen Unglükks (sic) das Ihrige beitragen können und beitragen müssen, durch schleunige Verzichtsleistung auf jede Art von Zunftverband und Zünftzwang." Diesen Enthusiasmus schreiben wir die in der That bis zum Widerwillen, ohne vorherige allseitige Begründung des Satzes, erfolgte Wiederhohlung der Behauptung zu, daß nur Aufhebung alles Zunftzwanges Gestattung unumschränkter bürgerlicher Freiheit rc. ein glücklicheres Loos in den Staaten herbeiführen könne. Von S. I — 11 finden wir sie sieben Mal, wenn gleich verschieden ausgedrückt (man vergl. auch S. 8, 9, 11, 48, 64). Wir schreiben diesem Enthusiasmus den Ehrentitel „Bekämpfer und Widersacher der bürgerlichen Freiheit" zu, welchen der Verf. ohne Unterschied und unausgesetzt allen denen giebt, die seine Ansichten rücksichtlich der Zünfte nicht theilen (z. B. S. 96, 98, 103, 104). Wir können den Verf. endlich nicht einmal ganz von Sophistereien und dialektischen Kunststückchen (S. 98, 99, 111) zu Vertheidigung und Begründung seiner Behauptungen frei sprechen. Dies Alles, verbunden mit der Einrichtung des Buches, daß gute und schlechte Gründe einander ablösen, hat die Folge, daß man am Ende der Lectüre keinesweges einen, dem Zwecke des Verf. entsprechenden, guten Eindruck gewonnen hat und sich für die Ansicht des Verf. geneigt fühlt. Ja es ging wenigstens dem Ref. so, daß er, obgleich stets dem Zunftzwange feind, dem freien Gewerbsverkehre von ganzem Herzen zugethan, sich beinahe angereizt fand, Gründe gegen die Ansichten des Verf. aufzusuchen. Er war froh, ferner keine Gründe für die Sache hören

zu müssen, kurz! er hatte das Gefühl, das der Ref. in einem Processe gewöhnlich nach Lesung einer Triplik oder Quadruplik hat. Indessen treffen diese, im Verhältnisse zum übrigen Werthe des Buches unbedeutenden Rügen, vorzüglich die Vorrede (S. I — XXIV), die Einleitung und das 1ste Hauptstück desselben: „die Handwerkerzünfte" (S. 1 — 172). Das zweite, im Vergleiche zum Ganzen unverhältnißmäßig kurze Hauptstück „die Bannrechte" (S. 173 — 199) ist conciser, ruhiger geschrieben. Das Buch hat das große Verdienst, beinahe alle denkbaren Rücksichten des Gegenstandes zu berühren und wissenschaftlich zu erörtern. Es ist daher für den Geschäftsmann ein sehr nützliches Handbuch, besonders da es die Quellen des Zunftrechts und dessen Literatur auf 22 Seiten (S. 13 — 34) mit einer Vollständigkeit abhandelt, die wir nirgends so gefunden haben. Namentlich fügt der Verf. den mehresten der Werke eine kurze, oft lakonische Nachricht über deren Inhalt, ein Urtheil über deren Werth (freilich stets in seiner Farbe), öfters Proben aus ihnen bei. Nur um dem Verf. zu beweisen, wie interessant uns dieser Theil des Buches war, erlauben wir uns folgende Bemerkungen dabei, ob wir gleich sehr wohl wissen, daß auch durch diese der Gegenstand nicht erschöpft ist. Unter den (S. 15) erwähnten teutschen Reichsgesetzen vermissen wir das kaiserl. Mandat vom 18. März 1571, Reichsgutachten v. 29. April 1667, v. 3. Febr. 1731, dann die zwei Reichsgutachten v. 15. Juli 1771 und den 3. Febr. 1772, den 30. April j. J. ratificirt und d. 2. Mai j. J. zur Dictatur gebracht. Da (S. 15 und 16) einmal einige Specialgesetze beispielsweise angeführt sind; so wären wohl noch interessanter, als diese (bei denen wir auch die Angabe des Landes vermissen, in welchem das 2te angezogene Gesetz erlassen worden ist), die braunschweigische Gildeordnung vom März 1765, die sächsischen Artikel vom 8. Juni 1780, die östreichische Gesetzgebung über diesen Gegenstand, enthalten in der zu Brünn (Leipzig,

Fleischer) 1795 erschienenen „Vollständigen Sammlung ꝛc." die würtembergische Legislation in der „Sammlung sämmtlicher Handwerksordnungen für Würtemberg, Stuttgart Metzler, 1764, die badische Zunftordnung v. 25. Oct. 1760 ꝛc." Bei der „Monografischen Literatur des Zunftwesens" gedenken wir, daß die weisserische Schrift zuerst Stuttgart, Metzler 1779, (nicht, wie häufiger z. B. in Mittermeiers t. Privatrecht irrig angegeben wird, 1780) erschien, und daß sie Ulm, Ebner 1823, von Christlieb neu herausgegeben wurde. Weiter vermissen wir hierbei unter den ältern: Heineccius de collegiis et corpor. opific. Hal. 1723 (in oper. II. exerc. 9 p. 367); Beyer de colleg. opific. Viteb. 1680, dann dessen Tyro, Jen. 1683; Boethus und Magister prud. jur. opific. 1688, letztere drei neu aufgelegt 1717. Struvii systema jurisprud. opific.; Lemgov. 1738; Fritsch de colleg. opific. Rudolst. 1669; Dithmar de colleg. opific. Francof. 1731 (in seiner syllog. diss. p. 296); Hiller de abusibus in coll. opific. Tüb. 1725, 1731; Ludewig de opifice exule in pagis; Philippi resp.; Schilling de coll. opific. Jen. 1688, Helmst. 1727; Lutterloh de statut. coll. opific. Götting. 1759. Sieben von den Schwierigkeiten, in Reichsstädten, das Reichsges. v. 16. August 1731 zu vollziehen, Goslar und Leipzig 1771; Musäus vom Rechte, Freimeister zu ernennen, Gießen 1787; Platner diss. 2. de colleg. opific. Lips. 1809; unter den neuesten: Emmermann über den Einfl. der Aufheb. der Zünfte und Innungen auf Volkswohlstand und Verkehr, in Pölitz Jahrb. der Gesch. und Staatsw., Mai 1834, S. 423; Paulus Bed., eine zunftmäßige Organisation des teutschen Buchhandels betreffend, ebendaselbst April 1835, S. 289. Bericht über die Frage: worin liegen die Ursachen ꝛc. nebst einigen Ansichten zur ꝛc. Vermeid. des gehäss. Zunftzwanges u. s. w. von Reich, Karlsruhe, Groos, 1834. Die Innungen, ein Wort für die Beibehaltung der-

selben, mit Hinweisung auf das preußische Patentwesen, von einem alten Gewerbsmanne, Leipzig 1834. Schmidt Betrachtungen über das Innungswesen rc., Zittau 1834. Unter den größern wissenschaftlichen Werken, welche gelegentlich den Zunftzwang abhandeln, fehlen: Runde, Grundsätze des teutschen Privatrechts §. 465 f. und Danz Handbuch hierzu, Band 5. v. Berg Handbuch des Polizeirechts, Th. 3. S. 472 f. Zeller Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Quedlinburg 1834. Bd. I. Abth. IV. S. 106, Abth. VII. und VIII. S. 297 f. Petersen Beantw. der Frage: ob und wie dem Landbaue rc., Göttingen 1831. Sehr viel für die Zünfte findet sich in Hanß, die Revolutionskeime der Vergangenheit und Zukunft, Jena 1834. Störend sind die beiden Druckfehler in dem Lotzischen Allegat (S. 30), Staatswissenschaftslehre st. Staatswirthschaftslehre, und S. 47 st. §. 47. — Die Abhandlung der Zünfte beginnt mit recht gut zusammengestellten Momenten aus der Geschichte (S. 35 — 50). Wir hätten dabei nur die bekannte Notiz auch erwartet, daß der erste Gildebrief, über dessen Ertheilung diplomatische Gewißheit vorhanden ist, vom Herzoge Heinrich dem Löwen 1152 den Gewandschneidern und Krämern zu Hamburg ertheilt wurde. Der Verf. macht auf den nicht unwichtigen Umstand aufmerksam (S. 45), „daß allen (?) solchen landesherrlich bestätigten und confirmirten (sic) Innungsartikeln Gesezeskraft beigelegt worden ist, ohne daß ihre Publikazion, wie Solche zur Kraft und Giltigkeit aller übrigen Geseze vorausgesezt wird, erfolgt wäre." Er behandelt im 2ten Abschnitte „das Zunftwesen nach seiner innern Gestaltung" und zwar §. 1. „vom Meisterrecht". (Wir verkennen die (S. 56) gerügte Unzweckmäßigkeit vieler Meisterstücke nicht; allein man darf nicht unerwogen lassen, daß z. B. der Schneider, der einen Priesterrock gut macht, gewiß auch übrigens nicht ganz ungeschickt seyn kann); §. 2. „der zunftgemäße Betrieb der Handwerke"; §. 3. „das Gesellenwesen." Sollte

die Erlaubniß (S. 66) zur Verheirathung für die Gesellen wirklich den behaupteten Nutzen für die Sittlichkeit hervorbringen? Die hierzu berechtigten Maurer- und Zimmergesellen beweisen das Gegentheil. Bei dem erörterten Kastengeiste mußten wir den Scharfsinn bewundern, mit welchem der Verf. die Zusammenrottirungen der französischen Fabrikarbeiter vom Kastengeiste (S. 69) nur darum freispricht, weil sie nicht zünftig sind. Wir gedenken dagegen der Worte des offenbar sehr unterrichteten Verf. der Uebersicht der statistischen Literatur Frankreichs in den Ergänzungsbl. zur Halle'schen Literaturzeitung 1835 Nro. 22. S. 172 (welcher überhaupt versichert, daß die Gewerbefreiheit in Frankreich eine furchtbare Unsicherheit des Erwerbsstandes und eine gefährliche Stellung der Arbeiter gegen ihre Herren hervorgebracht habe, und daß sich es dort dränge, die verlorenen Körperschaften wieder herzustellen): „Wie die Pariser Advocaten gleich nach der Revolution ihre genossenschaftliche Verbindung herstellten; so geschieht es nun von einem Gewerbe nach dem andern im Wetteifer, und eine Menge ihrer Ordnungen sind gedruckt, aber das genossenschaftliche Wesen wuchert weiter ꝛc." Es folgt nun bei unserm Verf. §. 4. „das Lehrwesen ꝛc.", §. 5. „der Zwang gegen niedere Handwerkerzünfte", §. 6. Zwang bei dem Kauf der Rohstoffe, §. 7. bei „Beschaffung" der Handwerkserzeugnisse. Dritter Abschnitt: Innungswesen und Zunftzwang im Lichte der Vernunft, des Rechts und der Wissenschaft, insonderheit in Beziehung auf Verarmung, Landbau, Industrie, Lehnsverband, Rechtsbegriff, Bevölkerung und monarchisches Princip. Bei den sehr umständlich aufgeführten Gründen für den Zunftzwang wäre zu wünschen, daß der Verf. bei jedem die Schrift allegirt hätte, aus der er entnommen ist, weil der Verdacht, als habe der Verf. jene Gründe allzuvortheilhaft für seine Widerlegung gestellt, nicht unterdrückt werden kann. Den Schluß dieses Hauptstücks macht „die Gewerbefreiheit im Lichte der Ver-

nunft.“ Nach allgemeiner Abhandlung der „Bannrechte“, wobei die Literatur (S. 173) bei weitem nicht so vollständig wie oben ist, betrachtet der Verf. zum Schlusse die Bannrechte der Mühlen, Brauereien, Gasthöfe, Fabriken, Apotheken, Barbierstuben, Cavillereien und Papiermühlen insbesondere.

Die Sprache ist deutlich und ziemlich correct; wir haben nur selten Provincialismen, wie beschaffen, Beschaffung, und sich besetzen (st. sich niederlassen) (S. 55, 91, 131), wohl aber mehrere flüchtige, incorrecte Perioden (z. B. S. 6, 7, 134), Wiederholungen derselben Sache (z. B. S. 13, 35, 40) und eine ganz unbegreifliche Orthographie gefunden, wovon die ausgezogenen Stellen Beispiele geben, unter andern den, jedoch nicht consequent (z. B. S. IV Z. 9, S. XXII Z. 11, 16) durchgeführten Gebrauch großer Anfangsbuchstaben bei den Fürwörtern. Die äußere Ausstattung, insonderheit der Druck, ist gut; doch könnten wir das kurze Druckfehlerverzeichniß noch bedeutend vermehren (z. B. S. III Gewerbstäuden st. Gewerbständen, S. XXII anf st. auf u. s. w.). Im Allgemeinen erinnern wir den Verf. noch an die Warnung Say's, bei dem Uebergange von dem widernatürlichen Zustande des Zunftzwanges zur Gewerbefreiheit vor zu raschem Vorschreiten, weil die Handelsverbindungen durch die Zünfte eine Festigkeit erhalten haben, die man ihnen nicht zu schnell nehmen darf. **Buddeus.**

Histoire de France, par M. M[illegible], professeur suppléant à la Sorbonne. Paris, 1834. bei [illegible] 8. Erster Band 476 S. Zweiter Band 484 S. (Pr. 16 Fr.)

Dieses Werk soll fünf Bände enthalten, wovon die beiden ersten vor uns liegen. Dieselben umfassen die acht ersten Jahrhunderte von Frankreichs Geschichte, indem sie mit dem Tode des heiligen Ludwigs schließen. — Vorbehaltlich über dieses wichtige Product, sobald es vollendet seyn wird, einen ausführlichern Bericht zu erstatten, wollen wir uns hier darauf be-

schränken, in kurzen Worten die von Hrn. M. befolgte Methode anzudeuten. — Im ersten Bande beschäftigt sich der Verf. mit den Menschen- oder Volksstämmen (Raçen), im ersten Theile des zweiten Bandes aber mit der Beschreibung des Landes, während in dessen zweiter Abtheilung die religiöse Idee vorherrscht, die vom Geschichtsschreiber als die Erzeugerin der Kunst im Mittelalter betrachtet wird. Aus dieser allerdings nur summarischen Inhaltsanzeige geht hervor, daß Hr. M. die Methode der sogenannten materialistischen Schule mit derjenigen zu vereinbaren sucht, für deren Stifter bei den französischen Kritikern Bossuet gilt, der bekanntlich alle Geschichte aus dem Gesichtspuncte der göttlichen Vorsehung zu construiren sich bestrebte. Durch die Vereinigung dieser beiden Methoden aber ist unser Verf. der Stifter einer ganz neuen Methode geworden, deren oberstes Princip der Mensch nach dem christlichen Begriffe als materielles und geistiges Wesen gedacht ist. Ganz in Gemäßheit dieser Methode handelt der erste Band von den Menschenstämmen, deren Persönlichkeit ursprünglich allerdings sehr verschieden war, aus deren allmähliger Verschmelzung aber die französische Nationalität hervorging. Eine Beschreibung des Bodens, wo jene Stämme oder Völkerschaften ihre Thätigkeit, zuerst im Schlachten, späterhin in langsamen und friedlichen Civilisations-Versuchen entfalteten, war hiernächst unerlaßlich, um uns mit dem Schauplatze der Handlung bekannt zu machen. Sind nun aber die beiden materiellen Elemente jedweder Geschichte geschaffen; so bedarf es nur noch des belebenden Hauches des Historikers, um die handelnden Personen seines Drama's in Bewegung zu setzen, dessen ineinander verschlungene Fäden jenes Gewebe von Thatsachen und Ideen bildet, deren Schilderung das endliche Resultat seiner Arbeit ist. — Zum Beschlusse dieser Anzeige wollen wir nur noch bemerken, daß, je nach Beschaffenheit des Gegenstandes, auch die Darstellungsweise des Hrn. M. verschieden

ist. Doch schweift er gegen Ende des zweiten Bandes fast ins Mystische oder Poetische hinüber, wovon in den vorhergehenden Abtheilungen, die positiv und beschreibend sind, keinerlei Spur sich bemerkbar macht. 15.

Précis historique de la destruction du corps des Janissaires par le Sultan Mahmoud en 1826; traduit de turc par A. P. Caussin de Perceval, professeur d'Arabe vulgaire etc. Paris 1834, bei Firmin Didot fréres. 332 S. (Pr. 8 Fr.)

Der Verf. des Originals ist, wie uns der Uebersetzer benachrichtigt, Mohammed-Assad-Effendi, Historiográph des Reichs und Redacteur des türkischen Theils des Moniteur Ottoman. Derselbe hatte es unternommen, eine vollständige Geschichte der Türkei zu schreiben, als die Maasregel, die das Corps der Janitscharen zu vernichten bezweckte, beschlossen und ausgeführt wurde. Mit gegenwärtiger Schrift aber, die er besonders und als ein Anhängsel zu seinem großen Werke herausgegeben hat, beabsichtigt derselbe, jene große und so verschieden beurtheilte Maasregel in ihr wahres Licht zu stellen, und sohin die Meinungen derjenigen zu bekämpfen, die deshalb den Sultan getadelt haben. Gegen den Erfolg dieser Bestrebungen läßt sich nun freilich der Einwand erheben, daß Assad-Effendi schon wegen seiner persönlichen Stellung nur ein befangener Berichterstatter seyn kann; auch läßt er es in der That nicht an Lobeserhebungen und Schmeicheleien fehlen, die dem Sultan reichlich gespendet werden. Man braucht, um sich davon einen Begriff zu machen, nur die Vorrede und das letzte Capitel des Buches zu lesen. Dürften wir ihm Glauben schenken; so wäre Mahmud ein schrecklicher Alexander, der nur eine drohende Miene zu verziehen braucht, um die Kraftanstrengungen von hunderttausend Ungläubigen wie mit einem Schlage zu lähmen. Derselbe besäße in ausgezeichnetem Grade alle hohen Eigenschaften, alle Talente. Seine Handschrift von außerordentlicher Schönheit,

deren Puncte eben so viele Fixsterne sind, wäre ein Wunderwerk, würdig am Gewölbe des Himmels neben dem Gürtel der Zwillinge aufgehängt zu werden. Seine Großmuth wäre von der Art, daß die Gewässer des Meeres nur ein Löffel voll seiner Wohlthaten, die Bergwerke der Erde nur eine Hand voll seiner Geschenke seyn würden. Demnächst zählt er seine Gunstbezeugungen auf, womit die kaiserliche Freigebigkeit ihn vor und seit der Herausgabe seines Buches überschüttet hat, und die so zahlreich sind, daß, wollte er es versuchen, auch nur eine unter tausend würdig zu lobpreisen, er diese Aufgabe nicht zu erfüllen vermöchte, hätte er zu Calems alle Bäume des Waldes und wären die Himmel der sieben Planeten die Blätter seines Buches. Allein seines Schwulstes ungeachtet, ist dieses Buch gleichwohl von einem gewissen historischen Werthe, nämlich insofern man es als eine Sammlung authentischer Documente über den Sturz der Janitscharen betrachten und überdies die Genauigkeit der vom Verf. berichteten Thatsachen nicht in Zweifel ziehen kann. Denn der Titel Historiograph, der bei den Türken eine historische Würde ist, setzte ihn in die Lage, die von ihm beschriebene Begebenheit in ihrem Gange und ihren unterschiedlichen Zwischenfällen zu verfolgen, und er selbst nahm thätigen Theil daran, indem er den Beschlüssen, die in dem Betreffe der Rath des Sultans faßte, beistimmte, und die in Folge davon erlassenen amtlichen Actenstücke redigirte. Begriff nun der türkische Publicist, wie man ihm zugestehen muß, die hohe Wichtigkeit des von ihm behandelten Gegenstandes; so ging auch sein ganzes Bestreben dahin, denselben in seiner historischen und politischen Bedeutung aufzufassen. Vor Allem aber beschäftigte ihn, wie auch zur Zeit den Divan, die Ulemas und alle wahren Muselmänner, eine Frage: nämlich die gesetzliche, constitutionelle und religiöse Frage, die bei den Türken nur eine und dieselbe ist, und welche die große Frage war, die der Insurrection

der Janitscharen zum Beweggrunde oder zum Vorwande diente. Zu dem Ende untersuchte er, ob der Plan des Sultans, ein neues System militairischer Institutionen einzuführen, dem religiösen Gesetze gemäß ist, so wie, ob Mahomed den Muselmännern erlaubt habe, die Tactik, die Kriegszucht und die regelmäßigen Uebungen der christlichen Heere anzunehmen. Diese Frage wird mit Freimuth und Gewissenhaftigkeit erörtert und zu Gunsten des Reformprojects gelöset, indem sich der Verf. auf eine Menge von Stellen aus dem Koran und auf frühere Vorgänge in der muselmännischen Geschichte stützt. War nun aber die Reform gesetzmäßig, dem Worte und dem Beispiele des Propheten selbst entsprechend; so fragt es sich weiter, ob sie politisch, den Forderungen und den Bedürfnissen der Zeit angemessen und durch die Staatsklugheit gerechtfertigt war. Um auch diese Frage bejahend zu entscheiden, läßt der Verf. seiner Feder freien Lauf und verliert sich in ein weites Feld von Betrachtungen. Er wollte uns Alles, was er von der ursprünglichen Geschichte der Janitscharen, ihrer Entstehung und dem Verfalle dieser berühmten Institution wußte, mittheilen; allein seine diesfälligen Angaben sind ungenau und mangelhaft, zumal was die frühern Epochen anbelangt. Desto lebhafter und wahrer ist die Schilderung, die derselbe von der Herabwürdigung entwirft, worin dieses Corps in neuerer Zeit versunken war. Indessen that es Noth, diesem der Sicherheit des Staats so schädlichen Unwesen ein Ziel zu setzen. Gleich Anfangs dachte man nicht daran, die Hand an diese antike Institution zu legen, für welche das Andenken an frühere Dienste, selbst in ihrem Verfalle, noch Achtung gebot. Allein die von mehrern Vorgängern Mahmuds 2 angebahnten Reformprojecte, die im Wesentlichen bezielten, ein Corps regelmäßiger Truppen zu errichten, um den meuterischen Geist der Janitscharen zu zügeln und dem äußern Feinde die Spitze zu bieten, scheiterten an dem Widerstande dieser Miliz, die sich

mehrmals in offenem Aufruhre erhob und die sogar Selim 3 ihrer Wuth hinopferte. Somit war es denn klar, daß sich die Janitscharen weder selbst der Kriegszucht unterwarfen, noch die Errichtung einer regelmäßigen Miliz außerhalb ihrer Reihen dulden wollten. Mahmud 2, durch die Katastrophe seines Vorgängers belehrt, aber nicht entmuthigt, überlegte lange und reiflich sein Reformproject, als im J. 1826 das Uebel seinen Gipfel erreicht hatte. Die Insurrection der Griechen des Peloponnes, der wachsende Stolz der Raja's, die drohende Dazwischenkunft der europäischen Cabinette, gestatteten nunmehr weder Aufschub, noch Schonung. Somit beschloß der Sultan, einen entscheidenden Schlag auszuführen. Zu dem Behufe berief er die hohen Reichsbeamten, die höhern Officiere des Heeres und den Janitscharenaga zu Rath; und sie alle billigten das Unternehmen, das zu unterstützen sie sich verpflichteten. Eine diese Verpflichtung bezeugende Urkunde ist von Assad-Effendi selbst redigirt und von Allen, die an der Berathung Theil nahmen, unterzeichnet worden. Der Mufti und die Ulemas, über die religiöse Frage zu Rathe gezogen, erklärten, daß der Koran den Muselmännern nicht nur keinesweges verbiete, sich in der Kriegskunst zu vervollkommnen, sondern daß er es ihnen zur Pflicht mache. Die ausgezeichnetsten Schriftgelehrten der beiden heiligen Städte Mecca und Medina, die von Cairo, Bagdad und aus allen muselmännischen Ländern gaben das nämliche Gutachten ab. Und endlich erläßt der Mufti, aus höchster Amtsgewalt, ein Fetwa, das Todesstrafe gegen Jeden verhängt, der dem Willen des Sultans sich widersetzen würde. Indem man auf diese Weise der Reformsache die mächtige und verehrte Körperschaft der Ulemas beigesellte, versicherte man sich der Zustimmung und der Mitwirkung des Volkes und der eifrigsten Vertheidiger des Islams. Zur Erreichung dieses Zweckes ward, sey es aus Politik oder aus wirklichem Fanatismus, nichts verabsäumt. Die Darlegung der

Motive des Reformprojectes ist die Entwickelung jenes Textes des Korans: „Brauchet, um die Ungläubigen zu besiegen, alle in eurer Gewalt stehende Mittel.“ Um den angegriffenen Islamismus zu rächen und zu retten, und unter dem Rufe: „Haß den Christen, Krieg den Ungläubigen!“ wird diese Maasregel amtlich verkündigt und angepriesen. In Kurzem: aus allen den Gegenstand betreffenden Abhandlungen, aus allen im Divan gehaltenen Reden, die A. E. mittheilt, aus allen Decreten, Fermans u. s. w. geht der Hauptgedanke hervor, daß die Reform das einzige Mittel sey, den geheiligten Krieg, die Ausrottung der Ungläubigen aufs Neue mit Erfolg zu beginnen, daß mittelst ihrer die glorreichen Tage des Islams zurückgeführt, derselbe an Europa gerächt und den muselmännischen Heeren ihre vormalige Ueberlegenheit über die Feinde des Korans wieder gegeben werden soll. Nachdem so die Gemüther vorbereitet worden, ward das Project zur Ausführung gebracht. Am 21. Schewal 1241 (28. Mai 1826) erscheint ein kaiserliches Rescript, das die Bildung regelmäßiger Milizen, die aus dem Corps der Janitscharen gezogen werden sollen, anbefiehlt, deren Einrichtungen und Privilegien jedoch unberührt bleiben. Nur sollten sämmtliche Ortas, 51 an der Zahl, die zu Constantinopel und in der Umgegend ihre Standquartiere hatten, eine jede 150 Mann stellen, die, zum Dienste tauglich und von bekannter Herkunft, als active und regelmäßig organisirte Soldaten eingerichtet werden würden. Ihr Effectivbestand würde sich demnach auf 7500 Mann belaufen, welche die Vorhut der Armee zu bilden bestimmt waren. Man wird sich noch erinnern, daß die Janitscharen sich gleich Anfangs anstellten, als fügten sie sich dem großherrlichen Befehle; allein an dem Tage selbst, wo sie sich anheischig machten, die Projecte der Regierung zu unterstützen, schmiedeten mehrere derselben ein Complott, das etwa 14 Tage später, am 15. Juni, zum Ausbruche kam. Wir übergehen die nähern Umstände des

Sieges, den die dem Sultan treu gebliebenen Truppen, unter Anführung des furchtbaren Hussein, über die Rebellen erfochten, und die der Geschichtsschreiber im Wesentlichen ganz so erzählt, wie zur Zeit öffentliche Blätter dieselben angaben; wir wollen aber denselben schließlich der Beschreibung jenes blutigen Auftrittes entlehnen, der am folgenden Tage in der Moschee Achmets und auf dem Hippodrom statt fand. „Am Freitage", so heißt es an der betreffenden Stelle, „begab sich der Großvezier wieder an seinen Platz in dem großen Sale des linken Flügels der Moschee. Die Gerichtsdiener des Divan, seiner Befehle gewärtig, stellten sich vor ihm in einem Halbkreise, der sich öffnete, um die vornehmsten Führer der Empörer, einen nach den andern, einzulassen. Der Vezier hielt ihnen ihr Verbrechen vor, zerschmetterte sie mit seinen Vorwürfen und schickte sie nach einander zum Tode. Unter diesen Unglücklichen befand sich der Befehlshaber der Pompiers, der thätigen Theil an dem Aufstande genommen hatte, und bei allen frühern Meutereien mit im Spiele gewesen war. Stets hat er die Flammen des Aufruhrs angeblasen. „Aga, sagte ihm der Vezier, dein Amt war, bei Feuersbrünsten herbeizueilen, um sie zu löschen; warum hast du nicht deinen Dienst versehen, als die Kaserne in Flammen stand?" Der Aga antwortete mit spöttischem Lächeln: „Dieser Brand war zu heftig, um ihm Einhalt zu thun. Ueberdies war es die Pflicht eines Unterthanen des Sultans, ihn vielmehr zu schüren." Der Vezier erwiederte: „Hättest du deine Pflicht gegen den Sultan und gegen die Religion gekannt; so würdest du dem Rufe unseres Monarchen entsprochen haben; du hättest dich den guten Bürgern angeschlossen, und mit ihnen unter der Fahne Mahomed's gekämpft. Nicht weil sich die Meuterer an meiner Habe und Person vergriffen, klage ich sie hier an; nur wegen des Uebels, das sie der Nation zugefügt, hasse und verabscheue ich sie. Wegen dieses Verbrechens ziehe ich euch heute vor den

Richterstuhl der göttlichen Gerechtigkeit. Welches ist die dem Aufstande wider den Sultan, wider den Hohenpriester des Islam's gebührende Strafe? Frage es den Mufti." In dem Augenblicke ward der Befehlshaber der Pompiers in das untere Zimmer geschleppt. Die Henker legten ihm eine Schnur aus Schlangenhaut um den Hals. „Schnüret recht fest, meine Braven", sagte er ihnen; und er starb mit wildem Muthe. Die Nachrichter warfen seinen Leichnam vor das Thor. Einige von den Leuten aber, die sich in dem Gynecäum der Moschee befanden, stießen ihn mit Füßen fort, und wälzten ihn so, denselben mit ihren Säbeln zerfetzend, bis unter den großen Platanenbaum." — Was endlich den Uebersetzer dieses Buches anbetrifft; so hat sich derselbe bereits durch die Uebertragung einer Geschichte des Krieges der Türken gegen die Russen während der J. 1769 — 1774, von Vassif-Effendi, ins Französische, einen Namen als ein gelehrter Orientalist erworben. So weit wir nun gegenwärtige Arbeit, ohne solche mit dem Originale verglichen zu haben, zu beurtheilen im Stande sind; so können wir dieselbe, zumal was die Leichtigkeit des Styls anbelangt, nur als gelungen betrachten. Auch empfiehlt sich das Werk selbst noch insofern der öffentlichen Beachtung, als solches nicht blos die Schilderung eines welthistorischen Ereignisses enthält, sondern auch als eine Probe der osmanischen Litteratur im politischen Fache merkwürdig ist. 15.

Beiträge zur Theorie des Armenwesens. Veranlaßt durch des Herrn **Carl Godeffroy** Theorie der Armuth. Hamburg 1834, bei Hoffmann und Campe. 8.

Der ungenannte Verf. dieser Schrift beschäftigt sich in derselben mit der Prüfung der Ansichten und Meinungen, welche in der auf dem Titel angegebenen, im verwichenen Jahre zu Hamburg erschienenen, uns jedoch noch nicht zu Gesicht gekommenen, Schrift über das Armenwesen und die Normen für die

Leitung und Gestaltung der Armenpflege aufgestellt sind. Wie aus den hier (S. 13, 14) mitgetheilten Stellen der angedeuteten Schrift hervorgeht, ging die Absicht ihres Verf. zunächst dahin, das Armenwesen aus dem Gesichtspuncte der Staatsökonomie zu beleuchten, und demgemäß in allgemeinen Grundzügen die Nothwendigkeit der Armuth, ihre verschiedene Entwickelung unter verschiedenen Staatsformen, die Gefahren aus deren Ueberhandnahme, und die dagegen anzuwendenden Mittel nachzuweisen; wobei dann die bei deren Betrachtung und die bei der Behandlung des Armenwesens zu fassenden humanen oder religiös-moralischen Beziehungen im Hintergrunde erscheinen. Diese Beziehungen hervorzuheben und zu erweisen, daß (S. 10) „die Fürsorge für Mangel- und Nothleidende, fernerhin, wie, seit Menschengedenken, eine von der Religion und Moralität, Allen, welche dazu Kraft und Mittel haben, auferlegte Verbindlichkeit sey", ist dagegen das Thema, mit dessen Behandlung sich der Verf. der gegenwärtigen Schrift beschäftigt; in der die sophistisch-politischen Postulate, auf welchen die Theorie seines Gegners ruht, sehr ruhig geprüft und größtentheils mit Glück widerlegt werden. Die eigenen Ansichten des Verf. über die Behandlung des Armenwesens enthalten die aphoristischen Bemerkungen (S. 73—107), die wir der Aufmerksamkeit unserer Leser nicht ohne Grund empfehlen zu dürfen glauben.

Lotz.

Anleitung zum Fleischbeschau. Nach den Erfahrungen des Districts-Thierarztes Anton Obermeyer in Kaiserslautern, für Physiker, Polizeibeamte, Thierärzte und Fleischbeschauer bearbeitet von D. C. Mauth, königl. bayersch. Cantonsphysikus in Zweibrücken. Zweibrücken 1832, (auf Kosten des Verf.) gedruckt bei G. Tittar. XII und 153 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

Mit Wahrheit sagt der Verf. im Vorworte, daß die Aufsicht auf den Verkauf der Nahrungsmittel überhaupt, insbeson-

dere aber des Fleisches, als eines der wichtigsten derselben, häufig ganz vernachläßigt wird, nicht aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen, sondern weil die Polizeibehörden mit der Art und Weise der Anwendung derselben nicht gehörig vertraut sind. Indessen ist bekannt, welche nachtheilige und sogar tödtliche Folgen aus dem Genusse kranken Fleisches entstehen, und Tscheulin in seiner thierärztlichen Polizei hat eine Menge solcher Beispiele angeführt. Der Thierarzt Obermeyer fand während einer zwölfjährigen Ausübung der Fleischbeschau, daß nur wenig mehr als drei Viertheile der Schlachtthiere untadelhaft, beinahe ein Viertheil aber ganz unbrauchbar und nicht für den öffentlichen Verkauf von erforderlicher Qualität gewesen. „Ein solches Resultat ergab sich bei einer strengen und gewissenhaften Aufsicht; welches wird aber wohl das Verhältniß bei einer minder strengen oder ganz fehlenden Aufsicht seyn?" Der Verf. hat daher ein sehr verdienstliches Werk unternommen, in dieser Schrift eine umfassende, klare Anweisung zu geben, wie der Fleischbeschauer seine Pflicht gehörig erfüllen kann. Ref. muß sich begnügen, den Inhalt des Buches im Großen anzugeben. Außer der Einleitung zerfällt es in zwei Theile, zusammen 107 §. §. enthaltend. Der erste Theil handelt den wissenschaftlichen oder thierärztlichen Fleischbeschau ab, und ist in zwei Abschnitte getheilt. Im ersten Abschnitte trägt der Verf. die Lehre vor vom „Fleischbeschau bei der Schlachtung für den öffentlichen Verkauf", und spricht in sechs Capiteln: von den hierzu erforderlichen Anordnungen (in 6 §§.), von der Qualificirung der Schlachtthiere und ihres Fleisches (in 4 §§.), von der Verkaufs- und Aufbewahrungszeit des Fleisches, je nach seiner Haltbarkeit (in 8 §§.), von dem durch äußerliche Untersuchung auszumittelnden Zustande der Schlachtthiere und vom Schlachten (in 8 §§.), von dem durch die innerliche Untersuchung auszumittelnden Zustande der Schlachtthiere und deren Zerlegung (in 4 §§.), und

von dem zur längeren Aufbewahrung zubereiteten Fleische (in 6 §§.). Der zweite Abschnitt handelt vom „Fleischbeschau bei der Schlachtung für den Privatverkauf", und in vier Capiteln: von deren Nothwendigkeit und den dazu erforderlichen Anordnungen (in 3 §§.), von den Fehlern und Krankheiten der Schlachtthiere, bei welchen der Genuß und Privatverkauf des Fleisches bedingungsweise zu erlauben (sehr umständlich und lehrreich in 19 §§.), von der Genießbarkeit und Verkäuflichkeit des Fleisches von Thieren, welche ohne vorheriges Kranksein zu Grunde gegangen (in 2 §§.), und von den Krankheiten der Thiere, bei welchen der Genuß und Verkauf des Fleisches gänzlich zu verbieten (ebenfalls sehr genau und mit neuen Erfahrungen in 24 §§. bereichert).

Im zweiten Theile wird die empirische Fleischbeschau sehr faßlich und umständlich vorgetragen. Er enthält fünf Capitel in 17 §§. und lehrt den Zweck und die Nothwendigkeit der Einführung derselben in kleinen Orten und Landgemeinden, die erforderlichen Eigenschaften der damit beauftragten Personen, die Art und Weise, wie empirische Fleischbeschauer zu unterrichten, die besondern Vorschriften für dieselben und endlich die Vorsichtsmaasregeln bei der Schlachtung und dem Fleischverbrauche von den Juden, und ihren Betrügereien.

Der Verf., ein ausgezeichneter Arzt und Naturforscher, Lehrer aus eigener Bewegung bei der Gewerbsschule und unermüdet thätig, erwirbt sich auch noch durch diese nützliche Schrift die Verehrung und Dankbarkeit seiner Mitmenschen, deren Wohlseyn ihm am Herzen liegt. 10.

Monsieur de Talleyrand. Mémoires pour servir à l'histoire de France. Tome deuxième. Bruxelles chez J. P. Meline, 1834. 277 S. 12.

Bei der Fortsetzung dieses Werkes ist es zu rühmen, daß

die bekannten Begebenheiten der Zeit, in welchen Talleyrand mitwirkte, nicht, wie von Andern geschieht, bis zum Ekel mit aller Weitschweifigkeit wiederhohlt, sondern nur kurz erwähnt werden. Dieser zweite Theil enthält die Periode von 1792 bis zum Anfange des Consulats. Talleyrand, am 23. Januar 1792 zu London angelangt, um die Gesinnungen Pitts zu erforschen, mußte die Erklärung hören, daß man sich mit Frankreich jetzt nicht, sondern erst dann einlassen könne, wenn es eine festbegründete Regierung habe, auf die man zählen könne.

Mit diesem nicht tröstlichen Bescheide kehrte er nach Paris zurück. Da es kurz nachher für dringend nöthig erachtet wurde, einen accreditirten Gesandten nach England zu senden, um den Frieden so lange als möglich zu erhalten, und Talleyrand als Mitglied des Departements-Directoriums, diese von dem Könige abhängende Stelle nicht bekleiden durfte; so wurde Chauvelin zwar zum Gesandten ernannt, Talleyrand ihm aber zur Leitung der Geschäfte beigegeben, dieser auch mit den nöthigen geheimen Instructionen versehen.

Der Herausgeber behauptet, daß Talleyrand besondere Instructionen vom Könige, vom Herzoge von Orleans und von der republikanisch gesinnten Gironde-Partei erhalten habe. Aus den mitgetheilten Fragmenten dieser Instructionen und einem Briefe an eine vertraute Freundin soll erwiesen werden, daß Talleyrand im Interesse jeder Partei, welche den andern feindlich gegen über stand, handeln sollte. In der königlichen Instruction war es unter anderm ihm ausdrücklich untersagt, mit den Mitgliedern der Opposition zu verkehren, welches aber von den Girondisten ihm zur Pflicht gemacht wurde. Der Herzog von Orleans hatte begreiflich entgegengesetzte Pläne. Handelte er im Interesse der einen; so verletzte er das der andern. Die Beschuldigung einer solchen Prävarication, wodurch das Vertrauen gemißbraucht und das Interesse jeder Partei auf das schänd-

lichste gefährdet wurde, ist so ungeheuer und unerhört, daß man an der Möglichkeit wohl zweifeln möchte. Der Herausgeber glaubt, daß eine fast übernatürliche Geschicklichkeit erfordert werde, wenn Talleyrand wirklich diese teuflische Rolle gespielt hätte, auf diese Art den König, den Herzog von Orleans und die republikanisch gesinnte Partei gleichzeitig zu täuschen, und doch sich in deren Vertrauen zu erhalten.

Nach dem Tode des Königs wurde er im Convent der Verrätherei angeklagt. Es war den Ausgewanderten eine letzte Frist zur Rückkehr nach Frankreich angesetzt worden. Er konnte und durfte dieser Aufforderung nicht folgen, ohne sich der augenscheinlichsten Lebensgefahr auszusetzen. Daher wurde sein Name auf die Emigrantenliste gesetzt.

Der Herausgeber vermuthet, daß dieses zum Scheine geschehen sey, damit Talleyrand unter der Firma eines Ausgewanderten der Republik fortdauernd seine Dienste widmen könne. In dieser Vermuthung wird derselbe dadurch bestärkt, daß die in London sich aufhaltenden Emigrirten seinen Umgang flohen, ungeachtet er die weiße Cocarde trug, und wegen des Todes des Königs Trauer anlegte. Selbst Pitt schien diesen Argwohn zu hegen, indem er ihm, die Fremdenbill benutzend, den Befehl zugehen ließ, England zu verlassen.

Zurückgestoßen und beargwohnt von allen Parteien, war seine Lage sehr kritisch geworden.

Bei einem ungestümen Charakter, unfähig, mit Geduld zu ertragen, was nicht zu ändern ist, meint der Herausgeber, würde Talleyrand haben unterliegen müssen. Hätte er sich übereilt einer oder der andern Partei hingegeben; so würde dieses seinen Untergang befördert haben. Darin bestand aber seine Geistesüberlegenheit, von dem Einflusse der Zeit auf die Gesinnungen der Menschen Vieles, oft Alles zu erwarten, und mit Ruhe, andern Ereignissen entgegen sehend, der Zeit Vieles

zu überlassen, diese Umstände aber, wenn sie günstig waren, zu benutzen, und nie durch Eingreifen deren Gang zu stören.

Talleyrand besaß, wie der Herausgeber versichert, die Geschicklichkeit in einem hohen Grade, sich des Einflusses der Weiber zu versichern, und sie als Zwischenbehörden sich nützlich zu machen. Dieses mußte ihm bei seiner Klugheit und Liebenswürdigkeit um so eher gelingen, da er von keiner Leidenschaft beherrscht ward. Er hat diesen Kunstgriff mehrmals gebraucht, wenn die Umstände verzweifelt schienen, und er Anstand nahm, zu den äußersten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Im Laufe dieser Darstellung der Lebensweise Talleyrands werden von dem Herausgeber mehrere verliebte Abenteuer erzählt, wobei er jedoch gesteht, daß er deren Wahrheit nicht verbürgen könne. Nach der Verweisung aus England reisete er nach Amerika. Nach einem kurzen Aufenthalt daselbst erlangte er durch Verwendung seiner Freunde die Erlaubniß, nach Frankreich zurückkehren zu dürfen. Nach Paris zurückgekommen, wurde er bald nachher von dem Directorium als Minister der auswärtigen Angelegenheiten angestellt.

Man muß es gestehen, daß der Herausgeber eine eigene Logik geltend macht, sehr verschieden von der, zu welcher rechtlich denkende Menschen sich bekennen. So sagt er z. B., daß Verschwörungen in absolut regierten Staaten, oder gegen eine republikanische Verfassung, todeswerthe Verbrechen seyen. Dagegen meint er, daß in Ländern, deren gemischte Verfassung auf einem Vertrage beruhe, derjenige, welcher diesen breche oder verletze, allein ein Verräther und strafbar sey. Ob wohl dadurch die Julirevolution gerechtfertiget werden soll?

Nachdem von Talleyrand an das Directorium Bericht über die Lage Frankreichs erstattet worden war, worin alle Zweige der Verwaltung als schlecht und aufgelöset geschildert wurden, wirft der Herausgeber die Frage auf, ob jenem unter diesen

Umständen es übel gedeutet werden könne, der Zukunft, d. h. einer neuen bessern Regierung, seinen Blick zuzuwenden?

Die Behauptung, daß Talleyrand den Plan, das Directorium zu stürzen, und Napoleon in den Besitz der höchsten Macht zu setzen, nach allen Kräften unterstützt habe, ist nicht neu, und wird durch mehrere bekannte Thatumstände bestätigt. Außer Talleyrand war Fouché hierzu am meisten behülflich gewesen.

Beide handelten, wie es unabhängige Staaten oft zu thun pflegen. Im Glücke bei getrenntem oder entgegengesetztem Interesse in Feindschaft, und bemüht, einer den andern zu verderben, vereinigten sich beide außerordentliche Männer, wenn sie in Ungnade waren, um durch vereinte Kraft wieder zu Ansehen zu gelangen. Der Herausgeber verspricht in der Fortsetzung dieses Werkes hierüber die nähern Beweise zu liefern. 3.

Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von D. Johann Ludwig Klüber. Neunter Band. Supplementband, mit Register. Erlangen, 1835, Palm und Enke. XVI und 350 S. gr. 8.

Ref. befand sich, als die drei ersten Hefte der Acten des Wiener Congresses (anonym, erst vom vierten Hefte an mit dem Namen des Herausgebers,) im Buchhandel erschienen, als Deputirter der Universität Wittenberg in Berlin, und erinnert sich noch lebhaft des Eindruckes, den diese damals beginnende Actensammlung im Publicum machte. Sie ist — obgleich ihre Veröffentlichung vielleicht von manchem Cabinette nicht gern gesehen ward, — eine der wichtigsten Quellen für die neueste Geschichte und Diplomatie geworden, die — wenn das Werk von Klüber gefehlt hätte — in vielen sehr wesentlichen Verhandlungen und Ereignissen des geschichtlichen Lichtes ermangeln, und bedeutende Lücken enthalten würde. Ref. spricht dabei aus eigner Erfahrung, weil er willig bekennt, wie viel Aufschluß er diesen „Acten" bei seiner Bearbeitung der „Regie-

rung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen" (Leipzig, 1830. 8. 2 Bände) verdankte.

Wie sehr Teutschland, und auch das Ausland (obgleich Flassan in seiner — vielfach oberflächlichen und unrichtigen — Schrift: le congrès de Vienne, das Werk von Klüber zu ignoriren schien,) aus dieser Quelle schöpfte, beweisen die nöthig gewordenen neuen Auflagen des 1. — 4. Bandes dieser „Acten", mit welchen aber die Männer vom Fache Klübers „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses" (Frankf. 1816. 8.) durchgehends vergleichen müssen.

An dieses, früher mit dem achten Bande geschlossene, Werk schließt sich jetzt ein, nach den darin mitgetheilten höchst wichtigen Urkunden sehr inhaltsreicher, neunter oder Supplementband an, der keinem Besitzer der ersten acht Bände fehlen darf, obgleich der Herausgeber (S. VI ff.) noch 23 Noten und Urkunden nennt, die er bis jetzt noch nicht in ihrer Vollständigkeit hat ausmitteln können, und unter welchen mehrere (N. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 8.) von großer Wichtigkeit für die Ergänzung der Zeitgeschichte und der diplomatischen Verhandlungen in den Jahren 1814 und 1815 sind.

Für die Zuverlässigkeit der neuen Mittheilungen in diesem Supplementbande spricht (S. III) die Erklärung des Herausgebers, daß ihm alle Actenstücke von S. 1 — 172 „aus dem Staatsarchive einer von den auf dem Congresse versammelt gewesenen Großmächte" mitgetheilt wurden. Mehreren der mitgetheilten Urkunden ließ der Verf. eine Nachschrift folgeu, welche geschichtliche und politische Erläuterungen und Andeutungen enthält.

Wenn Ref. hier nur auf die Angabe der Rubriken der wichtigsten mitgetheilten Urkunden und Noten sich beschränken muß; so ist er doch überzeugt, daß Staatsmänner, Diplomaten und Historiker schon aus diesen Rubriken auf den Inhalt und dessen politische Wichtigkeit schließen werden.

Zu diesen wichtigen Urkunden rechnet Ref. zuvörderst die Protocolle von 47 Sitzungen des Wiener Congresses vom 7. Jan. 1815 bis 10. Jun. 1815; nur die Protocolle von den drei ersten Sitzungen fehlten; doch werden die Gegenstände der Verhandlungen in diesen Sitzungen mitgetheilt, so wie überhaupt der Verf. (S. 1 — 23), zur Erleichterung des Gebrauches, den Inhalt der darauf folgenden Protocolle summarisch angegeben hat. So enthält, um nur einen Beleg zu geben, die Beilage zum Protocolle der 10ten Sitzung vom 21. Februar 1815 „Lord Castlereagh's Circularnote, Polens Schicksal und Behandlung betreffend. Er entwickelt die Ansichten seiner Regierung, nach welchen Polen als ein für sich bestehendes Königreich, unter einer eigenen Dynastie, als Zwischenmacht zwischen den drei angrenzenden Mächten hätte wieder hergestellt werden sollen. Da dieses nicht gelungen sey; so sollten wenigstens für alle Landestheile, welche ehehin das Königreich Polen bildeten, gewisse solide und liberale Grundlagen, dem allgemeinen Interesse gemäß, versöhnend und passend zu der Denk- und Sinnesart dieses Volkes, festgestellt werden zur Sicherung der öffentlichen Ruhe. Die drei Monarchen sollten auf dem Congresse sich verpflichten, die Bewohner der unter ihrer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile als Polen zu behandeln." Darauf folgen die Antworten der russischen, östreichischen und preußischen Bevollmächtigten. — Daß die Protocolle, in welchen die Sache Sachsens und Polens verhandelt wird, von hoher Wichtigkeit sind, braucht nicht erst erinnert zu werden.

Unter den übrigen politisch-wichtigen Urkunden dieses Bandes gedenkt Ref. folgender: 1) Separatprotocoll, vom 22. Sept. 1814, der Bevollmächtigten der 4 Mächte Oestreich, Rußland, Großbritannien und Preußen, betreffend die Frage: ob und inwiefern den Bevollmächtigten Frankreichs und Spaniens auf dem Congresse Theilnahme an den Erörterungen und

Bestimmungen einzuräumen sey, über Vertheilung der durch den letzten Krieg und den Pariser Frieden disponibel gewordenen Provinzen. 2) Supplementarconvention zu dem Quadrupel-Allianz-Tractate von Chaumont vom 1. März 1814, unterzeichnet von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu London am 29. Juni 1814. — 3) Geheimer Defensiv-Allianz-Tractat vom 3. Januar 1815, geschlossen zwischen Oestreich, Großbritannien und Frankreich. Man muß (S. 184) die wichtige Nachschrift des Herausgebers zu diesem Vertrage lesen. Veranlaßt durch eine mündliche Aeußerung des Fürsten Hardenberg über die polnisch-sächsische Frage, soll Lord Castlereagh diesen Vertrag Oestreich und Frankreich vorgeschlagen haben. „Durch einen Zusatzartikel ward Geheimhaltung des Vertrags festgesetzt. Diese Clausel ward streng befolgt, auch nachdem der in dem Separatartikel erwähnte Beitritt dreier Souveraine, wozu noch Sardinien kam, erfolgt war. Die Bekanntwerdung erfolgte durch ein Ereigniß der seltsamsten Art. Als Napoleon am 20. März 1815 von Elba aus nach Paris zurückgekehrt war, fiel hier das für den König von Frankreich bestimmte Exemplar in seine Hände, weil es von Jaucourt, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in der Eil, womit er dem an demselben Tage aus der Hauptstadt nach Gent geflüchteten Ludwig 18. gefolgt war, dasselbe in der Canzlei seines Departements zurückgelassen hatte. Napoleon sandte eine beglaubigte Abschrift desselben nach Wien an den Kaiser Alexander." — 4) Note des Bevollmächtigten des Fürsten der Niederlande, als Antwort auf die brittische Einladung, dem Vertrage vom 3. Jan. 1815 beizutreten. 5) Schreiben des Herzogs von Vicenza, Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Napoleons, vom 16. Apr. 1815 an den Grafen von Montgelas, betreffend Napoleons Wünsche in Absicht auf Frankreichs Verhältnisse zu den europäischen Mächten. 6) Entwurf einer (nicht

emanirten) Schlußerklärung der acht Mächte, welche die Schlußacte des Wiener Congresses unterzeichneten. In der Nachschrift zu diesem Entwurfe deutet der Herausgeber auf die Ursachen hin, weshalb diese Schlußerklärung nicht statt fand.

Die übrigen Urkunden beziehen sich auf die Veränderungen des Territorialbestandes in Europa durch die Congreßmächte. Unter diesen sind 16, welche auf die teutschen Angelegenheiten sich beziehen. Ref. macht aufmerksam auf die Würtembergische Beschwerdeführung über die Behandlungsweise der teutschen Bundesangelegenheiten vom 16. Nov. 1814; auf das Schreiben des niederländischen Bevollmächtigten von Gagern an den Grafen von Münster, betreffend die Plane und Absichten von fünf teutschen Höfen, im Verhältnisse zu den übrigen teutschen Staaten (worüber v. Gagerns Schrift: „mein Antheil an der Politik" verglichen werden muß. Ref.), und mehrere wichtige Noten der Fürsten v. Metternich und v. Hardenberg.

Die letzte Urkunde des Bandes ist die Erklärung des gewesenen Königs von Schweden (Gustavs 4.), den Congreßmächten übergeben im Nov. 1814.

Am Schlusse befindet sich ein, den Gebrauch des Bandes erleichterndes, alphabetisches Register.

Bei der Fluth der Weltbegebenheiten seit den letzten 20 Jahren, sind solche Nachlesen zu den großen Ereignissen der Jahre 1814 und 1815, wie sie dieser Supplementband enthält, für die künftige Bearbeitung dieses Zeitabschnitts von der größten Wichtigkeit. Pölitz.

Kritische Versuche über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Teutschland seit der Mitte des Jahres 1832. Von Dr. C. F. Wurm, Prof. der Geschichte am akad. Gymnasium der freien Stadt Hamburg. Leipzig 1835, Breitkopf und Härtel. XVI und 390 S. gr. 8. (in farbigem Umschlage).

Wenn Ref. Eingangsweise bemerkt, was auch das Titelblatt

anzeigt, daß diese „kritischen Versuche" zuerst in den „kritischen Blättern der Börsenhalle" erschienen, und aus diesen besonders abgedruckt sind; so verbindet er auch damit sogleich sein allgemeines Urtheil über das vorliegende Werk, es sey ein Gewinn für die publicistische Literatur, daß die in jenen Blättern unter andern Kritiken zerstreuten, und bisweilen in den einzelnen Nummern derselben abgebrochenen, Abhandlungen (denn dies sind sie eben so vollbürtig, als Kritiken über neue Werke) von dem Verf. selbst gesammelt, theilweise neu überarbeitet, nach bestimmten Rubriken geordnet, und so zu einem in sich zusammenhängenden — wenn gleich nicht systematischen, das Staatsrecht des teutschen Bundes lückenlos umschließenden, — Ganzen verbunden wurden. Des Verfs Vortrag zeichnet sich durch Klarheit der Begriffe, durch Schärfe des Urtheils, durch helle politische Ansichten und durch große Freimüthigkeit aus. Vorherrschend ist das dialektische Talent, die Einseitigkeiten, Unrichtigkeiten und Mißgriffe Anderer in ein helles Licht zu setzen; nicht selten mischt sich auch eine scharfe Polemik bei. Doch bleibt der Verf. durchgehends innerhalb der Grenzen der Mäßigung; es findet sich nirgends die leidenschaftliche Sprache der Aufgeregten, nirgends das Sachlose so vieler politischer Schriftsteller der neuern Zeit unter laut rasselnden Floskeln und kühnen Epithetis. Für eine solche Sprache hat der Verf. zu viele geschichtliche und publicistische Gelehrsamkeit, und zu vielen politischen Tact beim Niederschreiben seiner Urtheile.

Es wird daher der Wiederabdruck der scharfsinnigen Kritiken des Verfs dem publicistischen Publicum Teutschlands sehr willkommen seyn; denn das Nachdenken aufzuregen, die schwachen Seiten Anderer aufzufinden, die eigenen Ansichten aber mit Scharfsinn durchzuführen, verstehen wenige publicistische Schriftsteller so trefflich, als der Verf. Doch wir hören ihn selbst über seine politischen Grundsätze (S. III): „Vor allen Dingen

strengste Gesetzlichkeit in Form und Inhalt der Rede. Statt reger Declamation, statt der Berufung auf bestrittene Lehrsätze, unerschütterliches Festhalten am erweisbaren, verbrieften Rechte, strenge Behauptung dessen, was ohne Lüge nicht abgeläugnet, ohne Wortbruch nicht vorenthalten werden kann. Ein Gesetz, das nur unvollkommenen Rechtsschutz gewährt, müßte man lieber mit seinen Mängeln ehren, und, bis die Möglichkeit der Verbesserung gegeben ist, dulden, als dem Volke sein mühsam Errungenes verleiden, und durch fruchtlose Kämpfe den gesammten Rechtsboden erschüttern. Bei Maasregeln von zweifelhafter Tendenz müßte man lieber der Schlauheit ihren Preis nicht streitig machen, lieber anerkennen, was an der äußersten Grenzlinie des Erlaubten, wenn auch noch so nahe, hinstreift, und kräftige Rechtsverwahrung einlegen wider künftigen Mißbrauch, als rechtswidrige Motive unterstellen, und eine Consequenz herausfordern, zu welcher vielleicht weder die selbstbewußte Absicht, noch der Muth vorhanden war. Gegen den Versuch der Rechtskränkung müßte jedes gesetzliche Mittel des Widerstandes nachgewiesen werden. Und je gewissenhafter man selbst innerhalb dieser Schranken sich bewegte; desto nachdrücklicher könnte man warnen vor den unausbleiblichen Rückschlägen extremer Maasregeln."

Die umsichtige, männlich kräftige und würdevolle Handhabung dieser kritischen Grundsätze bezeichnet die einzelnen Ausführungen in diesem Werke mit wenigen seltenen Ausnahmen, wo des Verfs Scharfsinn vielleicht etwas über die sich selbst gesetzten Grenzen hinausstreift.

Da Kritiken nicht anders wieder kritisirt werden können, als daß man theils die aufgestellte Grundansicht des Kritikers, theils seine Ausstellungen und Urtheile im Einzelnen einer neuen Kritik unterwirft; so muß Ref. sich begnügen, die von dem Verf. gewählten Hauptrubriken mitzutheilen, unter welche er die einzelnen, wieder abgedruckten, Kritiken bringt.

1) Die Beschlüsse vom 28. Juni 1832 in ihrer Beziehung zum Bundesrechte und zu den Verfassungen der Bundesstaaten. (Beurtheilung der Schriften von Klüber, Pfizer, Wangenheim u. a.) — 2) Bemerkungen über einige Fragen des constitutionellen Staatsrechtes. (Schriften von Vollgraff, Bülau, Rehberg, Fr. Murhard u. a.) — 3) Hyperbeln des Liberalismus. (Börne, Heine, de Lamennais.) — 4) Verirrungen der teutschen Jugend. (Das Frankfurter Attentat vom 4. Apr. 1833. Das Gerücht von geheimen Umtrieben.) — 5) Die teutschen Universitäten. (Viel Gründliches auf Veranlassung einiger neuen Schriften.) — 6) Die Hamburgische Erklärung am Bundestage, das teutsche Zollwesen betreffend. (Mit Nachweisung und Prüfung der Handelspolitik der freien Städte.) — 7) Die Interessen des teutschen Buchhandels. (Klar aufgefaßt, bestimmt ausgesprochen, und jeder Beherzigung werth.) — 8) Der Congreß vom Jahre 1834. (Auf Veranlassung der Schriften von Rehberg, und des pseudonymen Agricola.) — 9) Die Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg. — 10) Das neue Schiedsgericht des teutschen Bundes.

Schon diese Nomenclatur beweiset die Mannigfaltigkeit des besprochenen Stoffes, der zunächst den Thatsachen und der publicistischen Literatur der letzten vier Jahre angehört, so wie er der politischen Casuistik reichen Spielraum verstattet. Daß der Verf. dem Stoffe gewachsen war, bezeugt die geistreiche Ausführung. Man wird sie gern, zum Theile wiederhohlt lesen, wenn gleich über die von dem Verf. aufgestellten Resultate eben so viele Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten statt finden wird, wie über die einzelnen publicistischen Dogmen, so lange noch das öffentliche Recht des h. römischen Reiches teutscher Nation unter Pütter, Häberlin, Klüber u. a. in seiner Blüthe stand. Pölitz.

Mémoires et correspondance inédits du Général Dumouriez. Publiés sur les manuscrits autographes, déposés chez l'Editeur. Bruxelles, chez J. P. Meline, 1833. Tome premier 309 S. Tome second 283 S. 12.

In diesem Werke werden Nachträge zu den Memoiren des Generals Dumouriez geliefert, die bereits erschienen sind. Von allen Parteien zurückgestoßen, mit dem Namen eines Verräthers an der Sache des Vaterlandes gebrandmarkt, hatte dieser sonst so berühmte Feldherr, nach der freiwilligen Verbannung aus Frankreich, in tiefster Zurückgezogenheit gelebt. Er war als bürgerlich todt vergessen worden. Man wollte von ihm nichts wissen. Da er während der Convents-Regierung sein Vaterland verlassen und an den nachherigen Weltbegebenheiten keinen Antheil genommen hatte; so schloß man, daß in seinen Schriften nichts zu erwarten sey, was allgemeines Interesse erregen könnte. So ist es geschehen, daß weder die Memoiren, noch diese Nachlese, die Anerkennung fanden, die sie wegen ihres Inhalts und der genauen Schilderung des Charakters und Wirkens dieses ausgezeichneten Mannes verdienten. Dumouriez waren die Weltbegebenheiten nicht fremd geblieben. Er hatte in seiner Zurückgezogenheit den Gang derselben beobachtet. Er gehörte, wie Lafayette, zu den wenigen Männern, welche unter allen Verhältnissen den für wahr erkannten Gesinnungen treu blieben und welche ihr Vaterland liebten, obgleich dieses ihre Verdienste mißkannte. Beide waren überzeugt, daß eine constitutionelle Monarchie, welche zugleich dem Volke eine angemessene Freiheit sichere und jede Willkühr ausschließe, Frankreichs Glück dauerhaft begründen könne. Bei dem steten Wechsel von der Willkühr zu einer beschränkten Monarchie, von dieser zur zügellosen Volks- oder Factionenherrschaft, dann zum Militairdespotism und von diesem wieder zur Restauration zurückkehrend, konnte es zu einem festen Zustande der Gesellschaft nie kommen.

Es war eine Verfassung, im Interesse des Volkes und von diesem als Palladium seiner Freiheiten festgehalten, nicht zu begründen, weil das Interesse einer ganzen Partei es erheischte, solche zu unterhöhlen und zu vernichten. Dadurch ist es zum Indifferentism uhd Unglauben gekommen. Dieser unselige Zustand wird seine Früchte tragen. Dumouriez ist in seinem Glauben, durch das Geschrei und durch die Sophismen der siegenden Factionen, nie irre geworden. Er fand es in der Erfahrung bestätigt, daß Sieger sich nie begnügen, ihre Feinde sich unschädlich gemacht zu haben. Um ihre Gewaltstreiche zu beschönigen, mußten sie diese durch Verläumdungen und Schmähungen bei den Zeitgenossen verächtlich machen. In der Vorrede des Werkes führt der Herausgeber an, welche Hindernisse den Druck dieser Denkwürdigkeiten verzögerten. Seine Bemühung, Dumouriez Uebertritt in das feindliche Lager des Prinzen von Coburg zu entschuldigen und ihn von der Beschuldigung der Verrätherei zu reinigen, wird nie überzeugen. Nimmt man auch als unbestrittene Thatsache an, daß Dumouriez die Herrschaft des Convents als unrechtmäßig, aufgedrungen und dem Vaterlande schädlich betrachtete, daß sein Untergang, wenn er bleibe, unwiderruflich beschlossen war, daß ferner bei einer baldigen Aenderung der Regierung er durch seine Talente zu nützen hoffte, daß er endlich nach dem Uebertritte in das feindliche Lager jede Auffoderung zur Mitwirkung bei dem Kampf gegen sein Vaterland mit Unwillen ablehnte; so wird doch immer der Vorwurf auf ihm lasten, daß er erst feindliche Truppen zur Hülfe bei dem Plane, die bestehende Regierung zu stürzen, benutzen wollte und, beim Mißlingen desselben, einen Theil seiner Truppen zur Desertion verleitete.

Bei dem engen Raume dieser Blätter beschränken wir uns, den Inhalt der in beiden Theilen enthaltenen Denkschriften kurz anzudeuten. Zu den wichtigsten gehört die Uebersicht der politi-

schen Lage von Europa im December 1819. In derselben ist der Scharfblick des Verfassers, die Richtigkeit der Ansicht der öffentlichen Angelegenheiten besonders zu rühmen. Diese Abhandlung kann ihrem Inhalte nach wegen ihrer Reife und Gediegenheit zur Beherzigung vorzüglich empfohlen werden. Auf sie folgen Betrachtungen über die spanische Revolution im April 1820. Der Verfasser kannte das Volk und seine örtlichen Verhältnisse, und war überzeugt, daß es durch seine eigene Kraft äußere Angriffe kräftig abwehren könne. Es schien ihm natürlich, daß Russen und Oestreicher, zur Herstellung der absoluten Regierung in Spanien, einen feindlichen Einfall wagen würden. Von der französischen Regierung besorgte er diesen nicht, weil dieser Krieg bei der Nation unpopulär erscheinen würde. Diese Täuschung haben Viele mit ihm getheilt.

Besonders beherzigungswerth sind seine Vorschläge, Militairaufstände zu verhüten, welche nicht allein dem Volke, sondern auch den Regenten Gefahr drohen.

Mit diesen Betrachtungen über die spanische Revolution steht in genauer Verbindung die in dem zweiten Theile abgedruckte Militairdenkschrift für Spanien im Juli 1821, worin Vorschläge zur Organisation des Heeres und zur Vertheidigung der bedroheten Puncte der Grenze vorgelegt werden, die nicht für die damalige Zeit, sondern auch für die Folge mit glücklichem Erfolge anzuwenden sind.

Dieser Vertheidigungsplan auf die geographische Lage von Spanien berechnet, zeichnet sich durch Kenntniß des Gegenstandes und lichtvolle Darstellung besonders aus.

„Die bewaffnete Macht einer Nation", sagt er, „muß durch die Beschaffenheit des Landes, seiner Grenzen, durch den Nationalcharakter der Bürger, seiner nächsten Nachbarn und durch die Dispositionen seiner Regierung combinirt werden."

„Das stehende Heer ist eins von den nothwendigen Uebeln

der gegenwärtigen Civilisation. Es bedrohet beständig die Rechte der Bürger. Durch Organisation, Disciplin und Sold an die Regierung gefesselt, darf es nicht die ertheilten Befehle prüfen, sondern muß sie unbedingt vollziehen. Nur dadurch vermindert sich diese Gefahr, wenn man die Heere auf die zur Vertheidigung des Landes gegen äußere Feinde nöthige Stärke beschränkt. Völker, welche ihre Freiheit erlangten und erhalten wollen, haben sich von der Nothwendigkeit überzeugt, daß sie eine hinreichend starke bewaffnete Bürgermacht besitzen müßten, um die Staatsangehörigen gegen jene Gefahr zu schützen. Diese Nationalgarde, ihrer Natur nach unbeweglich, soll nur den örtlichen Obrigkeiten gehorchen. Aus ihnen können, zur Zeit eines Krieges die jüngern und unverheiratheten Bürger zur Verstärkung des stehenden Heeres verwendet werden."

In den zwei andern Denkschriften über das Königreich beider Sicilien (vom Nov. 1820), die Republik Buenos-Ayres (vom Jahre 1810), sind Plane zur Organisation der Militairmacht, zur Befestigung der wichtigsten Puncte und Vertheidigung der Grenzen enthalten. Darin irrte sich wieder der Verfasser, daß er glaubte, die Regierung von Sicilien werde aus eignem Interesse und mit gutem Willen die ihr aufgedrungene Verfassung vertheidigen. Emmermann.

Ueber Verarmung, Armen-Gesetze, Armen-Anstalten und insbesondere über Armen-Colonieen, mit vorzüglicher Rücksicht auf Preußen, vom Freiherrn von Lüttwitz. Nebst 6 lithographirten Tafeln u. einer Tabelle. Breslau, bei Korn, 1834. IV u. 98 S. 8.

Unstreitig gehört der Gegenstand dieses Schriftchens zu denen, welche die öffentliche Aufmerksamkeit am meisten in Anspruch nehmen. Täglich wächst die Anzahl der Armen und die Ueberlastung der Armencassen drängte die Ueberzeugung auf, daß das bloße Almosengeben das Uebel eher vermehre, als ver-

mindere. Thorheit und Verbrechen würde es seyn, zu dem entgegengesetzten Extreme überzugehen, und die Armen hülflos ihrem Geschicke zu überlassen. Ref. hat bei einer andern Gelegenheit die Aufgabe des Staates bei der Armenpflege mit den Worten bezeichnet: „es dem Armen möglich und wünschenswerth zu machen, sich selbst aus dem Zustande der Armuth wieder emporzuarbeiten." Denn hätte man es blos mit den Armen zu thun, bei denen dies unmöglich ist, die also wahrhaft der öffentlichen Mildthätigkeit anheimfallen; so würde die Last nicht drückend seyn. In vorliegender Schrift wird in ähnlichem Sinne den Armenbehörden (S. 8) das Recht vindicirt: die Thatkraft des Armen möglichst mild aber doch ernst in Anspruch zu seiner Selbsterhaltung zu nehmen. Der Verf. derselben, lange Zeit Regierungspräsident in preußischem Dienste, dem verewigten Schuckmann, dessen Asche auch in seinen Besitzungen ruht, nahe befreundet, hat in seiner vieljährigen Wirksamkeit stete Veranlassung gehabt, sich mit dem Geschicke der unglücklicheren Classen der Gesellschaft zu beschäftigen. Eigenes Interesse an der Sache, das seinem Herzen die höchste Ehre macht, bewog ihn zu mehrfachen Reisen, deren Zweck die Untersuchung berühmter Versorgungsanstalten und Armencolonieen u. s. w. war. So konnte er in dieser Schrift eine reiche Ausbeute gesammelter Erfahrungen niederlegen. Sie ist auch in der That durch die Menge und Vielseitigkeit der in ihr mitgetheilten Materialien wichtiger, als durch die Schlüsse, die der Verf. gelegentlich daraus zieht, bei denen er wohl nicht immer die wahren Gründe der Erscheinungen getroffen, zuweilen sich auch in Widersprüche und Inconsequenzen verwickelt hat. Doch hat er sich im Wesentlichen beschieden, mehr zu referiren, als zu urtheilen und die Masse der Thatsachen, die er gesammelt hat, wird von den Theoretikern, die zu ihrer Benutzung berufen sind, allen Dank verdienen. Sanguinisch sind seine Hoffnungen nicht, seine Erfah-

rungen wenig erfreulich; desto verdienstlicher ist es, daß er fortfährt, es für Pflicht zu erklären, wenigstens das Möglichste zu thun. In der That sind unsere Mittel, den wirklich Gesunkenen zu helfen, so unvollkommen, daß man weniger von ihnen, als von dem Streben des Staates, im Ganzen und Einzelnen das Sinken zu verhüten, etwas Bedeutendes erwarten kann. Aber dessenungeachtet muß immer das Mögliche gethan werden. — Unter vielen interessanten Mittheilungen sind vielleicht die wichtigsten die Berichte über die Armencolonieen in Holland, Holstein und der Schweiz, wobei besonders die holsteinische Anstalt zu Friedrichsgab gerechtes Lob erntet. Eben so sind die Vorschläge über ähnliche Colonieen in Preußen sehr einsichtsvoll, und Ref. unterschreibt die Bemerkung, daß Besserungsanstalten, auf das Land versetzt, allen städtischen unbedingt vorzuziehen seyen, eben so wie die andere, daß ausgediente Militairs in solchen Colonieen eine für sie und das Ganze nützlichere Wirksamkeit erhalten würden, als am Canzleitische.

Bülau.

Literarische Zeitung. 1835. Berlin, Duncker und Humblot. gr. 4.

In unserer Zeit, wo, bei dem sorgsamsten Collectaneenhalten, der einzelne Fachgelehrte, selbst wenn er in dem Mittelpuncte des teutschen Buchhandels wohnt, der Masse des ihm zuströmenden literärischen Stoffes in den speciellen Wissenschaften seines Faches nicht mehr vollständig sich zu bemächtigen vermag, weil die Zahl der **allgemeinen** kritischen Blätter eben sowohl, wie die der **besondern** kritischen Zeitschriften für die einzelnen Hauptwissenschaften, mit jedem Jahre steigt, und außerdem auch die unzähligen englischen, französischen und teutschen, bald politischen, bald ästhetischen, bald buntgemischten Monatsschriften, und die wöchentlich in mehrern Nummern erscheinenden Blätter nicht selten nach einzelnen ihrer Aufsätze die Berücksichtigung

des Gelehrten verdienen; in solcher Zeit war der Gedanke der berühmten Duncker'schen Buchhandlung sehr glücklich, über alle diese literärischen, größern und kleinern, Erscheinungen (voluminöser Werke und einzelner Aufsätze und Abhandlungen) gleichsam Buch und Register zu führen, um jeden Gelehrten und Buchhändler in den Stand zu setzen, die hier mitgetheilten Nachweisungen der sämmtlichen Kritiken und Recensionen der teutschen literärischen Erscheinungen sogleich für seine individuellen literärischen Zwecke verarbeiten und benutzen zu können.

Sollte eine solche Aufgabe mit Erfolg gelöset werden; so mußten die drei Hauptbedingungen: der möglichsten Vollständigkeit, Neuheit und gewissenhaftesten Pünctlichkeit in der Anführung so vieler Tausende von Namen und Zahlen festgehalten, und dadurch der Zweck des richtig berechneten literärischen Instituts verwirklichet werden. Herr Büchner, der umsichtige und sorgsame Redacteur der „literarischen Zeitung", erfüllt aber wirklich in seiner Behandlung des überreichen und höchst mannigfaltigen Stoffes jede billige Bedingung, und sorgt eben so für die Massen der aufgenommenen Angaben und Nachweisungen, wie für die gedrängte Mittheilung des aus den kritischen Blättern entlehnten wichtigsten Inhalts. Die große Wohlfeilheit des Preises (es erscheint wöchentlich 1 oft 1½ Bogen des größten Quarts mit engem, aber schönem Drucke) muß, nächst ihrem innern Werthe, der Zeitung den weit verbreitetsten Absatz sichern.

Pölitz.

---

1) Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthume Baden während des Jahres 1829. Vorgelegt Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Höchstihrem Justizministerium. Karlsruhe, im Verlag der C. F. Müllerschen Buchh. 1830. XIV u. 96 S. 4.

2) Uebersicht ꝛc. während des Jahres 1831 ꝛc. Karlsruhe, bei Wilhelm Hasper. 1832. XVI u. 133 S. 4.

3) Uebersicht ꝛc. während des Jahres 1832 ꝛc. Karlsruhe, Druck und Verlag von Christian Theodor Groos. 1833. XIV u. 139 S. 4.

4) Uebersicht ꝛc. während des Jahres 1833 ꝛc. Karlsruhe, Druck und Verlag von Christian Theodor Groos. 1834. XIV u. 145 S. 4.

Schon seit dem Jahre 1809 besteht in Baden die Einrichtung, daß alljährlich Criminaltabellen bekannt gemacht wurden, welche die Art und Zahl der Verbrechen und das Verhältniß der Lossprechungen und Verurtheilten angaben, doch am Ende zu weiter nichts dienten, als zu einem bloßen Nachweise der Geschäftsthätigkeit der Gerichtshöfe, keineswegs aber als eigentliche Beiträge zur Statistik der Strafrechtspflege angesehen werden konnten, und noch weniger zur Würdigung des Volksgeistes und der Wirksamkeit der bestehenden Strafgesetze, wodurch doch in der That solche Tabellen nur eigentlichen Werth für den Psychologen und die Gesetzgebungspolitik erlangen können. — Diesen letztern Gesichts- und Strebepunct hat denn darum das großherzoglich badische Justizministerium bei der Anlegung und Bearbeitung der Uebersichten ins Auge gefaßt, von welchen die oben angedeuteten Jahrgänge vor uns liegen, und aus welchen wir die Hauptpuncte unsern Lesern hier mittheilen wollen, mit dem Bemerken, daß wir uns blos auf die angedeuteten vier Jahre beschränken müssen, weil uns die Uebersicht vom Jahre

1830 nicht zugekommen ist. Doch werden wir unvergessen seyn dasjenige mit aufzuführen, was über die Ereignisse des Jahres 1830 in den folgenden Jahrgängen gelegentlich angemerkt ist.

Was zuerst den Systematismus dieser Uebersichten angeht; so zerfällt jeder Jahrgang in drei Abtheilungen, nämlich 1) Entscheidungen des Oberhofgerichts und der vier Hofgerichte, 2) Entscheidungen der Aemter, 3) Aufzeichnung der Verbrechen, wegen deren niemand in Untersuchung genommen werden konnte, von Selbstmorden und durch Zufall veranlaßten gewaltsamen Todesfällen. Doch sind der Uebersicht vom Jahre 1831 noch beigefügt (S. 133) Uebersicht des angebaueten Bodens, der Wälder und öden Felder, dann der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Capitalien v. J. 1831; weiter der Uebersicht v. J. 1832 ein Verzeichniß der in den Jahren 1829 — 1832 inclus. neu anhängig gewordenen Ganten (S. 135, 136), und Uebersichten des Flächengehalts des neuangebaueten Bodens, der Wälder und öden Felder, und der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Capitalien v. J. 1832 (S. 137), der Brandversicherungsanschläge v. d. J. 1829, 1830 und 1831 (S. 138, 139); desgleichen der Uebersicht vom Jahre 1833 eine Uebersicht der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Capitalien, mit Ausnahme sämmtlicher Steuercapitalien der landesherrlichen Verrechnungen v. J. 1833 (S. 145). Die Notizen der verschiedenen Abtheilungen werden in mehreren Tabellen gegeben, und zwar für

die erste Abth. i. J.	1829 in XVI.	1831 in XXI.	1832 in XXII.	1833 in XXIV.
= zweite = =	1829 = VIII.	1831 = VIII.	1832 = VI.	1833 = VI.
= dritte = =	1829 = VII.	1831 = VII.	1832 = V.	1833 = V.

Hinsichtlich des materiellen Inhalts bemerken wir Fol-

gendes: Bei sämmtlichen Gerichtshöfen wurden zur Entscheidung gebracht

im J.	Sachen	über Pers.,	davon kamen frei,	verurtheilt wurden
1829	1104	1737	695	1042 = $\frac{60}{100}$
1831	1074	1669	750	919 = $\frac{55}{100}$
1832	1111	1680	642	1038 = $\frac{62}{100}$
1833	1131	1629	673	956 = $\frac{59}{100}$

Zum Tode wurden verurtheilt:

im J. 1829 7 Pers.; 1831 3 Pers.; 1832 12 Pers.; 1833 7 Pers.; doch ist die Strafe in keinem Jahre an allen vollzogen worden, sondern mehrere haben Begnadigung erhalten. Die Verurtheilten waren des Mordes schuldig.

Zu Zuchthausstrafe wurden verurtheilt:

im J. 1829 246 P.; 1831 245 P.; 1832 334 P.; 1833 338 Pers.

Unter diesen Verurtheilten waren verurtheilt:

im J. 1829	über 15 J. 3;	von 10—15 J. 6;	von 5—10 J. 53.
= = 1831	= = = 3;	= = = = 3;	= = = = 35.
= = 1832	= = = 6;	= = = = 6;	= = = = 29.
= = 1833	= = = 10;	= = = = 1;	= = = = 22.
im J. 1829	von 2—5 J. 71;	von 1—2 J. 67;	unter 1 J. 46.
= = 1831	= = = = 83;	= = = = 73;	= = = 48.
= = 1832	= = = = 47;	= = = = 91;	= = = 50.
= = 1833	= = = = 67;	= = = = 68;	= = = 30.

Zur Schellenwerksstrafe wurden verurtheilt:

im J. 1829 163 P.; 1831 169 P.; 1832 104 P.; 1833 129 Pers.

Zu bürgerlichen Strafen:

im J. 1829 617 P.; 1831 561 P.; 1832 692 P.; 1833 611 Pers.

Das Verhältniß der ganzen Bevölkerung war

1829	zu d. in Unters. gek. Pers.	1=676,	zu d. Bestraften	1=1128
1831	= = = = =	1=731,	= = =	1=1306
1832	= = = = =	1=715,	= = =	1=1157
1833	= = = = =	1=748,	= = =	1=1275

In Bezug auf die einzelnen Landesbezirke war das Verhältniß der Verurtheilten zur Bevölkerung sehr wechselnd; im Seekreise im J. 1829 wie 1 = 1030; im J. 1831 wie 1 = 1630; im J. 1832 1 = 1099 und im J. 1833 1 = 1733; in der Provinz des Oberrheins im J. 1829 1 = 1104; im J. 1831 1 = 1370; im J. 1832 1 = 1369, und im J. 1833 1 = 1237; in der Provinz des Mittelrheins im J. 1829 1 = 1114; im J. 1831 1 = 1309; im J. 1832 1 = 1235, und im J. 1833 1 = 1724; in der Provinz des Unterrheins im J. 1829 1 = 1230; im J. 1831 1 = 1140; im J. 1832 1 = 935, und im J. 1833 1 = 875. Weiblichen Geschlechts waren von 100 Bestraften im J. 1829 13; im J. 1831 15; im J. 1832 15, und im J. 1833 17 Personen. Von den in Untersuchung gewesenen Personen gehören in den J. 1829, 1831 und 1832 im Durchschnitte 4 von 100, im J. 1833 hingegen $5\frac{7}{10}$ in die Altersclasse von vierzehn bis achtzehn Jahren. Beinahe die Hälfte aller Untersuchten und Bestraften aber fällt in jedem Jahre auf Personen vom 18ten bis 30sten Jahre. Mit zunehmendem Alter vermindert sich dieses Verhältniß. Im J. 1833 kamen auf 100 aus der Altersclasse von 30—40 Jahren $21,^{65}$, aus der Altersclasse von 40 auf 50 Jahre $11,^{82}$, aus der von 50 auf 60 Jahren $6,^{20}$, aus der von 60 auf 70 Jahren 2. — Was den Religionscultus der Bevölkerung des Großherzogthums Baden angeht, bekennen sich von der ganzen Bevölkerung $31\frac{43}{100}$ zur evangelischen Kirche, $63\frac{59}{100}$ zur katholischen und $1\frac{23}{100}$ zum mosaischen Glauben. — Von den Bestraften aber waren vom Hundert

im J. 1829	31	Protestanten,	$67\frac{1}{2}$	Katholiken,	$1\frac{1}{2}$	Juden;
: : 1831	30	—	$69,^{5}$	—	$0,^{5}$	—
: : 1832	32	—	$66,^{4}$	—	$1,^{1}$	—
: : 1833	$34,^{7}$	—	$63,^{50}$	—	$1,^{63}$	—

In Bezug auf häusliche Verhältnisse waren

im J.	1829	1141	ledig,	596	verheirathet,
"	"	1831	894	—	775	—
"	"	1832	1019	—	661	—
"	"	1833	1056	—	563	—

Die meisten Untersuchungs- und Straffälle sind durch Verwundungen und Diebstähle veranlaßt. Diese beiden Gattungen betragen bei siebenzig Procent aller Untersuchungs- und Straffälle. Es kamen in Untersuchung

im J.	wegen Verwund.,	wegen Diebst. mit Einbruch,	ohne Einbr.
1829	578 Personen	38	592
1830	413 —	110	487
1831	436 —	83	549
1832	348 —	125	656
1833	414 —	65	611

Wegen politischer Vergehen kamen im J. 1832 4, und im J. 1833 15 Personen in Untersuchung.

Traurig ist die Erfahrung, die man in Baden, so wie leider überall macht, daß die Strafen die Bestraften so oft nicht von ferneren Vergehen und Verbrechen abhalten. Nach der (S. IX der Uebersicht v. J. 1833) gelieferten Zusammenstellung waren unter den in die Strafanstalten Abgelieferten an Individuen, welche sich schon früher in solchen Anstalten befunden hatten,

im J.	1830	von	245	48,	also	20	vom	Hundert;
"	" 1831	"	249	63,	"	25	"	"
"	" 1832	"	317	76,	"	24	"	"
"	" 1833	"	269	56,	"	21	"	"

Das Oberhofgericht hatte im J. 1833 über nicht weniger als vierzehn der schwersten Fälle zu erkennen gehabt, und in sechs Fällen Todesstrafe gegen sechs Individuen, und in acht andern Fällen langjährige Zuchthausstrafe gegen zehn Personen; von diesen Fällen gehörten die meisten in den Bezirk des Hofgerichts

des Unterrheinkreises. Am Schlusse des Jahres 1833 waren Criminalfälle zu entscheiden noch übrig: bei dem Oberhofgerichte 4, bei dem Hofgerichte des Seekreises 27, bei dem des Oberrheinkreises 35, bei dem des Mittelrheinkreises 307, und bei dem des Unterrheinkreises 104. Die Entscheidungen der Aemter, deren Competenz sich nur auf Diebstähle bis 12 Gulden erstreckt und überhaupt sehr beschränkt ist, hatten sich zu beschäftigen: im J. 1829 mit 1080 Personen; im J. 1831 mit 1307; im J. 1832 mit 2203, und im J. 1833 mit 3055. Nach Verhältniß der Bevölkerung kamen im J. 1833 bei den Aemtern in Untersuchung: in dem Seekreise 1 von 380; in dem Oberrheinkreise 1 von 464; in dem Mittelrheinkreise 1 von 335, und in dem Unterrheinkreise 1 von 462. Die Vermehrung der Zahl der Untersuchungsfälle bei den Aemtern rührt übrigens davon her, daß die Injurienhändel früherhin nicht vollständig in die Tabellen aufgenommen sind und dieses erst im Jahre 1833 geschah.

Der Fälle, wo niemand in Untersuchung gezogen werden konnte, waren im J. 1832 1496 und im J. 1833 1050, größtentheils Diebstahl und Straßenraub, auch einige Mordfälle. — Was aber Selbstmorde und gewaltsame Todesfälle durch Zufall angeht; so beliefen sich

im J. 1829	die erstern	auf	82	Fälle,	die	letztern	auf	178;
= = 1831	=	=	73	=	=	=	=	152;
= = 1832	=	=	72	=	=	=	=	150;
= = 1833	=	=	67	=	=	=	=	164.

Der Flächengehalt des Großherzogthums Baden an gebaueter und ungebaueter Länderei enthielt nach der Uebersicht v. J. 1832 damals 3,532,746 badische Morgen (25 Morgen = 9 französischen Hectaren), nämlich

Hausgärten	14,236 Morgen.
Gartenländereien	23,271 —

Ackerfeld	1,363,167	Morgen.
Wiesen	406,613	—
Weinberge	68,064	—
Weiden, ...	225,759	—
Reutfeld *)	113,459	—
Kastanienwald	790	—
Wald	1,296,071	—.
Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben	102	—
Oedes Land	21,214	—

zusammen an Quadratmeilen . . . . . . 231⅛; wozu noch kommen an Gebäuden, Straßen, Flüssen, Seen, 43 19/12 Quadratmeilen; wornach sich der Flächengehalt im Ganzen auf 275 17/24 Quadratmeilen herausstellt.

Der Betrag der Steuercapitalien war im März 1834 764,203,305 Gulden, nämlich

Grund- und Gefällsteuer	465,643,780	Gulden,
Häusersteuer	153,582,000	—
Gewerbesteuern	144,977,525	—

Die Brandversicherungsanschläge gaben die Summe von 176,372,900 Gulden. — Die von dem Jahre 1829—1832 neu anhängig gewordenen Gantprocesse waren der Zahl nach im Bezirke des Hofgerichts des Seekreises 368, in dem des Oberrheinkreises 1461, in dem des Mittelrheinkreises 1631, und in dem des Unterrheinkreises 911.

Unsere Leser werden mit uns die Ueberzeugung theilen, daß es sehr wünschenswerth sey, auch von andern teutschen Ländern ähnliche statistische Notizen zu haben. Wir würden dann über den Geist des Volks, über die Stufe seiner Bildung und seines gesetzlichen Sinnes, auch über seinen Wohlstand einen bei weitem richtigern und sicherern Ueberblick erlangen können, als durch

*) Felder, welche nur nach mehrjähriger Zwischenzeit wieder gebauet werden.

bloße Bevölkerungsangaben und die meist äußerst trügerischen Productions- und Fabrikations-, auch Ein- und Ausfuhrtabellen, auf welche man bei der Würdigung des Volkswohlstandes so hohen Werth legt. Lotz.

Ueber die dringende Nothwendigkeit einer Finanzreform im Canton Bern, deren Nutzen und Folgen, hauptsächlich in Beziehung auf das Straßen-, Schul-, Armen- und Tellwesen. Von J. A. Watt, Großrath. Bern, Verlag von J. A. Jenni, Sohn. 1834. 40 S. 8.

Nach der Schilderung des Verf. der vor uns liegenden kleinen Schrift ist das dermalige Finanzwesen des Cantons Bern in einer sehr kläglichen Lage, alles eigentlichen Plans entbehrend, ein nach Zeit und Umständen zusammengesetztes Stückwerk, bestehend aus den Zehenten jüdischen Ursprungs, den feudalen Bodenzinsen, und einigen modernen indirecten Steuern. Das einzig darin deutlich Bezweckte ist die Absicht, gewisse Classen von Staatsbürgern so abgabenfrei, als möglich durchschlüpfen zu lassen (S. 2). Um dieses Mißverhältniß zu beseitigen, empfiehlt der Verf. 1) eine allgemeine Grundsteuer, die zu Stadt und Land allen Boden und alle Gebäulichkeiten nach ihrem Werthe und Abtrage (Ertrage) beschlagen wird (S. 8—20); wogegen (S. 13) alle Zehenten und Bodenzinsen auf eine allgemein befriedigende Art durch Ablösung, nach dem Verhältnisse von zehn zu Eins bei Zehenten, von funfzehn zu eins aber bei Bodenzinsen, weggeschafft werden sollen; — 2) eine Papier-Vermögenssteuer, Control- oder Einschreibungsgebühr von allen Capitalien und Zinsschriften, durch welche alle Schuldtitel, unter welchem Namen sie immer seyn möchten, einer fixen Procentabgabe unterworfen werden, welche alle fünf Jahre zahlbar, aber so berechnet würde, daß sie in einem richtigen Verhältnisse mit der

jährlich zu bezahlenden Grundsteuer sich befinden würden (S. 20 bis 23), zu deren Sicherstellung und leichten Erhebung kein Schuldtitel irgend einer Art, keine Quittung über eine gewisse Summe, keine Uebertragung oder Bürgschaft rechtsgültig seyn soll, überhaupt kein gerichtliches Verfahren irgend einer Art statt haben könne, die Schuldschrift sey denn in margine als eingeschrieben bezeugt (S. 21); — 3) eine Erwerbsteuer oder Patentgebühr, classenweise regulirt (S. 23—27).

Von diesen Steuern erwartet der Verf. als Ergebniß eine jährliche Vermehrung des Staatseinkommens von 813,904 Schweizer Franken (S. 27). Diese Vermehrung aber soll verwendet werden: 1) zur Entschädigung der Besitzer von Particularzehenten, und derjenigen, die früherhin ihre Feudallasten losgekauft haben; 2) die Kosten der Straßenunterhaltung, wozu jährlich 200,000 Franken erforderlich seyn werden; 3) zur Bestreitung der Kosten des Schulwesens, welche jetzt den Gemeinden obliegen; 4) zur Unterhaltung einer öffentlichen Arbeitsanstalt (dépot de mendiceté) und Verbesserung der Armenpflege überhaupt durch Errichtung von Armencolonieen in auszutrocknenden Morästen, weil ohne solche Anstalten dem Armenunwesen nicht zu steuern sey. Damit übrigens jeden Falls es dem Staate nicht an den nöthigen Fonds zu allen diesen von ihm zu übernehmenden Leistungen fehlen möge, soll derselbe seine im Auslande angelegte Schatzcapitalien, welche (S. 5) zu sechs Millionen Franken angegeben sind, vom Auslande zurückziehen, damit eine Cantonsbank zu vier Millionen gründen, diese zunächst zur Förderung der inländischen Betriebsamkeit bestimmen und verwenden, die übrigen zwei Millionen aber den Straßen- und Canalbauten widmen, da, wo dergleichen noch fehlen; denn der Volkswohlstand könne heut zu Tage nur gehoben werden durch den Verkehr beschleunigende Verbindungsmittel.

Wir überlassen die nähere Prüfung der Vorschläge des Verf.

denen, welche mit den finanziellen und wirthschaftlichen Verhältnissen des Cantons Bern mehr bekannt sind, als wir. Doch können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß uns diese Vorschläge allerdings die Aufmerksamkeit der Berner Regierung zu verdienen scheinen, wenn wir auch nicht verkennen, daß die Ausführung derselben keinesweges so ganz leicht sey, und jeden Falls schwieriger, als der Verf. sich die Sache denken mag. Reformen im Abgabesysteme sind stets um so schwieriger, je tiefer ein bestandenes System gewurzelt und in das Volksleben und dessen Gestaltung eingedrungen ist. Darum möchten der vom Verf. vorgeschlagenen Grundbesteuerung, in der Art und Weise, wie er solche aus- und durchführen will, wohl noch manche nicht grundlose Bedenken entgegengesetzt werden können. Uns scheint wenigstens die Verbindlichkeit zur Ablösung der Gemeindelasten nicht dem Grundeigenthümer aufgebürdet werden zu können, dessen Besitzthum der Staat ohne Rücksicht auf diese Lasten besteuern will, sondern diese Ablösung scheint uns, unter dieser Voraussetzung, Obliegenheit des Staats zu seyn. — Doch **salvo meliori judicio.** Lotz.

Die neuesten französischen Gesetze, vornehmlich das Preßgesetz, mit Hinsicht auf Teutschland erwogen. Ein Beitrag zur Gesetzgebungs-Politik. Vom Professor Krug in Leipzig. Leipzig, bei Ch. E. Kollmann, 1835. 76 S. 8. Geheftet. Preis: 8 Gr.

Die auf dem Titel bezeichneten Gesetze sind zwar auch in Teutschland häufig besprochen worden; aber doch nur in Bezug auf Frankreich, nicht in Bezug auf Teutschland selbst. Und doch wär' es leicht möglich, daß, wie so vieles Andre, so auch jene Gesetze, wo nicht im Ganzen, doch theilweise, auf teutschen Grund und Boden verpflanzt würden. Dies bestimmte den Verfasser, sich selbst die Fragen zur Beantwortung vorzulegen:

1. Sind jene Gesetze für Frankreich passend?
2. Würden sie es auch für Teutschland seyn?

Die erste Frage hat der Verf. bejaht, die zweite verneint, und zwar eben darum verneint, weil er glaubte, die erste bejahen zu müssen. Er fand nämlich jene Gesetze darum für Frankreich passend, weil dort zwei Parteien, die absoluten Demokraten, die sich auch Republikaner nennen, und die absoluten Monarchisten, welche sich auch Legitimisten nennen, an dem Umsturze der bestehenden Verfassung und Regierung mit einem beinahe fanatischen Eifer arbeiten, die bisherige französische Gesetzgebung aber dieser Verfassung und Regierung keine hinreichenden Schutzmittel darbot, ungeachtet die Mehrheit des französischen Volkes damit zufrieden ist. Die Einwürfe, durch welche man die Verwerflichkeit der neuen Gesetze hat darthun wollen, daß sie nämlich bloße Gelegenheits- und Einschüchterungsgesetze seyen, hat der Verf. ausführlich geprüft und gezeigt, daß sie als Gegenbeweise zu viel, also nichts beweisen, weil alle positive Gesetze in Hinsicht auf ihren örtlichen und zeitlichen Ursprung aus gewissen empirischen Umständen und Verhältnissen Gelegenheitsgesetze, und alle Strafgesetze in Hinsicht auf die in ihnen enthaltene Androhung gewisser Strafen für gewisse Vergehungen Einschüchterungsgesetze genannt werden könnten, ohne daß daraus deren Verwerflichkeit folgte. Auch hat der Verf. bemerkt, daß man die neuen Gesetze nicht mit den Ordonnanzen Karl's X. vergleichen dürfe, da diese blos einseitige Befehle, mithin verfassungswidrige Gewaltstreiche (coups d'état) waren, während jene von Ludwig Philipp und dessen Ministern erst im Entwurfe den beiden Kammern zur Prüfung vorgelegt wurden, und nur, nachdem sie von diesen beiden verfassungsmäßigen Zweigen der gesetzgebenden Gewalt verbessert und genehmigt worden, die königliche Sanction erhielten.

Dagegen hält der Verf. jene Gesetze schon darum nicht für anwendbar auf Teutschland, weil sie die Abwesenheit der Bücher-

censur und die Anwesenheit von Schwurgerichten voraussetzen, wie sie in Frankreich bestehen. Man müßte also erst in Teutschland jene Censur überall abschaffen und diese Gerichte überall einführen, bevor man in Teutschland solche Gesetze geben könnte. Ueberdies glaubt der Verf., daß die bestehenden Verfassungen und Regierungen in Teutschland zwar auch ihre Widersacher haben, aber bei weitem nicht so viele und so fanatische, daß von ihnen der Umsturz dieser Verfassungen und Regierungen im Ernste zu befürchten wäre. Eine Verschärfung der Gesetze zum Schutze derselben würde also nicht nur überflüssig seyn, sondern selbst diejenigen verletzen und unzufrieden machen, welche bisher noch zufrieden waren. — Ob nun der Verf. in beiderlei Hinsicht Recht habe, mögen Andere beurtheilen. **Krug.**

Le Consulat et l'Empire ou histoire de la France et de Napoléon Bonaparte de 1799 à 1815, par A. C. Thibaudeau. Consulat. Tome troisième. Paris, chez Jules Renouard, 1834. 584 S. 8.

Der dritte Theil dieses Werkes enthält die Zeitperiode von dem lebenslänglichen und erblichen Consulate bis zum gewaltsamen Tode des Herzogs von Enghien. Von dem Verfasser ist ausführlich dargestellt worden, wie der erste Consul die ihm günstigen Zeitumstände, das einmal erlangte allgemeine Vertrauen und die Hülfe seiner zahlreichen Anhänger im Heere und bei der Verwaltung benutzte, um seine Macht immer mehr zu erweitern und zu befestigen. Als erster Consul auf Lebensdauer mit der Befugniß, sich einen Nachfolger zu ernennen, hatte in der That er den verwaisten Thron Frankreichs bestiegen. Er fand es nicht mehr bedenklich, allmählig sich einen Hofstaat einzurichten und eine Etiquette einzuführen, wie sie unter den Königen herrschte. Nach der Versicherung des Verfassers wurden sogar alte Hofbediente deshalb um Rath befragt und dieser be-

folgt. Der Erhaltungssenat, aus Verehrern und treuen Freunden zusammengesetzt, vernichtete auf seinen Wink allmählig alle zur Aufrechthaltung des republikanischen Princips erschaffene Institutionen, indem er sich nicht entblödete, bei diesen Rückschritten es zu preisen, daß diese Aenderungen allein zur Befestigung der Freiheit und Gleichheit und zur Erhaltung der Republik dienen sollten. In dem gesetzgebenden Körper, der ganz zu einem leeren Schattenbilde herabgesunken war, wagte auch nicht Einer seine freie Stimme gegen Willkührherrschaft und Beschränkung der Freiheit zu erheben. Geschah dies auch einigemal; so konnten die Unbesonnenen erwarten, bald auf die Seite geschoben zu werden. Frankreich neigte sich wieder zur absoluten Monarchie, ungeachtet der Name der Republik noch nicht abgeschafft war.

Der Verfasser sagt: „Das System der Centralisirung, der Einheit und Stabilität, seit zwei Jahren vom ersten Consulat angewendet, näherte schon die Regierung den monarchischen Formen, und man sah mit Befremden einen Beamten der Republik den Anfang einer Metamorphose als eine heilbringende Rückkehr zu den alten Gewohnheiten feiern, welche die Revolution vernichtet hatte. Später zeigte er, wie Fouché, der so viel für Befestigung der Macht des ersten Consuls that, doch diesem mißfallen mußte, weil er, obgleich seinen Befehlen gehorsam, diese bekrittelte und sich in alle Geschäfte des Staates, des Hofes und selbst der Familie des ersten Consuls mischte. Als besonders gelungen kann die Charakterschilderung dieses merkwürdigen Mannes betrachtet werden. Von dem Treiben und Drängen in Teutschland auf Kosten der mindermächtigen Fürsten zu einer Entschädigung für die dem Frieden gebrachten Opfer zu gelangen, wird eben nicht in den rühmlichsten Ausdrücken gesprochen. Diese Schilderung mag in dem Werke selbst nachgelesen werden. Ausführlich sind die Ursachen dargestellt worden, welche den Abfall

von St. Domingo herbeiführten. Anders wird der Negerchef, Toussaint Louverture, geschildert, als zeither bekannt war. Dieser außerordentliche Mann, in dem die seltensten Talente sich vereinigten, wurde nicht ungerecht behandelt, sondern hatte, durch Verrätherei und Treubruch, das Schicksal wohl verdient, das er erleiden mußte. Dem mit der Muttermilch eingesogenen Nationalhasse der Franzosen muß man es zu gute halten, wenn der Verfasser in England den größten Feind seines Vaterlandes erblickt, und diesem jedes Uebel und die Absicht, alle Verträge zu brechen, beimißt. Wahrscheinlicher ist es, daß beide Theile dabei nicht aufrichtig handelten, und später einer den andern zu überlisten suchte. In mehreren Beispielen ist es von dem Verfasser bestimmt nachgewiesen worden, daß der Verlust der bedeutendsten Colonieen der verkehrten Behandlung von Seiten des Mutterlandes allein zuzurechnen ist. Unter den Arbeiten, welche großen Männern die Unsterblichkeit sichern, nehmen die Gesetze den ersten Rang ein. Die unter der Regierung Bonaparte's bekannt gemachten Gesetzbücher werden immer eines der nützlichsten und unvergleichlichsten Denkmale dieses Zeitraums bleiben. Mehrere Könige haben, weil nur ihre Namen an der Spitze der unter ihrer Regierung gegebenen Gesetze sich fanden, den ruhmvollen Titel: Gesetzgeber, erhalten. Napoleon hat aber denselben durch seine thätige Mitwirkung bei Redaction jener Gesetzbücher vorzüglich verdient. Eine in der neuern Geschichte so selten vorkommende Thatsache verdient in der seinigen besonders hervorgehoben zu werden.

Wir wollen, sagt der Verf., eine kurze Uebersicht seines Urtheils über die wichtigsten Materien, nach den Sitzungsprotocollen des Staatsrathes und unsern eignen Notizen, geben.

In den ersten vorbereitenden Sitzungen des Staatsrathes, waren die scharfsinnigen Bemerkungen über die Eintheilung der Materien und die Vorbereitung der Protocolle über die Verhand-

lungen durch den Druck besonders merkwürdig. Nap. empfahl, die größte Treue hierin zu beobachten, besonders aber die Urtheile derjenigen Rechtsgelehrten zu berücksichtigen, deren Namen Autorität hatten. Er selbst, der den Degen so gut zu führen wußte, wollte nicht mehr gelten, als er wirklich war.

Den Grundsätzen der ältern Gesetzgebung huldigend, hatten die Rechtsgelehrten hinsichtlich des Gebrauchs der bürgerlichen Rechte ein sehr beschränktes System aufgestellt. Sie wollten diese nur den von Franzosen und in Frankreich Geborenen verwilligen. Der erste Consul dagegen, welcher in alten Irrthümern nicht befangen war, und den Streitpunct nach den neuern Verhältnissen, welche die Civilisation unter den Menschen eingeführt hatte, beurtheilte, wünschte, daß ein ausgedehnteres System zum Grunde gelegt werde. Er suchte dem Staate seine Glieder zu erhalten und zu vermehren, und bestand darauf, den Genuß der bürgerlichen Rechte allen Individuen zu verwilligen, welche in Frankreich von einem fremden Vater und im Auslande von Franzosen gezeugt seyen. Eben so vertheidigte er die Bestimmung, daß ein von einem Franzosen, der seinem Vaterlande entsagt hatte, im Auslande gezeugtes Kind wieder in Frankreich bürgerliche Rechte erhalten könne, wenn es diese Absicht erkläre. Zur Begründung dieser Ansichten bemerkte er, von der großen und betriebsamen französischen Nation seyen Mitglieder überall zerstreut. Dieses werde in der Folge noch häufiger der Fall seyn. Da die Franzosen, mit Ausnahme der Emigranten, in der Fremde ihr Vermögen zu vermehren trachteten; so dürften sie nicht darum, wenn sie dieses nach Frankreich zurückbringen wollten, ausgestoßen werden. Es sey unrecht, dieselben den Emigrirten gleich zu achten, welche gegen ihr Vaterland die Waffen getragen hätten.

Bei der Discussion des Titels I. Von dem Genusse und dem Verluste der Bürgerrechte, hatte der erste Consul sogleich

gezeigt, daß er nicht müßiger Zuschauer des Streites zu bleiben, sondern thätigen Antheil an demselben zu nehmen gedenke. Wirklich that er dieses mit unermüdlicher Ausdauer, selbst bei den trockensten Gegenständen. Hinsichtlich der Heirathen verlangte Napoleon, daß der Civilbeamte die Eheleute über die Natur der einzugehenden Verbindlichkeiten, ihre Rechte und Pflichten belehre, und daß ein solcher Act, eine neue Familie schaffend, feierlich sey.

Ueber die Urkunden des Personalstandes der Militaire, wünschte der erste Consul besondere Bestimmungen. Er ging von dem Grundsatze aus, daß da, wo die französischen Fahnen weheten, Frankreich und die Heimath seiner Bürger sey. Dieser Gegenstand schien ihm sehr wichtig. Der Krieg war nicht selten; daher mußte man im Voraus hierüber Bestimmungen treffen. Mehrere waren der Meinung, daß hier auch den Bestimmungen hinsichtlich der Form der Acte über die Aufnahme an Kindesstatt und die Ehescheidung eine Stelle eingeräumt werde, welches die Redactoren des Gesetzbuches unterlassen hatten. Der erste Consul widerlegte sie. Nach seiner gewiß richtigen Ansicht waren die wichtigsten Momente des Lebens: die Geburt, die Heirath und der Tod. Die Scheidung und die Aufnahme an Kindesstatt betrachtete er als minder wesentliche Zwischenacte, deren Bestimmungen die Redactoren der Gesetzbücher in einer besondern Ausführung vorlegen sollten.

Der erste Consul hatte hinsichtlich der Bestimmung, daß der bürgerliche Tod die Auflösung des Ehevertrags und die Unfähigkeit, einen neuen abzuschließen, mit sich führe, eine bessere Ansicht als die Mitglieder des Staatsrathes. „Es würde einer Frau", sagte er, „welche von der Unschuld ihres Mannes fest überzeugt wäre, untersagt seyn, demjenigen in die Verbannung zu folgen, dem sie am engsten verbunden ist. Wollte sie aber ihrer Ueberzeugung, ihrer Pflicht nachgeben; so würde sie nur

seine Concubine seyn. Warum will man diesen Unglücklichen das Recht entziehen, bei einander als rechtmäßige Eheleute zu leben? Die Gesellschaft ist durch die Verurtheilung des Schuldigen hinlänglich gerächt. Man tödte lieber den Mann; dann kann ihm die Frau wenigstens in ihrem Garten ein Grab errichten und dort weinen." An diese Betrachtungen reihete sich die Idee, die Verbannten auf einem Terrain von großem Umfange, gleichsam in einem großen gemächlichen Gefängnisse zu vereinen, wo sie eine Colonie bilden und die bürgerlichen Rechte genießen würden, die sie in ihrem Vaterlande verloren hatten. Dieses nannte der erste Consul, durch das Reinigen der alten Welt eine neue bevölkern. Man fand, daß diese Materie in dem bürgerlichen Gesetzbuche nicht an ihrem Platze wäre. „Die Nothwendigkeit dieser Maasregel", sagte der erste Consul, „wird lebhaft gefühlt; sie ist in der öffentlichen Meinung begründet und durch die Menschlichkeit vorgeschrieben. Der Fall ist so wichtig, daß er ohne Anstand in dem bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehen zu werden verdient. Wir haben sechstausend verurtheilte Individuen in der Gefangenschaft, welche nicht arbeiten, viel kosten, und deren täglich einige entwischen. Im mittäglichen Frankreich sind 30—40,000 übelgesinnte Feinde des Staates, welche bereit sind, sich zu ergeben, wenn man sie deportiren will. Man muß diesen Gegenstand ordnen, während wir noch von dessen Wichtigkeit durchdrungen sind." Es wurde auch wirklich darüber verhandelt, in der Folge aber die Sache bis zur Zusammenstellung des Criminalgesetzbuches vertagt.

Unter den von Paris auf Befehl des ersten Consuls in die Verbannung verwiesenen Personen hatte bekanntlich Neckers berühmte Tochter, Frau von Staël, die größte Theilnahme erregt, weil man glaubte, in ihr ein Opfer der Willkühr und eines leidenschaftlichen Hasses zu sehen. Ganz anders soll aber, nach des Verfassers Behauptung, die Ursache dieser Maasregel gewesen

seyn, und es ist wohl nicht mehr zu zweifeln, daß diese Frau durch Intriguen und ihren Einfluß auf die Salons den Geist der Unzufriedenheit gegen die Regierung verbreitete, ohne gerade die Absicht zu haben, gegen dieselbe zu conspiriren, oder sie zu stürzen.

In jeder Beziehung merkwürdig sind die vom Verfasser mitgetheilten Nachrichten über den Tod des Herzogs von Enghien und den Proceß gegen Moreau, Georges und Pichegrü, dessen gewaltsamen Tod im Gefängnisse man dem ersten Consul lange Schuld gegeben hat. Bedenkt man aber, daß Pichegrü, als Verräther verbannt und nach Paris zurückgekehrt, um eine Verschwörung gegen die Consularregierung zu leiten, von der öffentlichen Meinung und dem Gesetze dem Tode geweiht war; so würde es ein ganz unnützes Verbrechen gewesen seyn, ihn vorher ermorden zu lassen, welches nach der örtlichen Lage des Gefängnisses auch nicht wohl möglich war.

Wir schließen mit der Bemerkung, daß auch in diesem Theile des Werkes überall wichtige Beiträge zur Zeitgeschichte geliefert worden sind. Emmermann.

De l'état actuel de la Grèce et des moyens d'arriver à sa restauration. Par Frederic Thiersch. En deux volumes. Leipzig, bei Brockhaus, 1833. Erster Bd. XXIV u. 464 S. Zweiter Bd. XVII u. 325 S. 8. (4 Rthlr.)

Vorliegendes Werk darf, unsers Dafürhaltens, auf ein wahrhaft europäisches Interesse Anspruch machen, indem dasselbe, obwohl die Arbeit eines Gelehrten, dessen vieljährige mit ausgezeichnetem Erfolge betriebene Berufsstudien der Politik vollkommen fremd sind, für alle Staats- und Geschäftsmänner bei weitem den größten practischen Werth von allen schriftstellerischen Erzeugnissen hat, denen die Schilderhebung Griechenlands ihre Entstehung gab. In der That, wäre des Verfs. Ruf als Hellenist und Archäolog weniger verbreitet; berichtete er uns

nicht, von sich selber redend, es hätten ihm die Palikaren den naiven Beinamen „Präceptor" gegeben; so würden sich im Verlauf des Werkes seine Berufs- und Standesverhältnisse und die gewohnten Richtungen seines Geistes kaum durch einige etwas poetische Speculationen und durch ein gewisses wohl allzugroßes Vertrauen verrathen, das er in die Wirkungen setzt, welche der höhere Unterricht auf ein Volk zu äußern vermöchte, das, im Großen genommen, noch kaum die Grenzen der staatsgesellschaftlichen Elementarbildung überschritten hat. Allein läßt sich auch Hr. T. in dem Betreffe von dichterischer Einbildungskraft vielleicht zu sehr hinreißen; so verdient doch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher er eine jede der innern Hülfsquellen Griechenlands zu erforschen suchte, aufrichtige Anerkennung; auch kann man ihm nur nachrühmen, daß er mit großer Bedachtsamkeit seine Hoffnungen lediglich auf dem Grund eben jener Hülfsquellen stützt. Allerdings gewahrt man, daß eine sehr lebhafte Sympathie für die griechische Sache den gelehrten Professor bei seinen Forschungen begeisterte; allein man verkennt auch nicht, daß diese Sympathie durch viel ernstere Rücksichten hervorgerufen ward, als jene classischen Erinnerungen, die so viele Strohfeuer in den Köpfen anderer, zu Gunsten der nämlichen Sache schriftstellernden, Stubengelehrten entzündete. Vielmehr noch die Liebe für die Menschheit, als die Liebe für Griechenland beherrscht den Gedanken unseres Philhellenen, der es sich zur steten Richtschnur machte, daß man die Sache zwar lieben, sich aber weder über die Menschen, noch über die Dinge täuschen dürfe; eine Richtschnur, die allein in ihrer Anwendung fruchtbare Resultate liefern kann, und von welcher abgewichen zu seyn, Hrn. T. nicht leicht der Vorwurf treffen kann. — Vorliegendes Werk nun ist aus zwei Theilen zusammengesetzt, die zwar gleich an Wichtigkeit, allein ungleich hinsichtlich ihres materiellen Umfanges sind. Der erste Theil ist historischen Inhalts, indem man darin die

Geschichtserzählung der Ereignisse findet, die sich seit der Ankunft des Grafen Johann Capodistria's und, nach dessen Ermordung, bis zur Thronbesteigung des Königs Otto, in Griechenland zutrugen; im zweiten Theile, der die größere Hälfte des ersten und den ganzen zweiten Band füllt, werden alle diejenigen äußern und innern Verhältnisse entwickelt und diejenigen statistischen Thatsachen angegeben, die man kennen muß, um sich einen richtigen Begriff von der gegenwärtigen Lage des Landes zu machen; an die betreffende Darstellung aber schließt sich die Angabe der Mittel und Wege, die einzuschlagen sind, um zur Restauration Griechenlands zu gelangen. — Mit vorerwähnter Geschichtserzählung verknüpft der Verf. ein auf thatsachlichen Motiven sich stützendes Urtheil über den Präsidenten Grafen Johann Capodistria, das freilich äußerst streng, ja fast erbarmungslos zu nennen ist, das wir aber doch keineswegs ungerecht nennen möchten, da wir keinen Grund haben, Hrn. T. der Befangenheit gegen diesen Staatsmann zu verdächtigen, auch überdies, noch ehe sein Werk erschien, die früherhin so günstige Volksmeinung im Betreffe des Präsidenten eine höchst merkwürdige Umwandlung erfahren hatte. Hinsichtlich der Triebfedern jedoch, die Capodistria's Handlungsweise bestimmten, stellt unser Professor einen Gesichtspunct auf, der von allen übrigen in dem Betreffe geäußerten Meinungen wesentlich abweicht, und welcher somit specielle Erwähnung verdient. Nachdem Hr. T. nämlich mehrere Rechtfertigungsgründe, die von den Vertheidigern des Präsidenten zu dessen Gunsten seither angeführt wurden, — und wohin auch namentlich die Rücksicht auf den griechischen Nationalcharakter gehört, der eine absolute und willkührliche Gewaltübung fordere, — als unzulässig abgewiesen, findet er die Haupttriebfeder seines Verfahrens und seiner Regierungsart in der Absicht, die Herrschaft über Griechenland für immer an sich zu reißen und solche als Erbtheil seiner Familie zu hinterlassen.

„Deshalb“, sagt Hr. T., „suchte er seit seiner Erhebung zur Präsidentschaft jedwede Gewalt zu lähmen, die, eintretenden Falles, seinen Planen hinderlich seyn könnte. So lange er diesen Zweck, ohne auf große Schwierigkeiten zu stoßen, erreichen zu können glaubte, zeigte er noch einige Schonung gegen Personen und sogar noch einige Achtung für die öffentliche Meinung; allein wider sein Erwarten wurde die Wahl des Prinzen (Leopold von Sachsen-Coburg), der ihn ersetzen sollte, vollzogen, und mit derselben ward plötzlich zwischen ihm und der Nation der Contract zerrissen, durch welchen er auf sieben Jahre zum Präsidenten gewählt worden war.“ „Verkündigte nun auch der Präsident dem ganzen Europa unaufhörlich“, fährt der Verf. fort, „er sey zufrieden und fühle sich glücklich, an das Ziel seiner Mühen gelangt zu seyn; so dachte er doch ganz anders. Er bot vielmehr Alles auf, um die Ankunft des Prinzen zu verhindern. Griechenland ward demselben als ein der Verheerung und Plünderung Preis gegebenes Land geschildert. Um aber dieser Schilderung einen Schein von Wirklichkeit zu geben, bedeckte man den Peloponnes mit Räubern, und wenn Militairchefs, die in das Geheimniß der Bewegung nicht eingeweiht waren, wie der tapfere und tugendhafte Macryiani, solche verfolgten; so erhielten sie von den Behörden die Weisung, sich in andere Stellungen zurückzuziehen. Zwar schien Capodistria bisweilen nicht unempfindlich gegen die Vorstellungen achtbarer und ihm ergebener Männer zu seyn; auch zeigte er sich zu Zeiten begierig nach der Liebe des Volkes, und geneigt, bei dem Geschäftsgange wesentliche Veränderungen zuzulassen; allein diese gute Meinung verschwand vor den Berechnungen seiner argwöhnischen Politik und den Einflüsterungen seiner Vertrauten. Bald überzeugte er sich auf's Neue, daß er sein System weder in der Hauptsache noch im Einzelnen abzuändern vermöge, und somit ging er fortwährend dem Abgrunde zu. Für ihn war es nöthig, daß Griechenland klein

und unbeachtet bliebe, damit es keinen Reiz für einen aus irgend einer erlauchten Familie Europa's entsprossenen Prinzen darböte. Deshalb fing er zu intriguiren an, um dessen Grenzen auf den Isthmus von Korinth und einige Inseln zu beschränken ꝛc." — Indessen war die Lage des Grafen Johann um die Zeit seiner Ermordung so peinlich geworden, daß er selber, wie es Hr. T. gestand, keinen Ausweg, sich aus dem Dilemma zu ziehen, mehr gewahrte; die im Lande herrschende Verwirrung aber mußte, bei der notorischen Unfähigkeit seines Bruders, des Grafen Augustin, den, nach der Katastrophe, der Senat an die Spitze der provisorischen Regierung gestellt hatte, ihren Hochpunct erreichen, als die Nachricht von der diplomatischen Ernennung des Prinzen Otto von Baiern zum Souverain Griechenlands daselbst eintraf. Unter allen andern Umständen würde dem, durch die Unruhen erschöpften, Lande jene Nachricht Friede und Trost gewährt haben; so war es aber nicht. Die Partei Capodistria, entschlossen, sich um jeden Preis und sogar wider den Willen der Conferenz zu behaupten, gerieth in Bewegung, ohne jedoch den Muth zu verlieren, während ihre Gegner sich beeilten, auf ihren Fahnen den Namen des zukünftigen legitimen Beherrschers des Landes zu sehen. Es war dies ein geschicktes Mittel, ihrer Insurrection im Voraus den Charakter der Rechtmäßigkeit zu ertheilen. Die Rollen wechselten nunmehr auf eine wahrhaft überraschende Weise: bis dahin ausschließlich nationale Menschen nahmen als Feldzeichen das Panier eines fremden Fürsten an; Andere aber benutzten die Gelegenheit, um diejenigen an sich zu ziehen, die ein zarteres Unabhängigkeitsgefühl mißtrauischer gegen die Geschenke der europäischen Diplomatie machte. In Kurzem jedoch: die Ernennung des baierischen Königssohns konnte nur eine beschleunigte und dem Grafen Augustin höchst ungünstige Entwickelung der Ereignisse herbeiführen; besonders merkwürdig und ehrenvoll aber ist die Rolle, welche Hr. T. in diesem Drama übernahm, zumal

da man seinen Versicherungen wohl Glauben schenken darf, daß er keineswegs, wie bisweilen behauptet worden ist, mit einer geheimen Sendung beauftragt nach Griechenland kam, sondern daß er seine Reise lediglich aus eignem Antriebe und um persönlich ein Volk kennen zu lernen, antrat, für dessen Sache er sich bereits sechs Jahre vor der Revolution verwendet hatte. Die Romelioten nämlich brachen von allen Seiten gegen den Peloponnes los; der Regierung wie der Diplomatie fehlte es an allen Mitteln, dem Sturme zu widerstehen. Hr. T. trat nun dazwischen: auf sein Geheiß öffneten sich die Pforten der Gefängnisse und der alte Mauromichalis, gerührt, sich so unerwartet in Freiheit gesetzt zu sehen, beeilte sich in eigner Person, den Banden der Maina, die im Begriffe waren, Argos zu überschwemmen, Stillstand zu gebieten; auf das Geheiß unsers Professors, der sich zu dem Ende nach Perachora in das Hauptquartier der im Aufstande begriffenen Romelioten begab, entsagten die erbittertsten Führer derselben, die Griva's, die Serva's, die Chrisioti's, der Ausführung ihrer Racheplane, und empfingen ihn als Friedensstifter in der Mitte ihrer Versammlung. Endlich, nachdem Hrn. T's. Versuche, den Grafen Augustin zur Niederlegung der höchsten Staatsgewalt zu bewegen, fruchtlos gewesen, inmittelst aber die Romelioten, fast ohne auf Widerstand zu stoßen, vor den Thoren Nauplia's angekommen waren, glückte es demselben, eine Versöhnung unter den in Waffen gegen einander stehenden Parteien zu bewirken, in deren Folge Graf Augustin Griechenland verließ, um sich nach Corfu einzuschiffen, worauf einstweilen eine gemischte Regierung, woran Colocotroni, Metaxa, Coletti, Zaimi und Buduri Theil nahmen, eingesetzt wurde. — Im zweiten Theile des Werkes ist besonders die Schilderung, die der Verf. vom griechischen Nationalcharakter entwirft, sehr anziehend und ganz dazu geeignet, wenn auch nicht den früheren Enthusiasmus für die Sache dieses Volkes wieder zu erwecken, so doch manche ungünstige

Vorurtheile, die später an dessen Stelle traten, zu berichtigen. Man kann nicht in Abrede stellen, sagt er, daß sich noch gegenwärtig Etwas von dem Genius des alten Griechenlands, sowohl im Betreff der geistigen, wie der physischen Anlagen, wahrnehmen läßt. Man besuche nur, beispielsweise, die Schulen von Aegina, wo junge Leute von 16 bis 20 Jahren aus allen Theilen des Landes einen oft mittelmäßigen Lehrer umgeben, und bald wird man erstaunt seyn über die Aufmerksamkeit dieser glänzenden Jugend, über die Andacht, mit welcher sie die Vorträge verfolgt, über die Genauigkeit ihrer Antworten und über die Lebhaftigkeit, mit welcher sie auf die vor ihr entwickelten Ideen eingeht. Dieselbe Lebhaftigkeit, dieselbe Lernbegier äußert sich bei Personen von vorgerücktem Alter; sogar Bauern und gemeine Soldaten erregen Verwunderung durch die Schnelligkeit und Richtigkeit ihrer Antworten, wie durch die Schärfe ihres Urtheils über Menschen und Dinge. Menschen dieses Schlages sind allerdings zur Heftigkeit geneigt, indem deren Wünsche in Leidenschaften übergehen. Der Zustand von Druck und Anarchie, die so lange auf dem Volke lasteten, erzeugt natürlicher Weise Ausschweifungen; überall jedoch, wo der Geist einer Nation das Gepräge der Kraft und Originalität an sich trägt, kann das Herz nicht böse seyn, wie stark auch die Bewegungen seyn mögen, welche üble Gewohnheiten und unglückliche Ereignisse in demselben hervorgerufen haben; dies aber ist gewiß der moralische Zustand Griechenlands. Hr. T. giebt zwar zu, daß sich eine Verderbniß jeder Art, ein Geist des Haders, der Intrigue und der Lüge auf eine beunruhigende Art verbreitet habe; allein in Mitte von dem Allen, sagt er, schimmert ein gutes Naturel hervor, so daß man, können auch die nur allzu zahlreichen Fehler und Laster der Individuen nicht verkannt werden, am Ende doch das Volk wieder lieben muß. Es ist stets jene in den Koth gestürzte schöne Marmorstatue, an welcher, wenn sie diesem unwürdigen

Platze entrückt ist, der Kenner in Mitte des Unraths und der Beschädigungen die Spuren der Schönheit entdecken wird; nach bewirkter Reinigung aber wird auf's Neue das Gepräge des Genies hervorschimmern, das ihr früher die Hand des Künstlers ausdrückte. Als das untrüglichste Zeichen des guten Naturels des Griechenvolkes aber betrachtet der Verf. dessen unzerstörbaren Frohsinn. Ein fröhlicher (gai) Mensch, meint er, könne nimmer ein böser Mensch seyn. Und diese Eigenschaft, weit entfernt, in Leichtsinn oder Frivolität zu entarten, zeigt sich beim Griechen auf gleiche Weise in den allgemeinen Aeußerungen der Freude, welche die Festtage hervorrufen, in der Liebe zum Gesange, zum Tanze und zu öffentlichen Spielen, wie in jener Ergebung, mit welcher er alle Arten von Widerwärtigkeiten erträgt, und der Schnelligkeit, mit welcher er sich aus der traurigsten Lage wieder aufrichtet. Endlich ist der Grieche im Allgemeinen auch noch ein gefühlvoller Mensch; der Gemüthszustand eines Individuums vermag eine zahlreiche Gesellschaft in augenblickliche Rührung zu versetzen. Hierzu füge man noch, — so schließt Hr. T. seine Apologie, wovon wir das Wesentlichste wiedergegeben haben, — die Achtung, die der Grieche für das Alter, für unbescholtene und tugendhafte Menschen hegt, die Leichtigkeit, mit welcher derselbe erlittenes Unrecht vergißt und Beleidigungen verzeiht, endlich das Vertrauen und die Ergebenheit, die er denjenigen beweiset, deren Wohlwollen und Verstandesüberlegenheit er anerkennt, und man wird vielleicht sich der Ueberzeugung anzuschließen anfangen, von der ich selber durchdrungen bin, daß die moralischen Eigenschaften dieses Volkes nicht weniger, wie dessen geistige Anlagen, jedweden zu den besten Hoffnungen berechtigen, der es sich angelegen seyn lassen will, sie in den noch aufrichtigen Herzen einer Jugend auszubilden, die um jeden Preis besser, als ihre Väter werden will. Wie hinsichtlich der intellectuellen und moralischen Vervollkommnung; so sind

auch, nach den Ansichten unsers Philhellenen, alle Grundbedingungen vorhanden, um die Bevölkerung Griechenlands auf eine hohe Stufe physischen Wohlseyns zu erheben. Zwar liegen in dem Augenblicke Ackerbau und Gewerbe noch fast gänzlich darnieder; und waren auch Handel und Seeschifffahrt seit lange die Hauptquellen der Subsistenz jener Bevölkerung, so strebte doch die von engherzigen Principien geleitete Verwaltung des Grafen Johann Capodistria mehr dahin, deren Aufschwung zu lähmen, als solchen zu befördern, indem ihm vorzüglich daran gelegen war, aus den Griechen ein Volk unterwürfiger Ackerleute zu machen. Indessen wird, glaubt der Verf., die neue, aus dem Mittelpuncte der europäischen Civilisation hervorgegangene Regierung nicht verfehlen, gleichzeitig über den Ackerbau wachend, die Wichtigkeit des griechischen Handels zu begreifen, und somit die zweckmäßigsten Maasregeln zu treffen, um ihn auf diejenige Stufe des Flores zu erheben, zu welcher derselbe, in Folge der geographischen Lage des Landes, des Nationalgeistes ꝛc., zu gelangen befähigt ist. In den letzten Abschnitten des Werkes endlich beschäftigt sich Hr. T. mit der innern Verwaltung des Landes und der dem Finanzwesen, der Armee und Flotte zu ertheilenden Organisation, und schließt zuletzt mit Betrachtungen über die hohe welthistorische Rolle, zu welcher, seines Dafürhaltens, Griechenland berufen ist. In der Hypothese nämlich, die heutige Epoche sey der Anfang einer neuen Zeitrechnung für den Orient, erschiene unter den verschiedenen politischen Wechselfällen, die für jene Gegenden eintreten könnten, keiner den Interessen ihrer Bevölkerung, wie denen von Europa, so förderlich, als wenn das jetzt freilich noch sehr kleine Königreich Griechenland den Centralpunct der neuen, über den Orient sich verbreitenden, Civilisation bilden möchte. Alle seitherigen, zur Begründung dieses Königreichs aufgewandten, Mühen und dargebrachten Opfer würden somit die Erreichung des großen

Zweckes anbahnen, ein Staatensystem daselbst in's Leben zu rufen, dessen Gebiet reich und ausgedehnt genug wäre, um 100 Millionen Menschen zu nähren, und das im Stande sey, der Macht des Nordens und des Ostens das Gleichgewicht zu halten. — Möchten diese Voraussehungen unseres philanthropischen Verf. zur Erfüllung kommen! 15.

Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. Ein Beitrag zur Würdigung der neuen teutschen Verfassungen überhaupt. Aus authentischen Quellen mitgetheilt von D. B. W. Pfeiffer, Kurfürstlich Hessischem Oberappellationsrathe. Cassel, bei Joh. Christ. Krieger. 1834. VI und 130 S. 8.

Der um die practische Jurisprudenz hochverdiente Verf. hat sich durch diese Schrift einen neuen Anspruch auf den Dank des Publicums erworben. Um die Urrechte der teutschen Unterthanen der Staatsgewalt gegen über zu verstehen, ist es von Erheblichkeit, zunächst die geschichtliche Bedeutung der Landstände in denjenigen Territorien, in welchen sie sich, wie in Würtemberg, Hessen, Mecklenburg, Sachsen und den beiden Häusern Braunschweig, am meisten bei Ansehen erhalten hatten, zu studiren, welche sodann, um das Wesentliche vom Zufälligen, blos dem Orte oder der Zeit Angehörigen, und wohl auch das Factische vom Rechtlichen schärfer zu scheiden, sowohl mit einander, als mit dem Zustande und den Verhältnissen der Unterthanen in jenen kleineren Territorien zu vergleichen sind, in welchen zwar, wegen Mangels der ursprünglichen Elemente, keine Landstände vorhanden waren, deren Herren aber die Anrufung der Reichsgerichte zu respectiren hatten, wobei man jedoch, um nicht einseitig und ungerecht zu werden, nicht übersehen darf, daß die Frage, wer den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten vertritt, nur in jenen größern oder vereinigten Territorien, deren Herren zugleich europäische Potentaten vor-

stellten, practisch und von einem unberechenbaren, nicht blos factischen, Einflusse werden mußte. Doch ein solcher vergleichender Blick, welcher zugleich vor einer dünkelhaften Ueberschätzung des Vergangenen und blos Einheimischen, vor deren Gefahren nicht minder, als vor dem Streben nach absoluter, metaphysischer Vollkommenheit gewarnt werden muß, bewahren dürfte, setzt, wie gesagt, Vorarbeiten, wie den von dem Verf. gelieferten Versuch, voraus, und wir stimmen daher herzlich in dessen Wunsch ein, „daß auch in den übrigen constitutionellen Staaten sachkundige Männer vom Gelehrtenstande sich durch seine Schrift aufgefordert und veranlaßt finden möchten, auf ähnliche Weise die landständische Particularverfassung ihres Vaterlandes, aus den Quellen bearbeitet, zur öffentlichen Kunde zu bringen, wozu in Beziehung auf Hannover und Würtemberg schon Spittlers classische Geschichtswerke einen recht zuverlässigen Wegweiser zu geben geeignet sind.“

Um seine Leistungen gehörig zu würdigen, dürfen wir jedoch den nächsten Zweck dieser Schrift nicht aus den Augen verlieren, über den sich die Vorrede gleich im Anfange dahin ausspricht: „Von Personen, die wahrlich nicht auf den Namen von Vaterlandsfreunden Anspruch machen können, es vielleicht auch nicht einmal wollen, wird von Zeit zu Zeit gegen unsere Verfassungsurkunde der Vorwurf verbreitet, es sey dieselbe nach ihrer factischen Entstehung nur das Erzeugniß einer fast gewaltthätigen Aufregung des Volks in jener bewegten Zeit, deren Zuckungen die mächtigsten Reiche, wie die kleinsten, in ihren Grundfesten zu erschüttern drohten, und theilweise wirklich erschütterten, — es sey dieselbe ferner nach ihrer materiellen Ausbildung nur das Erzeugniß der neuern Staatsrechtstheorieen, mittelst deren man, unbekümmert um die geschichtlichen Grundlagen der alten landständischen Verfassungen, den öffentlichen Zustand blos nach den Consequenzen irgend eines wissenschaftlichen Systems zu

ordnen bedacht sey. Beiden Behauptungen, welche, so grundlos sie sind, in gewissen Cirkeln durch öftere Wiederhohlung zu einigem Credite gelangen mögen, tritt nun unser Verfasser mit dem offen aufgeschlagenen Buche der Geschichte mit teutscher Freimüthigkeit mannhaft entgegen.

Die Schrift zerfällt in drei Abtheilungen. Die erste ist „Rückblick in die Vorzeit" überschrieben, und betrachtet im ersten Abschnitte die geschichtliche Bedeutung der Landstände in Teutschland überhaupt, und zwar §. 1. bis zum westphälischen Frieden, und §. 2. bis zur Auflösung des teutschen Reiches. Er lehrt uns zwar hier nichts Neues, was nicht von den bewährtesten Publicisten längst anerkannt worden wäre; allein er bringt die bekannten Thatsachen über das Alter und das ursprüngliche große Ansehen der teutschen Landstände, welche nicht oft genug in Erinnerung gebracht werden können, und die bekannten Ursachen, wodurch dieses Ansehen wieder herunter kam, so daß in manchen Ländern kaum noch ein Schatten davon übrig blieb, in eine recht anziehende Zusammenstellung, in der er sich an sichere Führer, namentlich an Eichhorn, hält. Wohl zu stark ausgedrückt, wenigstens von einer Unbestimmtheit, welche gewiß gegen die wahre Meinung des Verf. mißdeutet werden könnte, findet Referent den letzten angereiheten Schlußsatz: „Daß alles dieses nur äußere factische Einwirkungen waren, und als solche durchaus nicht geeignet, den Rechtszustand der landständischen Verhältnisse zu verändern und eine Beschränkung der landständischen Wirksamkeit dem Rechte nach zu begründen, leuchtet von selbst ein" (S. 12). Mit Gewalt konnten unsern Landständen ihre Gerechtsame allerdings nicht genommen werden; aber, wenn gleich in unsrer teutschen Geschichte bis zur Auflösung der teutschen Reichsverfassung despotische Launen nicht ohne Beispiel sind, wie unerhört sind in ihr eigentliche Staatsstreiche, welche auf die Umbildung unsrer Verfassungen von

bleibendem Erfolge gewesen wären! — Dagegen waren diese Landstände von einer Composition, welche es allerdings möglich machte, daß sie einer, auf die Erweiterung ihrer Gewalt wachsameren, Regierúng gegen über, ihren Rechten durch ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistnng viel vergeben konnten, und der Verf. führt selbst aus Eichhorn an, wie sehr sie durch eigene Schuld zu der im stillen Laufe der Zeit herbeigeführten Umgestaltung unsrer Staatsverhältnisse beigetragen haben. Schon dem jüngsten Besitze muß in Staatsrechtssachen ein nicht geringes, ja ein größeres Gewicht zugestanden werden, als in Privatrechtssachen, der Unordnungen wegen, welche mit jeder Staatsveränderung verbunden sind, und weil in den erstern der einfache Satz: daß geschehene Dinge nicht mehr zu ändern sind, nicht nur eine historische Wahrheit, sondern gewissermaßen eine Rechtsregel ist. Kommt aber zu irgend einem politischen Zustande eine dauerhafte Beruhigung hinzu; so zeigt sich der Gegensatz des Staats- und Privatrechts noch auffallender dadurch, daß sogar das, was in seinem Anfange vitiös ist, gar wohl zur Rechtskraft gedeihen kann. — Und wie, wenn das anfängliche übergroße Ansehen, womit die teutschen Landstände in der ältesten Geschichte auftreten, selbst mehr factischer, als rechtlicher Natur gewesen wäre; wenn es zu der natürlichen Entwickelung unserer Territorialverfassungen gehört hätte, daß die Regierungen einen mehr monarchischen Charakter annahmen? — Gewiß, bestände auch das heilige römische Reich teutscher Nation noch am heutigen Tage; kein Publicist würde unsern Fürsten zumuthen, zu dem Zustande des 14ten Jahrhunderts zurückzukehren, in welchem ihre Landeshoheit noch in den Windeln lag. Wir kennen unsern Verf. aus dieser und aus andern Schriften zu gut, um jenen Satz anders, als dahin auszulegen, daß dieser Formenwechsel, mag auch die meiste Schuld auf die eigenen Vertreter fallen, keinem teutschen Volke das Geringste an jenen

wesentlichen Ansprüchen vergeben konnte, welche, selbst durch die Reichsgesetze bestärkt, so tief in der uns angestammten Natur wurzeln, daß eine zeit- und zweckgemäßere förmliche Vertretung für unsere Regenten beinahe noch erwünschter erscheint, als für die Unterthanen.

Im zweiten Abschnitte trägt darauf der Verf. die Geschichte der hessischen Landstände vor, die er zweckmäßig in zwei Perioden, nämlich in die bis zur Landestheilung im 16ten Jahrhunderte, und in die von da bis zur französischen Occupation abtheilt, und jede dieser Perioden wieder in untergeordnete Rubriken bringt (S. 17—198). Einen detaillirten Auszug verstattet der Raum unserer Blätter nicht; wir dürfen aber jedem Leser diesen Abschnitt empfehlen, welcher Gelegenheit giebt, den biederen Stamm der Hessen, welche dafür bekannt sind, daß sie von jeher mit dem freimüthigsten Urtheile über ihre Regierung die treueste Anhänglichkeit an ihren Fürsten verbunden haben, und stets eben so herzhaft in der Vertheidigung ihres Herrn und Landes, als in der Behauptung ihrer Rechte waren, von der vortheilhaftesten Seite kennen zu lernen. Insbesondere gewähren sie ein schönes Bild eines zwischen dem Landesherrn und seinen getreuen Ständen nur selten getrübten einträchtigen Zusammenwirkens in wechselseitigem Vertrauen. Eben so wahr, als schön wird in einer, im Jahre 1756 gegen das Pamphlet eines katholischen Schriftstellers über die Religions-Assecurationsacte nach dem Uebertritte des Erbprinzen und nachherigen Landgrafen Friedrich zur katholischen Confession erschienenen, Denkschrift (vom Verf. S. 183 allegirt) gesagt: „Der Verfasser spricht in seiner Schrift nicht anders, als ob die Landstände und Unterthanen geborene Feinde ihrer Herrschaft wären ꝛc. — Die Hessen sind aber gewohnt, von Fürsten und nicht von Jesuiten regiert zu werden; die Fürsten zu Hessen herrschen über ihr Volk mit Gerechtigkeit und Liebe, und sie haben sich hierin

auf das eigene Bekenntniß ihrer Unterthanen getrost berufen dürfen. — Die Hessen sind es auch werth, daß man so vieles für sie thut; die Landstände und Unterthanen haben in den allertrübseligsten Zeiten des 30jährigen Krieges mit einem solchen unüberwindlichen Muthe in den größten Gefahren mit williger Aufopferung Gutes und Blutes bei ihren Herren ausgehalten, daß man, ohne Verminderung des dem Geiste der großen Amalie schuldigen Ruhmes, sagen kann, das Haus Hessen habe seine jetzige Hoheit und Lustre der unwandelbaren Treue und Standhaftigkeit des Adels und der Unterthanen großentheils zu verdanken."

Am Schlusse dieses Abschnittes stellt der Verfasser im §. 26. S. 199—204 die historisch-publicistischen Resultate zusammen, um von dem Ansehen der vormaligen hessischen Landstände einen gehörigen Begriff zu geben. Aus der mehr die ältern Zeiten berührenden Rubrik I., „einzelne geschichtliche Acte der landständischen Thätigkeit" überschrieben, heben wir, außer den Vereinen, wodurch sich die Landstände frühzeitig solidarisch zu einem Corpus und zugleich zur Aufrechterhaltung des Rechtszustandes verbanden, und nicht blos als Repräsentanten der besondern Stände, aus welchen sie gewählt worden, sondern als Vertreter sämmtlicher Landeseinwohner handelten, in welcher Eigenschaft einmal anerkannt, das Institut eigentlich erst seinen specifischen Charakter hier, wie überall, bekommen hat, vorzüglich noch folgende heraus, daß dieselben mehrmals Schatzung und sonstige Abgaben nach ihrem Ermessen verweigert haben, daß mit den Deputationen und Ausschüssen auch außer den Landtagen über wichtige Gegenstände der Gesetzgebung und sonstige Landesangelegenheiten verhandelt, und daß die Landstände vor Erlassung allgemeiner Landesordnungen mit ihrem Rathe und Gutachten gehört wurden, — daß sie sogar selbstständig mit dem Kaiser, mit andern Fürsten und mit ihren stammver-

wandten Ständen über allgemeine Landesangelegenheiten verhandelten. Ferner eine Theilung des Landes unter zwei fürstlichen Brüdern unter ihrer thätigen Mitwirkung unternommen, Verträge der Landesfürsten unter sich, mit andern Fürsten und Privaten durch ihre Zuziehung und Bürgschaft bekräftiget, eine Ministeranklage von einem Nachfolger vor den Ständen geführt, diese als Austräge in Streitigkeiten mit andern Fürsten angerufen, Krieg und Frieden und die Maasregeln, erstern zu führen, ihrer Vorberathung unterworfen.

Die Rubrik II., „allgemeine grundgesetzliche Befugnisse der hessischen Landstände", bezieht sich, nach der Vorbemerkung, mehr auf die neuern Zeiten, und ist (S. 202—204) von großem und vielseitigem Interesse für die Leser dieser Schrift.

Zweite Abtheilung. Landtag von 1815 und 1816. §. 29. bis 35. (S. 205—259). Die veranlassenden Umstände und der Gang der Verhandlungen, und wie sich die letztern erfolglos zerschlugen, wie es scheint, durch die Abneigung des verewigten Churfürsten, die Ausscheidung der Cabinetscasse von der Kammer- und Kriegscasse, besonders durch Ausweisung über die zu der letztern gehörigen Capitalien, vereinigen zu lassen, über deren Principien er wahrscheinlich sich mit seinen eigenen Räthen nicht verstehen konnte; und wie sehr dieses Ereigniß, bei seiner sonst aufrichtigen Bereitwilligkeit, dem Lande eine freisinnige Verfassung zu geben, zu bedauern war, sind bekannte Sachen, weshalb wir bei ihnen nicht verweilen.

Dritte Abtheilung. Verfassungsurkunde von 1830. Das Regierungssystem von 1821 bis 1830 liefert einen schlagenden Beweis, welche schwere Verantwortung des Erfolges eine Regierung übernimmt, in einem Lande, das eine Repräsentation gewohnt und die Einführung einer, den Forderungen der Zeit angemessenen, Verfassung zu erwarten berechtigt ist, gerade wenn sie von oben herab, sey's auch in der besten Absicht, Reformen

durchführen will. Das neue Organisationsedict vom 29. Jan. 1821 bot der Kritik manche Blößen, und seine großen Vorzüge wurden verkannt, weil das Durchgreifende desselben Interessen beleidigte, welche vielleicht stumm geblieben wären, wenn es auf eine mehr den Glauben des Volkes ansprechende Weise zu Stande gekommen wäre. Man hatte das Herz nicht, die rechtliche Existenz einer, in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, landständischen Verfassung zu leugnen, und doch wurden eine Menge Verfügungen getroffen, welche, wie namentlich die Erhöhung der Staatslasten, welche die zum Theile durch die neue Organisation gestiegenen Staatsbedürfnisse herbeiführte, eine landständische Mitwirkung vorausgesetzt hätten, ja solche, welche wohlerworbene Rechte kränkten. Die von unserm Verf. detaillirten Vorgänge erklären es zureichend, wie sich ein durch alle Classen verbreitetes Mißvergnügen aus innern Ursachen erzeugen mußte, das keiner fremden Einflüsse oder Aufregung durch fremde Beispiele bedurfte, um laut zu werden, und an dem Throne des Regenten sich, zwar ernst, aber dennoch nur in den Grenzen der schuldigen Ehrerbietung und Bescheidenheit, ausgesprochen hat.

Für die Treue dieser Berichtserstattung bürgt der Name des Verfs., welcher unmittelbar Zeuge dieser Vorfälle war. Gesetzt nun auch, jene vereinten Bitten, welche man bei der Suspension der hergebrachten landständischen Verfassung, wodurch der Fürst seinem Volke ohne Mittel gegen über stand, und, genau genommen, es auf sich nahm, jeden Unterthan mit seinen Beschwerden zu hören und zufrieden zu stellen so wenig verwehren konnte, als verwehrt hat, hätten einen stürmischen Hintergrund gezeigt; so ist doch das **metus non in virum fortem cadit**, auf einen Souverain in einem so eminenten Sinne anwendbar, daß die Behauptung, die hierauf erfolgte Zusammenberufung der althessischen Landstände durch das Edict vom

19. Sept. 1830 als abgenöthigt zu betrachten, uns wie eine Majestätsbeleidigung klingt.

Nach dieser Erzählung der veranlassenden Umstände bespricht nun der Verf. §. 38. die landesherrliche Proposition, wodurch den versammelten Ständen ein Verfassungsentwurf vorgelegt wurde, dessen Annahme von ersterem in einer kleinen Schrift empfohlen ward, welche Meinung derselbe noch jetzt aus Gründen vertheidigt, denen Ref. vollkommen beipflichtet. Gewiß hätte ein auf diese einfache Weise entstandenes Grundgesetz der Schikane weniger Stoff geboten, als der doppelte Adler mancher in contrairem Sinne künstlich zusammengefügter Bestimmungen, welche aus der nachherigen Debatte hervorgegangen sind, bei deren künftiger Auslegung kein Theil Recht behalten wird. Auf der einen Seite hätte der Grundsatz: **beneficia principis quam plenissime interpretanda**, die nachdrücklichste Deutung begünstigt, und auf der andern Seite wäre die Vertragsform, welche ohnehin durch die herrschende Doctrin überschätzt wird und zu der irrigen Meinung verleitet, als ob ein absoluter Herrscher gegen seine Unterthanen geringere Pflichten hätte, als ein constitutioneller, durch die nicht minder freie Annahme der Stände gewahrt gewesen; des fortwuchernden Samens der Zwietracht und der Eifersucht zwischen Regierung und Ständen nicht zu gedenken, welche jedes constitutionelle System in der Wurzel verdirbt. Der Verf. hat hier, durch seine practische Jurisprudenz geleitet, einen politischen Tact bewiesen, der seinem Kopfe und Herzen gleiche Ehre macht.

Es wird nun in §. 39. S. 286 ff. der Gang der Verhandlungen über die Verfassungsurkunde verfolgt, und im §. 40 ff. S. 298 ff. eine Vergleichung der zu Stande gebrachten Verfassungsurkunde mit ihren historischen Grundlagen angestellt, bei deren Detail wir uns, da die letztere jedem Publicisten bekannt seyn muß, nicht aufhalten. Auch war die Arbeit, die letztere

gegen den Vorwurf, sie ermangele jeder geschichtlichen Grundlage, zu rechtfertigen, nach den oben angeführten Resultaten nicht schwer. Referent findet ebenfalls in dieser Verfassungsurkunde nichts, was nicht, dem Geiste nach, als zeitgemäße Wiederherstellung der althergebrachten ständischen Rechte aufgefaßt werden könnte, sobald man als pragmatischer Geschichtschreiber durch Abstraction von dem, was der Zeit, dem Orte und dem Zufalle angehörte, den rationellen Charakter dieses historischen Instituts von seinem empirischen zu entbinden versteht, glaubt aber auf der andern Seite, daß sie, nach einer solchen Auffassung, auch dem Zwecke einer solchen Wiederherstellung vollkommen genügt, und niemand sie anklagen darf, daß sie dem Volke und seinen Vertretern vergleichungsweise zu wenig eingeräumt habe, was der Verf. vielleicht minder im Dunkeln gelassen hätte, wenn seine Hauptrichtung nicht eine polemische gewesen wäre, und zwar gegen diejenigen, welche die süße, freundliche Gewohnheit des Regierens von oben herab viel zu bequem finden, um sich mit dem constitutionellen Systeme zu befreunden, bei welchem man ohne Ueberzeugung nicht Meister wird, und wobei freilich viel Köpfe unter einen Hut zu bringen sind. Ihr Abscheu mag durch den schnellen Uebergang einigen thatsächlichen Schein gewinnen, wobei es freilich, bis sowohl Ministerien, als Stände und Volk sich in das neue System eingeübt und eingelebt haben, nirgends ohne störende Reibungen abgehen wird, welche aber mit den Krämpfen einer in ihrer naturgemäßen Entwickelung hartnäckig gehemmten Gesellschaft durchaus nicht verglichen werden dürfen. Wenn aber diese Freunde des Ueberlieferten solche Bewegungen, wie sie in Hessen sich im Jahre 1830 zu erkennen gaben, für falsche Wesen erklären wollen, und zur Unterstützung ihrer Stabilitätsprincipien ein in seinen Anfängen vollkommen nachweisbares und also keinesweges unvordenkliches Zwischenreich, das in seiner grellsten Ausbildung sogar erst in

der Rheinbundsperiode hervorgetreten ist, für das allgemein gültige Resultat unserer Geschichte ausgeben; so müssen sie vor Büchern, wie das vorliegende unsers Verfassers, verstummen, der den sich vorgesetzten Zweck vollkommen und also das erreicht hat, was man von einem Schriftsteller billig fordern darf.

Nur sind wir überzeugt, ein Mann, so scharf in seinen Grundsätzen und so liberal in seinen Gesinnungen, würde ohne jene einseitige polemische Richtung und, wenn er zugleich die Gegner des andern Extrems, welche sich mit dem Jetzt gegen das Sonst noch lange nicht zufrieden fühlen, in das Auge gefaßt hätte, noch mehr geleistet haben, und dabei manchen über die Gerechtsame der althessischen Landstände zu stark hervorgehobenen Satz, namentlich über unbedingte und bedingte Steuerverweigerung, über das Recht zu selbstständiger Versammlung und Verhandlung ꝛc., milder und behutsamer gefaßt und abgegrenzt haben. Man kommt in dieser Lehre nicht auf das Reine, wenn man nicht 1) dasjenige, was besonders in ältern Zeiten die Landstände sich thatsachlich herausnehmen durften, von demjenigen, was ihnen von Rechtswegen gebührte, und umgekehrt, was dem Herrn die Klugheit anrieth, von dem, was ihm die Pflicht gebot; 2) in den späteren Anmaßungen der Landesherren dasjenige, was despotische Laune, und dasjenige, was naturgemäße Entwickelung unserer Territorialverhältnisse, welche zugleich den Fehden ein Ende machte, und dem dritten Stande, besonders außerhalb der Städte, sehr zu statten kam, sorgfältig unterscheidet. Endlich muß man 3) von den Ausflüssen des Faustrechts, so weit sich nicht Ueberbleibsel als Observanzen erhalten haben, und 4) von den Eigenthümlichkeiten unserer vormaligen Reichsverfassung, besonders in Religionsgegenständen, welche die katholischen und protestantischen Confessionsverwandten als zwei unabhängige Corpora völkerrechtlich gegen einander stellten, und zu Abstellung von Religionsbeschwerden beiderlei

Reichsstände sogar zur Selbsthülfe ermächtigte, welches Recht mittelbar auch den Unterthanen, um für den Zweck der Anrufung der Hülfe ihrer Religionsgenossen zusammen zu treten, zu statten gekommen ist, als nicht zum Wesen der Sache gehörig, ebenfalls abstrahiren. Sonst läuft man Gefahr, Manches als Regel anzunehmen, was zu keiner Consequenz zu ziehen und in die gänzlich veränderten Staatsverhältnisse nicht mehr zu verpflanzen ist.

Zirkler.

Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Von Dr. K. S. Zachariä, Großh. Bad. geh. Rathe, ord. öff. Rechtslehrer zu Heidelberg, Komthur ꝛc. Heidelberg, 1835, Oßwald. VIII und 206 S. gr. 8. (1 thlr.)

Der Verf. behauptet in dem Kreise der staatswissenschaftlichen Schriftsteller seinen Ehrenplatz zunächst durch drei ihm eigenthümliche Eigenschaften: durch die Klarheit und philosophische Bestimmtheit der aufgestellten Begriffe, so wie durch die Schärfe und Gediegenheit seines Urtheils; durch die überall vorherrschende Rücksicht auf die Erfahrung, Geschichte, und auf die Anwendbarkeit der aufgestellten Lehren auf die Wirklichkeit; und durch die Frische, Lebendigkeit und Gewandtheit seiner stylistischen Darstellung. In diese verwaltenden Grundeigenschaften rechnet Ref. sogleich die vielfachen neuen Ansichten ein, welche der Verf. den dargestellten Gegenständen abzugewinnen weiß, wenn sie auch nicht selten nur neue, im ersten Augenblicke überraschende und ansprechende, Gestaltungen des bereits schon wissenschaftlich Vorhandenen sind, und nebenbei auch manche Paradoxie, bei welcher man nicht immer sicher darüber ist, ob sie der Verf. wirklich ernstlich meint, oder ob sie, bei der großen Fülle seines Wissens und bei dem Reichthume seines Geistes, nicht bloße lusus ingenii sind, wo von einzelnen das alte Sprüchwort gelten könnte (der Verf. verzeihe es, da er in diesem Buche selbst

die ganze sechste Abhandlung nach Sprüchwörtern schrieb): „Hänschen necke mich!“

Abgesehen von diesem Blüthenluxus, der alle neuere Schriften des Verfs. auszeichnet (vielleicht mit alleiniger Ausnahme des „Sulla“, der zu einem andern genre gehört), trennt sich gewiß kein Leser von diesen Schriften, der nicht etwas Neues, und Mancher sehr vieles aus denselben gelernt hätte. Gleich Dupin, dem Präsidenten der zweiten Kammer, plaidirt der Verf. geistreich, er stehe nun auf dem Katheder, oder auf der ständischen Tribune, oder auf der Rednerbühne des Schriftstellers. So erscheint er auch wieder in dem vorliegenden Werke. Nirgends merkt man demselben an, daß der Verf. vor Jahr und Tag dem Tode nahe war, und daß seine Haare ins Weiße spielen. Es giebt eine lange Jugend und Frische des Geistes, und der Verf. hat die Kunst verstanden, als Schriftsteller diese Frische länger als 4 Jahrzehnte sich zu erhalten. Ref. hofft und wünscht, daß er auch sein akademisches und schriftstellerisches Jubeljahr mit dieser Frische des Geistes feiern wird.

In vielem, ja in dem meisten, stimmt Ref. mit dem Verf. überein; denn auch er hält in Allem, was auf die Politik zurückführt, es mit einem wohlverstandenen juste-milieu, und vermeidet die Extreme, deren ursprüngliche Unnatürlichkeit und thatsachliche Unhaltbarkeit er aus der höhern Auffassung der Staatengeschichte unsers Erdtheils kennt. In einigen Ansichten aber schwankt Ref. noch, ob er dem Verf. beitreten soll, und denkt dabei (Apostelgesch. 26, 28.) an Agrippa's Antwort gegen Paulus. Nur in der einen Ansicht des Verfs., die auch in der vorliegenden Schrift wiederkehrt, daß man von den Schulden der Staaten und deren Größe auf den Wohlstand der Staaten zu schließen habe, stimmt er nicht mit ihm überein, weil die Geschichte der verschuldeten Staaten in der alten und neuen Zeit dieses blendende Paradoxon keineswegs bestätigt.

Doch zu dem vorliegenden Buche, über dessen Inhalt der Ref. in kurzen Andeutungen berichtet. Es enthält sieben einzelne Abhandlungen über verschiedene, zu dem Kreise der Staatswirthschaftslehre gehörende, unter sich theilweise verwandte, keinesweges aber nothwendig mit einander verbundene, Gegenstände. Eben so sind dieselben, nach kürzerer oder ausführlicherer Behandlung, einander ungleich.

Eine geistreiche, neuaufgefaßte, nicht ohne einige Ironie gehaltene, Abhandlung macht den Anfang. 1) Ueber die demokratische Tendenz der heutigen europäischen Staatswirthschaft. Im Spiegel dieser Darstellung wird Mancher sich dem demokratischen Princip verfallen erkennen, der bei diesem verrufenen Worte † † † zu schlagen gewohnt ist. Der Verf. glaubt nämlich, in der heutigen Staatswirthschaft eine Richtung zu finden, „welche, so weit sie sich jetzt übersehen läßt, die europäischen Staaten zur Demokratie führen könnte.“ Er weiset deshalb zuvörderst die demokratische Tendenz der heutigen „Nationalwirthschaft“, und sodann der heutigen „Staatshaushaltung“ nach. Nach dem Verf. stimmen die heutige Theorie und die heutige Praxis der Nationalwirthschaft in dem Grundsatze überein: das Eigenthumsrecht ist seinem Wesen nach ein unbeschränktes und unbeschränkbares Recht; insbesondere das Grundeigenthum. Er zeigt, wie die Physiokraten und die Anhänger Adam Smiths in diesem Grundsatze übereinstimmen. Daraus leitet der Verf. einige Hauptfolgerungen ab, welche über den politischen Charakter des Grundsatzes selbst entscheiden. a) Ein jedes Grundstück soll schlechthin veräußerlich (im Verkehre, in commercio) seyn; z. B. also Stammgüter, Familienfideicommisse sind mit dem rechtlichen Wesen des Eigenthums unvereinbar. b) Ein jedes Grundstück ist nicht blos als ein Ganzes, sondern auch theilweise veräußerlich; es darf also keine geschlossenen oder untheilbaren

Grundstücke geben. c) Das Eigenthumsrecht selbst ist untheilbar. Es kann also von Rechts wegen nicht dem Einen die Herrlichkeit (das dominium directum), dem Andern die Benutzung des Grundstückes (das dominium utile), gleich als ein Eigenthumsrecht, zustehen. d) Abgesehen von den Dienstbarkeiten, welche den Zweck haben, die Nachtheile zu beseitigen, die aus der Vertheilung des Grundes und des Bodens für die Benutzung einzelner Grundstücke entstehen (abgesehen also von den s. g. servitutibus juris romani), kann ein Grundstück nicht mit einer andern Dienstbarkeit (einer s. g. servitus juris germanici) belastet werden. Daher sind Gülten und Zinsen, Frohnen und Bannrechte, als dienstliche Lasten, widerrechtliche Beschränkungen des Eigenthums.

Aus diesen Prämissen leitet der Verf. das Ergebniß ab: „Eine jede Gesetzgebung, welche das Grundeigenthum für ein unbeschränktes und unbeschränkbares Recht erklärt; eine jede Neuerung, durch welche das Grundeigenthum mit diesem seinem rechtlichen Wesen, wenn auch nur in einer gewissen Beziehung, in Uebereinstimmung gesetzt wird, entspricht dem Geiste und dem Interesse der Demokratie, d. i. derjenigen Verfassung, in welcher Alle, dem Rechte wie der Macht nach einander gleich, an der Ausübung der Staatsgewalt, — sey es unmittelbar oder mittelbar, Theil haben.“ Man lese (S. 6 ff.) die geistreiche Ausführung bei dem Verf. selbst, und seine Erläuterungen aus den Staatsverfassungen der Völker teutschen Ursprungs.

Als zweiten Grundsatz der heutigen Theorie und Praxis der Nationalwirthschaft bezeichnet (S. 12) der Verf. den: die Grenzzölle oder Mauthen so anzusetzen, daß sie die Industrie, d. i. die Verarbeitung der Naturerzeugnisse (oder die Fabrication) im Innern möglichst begünstigen. Diese Praxis hat, nach dem Verf., ebenfalls eine demokratische Tendenz, „wo nicht eine noch gefährlichere“, als die des ersten Grundsatzes.

Denn die hohen Einfuhr- (sogenannte Schutz-) Zölle stellen sich, als Steuer, was sie ihrem Wesen nach sind, häufig so, daß sie vorzugsweise die höhern Stände der bürgerlichen Gesellschaft (Staatsdiener und große Grundeigenthümer) treffen, weil die, welche mit der Fabrication sich beschäftigen, wegen des Mehraufwandes, den ihnen die Steuer verursacht, sich meist an dem Preise ihrer Fabricate erhohlen; „ja die Mehrzahl derselben erhebt sogar selbst die Steuer, ein jeder zu seinem Antheile." Dieselbe Praxis droht aber zugleich mit einem zweiten Uebel, welches die Staatsverfassung sogar der äußersten Gefahr, der Gefahr der Ochlokratie aussetzt — mit der Uebervölkerung. „Die Verbindungen unter den Fabrikarbeitern, welche jetzt in England und in Frankreich so häufig sind, die Aufstände, zu welchen sie bereits geführt haben, diese und ähnliche Erscheinungen sind Zeichen der Zeit."

Im zweiten Abschnitte behandelt der Verf. die demokratische Tendenz der heutigen Staatshaushaltung. Er gehet von der Norm aus: „die verfassungsmäßigen Rechte eines Volkes stehen in einem gewissen Verhältnisse mit den Lasten, die das Volk zu tragen hat; sie steigen und sie fallen mit diesen Lasten." Er erinnert daran, daß in vielen Staaten weder die Krone, noch die Nation, als Gemeinheit betrachtet, ein Sondergut mehr besitzt, daß daher der Staatsaufwand fast ausschließlich durch Steuern gedeckt werden muß, und folgert (S. 16): „Da es also überall in Europa dahin gekommen ist, daß der Staatsaufwand entweder allein, oder doch größtentheils durch Steuern gedeckt wird; da überall die Staatsausgabe und mit ihr die Steuern zu einer bedeutenden Höhe gestiegen sind; so ergiebt sich schon hieraus, daß die heutige Staatshaushaltung weit mehr dem demokratischen, als dem monarchischen und aristokratischen Princip entspreche." — Damit verbindet der Verf. die Rücksicht auf die Staatsschulden, die in der heutigen Staatshaushaltung eine der wichtigsten Rollen spielen. Auch hier weiset der

Verf. die demokratische Tendenz nach, weil die heutige Staatshaushaltung, in Betreff der Staatsschuld, von dem Credite des Staates einen Gebrauch macht, welcher sie nöthiget, diesen Credit auch für die Folge anzustrengen.

Vielleicht, daß mancher Staatsmann die fast jährlich erhöhten Steuern, so wie die Staatsschuld und deren Steigerung, noch nicht im Lichte der demokratischen Tendenz betrachtet haben dürfte. Für solche hat Zachariä geschrieben.

Gleich wichtig ist die folgende Abhandlung: 2) über Besoldungssteuern. Man dürfte hier und da, wo man, als Folge der neuesten politischen Veränderungen, die Besoldungen der Staatsbeamten zu einer bis dahin ungekannten hohen Besteuerung gezogen hat, durch die klare Darstellung in dieser Abhandlung, besonders in Hinsicht der gezogenen Folgen, die Sache vielleicht auch von einer zweiten Seite auffassen lernen. Der Vf. verstehet (S. 23) unter Besoldung das Einkommen, welches ein Staatsdiener, als solcher, von dem Staate unmittelbar oder mittelbar bezieht, und unter Staatsdienern diejenigen, welche von dem Staatsherrscher zur Ausübung gewisser Rechte der Staatsgewalt ständig angestellt sind. Ist gleich durch diese Begriffsbestimmung der neuerlich dem Begriffe des Staatsdieners untergelegte schillernde Nebenbegriff „der Bezahlung aus Staatscassen" vermieden; so hätte Ref. doch den mächtigen Unterschied zwischen eigentlichen Staatsbeamten und Staatsdienern etwas hervorgehoben gewünscht, obgleich dieser Unterschied bei der Besoldungssteuer von weniger Wichtigkeit, als für den Zweck des Staatsdienstes selbst ist. — Der Verf. stellt zuerst die Grundsätze zur Entscheidung der Frage auf: ob überhaupt die Besoldungssteuer eine rechtmäßige Auflage sey, und wendet sodann diese Grundsätze zur Beurtheilung der Rechtmäßigkeit derselben an. Der Verf. rechnet die Besoldungssteuer mit Recht zu der Gewerbssteuer, oder doch, „daß sie mit dieser die meiste Aehn-

lichkeit hat." Allein er macht auf die, sehr vielfach verkannten, großen Unterschiede aufmerksam, wie die Gewerbssteuer den Besoldeten, und wie sie den Gewerbsmann, den Handwerker, den Kaufmann trifft. Ref. hebt von diesen Unterschieden folgende heraus: a) Der Gewerbsmann kann seine Einnahme durch Fleiß und Rührigkeit vermehren, und Vortheile und Glücksfälle von der Benutzung günstiger Conjuncturen ziehen; der Staatsdiener dagegen hat es nicht in seiner Gewalt, mehr einzunehmen, als seine Besoldung, oder als das Maximum der gesetzlichen Taxe seiner Arbeit beträgt. b) Der Gewerbsmann kann das Verhältniß zwischen seiner Einnahme und den Fruchtpreisen, wenn dieses Verhältniß durch ein allmähliges oder plötzliches Steigen der Fruchtpreise gestört wird, nach und nach, oder auch augenblicklich wiederherstellen; nicht so der Staatsdiener. c) Bei allen Umlagen, den directen, wie bei den indirecten, ist im Voraus zu erwägen, ob oder inwiefern sie umgangen, oder im Handel und Wandel Andern aufgebürdet werden (denn der Staatswirth muß die Menschen nehmen, wie sie sind). Die Besoldungssteuer aber trifft den Staatsdiener viel pünctlicher und sicherer, als die Gewerbssteuer den Gewerbsmann. Was der Staatsdiener, als solcher, einnimmt, kann die Regierung ihm fast von Gulden zu Gulden nachrechnen; bei dem Gewerbsmanne muß sie sich mit einem allgemeinen Ansatze begnügen. Der Gewerbsmann kann seine Steuer ganz oder zum Theile auf seine Arbeit oder Waaren schlagen. Die Besoldungssteuer kann aber der Steuerpflichtige nicht auf Andere übertragen. Endlich d) das Capital des Gewerbsmannes bestehet fast immer, wenigstens größtentheils, in Brauchlichkeiten irgend einer Art; es kann ergänzt und vergrößert werden; es ist vererblich. Das gerade Gegentheil ist das Capital des Staatsbeamten; es ist in ihm selbst; es ist auf Leibrenten angelegt. Würde also dieses Capital nach demselben Maasstabe, wie

jenes Capital besteuert; so würde man den Abzug übersehen, welcher von der Besoldung, weil und wiefern sie ein auf Leibrenten stehendes Capital zu ersetzen hat, bei deren Besteuerung zu machen ist. (Zugleich erinnert der Verf. mit Recht, daß gewisse Vortheile, die der Staatsdienst gewährt, — z. B. Ehre, Macht, Einfluß — wenigstens nicht bei der Besteuerung in Anrechnung zu bringen sind). Negativ stellt der Verf. (S. 41) das Resultat auf: „daß die Besoldungssteuer nicht so hoch anzusetzen sey, wie die Gewerbssteuer, oder wie eine andere, auf eine einzelne Art der Einnahme gelegte, Steuer, besonders wenn zu dieser Steuer noch die erhöhten Consumtionssteuern hinzukommen, deren doppeltes Gewicht in einem so hohen Grade drückend wird, daß es sich nun kaum noch mit dem Grundsatze der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten vereinigen läßt.“ (Ist z. B. das Verhältniß dieser gleichen Vertheilung berücksichtigt, wenn ein Bankier, der jährlich Millionen, ein Fabrikbesitzer, der Hunderttausende im Verkehre umsetzt, 50 fl. Gewerbssteuer, und ein gutbesoldeter Staatsbeamter auch jährlich 50 fl. Gewerbssteuer bezahlen muß? Wie ist hier das Festhalten des einzig richtigen Maasstabes der directen Besteuerung, der Maasstab des reinen Ertrages, denkbar?) Wie der Verf. die Aufgabe löset: wie viel ist von der Besoldungssteuer wegen des Bedarfs des Steuerpflichtigen abzuziehen? lese man bei ihm selbst nach. Der Grundirrthum bei dieser Besteuerung liegt darin, daß man die Besoldung des Staatsbeamten, als Einkommen, ganz nach gleichem Fuße, wie das Einkommen jedes andern Staatsbürgers, behandelt, welcher doch sein Einkommen, ohne Mitwissen und Mitwirken des Staates, nicht selten verdoppeln und verdreifachen, ja versechsfachen kann, ohne in dem Steuertarif höher gestellt zu werden. Die Gerechtigkeit verlangt, daß die Besoldungssteuer eine andere Rubrik und Einrichtung erhält, als die Einkommensteuer des in seinen Einkommen nicht

zu übersehenden Bankiers, Fabrikbesitzers u. a. Allein sehr treffend bemerkt der Verf. (S. 48), „daß, wie sich die öffentlichen Verhältnisse in der neuesten Zeit gestellt haben, es, wenigstens in einigen Staaten, Bedürfniß geworden ist, das Privatinteresse der Staatsdiener mit dem Interesse des Volkes durch eine Besoldungssteuer zu vereinigen."

3) Von den Gelddarlehen, diese im Verhältnisse zu andern Capitalien betrachtet. Ref. hat hohe Achtung vor dem Scharfsinne des Verfs. und namentlich in seiner geistvollen Auffassung der Lehre vom Gelde, sowohl hier, als in seinen „40 Büchern vom Staate"; er verschweigt aber auch seine Ansicht nicht, daß er eben in dieser Lehre, mit Einschluß der Lehre von den Staatsschulden, in vielfacher Beziehung von dem Verf. abweicht. Allein eben deshalb, weil Ref. in seine eigene Ansicht, einem Manne wie Zachariä gegen über, Mißtrauen setzt, geht er in keine Discussion ein, sondern begnügt sich blos mit einigen ausgehobenen Stellen, und mit zwei Fragen, die er Eingangsweise aufstellt, und noch nirgends beantwortet gefunden hat: In welches Verhältniß ist seit 1815 die über Europa verbreitete Masse des baaren Geldes zu den unermeßlichen Summen des seit dieser Zeit neu creirten Papiergeldes getreten? und in welche Canäle oder Schatzkammern verliert sich die Masse des baaren Geldes, während die Massen des Papiergeldes in der Circulation mit jedem Jahre zunehmen? Wie lange kann dieser künstliche und erkünstelte Zustand in der europäischen Staatenwelt dauern? und wenn, nach Jahrzehnten, ein europäischer Staat nach dem andern bankerott (freilich auf die verschiedenste Weise) wird, wer verliert dabei, als die Völker? wer deckt dabei die Reserve, als die Millionaire? und welche unermeßliche Rückwirkung wird dies alles auf den Wohlstand der verschiedensten Stände im Staate, auf die Civilisation überhaupt haben? Ref. fürchtet, daß man hier und da in den Tag

hinein lebt, ohne an die Zukunft zu denken. So wenig es aber eine Gegenwart ohne Zukunft giebt; so wenig auch eine düstere, erträglichere, oder fröhliche Zukunft ohne eine, ihr vorwirkende, Gegenwart. — Der Verf. unterscheidet zwischen den materiellen und ideellen Capitalien, und rechnet zu den letzten auch das umlaufende Papiergeld. Ref. gesteht dem Verf. zu, daß jedes ideelle Capital zu seiner Entstehung ein materielles Capital voraussetzt; allein nur unter großen Restrictionen würde er den Nachsatz unterschreiben, daß die europäischen Völker durch die Zunnahme der ideellen Capitalien reicher geworden wären. Wer hat wohl das Verhältniß der vermehrten Summen des Papiergeldes auf die fast durchgehends mit jedem Jahre gesteigerten Etats der Budgets berechnet? Man vergleiche nur den Jahresbedarf der Staaten vor 1815 (richtiger vor 1806, weil man die Kriegsjahre wegrechnen muß) und 1835; und doch liegen nur 20 Jahre der Geschichte, und zwar des Friedens, dazwischen! Quousque tandem! Sehr treffend bemerkt der Verf. (S. 59), daß zur Vermehrung der ideellen Capitalien in neuerer Zeit die Creditvereine, die Annahme kleiner Capitalien in Staatspapieren, und die Sparcassen viel beitrügen, und ganz einverstanden ist Ref. mit dem Resultate (S. 63), daß der Geldreichthum, er bestehe in materiellen oder ideellen Capitalien, keinesweges die Vergleichung mit dem Reichthume aushält, welcher auf dem Grundbesitze beruht. — Nicht minder scharfsinnig sind des Verfs. Bemerkungen (S. 71) über die Erhöhung des Zinsfußes, als Versicherungsprämie, je nach der Art der Ausleihung der Capitalien, und ob das Gesetz einen Maasstab, d. i. ein Maximum für Darlehnszinsen festzusetzen habe.

4) Ueber die Regeneration der bürgerlichen Gesellschaft durch eine Umgestaltung des Eigenthumsrechts, d. i. desjenigen Rechts, nach welchem bewegliche und unbewegliche Sachen erworben werden können und besessen wer-

den. Der Scharfsinn des Verfs. schenkt, nach der Meinung des Ref., dem St. Simonismus zu viele Aufmerksamkeit. Es ist, wie mit der Demagogie. Unser Zeitalter ist ein Zeitalter der Extreme, eine Folge der künstlichen Aufregung der Völker von 1813—1815. Der St. Simonismus, mit seiner lockenden Lehre der Gütergemeinschaft, hat keinen historischen Boden, und so wird er verflüchtigen, ohne Boden zu finden. Die Proletarier sind für ihn; allein der angesessene und wohlhabende Mittelstand, mit welchem die Intelligenz durch Wahlverwandtschaft zusammen hält, sind gegen ihn. Aufkommen könnte er nur, wenn die Proletarier der Gewalt sich bemächtigten, und dann würde der St. Simonismus höchstens für ein Triennium (wie die Pöbelherrschaft in Frankreich 1793) sich auf Laternenpfähle, republikanische Hochzeiten und Revolutionstribunale stützen. So wenig die lex agraria der Gracchen wiederhielt im Römerreiche; so wenig der St. Simonismus im civilisirten Europa. In diesem werden nie die Proletarier, höchstens könnten, wie im Zeitalter der Völkerwanderung, die asiatischen Stämme eine Weltveränderung hervorbringen. — Abgesehen von diesen Einreden, enthält der Aufsatz des Verfs. einen Reichthum geistvoller Bemerkungen. Man vergleiche S. 95, S. 97 u. a. Im Resultate (S. 123) stimmt Ref. ganz mit dem Verf. überein: „Dem ökonomischen Interesse der menschlichen Gesellschaft entspricht nicht die Gemeinschaft der Güter, sondern allein das Recht des Sondereigenthums; und (S. 125) eine Verwandlung der bürgerlichen Gesellschaft in eine allgemeine Erwerbsgesellschaft würde eben so wenig dem öffentlichen, wie dem Privatwohlstande förderlich seyn."

5) Die Abhandlung, Creditgesetze (S. 129) überschrieben, wird eben so lehrreich für den practischen Juristen, wie für den Staatswirth seyn.

6) Wirthschaftspolitik, oder das Büchlein vom Reichwerden. Die frohe Laune, in welcher der Verf. diese

N. 6 niedergeschrieben hat, macht sie zu einem interessanten Seitenstücke zu einer ähnlichen Darstellung von Heinr. Zschokke. Der Verf. hat schlagende gute Sprüchwörter zu Rubriken gewählt, über welche er bald kürzer, bald länger commentirt. Er hat sich, in gutem Sinne, in dieser Abhandlung — gehen lassen, und selbst das andere Geschlecht, wie es auch der Verf. wünscht, wird diesen Aufsatz mit Theilnahme lesen. Sogleich im Eingange (S. 113) sagt der Verf.: „Der beste Arzt ist der, der frisch und gesund aussieht, der beste Sachwalter der, der in seiner eigenen Sache Sieger geblieben ist. Ich muß daher, um das Ansehen meiner Rathschläge zu befestigen, hinzufügen, daß ich mich in ökonomischer Hinsicht ganz wohl befinde, und noch besser befinden würde, wenn ich die Maximen, die dieser Aufsatz enthält, früher befolgt hätte." Folglich Experto credite. Ref. führt nur einige der commentirten Sprüchwörter an: „Zeit ist Geld!" — „Wer sich ohne Noth einen Vorrath anschafft, ist ein Verschwender." — „Man zahle nicht vor dem Verfalltage." — „Man wolle nicht schnell reich werden." — „Der Hauswirth gehe bei dem Staatswirthe in die Lehre." (Wohl beim Entwerfen eines Budgets; aber auch im Schuldenmachen? — Ref. meint, in vielen Fällen würde das Sprüchwort umzukehren, und der Staatswirth bei dem Hauswirthe in die Lehre zu schicken seyn!) u. a.

Von hoher und zeitgemäßer Wichtigkeit ist die Abhandlung: 7) „Auch ein Wort über den preußischen Mauthverein." Diese gehaltvolle, mit großem Scharfsinne und in ruhigem Tone geschriebene, Abhandlung zerfällt in zwei Abschnitte. Sie behandelt a) das System, welches dem preußischen Zolltarife und, mit diesem, dem Vereine zum Grunde liegt, an sich und im Allgemeinen; und b) den Verein, mittelst dessen die Mehrzahl der teutschen Staaten über eine ihnen gemeinschaftliche Zollgrenze überein gekommen ist, auf welcher ein Zoll

nach jenem Systeme, so wie dieses von dem preußischen Tarife modificirt worden ist, auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben wird. — Der Verf. erklärt im Voraus, daß er das, was der Tarif über die Transit- oder Durchfuhrzölle festsetzt, mit Stillschweigen übergehe, und eben so die moralische Seite des Systems unberührt lasse, „wenn auch die Frage: welchen Einfluß hat eine Maasregel der Regierung auf die Sittlichkeit des Volkes? an sich nicht reiflich genug erwogen werden kann.“

Der Verf. gehet (S. 177) von der wesentlichen Umgestaltung aus, welche die Theorie der Staatswirthschaft, in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, durch die Systeme der Physiokraten und Ad. Smiths erfuhr; denn beide Systeme predigten allgemeine Freiheit des Handels und der Gewerbe. Es befremdet den Verf. nicht, daß dieses System „bis auf diesen Tag fast nirgends vollständig in Ausübung gesetzt ward; in mundo non datur saltus. Man hatte sich schon für ein anderes System entschieden.“ Demungeachtet weiset der Verf. nach, daß dieser Kampf zwischen Theorie und Praxis schon jetzt die Folge hatte, daß mehrere europäische Regierungen das Nationalvermögen nach einem andern Systeme, als vormals, bewirthschaften; „nach einem Systeme, welches in der einen Beziehung der alten, in der andern Beziehung der neuen Welt angehört.“ Dasselbe System liegt dem preußischen Tarife (als Normaltarife, obgleich mit einzelnen Modificationen in den verschiedenen Vereinsstaaten) zum Grunde. Der Verf. führt die Eigenthümlichkeit dieses Systems auf vier Hauptsätze zurück. 1) Im Inlande ist vollkommene Erwerbsfreiheit die Regel; insofern huldigt also das System der heutigen Theorie der Staatswirthschaftslehre. Zwar hat der preußische Mauthverein nur den Zweck, den Handelsverkehr, und nicht den Erwerb überhaupt, im Inlande frei zu geben. Der Verein ist nur gegen die Binnenzölle gerichtet.

Die Gründe aber, welche für die Freiheit des Handelsverkehrs sprechen, sprechen auch für die Freiheit des Grundeigenthums, sprechen auch gegen den Zunftzwang. 2) Die Natur- und die Kunsterzeugnisse des Inlandes können in der Regel zollfrei ausgeführt werden. Auch insofern huldiget das System der heutigen Theorie der Staatswirthschaftslehre, dem Grundsatze der Erwerbsfreiheit. (Den brittischen und den französischen Zollgesetzen ist sie unbekannt.) 3) Auf die Waareneinfuhr, insbesondere auf die Einfuhr der Fabricate, ist in der Regel ein Zoll gesetzt, dessen Betrag bei jeder einzelnen Art der Waaren im Verhältnisse mit der Nothwendigkeit stehet, die Producenten, und insbesondere die Fabricanten des Inlandes gegen die Concurrenz des Auslandes zu schützen. Insofern ist das System, dem Grundsatze nach, nicht von dem der Vorzeit verschieden. (In der Anwendung ist es theilweise modificirt.) Endlich 4) wird nach dem preußischen Tarife von gewissen Waaren, die man zu den Luxusartikeln zu rechnen pflegt, — namentlich von Zucker und Kaffee — ein sehr hoher Eingangszoll erhoben, wenn auch selbst bei diesen Zollansätzen das Interesse der inländischen Production berücksichtiget worden ist.

Darauf wendet sich der Verf. zu den Gründen, welche für das aufgestellte System angeführt worden sind, welche aber auch gegen das System gerichtet werden könnten (S. 181 ff.). Besonders prüfet er die Behauptungen: daß dieses System den Speculations- und Unternehmungsgeist wecke und steigere, zur Vermehrung der Bevölkerung beitrage u. s. w., und erklärt als den „Haupt-, ja vielleicht als den einzigen Grund, welcher dem in Frage stehenden Systeme entschieden und unzweideutig das Wort spricht", das finanzielle Interesse der europäischen Staaten. Hat der Verf. hierin Recht; so tritt freilich die von Andern hervorgehobene, fast poetisch-kosmopolitische Seite des Tarifs in den Hintergrund, und es bleibt der Hauptvortheil

für die Regierungen übrig (S. 195 f.), bei der Besteuerung „mit einer gewissen Stätigkeit verfahren zu können."

Im zweiten Abschnitte, welcher vom Vereine selbst handelt, wird 1) der national- oder volkswirthschaftliche Werth des Vereins, 2) sein Werth für die Staatshaushaltung (für die Finanzen), und 3) der politische Werth desselben besprochen. Der Verf. hebt die Lichtseite des Vereins hervor, sagt aber doch (S. 202): „Vergeblich würde man sich mit der Hoffnung schmeicheln, daß der Tarif, welcher dem Vereine zum Grunde liegt, eine bleibende Regel sey." Als Endergebniß stellt der Verf. auf: „Wenn die Gründe, welche für den Verein sprechen, wenigstens bei weitem die überwiegenden sind; so folgt doch hieraus nicht, daß jedes unter dem Vereine begriffene Land den übrigen Ländern, dem Gewinne und dem Verluste nach, gleich stehe. Binnenländer werden mehr, als Grenzländer; Länder, in welchen die Fabrication bereits große Fortschritte gemacht hat, werden mehr, als Länder, deren Einwohner hauptsächlich vom Landbaue sich nähren; Länder, in welchen schon vor ihrer Aufnahme in den Verein eine auf dem Systeme des Vereins beruhende Zollgesetzgebung bestand, werden mehr, als Länder der entgegengesetzten Art; vergleichungsweise arme Länder werden (wenigstens bei der Vertheilung der Zolleinnahme) mehr, als vergleichungsweise reiche Länder durch den Verein gewinnen."

Da aber der Verein zunächst auf der Basis der Fortdauer des Friedens in der europäischen Staatenwelt beruht, obgleich Ref. weder im Sinne des St. Pierre, noch Kants, an den ewigen Frieden glaubt; so hätte Ref. noch eine Andeutung des Verfs. darüber gewünscht, welchen Einfluß ein, in die Mitte von Teutschland versetzter, Krieg in politischer, staatswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht auf den Verein äußern dürfte? Ref. fürchtet, daß ein solcher Fall noch viel zu wenig in den Bestimmungen des Vereins vorhergesehen worden sey.

Diese kurzen Auszüge aus dem vorliegenden Werke, und die damit verbundenen Andeutungen, werden hinreichen, den wissenschaftlichen und practischen Werth desselben für jeden denkenden Staatsmann nachgewiesen zu haben. Pölitz.

Statistik von Schweden nach öffentlichen Documenten, von Karl af Forsell, Oberst, Oberdirector des Landvermessungsbureaus, und Ritter des königl. Schwertordens. Nach der zweiten vermehrten und verbesserten Auflage übersetzt von A. G. F. Freese, kön. schwed. Hofprediger und Rector des teutschen Nationallyceums zu Stockholm. Mit einer Karte. Lübeck, 1835, von Rohden'sche Buchhandl. VIII u. 366 S. gr. 8. (1 thlr. 8 gr.)

Wenn der Ref. eines statistischen Werkes den dargestellten Staat aus eigener Anschauung kennen soll; so muß der Unterzeichnete sich bei diesem für incompetent erklären. Er hat Schweden nie gesehen. Allein über den allgemeinen Geist und Charakter eines statistischen Werkes darf auch der Ausländer ein Urtheil sich erlauben, und da erklärt Ref. aus voller Ueberzeugung, daß, seit den 42 Jahren, wo früher die Statistik zu den Hauptgegenständen, später zu einer der wichtigsten Hülfswissenschaften des Kreises seiner amtlichen und schriftstellerischen Thätigkeit gehörte, er nur sehr wenige statistische Werke mit dem vorliegenden auf gleiche Höhe des innern Werthes stellen kann. Denn das vorliegende Werk giebt ein vollständiges Gemälde Schwedens, nach Natur, Volk, physischem, bürgerlichem und geistigem Leben; es ist, in Hinsicht auf die Vertheilung und Behandlung des reichen Stoffes, gleichmäßig gehalten und durchgeführt; die Richtigkeit der großen Masse von Zahlenangaben, die einer Statistik unsrer Zeit nicht fehlen darf, wird verbürgt durch die amtliche Stellung des Verfs. als Oberdirector des Landvermessungsbureaus; vor allem aber spricht die hohe Freimüthigkeit und der nordische Ernst des Verfs. für die Wahrheit und innere Glaubwürdigkeit seiner Urtheile, die eben so die Schatten= wie

die Lichtseiten der Verfassung und Verwaltung Schwedens betreffen. Zuletzt füget Ref. hinzu, daß das Werk im Vaterlande des Verfs. zwei Auflagen erlebte, folglich mit Theilnahme aufgenommen ward, bevor es der Uebersetzer in einer sorgfältigen Uebertragung auf teutschen Boden verpflanzte.

Da nun, bei allem Reichthume der statistischen Literatur in Teutschland, die Statistik der skandinavischen Reiche verhältnißmäßig weit hinter der Statistik der westeuropäischen und der teutschen Staaten zurückstand, und zum Theile blos eine Compilation aus den Nachrichten der Reisenden im Norden war; so muß eine Statistik Schwedens, geschrieben von einem sachkundigen und vorurtheilsfreien Inländer, als eine wirkliche Bereicherung der statistischen Literatur überhaupt erklärt werden. Auch werden die teutschen Geographen und Statistiker dieses Werk mit Recht ausbeuten, und zur Erweiterung und Berichtigung ihrer Abschnitte über Schweden benutzen.

Ungern hat Ref. eine Vorrede zu dem Werke vermißt, besonders für die Angabe der von dem Verf. benutzten reichhaltigen Quellen; das Werk selbst aber ist mit einer so großen Sorgfalt im Ganzen, und mit so vieler Genauigkeit des Details bearbeitet, daß man das vollste Zutrauen in die Angaben des Verfs. setzen darf.

Ref. giebt zuerst eine Uebersicht des Inhalts, und hebt sodann aus dem Werke einige Belege aus, welche sein im Allgemeinen ausgesprochenes Urtheil bestätigen werden.

Der Verf. behandelt den Stoff in folgender Ordnung. Er geht von der Beschaffenheit des Landes im Allgemeinen aus (Größe, Volksmenge — mit Norwegen über 4 Mill. — Landseen, Ströme, Gebirge u. s. w.), handelt vom Clima und der Fruchtbarkeit, von dem Ursprunge und den früheren Schicksalen des schwedischen Volkes, von Schwedens gegenwärtiger Staatsverfassung und administrati-

ver Eintheilung, von dem Charakter, der Anzahl des Volkes, den Geburten, der Mortalität, den geschlossenen und aufgelöseten Ehen, von der Anzahl der Hufen im Reiche, vom Bergbaue, von den Fabriken, Manufacturen und Gewerben, vom Handel, von den Städten, von den Abgaben und Contributionen, von dem Heere, von der Flotte, von der Eintheilung des schwedischen Volkes nach Stand und Vermögen, von den Universitäten und Lehranstalten, von der Gerechtigkeitspflege, den Correctionsanstalten und Gefängnissen. Angehängt sind lehrreiche Tabellen und berichtigende Zusätze. — Allerdings ließe sich eine genauere innere Aufeinanderfolge dieser Gegenstände wünschen. So würde Ref. das Capitel von der Staatsverfassung und Verwaltung erst hinter die Abschnitte von der Volks- und Hufenzahl, der Mortalität u. a. gestellt, und die Verwaltung mit der Gerechtigkeitspflege begonnen haben, welcher sodann die Gewerbe, der Handel, die Polizei, die Finanzen und die Organisation der Land- und Seemacht gefolgt wären. Daran hätte sich die Darstellung des gesammten Kirchen- und Schulwesens, und zuletzt die der auswärtigen Verhältnisse angeschlossen, inwiefern diese auf bestehenden Länder-, Handels-, Schiffahrtsverträgen u. s. w. beruhen. Allein jeder Schriftsteller hat das Recht, seinen Stoff nach einem Plane zu bearbeiten, der ihm als der zweckmäßigste erscheint.

Ref. verweilt bei einigen Gegenständen aus den Abschnitten, welche die Geschichte Schwedens und die heutige Staatsverfassung des Reiches besprechen. Die Zeitalter Gustavs Wasa, Gustav Adolphs, Karls 12 und Gustavs 3 werden besonders hervorgehoben. Der persönlichen Größe und politischen Umsicht Gustavs 1 wiederfährt volles Recht. Solche Männer gehören dazu, Staaten- und Dynastieen-Gründer zu werden. Welchen Kampf bestand er mit Adel und Geistlichkeit!

Den wahren Verdiensten Gustav Adolphs glaubt Ref. nichts zu entziehen, wenn er dessen Zuge nach Teutschland, nächst dem religiösen Interesse, auch den Plan unterstellt, für sich ein Nebenreich in Teutschland zu gründen, und die Kaiserkrone zu erringen. Gewiß, ohne den 6. Nov. 1632 bei Lützen, hätte wenigstens das nördliche Teutschland eine andere politische Gestalt erhalten. Doch verschweigt der freimüthige Verf. nicht, welche Abgaben, in jener Zeit neu eingeführt, noch bis jetzt in Schweden geblieben sind (S. 35). Klar und treu ist die sogenannte Reduction der Krondomainen, und die Verminderung des Menschencapitals durch Karls 12 Kriege dargestellt. „Vom Jahre 1700 bis zur Schlacht bei Pultawa stellte Schweden 400,000 Mann auf, und noch vor dem Tode des Königs war wahrscheinlich eine Million der mannbaren Bevölkerung durch den Krieg weggerafft worden.“ Und dies für welchen Erfolg? — Es folgt die traurige Zeit von 1718—1772, in welcher Schwedens Kraft durch Parteiungen erschöpft ward. Ohne die Erblichkeit der Krone, ohne Schwedens günstigere geographische Lage, und ohne Gustavs 3 Auftreten, hätte vielleicht Schweden ein ähnliches Schicksal, wie Polen, gehabt. Es ist die geschichtliche Schattenseite der Aristokratenherrschaft, daß unter keiner Staatsform das innere Staatsleben mehr aus einander und der Auflösung entgegen gehet, als unter Aristokratie und Patriciat

Nach der seit 1809 bestehenden Verfassung mit vier Reichsständen (Ritterschaft, Geistlichkeit, Bürgerstand, Bauernstand), können alle Staatsräthe, Staatssecretaire, Präsidenten, Generale und Admirale, die Chefs des Genie- und Artilleriecorps, Regimentschefs und die Gesandten im Auslande, so bald es der König für gut findet, sofort von ihren Aemtern entlassen werden. „Dagegen können alle andere Beamten, sowohl die im Civil, als vom Militair, und von der Geistlichkeit, zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten und

Verfolgungen, nicht ohne gesetzliche Untersuchung und Entscheidung entfernt, auch nur auf eigenes Verlangen auf andere Stellen versetzt werden."

Bei dieser überwiegenden Lichtseite in dem Staatsorganismus selbst befremdet doch (S. 47) die von dem Verf. hervorgehobene „allgemein herrschende Gleichgültigkeit gegen die Kenntniß der Grundgesetze. Daß sie in unsern Schulen und Gymnasien nicht gelehrt werden, ist weniger zu verwundern; aber nicht einmal auf unsern Universitäten erhält man Kenntniß darüber. (Man kann vielleicht vor dem römischen Rechte nicht dazu kommen. Ref.) Auch sind sie, mit Ausnahme von einigen wenigen Reichstagsleuten und Beamten, den Meisten von uns unbekannt." (Sollte der Verf. in Zukunft die Statistik anderer constitutionellen Staaten schreiben; er würde den letztern Passus wörtlich aufnehmen können. Ref.)

Für die Offenheit und Freimüthigkeit des Verfs. wird folgende Stelle zeugen (S. 48): „Beim letzten Reichstage waren die Stände auf folgende Weise zusammengesetzt. Das Ritterhaus bestand aus 492 Mitgliedern, von welchen 67 Fähndriche und Lieutenants, 49 Capitaine, 38 Kammerherren, 105 Obersten, Oberstlieutenants, Majors rc., 12 Präsidenten und Vicepräsidenten, 7 Excellenzen, 18 Räthe, 20 mit Hofämtern u. s. w. waren. Von 492 hatten 475 Titel. — Der Predigerstand bestand aus 57 Mitgliedern, alle Beamte. — Der Bürgerstand ward repräsentirt durch 47 Personen, von welchen 15 Bürgermeister, 10 Rathsverwandte, 4 Commerzienräthe, 1 Lagmann und 4 Apotheker waren. — Den Bauernstand vertraten 122 Mitglieder. — Wenn man, wie manche Publicisten wollen, alle Beamte und Personen mit Titeln als nicht unabhängig betrachtet; so würden von der ganzen Repräsentation nur 17 Adliche, 25 vom Bürgerstande, und 122 vom Bauernstande, oder 164 von 718 selbstständig seyn." Die

Kosten des Reichstages von 1828 betrugen 417,000 Thaler Banco. (Der Verf. führt die einzelnen Summen nach den 4 Ständen auf.) Der Constitutionsausschuß kostete 8127 Thlr.; der geheime 946; der Staatsausschuß 23,947; der Bancoausschuß 13,241; der Gesetzausschuß 7482; der Bewilligungsausschuß 13,154; der allgemeine Beschwerde- und Oekonomieausschuß 15,644; der Expeditionsausschuß 10.885 Thlr. u. s. w. Die Druck- und Heftkosten beliefen sich allein auf mehr als 90,000 Thlr. — Wird wohl ein Reichstag von 718 Mitgliedern auf ungefähr 3 Mill. Menschen, und getheilt in vier Kammern, in diesem Gegensatze mit allen übrigen constitutionellen Staaten unsers Erdtheils, auf die Dauer sich halten?

In administrativer Hinsicht rügt der Verf. „die Langsamkeit und die viele Schreiberei, welche die Beobachtung aller Förmlichkeiten erfordert"; eine Klage, die auch diesseits der Ostsee laut gehört wird. Der Verf. führt Beispiele an. So kommen z. B. im Staatsrathe des Königs Sachen vor, die nicht mehr Werth als 4 Schillinge haben. Das ist doch Kleinigkeitskrämerei und Zuvielregieren zugleich!

Schlüßlich gedenkt Ref. noch des Abschnitts, der (S. 303) von den Universitäten und Lehranstalten handelt. Er ist sehr genau in den Angaben der Zahlen, zeigt aber, daß für die Bevölkerung Schwedens zu viele studiren, obgleich viele derselben keine Anstellung im Staatsdienste suchen. Ungern vermißte Ref. eine nähere Angabe der innern und äußern Organisation der beiden Hochschulen Upsala und Lund, nach ihrer Selbstständigkeit, nach ihrem Lehrerpersonale, nach der Form des Unterrichts, nach ihrer Fundation und Verwaltung. Die Gesammtfrequenz betrug im J. 1830 zu Upsala 1453, zu Lund 632. Darunter waren 179 vom Adel, 499 Predigerssöhne, 385 Bürgerssöhne, 355 Bauernsöhne, 442 Söhne von Beamten, 199 Söhne von Standespersonen ꝛc.

Mögen diese Belege das Urtheil des Ref. über das Werk bestätigen, und diesem eine weite Verbreitung sichern!

Pölitz.

Der Verkehr mit Staatspapieren aus dem Gesichtspuncte der kaufmännischen Speculation, mit Berücksichtigung seiner juristischen Natur. Von Dr. Heinrich Thöl, Privatdocenten der Rechte u. außerordentl. Beisitzer des Spruchcollegiums zu Göttingen. Göttingen, 1835, Dieterich. X u. 272 S. gr. 8.

Die Staatspapiere und der Verkehr mit denselben haben eine staatswirthschaftliche, eine politisch-finanzielle, eine kaufmännische und eine juristische Seite. Jede derselben ist von eigenthümlicher Wichtigkeit, und selten dürften sich Männer finden, welche die genannten vier Seiten gleichmäßig aufgefaßt hätten. Dem Lehrer der Staatswissenschaften muß die staatswirthschaftliche Seite die erste und wichtigste seyn; doch darf ihm die politisch-finanzielle nicht fremd bleiben, welche wieder für den practischen Staatsmann die hervorstechendste ist. Allein selten werden der Lehrer der Staatswissenschaften und der practische Staatsmann der kaufmännischen und juristischen Seite dieses Gegenstandes mächtig seyn, so wie auch dem Kaufmanne und practischen Juristen nicht selten die klare Auffassung der staatswirthschaftlichen und politisch-finanziellen Seite fehlen dürfte.

Was die Literatur dieses Gegenstandes betrifft; so ist entschieden, namentlich durch die zwei wichtigen Werke von Nebenius (der Credit) und Bender (der Verkehr mit Staatspapieren), von welchen beiden bereits die zweiten Auflagen erschienen sind, die staatswirthschaftliche, so wie die politisch-finanzielle Seite in wissenschaftlicher Hinsicht bisher weit gründlicher und vielseitiger angebauet worden, als die kaufmännische und juristische.

Der Verf. der vorliegenden Schrift erwirbt sich daher ein wahres Verdienst, daß er diese wichtige Lücke in der Literatur von den Staatspapieren auszufüllen sucht. Allein der Unter-

zeichnete, nach Beruf und Studien, mit der staatswirthschaftlichen und politisch-finanziellen Seite des Gegenstandes nicht unbekannt, ermangelt der nähern Kenntniß des kaufmännischen Geschäftsganges bei dem Verkehre mit Staatspapieren, weil gewiß kein Gegenstand der Handelswissenschaft, besonders bei der in neuester Zeit erfolgten außerordentlichen Vermehrung der Staatspapiere und der Erweiterung des Weltmarktes für den Verkehr mit denselben, für jetzt so schwierig ist, als dieser, und eben so wenig ist er competent zu einem Urtheile über die rein juristische Seite.

Aus diesen offen mitgetheilten Gründen darf der Unterzeichnete über den Inhalt des vorliegenden Werkes nur referiren, nicht urtheilen; eben weil es die beiden ersten Seiten des Gegenstandes voraussetzt, und nur mit den beiden letzten sich beschäftigt. Als Ergänzung der Darstellung des Gegenstandes von diesen beiden Seiten behauptet das Werk einen wissenschaftlichen Werth, selbst wenn die Eingeweihten in den Verkehr mit Staatspapieren nach dem Maasstabe der beiden letzten Seiten, an dem Buche gegründete Ausstellungen machen sollten, was aber Ref. in Hinsicht der Vollständigkeit weniger, als vielleicht über mehrere juristische Einzelnheiten erwartet.

Der Verf., der für die Zukunft ein größeres Werk über diesen Gegenstand verspricht, erklärt selbst in der Vorrede (S. IX), daß die vorliegende Schrift „nur als Grundlage für die rechtliche Beurtheilung dienen soll", zu welcher nothwendig die Darstellung des Verkehrs mit Staatspapieren aus dem Gesichtspuncte der kaufmännischen Speculation gehört.

Deshalb ist auch der erste (größere) Theil: Darstellung der Kaufgeschäfte aus dem Gesichtspuncte der kaufmännischen Speculation überschrieben, und behandelt, nach der Einleitung, welche über die Literatur und die Feststellung des Gegenstandes sich ausspricht, in drei Abschnitten: von dem einfachen Kaufe

und Verkaufe, von dem einfachen Prämiengeschäfte, und von dem zusammengesetzten Prämiengeschäfte. Entschieden sind die beiden letzten Abschnitte die wichtigsten, und mit Klarheit, Bestimmtheit und Gründlichkeit behandelt.

Im zweiten Theile (von S. 181 an) zeiget der Verf. die Bedeutung der Darstellung der Kaufgeschäfte aus dem Gesichtspuncte der kaufmännischen Speculation für die rechtliche Beurtheilung des Verkehrs mit Staatspapieren an einigen Rechtsfragen, wobei (modificirte) Gutachten der Göttinger Juristenfacultät zum Grunde liegen. Es sind folgende vier Fälle. 1) Ist die Prämie im Zweifel als eine Prämie für das Recht, den Rücktritt zu wählen, oder für den gewählten Rücktritt zu behandeln? Giebt die mora des Prämiennehmers dem Prämiengeber das Recht, die bezahlte Prämie zurück zu fordern? 2) Darf bei dem Stellgeschäfte der Wähler einen Theil der Papiere beziehen, und den andern liefern? 3) Liegt dem Lieferungsgeschäfte ein reines Differenzgeschäft unter? 4) Rechtliche Natur des reinen Differenzgeschäfts.

Pölitz.

Erinnerung an Diezmann, Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. Von M. Adolph Moritz Schulze, Nachmittagsprediger an der Universitätskirche zu Leipzig rc. Leipzig, 1835, Hartmann. VI u. 33 S. kl. 8.

Der Verf. dieser Monographie, dem geschichtlichen Publicum bereits durch seine Schrift: „Georg und Luther, oder Ehrenrettung des Herzogs Georg von Sachsen" bekannt, fand die Veranlassung zu derselben in der Verordnung der sächsischen Regierung, die in der Universitätskirche zu Leipzig bis jetzt nur in einem Kasten aufbewahrten Gebeine Diezmanns auf eine passende Weise beizusetzen, weil das Grabmal des Markgrafen in dieser Kirche im 30jährigen Kriege, wo (1633) die Schweden den östlichen Theil der Kirche zu den Festungswerken zogen, zerstört worden war.

In einfacher Darstellung erzählt der Verf. die Geburt, die Jugend, das Leben und die Thaten des zu Weihnachten 1307 in der Thomaskirche zu Leipzig ermordeten Diezmanns, und behandelt die vielen Dunkelheiten und sich selbst widersprechenden Sagen und Nachrichten aus dieser Zeit über Diezmann, besonders aber über seine Ermordung, mit kritischer Sorgfalt. So

gewinnt dieser Abschnitt der Geschichte Meißens und Thüringens an geschichtlicher Wahrheit und innerer Beglaubigung.

Pölitz.

Saxonia. Museum für sächsische Vaterlandskunde. Von Dr. Eduard Sommer. Erster Band in 24 Lieferungen mit 74 lithographirten Beilagen. Dresden, 1835, Pietzsch u. Comp. VIII u. 118 S. kl. Fol.

Daß in dem Laufe Eines Jahres von diesem ersten Bande (der zweite hat bereits begonnen) 2 Auflagen in 5000 Exemplaren vergriffen wurden, und bereits an der dritten gedruckt wird, ist wohl der vollgültigste Beweis, daß das Unternehmen großen Anklang im Publicum gefunden hat. Es verdient aber auch diesen Beifall, weil — wenn man von der wissenschaftlich=chronologischen Bearbeitung der Geschichte Meißens und Sachsens absieht, welche Redacteur und Verleger nicht beabsichtigten — theils in der lebendigen Darstellung der einzelnen geschichtlichen Abhandlungen die große Lesewelt der gebildeten Stände, besonders durch reiche Abwechselung und Mannigfaltigkeit der behandelten Stoffe, befriedigt wird, theils die 74 lithographirten Abbildungen — mit Ausnahme weniger — in der That höchst ansprechend sind, indem sie abwechselnd sächsische Städte, Alterthümer und Denkmäler, herrliche Naturgegenden und berühmte geschichtliche Männer versinnlichen. Ref. kennt — außer Hartlebens Gallerie — kein anderes neues — für das größere Publicum berechnetes — Bilderwerk, das mit dem vorliegenden verglichen werden könnte, und das sich, so wie dieses, besonders zum Geschenke für die Jugend eignete. — Denn steht gleich Sachsen, mit seinem Volke und Lande, im Mittelpuncte aller Darstellungen; so gehört doch eben Sachsen zu den wichtigsten und interessantesten Theilen Teutschlands seit dem Mittelalter, wo sächsische Fürsten die teutsche Krone trugen, und hat durch seine Helden und Gelehrten, so wie durch die auf seinem Boden gekämpften Schlachten, ein weltgeschichtliches Interesse. Deshalb wird Saxonia auch in den andern Gauen Teutschlands sehr willkommen seyn, und, nach seinen fast ohne Ausnahme gelungnen und trefflich ausgeführten Bildern, als ein sehr brauchbares Familienbuch sich empfehlen. —

Pölitz.

Der Formalismus in der Lehre vom Staate. Ein rechtsphilosophischer Versuch von G. Mehring. Stuttgart und Tübingen, bei Cotta, 1833. XII u. 187 S. 8.

Alle Staatsverfassungen sind allerdings Formen; aber Formen, von denen das alte scholastische Wort: **Forma dat Esse rei!** ganz besonders gilt. Jede Art von Staat ist ein Zustand, der ohne seine Form gar nicht existirt. Der Stoff des Staates ist freilich vorher. Aber erst wenn der Stoff in eine gewisse Form gebracht wird, beginnt derjenige Zustand, den wir Staat nennen, weil dieses Wort ein Zusammenbestehen des Stoffes in einer gewissen Form oder Fassung bedeuten soll; mag nun diese Fassung des Stoffes die gewaltsamste von Einem, von Mehreren, von Allen, oder umgekehrt die freithätigste seyn.

Die sonderbare Beschaffenheit des Stoffes aber, für welchen eine das Zusammenbestehen sichernde und also dem Stoff angemessene Form oder Fassung verständig ausgemacht werden soll, ist die Ursache, warum die Auffindung der bezugsweise besten Form eine schwierige Aufgabe wird. Und ist auch je für eine gewisse Zeit die relativ angemessenste Form gefunden; so ist doch das Problem, immer dem Stoffe des Staates die beste Form anzupassen, deswegen, weil dieser Stoff selbst sich unaufhörlich ändert, auch nur durch entsprechende Aenderungen lösbar. Dieser Stoff der Staatsformen nämlich besteht aus allen Arten von Dingen. Denn er besteht zwar zunächst nicht aus etwas Mechanischem, sondern aus Menschen, also aus einem Etwas, das 1) vorerst als organisch-belebt (= sinnlich) erscheint, aber nicht nur immer 2) der ersten Potenz nach, die Kraft, als Verstand zu begreifen und zu urtheilen, und 3) als Phantasie aus dem Verstandenen allerlei Möglichkeiten, wie sie etwa seyn könnten, zusammen zu setzen in sich schließt, sondern auch 4) als Vernunft das, was nach dem idealen Maasstabe der Vollkommenheiten seyn sollte, geistig anzuschauen und sich selbst, insofern es 5) auch wollen kann, empfehlend vorzuhalten vermag. Aber nicht genug, daß diese Kräfte, welche als menschliche den Stoff der Staatsformen ausmachen, wenigstens von fünferlei Art sind; so kömmt noch hinzu, daß jede dieser Kräfte in der Wirklichkeit nach den Graden ihres Thätigwerdens

unzählige Verschiedenheiten, Stillstände, Steigerungen, Rückfälle in Verminderungen erwarten läßt und dem gegen über erkennbar macht, welcher sie in die möglich beste Form fassen oder wenigstens fassen lehren möchte. Auch gehört endlich zu dem Stoffe der Staatsform, wenn gleich jene Kräfte der Menschen nicht mechanisch sind, noch gar vieles Mechanische, weil alle jene Menschenkräfte, um sich thätig zu äußern, gar viel Mechanisches in ihren Wirkungskreis zu ziehen nöthig haben.

Das Fassen all dieses vielartigen Stoffes nun in irgend eine mögliche Staatsform ist es, was wir unter dem jetzt so häufig umhergeworfenen Worte: Verfassung = Constituirung eines Status, der als ein geordnetes Zusammenseyn vieler *Menschen* durch sich selbst bestehen, d. h. stabil seyn kann, *verstehen* müssen, und was wir möglichst gut verwirklicht sehen zu wollen, das größte Bedürfniß haben.

Der Verf., welcher durch philosophische und philosophisch-historische kleinere Schriften schon bewiesen hat, daß *ihm ein* Beruf, worin er diesen Forschungen alle seine Zeit und Kraft widmen könnte, zu wünschen wäre, zeigt auch hier, daß er über die leitenden Begriffe, und die daraus entstehenden Regulative für Staatsformen wissenschaftlich zu forschen gewohnt ist. Er giebt eine Probe, die als nöthig gefundenen Bestimmungen auf Beurtheilung der schon vorhandenen Versuche (doch nicht nach speciellen, factischen Beziehungen, sondern nach dem allgemeinen Bilde des Begriffes), und auch auf Prüfung anderer, blos wissenschaftlich gemachter, Vorschläge (wie des Spinoza, des Hobbes und Hugo u. a.) mit Scharfsinn anzuwenden. Hätte ihm nur sein mit anerkannter Thätigkeit verwaltetes Kirchenamt mehr Muße gewährt; so würde es ihm ohne Zweifel auch ein Leichtes gewesen seyn, Manches, in den Grundbegriffen erwiesener, und in der Ableitung der Folgerungen evidenter entwickelt, noch überzeugender darzustellen.

Da die Lesewelt durch so vieles leicht Hingeworfene so schlimm verwöhnt ist; so ist für das tiefer Gedachte um so mehr zu wünschen, daß die äußern Umstände selbstdenkenden Schriftstellern eine solche Ueberarbeitung und Zergliederung der schwereren Partieen eines Werkes möglich machen, durch welche der

verdeutlichte, durch Unterabtheilungen, Ueberschriften der Paragraphen, aphoristische Abkürzungen u. dgl. mehr veranschaulichte Gedankenzusammenhang faßlicher und eindringlicher werden kann. Rec. hat sich bei einigen vorzüglichen Werken anderer Art aus dem ihm so werthen Würtemberg sagen müssen, daß, wenn nur die Hülfsmittel der Faßlichkeit bei ihrer Bearbeitung mehr angewendet worden wären, der Effect, den sie dem Inhalte nach zu machen verdienen, wohl doppelt und dreifach größer seyn könnte. Um wie viel durchgreifender würde z. B. D. Baurs wie eine Kette zusammenhängende Prüfung des katholischen Systems wirken, wenn nicht das scharfsinnige Werk gerade wegen seiner Gediegenheit für die, welchen es nach den Hauptfragen und Gründen leicht faßlich gemacht seyn müßte, meist eine allzu schwere Aufgabe wäre.

Der Verf. schickt S. 2 „Lemmata" voraus, um Hauptbegriffe, als an sich unläugbar, oder als anderswo erwiesen, so anzugeben, wie er in der Anwendung davon Gebrauch macht. Ein Hauptsatz ist Nr. IV. „Der Zweck des Staates ist die Realisirung der Rechtsidee! Staat ist also die zur Realisirung dieser Idee geknüpfte Einheit der Kräfte einer Summe von Individuen, die der Persönlichkeit fähig sind." Da Persönlichkeit die Möglichkeit ist, sich denkend und wollend selbst zu bestimmen; so muß, um aus dem Zwecke des Staates weiterhin über dessen mögliche Formen zu folgern, das Meiste auf eine vollständige Aufhellung der „Rechtsidee" ankommen. Ich gestehe, sehr bezweifeln zu müssen, ob man diese, alles übrige beleuchtende, Aufhellung in Nr. II. finden könne, wo wörtlich gesagt ist: „Die Verknüpfung der einzelnen Handlung mit der Idee der Menschheit (!), so wie die in dieser Verknüpfung bedingte Möglichkeit der, seinem Wesen und somit seiner Bestimmung angemessenen, Handlungsweise des Individuums ist der Inhalt des Rechts."

Sehr einverstanden bin ich mit dem Verf., daß jeder Selbstbewußte seine Bestimmung nicht irgend woher außer ihm selbst, sondern in seinem Wesen, in dem, was ihn zum Menschen, und gerade zu diesem Menschen macht, zu suchen habe, also jedesmal nach der möglich besten Kenntniß seines ganzen Selbst,

bestimmen solle. Aber eben deswegen hat jeder Einzelne nicht auf die Idee der Menschheit, insofern diese ein Generisches ist, aus sich hinaus, er hat nicht einmal auf die Frage, ob Andere seiner Gattung da seyen, überzugehen. Er hat nur das Wesentliche in seinem Selbst, das ist, seine Anlagen oder Vermögen zu allem dem, was bleibend gut ist, kennen zu lernen. Alsdann kann er sich selbst, schon insofern er verständig denkt, nicht genug thun, er kann seine eigene Billigung nicht erhalten, wenn er nicht sich zum Entschlusse bestimmt, jene seine Vermögen zu allerlei bleibend Gutem in vollem Maaße wirksam zu machen, sie also selbst angestrengt zu gebrauchen, und alle dazu dienliche äußere Mittel damit zu verknüpfen.

Hierdurch aber, oder „durch Verknüpfung der Handlungen mit der Idee der Menschheit" (als des wesentlich Guten, das in ihm selbst ist) kann dann doch der über sich selbst Nachdenkende zunächst nur zu der Idee der Pflicht, nämlich daß er, als verständig, sich für Verwirklichung des ihm *möglichen* bleibend Guten verbindlich zu machen habe, fortrücken und einsehen, daß und wozu er sich selbst zu verpflichten habe.

Die für Einsicht in den Zweck des Staats so nöthige Rechtsidee aber wäre dann doch durch das, was der Verf. im Lemma II. fordert, noch nicht zu erreichen. Die Idee von Recht nämlich ist nicht gedacht, wenn wir auch das vernünftig Höchste der Menschheit (die Willensvollkommenheit, das möglichst erkannte Gute ausnahmelos zu wollen) mit unsern einzelnen Handlungen und der ganzen Handlungsweise verknüpfen. Recht überhaupt = jus, insofern es nur eine Species des Rechten, des rectum, ausmacht, ist nur zu denken, wenn mit Grund zu denken ist, daß ich einen Zwang für oder gegen eine gewisse Handlungsweise ausüben darf, oder sogar soll. Ein durch wahre Selbstverpflichtung erlaubter oder sogar gebotener Zwang ist ein unentbehrlicher Bestandtheil der Rechtsidee. Jedes Recht besteht in der Einsicht, etwas erzwingen zu dürfen oder sogar zu sollen. Ein auf einer solchen Einsicht beruhender Zwang ist ein rechtlicher, und Zweck des Staates ist, daß rechtlicher Zwang, wo es seyn soll, geübt, aber kein anderer Zwang, als der, welcher ausgeübt werden darf, verwirklicht werde.

Durch die Ueberzeugung, daß ich schon als Verständiger und als Wollender, wenn ich nicht in mir selbst im Zwiespalte zwischen meinem Wollen und meinem Verstandesurtheile bleiben will, mich zu allem wesentlich Guten zu verpflichten habe, ist demnach erst nur der Weg zur Idee des Rechts gebahnt. Weiß ich mich nämlich selbst verpflichtet zu allem mir möglichen bleibend Guten; so sehe ich auch ein, daß es das Rechte (rectum) oder Pflichtgemäße ist, mich daran nicht hindern zu lassen, vielmehr also durch wohlberechneten Widerstand das Hindernde zum Nichthindern zu zwingen. So führt die verständige Selbstverpflichtung zur Einsicht, inwiefern mir (und jedem Verständigwollenden) ein Recht zum Zwingen zukomme. Der Zweck ist, daß ich in Erfüllung meiner nicht willkührlichen, sondern vor dem Verstande gerechtfertigten Selbstverpflichtung nicht mit Gewalt oder List gehindert werde. Dadurch ist die Grenzlinie bestimmt, wie weit jenes Zwingen zu gehen ein Recht habe. Ein wohlberechneter Widerstand aber zwischen Menschen und Menschen, als wenigstens verständigen, wenn auch noch nicht der Vernunftidee des Vollkommenen treu ergebenen Personen, besteht darin, daß dem, welcher das wahrhaft Gute hindern will, erst durch Gründe, daß man ihn zwingen dürfe, klar seyn könne, und daß man alsdann den wirklichen Zwang, wozu man selbst verpflichtet zu seyn einsieht, und der also ein rechtlicher ist, in dem, gerade der drohenden Hinderung entsprechenden, Maaße ausübe, und weder zu viel, noch zu wenig zu thun beabbsichtige. Dieses Recht = jus, entsteht, indem ich als verständig mit Gewißheit einsehe: es ist das Rechte (rectum = der gerade Gang zum Guten), daß du dem Hindernden Widerstand entgegensetzest. (Es scheint mir auch in der Origination von jus, welches, nach dem Genitiv juris etc. zu urtheilen, von juro, ich schwöre, abstammte, der Begriff der Gewißheit des Rechten zu liegen. Ich habe ein Recht, wenn ich bei mir selbst darauf schwören kann, daß ich mich in dieser Ausführung einer verständigen Pflichtaufgabe nicht hindern lassen solle.)

Geht nach diesem Gedanken ganz besonders das Zwangsrecht schon in jedem Einzelnen aus der verständigen Selbstverpflichtung hervor; so erzeugt alsdann die auch verständige Ein-

sicht, daß Mehrere vereint das pflichtgemäße Zwangsrecht zuverlässiger und auch nach gemeinschaftlicher Beurtheilung gerechter ausüben können, die ebenfalls verständige Verpflichtung, eine menschenwürdige Vereinsform, das ist, eine solche gemeinschaftlich anzunehmen, welche für den rechtlichen Zwang immer die dem auch Verständigen erweislichen Gründe erkennbar macht. Selbstverpflichtung ist es alsdann, zur Ausübung des die Verwirklichung aller Selbstverpflichtungen schützenden Zwangsrechts in eine solche Vereinsordnung zusammen zu treten, oder, wenn sie schon existirt, sich ihr unterzuordnen, und sowohl zu ihrem Bestehen, als zu nöthig werdenden Verbesserungen verständig, d. h. nach einem auf Sachgründen beruhenden Einverständnisse beizutragen, welches nicht gerade ein ausdrücklich geschlossener Vertrag seyn muß, und dennoch schicklich genug *ein* Gesellschaftsvertrag genannt werden darf.

Wird die Staatsform auf diesem Wege aus der den Verständigen erkennbaren Selbstverpflichtung zu einem pflichtgemäßen Zwangsrechte abgeleitet; so ergeben sich unmittelbar manche ihr nothwendige Modificationen: vornämlich daß sie nicht eine solche seyn darf, welche die zur Verständigkeit *gereifte* menschliche Person wie Unmündige, ohne ein Bestreben, den Verstand durch Gründe zu leiten, behandle, daß sie also den, nur für den Nothfall im Hinterhalte stehenden, Rechtszwang weder willkührlich durch Gewalt oder List ausübe, noch aus Willkühr oder bloßer Gnade unterlasse.

Wichtig ist die aus dieser Deduction folgende Einsicht, daß schon Verständigkeit, und sogar ein nicht hoher Grad von Verständigkeit, zum Eintreten oder Bleiben in einem, den Rechtszwang auf diese Weise ausübenden, Staate verpflichtet, gesetzt, daß die ethischen Vernunfteinsichten in den Meisten noch sehr unklar wären. Auch stimmt nur diese Ansicht mit der Wirklichkeit überein. Denn wäre die Vernunftansicht, das ist ein von Vollkommenheitsideen abhängiges klares Wissen des Rechten und Guten, die erste unentbehrliche Grundlage der Staatsvereine; wie wenige hätten wir alsdann in der Wirklichkeit bekommen können? Nur ist auf der andern Seite keine Staatsform menschenwürdig, wenn sie nicht, gesetzt, daß sie noch mit fast Unmündigen anfinge, das Fortschreiten zur volleren Verständigkeit und zur Vernünftigkeit eben deswegen fördert, weil gerade dadurch die Selbstverpflichtung, durch rechtlichen Zwang vereint, gegen Unrecht, d. i. gegen Hinderungen der verständigen Pflichtausübung, sich besser zu schützen, verdeutlicht, und also immer wirksamer wird.

Wir können deswegen den Lemma's V. VI. des Verfs.

recht sehr beistimmen, wenn wir sie so erklären dürfen, daß gemeinschaftlicher, menschenwürdiger Rechtszwang gegen Unrecht der eigentliche Zweck des Staates in jeder möglichen Form verständiger Weise seyn solle. Eben deswegen aber habe jeder Staat die Selbstentwickelung der Verständigkeit und Vernünftigkeit, als das sicherste Mittel für sein pflichtgemäßes Bestehen und Besserwerden, durch gemeinnützliche Bildungsmittel zu fördern, und sogar gegen die zur Nahrungslosigkeit, Betrug, Dieberei 2c. führende Unwissenheit und Abergläubigkeit schon bei Erziehung unmündiger Staatsgenossen pädagogischen Rechtszwang (die Nöthigung, sich in bürgerlich nöthigen Kenntnissen unterrichten und zu ernährendem Arbeiten gewöhnen zu lassen) anzuwenden, wenn gleich das Ganze erst auf dem Standpuncte der Verständigkeit steht, und der ethische noch allzu wenig erreicht ist. Denn wer vom Selbstbewußtseyn oder dem allmählig sich vervollständigenden: Kenne dich selbst! ausgeht, wird es unstreitig nicht mißbilligen, daß wir indeß auch das, was die Verständigkeit sich selbst vorschreibt, Selbstverpflichtung genannt, auch als das voran gestellt und auf Staatsordnung in Anwendung gesetzt haben, welches früher, als die Gebote der Vernunft und der Gottheit, zur Selbstüberzeugung sich hervordringt. Werden aber die letztgenannten nach Theorieen und Organen blos eingelernt; so gewähren sie, wie die Erfahrung immer zeigt, im Conflict mit dem Unrechte, dennoch dem Einzelnen und dem Staate gar zu wenig Sicherheit, und erheben nur die vermeintlich alleinigen Besitzer der höhern Wahrheit zu einer mit der Staatsmacht rivalisirenden Gewissensgewalt.

Der Verf. zeigt überall die schöne Neigung, lieber den Staat unmittelbar auf das Ethische, also auf die Vernunftverpflichtung, welche dann mit der Empfindung für das göttlich Gewollte = mit der Religiosität, in Eines zusammenstimmt, zu gründen. Wir möchten gern ganz eben so urtheilen, wenn es nur möglich und rathsam wäre, das, was für die Menschen so nöthig, wie eine menschenwürdige Staatsordnung, ist, eher auf das, was die Meisten seyn sollten, aber nicht sind, als auf das zu gründen, was doch die Meisten wenigstens in einem gewissen Grade sind, und immer mehr zu seyn durch äußere und innere Aufregungen des Verstandes tagtäglich angetrieben werden.

Der Verf. nimmt die Rechtsidee S. 74 aus dem Inhalte der Vernunft. Daraus aber, wenn der Begriff Vernunft genau genommen wird, entstände nicht blos die äußerlich zu bestimmende juridische Gerechtigkeit, welche den rechtlichen Staatszwang ausmacht, sondern die vernunftthätig (wie

man sagt, moralisch oder ethisch) gewollte Rechtschaffenheit der Gesinnung oder der Uebereinstimmung des Wollens mit den Vollkommenheitsideen. Jene kann ein durch rechtlichen Zwang ausführbares Gesetz werden, diese nicht. Jene ist Verstandessache. Wer aber in der Nomokratie oder Dikaiokratie nicht die innere Rechtschaffenheit, die als Frucht der Vernunftidee zu wollen und zu lieben ist, von der schon durch die Verständigkeit gebotenen „Gerechtigkeit" genauer unterscheidet, muß sich am Ende, folgerichtig fortdenkend, in Unausführbarkeiten verwickelt sehen.

Ein überweisendes Beispiel zeigt sich in dieser nach Consequenz sehr strebenden Schrift selbst. Der Verf. fragt S. 76: „Wer wird die Rechtsidee repräsentiren, gleichsam Verwalter der „Gerechtigkeit", der ideellen (!) Staatsgewalt seyn können? (Die Zweideutigkeit des Wortes „Gerechtigkeit", welche bald an das Aeußere, das gesetzlich zu erzwingen ist, bald auch an die innere, keiner Macht erreichbare Geistesrechtschaffenheit zu denken veranlaßt, verursacht leicht eine Vermischung dessen, was von der Vernunft abhängt, mit dem, was schon die Verständigkeit bewirkt.) Er antwortet: Der, welchen die Rechtsidee hat (d. i. einnimmt, begeistert). Wer am meisten in sie eingedrungen ist; der ist Jhm Aristos. Und was könnte wünschenswerther seyn, als das, was Er deswegen als Aristarchie, = als Vollziehung der zum Gesetze gewordenen Vernunftidee, zu benennen und zu verehren vorschlägt! Was wäre wünschenswerther, als wenn Burke's Wort: Es giebt nur einen allgemeinen Beruf, Menschen zu regieren, — Weisheit und Tugend! (S. 165) zur Ausführbarkeit käme! Aber wären wir dann in rechtlichen Staaten, wenn diese wirklich nicht anders, als auf Weisheit und Tugend, auf Vollkommenheiten der Vernunft, gegründet seyn müßten?

Der Verf. verwahrt sich nun zwar S. 154, daß er nicht eine absolute, sondern nur relativ-vollkommene Aristie voraussetze. Dennoch aber wird, wenn nicht die Gerechtigkeit, welche schon aus Verständigkeit Charakter einer politischen Person werden kann, von der ethischen Rechtschaffenheit, die nur der Herzenskenner weiß, practisch wohl unterschieden wird, immer das unausführbar seyn, was S. 177 der Verf. als nöthig fordert, daß nämlich jede Verfassung genau die Merkmale bestimme, durch welche der rechtliche Charakter des Wählers als gesichert (?) erscheine. Noch weit gewissenhafter, ja ängstlicher aber werde sie in Bestimmung der Eigenschaften des Wählbaren zu Werke gehen. Wie aber soll der fromme Wunsch, daß solche Merkmale des Unsichtbaren für das Wählen von Volksrepräsentanten, von Staatsdienern 2c. ge-

nau bestimmt werden möchten, zur Ausführung kommen? Den Verstand des Andern, weil dann blos von äußern Zwecken und Mitteln die Rede ist, und wie er ihn äußerlich gebrauche, kann man approximativ berechnen; wie aber gäbe es sichere, vorzeigbare Merkmale, ob Einer aus Vernunftüberzeugung gerecht seyn wolle? Und selbst dieses Wollen würde oft gar nicht hinreichen, weil „der gute Wille“ ohne hinreichende Verständigkeit im Practischen ein gar armer Rechtsvertreter ist.

Ich befürchte nicht, wenn ich nach allem diesem den Staat auf die Verständigkeit und auf die Selbstverpflichtung, wie sie schon der Verstand sich vorschreibt, so recht absichtlich und direct zu gründen für nöthig halte, dadurch in den Verdacht zu kommen, als wenn ich das Vernünftigseyn der Menschheit nicht für das Höchste achtete. Gerade deswegen, weil Vernünftigkeit das Reinere, Höchste, und daher das Spätere, der unter uns nur beginnende Vollendungszustand des Einzelnen und der Menschheit ist, kann etwas, das so frühe nöthig, und auch in der Wirklichkeit da ist, wie rechtliche Staatsvereine, nicht auf das, was im Selbstbewußtseyn erst nach der Sinnlichkeit und Verständigkeit klar und überzeugend wird, mit Zuversicht gebaut werden.

Wichtig aber ist dieser Gang der Einsicht, weil daraus folgt, daß der Staat und jeder Bürger, der die Nothwendigkeit des Staates, als des rechtlichen Zwanges, keinen in seinen Pflichtausübungen zu hindern, aber auch von keinem darin gehindert zu werden, anerkennt, zuvörderst bei denen, welche erst aus dem Sinnlichunmündigen zur Verständigkeit übergehen, dafür zu sorgen habe, daß ihnen, was ihnen wahrhaft nütze und wofür sie also ihre Kräfte verpflichten sollen, nicht durch Unterricht allein, sondern hauptsächlich durch Erziehung recht klar, verständlich und habituell werde.

Weil jeder einzelne Menschgeborne erst im blos sinnlichen Zustande organisch lebt, (welches wohl die allgemeine Wurzel der eigentlichen „Erbsünde“ = der Propension zum Sinnlichen, zu nennen wäre,) und weil man dann nur allmählig und durch ungleiche Stufen in die Verständigkeit über das „wahrhaft Nützende“ übergeht; so ergiebt sich sogar, daß selbst Staatsformen, welche noch gegen die fast Unmündigen wie Vormünder handeln, nicht unbedingt zu verwerfen, sondern naturgemäß sind, wenn sie nur nicht das Mündigwerden despotisch zu unterdrücken suchen; was sie ohnehin zwar verzögern, aber doch, um nur beständig Vormünder der Unmündigen zu bleiben, nicht für immer hindern können.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wenn nach meiner Einsicht die Staaten die Verständigkeit der Vereinigten als Basis

voraussetzen und durch die bürgerliche Erziehung auf Verständigkeit wirken sollen, nicht bloße Schlauheit, sondern das Verstehenlernen des wahrhaft Nützenden gemeint seyn kann. Der Verf. führt S. 55 eine wichtige Stelle an aus Kant zum ewigen Frieden, in welcher ich mein Problem finde, vorausgesetzt, daß der Ausdruck: Menschen, als vernünftige Wesen, hier, wie sonst oft, die Verständigkeitsanlage bedeute. Der alte Meister schrieb: Eine Menge von vernünftigen Wesen, welche insgesammt allgemeine Gesetze für ihre Erhaltung verlangen, deren Jedes aber insgeheim sich davon [wenn der Verstand noch auf das Individuelle mehr, als auf das gemeinschaftlich Sichernde merkt] auszunehmen geneigt ist, so zu ordnen und ihre Verfassung einzurichten, daß, obgleich sie in ihren Privatneigungen einander entgegen streben, diese einander doch so aufhalten, daß in ihrem öffentlichen Verhalten der Erfolg eben so ist, als ob sie keine böse Gesinnungen hätten; ein solches Problem muß aufzulösen seyn. Vergl. auch v. Rottecks Vernunftrecht. Bd. 1. §. 10. — — Die Wirklichkeit selbst arbeitet immer gerade an dieser Auflösung, da die andere das, was meist nicht da wäre, als Mittel haben müßte.

Mein Sinn kann auch durchaus nicht dieser seyn, wie, wenn alsdann das Fortschreiten zur Vernünftigkeit, d. h. zur Selbstverpflichtung aus Einsicht und Liebe des Vollkommenen, irgend einer menschenwürdigen Staatsform gleichgültig und nicht vielmehr sehr wünschenswerth wäre. Die dahin sich Erhebenden (Wenige) sind unstreitig die besten Staatsbürger, die wahren ἄριστοι = optimates. Der Unterscheidungspunct aber, auf den wir halten müssen, weil die Vermengung des Ethischen mit dem Sinnlichverständigen zu inconsequenten Bestrebungen führt, beruht auf der Gewißheit, daß auf das Vortreffliche und eben deswegen Seltnere nicht zum Voraus zu rechnen ist. Der äußerliche Zweck, Ordnung durch rechtlichen Zwang, kann auch nur auf äußerlich Erkennbares, auf das Verstehen des wahrhaft Nützlichen, nicht auf das unsichtbare Wollen nach Vollkommenheitsideen, sicher basirt werden. Selbst eine theokratische Staatsform würde doch zur Vollziehung wieder Menschen bedürfen, welche nur, wenn sie das wahrhaft Nützende auch für göttlich gewollt halten, gut regieren.

Man fürchte sich nicht zu sehr vor dem gar zu beschränkten, das Individuelle den aus der Gemeinschaftlichkeit vorauszusehenden Vortheilen vorziehenden, Egoismus. Selbst Liebe ist von Selbstsucht wohl zu unterscheiden. Diese muß gerade dadurch überwunden werden, daß der Staatsverein Jene zuverlässiger befriedigt. Der verständige Egoismus kann nicht ausschließend

seyn, nicht in der Meinung bestehen, Andere nur für sich benutzen zu wollen, ohne sich ihnen wechselseitig nützlich und nicht wohl entbehrlich zu zeigen. Er bildet alsdann einen wohlberechneten und wohlverwalteten Staat zu einem Schutzzustande, in welchem auch das Gedeihen des Ethischen und der urchristlichen Herzensreligion voll gottergebener Rechtschaffenheit ungestörter möglich wird, und auf den Staat selbst gut zurückwirken kann. Vernunft- und wahre, geistige Christusreligion finden in einem solchen Staate ihren Schutzort, ihre Pflanzstätte, ohne daß das von der Geschichte immer widerlegte Vorurtheil genährt wird, als wenn der Staat durch Einprägung kirchlicher Formeln, welche Religion genannt werden, des Gehorsams der Glaubigen versicherter werde.

So viel von den Hauptgrundlagen für Formalismus und Realismus in der Staatslehre. Der Verf. als Selbstdenker giebt noch viele andere Erregungen des Nachdenkens über einen so vielseitigen und besonders jetzt so allgemein interessanten Gegenstand, wie die Frage über das wahre Besserwerden der Staatsformen ist. Wir bemerken nur noch Eines.

Er hat die Bestimmbarkeit der besten Form dadurch zu vereinfachen gesucht, daß er alles auf zwei Kategorieen zurückführt, weil der Zweck Einheit und Freiheit zugleich sey, die Freiheit also, um der Einheit willen, etwas nachgeben müsse, die Einheit aber der Freiheit nicht mehr Beschränkung, als offenbar zur Einheit nöthig, zuzumuthen habe. Wir möchten lieber statt des so leicht mißverständlichen und an sich unbestimmten Begriffes Freiheit sagen können Selbstbestimmung. Die einzelne Person hat, als denk- und wollensfähig, die Pflicht und das Recht, sich selbst nach Einsicht und Kräften zu bestimmen. Weil eine solche aber einsieht, daß dieses in einer geordneten Gemeinschaft mit Andern mehr möglich und richtiger geschehen kann; so erkennt sie sich verbunden, in eine solche zu treten. Dabei ist es ihr aber doch nicht sowohl um „Einheit" oder Einigung, als um Ordnung zu thun, d. i. um die besondere Art von Einigung, worin man übereinkommt, was Jeder von der Selbstbestimmung aufzugeben habe, um das Uebrige desto sicherer und richtiger auszuüben, so daß selbst die so sehr Ungleichartigen, welche zusammen seyn wollen, bei allen übrigen Ungleichheiten ihrer innern und äußern Kräfte, wenigstens in dem gemeinsamen Rechtsschutze für die nach dem Zwecke des Ganzen zulässige Selbstbestimmung für sich der Gleichstellung versichert sind. „Freiheit und Gleichheit" waren sehr aufregende, aber allzu unbestimmte Losungsworte, weil die Gleichstellung des vielfach Ungleichartigen vergeblich ist, ohne die genauere Beziehung, daß nur gegen willkührlich eingedrungene Ungleichheiten, wie Privilegien,

Amtserblichkeit ꝛc. Gleichheit als Recht gefordert werde, und weil unter Freiheit nicht Jeder die verständige Selbstbestimmung versteht. Einheit oder Einigung scheint noch allzu generisch. Die neuere Ueberschrift des immer noch nicht vollendeten französischen Staatsexperiments: Ordnunng und Freiheit! war eine merkwürdige Begriffsverbesserung. Selbstbestimmung wäre, als ein nicht populärer Ausdruck, nicht wohl anzunehmen. Sollte nicht: Ordnung in der Freiheit! der angemessenste Wahlspruch seyn für jede gute Staatsform? Offenbar wirkt der Ordnungsbegriff im neuen Frankreich, da ohnehin Verständigkeit oder das Klarwerden über äußere Zwecke und deren Mittel dort im Nationalcharakter vorherrscht, bereits am meisten dafür, daß sich das Revolutioniren endlich in ein sicherndes Reformiren verwandle. Der Erfolg kann nicht ausbleiben, wenn nur ein Vertrauen erweckender Regentencharakter beweiset, daß es nicht blos um das individuelle Bleiben am Platze, sondern um uneigennützige (aufgeklärt-egoistische) Erfüllung der Rechtsidee für Alle zu thun ist, und wenn deswegen auch Männer obenan gestellt werden, denen es nicht blos eine Angelegenheit ist, daß das Regieren ihnen und ihren Gunstanhängern theuer genug bezahlt und durch Vorzüge belohnt werde, sondern daß das Ganze das Wohlthätige des Regiertwerdens in allen Theilen als Folge wahrer Ordnung, als Vergütung für die verständige Freiheitsbeschränkung, fühlen könne.

Als kurzen, aber vielsagenden Beweis von dem philosophischen Blicke des Verfs. führen wir, mit Rücksicht auf die S. 48 niedergelegte Beurtheilung, nur noch aus der Vorrede S. VII die Bemerkung an: „Was die Philosophie des Tages anbelangt; so bekennt der Verf. .. eben so offen seine hohe Achtung vor ihren Leistungen, als andrerseits seine Ueberzeugung von deren Einseitigkeit. Irrt er nicht; so wird ihr Ruhm und ihr Tadel darin bestehen, daß sie — Eines der schwersten Capitel jener allseitigen Platonischen Weltanschauung, das von der Verbreitung der Idee in der Erscheinung, durchgearbeitet hat. Hier sank sie nieder, nach mächtiger Arbeit. Was wir von dem ethischen Wesen des Menschen bei ihr erfahren, ist nicht so viel, um das Bewußtseyn dieses Mangels innerhalb des Systems selbst auch nur fühlbar zu machen.“ — — Wir setzen nichts hinzu, als Eine Folge des sich immer mehr erweiternden Ueberblicks der Erdenwelt: Die Menschheit steht zu gleicher Zeit auf der noch viel höhern Stufenleiter ihrer Kraftentwicklungen — auf äußerst verschiedenen Sprossen!

Paulus.



